Oekonomische Encyklopädie

Johann Georg Krünitz, Friedrich Jakob Floerken, Heinrich Gustav Flörke, Johann Wilhelm David Korth, Carl Otto Hoffmann, Ludwig Kossarski

IV, 403.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

IV, 403.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

C. F. F. v. Nagler,

Königl. Preuss. Staats-Minister
und General-Postmeister.

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie.

Hundert sechs und sechzigster Theil,
welch. d. Art. **Staatsverwaltung** bis **Staatswirthschaft** enth.
Mit einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1837.
In der Paulischen Buchhandlung.
(L. W. Krause.)
Subscriptionspreis 3 Thlr. — Ladenpreis 4½ Thlr.

AE27
K5
v.166

MF 78

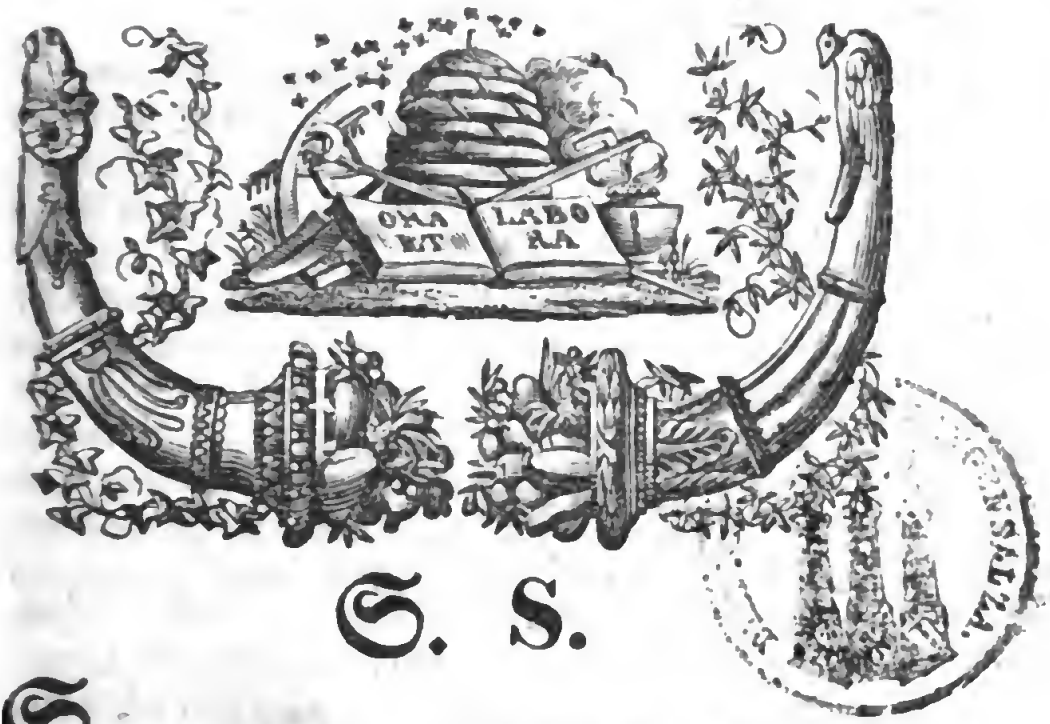

S. S.

Staatsverwaltung (Beſchluß des im 165. Thle. abgebrochenen Artikels). Nachdem über den Geiſt der Verwaltung der Souverain-Monarchiſchen Staaten im Allgemeinen das Nöthige an dem oben angeführten Orte geſagt und durch Beiſpiele mehrerer Staaten gezeigt worden iſt, ſo iſt es nöthig, auch über den Geiſt der Staatsverwaltung Conſtitutionel-Monarchiſcher Staaten hier noch Einiges zu ſagen. Unter dieſen Staaten, die jetzt die Mehrzahl in den Europäiſchen Monarchien ausmachen, und größtentheils eine rein bürgerliche, ſtatt die Souverain-Monarchiſchen eine mehr militairiſche Verwaltungsform haben, tritt England oder Großbritannien als der älteſte Conſtitutionel-Monarchiſche Staat hervor; denn ſchon zu Anfange des zwölften Jahrhunderts ertheilte König Heinrich der Erſte von England ſeinem Volke eine Karte, worin er demſelben mehrere Rechte einräumt, die unter dem Könige Johann ohne Land zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, unter der Benennung: Magna Charta*) erneuert und ſehr erwei-

*) Der Titel dieſer Karte iſt: Magna Charta s. Charta liber-

tert wurde; aber durch Hinzufügung der Habeas-Corpus-Akte unter Karl dem Zweiten, aus dem Hauſe Stuart, in der zweiten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts, die größte Ausdehnung in Beziehung auf die Freiheiten des Volkes erhielt. In der Verwaltung aller Conſtitutionel-Monarchiſchen Staaten iſt daher das Haupt der Verwaltung die conſtitutionelle Karte oder das Grundgeſetz, nach welchem der Staat, in der Regierung zwiſchen Fürſten und Volk getheilt, verwaltet werden ſoll, und welche Karte dem Volke das Recht giebt, daß alle Geſetzgebung, Ausgaben, Beſteuerung, Vergrößerung der Armeen ꝛc. zum Zwecke des Staats, nicht ohne deſſen Bewilligung vorgenommen werden können, wie dieſes in Souverain-Monarchiſchen Staaten doch der Fall iſt, wo der Regent in dieſer Beziehung an den Volkswillen gar nicht gebunden iſt. Dann kommt in der Verwaltung der großen conſtitutionellen Staaten auch noch der Partheigeiſt vor, der den Souverain-Monarchiſchen ganz fehlt, wenigſtens findet man keine öffentlichen politiſchen Partheien, die ſich entgegen oder einander gegenüber ſtehen, wie in den zuerſt genannten Staaten, wovon eine die andere immer zu ſtürzen oder zu verdrängen ſucht, und es daher Mühe koſtet, wenn ſich eine Parthei lange am Ruder des Staats erhalten will; denn in Souverain-Monarchiſchen Staaten kann die Kabale wohl einen Miniſter vom Staatsruder entfernen, aber nicht ein ganzes Miniſterium ſtürzen; denn mit dem Fall des Premier-Miniſters in großen

---

tatum a rege Anglorum Johanne baronibus omnibusque liberis hominibus regni Angliae concessarum, in prato Rivingemade vocato, inter Stones et Windleschores, die 15 Jun. 1215. (Die große oder Freiheitskarte von Johann, dem Könige der Engländer, den Baronen und allen Freien des Königreichs England verliehen, auf der Wieſe Rivingemade genannt, zwiſchen Stone und Windleſchore, am 15ten Tage des Juni's 1215.) Die Urſchrift dieſer Karte war nur noch in der Cottoniſchen Bibliothek vorhanden, und wird jetzt im Brittiſchen Muſeum aufbewahrt.

constitutionellen Staaten ist gewöhnlich auch der Sturz der übrigen Minister verbunden, weil sie zu seiner Parthei gehören, Anhänger seines Systems sind; also ändert sich der Geist der Staatsverwaltung immer nach der Veränderung des Ministeriums, wie wir dieses in England und Frankreich gesehen haben und sehen. Wenden wir uns nun wieder zu dem ersteren Staate, England. Wenn gleich Heinrich der Erste zuerst dem Volke eine Karte gab, so fängt die eigentliche constitutionelle Staatsverwaltung doch erst mit Johann ohne Land an; denn erst die Magna Charta, 1215, gab Veranlassung zur Verweigerung der Auflagen oder Steuern, wenn sie nicht zum Zwecke des Staats geschahen. Die Ausbildung der ganzen constitutionellen Verwaltung geschah jedoch erst nach und nach; denn wenn gleich die Barone und Bischöfe schon zu des genannten Monarchen Zeiten gesetzmäßig dreimal im Jahre zusammen kamen, so nahmen doch die Bewohner der Städte und Burgen oder Burgflecken noch nicht Theil daran; dieses geschah erst unter dem Könige Eduard dem Ersten, der die von Heinrich dem Dritten, dem Sohne Johanns, mit einigen Abänderungen erneuerte Karte im Jahre 1297 feierlich bestätigte, und der das Parlament regelmäßig zusammen berief und festsetzte, daß, außer den beiden Abgeordneten jeder Grafschaft, auch jeder Burgflecken zwei Deputirte ins Parlament schicken sollte, um dem Regenten hierdurch eine Parthei im Volke gegen die Anmaßungen der Großen zu sichern, die eine Körperschaft unter sich ausmachten; allein auch die Barone vereinigten sich späterhin mit den Gemeinen zur Erkämpfung gemeinschaftlicher Freiheiten; denn der genannte König Eduard berief zuletzt nur die Deputirten des Volks zusammen, und berathschlagte mit ihnen über die Angelegenheiten des Staats, ohne die Barone und Bischöfe zu berücksichtigen, welches dann

in der Folge Gelegenheit zur Errichtung des Ober- und Unterhauſes gab, in welches Letztere auch die Barone zu kommen ſuchten, wenn es gleich nur für die Gemeinen beſtimmt worden, und auch das Haus oder die Kammer der Gemeinen genannt wurde und noch wird; ſ. unter Parlament, Theil 107, S. 634 u. f. Da nun die Könige kein bedeutendes Einkommen beſaßen, ſo waren ſie auch genöthiget, bei jedem Aufwande, der ihre Einkünfte überſtieg, Auflagen zu machen, welche erſt das Parlament, und beſonders das Haus der Gemeinen, bewilligen mußte; dadurch gewann dieſes Haus ein bedeutendes Anſehen; denn wenn es gleich ſeine Vorrechte von den Königen nur darum erhalten hatte, um die Königliche Macht gegen die Anmaßungen der Lords oder des Oberhauſes zu ſchützen, ſo ſuchte es doch auch in der Folge große Rechte zu erlangen, wohin auch das Petitionsrecht gehört, welches unter Eduard dem Zweiten ſein Entſtehen genommen hat, indem das Parlament unter dieſer Regierung anfing an ſeine Geldbewilligungen gewiſſe Bitten um Abſtellung von Mißbräuchen ꝛc. zu knüpfen, und ſo gelangte es immer bei jeder bedeutenden Begebenheit, jedem einflußreichen Ereigniſſe, wo es mitzuwirken hatte, zu einem größern Anſehen, ſo daß das neue Parlament, unter der Regierung Karls des Zweiten, welches auf ein langes Parlament, das ſiebzehn Jahre verſammelt geweſen war, folgte, beſchloß: daß Niemand, der ein mit Beſoldung verbundenes Staatsamt bekleidete, im Parlamente ſitzen dürfe, und ſtehende Armeen geſetzwidrig ſeien, und dann erließ es die Habeas-Corpus-Akte; ſ. unt. Staat, Th. 162, S. 600. Das Parlament wurde zwar gleich nach der Erlaſſung der genannten Akte aufgelöſt; allein das darauf folgende, welches auf das dringende Verlangen der Nation zuſammanberufen wurde, beſtätigte die Ge-

ſetze und Erlaſſe des vorhergehenden, und ſo iſt denn auch dieſe Akte als eine geſetzliche geblieben. Beſonders griffen in die Staats-Verwaltung die beiden Partheien Torys und Whigs, oder die Hof- und die Volksparthei, welche aus den Addressers und Abhorrers entſtanden waren, die ihr Entſtehen unter der Regierung Jakobs des Erſten hatten, ſich aber erſt unter den folgenden Regierungen mehr und mehr zu ihren Zwecken ausbildeten, indem die Letztere immer die Oppoſition oder Gegenparthei der Erſtern war und noch iſt, und ſich nach dieſen beiden Partheien inſofern die Staatsverwaltung abändert, indem bald die eine Parthei das Miniſterium bildet, bald die andere, je nachdem der Premierminiſter zu dieſer oder jener Parthei gehört, oder das Miniſterium iſt auch wohl gemiſcht, beſteht zur Hälfte aus der Tory-, zur Hälfte aus der Whigparthei. Die Staatsverwaltung wird daher immer im Geiſte einer dieſer beiden Partheien geführt, ſelbſt bei dem gemiſchten Miniſterium. Ueber die Führung des Parlaments, ſiehe unter Parlament, an dem oben angeführten Orte. — Wenn nun gleich das Parlament einen bedeutenden Einfluß auf die ganze Staatsverwaltung ausübt, weil es, außer andern ſchon oben angeführten wichtigen Rechten, auch das Steuerbewilligungsrecht hat, alſo ohne Einwilligung deſſelben keine Steuern oder ſonſtigen Abgaben erhoben werden können, welches doch der Schlüſſel zur Staatsverwaltung iſt, ſo iſt doch der Staatsrath und das Staatsminiſterium, mit dem Monarchen an der Spitze, das Haupt der ganzen Verwaltung, wie auch ſchon unter Staat, Th. 162, S. 553 u. f., angeführt worden, ſie geht alſo dennoch nach dem Könige, wenn gleich der Wahlſpruch lautet: Rex in regno suo superiores habet Deum et legem (der König hat in ſeiner Regierung Gott und das Geſetz über ſich). Die ganze Staatsverwaltung in Bezie-

hung auf die Staatswirthſchaft, mit Einſchluß der weitläufigen Kolonien in den anderen Welttheilen, geht nach dem gewohnten Gange fort, und hat wenigere Mängel, als die Gerechtigkeitspflege, die einer großen Reform bedarf, beſonders in den Provinzen. Daß ſich zur Verwaltung der Finanzen, der Fabrik-, Manufactur- und Handelsangelegenheiten, des Seeweſens, ſo wie überhaupt zu allen Staatswirthſchaftszweigen vorzüglich fähige Köpfe ausbilden müſſen, liegt in der conſtitutionellen Verfaſſung des Landes; denn da die Miniſter im Parlamente erſcheinen und die Angelegenheiten ihrer Verwaltung verfechten müſſen, ſo müſſen ſie auch gehörig darin erfahren ſeyn, daß aber dennoch viele Mißgriffe in der Verwaltung entſtehen müſſen, liegt an dem öfteren Wechſel der Miniſter und den dadurch veränderten Anſichten in der Verwaltung, dieſes beweiſet auch der Verluſt von Nord-Amerika unter Norths Miniſterium, durch unweiſe Maaßregeln, denen ſich der große Pitt vergebens widerſetzt hatte, indem er das tadelnswürdige Verfahren des Miniſteriums in dieſer Angelegenheit in ein helles Licht ſetzte. Hierzu kam nun noch das Murren der Nation über verletzte Wahlfreiheit, indem die Aufnahme Wilke's, troß der wiederholten Wahl, vom Parlamente verweigert wurde. Alle dieſe und andere Mißgriffe wurden nun von dem genannten Miniſterium begangen und brachten dem Lande einen großen Schaden, beſonders durch den Abfall von Nord-Amerika und die Erhöhung der Staatsſchulden durch dieſen Krieg. Indeſſen wurde von der anderen Seite auch wieder Englands Flor und Macht durch ſeine auf's Höchſte geſteigerte Induſtrie und durch die Franzöſiſche Revolution erhoben, und dieſes durch die Pitt'ſche Staatsverwaltung, welche England glücklich vor den Revolutionsgrundſätzen bewahrte, und aus Frankreichs Zerrüttung einen großen Nutzen für England zog;

denn es vermehrte dadurch nicht nur seine Kolonien, sondern vergrößerte auch seinen Handel, und zog die reichen Auswandrer aus Frankreich an, deren Geld dem Staate trefflich in dieser Krisis nützte. In Beziehung auf die Industrie hatte schon der Vater Pitts, der große Chatham, vorgearbeitet, und sein Sohn, in seinem Geiste die Staatsverwaltung fortführend, vollendete, was jener begonnen hatte; denn nur das Merkantilsystem, in seiner ganzen Strenge durchgeführt, konnte England zu der Höhe erheben, und seinen ausgebreiteten Kredit auch in der Periode der Französischen Revolution und in den darauf folgenden Regierungen Frankreichs sichern. „Niemand, sagt ein Schriftsteller, war besser über den wahren Zusammenhang der handelnden Welt unterrichtet, als Pitt, und die ältesten, erfahrensten Kaufleute bewunderten oft die große Einsicht, welche er in Sachen besaß, die, wie sie glaubten, nur ihnen allein bekannt wären. Manche, die in der Absicht hingingen, ihm eine neue Entdeckung mitzutheilen, fanden zu ihrem Erstaunen, daß er davon schon auf das Genaueste unterrichtet war. Dies war es, was ihm bei den Kaufleuten das höchste Vertrauen erwarb, und ihm die großen Finanz-Operationen erleichterte, welche die Lage Britanniens erforderten. Dieses gab seiner Parthei im Unterhause, wo so viele Kaufleute sitzen, ein großes Uebergewicht.“ — Da in einem constitutionellen Staate in der Verwaltung fast Alles von dem Premier-Minister abhängt, wie er dieselbe zum Wohle des Staats leitet, so ist die Pittsche Verwaltung um so mehr ein Vorbild allen großen constitutionellen Staaten, weil sie mit Kühnheit begonnen und durchgeführt wurde. Sein erstes Auftreten geschah als Wahlmann (Repräsentant) für den Flecken Appleby. Als er in dieser Eigenschaft seinen Sitz im Hause der Gemeinen einnahm, schlug er sich gleich zur Gegenparthei des Lords North, welche sich dem

Amerikaniſchen Kriege ſtets widerſetzt hatte, und das Haus der Gemeinen ſah in ihm den Verfechter der Engländiſchen Gerechtſame, wie ſie ſein würdiger Vater ſo oft vertheidiget und für Britanniens Größe und Ruhm gearbeitet hatte. Er unterſtützte nicht nur Burke's Bill, ſondern er brachte auch die bekannte Motion zu einem Komité, um über die Mittel zu berathſchlagen, wie eine mehr gleiche Repräſentation im Parlamente zu erhalten ſei, und wenn gleich ſeine Vorſchläge verworfen wurden, ſo fuhr er doch fort ſie von Zeit zu Zeit zu wiederholen und zu erneuern, und hielt dadurch die öffentliche Aufmerkſamkeit auf dieſen großen Gegenſtand geſpannt, der dadurch mit lebhafterem Intereſſe ergriffen und durchdrungen wurde, als es vorher der Fall war. Als nach dem Tode des Marquis von Rockingham die alte Whigparthei in einen Zuſtand der Zwietracht gerieth, der faſt an Auflöſung gränzte, ſo ward Lord Shelburne, nachheriger Lord Lansdowne, der mi Rockingham, For und Burke in's Miniſterium 1782 getreten war, erſter Lord der Schatzkammer, und Pitt ſein Gehülfe in einem Alter von drei und zwanzig Jahren, welches in das größte Erſtaunen ſetzte, und wodurch er ſich auch von Seiten der Oppoſition viele Vorwürfe zuzog, wogegen ihn nur ſeine Volksthümlichkeit ſchützte. Die Lage Englands war damals höchſt kritiſch, indem der Amerikaniſche Krieg der ganzen Nation höchſt zuwider war, und ſie ſich nach Frieden ſehnte. Es war daher eine Aufgabe des neuen Miniſteriums dieſes zu bewirken, der Friede wurde nun geſchloſſen, aber unter Bedingungen, worüber ein großer Theil der Nation murrte. Bei dieſer Gelegenheit hielt Pitt eine muſterhafte Rede, worin er ſich ſelbſt und ſeine Parthei mit allen Gründen, die er nur auffinden konnte, vertheidigte; allein die Verwaltung, zu deren ausgezeichnetſten Mitgliedern er gehörte, war nur von kurzer Dauer, und

der junge Pitt mußte ſich bei deren Auflöſung in den Privatſtand zurückziehen. Es trat nun an deren Stelle 1783 ein Koalitions-Miniſterium, in dem ſich Karl Fox nebſt der Whigparthei mit dem Lord North vereinigte, welches Miniſterium jedoch auch nur von kurzer Dauer war, und ſich ſchon nach einigen Monaten auflöſete, indem es, ungeachtet ſeiner Majorität im Unterhauſe, der ganzen Nation verhaßt war; denn während deſſelben brachte Fox ſeine ſo berühmte als berüchtigte India-Bill in das Parlament, und führte ſie durch ſein ſich erworbenes Anſehen glücklich durch das Unterhaus. In dieſer Bill ward nämlich beſtimmt, daß die Ernennung aller zur Direktion der Oſtindiſchen Kompagnie gehörigen Perſonen aus den Händen des Königs genommen und von dem Parlamente abhängig gemacht werden ſollte, dabei aber die Abſetzung und Verabſchiedung derſelben dem Könige völlig unmöglich zu machen; es war alſo auf eine gänzliche Umformung dieſer Kompagnie abgeſehen, und dieſer Schritt empörte beſonders diejenigen, welche vorzüglich dabei intereſſirt waren, und bewirkte den Umſturz des Miniſteriums; denn als die Bill in's Oberhaus gebracht wurde, ſo ſchickte der König, auf das Anrathen mehrerer Privaten, am 22. Dezember 1783 um Mitternacht einen Befehl an die Mitglieder des Miniſteriums, worin er die unverzügliche Auslieferung aller Schlüſſel, Siegel und Amtsinſignien befahl, und Pitt trat wieder ins Miniſterium, und ſetzte durch ſeine eigene India-Bill die ganze Handeltreibende und politiſche Welt in Erſtaunen; allein es gelang ihm nicht, wie Fox, ſie durch das Unterhaus zu bringen; denn er hatte die Majorität der Gemeinen gegen ſich. Ein Schriftſteller ſagt: „Ein Miniſter an der Spitze der Minorität, im Kampfe mit einem Zuſammenfluß von Talenten, die ſich wohl nie gegen eine Verwaltung vereiniget haben mögen, war eine eben ſo merk-

würdige, als einzige Erſcheinung; allein Pitt behauptete ſich mitten in dieſer allgemeinen Spannung und Verwirrung auf ſeinem Poſten, ja was noch mehr iſt, das Haus erſuchte den König in einer Bittſchrift, ihn und ſeine Parthei zu entlaſſen, und der junge Miniſter hatte die Kühnheit, den Repräſentanten der Nation im Parlamente anzuzeigen: daß der Monarch in ihr Geſuch nicht willigen könne." — Der Kampf zwiſchen den Gemeinen und der Krone war von der höchſten Wichtigkeit, indem jene, wie man allgemein glaubte, zu eigenmächtig in die Vorrechte des Königs gegriffen hätten. Das Parlament ward aufgelöſet, und ein neues berufen, welches ſich in der Mehrzahl für den Miniſter erklärte, und ſo blieb Pitt auf ſeinem Poſten bis zum J. 1801, wo er, wegen des allgemeinen Wunſches der Nation nach Frieden, auf ſeinen Poſten als Premier-Miniſter Verzicht leiſtete, und mit Lord Grenville vom politiſchen Schauplatze abtrat, weil es in ſeinem Plane nicht lag, einen Frieden zu ſchließen, der von keiner Dauer ſeyn konnte. Sein Nachfolger Addington, den er ſelbſt zur Beſetzung ſeiner Stelle befördert hatte, weil er deſſen Charakter und Talente kannte, die wohl geeignet waren, einen Miniſter im Frieden auf dieſem Poſten zu erhalten, aber nicht im Kriege und bei verwickelten Angelegenheiten, welche zu entwirren, Kühnheit, Entſchloſſenheit, Beredſamkeit, Scharfblick, finanzielle Kenntniſſe und andere mannigfaltige Talente gehören, die Addington eben nicht zu Gebote ſtanden, obgleich er ſonſt ein braver redlicher Mann war, der durch Offenheit und Geradheit ſich den Weg zum Herzen des Königs und zu ſeinen redlichen Mitbürgern bahnte, wie ſich ein Schriftſteller üb. dieſen Staatsmann ausdrückt. Man ſah, daß ein Mann, ohne hervorſtechendes Talent, ſich im Frieden als erſter Brittiſcher Miniſter halten konnte, und hier der Unterſtützung talentvoller Kollegen nicht bedurfte, und daher hörte auch

die Unterſtützung Pitts und aller derjenigen, die nur auf eine baldige Rückkehr ins Miniſterium reſignirt hatten, auf; indeſſen hatte Pitt und ſeine Parthei ſehr richtig gerechnet; der Friede war nur von kurzer Dauer; denn England erklärte 1803 von Neuem den Krieg an Frankreich, Addington konnte ſich nun im Miniſterium nicht halten, und Pitt trat wieder 1804 an ſeine Stelle als erſter Miniſter mit einer noch größeren Begierde zur Alleinherrſchaft; denn er ſchloß diejenigen Mitglieder der Oppoſition und der alten Whigparthei von der Theilnahme der Verwaltung aus, welche während der Franzöſiſchen Revolutionsperiode, aus Furcht vor einer ähnlichen Revolution in England, zur Verſtärkung der Miniſterialparthei zu derſelben übergetreten waren, und vorzügliche Talente entwickelt hatten, wie der Herzog von Portland, Lord Grenville, Windham und Andere, und wählte ſich dagegen biegſamere, und ganz ſeinem Intereſſe und ſeiner Anſicht ergebenere Gehülfen, wie Lord Hawkesbury, Lord Caſtlereagh, Canning, Lord Eldon, Graf Camden und Mulgrave, welche ſich ſämmtlich durch ihre Geſchäftskenntniß ausgezeichnet haben, aber durch ſonſt keine hervorſtechende Talente zur Zeit Pitts, als durch die Anhänglichkeit und Ergebenheit für deſſen Befehle und Annahme der Aemter, die er für gut fand ihnen zu geben. Dieſes Miniſterium ging aber mit dem Tode Pitt's am 23ſten Januar 1806 wieder auseinander, Fox trat an die Stelle Pitt's, und mit ihm traten ins Miniſterium Grenville, Erskine und Grey; allein auch Fox ſtarb bald nach Pitt, am 13ten September 1806. Hierauf trat Grenville als erſter Miniſter allein auf. Auch dieſes Miniſterium dauerte nur bis zum März des Jahres 1807, und wurde durch das Miniſterium des Herzogs von Portland erſetzt, wozu noch Perceval, Lord Caſtlereagh und Canning traten. Dieſes Miniſterium

erhielt sich nur bis 1809, wo Percevalund Wellesley an die Spitze der Staatsverwaltung traten, Castlereagh und Canning sich aber aus dem Ministerium zurückzogen. Als nach der fortdauernden Geisteskrankheit Georgs des Dritten der Prinz von Wales an die Spitze der Regierung trat, änderte sich jedoch nichts in der Verwaltung der Staatsgeschäfte und in dem angenommenen politischen Systeme, nur daß nach der Ermordung Percevals, am 11ten May 1812, Lord Castlereagh und Liverpool die Staatsgeschäfte leiteten. Der Tod König Georgs des Dritten, am 29sten Januar 1820, bewirkte keine Veränderung in der Staatsverwaltung, nur der Selbstmord Castlereagh's am 12ten August 1822 brachte Lord Liverpool an die Spitze der Staatsverwaltung als ersten Minister, und Canning an die Spitze der auswärtigen Angelegenheiten. Als aber Lord Liverpool im Februar 1827 vom Schlagfluß getroffen wurde, ward Canning Premier-Minister; aber auch dieser Minister wurde aus seinem Amte am 8ten August des genannten Jahres durch den Tod gerissen, und erhielt den Lord Goderich zum Nachfolger, der aber schon zu Ende des genannten 1827sten Jahres seinen Abschied nahm, worauf der Herzog von Wellington an die Spitze der Staatsverwaltung als erster Minister trat, ohne daß das Ministerium sich wieder erneuerte; denn Huskisson, Palmerston, Grant und Dudley behielten ihre Stellen, schieden aber dennoch im März aus, und wurden durch Bathurst, Ellenborough, Aberdeen und Melville ersetzt. Aber auch dieser Minister, so groß oder hoch er auch als Feldherr steht, mußte doch als Minister, wenn er gleich viel in der kurzen Zeit seiner Verwaltung zum Besten des Staats geleistet hatte, durch seine Unvolksthümlichkeit im November 1830 wieder ausscheiden, und Lord Grey trat an die Spitze der Verwal-

tung, mit ihm bildeten das Miniſterium die Lords Althorp, als Finanzminiſter, Brougham, als Großkanzler, Palmerſton, als Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Melbourne, als Miniſter des Innern, Goderich, als Miniſter der Kolonien, und Sir James Graham als erſter Lord der Admiralität. Auch dieſes Miniſterium bot wegen der Reformbill, die es nicht durch den Ausſchuß hatte bringen können, ſeine Entlaſſung dem Könige im Jahre 1831 an; allein der Monarch nahm ſie nicht an, und entließ das alte Parlament, und berief ein neues, in welchem zwar die Reformbill durch den Ausſchuß ging, aber im Oberhauſe verworfen wurde. Wellington erhielt nun von dem Monarchen den Auftrag, ein neues Miniſterium zu bilden; allein er lehnte dieſen Antrag dadurch ab, daß er verſicherte, ſich nicht acht Tage am Ruder zu erhalten, und ſo wurde das Grey'ſche Miniſterium beibehalten, welches auch im Juni 1832 die Reformbill durchbrachte, und ſo das Ziel ſeines Strebens und der Nation Wünſche erreichte. Indeſſen wurde auch dieſes Miniſterium im Juli 1834 verändert, indem der Graf Grey ſein Amt als Premier-Miniſter, welches er drei Jahre und acht Monate verwaltet hatte, niederlegte, und der Viscount Melbourne an ſeine Stelle trat. Außer dieſer Veränderung trat der Viscount Duncannon an die Stelle Melbournes als Staatsſecretair ins Departement des Innern, der vorher Ober-Intendant der Forſten und Waldungen geweſen war, und der Kriegsſecretair Sir John Cam. Hobhouſe ward Ober-Intendant der Forſten und Waldungen, mit Sitz und Stimme im Kabinette. In dem Letzteren blieben folgende Miniſter: Viscount Althorp, Kanzler und Unterſchatzmeiſter der Schatzkammer; Lord Brougham, Lord Oberkanzler; Marquis Lansdowne, Präſident des geheimen Rathes; Lord Auckland, erſter Lord der Admiralität; Spring-

Rice, Staatssecretair im Departement der Kolonien; Viscount Palmerston, Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten; der Graf von Carlisle, Lord Siegelbewahrer, an dessen Stelle aber bald darauf Graf Mulgrave trat; Paulett Thomson, Präsident des Handels-Departements; Abercromby, Münzmeister; Marquis Conyngham, General-Postmeister; Lord Holland, Kanzler für das Herzogthum Lancaster; Lord John Russel, Zahlmeister für die Armee; Littleton, Ober-Secretair für Irland; Marquis Wellesley, Lord Statthalter von Irland. Aus dieser kurzen Uebersicht des Ministerwechsels seit dem Anfange des Pitt'schen Ministeriums in den 1780r Jahren, wird man nun den Geist der Staatsverwaltung beurtheilen können, der jedesmal anders erschien, anders wirkte, und dieses erstreckte sich bei den einzelnen Ministerial-Verwaltungen bis auf die Büreau-Geschäfte, die entweder rascher oder schleppender geführt wurden, je nachdem der Geist des Ministeriums sich in dem Glanze des Premier-Ministers, seines Beförderers, spiegelte, und nur diesem den Ruhm der Total- oder General-Verwaltung überließ, seinem Geiste huldigte; denn war ein großer viel umfassender Premier-Minister am Ruder, wie z. B. Pitt, so wurden auch die Ministerial-Verwaltungen weniger berücksichtiget, weil jener nur das große Gebiet der Staatsverwaltung im Auge hatte. So wurde der Großkanzler, Lord Eldon, unter dem eben angeführten Premier-Minister, so lange als ein kenntnißreicher Rechtsgelehrter bewundert, als er noch in den Gerichtshöfen als Sachwalter und Kronadvokat erschien, sobald ihm dieser Ruf aber die Siegelbewahrerstelle nach dem Abgange des Großkanzlers Grafen Roslyn, verschafft hatte, so verlor er auch den Ruf und Beifall in dem Gerichtshofe, und die Prozesse in der Kanzley, welche wegen ihrer Langweiligkeit bisher schon zum

Sprichworte gemacht wurden, ſollen ſeit ſeiner Präſidenz noch langweiliger geworden ſeyn. Einem Alles vermögenden Premier-Miniſter, deſſen Talente ihn berechtigen, ſich lange am Ruder zu erhalten, wird auch am meiſten von ſeiner Parthei geſchmeichelt; die mit ihm im Amte ſtehenden Miniſter ſuchen nur ihn in ihren Parlamentsreden zu erheben, und bilden auf dieſe Weiſe eine Stütze des Miniſteriums in ihrer Ergebenheit für den Haupt-Staatsverwalter an der Spitze des Miniſteriums, indem ſie ſich in ſeine Anſichten fügen.

In einem großen conſtitutionellen Staate, wie England, geht der Premier-Miniſter in der Verwaltung des Staats nur von dem Ganzen aus, berückſichtiget er nur wenig die dieſem untergeordneten einzelnen Theile, die er den beſondern Verwaltungsbeamten überläßt; denn nur die Erhaltung und Beförderung des Wohls vom ganzen Staate, wenn es auch oft mit bedeutenden Aufopferungen von Seiten der Nation verbunden iſt, und es nur zum Ziele führt, liegt die Aufgabe in dieſer Verwaltung, und hierin wirkt er auch auf die inneren und äußeren Verhältniſſe; ſucht er die Finanzen durch Belebung und Erhöhung des Akkerbaues, der Gewerbe, des Handels, der Wiſſenſchaften und Künſte zu erhöhen, und das Wohl der Nation, den Nationalreichthum zu mehren, ohne hierbei die einzelnen Zweige zu berückſichtigen, weil dieſe ſich unter einer freien Verfaſſung allein herausbilden, wenn nur alles dasjenige fortgeſchafft wird, was ihre Herausbildung hemmen kann; ſucht er die äußeren Verhältniſſe durch vortheilhafte Verträge auf den Handel, durch freundſchaftliche Bündniſſe zur Erhaltung des Friedens, oder zur kräftigen Mitwirkung und Unterſtützung bei auszubrechen drohenden Feindſeligkeiten, oder zur Beendigung eines Krieges zu leiten, oder ſucht er durch künſtliche Unterhandlungen einen Frieden zwiſchen zwei

feindlichen Mächten zum eigenen Vortheil des Staats zu vermitteln, oder einen Krieg aus derselben Ursache anzufachen oder anzuspinnen; sucht er das Ansehen des Staats durch einen ausgebreiteten Kredit und durch eine tüchtige Marine oder Landmacht zu befestigen. Eine gewiß schwierige Aufgabe für einen Premier-Minister in einem constitutionellen Staate, der dem Monarchen und der Nation für seine Verwaltung verantwortlich bleibt, und oft eine starke Opposition gegen sich hat, die ihn zu Boden zu drücken sucht. Dieserhalb erhielt sich auch nicht lange ein Ministerium in England, dessen Premier-Minister nicht in jener Aufgabe seine Verwaltung führte, nicht in jenem Sinne wirkte, oder immer von Seiten des Hofs oder des Volks in seinen Plänen gehindert wurde; indem er dann selbst das Staatsruder niederlegte, oder abzudanken gezwungen wurde, oder ihm die Entlassung von Seiten des Monarchen ertheilt ward, und mit ihm löfete sich dann auch gewöhnlich das ganze Ministerium auf, oder war dieses nicht der Fall, so schieden doch diejenigen Minister aus, die der Parthei des ersten Ministers ergeben waren, dessen Pläne in der Verwaltung billigten; daher sind auch seit dem Jahre 1754 bis zu diesem 1836sten Jahre nur vier Premier-Minister lange im Amte gewesen, als der Herzog von Newcastle acht, der Lord North zwölf, Pitt über siebzehn, und Lord Liverpool an funfzehn Jahre. Die übrigen Premier-Minister haben nicht viel über, wohl aber unter drei Jahre am Staatsruder gesessen, selbst der berühmte Pitt (Graf von Chatham), der Vater des oben angeführten Ministers, hat dennoch, so beliebt er auch bei dem Volke war, kaum fünf Jahre das Regiment als erster Minister geführt, in der übrigen Zeit hat er als Mitglied des Unterhauses gewirkt. Aus folgendem Verzeichnisse wird man die verhältnißmäßige Dauer der Verwaltungen der verschiedenen Brit-

tischen Premier-Minister unter der Regierung Georgs des Dritten, Georgs des Vierten und Wilhelms des Vierten ersehen.

Herzog von Newcastle, unter Georg dem Zweiten angestellt	6ten April 1754
Unter diesem Premier-Minister trat Pitt der Vater, am 1sten December 1757 ins Ministerium, und war eigentlich Premier-Minister bis 1762, mit Unterbrechung von drei Monaten, weil er das Staatsruder führte.	
Graf Bute	29sten Mai 1762
Grenville, der Vater . . .	16ten April 1763
Marquis von Buckingham .	12ten July 1765
Herzog von Grafton . . .	2ten August 1766
Lord North (später Graf von Guilford)	28sten Jan. 1770
Marquis von Rockingham .	30sten März 1782
Graf Shelburne	13ten July 1782
Herzog von Portland . . .	5ten April 1783
Pitt	27sten Dec. 1783
Addington (Visc. Sidmouth)	17ten März 1801
Pitt	12ten Mai 1804
Fox und Lord Grenville . .	8ten Januar 1806
Herzog von Portland . . .	13ten März 1807
Perceval	23sten Juni 1810
Castlereagh und Liverpool	8ten Juni 1812
Canning	11ten April 1827
Goderich	10ten August 1827
Wellington	11ten Januar 1828
Grey	22ten Nov. 1830
Viscount Melbourne. . . .	17ten Juli 1834

Wie groß die Liebe des Volks zum älteren Pitt war, geht daraus hervor, daß, als er, am 6ten April 1757 seine Entlassung vom Könige Georg dem Zweiten erhalten und das Siegel als Staatssecretair des Süddepartements übergegeben, und mit ihm zugleich der Kanzler der Schatzkammer Legge seine Bedie-

nung niedergelegt hatte, der Lord Mayor von London den Stadtrath am 15ten April zusammen kommen ließ, worin der Beschluß einmüthig gefaßt wurde, einem Jeden der beiden genannten Minister das Bürgerrecht der Stadt in einer goldenen Büchse von hundert Guineen an Werth zu verehren, und da nun Niemand Bürger dieser Stadt seyn kann, ohne ein Mitglied einer Zunft zu seyn, oder doch einem Gewerbe anzugehören, wie es wenigstens damals verlangt wurde, so hielt die Innung der Gewürzhändler am folgenden Tage eine außerordentliche Zusammenkunft, worin man beschloß, die beiden abgetretenen Minister als Mitglieder aufzunehmen, und noch vor Ablauf des Monats Juni folgten dem Beispiele der Stadt London in Ertheilung des Bürgerrechts an Pitt und Legge, noch viele andere Städte und Flecken, welche ihnen dasselbe in goldnen und silbernen Büchsen übersandten, und diese Ehrenbezeugungen von Seiten des Volks bewirkten, daß Pitt am 29sten Juni wieder als erster Staatssecretair ins Ministerium gerufen wurde und das Staatssiegel erhielt; eben so wurde auch Legge bei der neuen Kommission der Schatzkammer als Königlicher Kommissarius wieder angestellt. Pitt blieb nun erster Minister bis nach dem Tode Georgs des Zweiten, wo er freiwillig resignirte, weil er sich durch Bute's Ränke unter dem Könige Georg dem Dritten in seinen Plänen gehemmt sah; er blieb nur noch Mitglied des Unterhauses, wie schon oben bemerkt worden. Aber auch bei diesem Ausscheiden überreichte ihm die Stadt London eine öffentliche Danksagung, und ließ ihm zu Ehren eine Inschrift auf die Blackfriarsbrücke setzen. Nie bewies wohl ein Minister mehr, nach welchen Prinzipien Großbritanniens Staatsverwaltung geführt werden müsse, als William Pitt der Vater; denn Großbritannien, als Inselland, also vom Festlande

getrennt, kann, um seine Fabriken, Manufakturen und seinen Handel zu erhalten und seine Macht zu sichern, nur hauptsächlich das Meer, in Beziehung auf das Ansehen seiner Marine und seiner Schifffahrt, die eroberten Kolonien, und die Politik des Festlandes zu seinem Haupt-Augenmerke machen, und dieses that Pitt, der selbst zur Zeit des siebenjährigen Krieges erst weniger auf Unterstützung des Festlandes bedacht war, als auf den Krieg zur See und den in Amerika; „denn, sagte derselbe, um Preußen und seine übrigen Verbündeten in Deutschland mit Nachdruck zu unterstützen, gehören keine kleinen Summen; denn eine Million Pfund Sterl. ist nichts in einem weit aussehenden Kriege, und eine viel größere Summe könnte nur die Quellen erschöpfen, die zum Kriege mit den Franzosen in Amerika bestimmt sind.“ Dieses waren die Ansichten Pitt's, der zu gut den Geist des Volks, überhaupt das Interesse seines Vaterlandes kannte, um ihm entgegen zu handeln bei seiner ersten Berufung ins Ministerium. Dieses änderte sich aber, als er zum zweiten Male, kurz nach seiner Entlassung, wieder ins Ministerium trat; denn die Siege Friedrichs des Zweiten hatten der Sache eine andere Wendung gegeben und ihm die Gunst des Engländischen Volkes gewonnen; denn bei der Eröffnung des Parlaments am 1sten December 1757, welches der König, wie gewöhnlich, mit einer Rede that, war in derselben folgende merkwürdige Stelle in Beziehung auf Preußen: „Ein anderer wichtiger Gegenstand, der mir am Herzen liegt, ist die Erhaltung der protestantischen Religion und der Freiheit von Europa, nebst der daraus fließenden standhaften Anhänglichkeit an meine Bundesgenossen und der Unterstützung derselben. Besonders muß ich Euch empfehlen, daß mein geliebter Bruder und Alliirter, der König von Preußen, so möge unterstützt werden, als seine Tapferkeit und

ſein für die gemeine Sache ſo wirkſamer Eifer verdient." —Es wurden nun nach mehrern Parlamentsſchlüſſen, in welchen Pitt für die Sache gewirkt hatte, Subſidien bewilliget, und am 11. April mit dem Könige von Preußen ein neuer Traktat abgeſchloſſen, worin demſelben 670,000 Pfd. Sterl. Subſidiengelder verſprochen wurden, welcher Traktat von ſechs der vornehmſten Miniſter unterzeichnet wurde, welche Gewohnheit des Unterzeichnens erſt aufgekommen war, um dadurch eine Menge der vornehmſten Häuſer zur Aufrechthaltung des Traktats zu verpflichten, im Falle derſelbe von einem künftigen Parlamente angegriffen werden ſollte. „Allein hier, mit dem Könige von Preußen, war es gar nicht nöthig, ſagt ein Schriftſteller im Londoner Magazin vom Jahre 1761; denn der Eifer der Preußiſchgeſinnten wurde durch keinen Widerſtand und Gegenſpruch mehr aufgehalten. Miniſter, Prediger, Wochenblätter, Zeitungen, Alles fachte ihn immer ſtärker an, und ſelbſt die Noth, worein der König von Preußen nach der Schlacht von Kolin gerieth, trug das Ihrige dazu bei; denn Alles, Vornehme und Geringe, war hier vom Mitleiden hingeriſſen, und ſtärkte ſelbſt das Unglück des Königs von Preußen den Eifer der Preußiſchgeſinnten, ſo erhöhete deſſen Glück bei Roßbach und Liſſa denſelben faſt zum Unſinn. Sein Geburtstag wurde am 24ſten Januar hier in London mit Freudenfeuern, Erleuchtungen und ſo großen Fröhlichkeitsbezeugungen gefeiert, als ob es für den König von Großbritannien geweſen wäre. Eine junge Dame von Salisbury ließ ihm bald darauf durch ihren Banquier einen Wechſel von 1000 Pfd. übermachen. Der Eifer des Volkes war ſo groß, daß es keinen Beiſtand, es ſei an Geld oder Truppen, für übermäßig hielt, und beides, nicht ſo ſehr zur Beſchüzzung von Hannover, als zur Unterſtüzung des heldenmüthigen Königs von Preußen angewendet wiſſen

wollte ꝛc." — Dieſer Eifer des Volks wurde aber auch von dem Miniſterium gehörig genutzt; denn die Miniſter wurden dadurch in den Stand geſetzt, ohne Mühe das Geld aufzubringen, welches ſowohl zur Fortſetzung des eigenen Krieges mit Frankreich, als des Deutſchen erforderlich war; ja es wurden Rüſtungen, außer in Europa, auch in Aſien, Amerika und in allen den Theilen der Welt unternommen, wo die Engländer Gelegenheit fanden, dem Feinde zu ſchaden; ſo weit verbreitete ſich dieſer Enthuſiasmus, den der ſiebenjährige Krieg angefacht hatte. Man gewahrt hieraus, wie ſehr der Premier-Miniſter in der Staatsverwaltung conſtitutioneller Monarchien auf die Volksſtimmung zu achten hat, und wie er das Volk zu ſeinen Gunſten zu ſtimmen ſuchen muß, wenn er im Parlamente dieſe oder jene Summe zu den Staatsausgaben erhöhet zu ſehen wünſcht, oder neue Gelder für Gegenſtände angewieſen verlangt, welche in dem jährlichen Budget nicht verzeichnet ſtehen, z. B. Subſidien, oder wenn er einen Gegenſtand zum Beſten des Staats durchbringen will, beſonders Neuerungen in dieſem oder jenem Staatszweige ꝛc.; denn wenn gleich die Vorſchläge zu Verordnungen, zu Geldforderungen ꝛc. in dem Staatsrathe geſchehen, und dann dem Parlamente von den Miniſtern zur Genehmigung vorgelegt werden, und hier nicht ſelten durch die gewonnenen Stimmen ſolche erhalten, ſo muß doch immer die Stimmung des Volks dabei berückſichtiget werden, weil dieſe auch auf die Mitglieder des Unterhauſes wirkt, und beſonders bei Erhebung von neuen Steuern.

So z. B. hatte die oben erwähnte Stimmung des Volkes einen ſolchen Einfluß auf die Subſidien-Angelegenheiten des Deutſchen Krieges im Parlamente, daß, obgleich hier mehrere Stimmen gegen die Ertheilung von bedeutenden Subſidien waren, nur dieſe lieber auf den Seekrieg und Amerika verwendet wiſſen

wollten; dennoch die Stimme des Volks mit der des Monarchen siegte; denn es wurden für den Deutschen Krieg, mit Einschluß der Subsidien an Preußen, 1758 1,861,897 Liv. Sterl., und für den eigenen Krieg und die Landes-Vertheidigung 8,624,560 Liv. Sterl., also in Summa 10,486,457 Liv. Sterl. bewilliget, welche durch Auflagen ꝛc. von der Nation erhoben werden mußten, und wozu sie sich gleich willig zeigte; denn die genannte Summe wurde aufgebracht: durch die gewöhnliche Land- und Malztaxe, durch eine in der Schatzkammer stehende Summe, welche noch keine Bestimmung hatte, durch das gegenwärtige und künftige Produkt des sinkenden Fonds, durch Anleihen und Schatzkammerzettel, durch eine Unterschreibung für Leibrenten, und eine Lotterie. Durch diese Unterschreibung erhielt ein Jeder, der sich für 500 Pfd. unterzeichnete, 450 Pfd. Sterl. in Leibrenten zu $3\frac{1}{2}$ Prozent, und 50 Pfd. an Lotteriezetteln zu 3 Prozent auf vier und zwanzig Jahre, nach welcher Zeit die Leibrenten herabgesetzt wurden. Wenn nun gleich diese Vortheile ziemlich mäßig waren, besonders wenn man in Betrachtung zieht, daß man damals überall in Europa Geld suchte; so wurde doch die Unterschreibung für die ganze Summe, sobald nur die Bücher geöffnet worden, voll; und so geschah es immer, wenn der Enthusiasmus des Volks für einen Gegenstand benutzt wurde, man trug willig die Auflagen. Das Parlament soll auch nie karg seyn in dem, was es zur Unterstützung der Regierung und zur Ehre und Würde der Krone bewilliget; dieses ist der Wunsch des Volks; allein es verlangt auch, daß das, was gefordert wird, auch gehörig von einer Kommission untersucht werde, damit die Forderungen nicht auf Gegenstände gehen, die bloß zum Vorwande um Geld zu erhalten dienen, und von der Geldverwendung auf sie nichts erblicken. Auch tadelte man in der Verwaltung

die Befugniß eines jeden Ministers sich seine Beamten selbst zu wählen oder sie für sein Departement zu ernennen, wodurch nicht nur die Verwaltung selbst jedesmal eine Aenderung erleide, und von dem gewohnten Wege abgehe, sondern er sich auch dadurch eine nur ihm ergebene Parthei schaffe, wodurch die Minister zuletzt in den Stand gesetzt werden könnten, dem Könige selbst Gesetze vorzuschreiben, oder die Majestätsrechte sich anzueignen. Das Volk könne zwar in seinen Freiheiten dabei nicht gestört werden, weil es dafür seine Garantien besäße, und das Unterhaus sie verfechte; allein es wisse doch nie, ob das, was geschehe, von dem Könige oder bloß von den Ministern ausgehe. — Betrachtet man nun die ganze Staatsververwaltung Großbritanniens nach dem immerwährenden Partheien-Wechsel im Ministerium, so müssen mancherlei Mängel in den einzelnen Verwaltungszweigen entstehen, die bloß diesem Wechsel zugeschrieben werden müssen, und nur darum weniger bemerkt werden, weil das Volk theils daran gewöhnt ist, theils auch immer durch andere Gegenstände der Politik, wobei sein Gewerbs- und Handels-Interesse mit ins Spiel kommt, davon abgezogen wird, und hierzu bietet das Festland und die Kolonien immerwährend Gelegenheit dar, die Mängel der Verwaltung im Einzelnen zu decken; denn die Eifersucht der Nation auf ihre Größe und Macht übersteigt Alles. Dieses war auch der Fall während des Französisch-Engländischen Krieges von der Revolution an bis 1815. Man glaubte, daß England bei solchen Anstrengungen untergehen müßte; allein ein Schriftsteller sagt: „Man muß das Engländische Volk kennen, man muß Umgang mit Leuten aus allen Klassen gehabt haben; man muß die Erziehung der Kinder und die herrschende Denkart dieser Nation kennen, um vom Gegentheil überzeugt zu werden. Selbst eine Verbindung mit dem Festlande, die

weder auf den Handel, noch auf das Gleichgewicht der Macht einen Einfluß hat, betrachtet man in England wie ein Prozeß vor dem Kanzleigerichte, hat man ihn einmal angefangen, so muß man ihn fortsetzen oder sich die Unkosten auf den Hals laden, und wenn man dabei auch nicht voraussehen kann, wie lange er währen wird, wie hoch sich die Kosten steigern werden, so muß man ihn doch fortsetzen, und so kann man bei einer einmal eingegangenen Verbindung auch den Bundesgenossen nicht im Stiche lassen. Diese immerwährende Spannung des Volks auf die Begebenheiten des Auslandes, ließen dasselbe auch nie an eine Reform der inneren Staatsverwaltung ernstlich denken; nur erst nach dem Befreiungskriege 1813—15 fing das Verlangen nach Verbesserung der Mängel in der Staatsverfassung und Staatsverwaltung an laut zu werden, und beschäftiget noch bis jetzt das Ministerium und Parlament. Mehrere auffallende Mängel sind schon abbestellt, mehrere erwarten aber noch eine Abbestellung. Daß die Finanzverwaltung in der Ausbildung einen hohen Gipfel erreicht hat, beweiset das Staatsschuldenwesen Englands und der Staatskredit (s. Th. 165, S 23 u. f.), nicht so die Justizverwaltung, die noch in vielen Stücken ihre Mängel hat; aber auch wieder ihre Eigenthümlichkeiten und Vorzüge. Die Polizeiverwaltung ist meistens mit der Justiz verbunden, und wo dieses nicht der Fall ist, da wird sie doch von Beamten versehen, die von den Justizbeamten ernannt werden oder ihnen untergeordnet sind; es ist zwar in neuester Zeit manches für die Polizei geschehen; allein die eigentliche Grenze zwischen Justiz und Polizei ist hier noch so unsicher, als in mehreren anderen Ländern; auch hat die Polizeiverwaltung noch viele Mängel, die man in neuester Zeit abzubestellen bemühet ist. Von dem sogenannten Court Baron, eine Reliquie von den alten Patrimonialge-

richten, deſſen Gewalt auf alle Perſonalhandlungen und Schulden, die nicht die Summe von vierzig Schillingen betragen, geht, iſt nur noch ein Schatten übrig. Die Hofleute ſind die Schöppen, pares curiae, die das Urtheil fällen, und der ihnen vorgeſetzte Steward iſt mehr Protocolliſt und Regiſtrator, als Richter. Es iſt ihm bis jetzt nur noch eine Art freiwilliger Juriſdiktion geblieben, z. B. über Erbpachten, Copyhold, auch werden geſchloſſene Contrakte vor demſelben vollzogen und aufbewahrt. — Die Gerichte über hundert Höfe (Hundred Courts), und die Grafſchaftsgerichte ſind von derſelben Art, wie die vorhergehenden, nur iſt das Forum von größerer Ausdehnung. In den Erſteren iſt der präſidirende High Constable Richter; auch liegt ihm die Beſorgung der Polizei in ſeinem Quartiere ob. Eine Verordnung: daß alle Räubereien, die von Sonnenaufgang bis zu deren Untergang geſchehen, von den Hunderts erſetzt werden müſſen, rührt von Alfred dem Großen her. Dieſes Gericht, ſo wie das Court Baron, ſind meiſt veraltet, da alle Sachen von beiden Gerichten auf den Antrag einer Parthei entweder an die Grafſchaftsgerichte oder an die Gerichtshöfe zu Weſtminſter gebracht werden können; das Erſte geſchieht durch einen Befehl des Sheriffs, Tolt genannt, und der andere durch die Mandate, Writs. Auch die letzteren Gerichte in den Grafſchaften ſind faſt außer Gebrauch gekommen, da es den Partheien frei ſteht, ſich mit Vorbeigehung aller dieſer Inſtanzen gleich an die Gerichtshöfe in Weſtminſter zu wenden. Auch die Gewalt der Sheriffs, als erſte Juſtiz- und Polizeibeamte in den Grafſchaften, iſt jetzt, ſeit der Einführung einer disciplinirten Miliz, über welche der Lord-Lieutenant jeder Grafſchaft den höchſten Befehl führt, ſehr vermindert worden. Der Sheriff war ehemals der erſte Unterbediente des Grafen (Vice-Comes). Wie ſich

nun die Biſchöfe und Grafen nach und nach aus den Grafſchaftsgerichten entfernten, wurde er hier die erſte Magiſtratsperſon, und diejenigen, ſo eigene Höfe beſitzen, die Freeholders ſeiner Grafſchaft, die Schöppen, die das Urtheil fanden. Er konnte bei ausbrechenden Revolutionen und feindlichen Invaſionen die Grafſchaft aufbieten, und jeder Angeſeſſene, der über funfzehn Jahr und kein Pair des Reichs iſt, war gezwungen mit dem Posse Comitatus, wie es genannt ward, die Unruhen in der Grafſchaft unterdrücken zu helfen. Dieſes iſt aber jetzt Sache des Lord-Lieutenants, als die erſte Perſon in der Grafſchaft in allen militairiſchen Angelegenheiten. Als Friedensbewahrer liegt dem Sheriff die Hütung der Grafſchaft (Custodia Comitatus) ob, und dieſerhalb kann er auch alle Verbrecher in der Grafſchaft arretiren oder von ihnen Caution verlangen; dann hat er auch das Amt eines Unterbedienten des Parlaments und der hohen Gerichtshöfe. Bei allen vorkommenden Parlamentswahlen in ſeinem Diſtricte liegt ihm die Präſentation des rechtmäßig erwählten Gliedes an das Unterhaus ob, und bei vorkommenden Streitigkeiten bei der Wahl der Repräſentanten für die Grafſchaft, würde er an Ort und Stelle zuerſt entſcheiden. Sonſt ſind bekanntlich alle Streitigkeiten über ungültige Wahlen und das Recht zu ihnen zu ſtimmen, gänzlich der Jurisdiktion aller Gerichtshöfe entzogen, und lediglich ein Reſervat des Unterhauſes. Als ein Unterbedienter der hohen Gerichtshöfe ſteht ihm die Execution aller Urtheile, ſowohl in Civil- als Criminalſachen zu. Er muß daher die Befehle der Gerichte (Writs) in allen Stükken befolgen, die Jury ausſuchen und präſentiren. Auch ſtehen unter ſeiner Oberaufſicht alle Untergerichtsbedienten der Grafſchaft, als Bailifs, Gaolers (Untervögte, Gefangenwärter), auch iſt er noch der Amtmann des Königs, und muß dafür Sorge tragen,

daß die Königlichen Gerichtsgefälle, als Confiscationen ꝛc., richtig eingeliefert werden; und dieses ist ein unbesoldetes öffentliches Amt (Munus publicum), das selbst keine Sporteln von Rechtswegen genießt; daher wird es auch sehr ungern verwaltet, und nur aus Patriotismus; denn alle Königliche Bediente, die Glieder der beiden Häuser und Geistliche, sind von diesem beschwerlichen Geschäfte ausgeschlossen, und derjenige, der dieses Amt schon einmal verwaltet hat, kann erst nach drei verflossenen Jahre wieder dazu ernannt werden; schlägt er es aber aus, ohne eine von diesen gesetzlichen Entschuldigungen anführen zu können, so ist er einer Geldstrafe, deren Bestimmung den drei Gerichtshöfen zu Westminster lediglich überlassen ist, unterworfen. Die Koroners, von denen in jeder Grafschaft viere oder sechse gewählt werden, je nach dem Umfange derselben, und die ihre Bedienung lebenslang genießen, haben die Besorgung einiger Gerechtsame der Krone. Es sind nur unbemittelte Leute geringen Herkommens, die diesen Dienst der Sporteln wegen suchen. Ihre Geschäfte sind durch die Akte Eduard's des Ersten: de officio Coronatoris, ziemlich genau bestimmt, und erstrecken sich jetzt vorzüglich auf die Besichtigung aller todten Körper derer, die entweder auf gewaltsame Weise im Gefängniß oder schleunig gestorben sind; auch sind sie Substituten der Sheriffe, wenn diese recusirt werden sollten. Da auch in England dem Könige das Strandgut, wenn sich kein Eigenthümer dazu findet, und auch der gefundene Schatz zukommt, so muß auch der Koroner die Empfangnahme des Produktes dieser Gefälle besorgen, die jedoch nur selten vorkommen. Die wichtigste Bedienung in den Grafschaften, außer dem schon oben erwähnten Lord-Lieutenant, ist die eines Friedensrichters (Judge of peace), die das Geschäft eines Polizey-Lieutenants (Lieutenant de police) mit

dem summarischen Verfahre oder vor sie gebrachten Injurien, und dem denen abhängenden Rechte solche zu arretiren verbindet. Der Kanzler, die Richter der Königlichen Bank oder Kings-Bench, und der Master of the Rolls sind General-Friedensrichter im ganzen Lande, so wie die schon oben angeführten Beamte, Sheriff, Koroner, es in ihrem Bezirke sind. Außer diesen Personen sind noch die vom Kanzler besonders zu diesem Zwecke benannten Personen, deren Anzahl außerordentlich groß ist, mit derselben Gewalt versehen. Jedem, dem darum zu thun ist, dieses Amt zu verwalten, steht es frei, sich an den Kanzler zu wenden, und um die Einrückung seines Namens in die Kommission des Friedens (Commission of peace) für diese oder jene Grafschaft zu bitten, wenn er hundert Pfund reine Einkünfte besitzt, und kein praktisirender Advokat oder Prokurator ist, und fast immer wird ihm dann seine Bitte gewährt. Da keinem vermögenden Manne leicht mit diesem beschwerlichen, unbesoldeten Amte gedient ist, sagt ein Schriftsteller, dem selbst Sporteln von Rechtswegen versagt sind, so ist es oft in den Händen von Leuten, die es wegen der zwar unerlaubten, aber doch ergiebigen Gebühren, die, dem Namen nach, dem Schreiber gegeben werden, verwaltet haben. Diese Art Friedensrichter, im gemeinen Leben trading Judges, handelnde Richter, genannt, hat Fielding auch in seinen Romanen sehr treu kopirt. Man hat sich schon oft bemüht, obgleich nur mit geringem Erfolge, diesem Uebel abzuhelfen. Für Westminster besteht die Einrichtung des public Office oder öffentlichen Amts, dem ein besoldeter Richter vorsteht, und der von großem Nutzen seyn soll. Die Concurrenz der übrigen Friedensrichter ist zwar dadurch nicht ausgeschlossen; aber ihre Gewalt ist sehr vermindert worden, weil sich fast Alles an the public Office wendet. Außer dem Rechte zu arretiren, und gegen Caution und ohne die-

ſelbe los zu laſſen, Aufläufe und Aufruhr zu ſtören, haben ſie auch das Recht von Polizeywegen, nach einem kurzen ſummariſchen Prozeß, worin jeder Friedensrichter ohne Geſchworne erkennt, gegen Vagabunde, Trunkenbolde und liederliches Geſindel zu verfahren. Der Friedensrichter hat auch die Oberaufſicht über die Beſſerung der Landſtraßen und die Armenanſtalten, nebſt der Ertheilung einiger Bedienungen bei denſelben. In jedem Kirchſpiele wird ein Surveyor oder Oberaufſeher der Landſtraßen von zwei der nächſten Friedensrichter ernannt, und zu dem Straßenbau trägt ein jeder nach Maaßgabe der Anzahl Pferde, die er hält, und dem Ertrage ſeines Landes bei. Die Oberaufſeher entſcheiden, und von ihnen wird an die Quarter Sessions appellirt, welches vierteljährige Gerichte in jeder Grafſchaft ſind, die von zwei Friedensrichtern abgehalten werden. In den meiſten Städten iſt die Gewalt der Friedensrichter in den Händen der Magiſtratsperſonen, und wird von ihnen in mehr oder minderem Umfange nach ihren Privilegien ausgeübt. — Was nun die Verwaltung der höheren Gerichte betrifft, ſo beſtand das älteſte Gericht, unter der Regierung der Sächſiſchen Könige, in dem allgemeinen Rathe oder General-Conſeil, wo alle Edle und Freien der Nation ſich verſammelten, die Landesangelegenheiten beſorgten, und in wichtigen Fällen Recht ſprachen. Nach der Normänniſchen Eroberung fielen dieſe Verſammlungen weg, und die Aula regia trat an ihre Stelle, woſelbſt der König, mit Zuziehung ſeiner großen Hof- und Staatsbedienten, zu Recht ſaß; da aber dieſes Gericht immer der Perſon des Königs folgte, ſo gehörte es zu den Beſchwerden, denen durch die Magna Carta des Königs Johann abgeholfen wurde; denn es wurde im 2ten Kapitel darin feſtgeſetzt, daß der Gerichtshof nicht mehr dem Könige folgen, ſondern an einem beſtimmten Orte abgehalten

werden ſollte*). Dieſer gewiſſe Platz ward nun Weſtminſter Hall, wo die Aula Regis, wenn der König daſelbſt war, gewöhnlich zu ſitzen pflegte, und ſo entſtand der Gerichtshof der gemeinen Prozeſſe, the Court of Common Pleas, von dem Objekte Communia placita benannt, die nur dazu eingeſetzt war, in allen Civilklagen von Unterthanen zum Unterthan Recht zu ſprechen. Die Appellationen, die höchſte Oberaufſicht über die Untergerichte, die Kriminal-Jurisdiktion, und alle Sachen, die des Königs Einküufte betrafen, blieben noch vor wie nach der Aula Regis. Eduard der Erſte trennte die Letzte hiervon, und verordnete dazu ein beſonderes Gericht, welches den Namen Exchequer oder Schatzkammergericht erhielt. Anfangs hatte dieſes Gericht auch mit den Erhebungen der Einkünfte zu thun, die aber bald ganz davon getrennt wurden, und jetzt unter dem Kanzler der Schatzkammer ſtehen. Ihre Gegenſtände beſchränken ſich auf die aus den Einkünften des Königs, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, entſtehenden Rechtsſtreite. Die Aula Regis hatte nur noch die Appellationen, die Kriminal-Gerichtsbarkeit, und die höchſte Oberaufſicht über die Gerichte zu beſorgen; aber auch zu dieſem Zwecke beſtellte man, als die Rechte immer verwickelter wurden, ein eigenes feſtſtehendes und beſoldetes Gericht, die Kings-Bench oder Königliche Bank genannt. Die Grenzen dieſer drei Gerichte waren in den alten Zeiten genau beſtimmt; allein in der neuern Zeit ſind dieſelben ſo verwirrt worden, daß in vielen Fällen kein Unterſchied mehr übrig iſt, welches daher kam, daß man den Partheien die Wahl unter mehreren Gerichten überlaſſen wollte, und ſo brachte man eine Sache, die offenbar vor the Common pleas gehörte, zum Schatzkammergericht, und half ſich dabei,

*) Communia placita non sequantur curiam Regis, sed teneantur in aliquo loco certo. C. II.

um einen Schein Rechtens für ſich zu haben, mit Erdichtungen. Man gab nämlich vor, der Kläger ſey Schuldner des Königs, würde aber durch die Forderung des Beklagten weniger in den Stand geſetzt zu zahlen, und nur um eine Sache gleich an die Kings-Bench bringen zu können, die nur die erſte Inſtanz in Civilſachen über ihre Bediente und Perſonen, die ſich in deren Gewahrſam befanden, hatte, fingirte man, daß der Beklagte in der Cuſtodie des Marſchalls oder Gerichtsdieners des Gerichts ſich befände. Anfangs geſchah dieſes mit Genehmigung beider Partheien und Genehmigung des Richters, zuletzt aber ſetzte die Obſervanz feſt, daß weder die Fiktion verneint, noch bewieſen werden dürfe, und durch dieſe Fiktionen, die auch jetzt noch immer als Formalitäten gebraucht werden, wird die Jurisdiktion in ſolchen Fällen fundirt. Das Schatzkammergericht (the Court of Exchequer) iſt das niedrigſte dieſer drei höchſten Gerichte, d. h., bei Eröffnungen der Gerichte, geht das Gericht der Königlichen Bank (the Court of Kings-Bench) voran, dann folgt the Court of Common Pleas, und das Schatzkammergericht (the Court of Exchequer) macht den Beſchluß. Jedes dieſer Gerichte hat einen Präſidenten und drei Richter. Von den drei Gerichten haben die neun Richter gleichen Rang und gehen nach dem Tage ihrer Beſtallung, nur unter den Präſidenten (Chief Justices and Baron) gilt der eben angeführte Rang der Gerichte. In dem Schatzkammergerichte führen die Richter den Namen Barons, weil dieſes Gericht in ältern Zeiten nur mit Pairs des Reichs beſetzt war. Es hat concurrirende Jurisdiktion in allen Civilſachen mit den beiden andern Gerichten, und beſaß ausſchließend Alles, was die Einkünfte der Krone betraf. Die Appellationen gehen von ihm an das Schatzkammergericht, und zuletzt an das Oberhaus. Der Gerichtshof der gemeinen Prozeſſe (the Court of

Common Pleas) hat die Civilgerichtsbarkeit durchs ganze Reich, die Appellationen gehen von hier zuerst an das Gericht der Königlichen Bank, dann an das Schatzkammergericht, und zuletzt ins Oberhaus. Das Gericht der Königlichen Bank hat die Aufsicht über alle niedere Gerichte und Gerichtsbarkeiten des Landes, nebst der Freiheit alle dort hängenden Sachen zu avociren. Die vier Richter dieses Kollegiums sind oberste Friedensrichter und Koroner des Landes. Die Appellationen von dem gemeinen Gerichte gehen hierher, mit dem die Kings-Bench auch concurrirende Jurisdiktion in allen Civilsachen ausübt. Von dieser appellirt man an das Schatzkammergericht, und zuletzt an das Oberhaus; auch gehört diesem Gerichte ausschließlich die Kriminal-Gerichtsbarkeit. Man findet eine gewisse Eintheilung in crown und plea side. Zu der Erstern gehören, außer allen Kriminalfällen, diejenigen Sachen, wo der Fiskal im Namen des Königs Civilklagen anstellt; zu der Letztern, der plea side, der Civilprozeß. Die neun Richter dieser drei hohen Gerichtshöfe mit ihren drei Präsidenten machen das stehende Corps von zwölf Richtern aus, die ihren Sitz im Oberhause zunächst dem Kanzler haben. Da sie aber darin kein eigentliches Stimmrecht haben, sondern nur ein votum consultativum, so kommen sie, außer bei feierlichen Gelegenheiten, nur herein, wenn sie geladen werden. Die Präsidenten der Kings-Bench und Common pleas pflegen gewöhnlich Pairs des Reichs zu seyn. Die Kammer des Exchequer, the Exchequer Chamber, ist kein stehendes Gericht; es wird nur bei jeder Appellation von den acht Richtern gebildet, in deren Gerichtshofe die Sache nicht anhängig gewesen ist. Auch können die Richter der drei Gerichtshöfe jede wichtige Rechtsfrage, die sich ein Gericht nicht allein zu entscheiden getrauet, zur Berathung vor die Exchequer-Kammer bringen, zu der

bisweilen auch der Kanzler zugezogen wird. Das Urtheil wird aber vom Tribunale, das die Sachen zum Gutachten gebracht hat, gesprochen und eröffnet. Diese Kammer hat ihr Entstehen Eduard dem Dritten zu verdanken, und von ihr gehen die Appellationen in letzter Instanz an das Oberhaus, wohin man die geringfügigsten Sachen bringen kann. Die Terms oder Diäten der Gerichtshöfe in England, wurden hier, wie in mehreren anderen Staaten, durch die großen und vielen Feiertage, Erntetage, langen und häufigen Ferien, welche die Sitzungen der Gerichtstage bei weitem überschritten, hervorgebracht; denn da diese Ferien in England beibehalten worden sind, so sind nur Terms oder Diäten für die Gerichtshöfe zu Westminster festgesetzt worden, die man nach den Festtagen benennt, die ihnen vorangehen; sie sind: Hilarius, Ostern, Trinitatis und Michaelis, und ihre Dauer ist ungefähr von zwanzig bis siebenundzwanzig Tagen. In diesen Terms sitzen alle vier Richter jeder Bank zugleich, während welcher Zeit die Sheriffs die Paritionen der Writs (Befehle, Mandate) einbringen müssen. Alles schriftliche Verfahren und alle Rechtsstreite über Rechtsfragen (on questions of law) werden in dieser Zeit behandelt und entschieden. Auch wird in den Terms um Revision des Prozesses oder eine neue Untersuchung (a new trial) gebeten. Die Eröffnung der Terms geschieht mit Feierlichkeit; denn die zwölf Richter versammeln sich des Morgens beim Kanzler, der mit ihnen in Prozession nach Westminster Hall fährt, daselbst die Gerichtshöfe öffnet, und zuletzt in den seinigen geht, wo man eben die Ferien angenommen hat. Wenn gleich diese Einrichtung manches Gute hat, so werden doch die wenigsten Thatsachen in diesen Diäten entschieden, theils weil es an Zeit gebricht, theils auch um die Partheien der kostbaren Nothwendigkeit zu überheben, Zeugen und Geschwo-

rene, die faſt beſtändig aus der Grafſchaft, wo der Beklagte anſäßig iſt, oder das im Streite begriffene Gut liegt, genommen werden müſſen, nach London kommen zu laſſen; auch zuletzt durch die Kommiſſionen von Nisi prius ein Richter einer Bank das abthun kann, wozu in den Terms das ganze Kollegium von Vieren erfordert wird. Hierzu kommt nun noch die zweimalige jährliche Bereiſung des Landes, um die Juſtiz darin zu adminiſtriren, welches von den zwölf Richtern der drei Tribunale zu Weſtminſter geſchieht; an welche nämlich eine Kommiſſion unter dem großen Siegel vom Könige ergeht, ihre Circuits oder Assisses anzuſtellen, wobei England in ſechs Kreiſe oder Circuits eingetheilt wird. Die Wahl, wie ſie gehen ſollen, bleibt ihnen überlaſſen, jedoch in der Art, daß der älteſte Richter zuerſt ſeine Tour wählt, der dann gewöhnlich den Diſtrikt nimmt, wo gerade die wenigſte Arbeit vorkommt, wovon ſie immer vorher hinlängliche Nachricht haben, und ſo geht es bis zu dem jüngſten herunter. Dieſe Reiſen geſchehen eigentlich zur Erſparung der Unkoſten für die Partheien in allen Rechtsſtreiten, über Thatſachen, die zur Entſcheidung reif ſind, um das Urtheil durch Geſchworene fällen zu laſſen, und zugleich die Kriminaljuſtiz im Lande zu beſorgen, nebſt einer General-Polizei-Inſpektion in gewiſſen Fällen. Daher iſt der Gegenſtand der Kommiſſion fünferlei: 1) the Commission of Assisse, die Entſcheidung von Rechtsfällen betreffend; 2) the Commission of Nisi prius, vor welche alle Thatſachen gehören, die eigentlich in den Gerichtshöfen zu Weſtminſter entſchieden werden ſollten, wohin auch die Partheien pro forma vorgeladen werden, wenn nicht vorher die Landgerichte in die Gegenden, wo der Beklagte ſich aufhält, kommen, welches man immer ſchon zuvor weiß. 3) The Commission of peace, oder Friedensgerichte, wodurch ihnen die nämlichen Pflichten, wie den Friedensrichtern, nebſt einer Kon-

trolle über dieſe zukommt. 4) The Commission of Oyer and terminer, oder der endlichen Entſcheidung und Beendigung, und 5) the General-Gaol-delivery oder die allgemeine Gefängnißbefreiung, welche beide die Kriminal-Juſtiz zum Gegenſtande haben. Die Circuits pflegen gewöhnlich nach den Diäten von Hilarius und Trinitatis vor ſich zu gehen, und die Citation der Geſchworenen und Partheien pro forma auf die folgende Oſtern- oder Michaelis-Diät beſtimmt zu werden, welches Alles, wie ſchon bemerkt worden, um Unkoſten und Zeit zu erſparen geſchieht. Wichtig in der Juſtiz-Verwaltung und lange ein Eigenthum Englands ſind die Geſchworenen-Gerichte. In den Grafſchaften ergeht nämlich von dem Tribunale, wo die Sache anhängig iſt, ein Befehl (a Writ) an den Sheriff der Grafſchaft, wo der Beklagte ſich befindet, zwölf anſäßige und tüchtige freie Männer nach Weſtminſter zur Entſcheidung zu ſtellen. Sollte aber die ganze Grafſchaft beim Ausgange der Sache intereſſirt ſeyn, ſo ergeht dieſer Befehl an den Sheriff einer angrenzenden. Von ſolchen ſchickt der Sheriff erſt eine Liſte an den Gerichtshof, die auf einem länglichen Stücke Pergament, Panel genannt, geſchrieben iſt, von dem ſie den Partheien zu etwaigen Einwendungen oder Recuſationen mitgetheilt wird; dann erfolgt ein neuer Befehl an den Sheriff, dieſe zu ſtellen, wenn nicht vorher die Landgerichte in ſeiner Grafſchaft gehalten werden. Iſt der Sheriff bei der Sache intereſſirt, ſo geht der Gerichtsbefehl an die Koroners, und ſollten auch dieſe ſich in demſelben Falle befinden, an zwei Secretarien (Clerks) des Gerichtshofes. Derjenige, welcher die Geſchworenen oder die Jury zu präſentiren hat, darf nicht mehr wie achtundvierzig, und nicht weniger wie zwölf einbringen, die alle Beſitzer von 20 Pfund reiner Einkünfte ſeyn müſſen, entweder freie Eigenthümer (Freeholders) oder Erbpächter, und

Pächter oder Miethsleute auf Lebenszeit (Copy-and Leaseholders for life). Dieſe eingelieferten Namen werden in ein Glas gethan, und die zwölf zuerſt herausgezogenen werden aufgeſchworen, wenn ſie nicht abweſend, entſchuldiget oder recurſirt ſind, und dieſes iſt eine gewöhnliche Jury (a Common Jury), welche alle Prozeſſe, die an einem Orte, wo die Circuits oder Aſſiſſen gehalten werden, vorkommen, entſcheidet. Die Recuſationen oder Einwendungen der Geſchworenen ſind von zweierlei Art, entweder 1) gegen die ganze Liſte (Challenges to the array) oder 2) gegen einzelne Glieder (Challenges to the polls.) Was die Recuſation der ganzen Liſte betrifft, ſo pflegt dieſe nur Statt zu haben, wenn gegen den Gerichtsbedienten, der ſolche vorzeigt oder präſentirt, Urſachen einer Partheilichkeit angeführt und bewieſen werden können; dem Sheriff ſteht es jedoch frei, entweder aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen der Partheien, wenn die Namen ſchon aus dem Glaſe gezogen ſind, die ganze Liſte zu verwerfen. Ein Fall, der zwar ſelten eintreten wird, aber dennoch vorkommt, wenn nämlich der Sheriff oder die Partheien, nach Einſendung der Liſten an das Gericht, erfahren, daß gerade die Zwölf, die jetzt herausgezogen worden, beim Ausgange der Sache intereſſirt ſind; allein auch hier müſſen Gründe angeführt und dargethan werden. Die Einwendungen der einzelnen Glieder ſind wieder in vier Klaſſen abgetheilt. Die erſte Klaſſe betrifft die Pairs, die ſich losſagen oder auch von den Partheien verworfen werden; die zweite ſchließt alle Fremde, mit den unten vorkommenden Ausnahmen, Alle, die nicht 20 Pfd. reine Einkünfte haben, nicht Free- und Copyholders oder Leaseholders for life ſind, und alle Perſonen des zweiten Geſchlechts, die nur in dem Falle einer angeblichen Schwangerſchaft zu Geſchworenen beſtellt werden, aus; die dritte und wichtigſte entfernt Alle, die bei der Sache intereſſirt, mit den Partheien verwandt

ſind oder mit ihnen in Feindſchaft leben; und die vierte und letzte endlich verwirft diejenigen, ſo eines Verbrechens überführt worden. Was die Fremden betrifft, welche mit einem Engländer in einem Rechtsſtreite verwickelt ſind, ſo können ſie verlangen, daß bei der dazu anzuordnenden Jury die Hälfte der Geſchworenen Fremde ſeyn müſſen. Alle die oben angeführten, den Rechten nach gültigen Urſachen, müſſen bewieſen werden, und hierzu nennt der Gerichtshof, wenn noch gar keine Geſchworenen aufgenommen ſeyn ſollten, zwei Perſonen, die Triors genannt werden, und über die Urſachen der Recuſation entſcheiden; ſo bald aber zwei Geſchworene da ſind, ſo hört das Amt der Triors auf, und den Geſchworenen kommt es zu, die Gültigkeit der Einwürfe zu beſtimmen. Die Richter können niemals recurſirt werden, weil ſie es nicht ſind, die das Urtheil fällen. Alle Perſonen über ſiebzig und unter zwanzig Jahren können ſich von einer Jury losſagen, auch ſind davon eximirt: practiſirende Aerzte, Rechtsgelehrte, Bediente des Königs, der Biſchöfe und der Gerichte; ferner Geiſtliche, wenn ſie nicht Landeigenthümer ſind. Können aus der erſten Liſte die hinlängliche Anzahl von zwölf nicht aufgeſchworen werden, ſo ergehen neue Befehle, um die fehlenden zu ergänzen; und in den Landgerichten kann der Richter aus den gegenwärtigen Perſonen im Gerichte, die dazu qualificirt ſind, die nöthigen wählen. Eine Special-Jury wird von den Richtern angeordnet, wenn der Fall ſehr verwickelt iſt, und daher Leute von beſſerer Erziehung und Fähigkeiten, oder ſachkundigere Männer zu erfordern ſcheint; ſie kann aber auch von den Partheien verlangt werden, die ſich auch gewöhnlich dieſes Mittels bedienen, wenn ihnen der Sheriff verdächtig iſt, ohne daß ſie hinlängliche Urſachen gegen ihn anzuführen vermögen. Dieſe Jury wird auf folgende Weiſe gewählt: Das Tribunal, bei dem die Sache angehängt worden, läßt ſich vom She-

riff das Buch, worin er die in seiner Grafschaft zu Geschworenen qualificirten Personen aufgezeichnet hat, einschicken, und hieraus wählt der Protonotarius des Gerichtshofes in Gegenwart der Procuratoren beider Partheien achtundvierzig, wovon jede zwölf nach Gutdünken wegstreicht, so, daß vierundzwanzig übrig bleiben, die dann die Liste ausmachen. Die erwählten zwölf Geschworenen wählen nun untereinander einen Wortführer (Fore-man), und gehen in die zur Seite des Richters für sie bestimmten Logen, deren jede vier, auch sechs Personen enthält. Der Richter ist nun zwar durch das schriftliche Verfahren der Partheien en gros von den vorkommenden Angelegenheiten unterrichtet; die Jury weiß dagegen, Zufälle abgerechnet, von allen vorkommenden Sachen nichts. Der Advokat des Klägers eröffnet die Sitzung, indem er kürzlich der Jury, an die nun Alles gerichtet wird, die Geschichte des Rechtsstreites, und wenn mehrere Advokaten auf einer Seite sind, wie es in wichtigen Fällen gewöhnlich ist, so sprechen diese nach dem unter ihnen festgesetzten Range; dann antworten die Sachwalter der Beklagten, worauf beide Theile öffentlich und in Gegenwart der Partheien eidliche Zeugen abhören lassen und Originalia vorlegen. Der Richter, die Jury und beide Partheien können die Zeugen befragen; ist das Zeugenverhör geschlossen, so steht es den Advokaten frei, das, was noch etwa zur Sache dienlich seyn sollte, vorzutragen. Wenn Alles geendigt ist, wendet sich der Richter an die Jury, reassumirt in Kurzem die wichtigsten Punkte der Aussagen im Beiseyn der Partheien, und beschließt seine Rede, the charge to the Jury genannt, mit der Mittheilung seiner Meinung, sowohl über das Factum, als das, was die Gesetze darüber bestimmen. Ist der Fall nicht sehr leicht und klar zu entscheiden, so tritt die Jury ab; sie wird dann in ein Nebenzimmer eingeschlossen, wo sie ohne Feuerung,

Licht, Eſſen und Trinken bleiben muß, wenn, wie wohl in ſehr ſeltenen Fällen geſchehen iſt, der Richter ihr nicht Einiges von dieſen verſtattet, bis ſie ein einſtimmiges Urtheil findet. Es iſt ihr auch nicht erlaubt, wenn ſie nicht einig werden kann, das Loos entſcheiden zu laſſen. Das Urtheil würde in dieſem Falle ungültig, und die Jury ſtraffällig werden. Kann indeſſen die Jury während der zur Aſſiſſe beſtimmten Zeit nicht einig werden, ſo ſteht es, vermöge eines alten Geſetzes, dem Richter frei, ſie in einem Wagen von Ort zu Ort mitzuführen. Die Jury bleibt nie über vierundzwanzig Stunden verſchloſſen, und auch dieſes nur in ſehr ſeltenen Fällen. Wenn die Geſchworenen einſtimmig ſind, werden ſie wieder ins Gericht geführt, und hier erklärt der Vormann oder Wortführer ihr Urtheil, Verdict, von vere dictum, öffentlich. Da die meiſte Klagen auf Schadens Vergütung gerichtet ſind, ſo kommt es der Jury zu, dieſe, wenn ſie dem Kläger Recht giebt, nach Gutdünken zu beſtimmen, auch kann ſie in Unkoſten verurtheilen. Nach Engländiſchen Geſetzen iſt es keinem Richter erlaubt, die Partheien zu einer eidlichen Abhörung zu zwingen, noch ſie dazu anzuhalten ihre Bücher und Papiere dem Gerichte vorzulegen, weil keiner, den Rechten nach, verbunden iſt, etwas, was gegen ihn gebraucht werden kann, anzubringen. — Die Billigkeitsgerichte (the Courts of Equity) ſind gleichfalls hohe Gerichtshöfe, welche nach Einigen in Sachen entſcheiden, in denen man die beſtimmte Verfahrungsart nicht genau beobachten kann, nach Andern ſind ſie dazu beſtellt, die Lücken des gemeinen Rechts nach feſten Regeln, die ſich auf die ältere Entſcheidungen gründen, zu ergänzen. Sie bieten daher Rechtsmittel in den Fällen dar, wo das gemeine Recht ſchweigt, und können die Juſtiz da adminiſtriren, wo die recipirten Formalitäten in den Gerichtshöfen ſolches dieſen nicht erlauben (they judge

of all things not amenable to Common law). Das erſte dieſer Billigkeitsgerichte iſt das Kanzleigericht (the Court of Chancery), an deſſen Spitze der Großkanzler ſteht, und das zweite iſt der Billigkeitshof der Schatzkammer (the Court of the Exchequer Equity ſide), wovon der Kanzler der Schatzkammer der Chef iſt. Die Jurisdiktion dieſer Gerichte iſt zwar eigentlich nicht legal; denn ſie iſt durch keine Parlamentsakte begründet; allein ſchon dadurch von der geſetzgebenden Macht gebilliget, daß ihnen durch Akten in einigen Fällen die Art zu verfahren vorgeſchrieben worden iſt, und daß das höchſte Tribunal des Reichs, das Oberhaus, täglich Appellationen von ihnen annimmt; indeſſen bleibt die Jurisdiktion dieſer Gerichte nur immer in den Fällen fundirt, wo keine Hülfe von den Gerichtshöfen des gemeinen Rechts zu erlangen ſteht. Die Richter in dieſen Gerichtshöfen ſind dieſelben, wie in the Court of Exchequer des gemeinen Rechts. In ältern Zeiten haben ſie in Equity-Fällen den Lord der Schatzkammer und den Kanzler des Exchequers mit zugezogen. Die Appellationen dieſes Gerichts (of Exchequer Equity ſide) gehen gleich an das Oberhaus. Von den beiden Tribunalen des Billigkeitsrechts iſt the Court of Chancery das älteſte und wichtigſte; denn es iſt zugleich das hohe Pupillen-Kollegium des Reichs, und die Werkſtatt der Juſtiz, von der alle Befehle, die das große Siegel paſſiren müſſen, ausgefertiget werden. Zu dieſen Verrichtungen ſind gewiſſe Tage beſtimmt, wo der Kanzler zu Lincoln's Inn ſitzt und das große Siegel hält (Keep's the great Seal), das heißt, wo ihm Alles, was des großen Siegels bedarf, vorgelegt werden muß. Dieſes kann freilich auch an andern Tagen, als an dieſen öffentlichen, geſchehen, es iſt aber dann auch mit größeren Unkoſten verknüpft. Der Kanzler iſt in dieſer Abſicht ver-

pflichtet, alle diejenigen Königlichen Befehle, die den gemeinen Rechten zuwider seyn sollten, als erschlichen, zu kassiren, da nach den Gesetzen der König kein Unrecht begehen kann, und solches, wenn es unter seinem Namen geschehen ist, durch diesen hohen Kronbedienten gleich wieder abändern kann. Ausser der Ernennung aller Friedensrichter, steht dem Kanzler auch die Vergebung aller Königlichen Patronat-Pfarren zu, deren jährlicher Betrag unter 20 Pfd. Sterl. angeschlagen ist, welches noch aus den Zeiten herrührt, wo nur Geistliche Kanzler waren, da nur sie lesen und schreiben konnten. Der Kanzler hatte damals das Präsidium über die Königliche Hofkapelle, und war also auch Bewahrer des Königlichen Gewissens (Keeper of the Kings Conscience) welches jetzt, als ein bloßes weltliches Amt, weggefallen ist. Der Kanzler hat den Rang nach dem Erzbischofe von Canterbury, als erste weltliche Person, die Prinzen vom Geblüte ausgeschlossen; er ist also nach dem Erzbischofe der zweite Großbeamte im Reiche, Sprecher des Oberhauses, und beständiges Mitglied des Geheimen Raths. Diese hohe und beschwerliche Würde ist aber nicht dem Inhaber auf Lebenszeit versichert, wie das Richteramt, sondern der König kann darüber zu jeder Zeit verfügen, daher erhält der Kanzler auch keine Bestallung, kein Patent; nur durch die Einhändigung des großen Siegels erhält er sein Amt, und durch die Auslieferung desselben hört es auf. Er pflegt dieses Siegel in einem rothsammetnen Beutel, worauf das Königliche Wappen gestickt ist, beständig bei sich zu tragen. Der Großsiegelbewahrer (the Lord Keeper of the great Seal) hat zwar dieselbe Verrichtungen und den nämlichen Rang wie der Kanzler; allein man hat diesen letzten Titel immer für ehrenvoller gehalten. — Das Oberhaus ist das höchste Tribunal der allgemeinen Civiljurisdiktion, und ist nur ein

Appellationsgericht, dem, außer der Criminaljurisdiktion über seine Glieder, der Beurtheilung aller Anklagen des Unterhauses, und der Bestrafung aller Vergehungen gegen sich, als ein Körper, keine immediate Jurisdiktion zusteht. In wichtigen Fällen werden hier die zwölf Richter befragt; Geschworene sind hier nicht, sondern die Lords fällen das Urtheil. — Ueber die Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit Englands ist das Nöthige schon unter Staatsverbrechen, Th. 165, S. 451 u. f., angeführt worden. Ausser diesen Gerichten giebt es noch: Archidiakonal-Gerichte, Bischofliche- und Consistorial-Gerichte (Consistory-Courts), und Erzbischöfliche Gerichte. Vor diese Gerichte gehören alle Zehntmaterien, Patronats- und Pfründen-Angelegenheiten, Testaments-Materien, alle Ehesachen ꝛc. Admiralitäts- und Hafengerichte. — Das Militair hat nur in Disciplinarsachen seine eigenen Gerichte, die durch die Mutiny-Act bestimmt werden. Da die Bewilligungen zu einer stehenden Armee bloß von Jahr zu Jahr laufen, so würden sowohl diese, als die Mutiny-Act gesetzwidrig werden, und ipso facto aufhören, wenn sie nicht jedesmal ausdrücklich erneuert würden. Mehrere andere Gerichte sehe man unter Staat, Th. 162, S. 617 u. f., nach. — Alle verschiedene Gerichtshöfe und Jurisdiktionen in den Städten und Flecken des Reichs, gründen sich entweder auf undenklichen Besitz, Königliche Privilegien, Parlamentsakten, deren Form und Prärogativen von Stadt zu Stadt abweichen, die aber alle darin übereinkommen, daß sie die erste Instanz über ihre Bürger besitzen. In vielen ist gleich vom Anfange den Gerichtshöfen zu Westminster concurrirende Jurisdiktion vorbehalten, an die außerdem alle Appellationen von diesen Stadtgerichten gehen. Die gemeinste Gattung dieser Stadtgerichte, die sich ausser London

faſt in allen Handelsſtädten findet, iſt die der Gewiſſensgerichte (Courts of Conscience or requests), die ſämmtlich durch Parlamentsakten errichtet worden. Zwei Rathsherrn (Aldermen) und vier Bürger ſitzen zweimal die Woche zu Gericht, um alle Schuldſachen, die nicht über 40 Schillinge betragen, ſummariſch ohne Geſchworene zu entſcheiden. Durch eine Akte Georgs des Zweiten ſind in der Grafſchaft Middleſex wieder die Gerichte über Hundert (Hundred Courts) eingeführt worden, die wenigſtens über jedes Hundert einmal des Monats zu Gericht ſitzen müſſen, und wo Geſchworene alle Sachen, die nicht über 40 Schillinge betragen, finaliter, und ohne daß ſie vor die Gerichtshöfe zu Weſtminſter gezogen werden könnten, entſcheiden.

Da der Engländer alles Vaterländiſche, ſelbſt mit den ſichtbarſten Mängeln, über Alles ſchätzt, und ſich gegen alles bei ihm einzuführende Fremde widerſetzt, weil er glaubt, daß dieſes ſeiner Freiheit ſchaden könnte, und ſich nur erſt in neueſter Zeit, bei den Revolutionen in andern Staaten, Volksſtimmen für Reformen erhoben haben, ſo haben auch andere Rechte, wie z. B. das Römiſche, bei ihm keinen Eingang gefunden. Die in England geltenden Rechte werden 1) in Common law und 2) in Statute law abgetheilt. Zu den Erſteren gehören a) die allgemeinen, von undenklichen Zeiten ſich herſchreibenden Gewohnheiten, nebſt den Schlüſſen der Volksverſammlungen von den älteſten Zeiten bis auf Richard den Erſten herunter, die Records genannt werden, und, außer dem Urtheile, alle dazu gehörigen Akten begreifen. In ihnen iſt das gemeine Recht enthalten; jedoch iſt der Richter nicht durchaus verbunden, ſein Urtheil nach dieſen ältern Entſcheidungen zu fällen, weil man annimmt, daß doch Irrthum, Vorurtheil, und andere Leidenſchaften dabei vorwalten können; es ſteht ihm daher frei,

wenn er dieſes klar einſieht, davon abzugehen; aber auch hier haben Gewohnheiten dafür geſorgt, die Ehre der älteren Ausſprüche, ſo viel, als möglich, zu retten; denn der Richter weicht ab, nicht weil es ein ſchlechtes, ſondern weil es gar kein Geſetz von Anfange an war (no law). „Man wird in England ſelten, ſagt ein Schriftſteller, widerſprechende Entſcheidungen, in ſofern ſie das punctum Juris betreffen, finden, weil hier 1) von den älteſten Zeiten an immer Rückſicht auf vorgefällte Urtheile (precedents) genommen worden, und 2) weil die Richter der drei hohen Kollegien zu Weſtminſter von jeher in der genaueſten Correſpondenz geſtanden haben, und weil dann 3) die geſetzgebende Macht, wo es nöthig war, den Knoten zerſchnitten hat.“ — Um die in den Records enthaltenen Entſcheidungen zur Wiſſenſchaft eines jeden zu bringen, ſind davon auf Befehl Eduards des Zweiten bis auf Heinrich den Achten, Auszüge unter der Benennung Reports durch die Protonotarien der Kollegien jährlich publicirt worden. Von Heinrich dem Achten an, hat dieſe authentiſche Publication aufgehört, und ungeachtet die Reports ſich ſehr vervielfältiget haben, hat doch ihre Gründlichkeit, ſeitdem ſie bloß Arbeiten von Privaten waren, abgenommen. Nach den Records und ihren Auszügen den Reports, haben die Meinungen berühmter Rechtsgelehrten bei den Richtern faſt geſetzmäßige Autorität erhalten, und dieſes um ſo mehr, je älter ſie ſind, weil ſie da oft den Mangel an Urkunden erſetzen. Unter dieſen, die theils Sammlungen von Entſcheidungen, theils Abhandlungen über einzelne Materien, theils Compendien oder Syſteme enthalten, haben vorzüglich Glanville unter Heinrich dem Zweiten, Bracton unter Heinrich dem Dritten, Fortescue, unter Heinrich dem Sechſten, Littleton, Britton u. Fleta, beſonders aber Edward Coke, der unter den Königen Jakob dem Erſten

und Karl dem Ersten eine wichtige Rolle in der Geschichte spielte, das größte Gewicht. Ferner gehören zu den gemeinen Rechten b) die verschiedenen Lokalgewohnheiten, die als Ausnahme von der Regel betrachtet werden, und die sich auch auf keine ausdrückliche Parlamentsakte gründen; und c) diejenigen besonderen Rechte, die von einigen Gerichtshöfen angenommen worden, wie das Römische und Canonische Recht in den geistlichen, Admiralitäts- und Universitäts-Gerichten, worin diese Rechte, vorzüglich was den Beweis und den Prozeß überhaupt betrifft, durch Observanz angenommen worden sind; nebst diesen gelten auch noch in den geistlichen Gerichten die Canons der National- und Provinzialsynoden, in so fern sie nicht der Reformation entgegen laufen oder ausdrücklich aufgehoben sind. Die Gerichtshöfe zu Westminster haben sich die Erklärung aller Parlamentsakten, den Sprengel der benannten Jurisdiktionen, und die für sie gehörigen Materien betreffend, vorbehalten; auch haben die Parlamentsakten zu Zeiten den Gebrauch der fremden Rechte in den Gerichtshöfen, die sie zum Theil aufgenommen hatten, eingeschränkt. — Zu dem Statute law gehören alle Parlaments-Akten oder Schlüsse, die von der Regierung König Eduards des Dritten an auf das genaueste gesammelt worden sind. Das älteste aufbewahrte Gesetz ist die oben angeführte Magna Charta König Johanns, worauf sich der Engländer in Hinsicht seiner Freiheiten beruft. Von den Parlamentsakten sind die Richter gezwungen Notiz zu nehmen und darnach zu sprechen, auch wenn die Partheien sich nicht darauf berufen sollten, Private Acts ausgenommen, die als Exceptionen der Gesetze zum Besten dieses oder jenes Individuums gegeben werden, und von denen, welche sich darauf gründen, angezogen werden müssen. — Es war hier nöthig in der Staatsverwaltung Englands

bei der Verwaltung der Justiz etwas länger zu verweilen, weil sie die mehrsten Eigenthümlichkeiten besitzt, sowohl in Hinsicht der Geschwornen-Gerichte, überhaupt der Friedensgerichte in Verbindung mit der Polizey, weil diese Gerichte in neuester Zeit in andern Staaten nachgeahmt worden sind, als auch der Rechtspflege überhaupt. Von dem Prozesse selbst, dessen Führung ꝛc., konnte jedoch hier nichts gesagt werden, weil dieses nicht nur diesen Gegenstand zu weit ausdehnen würde, sondern dieser auch in diesen Umriß der Staatsverwaltung nicht gehört. — Ein noch wichtiger Zweig in der Verwaltung des Staats sind die Armenanstalten, die gleichfalls unter der Aufsicht des Friedensrichters stehen. Jedes Kirchspiel ist verbunden für die seinigen zu sorgen, und damit dieses besser geschehen könne, so werden jährlich von zwei der nächsten Friedensrichter einige Armenväter (Overseers of the poor) in jedem Kirchspiele ernannt. Die Anzahl derselben bestimmt die Größe des Kirchspiels; auch müssen es vermögende Leute und Besitzer eines eigenen Hauses seyn. Das Geschäft dieser Armenväter besteht darin: Arme, die nicht arbeiten können, zu versorgen, und Arbeit für diejenigen, die solche verrichten können, anzuschaffen. Um nun dieses auszuführen, so belegen die Armenväter oder Armendeputirte, nach dem Verhältniß der Land- oder Häusertaxe, jedes Haus mit Contributionen, poor rates genannt. Da nun bei der Auflegung dieser Steuern oft sehr gebieterisch verfahren wird, so sind auch darüber von jeher viele Beschwerden entstanden, über welche die Quarter Sessions in letzter Instanz entscheiden; nicht allein wegen der Auflegung der Armentaxen, sondern auch wegen der Verwaltung der Gelder; denn schon Blackstone sagt: „die Aufseher vernachlässigen schändlich ihre Schuldigkeit (the Overseers neglect their duty shamefully); daher wurde auch festgesetzt, daß

die Rechnungen der Armenverwaltung in der Sacriſtey jedes Kirchſpiels vom Pfarrer, Rector und den Vorſtehern durchgeſehen werden ſollten; allein dieſe Verordnung, wenn ſie gleich exiſtirt, wird dennoch ſchlecht befolgt. Die Bedürftigen erhalten das Recht zu den Armengeldern des Kirchſpiels: 1) durch die Geburt; 2) durch den Aufenthalt der Eltern; 3) durch die Heirath; 4) durch den Aufenthalt von vierzig Tagen an einem Orte, nachdem davon eine Anzeige, die in der Kirche verleſen wird, geſchehen iſt. Findet nun die Parochie in dieſem Zeitraume, daß das Subject arm iſt, ſo kann ſie auf deſſen Entfernung dringen. 5) Wer eine Haus- oder Landpacht von zehn Pfund jährlich erhalten und vierzig Tage an dem Orte gewohnt hat, erhält dadurch Anſprüche auf das Armenrecht; 6) durch die jährliche Verwaltung eines Kirchſpieldienſtes oder die jährliche Bezahlung von Taxen; 7) durch Geſindedienſte, wenn nämlich Dienſtboten ein Jahr im Kirchſpiele gedient haben; 8) Geſellen und Lehrburſchen, wenn ſie vierzig Tage im Kirchſpiele in dieſer Qualität geweſen ſind; 9) durch ein ererbtes Gut, wenn es der neue Inhaber vierzig Tage bewohnt hat; 10) durch den Ankauf eines Grundſtücks von 30 Pfd. Einkünfte, ſo lange Einer darauf wohnt. Alle dieſe Urſachen geben den Bedürftigen das Anſpruchsrecht; wer aber keine von dieſen anzuführen hat, kann auf die Anzeige eines Armenaufſehers von zwei Friedensrichtern aus dem Kirchſpiele gewieſen werden. Was übrigens in England in der Verwaltung der Armenangelegenheiten geſchieht, davon iſt ſchon unter Staat (Handels-), Th. 163, S. 578 u. f., das Nöthige geſagt worden. — Was die Erziehung im Allgemeinen, ſo wie im Beſondern betrifft, ſo erſtreckt ſich auch darüber die Verwaltung mit großer Freigebigkeit, beſonders in neueſter Zeit, welches die vielen Armenſchulen, die Schulen des wechſelſeitigen Unter-

richts nach der Lancaſterſchen Methode, die höhern Inſtitute, und die neu geſtiftete Univerſität in London beweiſen (ſ. auch unter Staat, Th. 163, S. 441 u. f.); daß aber auch hierin noch Manches zu wünſchen übrig bleibt, liegt in dem ganzen Weſen der Engländiſchen Staatsverfaſſung, und in der Ungebundenheit der Erziehung im elterlichen Hauſe, die keine Duckmäuſerei duldet, damit nicht der Freiheitsſinn in der Erziehung verloren geht, der ſowohl für das politiſche, als Privatleben dieſes Staats ſo wichtig iſt. — Ueber die Militairverwaltung des Staats, ſowohl in der Land-, als Seemacht, iſt ſchon das Nöthige unter Soldat, Th. 155, S. 322 u. f., geſagt worden. Wenn gleich die Engländer oder Britten die Wirkungen ihrer Landmacht in den Franzöſiſchen Kriegen bis 1815, ſowohl in Portugal und Spanien, als auch in Deutſchland und den Niederlanden, haben kennen und ſchätzen lernen, ſo legen ſie doch auf dieſe kein ſo großes Gewicht, als auf ihre Seemacht oder Marine, weil dieſe ihnen den größten Nutzen bringt, die größten Vortheile verſchafft, den Handel mit ihren Kolonien, ja mit allen Theilen der Welt ſichert; ſie haben dieſe Vorliebe mit den Karthaginenſern, Venetianern, Genueſen, kurz mit allen untergegangenen großen Handelsſtaaten gemein; denn ſie wiſſen wohl, daß ihnen Landtruppen für Geld zu Gebote ſtehen, ſie ſolche jederzeit haben können, wenn ſie ihrer bedürfen; auch ſie die Heere ihrer Verbündeten bekommen, wenn ſie reichlich Subſidien fließen laſſen; daher verwenden ſie auch große Summen auf ihre Marine, werden die Marineſoldaten, kurz Alles, was zum Seedienſte gehört, auch nur bei ihnen beſonders geſchätzt, werden den invaliden Seeſoldaten und Matroſen große und prachtvolle Hoſpitäler erbauet und ſie darin anſtändig verpflegt. Alle Seeangelegenheiten kommen vor das Admiralitäts-Gericht, wozu ein beſonderer Richter

(Judge of the Admiralty) beſtellt iſt, von dem die Appellationen, wie von den Sentenzen der geiſtlichen Gerichte, an den König in Chancery gehen, der ſolche auf eben die Weiſe durch Judices delegati beſorgen läßt. Es gehören ausſchließend vor dieſes Gericht die Streitigkeiten über Löhnungen der Matroſen und alle Beſchwerden in Diſciplinar-Angelegenheiten der Geringern gegen die Obern, ingleichen Seeräubereien, wenn darüber civiliter geklagt werden ſollte; auch gehören in erſter Inſtanz die Confiskationen der Schiffe in Kriegszeiten hierher, von denen die Appellationen an den Geheimen Rath (privy Council) gehen. Eigentlich gehören auch alle auf dem Meere geſchloſſenen Contrakte vor daſſelbe, da man aber ſo viel, als möglich, die Jurisdiktion der Geiſtlichen, ſo wie der Admiralitäts-Gerichte einzuſchränken geſucht hat, ſo iſt den Courts of common Law auch hierin eine concurrirende Jurisdiktion zugeſtanden, indem angenommen wird, daß die Schließung des Contrakts nicht auf dem Meere, ſondern auf dem Feſtlande, etwa auf der Börſe in London, geſchehen ſey. Dieſes Gericht hat faſt denſelben Prozeß wie die geiſtlichen Gerichte, und wird, gleich dieſen, in Doctor's Commons gehalten. In beiden entſcheiden die Richter und nicht Geſchworene, die ſie nicht zuſammen zu rufen vermögen. Das Römiſche Recht iſt in den meiſten Fällen in dem Admiralitäts-Gerichte recipirt, obgleich auch die alten Seegeſetze von Oleron befolgt werden. Der Anfang des Prozeſſes geſchieht mit Arretirung des Beklagten oder vielmehr mit deſſen Cautionsſtellung, die ihn nöthiget, ſich vor dieſem Gerichte einzulaſſen. Der Advocatus Fisci in den Admiralitäts- und in den geiſtlichen Gerichten iſt der Advocate-general, der der beiden Rechte Doctor iſt, welche Würde auf den Univerſitäten ertheilt wird. Nur die Doctores Juris, die jetzt einen geſchloſſenen

Körper bilden, haben das Recht, in dieſen Gerichten zu praktiſiren.

Man hat die Engländiſche Staatsverwaltung in ihren Eigenthümlichkeiten in einzelnen Zweigen oft getadelt; man hat oft der Finanzverwaltung den Vorwurf gemacht, daß ſie ein Hazardſpiel treibe und die Nation dadurch übermäßig beſchaßt werde; man hat die Juſtizverwaltung getadelt, und ihr, wohl nicht ohne Grund, Verworrenheit vorgeworfen, da die vielerley Geſetze den Sachwaltern, deren man in London an fünftauſend zählt, die beſte Gelegenheit zur Chicane geben; auch ſey die ruhmwürdige Ungewißheit der Geſetze (the glorious incertainly of the law) zum Sprichwort geworden, die gegen die Schuldner ſehr hart, dagegen gegen Meineidige gelinder ſeyen, und da die Prozeſſe ſehr häufig und koſtbar wären, ſo hieße England auch das Paradies der Advokaten. Man hat es getadelt, daß Vermögen, Ehre, Freiheit und Leben von dem unſichern Urtheile unerfahrener, der Rechte nicht kundiger Geſchwornen abhange, und daß, da ſtrenge nach dem Buchſtaben des Geſetzes geſprochen werde, auch der minder Schuldige, der bloß in einem Augenblicke der Schwachheit, der Aufregung im mindern Bewußtſeyn geſündiget habe, eben ſo hart büßen müſſe, als der verhärtete Böſewicht. Man hat der Polizei den Vorwurf gemacht, daß ſie beinahe die ſchlechteſte in den Europäiſchen Staaten ſey, indem ihre Verfaſſung dem Muthwillen ſo viele Mittel übrig ließe, ſeine Bubenſtücke zu rechtfertigen, oder jeden ernſten Schritt der Regierung als einen Eingriff in die Nationalfreiheit zu hindern; denn Bettler und Müßiggänger aller Art trieben ſich überall im Reiche umher, ohne daß die Polizei davon Notiz nähme; eben ſo könnten ganze Scharen eingewanderter Fremden ſich umher treiben, ohne daß man ſich um ſie bekümmerte. Die Landſtraßen wären

wegen der Straßenräuber zu Pferde und zu Fuße unsicher, und in den großen Städten des Reichs, hauptsächlich in London, trieben Spitzbuben aller Art in Equipagen mit Kammerdienern und Livreebedienten, Kammermädchen und Köchinnen, als auch auf eigener Hand ihr Gewerbe, und Beutelschneider und Taschendiebe so unverschämt, daß bei allen öffentlichen Volksfesten, in Theatern, in Conzerten und auf Bällen das Publikum von Börsen, Tabaksdosen, Uhren, Ringen ꝛc. ꝛc. befreit würde. Hierzu kämen nun noch die Quacksalber, welche ihre Heilmittel öffentlich feil böten, die Gaukler aller Art, die Freiheits- und Sektenprediger auf öffentlichen Plätzen und in den Winkeln der Stadt, und die hin- und herziehenden verarmten Fabrikarbeiter, die oft von einem Kirchspiele zum andern verwiesen würden, weil ihnen die Armengesetze die Niederlassung in einem andern Kirchspiele nicht gestatteten, und der Ihrige ihnen keinen hinlänglichen Unterhalt verschaffen könne; und den in die Armenhäuser aufgenommenen Unglücklichen werde oft ein trauriges Loos durch die Gewinnsucht der Vorsteher bereitet, so daß sie lieber die Straßen durchzögen, ja des Nachts auf ihnen liegen blieben, als einen Zufluchtsort darin suchten. Allerdings ein trauriges Gemälde von dem Zustande der genannten Verwaltungen, hauptsächlich aber von der Polizei. Betrachtet man aber von der andern Seite diesen großen Handelsstaat, so kann man dessen Verwaltung nicht anders als großartig nennen, und dieses von der höchsten Verwaltungsstufe des Staats bis zum niedrigsten Privatverein, zum Bettlerklub herab. Alles athmet nach etwas Großartigem, hat ein großartiges Gepräge und Streben, und bekundet die Freiheit der Nation, welche sie selbst in den vielen Mängeln sucht, die in der Verwaltung existiren, sich aber wohl nicht so leicht überwinden lassen, besonders bei einem Volke,

wie das Engländiſche, als viele Staatsverwalter und Staatswirthſchafter Deutſcher Nationen ſich träumen; denn dieſe ſind gewohnt den Maaßſtab nach den Deutſchen Staatsverfaſſungen und Verwaltungen auch an die Engländiſchen zu legen; allein welcher Unterſchied der Deutſchen Staaten, mit einem Handelsſtaate von dieſem Umfange, von dieſer Geſchäftigkeit, als Beherrſcher des Meeres und des Handels nach allen Weltgegenden, mit einer Haupt- und Reſidenzſtadt, wie London, die über 1½ Millionen Einwohner zählt, alſo beinahe eben ſo viel, als die Königreiche Sachſen, Hannover und Würtemberg, jedes einzeln, beſitzen, und die Stapelſtadt des Welthandels iſt, die alle Waaren, welche die Küchen, Apotheken, Manufakturen, Färbereyen, kurz alle Gewerbe Europas nicht entbehren können, und die ſie aus ihren Kolonien zieht und in ihren Vorrathskammern niederlegt oder aufſpeichert, gegen die größten Deutſchen Reſidenzſtädte, Wien und Berlin. Hierzu rechne man nun noch die täglich während der Schifffahrt in den Hafen von London einlaufenden Schiffe mit den vielen Fremden, welche ſie aus allen Weltgegenden mitbringen, und ſo diejenigen, welche in die übrigen Häfen des Reichs einlaufen, und Fremde am Bord haben, die nach den großen Handelsſtädten des Reichs und nach London ſtrömen. Großbritannien ſieht ſich als der Kreditor von beinahe der ganzen Welt an, faſt die ganze Welt iſt deſſen Schuldnerin, und iſt es erſt in neueſter Zeit durch die Kriege aller Mächte Europas mit Frankrich geworden, indem dieſe Kriege auch Einfluß auf die übrigen Welttheile hatten, auch viele Länder derſelben in die Hände Englands lieferten. Wohl kein Staat liefert ſo auffallende Kontraſte, als der Engländiſche. Bei dem Welthandel, dem auf das Höchſte getriebenen Kunſtfleiß in Fabriken und Manufakturen, und einer jahrlichen Staatseinnahme von mehr denn 43 Millionen Pfd.

Sterling, eine Staatsschuld von 700 Millionen Pfd. Sterl.; bei dem größten Nationalreichthume, der von London und den übrigen großen Fabrik- und Handelsstädten des Reichs aus zu Millionen in die Provinzen strömt, so viele Arme und Bettler, daß schon in der glänzendsten Periode der Gewerbsamkeit und des Handels, in den 1780ger Jahren, zu deren Unterhalte 3 Millionen Pfd. Sterl. von der Nation jährlich erhoben werden mußten, und gegenwärtig reichen keine 8 Millionen Pfd. hin, ohne die besondern Unterstüzzungen, die von Privat-Vereinen den verarmten Fabrikarbeitern gereicht werden; neben großer Unwissenheit und Vernachläßigung in der Erziehung, so große Gelehrsamkeit und Kunstsinn, so thätige Unterstützung in allen Fächern der Wissenschaften und Künste; neben den gröbsten Lastern aller Art, so viele häuslichen Tugenden und Religiosität ꝛc. ꝛc. Berücksichtiget man nun dieses Alles, berücksichtiget man, daß dieser in Hinsicht seiner Ausdehnung und seines Einflusses auf alle Reiche oder Staaten der Welt einzige Handelsstaat, von dem mehr als 25,000 Kauffartheischiffe die Meere bedecken, und der eine Flotte von mehr als 1000 Kriegsschiffen unterhält, nur hauptsächlich auf seine Erhaltung zu sehen hat, und daher Alles aufbieten und viele Opfer bringen muß, um sich den Welthandel und Kredit zu erhalten, so wird man auch die hierauf sich beziehende Verwaltung nicht anders, als großartig erwarten dürfen; man wird nicht verlangen, daß sie bis in das kleinste Detail gehen und die Regierung noch tausende von Beamten anstellen soll, um die Polizei zu verstärken, ohne dadurch den Hauptzweck: die Aufhebung der oben angeführten Mängel darin zu erreichen; denn der Engländer ist zu eifersüchtig auf seine Freiheit, und würde von derselben nicht gern einen Fuß breit missen, und dieses erstreckt sich bis auf die Bettler und Herumtrei-

ber aller Art, die in einem Handelsstaate, wie England, wo bei dem Transporte der Waaren ꝛc. viele tausend Arbeiter gebraucht werden, immer einen Vorwand finden, wenn sie wegen ihrer Lebensart und ihres Lebensunterhalts befragt werden sollten; also würde auch die Polizei einen sehr üblen Stand haben, wenn sie diese mit Gewalt in ihrem Gewerbe beschränken wollte, und dieserhalb kann auch ein Jeder sein Wesen hier treiben, nur muß er sich in Acht nehmen, daß er nicht Verbrechen begeht, die ihn, wenn er ertappt wird, vor das Gericht und ins Gefängniß bringen, wozu die Constables bestellt sind, die ihre Wirksamkeit oder Thätigkeit beim Verhaften schnell genug beweisen. Auch hat man auf den Jahrmärkten und Messen für eine schnelle Gerichtsbarkeit gesorgt, durch die Jahrmarkts-Gerichte (Courts of pie poudre). Derjenige nämlich, dem die Marktgerechtigkeit zusteht, sitzt hier, entweder in Person, oder durch seine Deputirten, als Richter in allen Streitigkeiten auf den Jahrmärkten, so lange der Markt dauert, in welcher Zeit alle vorkommenden Sachen gehört und entschieden seyn müssen. Appellationen gehen von diesen Sprüchen an die Gerichtshöfe zu Westminster. — Da der Handel und die Fabriken und Manufakturen die Seele des Großbritannischen Staats sind, und ihm dem Reichthum geben, wodurch er sich das Ansehen in der politischen Welt geben kann, so ist auch in der Staatsverwaltung hierauf besonders Rücksicht genommen worden, und alle Anstalten und Gesetze, die diese Zweige betreffen, sind nicht nur musterhaft eingerichtet, sondern werden auch eben so verwaltet, ja ehemals mit zu großer Strenge, indem jedem Nachmacher oder Verfälscher von Banknoten, jedem Verfälscher der Wechsel und Rechnungen, jedem Abstehler der Fabriken- u. Manufaktur-Geheimnisse, in Maschinen ꝛc., um sie in das Ausland zu bringen, der Strang, und

jedem, der ertappt wurde, daß er einen Manufakturiſten aus dem Lande lockte, 500 Pfd. Sterl. Strafe zuerkannt wurden, welches jetzt nur noch in einzelnen Fällen bei den zuerſt erwähnten Werthpapier-Verfälſchungen Statt findet, bei allen andern Betriegereien und Diebſtählen, wo ſonſt der Strang darauf ſtand, tritt jetzt die Deportation nach der Botanybai ein. Wegen der Bankeruttirer beſtehen hier nicht nur beſondere Geſetze, ſondern auch ein eigenes Gericht: the Court of Bankruptcy genannt, und die Schuldner werden mit großer Strenge verfolgt; dagegen tritt freilich in den Civilprozeſſen, die ſich nicht auf den Handel beziehen, ein ſchleppender Gang der Juſtiz ein, worüber ſchon viel geſchrieben worden iſt, ohne daß eine thätige Abhülfe darin geſchehen, welches von der Menge von Advokaten herrührt, die auf Sporteln angewieſen ſind, und durch dieſen Schneckengang, mit allen Chikanen verſehen, ihren reichhaltigen Unterhalt genießen; denn wer ſich in England den Rechten widmen will, muß ſich in London in den Höfen (Inn's of Court, eine Art juriſtiſcher Schulen oder Facultäten) einmiethen, und hier durch Privatſtunden, eigenes Studium und fleißiges Beſuchen der Gerichte und Circuits die nöthigen Kenntniſſe zu erlangen ſuchen. Dieſer Höfe giebt es eigentlich nur vier: Inner Temple, Middle Temple, Grays Inn und Lincolns Inn, die aber hier und da in London noch mehrere Auſſenhöfe beſitzen, die aber alle Filiale von einem dieſer viere ſind. Dieſe Höfe haben nur allein das Recht Advokaten zu ernennen, und hierauf kann ein Jeder, der fünf Jahre in einem dieſer Höfe gelebt, und drei Jahre hindurch nicht als Prokurator praktiſirt hat, Anſpruch machen; denn das als nothwendig erachtete Examen ſoll zu einem bloßen Luſtſpiele herabgeſunken ſeyn, und nur im Auswendiglernen einiger Theſes beſtehen. Wenn daher Einer die-

ſer Kandidaten zum Advokaten aufgenommen worden iſt, ſo wird dieſes von der Inn of Court, wovon jede ihre beſondere Verfaſſung und Vorſteher hat, on the Court of Chancery und die drei Gerichtshöfe des Gemeinen-Rechts inſinuirt, und der Aufgenommene iſt dann zu der Barrière berufen (call'd to the Bar), nämlich von der Barrière, wohinter in den Tribunalen die Advokaten ſtehen, und ein Rechtsgelehrter oder Rathgeber (a Barrister at law, or a Counsellor). In den Gerichten werden die Advokaten nur ſchlechthin Sachwalter oder Räthe (the Counsels) genannt; ſie können in den vier benannten Gerichtshöfen, the Court of Common Pleas ausgenommen, wo während der Diät nur Sergeants zugelaſſen werden, praktiſiren. Auf den beiden Univerſitäten zu Oxford und Cambridge wird das Engländiſche oder vaterländiſche Recht erſt ſeit dem Jahre 1758 gelehrt, wo ein gewiſſer Mr. Viner auf der Erſten eine Profeſſur des vaterländiſchen Rechts ſtiftete, die in dem genannten Jahre durch Blackſtone, als den erſten dazu beſtellten Lehrer, eröffnet wurde, dem wir auch die Commentaries on the laws of England (die Kommentarien über die Engländiſchen Geſetze) zu verdanken haben; auch wird dieſes Recht auf der neuen Lond'ner Univerſität gelehrt, ſchließt aber die oben angeführten Rechtsſchulen nicht aus. Man kann ſich daher leicht die Menge von Advokaten denken, die hier zur Ausübung des Sachwalteramts zugelaſſen werden, und darnach auch den Gang der Juſtiz, da es von dieſen Sachwaltern abhängt, einen jeden Prozeß in die Länge zu ziehen, und alle mögliche Chikanen anzuwenden, die ihn aufhalten können. Indeſſen ſteht es den Gerichtshöfen zu, wenn ſich die Advokaten ſchlecht betragen, ihnen Stillſchweigen aufzuerlegen, ja die Praxis zu unterſagen. Uebrigens iſt kein Advokat verantwortlich für die zur Sache gehörigen Mate-

rien, die ihnen von der Parthei in ſeiner Inſtruktion aufgegeben worden ſind. Die oben erwähnten Sergeants (Servientes ad legem) bekleiden eine höhere Würde in den Rechten, welche die Krone nach Gutdünken den Advokaten ertheilt. Sie begleiten die Richter auf den Circuits, wo ſie im Nothfall ihre Stellen vertreten; auch müſſen alle zwölf Richter Sergeants ſeyn, die daher von jenen Brüder genannt werden. Ueber die Sergeants gehen die Advokaten der Krone (Kings-Counsel), die vier Gerichtsbedienten des Königs (Kings-Serjeants), der Anwald (Sollicitor), der General-Advokat (Advocat-General) und General-Prokurator (Attorney-General, Procureur-General), und alle Advokaten des Fiscus, die ohne beſondere Erlaubniß keinen Prozeß gegen die Krone annehmen dürfen. Außerdem kann auch noch der König den Sachwaltern (Counsellors) Rang-Patente ertheilen, nach welchem unter ihnen geltenden Range die Advokaten einer Seite vor Gericht ſprechen. Die Prokuratoren (Attorneys) erhalten von den verſchiedenen Gerichtshöfen die Erlaubniß zu praktiſiren, auch verfertigen ſie gemeiniglich das ganze ſchriftliche Verfahren des Prozeſſes an. — Wirft man nun einen Blick auf die Finanzverwaltung Englands, ſo finden ſich auch hier Gründe, welche das oben tadelnd angeführte Hazardſpiel darin rechtfertigen können, wenn man bedenkt, daß dieſer Staat, um alle Coalitionen gegen ſich unwirkſam zu machen und ſich den Fuß auf dem Feſtlande zu ſichern, keine Opfer ſcheuen darf, und dieſes war beſonders in den Franzöſiſchen Kriegen während der Republik und des Kaiſerreiches der Fall, die für England einem Hazardſpiele glichen, wo aber das va Banque zum Glücke Englands ausfiel, wenn gleich mit einer ungeheuren Schuldenlaſt und einer faſt die Nation erdrückenden Laſt von Abgaben. Allein ſo ſehr auch Pitt von vielen ſeiner Landsleute

und von Fremden getadelt wurde, daß er das Unglück auf dem Festlande während seiner Ministerial-Regierung durch sein Prinzip: den Krieg mit Frankreich unaufhörlich fortzusetzen, und nicht eher zu ruhen, als bis dasselbe zu Boden geworfen sey, veranlaßt, und die Nation in eine Schuldenlast während seiner mehr denn siebzehnjährigen Verwaltung von mehr als 325,000,000 Pfd. Sterl. gestürzt habe, so muß man doch seine Beharrlichkeit in dem einmal angenommenen Systeme bewundern, welches auch wirklich, nachdem es nach seinem, oben, S. 11, angeführten Tode in dessen Geiste von den eben daselbst angeführten Ministern fortgesetzt worden, auch wirklich zum Ziele führte, und Napoleon vom Schauplatze entfernte. Die Verdienste Pitts um sein Vaterland durch seine Staatsverwaltung, schildert ein öffentliches Blatt „the Traveller (der Reisende)" vom Jahre 1806 wie folgt:

Als Staatsmann, als Redner haben wenige Menschen eine größere Celebrität, eine wichtigere Allgewalt über England, ja über einen großen Theil von Europa, erhalten, als Pitt, und was auch immer seine Fehler oder seine Mängel gewesen seyn mögen, so dürfte es doch keinen geben, der sein Vaterland liebt und die Segnungen unserer trefflichen Constitution zu würdigen versteht, der nicht einstimmen wird, das Andenken eines Mannes zu ehren, der durch seinen unerschütterlichen Widerstand gegen die Einführung der Revolutionsgrundsätze die Nation vor den Schrecknissen bewahrte, welche Frankreich mit Blut überschwemmten. Was er in dieser gefährlichen Krisis that, und das kraftvolle System, das er befolgte, betrachten wir als den Grund der größesten und dauerhaftesten Wohlthaten für sein Vaterland, während einer Verwaltung, die an Gewalt und Einfluß in den Annalen unserer Geschichte ohne Beispiel ist, und nur in anerkannten Talenten und dem konsequenten und großen Charakter eines einzigen Mannes zu suchen ist. Denjenigen,

welche auf ſeinem hohen Poſten ihm zur Seite ſtanden, verdankt er ſeine Macht und ſeinen Ruhm ſehr wenig, er war, trotz des großen Namens, den er von ſeinem Vater zum Vermächtniß erhielt, im ſtrengſten Sinne des Worts der eigene Gründer ſeiner ſo großen, als bewunderungswürdigen Laufbahn. Von ihrem erſten Anfange bis zu ihrer gegenwärtigen Auflöſung war es ſein unveränderlichſter Wunſch, nur den Anſtrengungen ſeines großen Geiſtes einzig und allein ſeine hohe Stelle und die Behauptung derſelben zu verdanken. Sein Ehrgeiz wurde befriediget, und er ſtarb, umgeben von Männern, welche vielleicht der Plätze nicht würdig erachtet ſeyn möchten, welche ſie im Staate einnahmen, wären ſie nicht durch ſeine Protektion hervorgezogen, durch ſeine Freundſchaft begünſtiget, durch ſeine Unterſtützung aufgemuntert, und, daß wir uns des Ausdruckes bedienen, mit ſeinen Fähigkeiten amalgamirt und konſolidirt worden. Unbiegſames Feſthalten ſeines Vorſatzes, mächtig gewapnet, wie gegen die Stärke des nicht zu berechnenden Zufalls, ſo gegen die unüberſteiglichſten Schwierigkeiten; offene Geradheit ſeiner Grundſätze, und ein edler Stolz, durch das Bewußtſeyn ſeiner Rechtſchaffenheit erzeugt und empor gehalten, dieſes ſind ſeine vorherrſchenden Züge als Miniſter. Seine minder lichtvollen Seiten, verbunden mit dieſen Tugenden, und gewiſſermaßen darin begründet, waren im Grunde nichts mehr und nichts weniger, als eine zu hoch getriebene Ueberſpannung derſelben. Stellen wir ſein glänzendes Talent vor den Blicken unſeres Geiſtes hin, oder die Summe der merkwürdigen Begebenheiten, welche in ſeine Staatsverwaltung fallen, ſo wird er in den Jahrbüchern der Welt immer einen höchſt ausgezeichneten Rang behaupten. Seine Geſchichte wird die außerordentlichſten Ereigniſſe umfaſſen, welche Europa in Erſtaunen geſetzt haben, und künftige Jahrhunderte müſſen ihn für die große Triebfeder erklären, welche die Verhandlungen der erſten Kabinette des Continents in Bewegung ſetzte. Nicht oft hat England einen Miniſter gehabt, über welchen die öffentliche Meinung mehr getheilt, und ſicher nicht Einen unter Allen vor ihm, welcher in ſo kritiſche und ſo verwickelt ſchwere

Zeitumstände gesetzt gewesen wäre. Die denkwürdige Geschichte dieses Staatsmannes oder eine umfassende Uebersicht seiner politischen Operationen wird von der Nachwelt als eins der anziehendsten und lehrreichsten Werke studirt werden, das die Aufmerksamkeit der Menschen fesseln kann. Tief und eindringend wie das Bedauern und der Schmerz über den Untergang dieses politischen Gestirns, dessen Lauf so weit glänzte, unter allen Ständen, unter allen Partheien seyn wird, so hält uns dennoch die Zuversicht empor, das große und geprüfte Talente, Erfahrung und patriotischer Gemeingeist immer noch dem Vaterlande bleiben, und sich unsern Monarchen kraftvoll darbieten, um aus ihnen eine Verwaltung zu bilden, gewachsen dem mühevollen und verantwortlichen Geschäfte, das Schiff des Staats durch die Klippen und Gefahren, welche ihm drohen, glücklich hindurch zu führen.

Man muß nun noch bei den Finanzoperationen annehmen, daß die Nation durch ihre Repräsentanten im Parlamente sich selbst beschatzt, also auch die Summen zu den Ausgaben des Staats und des Krieges bewilliget, und wo diese aus den Abgaben und Steuern nicht hinreichen, Anleihen gemacht werden müssen. Die Nation murrt zwar über die Finanzoperationen, und hat schon immer dagegen ihre Klagen geführt, nicht daß sie sich unwillig zeigt Englands Ansehen und Macht nach allen Kräften aufrecht zu erhalten und dazu die Mittel aufzubringen, sondern wegen der Vertheilung der Abgaben, die weniger den Reichen und mehr den Mittelstand treffen. Dieses Mißverhältniß wird besonders in der Fenstersteuer bemerkbar; denn ein Haus in London mit zwanzig Fenstern bringt gewiß dem Eigenthümer um die Hälfte mehr an Miethszins ein, und bezahlt doch ungleich weniger an Fenstertaxe, als das Haus des ungleich ärmeren Kleinstädters oder Landmannes mit dreißig Fenstern, und so nach Verhältniß die übrigen Abgaben. Vor mehr denn siebzig Jahren unter Pitt dem Va-

ter, erhob man schon Klagen wegen der Finanzoperationen; denn bei einer Summe von 8 Millionen 350,325 Pfd. Sterl., die im Frühjahre des Jahres 1757 im Parlamente bewilliget worden war, wobei die Summe zur Fortsetzung des von England 1756 an Frankreich erklärten Krieges, heißt es im Lond'ner Magazin von 1760, S. 636 u. f.: „So macht uns also ein jedes Jahr in diesem Kriege immer unvermögender ins künftige einen Krieg zu führen, indem wir nicht allein stets neue Schulden machen, sondern auch unsern Handel und unsere Fabriken mit neuen Lasten beschweren. So fahren wir gleich den Verschwendern von Tage zu Tage fort uns ein Ansehen zu geben, so lange wir noch etwas zu versetzen haben; allein wenn wir damit zu Ende seyn werden, so wird uns auch nichts anderes als das Schicksal der Privatverschwender übrig bleiben." Die Mittel zur Aufbringung der oben angeführten großen Summe, wie man sie damals schon nannte, waren: die Landtaxe von 4 Schill. auf ein Pfund zu erheben; die gewöhnliche Malztaxe von 6 Pence auf den Scheffel; der sinkende Fonds und der daraus erwachsende Ueberschuß, welches sich auf 1,200,000 Pfd. Sterl. belief; gewisse Ueberschüsse und andere im Schatze noch vorräthige Gelder von 176,175 Pfd.; Anleihen oder Exchequer-Bills 1 Million; eine Lotterie 525,000 Pfd., und Annuitäten zu 3 Millionen, welche letzte Summe zu 3 Prozent beständige Annuitäten bis zur Einlösung seyn sollten, nebst einer Prämie auf jede unterzeichnete 100 Pfd. von einer lebenslang dauernden Annuität von 1 Pfd. 2 Schill. 6 D. Alles dieses wurde auf 8 Millionen 689,051 Pfd. gerechnet, und zur Sicherheit der Auszahlung eben genannter Annuitäten, wie auch der jährlichen 7002 Pfd. für den Monarchen, statt der ehemaligen Einkünfte von dem Weinlizent, wurde der Ueberschuß desjenigen, was für die Freiheit,

gebrannte Waſſer im Kleinen zu verkaufen, gegeben wurde, verſetzt, ſo auch neue Stempelgelder und neue Rechte auf die ausgehenden Kohlen eingeführt und verſetzt wurden. Vergleicht man nun dieſe Finanzoperation und den Schuldenzuſtand von 1763 bei Beendigung des Krieges mit Frankreich, von 136 Millionen Pfd. Sterl., mit den Finanzoperationen während des Amerikaniſchen und dann des Franzöſiſchen Krieges während der Republik und des Kaiſerreiches, und dann die Schuldenlaſt bis zur Beendigung des Letztern von mehr denn 800 Millionen Pfd. Sterl. (ſ. auch Th. 162, S. 23 u. f.) ſo muß man den Reichthum Englands und den unermeßlichen Kredit deſſelben, durch Handel und Gewerbe begründet, bewundern; denn alle gemachten Aufopferungen fallen der Nation zur Laſt, ſie iſt größtentheils der Kreditor dieſer unermeßlichen Schuld, und das Miniſterium der Schöpfer der künſtlichen Operationen, die jetzt auch in andern Ländern nachgeahmt werden, um das Geld zu ziehen und die Kreditoren zufrieden zu ſtellen. Dieſes Alles bewirkte nun das jetzt ſo ſehr getadelte Merkantilſyſtem; nur dadurch verſchaffte ſich England ſeine Reichthümer, das große Nationalvermögen, wodurch es ihm möglich ward, den Krieg mit Frankreich glücklich zu beendigen. Alſo kann man auch hier in der Finanzverwaltung nur auf die großartigen Operationen ſehen, wobei die Einzelnheiten oft überſehen werden müſſen, um nur das große Ganze zu erhalten. —

Wirft man nun noch einen Blick auf den politiſchen Zuſtand der Staatsverwaltung Englands oder Großbritanniens, ſo gewahrt man, daß die Regierung, oder der Monarch, trotz der großen Freiheiten der Nation, trotz der Macht des Parlaments, da ohne daſſelbe keine Geſetzgebung, keine Beſteuerung, und keine Vergrößerung oder Ergänzung der Land- und Seemacht Statt finden kann, und trotz dem Ankämpfen der Par-

theien, immer die Oberhand behält. Die beiden Hauptpartheien, worein ſich der Adel theilt, und woran auch die Gentry Theil nimmt, die Torys und Whigs oder Monarchiſten und Republikaner, reguliren gewöhnlich die Parlamentswahlen und bekämpfen ſich bei denſelben; ſie ſind es, welche die Hauptpartheien im Parlamente bilden; allein ohne den Einfluß der Krone ſind ſie ohnmächtig, das heißt, ſobald ſich der König auf eine Seite wendet, und einer Parthei es überläßt, durch Ertheilung von Beneficien und Beförderung im geiſtlichen Stande und Militair, ihre Parthei aus dem jüngern Adel und den talentvollen Köpfen zu verſtärken, ſo ſind ſie im Parlament überſtimmt. Die Toryparthei umlagert gewöhnlich den Hof, bewacht alle Schritte der Whigs, und arbeitet den Maaßregeln derſelben in dem Herzen des Monarchen entgegen, an welchen ſie ſich immer anſchließt. Der jüngere Adel, welcher ſich durch Talent emporſchwingt, handelt nicht immer nach politiſchen Grundſätzen, ſondern wird, nach einem Schriftſteller, bloß durch Ausſichten auf Privatvortheil und auf Wachsthum der Macht beſtimmt. Hierzu kommen nun noch wenigſtens 25,000 jüngere Söhne Adelicher und Unadelicher von Stande, die man Younger Brothers nennt, und die wenig oder nichts haben, und Plätze im Civildienſte und in der Armee zu erhalten ſuchen müſſen. Dieſe Gentry hängt eigentlich ganz von der Regierung ab, und dieſes macht ſie daher immer zu gefährlichen Gegnern des Volks; denn da ſie durch die Erziehung an Wohlleben gewöhnt ſind, und gemeiniglich mehr verzehren, als ſie einzunehmen haben, ſo ergreifen ſie auch jedes Mittel um ihre Einnahmen zu vermehren. Gewiſſe Familien geben in London den Ton an oder bilden eigene Partheien, andere ſchließen ſich an die beiden oben genannten Hauptpartheien an und unterſtützen die Verwaltung,

wenn ſie in ihrem Sinne geführt wird, oder ſuchen ſie zu ſtürzen, wenn dieſes nicht der Fall iſt. — So gab es während des Franzöſiſchen Krieges in dem erſten Jahrzehn dieſes Jahrhunderts unter Georg dem Dritten mehrere Partheien, als die Jenkinſonſche Parthei, zu welcher Lord Hawkesbury gehörte, mit welcher auch die Wedderburns oder die Anhänger des Grafen Roſſeyn, vormaligen Großkanzlers von England und nachmaligen Privatrathgebers des Königs, vereiniget waren; die Grenvill'ſche Parthei oder die Nachkommen des ehemaligen Staatsſecretairs Grenville, welche durch viele Mitglieder der Pittſchen Familie verſtärkt wurde; die Addingtonianſche Parthei oder die Addingtonianer, die Foxiſche Parthei oder die Foxiten. Pitt ſchuf ſich bis zu ſeinem Tode ſeine Parthei oder mußte ſie ſich ſchaffen; denn während der Dauer ſeines Miniſteriums, beſonders in der letzten Zeit, hatte er die meiſten Feinde, faſt alle Partheien gegen ſich, nur bloß die Torys unterſtützten ihn, weil er mit dem Monarchen nach einem Ziele ſtrebte, und der Beſchränkung deſſen Macht von Seiten der alten Whigparthei kräftig entgegen trat. Die Pittſche und die Grenvill'ſche Parthei hatten zu ihren Mitgliedern die geſchickteſten und arbeitſamſten Staatsbeamten, als Canning, Hawkesbury, Ceſtlereagh, Spencer, Windham, Grey ꝛc. ꝛc. In neueſter Zeit hat beſonders die Liverpool'ſche, Canning'ſche, Wellingtonſche und die Greyſche Parthei die Aufmerkſamkeit der Politiker auf ſich gezogen; auch fielen die Verwaltungen der drei zuerſt genannten Miniſter, als Liverpools, Cannings und Wellingtons, in eine ſtürmiſche Zeit, wo ſich von Neuem in mehreren Staaten des Continents ein revolutionairer Geiſt zeigte, ja Revolutionen und Unruhen ausbrachen, wie in Spanien, Portugal, Piemont, Neapel, die Be-

wegung der Griechen, um ſich von der Pforte loszureißen, die Unruhen in Deutſchland, die Bewegungen in Petersburg, die Julius-Revolution in Paris und die Unruhen in Lyon, die Revolutionen in den Niederlanden und in Polen ꝛc. Dieſes Alles machte die Verwaltung um ſo ſchwieriger, nicht allein wegen der äußeren Verhältniſſe auf England, indem dieſes hierdurch ſeinen Einfluß auf mehrere Staaten in Hinſicht ſeines Handels ꝛc. zu verlieren fürchtete, wie dieſes auch ſchon in Portugal im Jahre 1820 der Fall war, wo die Portugieſen gegen die Britten aufſtanden, und dem aus Braſilien zurückgekehrten Marſchall Beresford, der die Verwaltung in Portugal geleitet hatte, nicht zu landen verſtattet wurde, welcher ſich daher nach England einſchiffen mußte, ſondern wegen der innern, indem ſich der Geiſt der Reformen, der ſo lange von der Torypartei bekämpft worden war, von Neuem und weit kühner erhob. Ueberall bildeten ſich im Staate Vereine unter dem Namen Union, worunter der Verein zu Birmingham der größte und einflußreichſte wurde; auch wurden Volksverſammlungen gehalten, zu denen ſich oft 20 bis 50 tauſend und darüber Menſchen einfanden. Die Emancipation der Katholiken war das erſte Werk; dann folgte die Bill zu einer Parlaments-Reform, die Lord John Ruſſel, unter dem Greyſchen Miniſterium, nachdem das Wellingtonſche abgetreten war, am 1ſten März 1831 ins Unterhaus brachte, die aber erſt durch das Oberhaus nach vielen Chikanen am 4ten Juny 1832 ging. Dieſe Reform bezog ſich zuerſt beſonders auf das Wahlgeſetz wegen der Parlamentsmitglieder; die übrigen Reformen ſtehn aber noch zu erwarten; auch wurden unter dem neuen Miniſterium mehrere Sinecuren abgeſchafft und Erſparungen in den Staatsausgaben vorgenommen. — Großartig iſt die Staatsverwaltung Großbritanniens in allen ihren Zwei-

gen und Operationen; allein nur in Wenigen nachzuahmen; denn zu einer ſolchen Verwaltung, wie ſie hier geſchildert worden, gehört auch ein ſolches abgeſchloſſenes Land, ein ſolches Volk, und ſolche Mittel, gehört der Unternehmungsgeiſt und Welthandel, gehört die Herrſchaft über das Meer, die dadurch zugleich den Continent von ſich abhängig macht, gehört eine Politik, wie man ſie den Continental-Staaten nicht wünſchen darf, da ſie deren Ruin verurſachen würde. —

In Frankreichs Staatsverwaltung liegt eine conſtitutionsmäßige Verfaſſung ſchon in den früheſten Zeiten, wie in England, Deutſchland ꝛc. ꝛc., zum Grunde; denn unter den Merovingern wurden die Geſetze der Nation nicht von den Königen, ſondern auf den Reichstagen von der verſammelten Nation gegeben; ſie verweigerten dem Könige oft ſeine Forderungen, bewilligte ihm Steuern; auch nahm die ganze Nation nicht an allen Kriegen Antheil, die der König führte; ſie ſetzte ihre Könige ab und wählte andere, gab denſelben ihre, ſie regierende Premierminiſter oder Major-Domus, und ſchloß endlich das regierende Merovingiſche Geſchlecht von dem Throne aus, um das Pipin'ſche oder Karolingiſche darauf zu erheben. *) Um die einzelnen Andeutungen in der jetzigen, vom Könige Ludwig dem Achtzehnten der Nation gegebenen Karte, nach welcher jetzt die Staatsverwaltung Frankreichs geführt wird, zu verſtehen, iſt es nöthig, hier noch Einiges über die älteſte Staatsverwaltung dieſes Reichs in gedrängter Kürze anzuführen, und ſo bis auf die neueſte überzugehen. Die Nation übte die vorher angeführte höchſte Gewalt auf ihren allgemeinen Verſammlungen aus, die gewöhnlich im März oder May gehalten wurden, und das Feld, worauf man ſich verſammelte, hieß deswegen

*) Robertſons Geſchichte Karls des Fünften, S. 439 u. f.

das März- oder Mars- und Mayfeld. Nach Einigen ſollen dieſe Reichstage ſchon in den Zeiten der Merovinger, oder wenigſtens gleich nach ihnen, die Benennung Parlament gehabt haben; allein Andere wiederſtreiten dieſes, indem das Wort von parler, reden, herkommt, und in dieſen Zeiten eine jede feierliche Zuſammenkunft, z. B. eines Gerichts, eines Magiſtrats, ja ſogar einer Facultät auf den Univerſitäten, bezeichnet habe, und in dieſer Beziehung könne auch der Franzöſiſche Reichstag Parlament geheißen haben. Die Franzoſen hatten zwei Arten von Verſammlungen, nämlich die ordentlichen, welche jährlich auf dem Mayfelde gehalten wurden, und die auſſerordentlichen, welche von den Lateiniſchen Schriftſtellern dieſer Jahrhunderte Concilia genannt wurden; denn die Concilien waren nicht bloß Zuſammenkünfte der Geiſtlichkeit, welche dieſes Wort in dieſen Zeiten gewöhnlich bezeichnet. Auf den Franzöſiſchen Concilien erſchienen die weltlichen Stände ſo gut, als die geiſtlichen, und auf ihnen ſind die Geſetze der Nation, die man Capitularien nennt, gemacht worden. Die Geiſtlichen hatten freilich ein entſchiedenes Uebergewicht auf dieſen Verſammlungen; allein dieſes lag nur darin, daß das Anſehen der Geiſtlichen in dieſen fernſten Zeiten über alle Andere erhaben war, da das Wenige, was von Gelehrſamkeit noch übrig geblieben, ſich in deren Händen befand. Auch waren die Franken an das Anſehen der Geiſtlichen ſchon gewöhnt, als ſie noch Heiden waren, indem zu dieſer Zeit ihre Druiden auf den Reichstagen den Vorſitz führten. Auf den allgemeinen Nationalverſammlungen der Franzoſen findet man nicht bloß den Adel, der damals ſchon Varone oder Barone hieß, ſondern auch das Volk (consensus populi). Der Mittelſtand, ſo wie überhaupt das Volk, iſt damals nicht von der Nationalverſammlung ausgeſchloſſen geweſen,

wie es ſpäterhin der Fall war, nur ſchickte es keine Repräſentanten dazu. Von dieſen großen Reichstagen waren die Placita verſchieden, welches kleine Verſammlungen waren, die einige ältere Schriftſteller, wie Henault, herumwandernde Parlamenter nennt. Dieſes ſoll aber ganz irrig ſeyn, indem es entweder Provinzial-Verſammlungen der Stände einer Provinz, ſogenannte Landtage, waren, oder es waren die ordentlichen jährlichen Reichstage auf dem März, oder Mayfelde. Zu den Zeiten Karls des Großen waren die großen März- oder Marsverſammlungen mit den Placitis einerlei, und die höchſte und geſetzgebende Macht des Reichs; ſie hießen auch noch Mallus oder Mallum, und Conventus; die Concilien blieben aber davon verſchieden. Karl der Große ordnete unter den Sachſen in Deutſchland Landtage, Dietinen, an, auf denen die Miſſi Regii präſidirten, und auf welchen die Wehren, durch ihre Repräſentanten die Schöffen erſchienen. Man kann alſo hier vielleicht annehmen, daß Karl der Große zu dieſen Dietinen das Original von den Placitis genommen hat, ſo würde auch folgen, daß die Gemeinen durch Repräſentanten daran Antheil genommen haben. Auf welche Art ſie ihnen aber auch beigewohnt haben mögen, ſo iſt es doch gewiß, daß ihr Einfluß auf die Geſchäfte unter den Karolingern ſehr groß geweſen iſt; ſie gaben damals noch ihren Beifall durch einen dreimaligen lauten Zuruf zu erkennen. Dieſe Art der Staatsverwaltung bekam unter der zweiten Königlichen Linie, den Nachkommen des Pipins und Karls des Großen, die von 753 bis 987 regierte, eine völlig andere Geſtalt; indem das Syſtem der National-Verbindung der Wehren aufhörte, und in das Syſtem der lehnsherrlichen Verfaſſung abgeändert wurde. Hierdurch kam das Allodium auf, daß nämlich der Anführer in einem Kriege

nicht über den gemeinschaftlichen Gewinn ordnen, noch viel weniger sich denselben zueignen konnte, sondern derselbe wurde nach den Beutegesetzen vertheilt, und ein Jeder bekam einen Antheil davon, als ein freies Eigenthum, nur daß der Anführer oder König einen größeren Antheil bekam. Die Besitzer dieses Eigenthums waren dem Könige weiter nicht unterworfen, als wozu sie sich durch ihre eigenen gegebenen Gesetze verbindlich gemacht hatten, und so weit es besonders die Vertheidigung des Staats erforderte; weshalb sie sich auch egregiae libertatis viri nannten. Diese Verpflichtung oder Verbindlichkeit bestand demnach hauptsächlich in der Leistung des Kriegsdienstes, wozu besonders diejenigen verpflichtet waren, die Güter oder Ländereyen von dem Könige als Lehen erhielten, also ein fremdes Allodium nutzten. Diese Lehnsleute oder Vasallen waren nun vorzüglich verpflichtet, dem Könige in seinen freiwillig unternommenen Kriegen zu dienen, und verloren das Lehen entweder durch Brechung dieser Pflicht, oder wenn die Zeit, worauf ihnen dasselbe verliehen worden, abgelaufen war. Die Ersteren, nämlich die freien Besitzer der Allodien, waren nicht gehalten dem Könige beizustehen und ihm zu folgen, wenn derselbe einen Offensivkrieg führen wollte. Da nun auch die Lehnsträger sahen, wie wichtig ihre Hülfe den Königen war, so trieben sie ihre Forderungen immer höher, und Erstere sahen sich genöthiget, die Lehen erst auf Lebenszeit, dann auf Kinder und Kindeskinder, und zuletzt gar erblich an die Familie zu geben. Dieses machte nun auch die Vasallen so mächtig, daß sie die Besitzer der Allodien ohne Lehen, oder die ursprünglich freien Gutsbesitzer drücken konnten, ja sie solche nöthigten in ihren Stand zu treten, der nach dem Regenten, als der erste Stand im Staate, der dritte war, aber nun auch zum zweiten wurde, indem sie die Besitzer der freien Allodien zwangen, ihnen diese

als Lehen zu übertragen. Hierbei blieben ſie noch nicht ſtehen; denn da die Könige ſie, als Perſonen, die in einer größeren Pflicht, als die freien Allodier waren, mit den höchſten Aemtern in ihren Provinzen bekleidet und ihnen die Verwaltung der Königlichen Rechte übertragen hatten, ſo fingen ſie auch an dieſe Gewalt nicht allein zur Unterdrückung des Mittelſtandes, ſondern auch der Königlichen Gewalt ſelbſt zu mißbrauchen, worin ſie noch durch die Kriege begünſtiget wurden, worein die Nachkommen Karls des Großen verfielen; denn die Könige wurden hierdurch genöthiget, die Gunſt ihrer Großen immer mehr zu ſuchen, und ſich die Bedingungen gefallen zu laſſen, unter denen dieſe ihnen ihren Beiſtand geben wollten. Dieſes ging ſo weit, daß in Frankreich die Königliche Gewalt gänzlich verſchwand, und mit derſelben die vorige Regierungsform und Verwaltung. Die Vaſallen machten die ihnen von dem Könige übertragenen Aemter, ſo wie die Lehen, erblich, ja ſie eigneten ſich ſelbſt die Juſtizverwaltung in ihren Ländern zu, die vorher der ganzen Nation gehört hatte, oder die vielmehr der König und die Nation verwalteten; ſie führten in ihren eigenem Namen Krieg und machten Frieden, nöthigten den ſchwächern freien Allodier ihre Oberherrſchaft zu erkennen, ſchlugen Münzen und bemächtigten ſich mit einem Worte aller Majeſtätsrechte. Die vormaligen allgemeinen Verſammlungen der Nation zur Handhabung der höchſten Gewalt, wurden theils ſehr ſelten gehalten, weil jeder von den großen Lehenträgern ſeinem Lande Geſetze gab, und eine allgemeine Geſetzgebung, die auch ihm Geſetze vorſchrieb, nicht erkennen wollte, theils fiel dieſelbe ganz in die Hände der mächtigen Großen, und der Mittelſtand oder die ehemaligen freien Wehren waren davon ausgeſchloſſen, und da auch die mächtigen Vaſallen einen Jeden, dem ſie gewachſen waren, zwangen, ſich

ihnen zu unterwerfen, so verschwand zuletzt der freie Mittelstand ganz, und Alles wurde den Großen dienstpflichtig. Auf diese Weise rissen in diesen Zeiten, die sich von dem Jahre 900 bis 1190 erstrecken, die mächtigen Vasallen, jeder in seiner Provinz, sowohl die gesetzgebende, als die gesetzausübende Gewalt an sich. In den Ländern aber, die den Königen erb- und eigenthümlich gehörten, behielten diese ihre Gewalt. Dieses hat man zu merken, wenn man sich nicht durch den Ausdruck: Königliche Befehle, in diesen Zeiten verführen lassen will; sie galten aber nicht weiter, als in ihren Domainen. Am Ende des zehnten Jahrhunderts waren Frankreichs Könige aller Macht beraubt; denn ihre Vasallen, als Besitzer der Französischen Provinzen, bekriegten sie, nahmen sie gefangen, entrissen ihnen ihre noch übrigen Domainen mit Gewalt, und legten die Waffen nicht eher nieder, bis ein anderer eben so theuer erkaufter Vasall dem Könige zu Hülfe kam. Karls des Großen Nachkommen verloren den Deutschen und Italienischen Thron, und ihre Französischen Vasallen plünderten sie mit solchem Glücke, daß Ludwig d'Outremer nicht viel mehr als die Grafschaft Laon besaß; ja daß endlich Hugo Capet, Graf von Paris, einer der mächtigsten Französischen Reichsstände, endlich den Karolingern die Krone entriß und sie auf sein Haupt setzte. Die Könige aus diesem Hause haben mit besonderer Klugheit die Macht der Französischen Reichsstände geschwächt, und den Grund zur Eigenmacht gelegt, womit die Könige von Frankreich bis zur Revolution den Scepter führten; sie würden aber dahin nicht gekommen seyn, wenn sie nicht als Grafen von Paris Besitzer mächtiger Domainen gewesen wären, und daher auch der Königlichen Krone das Ansehen hätten geben können, welches nöthig ist, um sich bei mächtigen Vasallen zu erhalten und ihren Anmaßun-

gen Grenzen zu ſetzen. Von den Zeiten der Capetinger an findet man auch den Namen Pairs, Pairs von Frankreich (Pares Curiae, Pares Franciae) in der Geſchichte. Wenn man gleich über den Urſprung dieſer Benennung ſtreitet, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß ihn die erſten und höchſten Reichsſtände führten. Bei dem Anfange des Capetingiſchen Stammes waren fünf geiſtliche Pairs, nämlich der Erzbiſchof von Rheims, die Biſchöfe von Laon, Beauvais, Chalons, Noyon, und ſieben weltliche, nämlich Isle de France, Burgund, Guienne, Normandie, Flandern, Champagne, Thoulouſe. Dieſe Franzöſiſchen Pairs hatten wieder ihre Pairs von ihren Ländern; ſo waren z. B. Touraine, Anjou, Blois und andere, Unter-Pairien von der von Isle de France, welche Hugo Capet mit der Krone verband. Auch die erſten Capetingiſchen Könige fühlten die Obermacht ihrer Pairs eben ſo ſehr, als die Karolinger. So wurde Heinrich der Erſte von Eudes, Grafen von Champagne, im Jahre 1031 vom Throne geſtoßen, und von Robert dem Teufel, Herzog von der Normandie, wieder darauf geſetzt, welcher Dienſt durch Abtretung verſchiedener Städte an ſeinen Vaſallen wieder bezahlt werden mußte. Um die Krone nicht zu verlieren ließen die Könige ihre Nachfolger noch zu ihren Lebenszeiten krönen und ſalben. Philipp der Erſte, Heinrichs Nachfolger, glich den letzten Karolingern an Regierungsfähigkeiten und geringem Umfang des Landes; die eigenen Unter-Vaſallen ſeiner Pairie verſagten ihm den Gehorſam. Dieſe ſchlimme Stellung wurde nun noch vermehrt, als Wilhelm der Eroberer, Herzog von der Normandie, und daher Vaſall der Franzöſiſchen Krone, König von England, und folglich weit mächtiger als ſein Lehnsherr wurde. Eine der Haupt-Epochen in der Staatsverwaltung Frank-

reichs war die Ludwigs des Sechsten, mit dem Beinamen der Dicke, der auf Philipp folgte, und von 1108 bis 1137 regierte. Er war der Erste, der die Staatsverwaltung so viel, als möglich, frei von allen Eingriffen der Vasallen machte, und war besonders glücklich in der Wahl seiner Minister, des Garlandes und des so verdienstvollen Abts Suger. Diese Minister, treue Anhänger ihres Königs, brachten besonders drei Gegenstände zu Stande, wodurch das Königliche Ansehen sehr vermehrt wurde. Der Erste war die Verbesserung und Ausdehnung der Königlichen Gerichtsbarkeit; der Zweite die Befreiung vieler einzelnen Personen und ganzer Oerter von der Leibeigenschaft und der daraus erwachsenden Dienste (l'Afranchissement des Serfs); und der Dritte und Vornehmste, die Einrichtung der Freistädte, wodurch der Mittelstand wieder einen Theil seiner ehemaligen Rechte erhielt; denn das lehnsherrliche Regiment hatte den Mittelstand völlig unterdrückt. Die Personensicherheit eines Jeden hatte ihn genöthiget seine Freiheit aufzugeben und sich unter das Joch eines mächtigen Reichsstandes zu beugen, um dessen Schutz zu erlangen. Dafür wurden sie aber auch ihrer Rechte beraubt; sie durften über ihre erworbenen Güter nicht verfügen, sich nicht ohne Bewilligung ihrer Herrn verheirathen, einen Rechtshandel ohne Erlaubniß weder anfangen noch endigen, und mußten sich zu den sklavischsten Diensten ohne Entgeld brauchen lassen. Die Italienischen Städte kauften diese Dienstbarkeit zuerst durch Geld ab; Ludwig folgte ihrem Beispiele und erließ sie in den Städten, die ihm eigen gehörten, und gab denselben Freiheiten und Privilegien, die den allgemeinen Namen Chartres de Communauté führten. Er erhielt dadurch alle Vortheile, welche die Länder, wo die Leibeigenschaft aufgehoben ist, vor denjenigen haben, wo sie noch herrscht. Die Vasallen

des Reichs ahmten dieſes Verfahren des Königs nach, aber nicht aus demſelben Grunde; denn ſie fanden darin eine reiche Quelle, um Geld zu gewinnen, welches ſie gerade zu der Zeit vorzüglich brauchten, weil darein die Kreuzzüge fielen, woran der Franzöſiſche Adel vorzüglich Antheil nahm; ſie nahmen daher das Anerbieten ihrer Unterthanen, die ſich von ihrer Dienſtpflicht loskaufen wollten, gern an, wodurch in allen Provinzen Frankreichs viele einzelne Perſonen, ja ganze Oerter völlig frei wurden. Dieſe Freiſtädte glichen in Vielem den Deutſchen Reichsſtädten, beſonders diejenigen, die in dem Königlichen Gebiete lagen. Sie waren politiſche Körper, die von einem ſelbſt erwählten Rathe und Obrigkeiten regiert wurden, und dem Reichsſtande, in deſſen Abhängigkeit ſie bisher geweſen waren, einen gewiſſen Zins oder eine Grundſteuer, dem Loskaufungspatente gemäß, bezahlten, den König für ihren Souverain erkannten, und demſelben die Kriegs- und Lehendienſte leiſteten, die ihm die andern Vaſallen zu leiſten ſchuldig waren. Durch dieſe, von den großen Vaſallen wieder unabhängig gewordenen Gemeinden, die ihre Unabhängigkeit ſelbſt mit den Waffen behaupteten, troz des Einſpruchs der Barone und der Geiſtlichkeit, erhielt Ludwig der Dicke eine ſichere Schuzwehr gegen die Anmaßung der genannten zwei Stände, und Wiſſenſchaften und Künſte, Gewerbe und Handel wurden gehoben, und dadurch immer mehr die eingeriſſene Geſezloſigkeit verbannt. Durch dieſe Freiſtädte bekamen die Könige in dem Innern der Provinzen ihrer Reichsſtände Verbündeten gegen dieſelben, indem dieſen eben ſo, wie ihnen, daran gelegen war, das alte Gleichgewicht wieder herzuſtellen; daher unterſtüzten ſie auch die Freiſtädte auf alle Art, ſobald ein Reichsſtand etwas gegen ſie auszuführen drohete. Was nun dieſe Einrichtung nicht ganz ausführen konnte, das

thaten die Kreuzzüge; denn die Anführer der erſten Kreuzfahrer waren lauter mächtige Reichsſtände aus den Abendländiſchen Reichen, beſonders aus Frankreich, die zu dieſem Zuge, wie ſchon oben bemerkt worden, große Summen nöthig hatten. Sie verſetzten und verkauften alſo ihre Beſitzungen, um dieſes Geld aufzubringen, und der weiſe Miniſter Suger benutzte dieſes, um die Domainen ſeines Herren zu vermehren. Ein anderer wichtiger Vortheil für die Krone war es, daß von dieſen Vaſallen Viele in den Morgenländern, theils in den Schlachten mit den Sarazenen fielen, theils an klimatiſchen Krankheiten ſtarben, und dadurch ihre Länder, wenn ſie erblos waren, der Krone zurückfielen. An dem erſten Kreuzzuge im Jahre 1095 nahm kein Europäiſcher Regent Antheil; aber ſpäterhin ſiegte das allgemeine Vorurtheil, und die fanatiſche Beredſamkeit des berühmten Abts Bernhard über den Nachfolger Ludwigs des Dicken, Ludwig den Jüngern, den Siebenten, und brachte ihn gegen die Vorſtellungen des Abts Suger dahin, daß er ſelbſt nach dem gelobten Lande ging. Der Zug war aber ſo unglücklich, wie alle andere; er giebt aber den Beweis, wie eingeſchränkt noch damals das Königliche Anſehen war; denn Robert, Graf von Dreux, Bruder des Königs, ſuchte den Ständen glaubend zu machen, daß die Unfähigkeit des Königs die Urſache des unglücklich abgelaufenen heiligen Feldzuges ſey, indem er dadurch glaubte, die Krone ſeines Bruders zu erhalten; allein Suger verſammelte die General-Staaten (Etats généraux), und verfocht darin die Angelegenheiten des Königs ſo meiſterhaft, daß Alles ruhig blieb. Auch bei ſeinem Vorgänger zeigte ſich das Uebergewicht der Vaſallen ſehr deutlich; denn als Wilhelm der Eroberer, Herzog von der Normandie und König von England, den Kaiſer Heinrich den Fünften gegen Ludwig aufwie-

gelte, und dieser in Champagne einzubrechen drohete; so ergriffen alle Reichsstände von Frankreich die Waffen zur Unterstützung Ludwigs gegen den Kaiser, und dieser Monarch sah sich bald an der Spitze eines Heeres von 200,000 Mann, und der Kaiser wagte es nicht Frankreich anzugreifen; als aber Ludwig seine Armee gegen den König von England, als Herzog von der Normandie führen wollte, so sah er sich genöthiget, hiervon abzustehen, weil alle Reichsstände ihn sogleich verließen, weil sie ihn nicht gegen einen Reichsstand aus ihrer Mitte unterstützen und zur Unterdrückung ihrer eigenen Vasallenrechte beitragen wollten. Uebrigens spielte der oben erwähnte Minister Suger eine wichtige Rolle in der Staatsverwaltung der beiden Ludwigs, des Sechsten und Siebenten, die er mit solcher Klugheit leitete, daß daraus für Frankreich große Vortheile erwuchsen; nur erst nach seinem Tode beging Ludwig den Fehler, daß er seine Gemahlin Eleonora verließ, durch die er Guienne und Poitou mit der Krone hätte vereinigen können; sie vermählte sich wieder an König Heinrich den Zweiten von England, brachte ihm ihre Länder zu, und machte ihn auch dadurch zu einem mächtigen Vasallen in Frankreich. Die Folgen von Sugers kluger Verwaltung, die Macht seines Königs zu vermehren, zeigten sich erst deutlich unter den folgenden Regierungen. So benutzte König Philipp August, einer der thätigsten und weisesten Regenten Frankreichs, die unglückliche Lage des Königs von England Johann ohne Land, bemächtigte sich eines großen Theils seiner Staaten in Frankreich und vereinigte sie mit der Krone; auch züchtigte er verschiedene Andere von seinen Vasallen, z. B. den Grafen von Flandern, erwarb sich noch verschiedene andere Provinzen, und sicherte seine Krone in einem solchen Grade, daß er es nicht einmal für nöthig fand, seinen

Sohn Ludwig bei seinem Leben salben zu lassen, welches bisher stets geschehen war. Er errichtete zuerst eine Leibgarde und gewöhnte seine Reichsstände und sein Volk daran, ein stehendes besoldetes Truppen-Korps zum Dienste des Königs stets bewoffnet zu sehen; auch die Würde eines Seneschals oder Landeshauptmanns von Frankreich, die bisher der Königlichen Würde zur Seite stand, hob er auf, indem in der Verwaltung des Reichs der König über Alle erhoben seyn müsse. Mit dem Ansehen und der Macht vermehrte dieser Monarch auch seine Einkünfte, und verschaffte denselben dadurch, daß er die Lieferungen der Naturprodukte in Geldabgaben verwandelte, einen bedeutenden Zuschuß; auch kommen unter dieser Regierung schon die Hülfssteuern oder freiwilligen Gaben (dons gratuits) vor. Wenn gleich unter Philipp Augusts Regierung das Königliche Ansehen schon sehr befestiget war, so konnte dieser Monarch doch nicht eher seinen Staat wegen eines Kreuzzuges verlassen, und die Königin Adelheid, seine Mutter, so lange zur Regentin einsetzen, als bis er dazu die Erlaubniß (accepta Licentia) seiner Stände erhalten hatte. Die Regierung seines Enkels Ludwig des Neunten oder des Heiligen war für die Erweiterung der Staatsverwaltung eben so ersprießlich; denn auch von ihm wurde das Königliche Ansehen vermehrt, und das der hohen oder Reichsstände geschwächt. Er gab sehr weise Ordonnanzen, ließ auch die sogenannten Etablissements de S. Louis, eine Sammlung des Herkommensrechts in dem Königlichen Gebiete, als ein Gesetzbuch in demselben schriftlich verfassen und publiciren oder veröffentlichen; und wenn dieses Gesetzbuch auch die Reichsbarone nicht dazu verband, so wurde es doch sehr oft von ihnen angenommen, weil darin viele Weisheit angetroffen wurde. Durch dieses Gesetzbuch blieben die herkömmlichen

Rechtsgebräuche einzelner Provinzen in ihrer vollen Kraft, wenn gleich das Römiſche Recht ſchon in Frankreich Eingang gefunden hatte. In dieſen Etablissements wird ſelbſt ausgeſprochen, daß ein Untervaſall, bei Strafe des Verluſtes ſeines Lehens, dem Reichsſtande in den Krieg, ſelbſt gegen den König, folgen müſſe; auch leiſteten die Vaſallen nicht dem Könige, ſondern dem Reichsſtande, unter den ſie gehörten, den Huldigungseid. Nach Joinville (in dem Leben des Heiligen Ludwigs ꝛc.) zog zwar dieſer Monarch einen berühmten Kriminal-Prozeß, den Enguerrand aus dem berühmten Hauſe Couci hatte, vor ſeinen Thron; aber nur erſt dann, als es bewieſen worden, daß Enguerrand kein unmittelbarer Reichſtand ſey. Er ertheilte ferner auch den Städten das Recht, ſich durch Pairs oder Geſchworne richten zu laſſen, und führte zur Sicherheit der Volksrechte die Appellation an ſeine Perſon ein. Dieſer Monarch hatte eine große Stütze in der Staatsverwaltung an ſeiner Mutter Blanca von Kaſtilien, die ſchon während ſeiner Minorennität die Regentſchaft mit großer Weisheit geführt hatte, und ſie auch während ſeiner Abweſenheit auf einem Kreuzzuge nach dem gelobten Lande führte. Ludwigs Gerechtigkeitsliebe zeigte ſich auch bei der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung in einem Streite zwiſchen dem Könige von England und ſeinen Vaſallen auf Veranlaſſung der Engländiſchen Nation, worin er ihrem Könige mit Strenge die Verletzung der Magna Charta verwies, und ihm zeigte, daß es die Pflicht eines jeden Herrſchers ſey, alle mit der Würde der Majeſtät vereinbaren Volksfreiheiten aufrecht zu erhalten. Auch zeigte er den höheren Geiſtlichen, obgleich er der Kirche innig zugethan und ein wahrhaft frommer Fürſt war, daß ſie ſich in ihren Schranken zu halten hätten, damit ihre Würde, als wahre Diener der Kirche, nicht ver-

loren gehe, dadurch, daß er die durch sie verübte Gewaltthätigkeiten gegen das Volk, mit der Entziehung der irdischen Güter, das heißt, ihrer amtlichen Besitzungen und Einkünfte, bestrafte. Er beschränkte das Münzrecht, welches bis zu seiner Zeit viele Vasallen ausübten, und hob das Gesetz auf, nach welchem in jedem Testamente der Kirche ein Legat ausgesetzt werden müsse. Der Nachfolger Ludwigs des Heiligen, sein ältester Sohn Philipp der Dritte, mit dem Beinamen der Kühne, suchte das Königliche Ansehen noch mehr zu erweitern, indem er verschiedene Länder an seine Krone brachte. Merkwürdig unter seiner Staatsverwaltung sind die Adelsbriefe, die er zuerst 1272 ertheilte, und welche zwei Absichten verrathen: erstlich, um seine geschwächten Finanzen zu heben, indem diese Adelsbriefe erkauft werden oder die damit Begnadigten dafür eine gewisse Summe entrichten mußten, und zweitens suchte er dadurch das Ansehen der Barone, überhaupt des nicht privilegirten Adels zu schwächen, indem ihm diese neu geschaffenen Edelleute, überhaupt der Briefadel, ergeben war und sein Interesse beförderte; auch entspann sich nun eine gewisse Eifersucht zwischen dem nicht privilegirten oder alten (Noblesse de Race), und dem privilegirten oder neuen Adel (Noblesse de Naissance), indem Ersterer in Allem den Vorzug haben wollte. Sein Sohn und Nachfolger Philipp der Vierte, mit dem Beinamen der Schöne, setzte das von seinem Großvater Ludwig dem Heiligen so glücklich ins Werk gesetzte Verwaltungssystem fort. Er bekämpfte die immer noch ansehnliche Macht seiner Stände, besonders die Grafen von Flandern, ging siegreich aus einem harten Streite mit dem Pabste hervor; setzte fest, daß die Apanagen nach Abgang der männlichen Erben wieder an die Krone fallen sollten; vermehrte sein klingendes Geld durch Herabsetzung der Münze,

schränkte die Münzrechte seiner Stände noch mehr ein, als es schon geschehen war; erließ ein Verbot gegen die Geldausfuhr, welches besonders die Geistlichkeit anging, die das Geld nach Rom schickte, und belegte diese mit einer Steuer; auch verbot er den Geistlichen seines Landes nach Rom zu reisen. Das Vorzüglichste, was Philipp der Schöne unter seiner Regierung bewirkte, war eine gehörige Justizverwaltung, die noch zu seiner Zeit in den traurigsten Umständen war; denn die Reichsstände hatten den Königen in ihren Provinzen die Justiz, so wie alle andere Königliche Rechte entrissen, und die Art, wie sie von ihnen verwaltet wurde, ist einer der stärksten Beweise von der großen Finsterniß, die damals das Abendland bedeckte. Wurde z. B. Jemand wegen einer Sache angeklagt, so konnte er zwar auf drei Wegen seine Unschuld beweisen; allein diese Wege waren von der Art, daß sie selten mit Glück betreten wurden. Auf dem Ersten konnte man sie nur durch untadelhafte, unverwerfliche Zeugen beweisen, und diese waren bei der strengen lehnsherrlichen Verfassung schwer zu haben; auf dem Zweiten durch einen Eid, der aber bei der damaligen großen Leichtsinnigkeit verdächtig war, und selten gebraucht wurde, und drittens durch die sogenannten Ordalia divina (s. Ordalien, Th. 105, S. 219 u. f.); an einen ordentlichen Prozeß, wodurch jetzt die Sachen vor Gericht entschieden werden, wurde gar nicht gedacht. Als aber das Römische Recht im dreizehnten Jahrhunderte in Italien wieder auflebte und auch nach Frankreich gebracht wurde, so fing man zuerst in den Königlichen Gerichten an, die Untersuchung der Streitigkeiten in bürgerlichen und Kriminalsachen, nach den Regeln der Vernunft und der Gesetze anzustellen, und die Gerichtshöfe hörten nach und nach auf, die Schaubühnen der thörigsten und grausamsten Ordalien zu seyn. Diese Reform be-

wirkte zweierlei: erſtlich wurden die Barone, die vorher die einzigen oder doch vornehmſten Beiſitzer der Gerichte geweſen waren, es müde, dem langſamen Gange des Prozeſſes beizuwohnen, von dem ſie wenig unterrichtet waren; ſie verließen daher die Gerichtshöfe und die Wiſſenſchafter traten an ihre Stelle. Das Zweite war in Rückſicht der Königlichen Autorität noch wichtiger; denn da ſich die Barone erſt ſpät entſchloſſen, die barbariſche Form ihrer Gerichtshofe abzuſchaffen, ſo gewann dabei das Königliche Anſehen ungemein; denn die Unterthanen der Barone, mit dem alten Verfahren der Gerechtigkeitspflege ſehr unzufrieden, ergriffen eine jede Gelegenheit, ihre Form nicht anzuerkennen, und ſich an die Königlichen Gerichte zu wenden. Die Könige beförderten ſolches auf alle Art und gaben ſich die größte Mühe, den Ständen die Gerichtsbarkeit zu entreißen und ſich derſelben allein zu bemächtigen; da aber dieſes die Macht und die Börſe der Barone zugleich angriff, ſo widerſetzten ſie ſich mit den größten Kräften; daher konnten die Könige nur ſehr langſam zum Ziele kommen. Der erſte Vorwand, unter dem ſie Prozeſſe vor ihren Thron zogen, die eigentlich ihren Vaſallen gehörten, war wegen verweigerter Gerechtigkeit, wenn nämlich der Reichsſtand der klagenden Parthei das Gehör abgeſchlagen. Nach und nach verwandelte man dieſes in eine ordentliche Appellation, welcher Schritt um ſo leichter war, je mächtiger die Könige wurden, den zu ſchützen, der ſeine Zuflucht zu ihnen nahm. Bis zu den Zeiten Philipps des Schönen waren in der Juſtizverwaltung ſchon mehrere Veränderungen geſchehen; allein von dieſem Regenten an, datirt ſich eine der Hauptepochen der Umwandlung deſſelben; denn bis zu dieſem Monarchen wurde auch die National-Verſammlung Parlament genannt. Philipp führte aber zwei große Veränderung ein. Die Erſte betrifft

die National-Verſammlung oder den Reichstag. Dieſe hatte ſeit der Zeit der Capetingiſchen Könige nur aus den Baronen und der hohen Geiſtlichkeit beſtanden, dieſer Regent zog aber auch die Deputirten der Städte, den dritten Stand, unter dem Namen Tiers-Etat zu den National-Verſammlungen, die jetzt den Namen Tiers-généraux bekamen. Dieſes geſchah zum erſten Male im Jahre 1302 wegen der Unternehmungen des Pabſtes Bonifazius des Achten. Die Macht der Könige war jetzt ſchon mehr und mehr geſichert, und die National-Verſammlung hatte nicht mehr die Gewalt, welche die ältere beſaß, und dieſe wurde noch mehr dadurch geſchwächt, daß der dritte Stand ganz in dem Intereſſe des Königs war. Die Könige bemächtigten ſich daher der geſetzgebenden Gewalt immer unumſchränkter, und nur die noch zu große Macht der Reichsſtände hinderte ihre völlige Souverainität. Die zweite große Veränderung Philipps, war die Feſtſetzung der Königlichen Gerichtshöfe oder Parlamente an gewiſſen Orten. Schon Ludwig der Heilige ſcheint einen ſolchen Entwurf gemacht zu haben, da er vier große Aemter von Vermandois, Sens, S. Pierre de Moutier und Macon einſetzte, die ſo viele Appellationen an ſich zogen, als ſie nur konnten; allein der höchſte Königliche Gerichtshof blieb noch immer beweglich, und folgte ſtets der Perſon des Königs. Philipp änderte dieſes aber ab. Dieſes ſind die Worte ſeiner Verordnung: „Wegen des gemeinen Nutzens unſerer Unterthanen, und der ſchnellern Fertigung der Streitſachen, ſchlagen Wir vor, daß jährlich zweimal ein Parlament zu Paris, ein Echiquier zu Rouen, zwei Gerichtstage zu Troyes, und ein Parlament wie vor Alters zu Toulouſe gehalten werden ſoll, wenn die Einwohner der genannten Länder damit zufrieden ſind, daß von dieſen Parlamenten nicht appellirt werde.“ — Wenn nun gleich

dieſe neue Einrichtung die Grundlage von den ſpätern Parlamenten von Frankreich enthält, ſo war doch noch ein großer Unterſchied unter ihrer damaligen und jetzigen Beſchaffenheit; denn es dauerte erſtlich nicht beſtändig, ſondern nur auf gewiſſe Zeit. Die darin ſitzenden Perſonen blieben nicht unveränderlich, ſondern man nahm zu jeder neuen Sitzung auch neue Beiſitzer. Die Könige und nicht die Partheien bezahlten ſie tagweiſe. Diejenigen, welche das Parlament zu Paris ausmachten, machten es auch in den andern Orten aus, wenn jenes geendiget war. Dieſes war noch ein Ueberbleibſel von den ehemaligen wandernden Gerichtshöfen, wie ſie noch in England bis auf die neueſte Zeit angetroffen werden. Der vornehmſte Unterſchied beſtand aber darin, daß die eigentlichen Richter nur die geiſtlichen und weltlichen Barone waren, keine aber vom dritten oder Mittel-Stande; da aber jene den Prozeß nicht verſtanden, ſo wurden zwei Kammern des ſchriftlichen Prozeſſes (Chambres des Enquetes) errichtet, welche die Sache unterſuchen, ihre Verwickelung ins Reine bringen, und ſie den Baronen, ſo auseinander geſetzt, vorlegen mußten, daß ſie darüber ein Urtheil ſprechen konnten, wie jetzt die Geſchwornen-Gerichte in dieſem Staate und in England ꝛc. Auch ſetzte Philipp die Rechnungskammer (Chambre des comptes) ein, die ſogar unter ihm das Recht erhielt, Gnadenbriefe zu ertheilen, ein Recht, welches dem eigentlichen Parlamente nicht eingeräumt worden iſt. Die Staats-Verwaltung König Philipps des Vierten hatte wegen der angeführten weiſen Einrichtungen große Vortheile für den Thron oder die Königliche Macht, und für die Rechte des Volks, wovon die Früchte ſich beſonders erſt unter den folgenden Regierungen zeigten; denn von ihm wurde auch die Römiſch-Geiſtliche Macht von dem Willen der Franzöſiſchen Herrſcher beinahe auf ſiebzig

Jahre abhängig gemacht; denn er veranlaßte, daß der Pabst Clemens der Fünfte, der unter seiner Regierung gewählt wurde, seinen Sitz von Rom nach Avignon verlegte; allein die gewaltsame Aufhebung des Tempelherrn-Ordens in Frankreich, wozu der Pabst Clemens die Hand bot, befleckte seine Regierung, besonders durch die Verbrennung des Großmeisters Jakob Molay und des Großvisitators Gui dieses Ordens im Jahre 1314, und, der Geschichte nach, weniger der angeschuldigten Verbrechen, als der Reichthümer des Ordens wegen. Beide Geopferten betheuerten ihre Unschuld und die Schuldlosigkeit des Ordens bis auf den letzten Augenblick, und Einer von Beiden soll noch auf dem Scheiterhaufen sich mit folgenden Worten zu Wilhelm von Nogaret, Einem der Haupt-Urheber des Unglücks, welches den Orden traf, gewandt haben: „Du hast durch Deine Unwahrheiten und Ungerechtigkeiten zur Zerstörung des Ordens beigetragen; wir können uns nicht an den König wenden, weil er sich mit dem Pabste gegen uns verbunden hat; aber ich fordere Dich auf, binnen acht Tagen vor dem wahren Richter, der über alle Andere erhaben ist, zu erscheinen, und von Deinen Werken Rechnung abzulegen.“ Und merkwürdig genug, Nogaret starb plötzlich bald darauf, und so auch der Pabst und der König, Ersterer im April und Letzterer im November des oben gedachten Jahres. Ferner verursachten auch die drückenden Auflagen unter seiner Regierung eine Unzufriedenheit des Volks, wozu auch die Verschlechterung des cursirenden Geldes kam, das die Noth im Allgemeinen noch erhöhete. Unter der Staatsverwaltung seines Sohnes und Nachfolgers Ludwig des Zehnten, wurden die unter Philipp dem Zweiten, bekannt unter dem Namen Philipp August, vertriebenen Juden wieder in das Land gerufen; aber nicht wegen der Industrie derselben,

ſondern wegen ihrer Reichthümer, um von dieſen Nutzen zu ziehen; auch ſuchte er die unter ſeinem Vater eingeriſſene Unzufriedenheit des Volks, die auch unter ſeiner Regierung noch fortdauerte, dadurch von ihm abzuwenden, daß er die Schuld auf deſſen Miniſter Enguerrand von Marigny, Grafen von Longueville ſchob, der auch ohne weitere Vertheidigung zum Strange verurtheilt und gehängt wurde; allein dies minderte die Noth des Volks nicht, und ſo ſah ſich denn Ludwig genöthiget den Leibeigenen zu geſtatten, ſich ihre Freiheit kaufen zu können; ja er zwang ſogar diejenigen dazu, welche zur Erkaufung ihrer Freiheit keine Luſt zeigten. Nach ſeiner kurzen Regierung von kaum achtzehn Monaten, folgte ſein Bruder Philipp der Fünfte als Herrſcher auf dem Throne, der in der Verwaltung nichts weiter änderte, als daß er die Geiſtlichen im Jahre 1320 von dem Parlamente ausſchloß, ſo daß die Parlamentsglieder von der Zeit an theils aus Baronen oder Layen, wie ſie genannt wurden, theils aus Gelehrten beſtanden, welche Maitre genannt wurden, die Erſteren dagegen Monsieur. Die Verordnung, wodurch Philipp die Geiſtlichen von dem Parlamente ausſchließt, iſt, nach dem Pasquier, noch von einer andern Seite höchſt merkwürdig; denn ſie zeigt, daß das Parlament von dem höchſten Staatsrathe der Könige verſchieden und demſelben unterworfen geweſen iſt, da ſie ſich mit den Worten anfängt: „Es iſt von dem Könige in ſeinem großen Rathe über den Zuſtand ſeines Parlaments Folgendes verordnet worden ꝛc. ꝛc.“ Nach dem genannten Schriftſteller ſollen den Staatsrath wahrſcheinlich die hohen Reichsſtände ausgemacht haben, und iſt dieſes der Fall, ſo iſt auch das Parlament ſchon damals als ein National-Gerichtshof angeſehen worden, weil ſich die Reichsſtände um die Einrichtung deſſelben bekümmerten. Unter dieſem Regenten wurde

auch die Requetenkammer angeordnet, deren erste Einrichtung bloß zur Absicht hatte, kleine, leicht zu entscheidende Geschäfte abzumachen. Unter Karl dem Vierten, dem letzten Könige aus dem Hause der Capetinger, ging die Staatsverwaltung den gewohnten Gang fort, nur suchte er die eingerissenen Mißbräuche zu heben. So ergriff er z. B. strenge Maaßregeln gegen die habsüchtigen Finanzbeamten und die Großen des Reichs, die in Verbindung das Volk hart bedrückten. Er nahm überhaupt bei seiner Gerechtigkeitsliebe auf das Ansehen der Personen gar keine Rücksicht, und daher zog er auch seinen Neffen Ludwig von Flandern zur Strafe, daß er sich ohne seine Genehmigung von seinen Unterthanen hatte huldigen lassen. — Mit Philipp dem Sechsten beginnt das Geschlecht der Könige aus dem Hause Valois, von dem hier in Beziehung auf die Staatsverwaltung weiter nichts zu bemerken ist, als daß er die Zahl der Parlamentsglieder festsetzte. Bis auf Karl den Fünften, den Enkel des oben genannten Königs, besetzten die Könige die Stellen; dieser aber gab dem Parlamente die Erlaubniß, die offenen Stellen durch eigene Wahl zu besetzen; auch brachte er Ordnung in das Finanzwesen, verbesserte die Münzen, mäßigte die Steuern, und ließ sie zweckmäßiger vertheilen; auch ließ er die Domainen nach bessern Grundsätzen, als es bisher geschehen war, verwalten, erhob Handel und Gewerbe, und verschönerte Paris; nur die Reichsstände wurden unter seiner Regierung nicht zusammen berufen, weil er ihre große Widersetzlichkeit unter der Regierung seines Vaters Johann und unter seiner Regentschaft, während dessen Gefangenschaft, hatte kennen lernen; denn die von Johann im Jahre 1355 zusammen berufenen Reichsstände, wegen des Königs von England, um von ihnen Hülfsgelder zu erlangen, veranlaßte diesem zu der Erklä-

rung: daß die Erhebung von Steuern nur mit Zustimmung der Nation Statt finden könne; auch suchten sie zugleich die Ausgaben des Königs zu beschränken, und über die etwaigen Ueberschüsse zu verfügen. Man gewahrt hieraus schon die Grundzüge des gegenwärtigen Staats-Budgets in der Deputirtenkammer. Und als Karl, als Dauphin und General-Statthalter, während der Gefangenschaft seines Vaters, sich der Staatsverwaltung unterzog, und während dieser Verwaltung die Reichsstände zusammen berief, um von ihnen gleichfalls Unterstützung zur Fortsetzung des Krieges zu verlangen, so ward er genöthiget, sie aufzulösen, da sie in seine Forderungen nicht willigen wollten, und eine zweite Berufung der Stände im Jahre 1357 hatte nur in so fern einen glücklichen Erfolg für den Regenten, daß er in die harten Bedingungen willigte, die ihm die Stände vorschrieben, nämlich: 1) eine strenge Untersuchung der vom Volke vorgebrachten Beschwerden, und 2) eine Aenderung der administrativen Gewalt, die sich bis dahin in den Händen der Minister und Staatsräthe befand, in so weit, daß man statt dieser hohen Beamten eine gewisse Anzahl von Deputirten aus den drei Ständen gewählt haben wollte; und nur erst nach Annahme dieser Bedingungen, erhielt der Regent Hülfsgelder zur Fortsetzung des Krieges. Aber auch die Gewährung dieser Bedingungen genügte nicht; denn bald brach ein Geist der Anarchie über ganz Frankreich aus, der noch dadurch genährt wurde, daß der Regent in der dringendsten Noth sich mit der Verfälschung der Münze hatte helfen wollen; er war daher genöthiget, bei dem Aufruhr der Pariser nach Compiegne zu entfliehen, und daselbst im Jahre 1358 die Stände der Provinz zusammen zu berufen; diese hoben alle von den Aufrührern gemachten Forderungen auf, bewilligten neue Auflagen, und begannen den Kampf gegen die Empörer,

die ſie auch glücklich bezwangen. Dieſes war nun der Zuſtand des Landes, unter dem Karl der Fünfte nach dem Tode ſeines Vaters Johann die Regierung übernahm, und in welcher er ſeinen Haß gegen die Stände dadurch zeigte, daß er ſie nicht unter ſeiner Regierung zuſammenberief, ſondern ſelbſt im Parlamente Gericht hielt, und die gegebenen Geſetze von den verſammelten Pairs und angeſehenen Bürgern als gültig anerkennen ließ; auch ſetzte er die Volljährigkeit der Thronfolger auf das vierzehnte Jahr feſt. Bis zu den Zeiten Karls des Sechſten, des Sohnes und Nachfolgers des zuletzt genannten Königs, hatte das Parlament kein einziges Majeſtätsrecht ausgeübt; denn alle dahin gehörigen Fälle und Entſcheidungen wurden von dem Gerichtshofe der Pairs verhandelt und geſprochen; allein ſeit der Regierung Karls des Sechſten, maßte ſich das Parlament die höchſte Gewalt an, und ſuchte Alles vor ſeinen Richterſtuhl zu ziehen, was ſonſt vor dem Staatsrathe und den Reichsſtänden verhandelt worden. Wichtig ſind unter den genannten beiden Königen, Vater und Sohn, die Verordnungen, welche ſie in Betreff der Staatsverwaltung ergehen ließen, nämlich von Karln dem Fünften im Jahre 1374, und von Karln dem Sechſten im Jahre 1404. Dieſe Verordnungen oder Geſetze beſtimmen die Erbfolge der Krone, die Krönung der Könige, das Alter, in welchem ſie für mündig oder volljährig erklärt werden, und die Vorrechte der Nation ꝛc. — In der Verwaltung Karls des Siebenten, Karls des Sechſten Nachfolger, iſt die Errichtung eines ſtehenden Heeres in jener Zeit merkwürdig, welches dieſer Monarch zur Wiedererlangung des unter ſeinem Vater ſehr geſunkenen Königlichen Anſehens that, da ſich die Vaſallen wieder mächtig erhoben hatten, und die Königliche Macht durch Anforderungen mancherlei Art zu ſchwächen ſuchten. Nachdem der genannte

Regent die Engländer aus ſeinem Lande vertrieben hatte, behielt er eine ſtehende Armee von ſechzehntauſend Mann Infanterie und neuntauſend Mann Kavallerie in Sold, womit er die unruhigen Vaſallen, die ſich beſonders an ſeinen Sohn, den Dauphin Ludwig, anſchloſſen, zur Ruhe brachte. Hierdurch wurden aber auch die Auflagen vermehrt und willkührlich erhoben, wie ſpäterhin die Anzahl der Soldaten, welche anfangs in die verſchiedenen Städte des Königreichs, unter dem Vorwande, die Grenzen des Reichs zu decken, vertheilt wurden, die aber nur dazu dienten, die Vaſallen und aufrühriſchen Unterthanen im Zaume zu halten und zu unterdrücken. Auch hat die Staatsverwaltung unter dieſem Regenten noch das Hervorſtechende, daß ſich Gewerbe und Handel, Wiſſenſchaften und Künſte erhoben; Erſtere beſonders durch die Unterſtützung des Kaufmannes Jakob Coeur, der den Staat in dieſer Beziehung mit bedeutenden Summen unterſtützte; allein dafür nicht belohnt, ſondern mit dem ſchwärzeſten Undank aller ſeiner Güter beraubt und in die Verbannung geſchickt wurde. — Die Staatsverwaltung Ludwigs des Eilften, ſeines Sohnes und Nachfolgers, eines der ſtaatskundigſten Fürſten ſeiner Zeit, wie er von allen Schriftſtellern einmüthig geſchildert wird, iſt ſehr merkwürdig; denn er war es, der die Souverainität der Könige in Frankreich befeſtigte, welche bis zur Revolution gedauert hat, alſo von der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts bis beinahe zu Ende des achtzehnten. Ein Schriftſteller entwirft von dieſem Monarchen folgendes Bild: „Er war zum Tyrannen gebildet, der ſtaatsklugſte Fürſt ſeiner Zeit, aber hinterliſtig, ohne Gefühl und Empfindung für Ehre, gleichgültig gegen ſein gegebenes Wort, meineidig, ſelbſt bei großen Gewiſſensbiſſen, die er nicht zu unterdrücken vermochte, und ſcheinbarer Frömmigkeit;

grausam, sobald es sein Vortheil erforderte, und aufmerksam auf die kleinste Gelegenheit seine Größe zu vermehren. Er brach die Gewalt der Französischen Großen, indem er Einige durch öffentliche Kriege besiegte, Andere durch Meuchelmord hinrichten ließ, oder sie durch ihre eigene Uneinigkeit aufzureiben suchte. Er suchte die Großen seines Reichs dadurch zu demüthigen, daß er Leute von der niedrigsten Herkunft zu den ersten Staatsämtern erhob, und Geschäftsleute aus dem dritten Stande, besonders Kaufleute, zu seiner Tafel zog, um sich mit ihnen über Handel und Gewerbe zu unterhalten, um daraus Vortheile für die Staatsverwaltung zu ziehen. Er griff die kostbarsten Vorrechte seiner Vasallen an, verfolgte diejenigen, welche sich gegen ihn auflehnten mit einer bisher gegen Personen ihres Standes nie gebrauchten Strenge, vergrößerte die Auflagen, die sein Vater zum ersten Male ohne Zuziehung der Stände gemacht hatte, ansehnlich, sah sich dadurch im Stande ein ansehnliches stehendes Heer zu halten, und wußte durch seine Staatsklugheit sich zum Herren von allen National-Versammlungen zu machen und sie nach seinem Willen zu lenken." — Dieses entworfene Bild des in Rede stehenden Herrschers kommt mit den Charakteristiken von andern Schriftstellern mehr oder weniger überein. Sein steter Begleiter und Vollstrecker seiner Befehle war der Schafrichter Tristan de l'Hermite, und so befand sich auch ein Sterndeuter in seiner Gesellschaft. Die Staatsverwaltung gewann durch ihn ungemein, indem er eine strenge Verwaltung der Finanzen anordnete; überall in seinem Reiche eine gleiche Handhabung der Gesetze befahl, auch sie da, wo sie unverständlich erschienen, erläutern oder sie durch fremde bessere Gesetze vervollkommnen ließ; er errichtete zuerst eine Art Post, hob den Handel und die Gewerbe, und vergrößerte und verbesserte das von

ſeinem Vater errichtete ſtehende Heer. Er vergrößerte zwar die Abgaben, wie auch ſchon oben erwähnt worden; allein er wußte ſie auch zu Zeiten, wo es in ſeinem Intereſſe lag, ſich die Gunſt des Volks zu erhalten, zu vermindern, ja er gab denjenigen Kreiſen, welche Mangel litten, oder durch andere widrige Ereigniſſe herunter gekommen waren, vieljährige Freiheiten, ſelbſt von älteren Abgaben. Wie richtig er hier in ſeiner Politik verfuhr, beweiſet die immerwährende Zerſtörung der Pläne, der ſich gegen ihn verbundenen Großen unter dem Namen: „Bund der öffentlichen Wohlfahrt (Ligue du bien public); indem er ſich dabei auf das Volk ſtützte. So ließ Ludwig während des Waffenſtillſtandes, den er mit ſeinem Bruder, dem Herzoge Karl von Berry, und dem Herzoge von Bretagne, Franz dem Zweiten, einging, die Reichsſtände nach Tours zuſammen berufen, damit ſie über ſeine Streitigkeiten mit den genannten beiden Fürſten entſcheiden ſollten; daß dieſe Entſcheidung zu ſeinen Gunſten ausfallen würde, wußte er, da er es ſchon vorher eingeleitet hatte, daß des Volkes Vortheil mit dem der Krone genau verbunden ſey, und ſo ward denn auch das Urtheil ſo gefällt, daß die Fürſten Unrecht erhielten, und jeder Widerſpruch derſelben, als der allgemeinen Wohlfahrt nachtheilig erklärt wurde, indem Vaſallen nie befugt ſeyen, den Rechten der Krone und des Volks zu nahe zu treten. Ueberhaupt wußte dieſer Herrſcher ſeine Widerſacher ſehr gut zu bekämpfen, indem er Zwietracht zwiſchen ſie brachte, die bravſten in ſein Intereſſe zu ziehen wußte, indem er ſich mit ihnen einzeln verglich, und die Andern durch alle nur mögliche Kunſtgriffe zu Grunde richtete; aber beſonders dadurch, daß er ihre Freunde und Diener von ihnen abwendig machte. Wenn ihm Geld fehlte, ſo borgte er von ſeinen Beamten große Summen, und entließ diejenigen ſogleich

aus seinen Diensten, die ihm dieses abschlugen. Hierdurch soll der Grund zur Verkäuflichkeit der öffentlichen Stellen oder Staatsdienste gelegt worden seyn, die unter Ludwig dem Zwölften erst ihr eigentliches Entstehen erhielt; s. auch unter Staatsschuld, Th. 165, S. 57 u. f. — Unter Karln dem Achten, dem Sohne Ludwigs des Eilften, wurde dem obersten Gerichtshofe zum immerwährenden Sitze Paris angewiesen, auch that dieser Herrscher sehr viel zur Verbesserung der Gerichtsverfassung des Reichs, und ließ eine Sammlung der in jeder Provinz üblichen Gebräuche veranstalten; er stiftete den großen Rath im Jahre 1492, welchem späterhin die inneren Reichssachen zur Besorgung übertragen wurden; denn bei seiner Stiftung entschied er nur in Finanz- und Kriegssachen; allein König Franz der Erste trug ihm auch die Entscheidung aller Rechtshändel auf, welche die Erzbisthümer, Bisthümer und Abteyen betrafen; auch richtete er die Zwistigkeiten unter den andern obern Gerichtshöfen wegen der Gerichtsbarkeit ꝛc. Der Kanzler war das Haupt desselben und hatte einen Präsidenten, Räthe und andere Bediente unter sich. Karl der Achte würde vielleicht noch mehr in der Staatsverwaltung gethan haben, hätten ihn nicht früher seine Eroberungspläne, und späterhin, wo er sich den Staatsgeschäften hingab, sein plötzlicher Tod daran verhindert. — König Ludwig der Zwölfte, aus dem Hause Valois Orlean, eine Seitenlinie des mit Karln dem Achten erloschenen Zweiges Valois, erließ bald nach seiner Thronbesteigung ein Edikt im Jahre 1499, worin er seinen Staatsbedienten und den Obrigkeiten anbefahl, daß sie allezeit den Vorschriften der Gesetze folgen sollten, selbst dann, wenn die Umstände dem Könige einen Befehl abnöthigten, der gegen die Gesetze wäre. Er machte, nach dem Pas-

quier, verſchiedene Einrichtungen, die den Wiſſenſchaftern im Parlamente über die Barone den Vorzug gaben, und dieſe immer mehr daraus verdrängten. Auch geſtattete er nicht, daß ſich das Parlament in Staatshändel miſchte, welches auch daraus hervorgeht, daß er die Streitigkeiten mit ſeiner Gemahlin Johanna, einer Tochter Ludwigs des Eilften, nicht vor das Parlament brachte, ſondern ſie durch den Pabſt Alexander den Sechſten entſcheiden ließ, indem er ſich nämlich von ihr trennte, und ſich mit der verwittweten Königin Anna vermählte, die er ſchon als Herzog von Orlean, ehe ſie Gemahlin Karls des Achten wurde, innig geliebt hatte. Er war es, der, wie ſchon oben angeführt worden, das Käuflichmachen der Finanzämter und anderer Stellen erblich machte, um ſich die nöthigen Geldmittel zu dem Kriegszuge nach Italien zu verſchaffen. Beſonders wurde dieſer Regent, ſowohl in ſeinen Kriegs-Unternehmungen, als auch in ſeiner Staatsverwaltung, von ſeinem Premier-Miniſter, dem Kardinal von Amboiſe, unterſtützt, der auch die Gunſt ſeines Herren bis zu ſeinem, des Kardinals, im Jahre 1510 erfolgten Tode genoß. Dieſer Miniſter ſchaffte mehrere Mißbräuche ab, die ſich in die Verwaltung der Gerechtigkeit eingeſchlichen hatten; er ſuchte die Steuern zu vermindern, indem er andere Mittel fand, wie z. B. die Käuflichkeit der Stellen, um die Koſten der zu ſeiner Zeit unternommenen Kriege Ludwigs des Zwölften zu decken; er ſuchte ferner die Kriegszucht wieder in ihrer Kraft herzuſtellen, durch die Ordnung, die er in der Armee einführte, und durch die Sorge, die er trug, auch den Soldaten in Zucht zu erhalten; auch hielt er die Kirchenzucht zur Zufriedenheit ſeiner Untergebenen und ſeiner Heerde aufrecht. Ludwig betrauerte ihn aufrichtig als eine geſunkene Hauptſtütze des Staates unter ſeiner Regierung.

Unter dem eben genannten Könige, der die Liebe seines Volkes im höchsten Grade besaß, indem es ihn Vater des Vaterlandes nannte, und seine Wünsche als die seinigen ansah oder betrachtete, erhob sich der Ackerbau, die Gewerbe, der Handel und die Wissenschaften und Künste zu einer besondern Höhe, und trotz der vielen Kriege in seiner siebzehnjährigen Regierung, befand sich dennoch das Volk im Wohlstande, durch die treffliche Staatsverwaltung, worin ihn der oben angeführte Minister, der Kardinal von Amboise, unterstützte. Das Ansehen der Reichsstände war unter seiner Regierung ziemlich gesunken, dagegen hatte der Wirkungskreis des Parlaments zugenommen, das heißt, in Beziehung auf die Gesetze, wodurch der willkührlichen Gewalt durch freie Aufrechthaltung und Befolgung derselben Grenzen gesetzt wurde. — Unter der Regierung des Königs Franz des Ersten, der eben kein großer Staatsmann war, zeichnete sich in der Verwaltung besonders die Rechtspflege aus, die eine große Verbesserung erhielt; denn er trennte die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit, führte ein kürzeres Verfahren bei den Prozessen ein, und die Landessprache bei den Verhandlungen, bei welchen bis zu der Zeit nur die Lateinische Sprache gebraucht worden. Auch fing unter seiner Regierung das Parlament an sich dem Willen des Monarchen standhaft zu widersetzen, welches zum ersten Male bei einer geistlichen Sache geschah, als nämlich Franz der Erste mit dem Pabste Leo dem Zehnten ein Concordat schloß. Das Parlament verwarf dasselbe und weigerte sich, verschiedene deswegen gegebene Edikte des Königs zu registriren. Auch in Finanzsachen fing es unter diesem Könige an sich zu mischen. Franz brauchte nämlich zu seinem unglücklichen Italienischen Feldzuge viel Geld; er wollte daher ein silbernes Gitterwerk, welches in der Kirche des heiligen

Martins zu Tours war, gegen einige Domainen eintauſchen, und die Chorherren verlangten, daß dieſer Handel von dem Parlamente regiſtrirt werden ſollte; allein dieſes weigerte ſich es zu thun, und ſolches iſt das erſte Mal, daß es ſich in eine Finanzſache gemiſcht hat. Von jetzt an wurde es aber gewöhnlich, und ſelbſt unter dieſem Könige findet man verſchiedene Vorſtellungen des Parlaments an denſelben, Finanzſachen betreffend. An der Führung der Staatsverwaltung hatte auch ſeine Mutter, Louiſe von Savoyen, einen nicht geringen Antheil, ja dieſe ſtaatskluge Fürſtin arbeitete ſelbſt an dem Frieden zwiſchen ihrem Sohne Franz und dem Kaiſer Karl dem Fünften, wenigſtens hatte ſie mit der berühmten Margaretha von Oeſterreich, Statthalterin der Niederlande, zu Cambray im Jahre 1529 Friedensunterhandlungen eröffnet, die dann von den genannten beiden Regenten zum Abſchluß gebracht wurden, welcher Frieden in der Geſchichte gewöhnlich der Damenfrieden genannt wird. In der Staatsverwaltung unter den Königen Heinrich dem Zweiten, Franz dem Zweiten, Karl dem Neunten, und Heinrich dem Dritten, geſchah wegen der äußeren und der Religionskriege im Innern ſehr wenig. Nur unter den drei zuerſt genannten Regenten geſchahen in der Verwaltung der Juſtiz manche zweckmäßige Neuerungen, beſonders durch die beiden Kanzler Franz Ollvier und Michael de l'Hopital; vorzüglich war es der Letztere, welcher unter der Regierung Franz des Zweiten und Karls des Neunten das Staatsruder mit vieler Vorſicht in den ſtürmiſchen Zeiten führte, und die Geſetze nicht nur in Kraft zu erhalten, ſondern auch den Rechtsweg von allen Chikanen zu befreien ſuchte, die ſich in die Gerichtsſäle eingeſchlichen hatten, ſo daß nicht mehr der Mächtigere den Geringeren unter-

drücken konnte; aber auch dieſer würdige Verwalter der Geſetze unterlag der ſich gegen ihn erhobenen Kabale; denn indem er die Gewaltſchritte des Hofes in Beziehung auf die Hugenotten abzuwenden oder ſie doch zu mildern ſuchte, wurden ihm die Siegel abgenommen und er ſeines Amtes entlaſſen, nachdem er es acht Jahre hindurch mit großer Gewiſſenhaftigkeit und zum Vortheile Frankreichs geführt hatte; auch zeigten ſehr bald nach ſeiner Entlaſſung die heftigſten Verordnungen gegen die Hugenotten, warum man ſeiner nicht mehr bedurfte, weil er Alles zum Beſten ſeines Vaterlandes und des Königlichen Hauſes kehren wollte. Auch der Kardinal von Lothringen ordnete die Finanzen mit weiſer Vorſicht, die damals durch die politiſchen Verwirrungen ſehr in Unordnung gerathen waren. Die Zeiten Heinrichs des Dritten, des oben zuletzt genannten Königs, waren die traurigſten, die Frankreich bis zur Revolution 1789 gehabt hatte; denn ein Jeder zerbrach die ihm geſetzten Schranken, ein Jeder ſuchte Rechte an ſich zu reißen, die ihm nicht gehörten; dieſes beweiſen beſonders die Vorfälle der zweiten Verſammlung der Reichsſtände zu Blois im Jahre 1588, auf welcher die Geiſtlichen darauf antrugen, daß der rechtmäßige Thronerbe Heinrich, König von Navarra, von der Nachfolge ausgeſchloſſen ſeyn ſollte, und ſie hatten Anſehen genug, die übrigen beiden Stände zu ihrer Abſicht willig zu machen. Nach der Ermordung Heinrichs des Dritten ſchickte der Pabſt den Legaten Cajetana mit einer faſt Königlichen Gewalt nach Paris, und ſeine Inſtruktion wurde anerkannt und von dem Parlamente regiſtrirt; auch ließ der Herzog von Mayenne in dem Parlamente ein Edikt regiſtriren, worin Karl, Kardinal von Bourbon, Heinrichs Oheim, zum Könige ernannt wurde. In dieſer Verwirrung und in dieſem Parteienkampfe gelang es endlich dem

Könige Heinrich dem Vierten von Navarra, nachdem er zur katholischen Religion übergegangen war, sich des Throns zu bemächtigen und Navarra mit Frankreich zu vereinigen. Unter diesem Monarchen stand Sully an der Spitze der Staatsverwaltung, und was dieser Minister hierin gewirkt hat, das ist schon Th. 165, S. 685 u. f., angeführt worden, wo man S. 686 den eigenen Brief von Sully an die Königin-Regentin Maria von Medicis findet, in welchem er derselben seine Leistungen während der Regierung ihres Gemahls, Heinrichs des Vierten, auseinander setzt. Unter dem genannten Monarchen trat zuerst wieder eine gewisse Ruhe nach so vielen äußeren und innern Kämpfen ein, wodurch sich die Gewerbe und der Handel, die Wissenschaften und Künste erheben konnten, wozu derselbe und sein in seinem Sinne wirkender Minister Sully Alles aufboten, indem sie jede zweckmäßige Unternehmung reichlich unterstützten. Auch widersetzte sich Heinrich stets der Einführung des Tridentinischen Conciliums mit aller Kraft; er vertrieb auch die Jesuiten aus Frankreich, hob aber dieses Edikt wieder auf, so daß sie wieder zurückkehren konnten. Die unglücklichen innern Kriege hatten Frankreichs Regierungsform förmlich verwirrt; denn nicht das Recht, sondern die Waffen gaben einem Jeden, der der Stärkste war, die Gewalt, die er haben wollte; dadurch hatten auch die Könige die Eigenmächtigkeit erhalten, und deshalb hüteten sie sich, sie durch eine Versammlung der Reichsstände wieder aufs Spiel zu setzen; denn wenn sie ja Versammlungen der Nation zusammenriefen, welches besonders wegen neuer Auflagen geschah, so waren es Versammlungen der Notablen, dergleichen Heinrich der Vierte zu Rouen hielt, zu denen damals ein Jeder gelassen wurde, der ein Mann von Stande war. — Die Staatsverwaltung unter Ludwig dem

Dreizehnten, welcher im Jahre 1610 als ein neunjähriger junger Fürst zum Throne gelangte, ihn aber erst im Jahre 1614 als volljährig oder reif dazu einnahm, indem seine Mutter, die Königin Maria von Medicis, als Regentin, den Zügel der Regierung während seiner Minorennität führte, fängt erst unter dem Kardinal Richelieu als Mitglied des Staatsraths 1624, und als Premier-Minister 1629 an sich zum Vortheile Frankreichs auszuzeichnen; denn nicht nur suchte dieser Minister Frankreich im Auslande Ansehen zu verschaffen und seine Macht fest zu begründen, sondern er hob auch die Verwaltung im Innern durch viele gute Einrichtungen, obgleich der Staat unter ihm auch eine große Last von Abgaben tragen mußte. Er versammelte daher zu Paris die Notablen, um dem schlimmen Zustand der Staatskasse abzuhelfen, und wieder einen Ersparungsfonds auszumitteln, der durch die innern Kriege erschöpft worden, und wozu er selbst aus seinen Einkünften beitrug. Er verbesserte ferner die Polizei, errichtete eine besondere Gerichtskammer für die Falschmünzer und Wechselverfälscher, brachte einen Handelsvertrag mit dem Kaiser von Marokko zu Stande; sorgte für diejenigen Edelleute, welche sich im Dienste des Staats besonders ausgezeichnet hatten, obgleich er die Großen auf jede Weise zu unterdrücken und sie dem Monarchen zu unterwerfen suchte; verschönerte Paris durch schöne Bauwerke, wie z. B. das Palais-Royal, die Gebäude und Kirche der Sorbonne ꝛc.; verwandelte das Schloß von Wincester in ein Invalidenhaus für verstümmelte zum Dienste unfähige Krieger; erhob, außer der schon erwähnten Baukunst, die übrigen Künste und Wissenschaften; denn er stiftete die Französische Akademie, die Königliche Druckerey, den botanischen Garten zu Paris, ein Institut zum Unterrichte des Adels, in welchem zwanzig arme Edelleute frei studiren konn-

ten ꝛc. ꝛc. Uebrigens geht aus der Verwaltung Richelieus hervor, daß er mehr für seinen Ruhm als Staatsmann, als für das Wohl Frankreichs gearbeitet hat; denn er schien den Staat nur für seine Lebenszeit zu betrachten; daher bemäntelte er auch vor den Augen des Auslandes diejenigen Mittel, mit welchen er den Krieg in Deutschland gegen Oesterreich unterstützte, und deren Auftreibung Frankreich beinahe erdrückte; er kannte aber zu gut das Volk, um ihm nicht auf eine andere Weise zu schmeicheln, daß es beim Murren dennoch die drückenden Auflagen trug; eben so wußte er auch durch seine Gegenwart des Geistes und seine Kenntnisse der großen Welt die Stürme abzuleiten, die ihm Gefahr droheten, und die seinem Nachfolger, Mazarin, unter Ludwig dem Vierzehnten, mehrere Male vom Staatsruder entfernten. Unter Ludwig dem Vierzehnten, der als fünfjähriger junger Fürst im Jahre 1643 zum Throne gelangte, den er jedoch erst wirklich im Jahre 1652 um selbst zu regieren bestieg, indem seine Mutter Anna von Oesterreich bis zu seiner Volljährigkeit die Regentschaft führte, leitete der schon erwähnte Kardinal Mazarin das Staatsruder als Premier-Minister bis zum Jahre 1661, in welchem er starb, nachdem er die Verwaltung des Staats mit abwechselndem Glücke geführt hatte, und zweimal davon durch die dem Hofe entgegengesetzte Parthei entfernt worden war. Dieser Minister, ein Günstling Richelieus und ein gewandter Hof- und Staatsmann, befolgte ganz in der Verwaltung den Plan seines verstorbenen Gönners, und belastete gleichfalls das schon hart gedrückte Volk mit neuen Abgaben, um den Krieg gegen Spanien fortzusetzen. Das Murren des Volks veranlaßte das Pariser Parlament, mit den hohen Gerichtshöfen und andern Behörden des Reichs gemeinschaftlich, darauf zu dringen, daß Mazarin den

General-Verwalter der Finanzen entlassen mußte; indessen wurden die Unruhen hierdurch nicht vermindert, ja sie wurden noch dadurch vergrößert, daß die Regentin den Präsidenten Potier und den Parlamentsrath Broussel verhaften ließ, die Beide von dem Volke aus ihrem Kerker befreiet wurden. Dieses veranlaßte, daß die Regentschaft sogleich die Abgaben um zwölf Millionen verminderte, und auch noch andere Abhülfen in der Verwaltung versprach. Da aber die Empörungen dadurch nicht gedämpft wurden, sondern sich mehrere Großen an das Parlament und Volk anschlossen, welche Verbindung man die Fronde (Schleuder) nannte, und ihre Mitglieder Frondisten (Schleudrer), und diese Unruhen dadurch vermehrt wurden, daß die Prinzen Condé und Conti, und der Herzog von Longueville gefangen genommen und nach Havre gebracht wurden, und der Herzog Gaston von Orleans die Parthei der Prinzen nahm, so sah sich Mazarin genöthiget, um nicht das Königliche Ansehen den Angriffen der Empörer auszusetzen, da davon auch schon die ansehnlichsten Provinzialstädte angesteckt waren, seinen Posten zum ersten Male zu verlassen, auf den ihn Ludwig der Dreizehnte selbst berufen hatte, indem er diesem Monarchen noch auf dem Sterbebette angeloben mußte, sich nie der Sorge des Staats zu entziehen; und um ihn noch fester an das Interesse seines Sohnes zu knüpfen, so ernannte er ihn noch vor seinem Tode zum Premier-Minister. Er reisete am 6ten Februar 1651 von vierhundert Reitern begleitet ab, und um zu beweisen, daß seine Macht auch noch in seiner Entfernung fortdauere, so befreiete er bei seinem Durchzuge durch Havre de Grace die gefangenen Prinzen, die man aus dem Schlosse von Vincennes dahin gebracht hatte. Wie sehr Mazarin im Auslande geschätzt wurde, beweisen die Anerbietungen der Deut-

schen und Nordischen Fürsten, als er sich zu Brül im Erzbisthume Köln nach seiner ersten Entfernung aus Paris aufhielt, sich in ihren Staaten niederzulassen oder darin einen Zufluchtsort zu suchen. Sobald der König für großjährig erklärt worden, rief er den Kardinal zurück, welcher an der Spitze von 5000 Mann, die auf seine Kosten von den Marschällen de la Ferté und Hoquincourt, und von dem Grafen Broglio angeworben worden, wieder den Boden Frankreichs betrat. Sobald seine Uebertretung der Grenze mit einer bewaffneten Macht bekannt wurde, so erklärte das Parlament ihn für einen Majestäts-Verbrecher, der, um Frankreich anzugreifen, Truppen geworben habe, und setzte auf seinen Kopf einen Preis von 50,000 Rthlrn. Mazarin ließ sich aber hierdurch nicht schrecken, übergab den Befehl seiner Truppen dem Grafen Broglio, und begab sich nach Poitiers, wo ihn der König mit großer Freude empfing, ihn umarmte, und ihm dadurch den Beweis gab, wie sehr er seine Verdienste und seine Anhänglichkeit an seiner Person schätzte. Der Marquis von Chateauneuf wurde sogleich aus dem Ministerium entfernt, damit ihn Niemand in der Staatsverwaltung behindern und er das Regiment allein führen sollte. Seine erste Absicht war, die empörten Provinzen zum Gehorsam zurück zu führen, und die Fronde oder Ligue zu vernichten, um sich auf deren Ruin zu befestigen. Das Parlament dagegen, welches nur seinen Untergang oder seine Entfernung sehnlichst wünschte, schickte den Präsidenten Nesmond als Deputirten zum Könige, mit der Bitte, den Kardinal aus Frankreich zu verweisen. Das Volk ergriff unterdessen mit dem Vorsatze die Waffen, sie nicht eher niederzulegen, bis der ihm verhaßte Minister entfernt seyn würde. Da aber die Fronde sich nicht stark genug glaubte, um ihren Anforderungen Gewicht zu

geben, ſo erſuchte ſie die Spanier um Hülfe, welche ihr auch den Herzog von Lothringen mit einer Armee überſchickten. In Paris wüthete der Bürgerkrieg. Die Aufrührer verwüſteten den Pallaſt und das Rathhaus unter dem Vorwande, daß ſich darin Anhänger von Mazarin befänden. Da nun der Kardinal gewahrte, daß mit Güte über die aufgeregten Gemüther nichts auszurichten ſey, ja daß die Empörung ſchon aufs Aeußerſte getrieben worden, ſo ließ er die verbundenen Prinzen, die Häupter der Fronde, durch den Maſchall Türenne unter den Mauern von Paris, bei der Vorſtadt St. Antoine angreifen, wo eine der mörderiſchten Schlachten geliefert wurde, in welcher der Prinz von Condé Alles aufbot, um die Anſtrengung der Angreifer zu unterhalten, während der König und der Kardinal dieſem mörderiſchen Kampfe von einem Berge vor Paris zuſahen. Nach dieſem Kampfe kam es zu Unterhandlungen, aber mit eben ſo wenig Erfolg, als vorher, ſo daß der Kardinal auf den Rath des Königs beſchloß, zum zweiten Male Frankreich zu verlaſſen, um den Mißvergnügten den Vorwand dieſes grauſamen Kampfes zu entziehen. In dieſer Abſicht übergab er ſein Amt als erſter Miniſter dem Prinzen Thomas von Savoyen, oder er wählte ihn vielmehr zu ſeinem Vertrauten und zu dem Organe ſeiner Beſchließungen, und gab ihm den Grafen Servient, le Tellier, und den Abt Ondedei, nachherigen Biſchof von Frejus, als Gehülfen im Miniſterium, und als er dem Könige noch eine beſondere Unterweiſung zum Beſten des Staats gegeben hatte, verließ er Pontoiſe, und begab ſich nach Bouillon, während er ſeinen Geiſt am Hofe zu regieren und die Seele des Geheimen Rathes zu ſeyn hinterließ; und wirklich bewirkte er durch die enge Verbindung, die er mit dem Hofe unterhielt, daß die Fronde geſchwächt und zuletzt vernichtet, ganz Frankreich

beruhiget, und wieder in die geſetzlichen Schranken gebracht, das Parlament unterworfen, und die Krone auf dem Haupte des jungen Herrſchers befeſtiget wurde. Nach dieſem beruhigten Zuſtande des Reichs kehrte der Kardinal, von dem dieſes Alles durch ſeine Rathſchläge geſchehen war, 1653 ſiegreich nach Frankreich zurück; denn der König und der Herzog von Anjou reiſeten ihm zwei Meilen von Paris aus entgegen, um ihn zu empfangen, und das Volk, welches ihn auf Anſtiften der Fronde noch vor einem Jahre verdammt hatte, empfing ihn jetzt mit Jubel und Freudenfeuern. Der Kardinal von Retz, der Anſtifter aller Meutereien, kam in das Staatsgefängniß von Vincennes, und der Prinz Condé war zu den Spaniern übergegangen und zu deren Oberfeldherrn erklärt worden. Mazarins Bemühungen gingen nun dahin, den Krieg in Spanien, Italien und den Niederlanden glücklich und Ruhm bringend für Frankreich zu endigen, wozu ihm in der Ausführung der Pläne die Feldherren Türenne, Jabert und Vendome die Hand boten, und ſo kam nach einem beinahe noch ſechsjährigen Kampfe der Pyrenäiſche Frieden im Jahre 1659 zu Stande, welcher auf der Faſanen-Inſel in der Bidaſſoa, einem kleinen Grenzfluß in den Pyrenäen, von Franzöſiſcher Seite von Mazarin, und von Spaniſcher Seite von Don Louis de Haro unterzeichnet wurde, indem zu derſelben Zeit die Infantin Maria Thereſia, Tochter Philipps des Vierten von Spanien, dem jungen Herrſcher Ludwig dem Vierzehnten die Hand reichte, wobei zugleich der Unruheſtifter und Staatsverbrecher Prinz von Condé Verzeihung erhielt, und nach Frankreich zurückkehrte; allein Mazarin genoß die Früchte ſeiner Anſtrengungen: Frankreich im Innern beruhiget und von außen Anſehen verſchafft zu haben, nur kurze Zeit; denn er ſtarb im Jahre 1661 am 9ten März auf dem Schloſſe zu

Vincennes, nachdem er noch die wichtige Lehre dem König gegeben haben soll: den Staat nur allein zu regieren und sich keinem Günstlinge anzuvertrauen. Die gleichzeitigen Schriftsteller sind über die Staatsverwaltung Mazarins nicht einig. Einige heben sie als vorzüglich umfassend und für Frankreich heilbringend heraus; Andere halten sie mehr für ein Blendwerk, um, wie Richelieu, seinen eigenen Ruhm zu erhöhen, unbekümmert, um das Wohl der Nation, die unter der Last der Abgaben seufzte; denn um seine Verwaltung angenehm zu machen und ihr Ansehen zu geben, mußte er sich gegen viele Beamte ꝛc. freigebig erzeigen, und dieses konnte nicht anders geschehen, als durch die Erschöpfung der Finanzen und durch neue drückende Auflagen, wodurch er um so mehr, als ein Fremder, den Haß des gegen ihn aufgereizten Volks vergrößern mußte; dann lassen selbst die Mittel, die Mazarin anwendete, um den Hof und die Großen zu beschäftigen, wie z. B. die Einführung des Hocspiels ꝛc. merken, daß es ihm, wie seinem Vorgänger, nur um die Selbstregierung des Staats zu thun war, und Niemand zu tiefe Blicke in seine Verwaltung thun sollte; darin kommen aber alle Schriftsteller überein, daß er die Rechte und den Vortheil des Monarchen, wo es nur anging, wahrgenommen, und für den Ruhm der Französischen Waffen und die Vergrößerung Frankreichs bei Friedensschlüssen gesorgt habe. Daß er übrigens allen gegen ihn und den Hof geführten Meutereien zu begegnen wußte, und zuletzt über alle siegte, ist ein Beweis seiner großen Umsicht und Klugheit; denn nicht nur standen die Prinzen des Hauses, welche den König, als ein Kind, gar nicht beachteten, und eben so wenig seine Mutter, als eine Fremde, und das Volk gegen ihn, sondern auch mehrere Großen und bedeutende Frauen, wie z. B. die Frau von Longueville, Schwester des Prinzen

Condé, die Frauen von Chevreuſe, von Mombazon ꝛc. ꝛc. Er überwand ſie, indem er ſie auf eine geſchickte Art entzweiete, ſo daß Einer über den Andern eiferſüchtig wurde, und dieſe Zwietracht zur Trennung der Verbündeten zu ſeinem Vortheile Veranlaſſung gab. Bis zum Jahre 1661 hatte nun die Verwaltung Mazarins gedauert, von da ab übernahm nun der zweiundzwanzigjährige Ludwig die Regierung nach dem Rathe ſeines verſtorbenen Miniſters allein, und mit einer Kraft, die Alles in Staunen ſetzte. Zuerſt wies er in der Staatsverwaltung jedem Miniſter ſeinen beſtimmten Wirkungskreis an, unterſuchte dann die Finanzen, und ließ den General-Verwalter derſelben, Fouquet, ins Gefängniß ſetzen; auch ließ er eine genaue Nachforſchung über die Aufführung aller derjenigen anſtellen, welche öffentliche Kaſſen verwaltet und ſich dabei bereichert hatten. Nachdem er ſie auf dieſe Weiſe ſämmtlich in Schrecken geſetzt, fand er in ſeinen Kaſſen unglaubliche Reichthümer. Er übertrug dann die Verwaltung der Finanzen dem von der Nation verehrten Colbert. Ferner wurden alle Beamten ſtrenge auf ihre Pflichten verwieſen, und ihnen angedeutet, daß ſie ſollten bei Vernachläſſigung derſelben zur Rechenſchaft gezogen werden; dieſes betraf nicht nur die Central-Verwaltung des Staats, ſondern auch die Provinzial-Verwaltungen; denn in Letztere brachte er ein neues Leben. Der Handel wurde durch Verträge mit auswärtigen Mächten, namentlich mit Holland und England, gehoben; er kaufte Dünkirchen, machte mit dem Herzoge von Lothringen ein Bündniß, wodurch der Herzog Lothringen mit andern Beſitzungen in Frankreich unter der Bedingung vertauſchte, daß, nachdem die Bourboniſche Linie erloſchen ſeyn würde, ſeine Nachkommen auf dem Throne folgen ſollten. Einige Zeit darauf, wollte der Herzog den mit dem Könige eingegangenen Vertrag brechen; allein

Letzterer verstand hierin keinen Bruch und zwang den Herzog ihm Marsal abzutreten. Auch suchte er gleich im Anfange seiner Selbstregierung sich Achtung im Auslande zu erwerben; denn im Jahre 1662 entstand zu London ein Rangstreit zwischen dem Spanischen und Französischen Gesandten bei dem öffentlichen Einzuge des Schwedischen Gesandten Grafen Brahe, wo der Wagen des Französischen Gesandten mit Gewalt genöthiget wurde zurück zu fahren. Dem vielleicht durch diese Mißhelligkeit entstandenen Kriege wurde dadurch vorgebeugt, daß der König von Spanien dem Könige von Frankreich dadurch Genugthuung gab, daß seine Gesandten niemals denjenigen Feierlichkeiten beiwohnen sollten, wo die Französischen Gesandten zugegen wären, welches nachher die Franzosen so auslegten, daß Spanien dadurch erklärt habe, daß zu allen Zeiten und an allen Orten die Gesandten der allerchristlichen Majestät den Vorrang haben sollten. Auch in demselben oben genannten Jahre erhielt der Herzog von Crequi, Gesandter Frankreichs beim Pabste zu Rom, eine Beschimpfung von der Corsischen Leibwache, worüber der König seine Empfindlichkeit in einem solchen Grade gegen den heiligen Vater bezeugte, daß er Avignon in Besitz nahm; indessen wurden diese Streitigkeiten zu Pisa, durch die Vermittelung des Großherzogs von Toskana, beigelegt, und der Pabst sandte eine prachtvolle Gesandtschaft nach Paris, um dem Könige dieserhalb seinen aufrichtigen Beileid zu bezeigen. In seinen größtentheils glücklich geführten Kriegen, brachte er nicht nur viele fremde Länder an sein Reich, sondern erhob auch seine Militairmacht zu einer der bedeutendsten von Europa, die ein Vorbild als stehendes Heer den andern Staaten wurde, so wie auch seine Befestigungskunst. Wie groß das Ansehen dieses Monarchen durch seine glücklich geführten Kriege gestiegen war,

geht daraus hervor, daß er ſogenannte Reunionskammern zu Metz, Beſançon, Breiſach und Dornick errichtete, welche ſich mit nichts anderm beſchäftigen mußten, als die Anſprüche, welche Frankreich durch ſeine neuen Eroberungen etwa noch zu machen habe, auszumitteln. Durch Colbert's weiſe Staatsverwaltung gedieh auch das Reich im Innern zum neuen Flore; denn nicht nur wurde das Einkommen vermehrt und die Schulden vermindert, ſondern auch dem Volke die rückſtändigen Steuern von 1647 — 1657 erlaſſen, Kanäle und Landſtraßen angelegt und verbeſſert, der Handel und die Gewerbe erhöhet, Künſte und Wiſſenſchaften befördert, und Paris durch ſchöne Bauwerke verſchönert. So ſtiftete Ludwig der Vierzehnte auf Colberts Rath die Akademie der Wiſſenſchaften und der Künſte, ließ er das prachtvolle Obſervatorium zu Paris erbauen, belohnte er Künſtler und Gelehrte durch Gnadengehalte und durch Extra-Geſchenke, die er ihnen machte. So erhielt z. B. Lafontaine bei der Aufwartung, die er dem Könige in Verſailles machte, ein Geſchenk von 100, und Racine, der bekannte dramatiſche Dichter, von 4000 Louisd'or. Nach Colberts Tode, 1683, wurde die Verwaltung im Innern wieder vernachläſſiget, und dem Staate durch die Aufhebung des Edikts von Nantes, 1685, tiefe Wunden in Hinſicht der Induſtrie geſchlagen, indem über 50,000 proteſtantiſche Familien, größtentheils Fabrikanten, Manufakturiſten und Gärtner, dann Kaufleute, Krieger, Beamte, Edelleute ꝛc., den Staat verließen und nach England, Holland und Deutſchland auswanderten, wodurch dieſen Ländern ein großer Gewinn gebracht wurde. Hierzu kam nun noch, daß junge unerfahrene Miniſter an das Staatsruder gelangten, die den ſchon geſunkenen Handel und die Gewerbthätigkeit durch die erwähnte Auswanderung der Proteſtanten völlig lähmten. Die Abgaben

wurden vermehrt, eine Kopfsteuer eingeführt, Anleihen gemacht, der Preis der Aemter oder Bedienungen erhöhet ꝛc. Dieses war der Zustand Frankreichs bei dem Tode Ludwigs des Vierzehnten, der zwar die Königliche Macht durch sein Ansehen und seine Anordnungen befestigte; aber auch dem Lande eine große Schuldenlast hinterließ. Unter dem Urenkel Ludwigs des Vierzehnten, der nach ihm als Ludwig der Funfzehnte, über 5½ Jahr alt, zum Throne gelangte, aber ihn erst 1723 bestieg, während welcher Zeit der Herzog von Orleans die Regierung führte, ist hauptsächlich merkwürdig, daß die Würde eines Premier-Ministers mit dem Kardinal Fleury aufhörte und die Verwaltung der Geschäfte unter viele Minister vertheilt wurde, wovon die Vornehmsten: der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Kriegsminister, der Minister der Marine, der Minister des Innern, der Minister oder General-Controlleur der Finanzen ꝛc. waren; ein Jeder von ihnen war das Haupt oder der Chef seines Departements, und hatte mehrere Büreaus unter seinem Befehle ꝛc.; und dann die Erhebung der Parlamente, die wieder ihren vorigen Stand einnahmen. Was nun hier weiter in der Staatsverwaltung Ludwigs des Funfzehnten und Ludwigs des Sechzehnten zu bemerken wäre, so wie über die Republik und das Kaiserreich, so sehe man darüber die Art. Staat, Th. 162, an mehreren Stellen, Staatsorganisation, Th. 164, Staatsschuld, Th. 165, S. 56 u. f., und Staatsverbrechen, daselbst, S. 467 u. f. nach. Diese Uebersicht der Staatsverwaltung Frankreichs bis zur Revolution zeigt, daß anfangs die demokratische und aristokratische, dann die aristokratische, dann wieder die aristokratisch-demokratische Macht stets verhindert haben, daß die monarchische Regierung völlig unumschränkt hat geführt werden können. Die Franzö-

ſiſchen Jahrbücher zeigen, daß die Könige der erſten und zweiten Dynaſtie, das heißt, der Merovinger und Karolinger, nichts weniger als unumſchränkt waren, ſondern die in dem Hauſe Frankreich gewöhnliche Theilung ſchwächte und beſchränkte ſtets ihre Macht. Es geht daraus ferner hervor, daß die Dynaſtie der Capetinger, dann der Valeſiſche, der Valois-Orleaniſche und der Bourboniſche Stamm nur unter der Bedingung auf den Thron gelangten, die urſprüngliche Verfaſſung des Staats aufrecht zu erhalten, daß ihnen alſo die Nation keine unbegrenzte Macht zugeſtanden hat. Dieſes geht auch aus den Vorrechten der großen Anzahl Herzoge, Grafen, Barone und anderer Lehnsleute des Königreichs Frankreich hervor, ehe ſie mit ihren Beſitzungen der Krone unterworfen wurden; und noch klarer wird dieſes durch die Vorrechte der Stände bewieſen; erſt der Reichsſtände, die aus dem Adel und der Geiſtlichkeit beſtanden, und dann der National-Verſammlungen, wozu auch der dritte Stand oder die Deputirten der Städte unter dem Namen Tiers-Etat von Philipp dem Schönen im Jahre 1302 gezogen wurde, und welche Verſammlungen die Auflagen oder Steuern, und die wichtigſten Angelegenheiten des Königreichs einrichteten, und wovon die Stände in Bretagne, Burgund, dem Delphinate, der Provence, Languedoc und dem Franzöſiſchen Flandern noch unter Ludwig dem Sechzehnten ein Bild lieferten. Die National-Verſammlungen im verjüngten Maaßſtabe dauerten bis 1614, wo die letzte, wenige Tage nach der Erklärung der Mündigkeit Ludwigs des Dreizehnten, gehalten wurde. Schon der oben genannte Herrſcher Philipp der Schöne, hatte mit Bewilligung des Volks eine Art von Ausſchuß aus dieſen Ständen gemacht, der eine beſtändige Verſammlung bildete, und mit dem Parlamente vereiniget wurde, welches

ſeit dem Jahre 755 ſeinen Anfang genommen hat, und ſtets dem Hofe gefolgt war, welches aber unter dem genannten Könige im Jahre 1302 ſeinen immerwährenden Siß zu Paris erhielt, und von der Zeit an mehr als früher der Verwahrer der Grundgeſetze des Staats, als des Saliſchen Geſetzes, welches von Pharamund oder Clodowig gemacht worden; der Verordnungen Karls des Fünften und Karls des Sechſten ꝛc. ꝛc.; dann der Verfaſſung des Staats, der Rechte des Königs und der Nation, der bürgerlichen Geſetze und der Verwalter der Gerechtigkeit wurde, und dieſes noch bis zu ſeiner Auflöſung kurz vor der Revolution, wie ſolches die, Th. 155, S. 31 u. f., mitgetheilte denkwürdige Vorſtellung deſſelben an den König Ludwig den Sechzehnten im Jahre 1788 beweiſet. Ein Schriftſteller ſagt: „Nach dem Grade, wie die Herrſcher die Macht der mächtigen Lehnsleute ſchwächten und ihre Lehen mit den Krongütern vereinigten, wuchs das Anſehen und die Gewalt der Parlamenter, weil ſie Erben ihrer Macht wurden, und es blieb nichts mehr, nachdem die Reichsſtände und die National-Verſammlungen ihre Wirkſamkeit nach und nach verloren, als dieſer ehrwürdige Schlagbaum zwiſchen dem Könige und dem Volke übrig, der über die Rechte Beider zu wachen hatte. Ein anderer Schriftſteller, Loiſeau, ſagt: „die Stiftung der Parlamenter rettete uns, daß wir nicht ſo zertheilt und zergliedert wurden, als Italien und Deutſchland, und erhielt dieſes Königreich völlig ganz.“ — Die Parlamenter vervielfältigten ſich darauf im Staate, und ihre Archive beglaubigten die Gewalt, welche ihnen nach und nach zugeſtanden worden, und die in der Staatsverwaltung in den Einſprüchen gegen neue Steuern und andere Neuerungen, die ſtets gemacht worden, beſtehen, und ſo auch in der Macht und Gewalt, welche ſie bei der Minderjährigkeit der Regenten aus-

geübt haben. Daß ihre Macht nach dem Zustande des Regenten sich oft über die Gebühr erhob, oft aber auch wieder gegen die Verfassung unterdrückt wurde, so daß nur in seltenen Fällen der rechte Mittelweg zwischen Regenten und Volk in ihrer Verwaltung gehalten werden konnte, ist schon unter Staatsverbrechen, Th. 165, S. 467 u. f., angeführt worden Ein gleiches Verhältniß waltete zwischen den ehemaligen Premier-Ministern und den Herrschern ob; denn Erstere rissen oft die ganze Königliche Gewalt an sich, und verfuhren ganz willkührlich in der Staatsverwaltung, weil Alles von ihnen ausging und abhing. Sie drückten oft die Nation durch unerhörte Auflagen, um die entworfenen Pläne zu ihrem Ruhme und Ansehen durchzuführen, bedienten sich oft gewaltsamer Mittel um das laute Murren der Nation zu unterdrücken, wenigstens der einflußreichen Personen auf das Volk, und erkauften sich durch reichliche Unterstützung der Wissenschaften und Künste, oft nur scheinbar als Mecäen derselben, die Stimme der Schriftsteller zu Gunsten ihrer Verwaltung; daher wird oft die gepriesene Verwaltung eines Premier-Ministers in Frankreich verdächtig, ob sein Wirken auf den Staat zu dessen Flore wirklich so war, als es die Federn der Schriftsteller ankündigen. Sully, Richelieu, Mazarin, Fouquet, Colbert waren große Beschützer der Wissenschaften und Künste; doch in ihrer Verwaltung in Beziehung auf die wahren Verhältnisse des Staats, auf Ackerbau, Gewerbe und Handel, auf die gute Einrichtung der Finanzen ꝛc., war ihr Wirken sehr verschieden, indem der Eine der genannten Minister mehr auf die innern Verhältnisse des Staats seine Sorge ausdehnte, die Finanzen durch eine gut geführte Staatswirthschaft ordnete, und dadurch Ackerbau, Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften belebte, wie Sully und Colbert; der Andere mehr das äußere Ansehen des

Staats im Auge hatte, auf Vergrößerung deſſelben ſah, durch den Ruhm der Waffen auch ſeinen Ruhm in der Staatsverwaltung zu erhöhen ſuchte, wie Richelieu und Mazarin; aber dennoch leuchtet in die Augen, daß auch Colbert nicht frei davon war, die Führung ſeiner Staatsverwaltung, wie Richelieu und Mazarin, durch die Federn der Schriftſteller verherrlicht zu ſehen; denn auch er nahm die Huldigungen der Gelehrten an, und überſchüttete ſie mit Gnadengehalten, woran auch Gelehrte im Auslande Theil hatten. Eben ſo war auch der, wegen ſeiner ſchlechten Finanzverwaltung in Ungnade gefallene General-Intendant Fouquet, ein freigebiger Beſchützer der Wiſſenſchaften, von dem auch Lafontaine ein Jahrgehalt bezog, und als dieſes nach dem Sturze des genannten Miniſters wegfiel, und der edle Lafontaine ſeinen Wohlthäter laut zu betrauern fortfuhr, war er der einzige ausgezeichnete Schriftſteller Frankreichs, der von Colbert, dem Nachfolger Fouquets, nichts erhielt, und beide ſchöpften doch wohl ihre Spenden aus einer Quelle. — Dieſer einzige Zug der Eigenliebe und der Ruhmſucht könnte ſchon Colberts Staatsverwaltung verdächtigen, wenn ſie nicht wirklich einſtimmig von ſo vielen Schriftſtellern der damaligen Zeit als ausgezeichnet geſchildert würde. — Die Eigenmächtigkeit oder zu große Macht des Premier-Miniſters in der Staatsverwaltung ſchien aber erſt unter dem Könige Ludwig dem Funfzehnten recht gefühlt zu werden, beſonders bei den großen Geldforderungen der Regierung, wogegen ſich ſelbſt das Parlament und die bevorrechteten Stände, die nun auch angezogen werden ſollten und auch angezogen wurden, mit Kraft widerſetzten. Erſteres zu Gunſten des Volks, welches unter den vielen Abgaben faſt erlag, und Letztere, um ihre Rechte nicht fahren zu laſſen. Da nun der Premier-Miniſter immer als die Quelle

aller Geldeinziehungen, also aller Auflagen und Steuern angesehen wurde, so ward er auch denen gehässig, welche dazu beitragen sollten, und war er selbst den Forderungen des Hofes entgegen, so mißfiel er diesem, und war in Gefahr, in Ungnade zu fallen und seine Stelle zu verlieren. Da dieses nun vorzüglich nach dem Tode des Kardinals Fleury der Fall war, auch das Volk in neuerer Zeit immer mehr Einblicke in die Finanzverwaltung erhielt, um die es sich früher nicht so bekümmerte, so war es natürlich, daß man die Macht eines solchen Ministers, der unumschränkt über die ganze Staatsverwaltung gebieten konnte, und der dieses wichtige Amt doch nur auf seine Lebenszeit, und wohl nicht einmal auf diese, wenn ihm die Kabale in den Weg trat, behielt, für den Staat nachtheilig ansah, weil er keiner Kontrolle unterlag; ja oft selbst den Monarchen beschränkte, und war auch dieses nicht der Fall, doch seine Befehle nach seinem Sinne leitete, und so wurde dieses Amt in Frankreich aufgehoben und die Verwaltung der Geschäfte unter viele Minister vertheilt, wie auch schon oben, S. 108, angeführt worden; indessen wohnte der Kanzler allen Rathsversammlungen bei, und hatte darin den Vorsitz nach dem Könige. Wenn nun gleich unter Ludwig dem Funfzehnten die Würde eines ersten Ministers aufgehoben worden, so geschah solches doch mit dem Bedinge, daß es den Nachfolgern unbenommen bliebe, einen solchen wieder zu ernennen, wenn sie es für gut fänden, oder es Umstände verlangten. Unter einem ersten Minister und einem Prinzipalminister, welche Würde 1787 wieder erneuert worden, war weiter kein Unterschied, als daß der Erste von den Gerichtshöfen durch registrirte offene Briefe anerkannt, der Zweite es aber bloß von dem Könige, aber ohne offene Briefe wurde. Wenn gleich seit der Regierung Ludwigs des Dreizehnten keine

National-Versammlungen gehalten worden sind, so hatten doch noch die Stände in Bretagne, Bourgogne, Dauphiné, Provence, Languedoc, und in den Französischen Niederlanden das Vorrecht, wie auch schon oben angegeben worden, Landtage zu halten, und sich auf denselben über die Königlichen Forderungen, besonders wenn sie neue Auflagen betrafen, zu berathschlagen; auch wegen der bewilligten Summe selbst eine Eintheilung unter sich zu machen, und sie zu erheben; die übrigen Stände der Monarchie, nachdem sie zu einem Landtage nicht mehr zusammen berufen worden, und sich nicht selbst dazu constituiren konnten, sahen die Parlamente als ihre Vertreter an; allein seit der letzten Versammlung der Reichsstände im Jahre 1614, und der Notablen im Jahre 1626, wurden auch die Parlamente beschränkt; denn unter den Regierungen Ludwigs des Vierzehnten und des Funfzehnten, und auch in den ersten Jahren der Regierung Ludwigs des Sechzehnten, wurden sie, wenn sie sich den Anordnungen der Regierung widersetzten, durch Handlungen der Königlichen Gewalt bestraft, so wurde das Pariser Parlament in den Jahren 1720 und 1753 nach Pontoise verwiesen, und im Jahre 1771 ganz aufgehoben, und an der Stelle desselben wurde ein großer Rath errichtet, eine Art Interimsparlament; allein Ludwig der Sechzehnte stellte die alten Parlamente wieder her, sah sich aber genöthiget, das Pariser Parlament wegen neuer Mißhelligkeiten nach Troyes zu verweisen, von wo aus es aber bald wieder zurück berufen wurde (s. auch Th. 165, S. 482); allein in den Jahren 1787 u. 1788 wurde der Widerstand der Parlamente theils durch die neuen Geldforderungen der Regierung, theils durch Edikte, welche einregistrirt werden sollten und Reformen des Parlaments betrafen, allgemein und beharrlich, sie zogen jetzt alle Staatsgegenstände vor ihr Forum,

und machten dringende Vorstellungen über den Zustand des Reichs, und da sie in Erfahrung brachten, daß die Regierung ihre Aufhebung bezweckte, so faßte das Pariser Parlament am 3ten März 1788 folgenden Beschluß ab:

Nachdem das Parlament durch die öffentliche Bekanntheit, so wie durch eine Vereinigung hinlänglich bekannter Umstände von den Staatsstreichen benachrichtiget worden, welche die Nation, da sie deren Gerichtsbarkeit treffen, bedrohen, so ist in der Versammlung aller Kammern erwogen worden, daß die Unternehmungen der Minister gegen das Parlament nur zur Ursache haben: daß dasselbe sich gegen zwei Auflagen zu registriren gesträubt und sich für incompetent in Subsidien-Angelegenheiten zu erkennen erklärt hat, um die Zusammenberufung der Reichsstände zu veranlassen, und die individuelle Freiheit der Bürger zu reclamiren; daß daher die Unternehmungen keinen andern Gegenstand haben können, als um die alten Verschwendungen, ohne sich an die Reichsstände zu wenden, wo möglich durch Mittel zu decken, wovon der Gerichtshof kein Zeuge abgeben könne, ohne Einwendungen dabei zu machen; so wird derselbe durch seine Pflicht verbunden, das Ansehen der Gesetze, das Wort des Königs, die öffentliche Treue, und die auf die Einkünfte angewiesene Hypothek allen Planen entgegen zu setzen, wodurch die Rechte der Nation compromittirt werden könnten. Nachdem endlich das Parlament erwogen hat, daß das in den verschiedenen von der Regierung erschlichenen Antworten deutlich ausgedrückte System des bloßen Willens von Seiten der Minister, die verderbliche Absicht ankündiget, die Grundverfassung der Monarchie zu vernichten, und der Nation kein anderes Hülfsmittel übrig läßt, als die genaue Erklärung des Parlaments von den Grundsätzen, deren Festhaltung demselben aufgetragen worden, und von den Gesinnungen, wozu es sich zu bekennen nie aufhören wird; so erklärt es denn, daß Frankreich eine Monarchie ist, die von dem Könige nach den Gesetzen regiert wird; daß mehrere dieser Gesetze

Grundgesetze sind, die auf das Recht des regierenden Hauses zum Throne in männlicher Nachkommenschaft, mit Ausschließung der weiblichen, gehen, und solches erhalten; auf das Recht der Nation, die Subsidien frei zu bewilligen, vermittelst der ordentlich zusammenberufenen Reichsstände; auf die Gewohnheiten und Verträge der Provinzen, auf die Unabsetzlichkeit der Magistratspersonen; auf das Recht der Gerichtshöfe in jeder Provinz, die Willensmeinungen des Herrschers zu registriren, und die Registrirung derselben nur in sofern zu verordnen, als sie den verfassungsmäßigen Gesetzen der Provinz und den Grundgesetzen des Staats gemäß sind; auf das Recht eines jeden Bürgers, niemals vor andere, als seine natürlichen Richter, welche diejenigen sind, die das Gesetz ihm anweiset, gezogen zu werden; und auf das Recht, ohne welches alle andere nutzlos sind, nämlich, vermöge keines Befehls, welcher es auch sey, in anderer Absicht eingezogen zu werden, als ohne Verzug in die Hände des competenten Richters zu gelangen. Besagtes Parlament protestirt gegen alle Eingriffe, welche in die oben vorgetragenen Grundsätze gemacht werden möchten. Es erklärt einmüthig, daß es in keinem Falle davon abgehen kann; daß diese festen Grundsätze alle Mitglieder des Gerichtshofes verbinden und in ihrem Eide begriffen sind; daß daher keins der Mitglieder desselben durch sein Betragen die geringste Neuerung in dieser Rücksicht autorisiren muß, noch will, noch in einem Amte eine Stelle annehmen will, die nicht in dem aus denselben Personen bestehenden und mit demselben Rechte bekleideten Gerichtshofe wäre. Und in dem Falle, daß der Gerichtshof durch Gewalt getrennt, und in die Unmöglichkeit gesetzt werden sollte, die in dem gegenwärtigen Beschluß enthaltenen Grundsätze zu behaupten, so erklärt derselbe, daß er schon jetzt dieses unverletzliche Depositum in die Hände des Königs, seiner erhabenen Familie, der Pairs des Reichs, der Reichsstände, und eines jeden der vereinigten oder getrennten Stände, woraus die Nation besteht, niederlegt. Das Parlament verordnet ferner, daß der gegenwärtige Beschluß durch den Königlichen General-

Prokurator an die Amtmannschaften und Landvoigteyen seines Gerichtszwanges gesandt werde, um daselbst bekannt gemacht und registrirt zu werden, wovon er am Montage, den 5ten May, Rechenschaft zu geben hat.

Die Regierung beachtete aber diesen Beschluß des Parlaments nicht weiter, und nahm zur Ausführung ihrer Maaßregeln das Militair mit zu Hülfe. Am 8ten May hielt nun der König zu Versailles ein Lit de Justice, und ließ in demselben folgende sechs Edikte registriren: Das erste Edikt betraf die Einsetzung der Oberamtsgerichte, die bis zu 20,000 Livres ohne Appellation entscheiden konnten, die Nieder-Amtsgerichte konnten bis zu 4000 Livres entscheiden. Durch das zweite Edikt wurden verschiedene niedere Gerichtsbarkeiten aufgehoben, als das Gericht der Wahlen, der Salzmagazine, der Wasser und Wälder ꝛc.; ihre Besoldungen fielen den Oberamtsgerichten zu. Durch das dritte Edikt wurde eine Reform des Kriminalgesetzbuches festgesetzt, die Stuhlverhöre und die Folter abgeschafft, und den Verurtheilten eine monatliche Frist gestattet, um sich durch Advokaten zu vertheidigen. Durch das vierte Edikt wurden zwei Enqueten- und die Requeten-Kammern des Parlaments von Paris aufgehoben, und nur die große Kammer und eine Enquetenkammer beibehalten, welche zusammen siebenundsechzig Mitglieder enthielten. Diejenigen, die sich nicht wollten liquidiren lassen, bekamen 5 Prozent von dem für ihre Stellen bezahlten Kapitale; die übrigen konnten sich ihre vorgeschossenen Gelder sogleich zurückzahlen lassen, da die Kapitalien als vorhanden angegeben wurden, also ihr Geld bereit lag. Durch das fünfte Edikt ward eine Cour plénière gebildet, in welcher der König präsidirte, und die aus den Prinzen und Pairs, den großen Kronbeamten, den Beamten der großen Rechnungskammer und der Cour des Aides zu Paris, einem Mitgliede von jedem Par-

lamente in den Provinzen, zwei Erzbischöfen, zwei Bischöfen ꝛc. bestehen sollte. Dieser Gerichtshof, der allein das Recht haben sollte, alle Gesetze zu registriren, erhielt die Weisung, sich zu Versailles in den vier Wintermonaten, und so oft der König dessen Berufung für nothwendig fände, zu versammeln. Die Registrirung der Auflagen sollte nur provisorisch bis zur Versammlung der Reichsstände geschehen. Durch das sechste Edikt sollten alle Funktionen der obrigkeitlichen Personen in allen Gerichtshöfen im Reiche so lange aufgehoben werden, bis die Cour plénière und die Oberamtsgerichte gebildet worden. Der großen Kammer ward Befehl ertheilt, so lange zu Paris zu bleiben, um am 9ten der ersten Sitzung der Cour plénière beizuwohnen. Der König hielt dabei folgende merkwürdige Rede:

Seit einem Jahre hat sich mein Parlament zu Paris allen möglichen Vergehungen überlassen. Nicht damit zufrieden, die Meinungen eines jeden seiner Mitglieder mit meinem Willen in gleichen Rang zu setzen, hat es sich erkühnt zu verstehen zu geben, daß eine Registrirung nothwendig sey, um dasjenige, was ich selbst auf Verlangen der Nation beschlossen hätte, zu bestätigen, wozu es aber nicht gezwungen werden könnte. Die Parlamente in den Provinzen haben sich gleicher Ansprüche, gleicher Unternehmungen angemaßt, woraus erfolgt ist, daß wichtige und erwünschte Gesetze nicht allgemein zur Vollziehung gebracht worden sind; daß die besten Operationen langsam von Statten gehen; daß der Kredit geschwächt, die Verwaltung der Gerechtigkeit unterbrochen oder aufgeschoben wird, und daß endlich auch die öffentliche Ruhe erschüttert werden könnte. — Ich bin es meinen Unterthanen, ich bin es mir selbst, ich bin es meinen Nachfolgern schuldig, dergleichen Vergehungen Einhalt zu thun. Ich hätte sie verhindern können, ich will aber lieber ihren Wirkungen vorbeugen. Ich bin gezwungen gewesen, einige Magistratspersonen zu strafen; allein ein strenges Verfahren streitet mit meinen gnädigen Ge-

ſinnungen, ſelbſt dann, wenn es unumgänglich nöthig ſeyn ſollte. Ich will alſo meine Parlamente nicht vernichten, ſondern ſie zu ihrer Pflicht und zu ihrer erſten Einrichtung zurückführen; ich will eine gefährliche Richtung des Zeitgeiſtes in eine für meine Unterthanen heilſame verwandeln. Ich will zur Verbeſſerung der Gerichtsordnung mit der Verbeſſerung der Tribunale, welche die Grundlage zu jener ſeyn muß, den Anfang machen. Ich will denen, welche Gerechtigkeit ſuchen, auf eine ſchnellere und minder koſtbare Art Gerechtigkeit verſchaffen; ich will der Nation von Neuem die Ausübung ihrer geſetzmäßigen Rechte anvertrauen, die ſtets mit den meinigen zuſammen ſtimmen müſſen. Ich will vornämlich in allen Theilen der Monarchie diejenige Einheit der Abſichten einführen, und ein Ganzes daraus machen, ohne welche ein großes Reich, ſelbſt durch die Anzahl und Größe ſeiner Provinzen geſchwächt wird. Die Ordnung, die ich einführen will, iſt nicht neu. Es war nur ein einziges Parlament vorhanden, als Philipp der Schöne demſelben ſeinen feſten Sitz zu Paris gab. Ein großer Staat muß nur einen König, einerlei Geſetze, und eine Regiſtrirung und Tribunäle haben, von einem nicht weitläufigen Gerichtszwange, welchen die Entſcheidung der größten Anzahl der Prozeſſe aufgetragen iſt; Parlamente, welchen die wichtigſten vorbehalten werden ſollen, ein einziger Gerichtshof, welchem die Regiſtrirung derſelben zukommen ſoll, und Reichsſtände, die nicht einmal, ſondern ſo oft die Bedürfniſſe des Staats es erfordern, verſammelt werden ſollen. So iſt die Einrichtung beſchaffen, die meine Liebe zu meinen Unterthanen veranſtaltet hat, und die ich ihnen jetzt zu ihrem Glücke weihe. Stets wird es mein einziger Zweck ſeyn, ſie glücklich zu machen. Mein Siegelbewahrer wird Ihnen meine Abſichten umſtändlicher zu erkennen geben.

Die erwähnten ſechs Edikte wurden auch in den andern Parlamenten des Reichs um dieſelbe Zeit mit Gewalt regiſtrirt, und die Widerſetzlichkeit der Parlamente und zum Theil des Volks, wurde durch das

Militair gehoben, besonders zu Rennes in Bretagne und zu Grenoble in der Dauphiné. In Folge dieser Widerwärtigkeiten zwischen Regierung und Parlament, und der Unzufriedenheit des Volks mit den Finanzoperationen (s. unter Staat, Th. 162, S. 585 u. f.) brach im Jahre 1789 die Revolution aus, die zur Constituirung der Republik Veranlassung gab, über deren Verfassung und Verwaltung in dem eben angeführten Artikel Staat, S. 600 u. f., schon das Nöthige gesagt worden. Bis zur Republik hatten sich in die Verwaltung des Französischen Staats mancherlei Mängel eingeschlichen, sowohl in die Finanzverwaltung, als in die der Justiz, besonders aber in Erstere; denn nicht nur waren die bedeutendsten Staatseinkünfte an eine Gesellschaft von vierzig Generalpächtern verpachtet, die sich in kurzer Zeit so bereicherten, daß sie Millionaire wurden; aber auch von der Regierung gleich vollgesogenen Schwämmen gebraucht wurden, um sie im Nothfalle, wenn es dem Staate an Geld fehlte, wieder auszudrücken; sondern auch die Verkäuflichkeit der Staatsämter verursachte eine dem Staate drückende Last, weil immer neue Aemter von der Regierung geschaffen wurden, um Geld zu ziehen, wodurch ein Heer von Beamten entstand, die der Staat besolden mußte; s. auch unter Staatsschuld, Th. 165, S. 56 u. f. Es war fast kein bedeutender Gegenstand mehr im Staate, von dem nicht eine Steuer erhoben wurde. Die Anzahl der Kollegien und Bedienungen war so groß, daß ein Schriftsteller sagt: „Man müßte viele Bände schreiben, wenn man die Namen und Aemter aller untern Gerichtshöfe, Kammern, Gerichte, Räthe und anderer errichteten Kollegien, sey es nun zur Verwaltung der Gerechtigkeit, oder der Polizei, oder zur Besorgung der einzelnen Geschäfte in dem Innern des Staats, oder zur Hebung der verschiedenen Ein-

künfte ꝛc. anführen wollte." Darum ſollten auch durch das oben, S. 117, angeführte zweite Edikt von Ludwig dem Sechzehnten verſchiedene überflüſſige Aemter aufgehoben werden. Außer der oben angeführten Verpachtung der Staatseinkünfte, war das Königreich Frankreich zur Hebung der Steuern in ſechsundzwanzig Generalitäten u. acht Intendanzen abgetheilt; die Generalitäten waren wieder in Electionen oder Recetten, oder Baillagen eingetheilt. Ein jeder von dieſen geringern Diſtrikten enthielt viele Kirchſpiele, und jedes Kirchſpiel eine gewiſſe Anzahl Feuerſtellen. Man zählte unter Ludwig dem Funfzehnten 39,045 Kirchſpiele, und 3,713,553 Feuerſtellen. Eine jede Generalität war mit einem Reichsſchatzmeiſter (Trésorier de France), welcher ſeinen Kanzler hatte, einem Intendanten, welcher die Gerichts- und Polizeiſachen, nebſt andern Angelegenheiten beſorgte, zwei General-Einnehmern, und vielen andern Unterbedienten verſehen. An der Spitze der Finanzen oder der Hebung der öffentlichen Einkünfte, ſtand der General-Kontrolleur oder General-Intendant, welcher die Regiſter über alle Quittungen hielt, die dieſerhalb gegeben wurden. Die Cours souveraines oder ſouverainen Gerichtshöfe hatten die Oberaufſicht und Gerichtsbarkeit über Alles, was die Königlichen Einkünfte angeht. Es waren die Rechnungskammern, deren es eilf im Königreiche gab, wovon diejenige zu Paris die vornehmſten war. Sie verwahrte in ihren Archiven die Briefſchaften der vornehmſten Familien des Reichs, und nahm allen unmittelbaren Vaſallen des Königs den Eid der Treue ab. Dann kamen die Steuerkammergerichte, welche alle Streitigkeiten ſchlichteten, die wegen der Bezahlung der Steuern und anderer Königlichen Gelder entſtanden, und zuletzt das Oberforſtamt (Grande Maîtrise des eaux et des forets) und neunzehn Unterforſtämter, wel-

chen die Aufsicht über die Gehölze, Flüsse ꝛc. anvertraut war, und noch mehrere andere Gerichte; s. unten. Diese große Ausdehnung in der Erhebung der Finanzen und die künstliche Quellen-Eröffnung erzeugten Verworrenheit und Verwickelungen in dem Geschäftsgange dieses Zweiges, so daß der Monarch nie einen richtigen Ueberblick desselben erhalten konnte, also auch nie genau den Zustand der Finanzen erfuhr und den Druck, worunter die Unterthanen seufzten; denn so oft der König Geld lieh, verkaufte er, den Landesgesetzen gemäß, eine verhältnißmäßige Rente an die Darleiher, und diese ward auf gewisse Königliche Einkünfte angewiesen. Da nun dieses unter den letzten drei Königlichen Regierungen wegen der Kriege und großen Ausgaben des Hofes sehr oft geschah, so mußte der Staat in große, das Land drückende Schulden gerathen; denn die Zinsen der Staatsschulden machten allein an $\frac{29}{30}$ der gesammten sogenannten charges oder Landesunkosten aus, welche auf den Königlichen Einkünften hafteten, die jährlich nach Neckers Angabe in seinem Werke: „de l'Administration des Finances" an 570 Millionen Livres betrugen, und theils Theile des Königlichen Schatzes (Parties du tresor royal), theils Landeskosten (charges) waren. Die Landeskosten waren nämlich auf die verschiedenen Haupteinnahmen angewiesen, und die Einnehmer warfen die dazu bestimmten Summen in die für die Ausgaben bestimmten Kassen, und was nun nach Abzug der Bestreitungen aller Kosten des Landes übrig blieb, wurde in die Königliche Schatzkammer gelegt, und bildete den Königlichen Schatz, der von dem General-Intendanten der Finanzen verwaltet wurde, und den Fonds zu allen Staatsausgaben abgab. Durch die übermäßigen Ausgaben kam es nun, daß im Jahre 1787 die Ausgaben die Einnahmen um 180 Millionen, und 1788 sogar um 187 Millionen überstiegen, die trotz den vor-

genommenen Erſparungen und Einſchränkungen des Hofes, neue Auflagen nöthig machten, wodurch die oben angeführte Widerſetzlichkeit des Parlaments und des Volkes kam, welche zuletzt die Revolution erzeugte, die weniger der Unwille des Volks im Allgemeinen hervorbrachte, als der unpatriotiſche Sinn der Notablen, die Spaltung der Reichsſtände, und die vielen einzelnen Unzufriedenen unter den bevorrechteten Ständen, beſonders aber unter den Beamten, die durch die Einſchränkungen und Reformen, die vorgenommen werden ſollten und mußten, ihre erkauften Stellen verloren, und daher die Gährung im Volke erzeugten, indem ſie ſich gegen alle Reformen ſträubten, wodurch das Volk zu dem Glauben bewogen wurde, daß ſie zum Nachtheile deſſelben unternommen werden ſollten.

Die Juſtizverwaltung gehörte zu den Königlichen Hoheitsrechten; denn der König, als Repräſentant der bürgerlichen Geſellſchaft, hatte auch die Ausübung ihrer Gewalt; allein zwei Grundſätze, die zugleich die Schutzwehr der Freiheit der Staatsbürger ausmachen, ſetzten dieſer Gewalt gebührende Schranken. Der Eine beſtand darin, daß der Monarch nicht ſelbſt Recht ſprechen kann, ſondern die Handhabung der Juſtiz den Richtern überlaſſen muß, die er einſetzt; und der Zweite, daß der König den Mitgliedern der Tribunale ihre Stellen nicht nehmen konnte, wenn ſie nicht geſetzlich der Vernachläſſigung ihrer Pflicht überwieſen worden. Das vornehmſte Gericht, das eigentliche Tribunal der Nation, war das Parlament von Paris, auch Gerichtshof der Pairs (Cour des Pairs) genannt, die übrigen Parlamenter im Reiche und einige andere unabhängige oberſte Gerichtshöfe, als la Chambre des Comptes, la Cour des Aides, la Cour des Monnoyes etc., ſind erſt ſpäterhin zur Behandlung gewiſſer beſonderer Geſchäfte

errichtet worden, und nur Abstammungen, Ausflüsse (emanations) des Parlaments. Unter diesen standen die Mittelgerichtshöfe: Bailliages, Sénéchaussées, und diesen waren wieder die Patrimonialgerichte (Justices Seigneuriales) untergeordnet. In Hinsicht der Gesetze folgte man in der Landschaft Guyenne, Languedoc, Provence, Dauphiné, Lyonnois, Forets, Beaujolois, Ober-Auvergne ꝛc. den Römischen Gesetzen, die man daher les pays de droit écrit nannte, die übrigen Provinzen hatten ihre Gewohnheitsrechte, und daher nannte man sie les pays coutumiers. Von den Letzteren konnte man ungefähr sechzig zu den vornehmsten zählen, rechnet man jedoch die rechtlichen Gewohnheiten der einzelnen Oerter mit, so kommen an zweihundert fünfundachtzig heraus. Außer diesen Gesetzen gab es nun noch Verordnungen von allgemeiner Verbindlichkeit, die mit dem Namen Ordonnances, Edits und Declarations bezeichnet wurden. Die ganze Gerechtigkeitspflege ging von dem Monarchen aus, er hatte aber die Besitzer der Lehngüter damit belehnt, welche daher die Justiz durch das Lehnrecht ausübten; allein dieses durfte, gleich dem Könige, nicht durch sie selbst geschehen, sondern durch die dazu bestellten Richter, die man nach Verschiedenheit der Oerter Bailli, Sénéchal, Prévôt, Maire und Juge Mage nannte. Diesem Beamten war gemeiniglich ein Stellvertreter (Lieutenant) beigegeben, der aber nur in des Erstern Abwesenheit sein Amt verwaltete; dann war auch noch ein Procureur fiscal dabei angestellt, der im Namen des Gerichtsherren über alles dasjenige wachte, was die öffentliche Ruhe oder diejenigen betraf, die ihrer Hülfslosigkeit wegen ihr eigenes Interesse nicht wahrnehmen konnten, wie die Pupillen ꝛc. Alle diejenigen, die in dem Umfange einer Herrschaft wohnten, den Adel und die Geistlichkeit allein ausgenommen, waren sowohl der

Jurisdiktion des Patrimonialrichters in Civil-, als auch in Kriminal-Angelegenheiten unterworfen. An allen Orten, wo der Monarch Patrimonialrichter war, hieß sein Richter Prévôt royal; allein seine Befugnisse erstreckten sich nicht weiter, als die eines jeden andern Patrimonialrichters. Man appellirte von diesen Gerichten an die Bailliages oder Sénéchaussées unter denen sie standen. Diese Gerichtshöfe befanden sich in jeder beträchtlichen Stadt Frankreichs, und sie erhielten ihren Namen von dem Beamten, der darin den Vorsitz führte; hieß dieser Bailli, Ammann, so nannte man sie Bailliages oder Amtsgerichte, hieß er Sénéchal oder Landrichter, so hießen sie Sénéchaussées oder Landgerichte. In Paris und in noch einigen beträchtlichen Städten Frankreichs nannte man den Präsidenten Prévôt, und den Gerichtshof Chatelêt; die Verschiedenheit dieser Benennungen hatte jedoch keinen Einfluß weder auf die innere Einrichtung, noch auf den Umfang der Macht dieser Gerichtshöfe. Die höchsten Reichsgerichte waren die Parlamenter (s. den Art. Parlament, Th. 107, S. 629 u. f.), hierauf folgten nun noch als besondere Gerichte: la Chambre des Comptes, la Cour des Aides, la Chambre des eaux et forêts, la Cour des Monnoyes, les Bureaux de finance, la Connétablie, l'Amirauté etc. Die drei Ersten dieser Gerichte sind schon oben, S. 121, erwähnt worden. — Die Steuergerichte (les Cours des Aides) sollten, ihrer ersten Absicht nach, über alle Auflagen erkennen; man hat ihnen aber die Entscheidung über alle diejenigen entzogen, die nicht fortdauernd sind, so sehr auch die Reichstribunale dagegen protestirt hatten. Es gehörten nur diejenigen Sachen vor dieselbe, die den Impost auf die Waaren (aides), die Steuer von den dazu unterworfenen Personen und Ländereien (taille), und die Abgaben vom

Salze (gabelle) betreffen; die übrigen Differencen über die andern Auflagen in Frankreich gehörten vor die Intendanten und das Conseil. Nur die Steuergerichte zu Paris, Clermont in Auvergne, und Montauban waren eigentlich für sich bestehende Gerichtshöfe; in den übrigen Provinzen waren sie mit den Reichs-Gerichtshöfen oder Parlamenten, oder mit den Rechnungskammern vereiniget. Die Kammer des Aides zu Paris bestand aus drei Kammern, jede mit zwanzig Räthen unter dem Vorsitze eines Präsidenten. Ueber alle war ein Ober-Präsident gesetzt; dann standen dabei noch ein General-Prokurator und drei General-Advokaten. Den Cours des Aides waren die Elections, die Greniers à Sel, und die Traites foraines untergeordnet. Die Ersteren waren Kollegien, welche die Consumtions-, Kopf- und Landsteuern in denjenigen Provinzen erhoben, wo solches nicht durch die Stände geschah. Sie hatten die Jurisdiktion in erster Instanz über alle Streitigkeiten, die bei den genannten Auflagen entstanden. Die Salzmagazine oder Greniers à Sel sprachen über diejenigen Streitigkeiten, welche die Auflagen auf's Salz betrafen. Beider Appellationen gingen an die Steuerhöfe. Die Letzteren, les Traites foraines, erkannten über die Auflagen auf die Waaren bei der Ein- und Ausfuhr (traites). — Das Münzgericht (la Cour des Monnoyes) erkannte über alle Sachen, die Bezug auf die Münzverfassung in Frankreich hatten, auch sogar über die dahin einschlagenden Verbrechen. Dieser Gerichtshof bestand aus einem Ober-Präsidenten, vier Präsidenten, zwanzig bis zweiundzwanzig Räthen, einem General-Prokurator und einem General-Advokaten. Das Parlament wollte dieses Gericht nicht für ein hohes anerkennen; allein es war dennoch ein solches, weil man von dessen Erkenntnissen nie an ein anderes Gericht appellirte. Die Bureaux de Fi-

nance, deren Mitglieder Trésoriers de France (Schatzmeiſter Frankreichs) genannt wurden, erkannten über diejenigen Prozeſſe, welche die Domainen der Krone betrafen, wenn ſie auch die Einnahmen unter ſich hatten, in ſofern appellirte man von ihren Erkenntniſſen ans Parlament; da ſie aber zu gleicher Zeit Richter und Intendanten der Wegepolizei waren, ſo appellirte man in dieſer Beziehung ans Conſeil, weil dieſe Sachen als regiminal angeſehen wurden. Sie hatten auch noch unter der Ober-Aufſicht der Rechenkammer auf die Conſiſtenz und Muthung der Lehen zu achten. — Der Gerichtshof der Gewäſſer und Wälder erkannte über alle Jagd- und Fiſcherei-Angelegenheiten. Die Appellation von dieſem Tribunale ging an das Parlament. In gewiſſen Sachen hatte dieſes Tribunal auch die oberſte Inſtanz; dann wurde es aber durch Räthe des Parlaments beſetzt. Le grand Maître des eaux et forets hatte Sitz und Stimme in dieſem Tribunale, und ward als das Haupt deſſelben angeſehen. Unter ihm ſtanden beſondere Forſtgerichte (Maîtrises particulières), wovon ein jedes in ſeinen Diſtrikten die Aufſicht über die Forſten des Königs hatte. Von dieſen ging die Appellation an die Kammer der Gewäſſer und Forſten. — Die Connétablie ſtand, ſeitdem die Stelle eines Connetable abgeſchafft worden, unter dem erſten Marſchalle von Frankreich (Premier Maréchal de France). Es war nur ein Gericht dieſer Art in Frankreich, das über alle perſonelle Streitigkeiten unter dem Militair, über die Verbrechen deſſelben, über die Differencen in Anſehung des Soldes und des Proviants, über die Widerſetzlichkeit gegen die Maréchaussées ꝛc. erkannte. Unter dieſem Gerichte ſtand der Prévôt de la Maréchaussée (der Vorgeſetzte des Marſchallgerichts) mit ſeinem Lieutenant. In allen Sachen, die über hundert Livres gingen, ward ans Parlament appellirt. — Das Admi-

ralitätsgericht (l'Amirauté), an dessen Spitze der Großadmiral stand, erkannte in zweiter Instanz über alle Streitigkeiten, welche in erster Instanz bei den Admiralitätsgerichten in den Häfen des Königreichs vorgekommen waren, und die auf die Seeschifffahrt Bezug hatten. Man appellirte von diesem Tribunale an das Parlament. — Die Konsulargerichte in den Handelsstädten, wozu die vornehmsten Kaufleute gezogen wurden, die man als Konsuls auf ein oder zwei Jahre gewählt hatte. Sie schlichteten die Streitigkeiten unter den Kaufleuten in Beziehung auf die Handlung und auf Wechselangelegenheiten. Man appellirte davon gleichfalls an das Parlament. — Ueber alle diese Gerichtshöfe, mit Einschuß des Parlaments, stand nun der Geheime-Rath des Königs (le Conseil du Roi), welcher über Alles erkannte, was einer gerichtlichen Discussion im ganzen Reiche fähig war. An der Spitze stand der Kanzler, das Haupt des Justizwesens, dem der Vorsitz in allen Tribunalen gebührte. Die Räthe wählte dazu der König. Außer dem Kanzler, den Ministern und Staatssecretairen, bestand das Kollegium aus sechsunddreißig Staatsräthen, von denen dreißig aus der Magistratur, drei aus dem Militair, und drei aus der Geistlichkeit genommen wurden, und dann kamen dazu die Maîtres de requêtes. Dieses Kollegium war nun wieder in mehrere Departements getheilt, nämlich: 1) in den Geheimen Staatsrath (le Conseil d'Etat), in welchem die auswärtigen Angelegenheiten behandelt wurden, und der nur aus dem Monarchen und seinen Ministern bestand; 2) in den Geheimen Staatsrath der innern Angelegenheiten (le Conseil des Depèches) vor welchen alle Sachen gehörten, welche die innere Landesverwaltung betrafen, und der aus dem Monarchen, dem Kanzler oder Garde des Sceaux, den Ministern, den Staatssecretairen, und

zwei bis drei Staatsräthen bestand. Dann gab es noch 3) besondere Departements, die das Finanzwesen, den Handel, den Kriegsetat und das Seewesen unter sich hatten, und Conseils de Commerçe, de Finance, de Guerre, de Marine genannt wurden. Sie waren beinahe auf eben die Art, wie das Conseil des Dépêches besetzt. Das vierte Haupt-Departement war das Conseil des Parties, welches sich eigentlich mit dem Justizwesen beschäftigte. In diesem Kollegium war der König nur selten zugegen, sonst hatten alle Mitglieder des Staatsraths darin Sitz und Stimme. Die Zusammenberufung geschah durch den Kanzler in unbestimmten Tagen. Von diesem zuletzt erwähnten Geheimen Staatsrathe war noch der große Staatsrath (le grand Conseil) verschieden, zu welchem die Mitglieder anfangs aus dem Staatsrathe genommen und ihnen die Entscheidung gewisser Sachen per modum commissionis aufgetragen wurde, z. B. Klostersachen; späterhin ward diese Kommission aber fortdauernd, und als ein förmliches Tribunal mit Präsidenten und Räthen besetzt, die ihre Bedienung kauften. Dieses erzeugte die Klagen des Parlaments und der Stände; allein vergebens; denn es wurde als ein Mittel betrachtet, die Macht der Parlamenter zu schwächen, indem man diesen Sachen entzog, die man jenem beilegte; ja man ging so weit den Versuch zu machen, bei demselben Gesetze einregistriren zu lassen, welches jedoch mißglückte; s. auch unter Staatsverbrechen, Th. 165, S. 491 u. f. Auch die Entscheidung der Sachen durch Kommissionen war in Frankreich nicht unbekannt. Einflußreiche bei Hofe, Communitäten, die man gern des kostbaren gewöhnlichen Ganges der Gerichte überheben wollte, erhielten in ihren Angelegenheiten Kommissarien, die gemeiniglich aus den Staatsräthen (Conseillers d'Etat) und den Maîtres de

Requêtes genommen wurden. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe erhoben oft ihre Stimme gegen diese Kommissionen, von denen sie behaupteten, daß sie die Bürger ihren einmal gesetzten Obrigkeiten entzögen, und als Mittel anzusehen wären, deren sich die Minister bedienten, um sich desto ungestrafter über die Gesetze hinauszusetzen. Die Kanzlerwürde konnte dem, der damit bekleidet war, nie genommen werden; sobald aber der Kanzler in Ungnade fiel, so ward er exilirt. Man nahm ihm dann die Siegel und gab sie einem Andern, vermöge einer Kommission, die nach Willkühr zurückgenommen werden konnte; dieser verwaltete dann das Amt des Kanzlers unter dem Namen des Garde des Sceaux. Die Staatsräthe wurden aus den älteren Magistratspersonen genommen und standen in ziemlichem Ansehen. Ihre Bedienungen wurden auch nicht erkauft, sondern waren eine Belohnung derjenigen, welche Intendanten, General-Advokaten und Ober-Präsidenten bei Provinzialdepartements gewesen waren. Die Maîtres de Requêtes waren eigentlich Mitglieder des Parlaments, und den Staatsräthen zu Hülfe gegeben; sie hatten den Vortrag und die Stimme im Conseil des Parties und in einigen Sachen auch im Conseil des Dépêches. Ihre Bedienungen wurden gekauft, doch konnten nur solche dazu gelangen, die eine Zeitlang in einem obersten Gerichtshofe gesessen hatten, oder an der Spitze eines Untergerichts gewesen waren. Aus diesen Maîtres de Requêtes nahm man die Intendanten der Provinzen, deren gesetzlicher Titel: abgeordneter Kommissarius (Commissaire départi) war. Sie besorgten das Detail der Landesregierung unter Aufsicht der Minister. Sie hatten die Repartirung der Auflagen, erkannten über Streitigkeiten, die sich in Ansehung derjenigen außerordentlichen Abgaben erhoben, deren Entscheidung man den Elections genommen

hatte; sie hatten die Aufsicht über die neu anzulegenden Wege und über die Erhaltung der alten, hoben die Miliz aus, mußten über alle neue Anordnungen in der Provinz ihr Gutachten abgeben, hatten die Besorgung des Proviants für die Truppen, und der Magazine für die Provinzen ꝛc. Man appellirte von ihren Verfügungen, die man Ordonnanzen nannte, an das Conseil. Hier ward die Appellation entweder von dem Conseil des Parties oder von dem Conseil des Dépêches entschieden, oft aber nur von dem Minister, zu dessen Departement sie gehörte; denn durch einen schlechten Mißbrauch, den aber das Herkommen autorisirte, kamen eine Menge von Resolutionen zum Vorscheine, die man zwar dem Staatsrathe beilegte, die aber nie in demselben zur Frage kamen, und die einzig und allein dem Kabinette des Ministers ihr Daseyn zu verdanken hatten.

Bei dem Civilprozesse fing man mit einer Assignation an, welches eine Art von außergerichtlicher Vorladung durch einen Justizdiener, den man Sergeant nannte, war. Bei den höchsten Gerichten gab der Richter die Erlaubniß zu assigniren, aber bei den Untergerichten übergab man dem Justizdiener schlechthin die Assignation, die eine Aufforderung enthielt, den Gegenstand der unter beiden Theilen obschwebenden Differenz, welche genau darin angegeben seyn mußte, gerichtlich auszumachen. Drei Tage nach der Uebergabe der Assignation mußte der Sergeant dieselbe im gerichtlichen Protokollbuche einregistriren lassen. Es waren gewisse gesetzliche Zeiträume (termini legales) bestimmt, in welchen beide Theile erscheinen mußten, bei dem Untergerichte von acht, bei den Obergerichten von vierzehn Tagen, und bei den Parlamenten von vier bis sechs Wochen. Diese gesetzlichen Fristen nannte man delais, welches dasselbe bedeutet, und sie mußten von denen unterschieden werden, die der Rich-

ter ſetzte, und welche préfixions, anberaumte Friſten, hießen, und prorogirt werden konnten. Während dieſer geſetzlichen Friſt mußte der aſſignirte Theil einen Prokurator ad acta ſtellen. Wenn der Kläger (demandeur) in termino nicht erſchien, ſo ward der Beklagte ab instantia abſolvirt (on lui donne congé); erſchien der Beklagte nicht, ſo contumazirte ihn der Kläger au Greffe, welches in andern Staaten die Verrichtungen der Secretaire, Botenmeiſter und Kanzelliſten zuſammen genommen ſind. Dieſe Contumazirung nannte man Aufhebung wegen des Nichterſcheinens (lever défaut), und war von der Strafe des Ungehorſams nach der Einlaſſung in die Klage (Contestation en cause) zu unterſcheiden. Die Folge des Jugement du défaut war, daß die Klage für eingeſtanden angeſehen wurde. Ehemals ward der Kläger nur zum Beweiſe ſeiner Forderung zugelaſſen, und der Beklagte mit ſeinen Einwendungen ausgeſchloſſen (débouté de défenses). Das Libell des Klägers nannte man requête, und des Beklagten Vertheidigung défenses. Die bloß dilatoriſchen Einreden hießen fins de non procéder, die peremtoriſchen fins de non réçevoir. War die Sache ſehr verwickelt, erforderte ſie eine Erörterung des facti, mußten viele Urkunden und andere Beweismittel beigebracht und erwogen werden, ſo daß ſie einer mündlichen Erörterung nicht fähig waren, ſo ward ein ſchriftliches Verfahren eingeleitet, appointer genannt, welcher Prozeß mit den in Deutſchen Gerichtshöfen viele Aehnlichkeit hatte. Ein Mitglied des Kollegiums trägt aus den Akten vor (fait le rapport); man votirt und ſpricht. Bei den Parlamenten gehörte das ſchriftliche Verfahren vor die Chambres des Enquêtes. Die Räthe derſelben hatten alle ihre Secretarien, die ihnen die Aktenauszüge de jure, und das votum ex observantia machten. Sie theilten mit

den Räthen die Sporteln (epices), die so ansehnlich waren, daß zuweilen 100,000 Livres von einem Prozesse einkamen. Ließ die Natur der Sache aber ein mündliches Verfahren zu, so ward auf die beiden bloßen Schriftsätze, la requête et défenses sogleich plaidirt. Zuweilen ward auch ein Punkt ad separatum zur schriftlichen Erörterung verwiesen, oder wenn er präliminair war, vorher schriftlich erörtert. Bei den Untergerichten plaidirten die Partheien in Person, bei den Obergerichten aber durch Advokaten. Gemeiniglich redeten die Advokaten beide an einem Tage gegen einander; war aber die Sache wichtig, und vorzüglich beim Parlamente in Paris, so redete jeden Gerichtstag nur Einer. Der Ort, wo geredet ward, hieß l'audience. Daher nannte man das Einleiten zu einem Erkenntnisse durch ein mündliches Verfahren: traiter, juger à l'audience. Wenn die Advokaten beider Theile gesprochen hatten, so trug am dritten Gerichtstage der Advokat des Königs, und in den obersten Gerichtshöfen der General-Advokat, aus den beiderseitigen Reden das Sachdienliche dem versammelten Kollegium vor, und fügte sein votum bei. Dieses war eine förmliche mündliche Relation; er prämittirte die Geschichtserzählung, setzte die Gründe des Klägers und des Beklagten auseinander, prüfte sie und entschied. Die Räthe entfernten sich einige Zeit (vont aux opinions), der Präsident sammelte die Stimmen (recueille les voix), und sprach nach der Mehrheit (juge à la pluralité). Dieses war das Verfahren des Civilprozesses in dem alten Königsthume bis zur Revolution. Was den peinlichen Prozeß betrifft, so ist darüber schon das Nöthige unter Staatsverbrechen, Th. 165, S. 489 u. f., gesagt worden. — In Hinsicht der Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit und des geistlichen Rechts machte man in Frankreich

einen genauen Unterſchied unter dem Kanoniſchen und Päbſtlichen Kirchenrechte; man verſtand unter dem Erſteren nur die verbindlichen Kirchenordnungen, nur diejenigen Kanons des erſten chriſtlichen Alterthums und der allgemeinen Kirchenverſammlungen, die durch Einwilligung der dadurch verpflichteten Kirchen beſtätiget, und daſelbſt förmlich angenommen worden, welches ohne Einwilligung der Regenten nicht geſchehen konnte; es wurden daher die erdichteten und untergeſchobenen Päbſtlichen Dekretalien davon ausgeſchloſſen und verworfen, mithin das Päbſtliche Kirchenrecht. Den anſehnlichſten Theil des Kirchenrechts in Frankreich machten die Königlichen Verordnungen, welche zur Beſchützung der Freiheiten der Gallikaniſchen Kirche dienen, aus. — Ungeachtet aller Verbeſſerungen, die von Zeit zu Zeit mit der Juſtizverwaltung vorgenommen worden ſind, worunter beſonders die Verbeſſerung des bürgerlichen und peinlichen Prozeſſes von Ludwig dem Vierzehnten im Jahre 1666 gehört, ſo hatte ſie dennoch viele Mängel; denn der Prozeßgang war äußerſt ſchleppend, und ſetzte die Partheien in große Unkoſten, daher wurden auch bei außerordentlichen Fällen die ſchon oben erwähnten Kommiſſionen zur Entſcheidung einzelner Prozeßangelegenheiten gebraucht; da dieſes aber gewöhnlich Begünſtigte traf, und nicht allgemein war, wo ſich eine Parthei über den langſamen Gang ihres Prozeſſes beſchwerte, ſo war es zugleich eine Ungerechtigkeit, die bei der allgemeinen Juſtizverwaltung, wo nach Recht und Billigkeit für Jeden entſchieden werden ſoll, nicht vorkommen darf, und worüber auch häufig Klage geführt wurde, aber ohne Erfolg; denn man wollte, wie ſchon oben bemerkt worden, die Juſtizverwaltung der oberſten Gerichtshöfe, der Parlamente, ſchwächen, und da dieſes von dem Staatsminiſterium ausging, ſo konnte man dagegen wenig ausrichten, und es blieb bei den

Klagen. Auch sah man darum schon mit einer gewissen Verachtung auf diese Kommissionen, weil auch eben so gut, außer der Begünstigung, Prozesse zur Entscheidung vor diese Kommissionen gezogen werden konnten und auch gezogen wurden, um diejenigen, welchen die Minister nicht wohl wollten, zu verurtheilen, weil von diesen Kommissionen keine Appellation weiter Statt fand, als gerade an den Monarchen, der aber oft so umlagert von denjenigen war, die entweder selbst Richter bei diesen Kommissionen waren, oder Einfluß darauf hatten, daß ihm die Sache entweder anders vorgetragen wurde, oder sie ganz außer Vortrag blieb, und die Antwort nur von dem Ministerium im Namen des Königs erfolgte. — Die Polizeiverwaltung war in Frankreich wohl musterhaft zu nennen, besonders unter der Verwaltung des Polizeiministers Sartine; allein sie war auch um so kostspieliger, hauptsächlich wegen der vielen geheimen Agenten der Regierung, und konnte doch den Ausbruch der Revolution nicht hemmen. — In Hinsicht der Militairverwaltung war Frankreich ehemals in Gouvernements abgetheilt. Die Gouverneurs derselben waren Prinzen, Herzoge und Pairs, und in deren Abwesenheit versahen Generallieutenants die Verwaltung, die wieder ihre Unterstatthalter (Lieutenants du Roi) hatten. Die Gouverneurs hatten den Befehl über die Truppen, welche die Besatzung ihrer Gouvernements ausmachten, und mußten über die Ordnung und Ruhe der Landschaften und Städte wachen, und die Einwohnerschaft im Gehorsam gegen den König erhalten. Sie hatten ferner die Sorge für die Unterhaltung der Festungen in ihren Gouvernements, und für die Unterstützung der Rechtspflege, wo es nöthig war. Wenn gleich Frankreich ein Handelsstaat ist und eine herrliche Lage zur Schifffahrt auf dem Mittelländischen, Atlantischen ꝛc. Meere hat, so ist seine

Marine doch nie sehr bedeutend geworden, und hat im Seekriege fast immer den Kürzeren gezogen, auch hat die Regierung nie einen so hohen Werth darauf gelegt, als auf die Landmacht, die auch Frankreich, von guten Feldherren angeführt, den größten Ruhm gebracht hat, indem der Franzose, wegen seiner Lebhaftigkeit und andern Eigenschaften, sich vorzüglich zum Kriegsdienste eignet, und dieses auch in neuester Zeit, von der Revolution an bis zum Sturze Napoleons, in einem hohen Grade bewiesen hat, und so auch vorzüglich unter Ludwig dem Vierzehnten.

Ueber die Staatsverwaltung Frankreichs nach der Revolution, unter der Republik, und während des Kaiserreichs, ist schon unter Staat, Th. 162, an verschiedenen Stellen das Nöthige gesagt worden, als S. 569 u. f., S. 584 u. f., S. 600 u. f. und S. 627 u. f.; unter Staatsschuld, Th. 165, S. 72 u. f.; unter Staatsverbrechen, Th. 165, S. 649, 650 u. f. Hier noch Einiges zur Ergänzung des schon darüber Gesagten. Die Staatsverwaltung während der Republik verdient nur erst unter der Direktorial-Regierung eine Betrachtung, weil sich erst hier der Brand der Revolution abgekühlt hatte und Frankreich wieder in die gesetzlichen Schranken getreten war. Der Rath der Fünfhundert, und der Rath der Alten machten die gesetzgebende Versammlung aus; denn das Vollziehungs-Direktorium und das Ministerium waren die obersten Staatsbehörden, von denen die ganze Verwaltung der Republik ausging. Von der gesetzgebenden Versammlung, dem Rathe der Fünfhundert, wurden alle Geschäfte durch ernannte Ausschüsse besorgt, und nur das Resultat der Konferenzen ward in den Sitzungen des Rathes berichtet und zum Dekret gebracht. Staatsgeschäfte von großer Wichtigkeit und allgemeinem Interesse wurden in dem geheimen Ausschusse, wozu sich der ganze Rath formirte,

verhandelt, wobei keine Zuhörer zugelassen wurden. Der Rath der Alten hatte das Staatszensoramt; alle Dekrete und Beschlüsse des Raths der Fünfhundert wurden hier geprüft, darüber diskutirt, u. dann Bericht erstattet; alle dann und wann verstatteten Debatten wurden hier mit Ordnung, Ruhe und Mäßigung geführt, wie es einem Rathe der Alten geziemt. Die Mitglieder desselben bestanden aus verdienstvollen Gelehrten und andern Staatsbürgern. In den Händen des Vollziehungs-Direktoriums, welches aus fünf Mitgliedern bestand, also ein Pentarchium war, lag die ganze Staatsgewalt; die Nation hatte sie ihm in einem Grade verliehen, wie sie der constitutionelle König von Frankreich nicht hat; damit aber diese Gewalt nicht von ihm gemißbraucht werden sollte, so wachten darüber die Gesetzgeber. Wegen übereilter Schritte in der Verwaltung, waren die Mitglieder, wie ein König, Keinem verantwortlich. Dem Direktorium stand die Wahl der Minister und Generale allein zu, so wie es überhaupt alle Funktionen eines Herrschers ausübte. Die sieben Minister, woraus das Staatsministerium bestand, waren gleichsam als Staatsgehülfen der Direktoren anzusehen, unter deren Augen, Vorsitz und Leitung sie wirkten. Ihre Arbeiten waren von großem Umfange; denn das bloße Mechanische mit dem Wesentlichen ihrer Geschäfte zusammengenommen soll fast eine menschliche Kraft überstiegen haben. Durch die Menge der Unterzeichnungen von Expeditionen aller Art in ihren Büreaus, und der Korrespondenz, soll der größte Theil ihrer Zeit daraufgegangen seyn; denn für diese Schriften waren nicht, wie es bei einer wohl geordneten Kabinettsorganisation der Fall ist, ihre Mitarbeiter, die Chefs dieser Büreaus und ihrer Divisionen, sondern die Minister allein verantwortlich; sie mußten daher, als gewissenhafte Männer, alle diese, von ihren Unterarbeitern concipirten Schriften durch-

leſen, ja oft umarbeiten, ehe ſie ihren Namen unterzeichnen konnten. Dieſe große Ueberlaſtung mit Arbeiten fanden vornämlich in drei Departements, der auswärtigen Angelegenheiten, der allgemeinen Polizei und der Finanzen, Statt; daher gab auch Merlin von Douai ſeine Stelle als Polizeiminiſter wieder auf. Jeden Morgen mußten die Miniſter, in vorherbeſtimmten Stunden, in ihrer Staatstracht zur Audienz bei dem Direktorium fahren, und in den Sitzungen deſſelben Bericht über ihr Departement abſtatten, ihren Chefs Regierungsbeſchlüſſe zur Genehmigung vorlegen, und dann gemeinſchaftlich mit den Direktoren, welche ihren einzelnen Fächern vorſtehen, arbeiten. Eine große Erſchwerung der Amtsverhältniſſe der Miniſter war nun noch, daß es bei den Untergebenen ihrer Büreaus, unter vielen vortrefflichen Köpfen und Arbeitern, auch mehrere ſehr unbehülfliche, ja kraſſe Ignoranten gab, welche Fehler über Fehler begingen, ſo daß hier die Miniſter noch genöthiget waren, das Schulmeiſteramt zu verſehen, und ſie über dieſen oder jenen Gegenſtand erſt belehren mußten. Obgleich man von der einen Seite die Verwaltung aller oberſten Staatsbeamten als der republikaniſchen Verfaſſung angemeſſen pries, ſo wurden doch auch von der andern Klagen über dieſelbe laut, ſo z. B. über den langſamen Geſchäftsgang, über Leichtſinn in den Verhandlungen, Verſpätung der Regierungsbeſchlüſſe, und Trägheit in der Ausführung der Geſetze. Beſonders trafen dieſe Vorwürfe die Miniſter in Rückſicht der eigenen Wahl ihrer Chefs in den Büreaus, und in deren verſchiedenen Diviſionen und Sektionen; er traf die nicht ganz zweckmäßige Einrichtung dieſer Büreaus, und dann die Unwiſſenheit, Unordnung, Trägheit und Beſtechlichkeit ſehr vieler Arbeiter, von den Büreaus der Miniſter an bis zu den untergeordneten Verwaltungen herab. Bei dem Ruine der Finanzen waren

ſowohl die Beſoldungen der Chefs, als ihrer Gehülfen in den Miniſterial-Büreaus ſehr geringe; denn damals, als der Cours der Louisd'or zu 6000 Franken in Aſſignaten ſtand, bekamen die Meiſten der Erſteren 7000 Franken in Aſſignaten, die Letzteren 3 bis 4000; dafür konnten ſie ſich kaum in Brod ſättigen, ſagt ein Schriftſteller, und ſo war den Geldbeſtechungen der Weg gebahnt, und der verdeckte Betrug aller Staatsbeamten begünſtiget; ja es blieb dem gewiſſenhaften Beamten, dem der Staat, welchem er diente, den nothdürftigen Unterhalt verſagte, nichts anders übrig, als Mißmuth und gelähmte Thätigkeit. Ein Theil der Unterbeamten in den verſchiedenen Verwaltungszweigen war bis zu einer Tiefe der Unmoralität herabgeſunken, welche die Unordnung in den Geſchäften noch vermehrte, ja ſie, die Beamten, zu allen Ungerechtigkeiten fähig machte. Beſonders führte man Klagen über die ſchlechte Juſtizverwaltung, und ſo ſehr auch diejenigen, welche für die Dauer der Republik waren, alle dieſe Mängel zu verdecken ſuchten, indem ſie dieſelben auf die Unbilligkeit und Kurzſichtigkeit der Kläger ſchoben, welche die nicht zu berechnende Geſchäftsmenge eines großen, wieder zur Ruhe gebrachten und neu organiſirten Staats, in ſeiner kritiſchen Lage nicht zu überſehen vermochten; die Fremdheit der meiſten Staatsbeamten und ihrer Untergebenen in der Form und dem Weſen ihrer angetretenen, eben ſo wichtigen als komplizirten Verwaltungen nicht genau erwägen, und einen feſten und raſchen Gang der großen Staatsmaſchine nicht erſt von der Zeit, der Gewöhnung und der Vereinfachung der Geſchäfte erwarten wollten; ſo untergruben doch dieſe Mängel das Direktorium, und brachten das Konſulat hervor, welches ſich eben ſo wenig hielt, und dem Kaiſerreiche Platz machte. Dieſes zeigte in der Verwaltung die meiſte Energie, und wie ein Schriftſteller ſich

ausdrückt: „die feinste Staatsklugheit und Einfachheit in den Grundsätzen, eine durch alle Theile verbreitete systematische Ordnung und kluge Aufsicht einer Stelle auf die andere.“ — An der Spitze dieser Verwaltung stand der Staatsrath unter dem Vorsitze des Kaisers, sobald er anwesend und nicht bei der Armee war. Sie war in fünf Sektionen getheilt, in die der Gesetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Krieges und des Handels und Seewesens. Auf den Staatsrath folgte das gesetzgebende Korps, welche Versammlung die vom Staatsrathe ihr vorgelegten Entwürfe der Gesetze untersuchte, und über deren Annahme und Verwerfung in öffentlicher Sitzung berathschlagte; und auch die jährliche Summe der direkten Steuern bestimmte, so wie ihre Vertheilung unter die Departements. Der Senat untersuchte die von dem gesetzgebenden Korps beschlossene Annahme einer Verordnung, und entschied über deren Annahme oder Verwerflichkeit; denn ihm lag es ob, über die Aufrechthaltung der Constitution zu wachen; auch wachte eine besondere Kommission des Senats über die persönliche Freiheit der Französischen Bürger. Das Ministerium bestand aus zehn Ministern, dem Minister der Justiz, der auswärtigen Verhältnisse, des Innern, der Finanzen, des Schatzes, des Krieges, der Marine-Angelegenheiten, der Kriegsadministration (bei uns der General-Intendant der Armee), der Polizei und des Kultus, wovon jeder sein besonderes Departement verwaltete, das wieder aus mehreren Abtheilungen und Büreaus bestand. Diese Ministerial-Departements hatten die oberste Leitung alles desjenigen, was der Staatsrath entworfen, das gesetzgebende Korps dekretirt und der Senat genehmiget hatte. Im Zusammenhange mit den Ministerial-Departements standen verschiedene Centralstellen, denen zunächst die Ausführung von demjenigen, was durch die Ministerien an sie

gelangte, oder auch die Verwaltung besonderer Gegenstände oblag. Außer diesen zehn Ministerien gab es noch ein eilftes, nämlich, das Staatssecretariat, an dessen Spitze ein Minister Staatssecretair stand, und dem, nebst andern Geschäften, die Oberaufsicht über die Kaiserlichen Archive anvertrauet war. Dieses betraf nur die Centralverwaltung des Kaiserreichs. Ueber die Provinzialverwaltung oder die Verwaltung der einzelnen Theile des Reichs, ist schon unter Staat, Th. 162, S. 627 u. f. das Nöthige gesagt worden. Nach dem Sturze Napoleons und der Wiedereinführung des Königthums mit der Dynastie der Bourbons, und Ludwig dem Achtzehnten, wurde von diesem Monarchen der Nation eine Karte gegeben, und das Kaiserreich in eine Constitutionelle Monarchie verwandelt, wodurch dem sich wieder eingefundenen Despotismus unter Napoleon, der nur zum Scheine eine Art von republikanischer Form in der Staatsverfassung und Verwaltung gelassen hatte, begegnet wurde. Durch diese Constitutionelle Karte wurde nun das durch die Revolution unterbrochene alte Königsthum wieder mit dem neuen verknüpft und die früheren Grundzüge darein, nach dem Zeitgeiste modificirt, aufgenommen, wie aus folgender Einleitung zur Karte hervorgeht:

Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, Allen denen, die Gegenwärtiges sehen werden, Unsern Gruß! — Die göttliche Vorsehung, die Uns nach einer langen Abwesenheit wieder in Unsere Staaten zurückgerufen, hat Uns große Verpflichtungen auferlegt. Der Frieden war das erste Bedürfniß Unserer Unterthanen; ohne Unterlaß sind Wir damit beschäftiget, und dieser, Frankreich, wie dem übrigen Europa so nothwendige Frieden ist unterzeichnet. Eine constitutionelle Karte erfordert der wahre Zustand des Königreichs; Wir haben sie versprochen und werden sie veröffentlichen. Wir haben in Betrachtung gezogen,

daß, wenn gleich die vollkommene gesetzmäßige Macht in Frankreich auf der Person des Königs beruhet, doch Unsere Vorgänger nicht würden gezaudert haben, deren Ausübung, den verschiedenen Zeiten gemäß, zu ändern, so daß die Gemeinden ihre Befreiung Ludwig dem Dicken, die Bestätigung und Ausdehnung ihrer Rechte Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Schönen zu verdanken haben; daß die Justizverfassung durch die Gesetze Ludwigs des Eilften, Heinrichs des Zweiten, und Karls des Neunten eingeführt und erläutert worden ist; und daß endlich Ludwig der Vierzehnte fast alle Theile der öffentlichen Verwaltung durch verschiedene Ordonnanzen, deren kluge Voraussicht bis jetzt unerreicht worden, geordnet hat. — Dem Beispiele der Könige, Unserer Vorfahren, sind Wir schuldig, die wirksamen Fortschritte der immer wachsenden Aufklärung, die neuen Verhältnisse, welche diese Fortschritte in das gesellige Leben eingeführt haben, die seit einem halben Jahrhunderte eingeprägte Richtung und die daraus entwachsenen wichtigen Veränderungen zu würdigen. Wir haben erkannt, daß das Verlangen nach einer constitutionellen Karte von Seiten Unserer Unterthanen der Ausdruck eines reellen Bedürfnisses war; indem Wir aber dem Wunsche des Volkes nachgeben, haben Wir alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln für diese Karte genommen, damit sie Unser und des Volkes, das Wir zu regieren stolz sind, würdig wäre. Weise Männer, aus den ersten Ständen des Reichs erwählt, haben sich mit den Kommissarien Unseres Conseils vereiniget, um an diesem wichtigen Werke zu arbeiten. — Zu gleicher Zeit, als Wir erkannten, daß eine freie und monarchische Constitution die Hoffnungen des aufgeklärten Europas erfüllen mußte, hielten Wir Uns für verbunden, Uns auch zu erinnern, daß Unsere erste Pflicht gegen Unsere Völker sey, für ihr eigenes Interesse die Rechte und Prärogative Unserer Krone zu erhalten. Wir haben gehofft, daß sie, durch Erfahrung belehrt, überzeugt werden würden, daß die höchste Gewalt den Institutionen, die sie einsetzt, allein die Stärke, die Dauer und die Würde geben kann, womit

sie selbst bekleidet ist; daß wenn die Weisheit der Könige sich frei den Wünschen der Völker fügt, auf diese Art eine constitutionelle Karte von langer Dauer seyn kann; daß aber, wenn die Gewalt von der Schwäche der Regierung Constitutionen ertrotzt, sich die öffentliche Freiheit nicht weniger in Gefahr befindet, als der Thron selbst. Wir haben endlich die Grundsätze der constitutionellen Karte in dem Französischen Charakter, und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte gesucht. Eben so haben Wir bei der Wiedereinsetzung der Pairie dieselbe als eine wahrhaft nationale Institution erkannt, die alle Erinnerungen an alle Hoffnungen durch die Vereinigung der alten und neuen Zeit knüpfen muß. — Durch die Kammer der Deputirten haben Wir jene alten Versammlungen der Mars- und Maifelder, und jene Kammern des dritten Standes, welche so oft zugleich Beweise ihres Eifers für das Interesse des Volks, der Treue und Achtung für die Autorität der Könige gegeben haben, ersetzt. Desgleichen bemüht die Kette der Zeiten aufs Neue wieder zu knüpfen, welche von unseligen Trennungen unterbrochen worden waren, haben Wir alle Uebel, die während Unserer Abwesenheit auf dem Vaterlande gelastet haben, aus Unserem Gedächtnisse, wie Wir sie aus der Geschichte zu verbannen wünschen möchten. Glücklich Uns im Schooße der großen Familie wieder zu finden, haben Wir die Liebe zu erwiedern gewußt, von welcher Wir so viele Beweise empfangen haben, indem Wir Worte des Friedens und des Trostes aussprachen. — Der Unserm Herzen theuerste Wunsch ist, daß alle Franzosen als Brüder leben, und nichts die Sicherheit trüben möge, die der feierlichen Akte, welche Wir ihnen heute darbieten, nachfolgen muß. Sicher in Unsern Absichten, stark in Unserm Bewußtseyn, verbinden Wir Uns vor der Versammlung, die Uns anhört, dieser constitutionellen Karte treu zu seyn, und behalten Uns vor, deren Erhaltung mit einer neuen Feierlichkeit vor den Altären desjenigen zu beschwören, welcher in gleicher Schale Könige und Völker wägt. Aus diesen Gründen haben Wir freiwillig und durch die freie Aus-

übung Unserer Königlichen Autorität bewilliget, und bewilligen Unsern Unterthanen, sowohl für Uns, als für Unsere Nachfolger und für immer nachstehende constitutionelle Karte.

Das Wesentlichste dieser Karte und die Abänderungen derselben unter dem Könige Ludwig Philipp nach der Julius-Revolution im Jahre 1830, ist schon unter Staat, Th. 162, S. 606 u. f. angeführt worden. Hier nur noch Einiges zur Ergänzung des dort Angeführten. Nach der Karte wurden nun zwei Kammern, die Kammer der Pairs und die Kammer der Deputirten eingerichtet. Erstere ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Macht. Die Pairs, wozu auch die Mitglieder der Königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte gehören, welche Pairs durch das Recht ihrer Geburt sind, treten im fünfundzwanzigsten Jahre in die Kammer, haben aber erst mit dem dreißigsten Jahre eine berathende Stimme, welche letztere Bedingung jedoch nach der umgeänderten Karte wegfällt. Die Präsidentur dieser Kammer hat der Kanzler von Frankreich, und in seiner Abwesenheit ernennt der König dazu einen Pairs. Die Sitzungen der Pairs sind öffentlich; allein der Antrag von fünf Mitgliedern ist hinreichend, daß sich die Kammer zu einem geheimen Ausschuß bilde. Diese Kammer erkennt auch über die von den Gesetzen bestimmte Verbrechen des Hochverraths und Eingriffe in die Sicherheit des Staats, und ihre Mitglieder, die Pairs, können nicht arretirt werden, als mit Genehmigung der Kammer, und im Fall eines Kriminal-Verbrechens können sie nur von ihr gerichtet werden. — Die Deputirtenkammer hat gleichfalls ein legislatives Recht; und besteht aus den, von den Wahlkollegien gewählten Deputirten. Auch die Sitzungen dieser Kammer sind öffentlich, und das Ansehen von fünf Mitgliedern ist hinreichend, daß sie sich in ein geheimes Comité

verwandle. Auflagen können weder eingeführt, noch erhoben werden, ohne daß ſie von den beiden Kammern bewilliget und von dem Könige beſtätiget werden. Die Grundſteuer wird nur auf ein Jahr bewilliget, die indirekten Auflagen können es aber auf mehrere Jahre werden. Der König hat das Recht, die beiden Kammern jedes Jahr zuſammen zu rufen, ſie zu prorogiren und die Deputirtenkammer aufzulöſen; im leßteren Falle muß er aber in Zeit von drei Monaten eine neue zuſammen berufen. Kein Mitglied der Kammer kann während der Sitzung, noch in den ſechs vorhergehenden oder darauf folgenden Wochen zur gefänglichen Haft gebracht werden; auch nicht während der Sitzung wegen Kriminalvergehen verfolgt oder arretirt werden, ehe die Kammer die Verfolgung deſſelben bewilliget hat, ausgenommen im Fall der Ertappung auf friſcher That. Geſuche an eine oder die andere Kammer können nur ſchriftlich abgefaßt, eingereicht werden. Das Geſetz unterſagt, ſolche perſönlich und an den Schranken anzubringen. Uebrigens iſt die Staatsverwaltung Napoleons mit wenigen Abänderungen beibehalten worden, und ſo wurde die conſtitutionelle Karte erſt dem Senate und dann dem geſetzgebenden Körper vorgelegt, und dann wurde ſie nach der Proklamation vom 2ten May 1814 unverzüglich der Kammer der Pairs und der der Deputirten überſandt. Die Miniſter können Mitglieder der Pairs- oder auch der Deputirten-Kammer ſeyn, und haben außerdem Eintritt in eine oder die andere Kammer, und müſſen angehört werden, wenn ſie es verlangen. Die Deputirtenkammer kann die Miniſter in den Anklageſtand verſetzen und ſie vor die Pairskammer fordern, welche allein das Recht hat, über ſie zu richten. Nach der Karte ſind in der Juſtizverwaltung die ordenlichen Gerichtshöfe und Tribunale, wie ſie unter dem Kaiſerreiche beſtanden, beibehalten worden;

auch kann darin nichts verändert werden, als Kraft eines Gesetzes. Auch die Institution der Handelsrichter, des Friedensgerichts, und die Institution der Geschwornen wird gleichfalls beibehalten; nur sind die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, nicht unabsetzbar. Die übrigen vom Könige ernannten Richter bei den gewöhnlichen Gerichtshöfen und Tribunalen sind dagegen unabsetzbar. Der Civilcodex und die bestehenden Gesetze, welche der gegebenen Karte nicht entgegen sind, bleiben so lange in Kraft, bis sie gesetzlich außer Kraft gesetzt werden. — Auch in der Staatsverwaltung nach der constitutionellen Karte zeigte sich bald eben der Geist im Wechsel der Minister, wie in Großbritannien, ja hier noch auffallender; denn in dem Zeitraume von kaum sechs Jahren, das heißt, von dem Anfange der Regierung Ludwigs des Achtzehnten, 1814, bis zum 20sten Februar 1825, war schon das fünfte Ministerium am Ruder, welches jedoch wegen des Partheigeistes der Napoleonisten, Royalisten, Ultraroyalisten, Republikaner ꝛc., welche sich gegenseitig bekämpften, nicht anders seyn konnte. Besonders stark zeigte sich der Kampf oder die Anfeindungen der Ultraroyalisten und der Liberalen oder Constitutionellisten, da sie hier größtentheils diese Parthei ausmachten. Hierzu kamen nun noch die Mängel in den verschiedenen Verwaltungszweigen, die wegen des neuen constitutionellen Systems, und dann wegen der Besetzung Frankreichs durch fremde Truppen, der zu leistenden Contribution an die verbündeten Mächte, als Sieger, und anderer zu erfüllender Artikel in dem am 20sten November 1815 von Ludwig dem Achtzehnten unterzeichneten Vertrage, wodurch Frankreichs Lage und Leistungen an die verbündeten Mächte bestimmt wurden, noch nicht hatten gehoben werden können; besonders aber bezogen sich die Ansprüche der mehr herrschenden oder obsiegenden

Parthei auf die Organisation der Wahlkollegien, auf die Wiedererstattung der tief gesunkenen Finanzen, die Verantwortlichkeit der Minister, und die Freiheit der Presse. Alles dieses gab ein buntes Chaos, woraus sich die neue constitutionelle Monarchie kräftig erheben sollte, die auch den Sieg durch die Juliusrevolution im Jahre 1830, unter der Regierung Karls des Zehnten, des Bruders und Nachfolgers des vorher genannten Monarchen, davon trug, indem dieser Monarch unter dem Ministerium Polignac sechs Ordonnanzen: die Aufhebung der Preßfreiheit; die Auflösung der Deputirtenkammer; die Aenderung des Wahlgesetzes; die Zusammentretung der Bezirks- und Departements-Wahlkollegien und Einberufung der Kammern; und dann die Ernennungen zu Staatsräthen und zu Ehrenstaatsräthen, in Ausführung bringen wollte, und dadurch die genannte Revolution veranlaßte. Sonderbar genug, daß gerade auf die erzwungene Einregistrirung der sechs, oben, S. 117, angeführten Ordonnanzen die Revolution 1789 ausbrach, so wie auf jene angeführten sechs Ordonnanzen die Julius-Revolution 1830, also einundvierzig Jahre nachher. — Gleich nach der Julius-Revolution, vor der Thron-Besteigung Ludwig Philipps, wurde ein Interims-Ministerium eingesetzt oder vielmehr eine Ministerial-Kommission, welche aus folgenden Kommissarien bestand: für die Justiz: Dupont de l'Eure; für das Innere: Guizot; für das Auswärtige: Marschall Jourdan; für die Finanzen: Baron Louis; für den öffentlichen Unterricht: Baron Bignon; für den Krieg: General-Lieutenant Gérard; für die Marine: Graf Sebastiani. Nachdem Ludwig Philipp als König den Thron bestiegen hatte, so erfolgte am 11ten August 1830 die wirkliche Ernennung der Minister. Von den genannten Kommissarien schieden aus: der Baron Bignon,

wofür der Herzog von Broglie, und der Marschall Jourdan, wofür der Graf Molé eintraten, die übrigen Kommissarien blieben als Minister auf ihren Posten, nur wurden noch die Deputirten Lafitte, Casimir Périer, Dupin der Aeltere, und Baron Bignon zu Mitgliedern des Ministerraths ernannt. Dieses Ministerium entsprach aber den Wünschen der herrschenden Parthei nicht; man wünschte von der einen Seite volksthümlichere Namen an der Spitze der Verwaltung zu sehen, die sich den Fortschritten günstiger zeigten; von der andern wollten auch einige Minister sich zurückziehen, weil ihnen die nothwendigen Bedingnisse einer parlamentarischen Regierung nicht erfüllt zu werden schienen, indem sie gegen die öffentliche Ordnung anzukämpfen hatten, die nichts weniger als durch die Julius-Revolution hergestellt worden, sondern in neuen Partheien, die sich durch die Volksvereine oder Klubs zu erkennen gaben, ihre Hemmungen fand. Das Ministerium wurde daher am 3ten November, also nach kaum einem Monate seiner Existenz, aufgelöset, und ein neues gebildet. Von den ältern Ministern blieben: der Großsiegelbewahrer und Minister der Justiz Dupon de l'Eure, der Kriegsminister General Graf Gérard, und der Marineminister Graf Sebastiani; als neue Minister traten ein: als Finanzminister und Präsident des Ministerraths, Lafitte; als Minister des Innern, Graf Montalivet; als Minister des Auswärtigen, Marschal Maison; als Minister des Unterrichts, Merilhou; allein auch von den drei gebliebenen Ministern schieden am 17ten Novbr. zwei aus, und der Eine wechselte seine Stelle, nämlich der Graf Sebastiani wurde Minister des Auswärtigen, an der Stelle des Marschalls Maison, und der Marschall Soult trat als Kriegsminister, und der Graf Argout als Seeminister ins Ministerium. Auch wurde

am 29sten August durch eine Ordonnanz der Titel Staatsminister abgeschafft, und in Folge dieses auch zweiundfünfzig Staatsminister ohne Portefeuille, worunter der Herzog von Dalberg, der Fürst von Talleyrand, der Marschall Herzog von Reggio, der Marschall Herzog von Tarent, der Abbé Herzog von Montesquieu, von Bourrienne, der Vicomte von Chateaubriant, der Graf Rayneval, der Marquis von Latour-Maubourg, der Herzog von Laval-Montmorenci, der Graf von Villele, der Vicomte von Martignac, der Marschall Herzog von Belluno, der Graf Portalis, der Bischof von Hermopolis, der Graf de la Bourdonnaye, der Herzog Decazes, der Marquis von Clermont-Tonnère, der Graf Simeon, der Baron Pasquier, der Vicomte Lainé, von Courvoisier, Alexis von Noailles, der Baron Hyde de Neuville, der Vicomte von Bonald ꝛc. Auch das Lafitte'sche Ministerium hielt sich nicht lange und machte dem Casimir Périer'schen Platz. Von den Ministern des vorigen Ministeriums blieben: der Minister des Innern, Graf Montalivet; der Minister des Auswärtigen, Graf Sebastiani, der Minister des Unterrichts, Merilhou; Herr von Argout wurde Handelsminister, und an dessen Stelle, als Minister der Marine trat der Admiral von Rigny; dann traten ein: Casimir Périer, als Präsident des Ministerraths; Barthe, als Großsiegelbewahrer und Justizminister; Baron Louis, als Finanzminister, und Marschall Soult, als Kriegsminister. Auch hier gingen bald einige Veränderungen vor; so wurde Montalivet am 5ten Januar 1832 Minister des Unterrichts und am 28sten April Minister des Innern, und am 1ten März Girod de l'Ain Minister des Unterrichts. Den 11ten October 1832

wurde das Miniſterium wieder verändert, und Marſchall Soult trat an die Spitze, als Präſident des Miniſterraths; der Herzog von Broglie ward Miniſter des Auswärtigen, Humann, Finanzminiſter; Thiers, Miniſter des Innern; Guizot, Miniſter des Unterrichts; Barthe, Rigny und Argout blieben in ihren Aemtern; aber auch dieſes Miniſterium blieb nur in dieſem Zuſtande bis zum 5ten April 1834, wo wieder eine Hauptveränderung darin vorging; denn der Admiral Rigny wurde Miniſter des Auswärtigen; Admiral Rouſſin Seeminiſter; Perſil, Generalprokurator bei dem Königlichen Gerichtshofe zu Paris, Juſtizminiſter, und Duchatel Handelsminiſter; Soult, Thiers, Humann u. Guizot blieben auf ihren Poſten; auch gingen die geiſtlichen Angelegenheiten, die mit dem Miniſterium des Innern verbunden waren, zur Juſtiz über, und da der Admiral Rouſſin den König erſuchte, ſeinen Geſandtſchaftspoſten in Konſtantinopel zu behalten, ſo wurde am 19ten May der Admiral Jakob zum Marineminiſter, und am 18ten July der Marſchall Gérard zum Präſidenten des Miniſterraths und zum Kriegsminiſter ernannt. Am 19ten Novbr. deſſelben Jahres fand wieder eine Veränderung im Miniſterium Statt, indem der Marſchall Mortier Präſident des Conſeils und Kriegsminiſter wurde, und am 22ſten deſſelben Monats der Admiral Duperré Marineminiſter. Dieſes Miniſterium dauerte bis in den März 1835, wo wieder eine Miniſterial-Kriſis eintrat, die etwas länger als gewöhnlich währte, da man ſich über die Wahl der Miniſter nicht vereinigen konnte; es fanden zwar mehrere Combinationen Statt, ſie zerſchlugen ſich aber immer wieder, weil ſie nicht in dem Sinne der doctrinären Parthei waren. Es wurden bei dieſer Miniſterial-Kriſis ſelbſt von Seiten des Monarchen alle Triebräder in Bewegung geſetzt; der

Marſchall Soult und General Sebaſtiani wurden nach Paris berufen; es ſtanden auf den Wahllisten, außer den beiden eben angeführten Kriegern, die Marſchälle Gérard und Klauſel; die Generäle Guilleminot und Schneider; ferner der Graf Molé, Dupin, Präſident der Deputirtenkammer, Paſſy, der Herzog von Broglie, Dümon, Remuſat, Duvergier de Hauranne, und mehrere Andere. Der Präſident der Deputirtenkammer Dupin ſuchte Alles aufzubieten, um wenigſtens ein gemiſchtes Miniſterium zu Stande zu bringen, um den Doctrinairs nicht ganz das Feld zu überlaſſen; allein er fand darin große Schwierigkeiten. Der Marſchall Soult und der Graf Sebaſtiani hatten lange Unterredungen mit dem Könige, und dem Erſteren ward der Auftrag des Monarchen, ein neues Miniſterium zu bilden. Der Marſchall Soult unterzog ſich demſelben unter gewiſſen Bedingungen, und der Graf Molé erklärte ſich bereit, das Portefeuille des Auswärtigen unter dem Marſchall Soult anzunehmen; da aber die vorgeſchlagenen Bedingungen in der Deputirtenkammer eine Majorität von vierzig Stimmen zu erhalten ſchienen, ſo wurden die Unterhandlungen abgebrochen, und Beide lehnten die Stellen, welche ſie zu übernehmen bereit geweſen waren, ab. Auch die Marſchälle Gérard und Maiſon erhielten den Auftrag zur Zuſammenſetzung eines Kabinetts; allein die Ausführung gelang ihnen gleichfalls nicht. Der König ſchrieb nun an den Miniſter des Unterrichts Guizot, und beauftragte ihn, ein Kabinett zu bilden; dieſer ſchlug aber den Herzog von Broglie, als den einzigen dazu geſchickten Mann, vor, und dieſer, nach dem ſogleich geſchickt wurde, nahm auch die Miſſion an. Man war auch ſchon in der Deputirtenkammer unruhig geworden, da ſich dieſe Miniſterial-Kriſis ſo lange hinzog. Die allgemeine Meinung der Deputir-

ten ſprach ſich dahin aus, daß jetzt auf die Erklärung der Miniſter gedrungen werden müſſe, das neue Kabinett möge gebildet werden oder nicht, indem es unerläßlich für das Wohl des Landes ſey, daß die ſtrengſten Unterſuchungen über die Urſachen, welche die miniſterielle Kriſis verlängerten, und wodurch die Arbeiten der Seſſion ſo plötzlich unterbrochen worden, angeſtellt würden. Endlich wurden, nach einer zwanzig tägigen miniſteriellen Anarchie, am 11ten März die Miniſter ernannt. Die ganze Veränderung beſtand nur in dem Eintritt von zwei neuen Miniſtern; denn an die Stelle des Marſchall Mortiers, trat der Marſchall Maiſon als Kriegsminiſter, und an die Stelle des Admirals Rigny, der Herzog von Broglie, als Miniſter des Auswärtigen und Präſident des Miniſterraths, die übrigen Miniſter behielten ihre Portefeuilles, mithin hatten die Doctrinairs den Sieg davon getragen, und ein nationales Miniſterium, wie es von dem Generale Sebaſtiani angerathen worden, welches die vorgeſchlagene Amneſtie der April-Angeklagten, entweder durch eine Ordonnanz des Monarchen, oder, wie der Marſchall Soult verlangte, daß ſie zum Gegenſtande eines Geſetzes gemacht werde und von den Kammern ausgehen ſollte, ſcheiterte gegen die Majorität in der Deputirtenkammer, wie man es wenigſtens vorgab, daß ſich eine ſolche gegen die Amneſtie von wenigſtens vierzig Stimmen bilden würde. Keine Miniſterial-Veränderung ſeit dem Jahre 1830 hat ſo viele Beſorgniſſe gemacht, ſo viele Combinationen und Wahlzettel oder Liſten erzeugt, als dieſe. Ein Schriftſteller ſagt: „Nur eine Kette von Intriguen konnte dieſes miniſterielle Interregnum hervorbringen, welches drei Wochen gedauert hat, ohne daß bei ſeinem Aufhören die Wünſche der Nation bei dem langen Harren befriediget worden wären.“ — Man prophezeiete dieſem Miniſterium keine lange Dauer, indeſſen hat es ſich

doch beinahe ein Jahr (vom 10ten März 1835 bis 22sten Februar 1836) gehalten; denn am 22sten Februar 1836 wurde es auf folgende Weise zusammengesetzt: Thiers, Präsident des Ministerraths und Minister des Auswärtigen; Sauzet, Großsiegelbewahrer und Minister der Justiz und des Kultus; Graf von Montalivet, Minister des Innern; Passy, Minister des Handels und der öffentlichen Bauten; Graf von Argout, Finanzminister (schon am 19ten Januar 1836 nach dem Austritte Humanns ernannt); Baron von Pelet, Minister des öffentlichen Unterrichts; der Marschall Maison und der Admiral Duperré behielten ihre Portefeuilles. Das Departement der öffentlichen Bauten, welches zum Ministerium des Innern gehörte, wurde dem Ministerium des Handels beigegeben. Dieses Ministerium erhielt sich nur sechs Monate; denn am 26sten August reichten sechs Minister, Thiers, Sauzet, Maison, Duperré, Passy und Pelet ihre Entlassung ein, und am 7ten u. 20sten September wurden die Ernennungen der neuen Minister durch den Moniteur bekannt gemacht; es sind: Graf Molé, als Präsident des Ministerraths und Minister des Auswärtigen; der General-Lieutenant Baron Bernard, als Kriegsminister; Persil, Großsiegelbewahrer und Minister der Justiz und der Kulten; Duchatel, Finanzminister; Martin du Nord, Minister des Handels, der öffentlichen Arbeiten und des Ackerbaues; der Vice-Admiral von Rosamel, Minister der Marine; Gasparin, Minister des Innern, und Guizot, Minister des öffentlichen Unterrichts. — Uebersieht man nun die Ministerial-Veränderungen vom 1sten August 1830 an, wobei mehrere einzelne Ernennungen und Wechsel der Minister oben nicht angeführt worden sind, bis zum 1sten October 1836, so ist in der Zeit von sechs Jahren und zwei Monaten das Mini-

sterium in Frankreich funfzehnmal ganz geändert oder theilweise modificirt worden. Kein Ministerium hat in seiner ursprünglichen Zusammensetzung über achtzehn Monate gedauert; die zwei längsten waren das Ministerium vom 13ten März 1831, das vierzehn Monate, und das Ministerium vom 11ten October 1832, das achtzehn Monate dauerte; zwei Ministerien, das vom 5ten April 1834, und das vom 11ten März 1835, haben jedes beinahe ein Jahr gedauert. Von den übrigen Ministerien hat das längste nicht über sieben Monate gedauert. Das Ministerium vom 11ten August 1830 bestand nur dreiundzwanzig Tage. Der König hat während der genannten Zeit sechsundsechzig Minister ernannt und entlassen. Die Präsidentur im Ministerrathe hatten: Dupont de l'Eure, Lafitte, Casimir Périer, Soult, Gérard, Maret-Bassano, Mortier, Broglie, Thiers und Molé, nach welchen gewöhnlich das Ministerium benannt wird, als das Lafitt'sche, Périersche, Soultsche, Thiersche, Molésche ꝛc. Ministerium. In derselben Zeit hatte Frankreich eilf Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als: Jourdan, Molé, Maison, Sebastiani, Broglie, Rigny, Bresson, wieder Rigny, Broglie zum zweiten Male, Thiers, und Molé zum zweiten Male; sechs Justizminister und Großsiegelbewahrer, als: Dupont de l'Eure, Merilhou, Barthe, Persil, Sauzet und wieder Persil; acht Finanzminister, als: Louis, Lafitte, wieder Louis, Humann, Passy, wieder Humann, Argout, und Duchatel; neun Minister des Innern, als: Guizot, Broglio, Montalivet, Périer, Argout, Thiers, Teste, wieder Montalivet, und Gasparin; sechs Minister des Unterrichts, als: Merilhou, Montalivet, Girod de l'Ain, Guizot, Pelet und wieder Guizot. Unter den Ministern des Han-

dels waren: Argout, Duchatel, Paſſy und Martin du Nord. Als Kriegsminiſter traten in dieſer Zeit auf: Gérard, Soult, wieder Gérard, Mortier, Maiſon und Bernard, und als Seeminiſter: Sebaſtiani, Argout, Rigny, Rouſſin, Jakob, Duperré und Roſamel. Hierbei ſind nun die Uebergaben der Portefeuilles ad interim an dieſen oder jenen Miniſter nicht mit erwähnt worden, die auch nicht geringe ſind; da mehrere zum Miniſter ernannte Perſonen, noch an dieſem oder jenem Hofe als Geſandten fungirten, und ehe ſie nun in die Reſidenz eintreffen und hier ihren Poſten übernehmen oder vorſtehen konnten, oft mehrere Monate hingingen, während welcher Zeit ein Anderer ihr Amt verwalten mußte, welches auch der Fall bei Krankheiten ꝛc. war. — Ueberſieht man nun die Miniſterien unter Ludwig dem Achtzehnten und Karln dem Zehnten, ſo iſt der Wechſel der Miniſter hier nicht ſo häufig, obgleich der Partheigeiſt, beſonders im Anfange der Regierung des zuerſt genannten Herrſchers, der auch Napoleon auf kurze Zeit wieder auf den Thron beförderte, ſehr mächtig war; denn ſeit der Reſtauration 1814 bis zum Tode Ludwigs des Achtzehnten, am 16ten September 1824, waren fünf Miniſterien ſich einander gefolgt, wovon das fünfte, mit dem Grafen von Villele an der Spitze, noch unter Karln dem Zehnten fortbeſtand, unter welchem, mit dem genannten Miniſterium bis zur July-Revolution 1830, nach welcher dieſer Herrſcher dem Throne entſagte, nur drei Miniſterien beſtanden, nämlich: das eben genannte Villelſche, das Martignacſche und das Polignacſche, unter welchem die ältere Dynaſtie der Bourbonen fiel, und das Haus Bourbon-Orleans auf den Thron gelangte. Unter der Regierung Ludwigs des Achtzehnten waren es beſonders die Miniſter Richelieu, Deca-

zes und Villele (Ersterer trat zweimal an die Spitze des Ministeriums), welche die Verwaltung mit vieler Umsicht in dem schwierigsten Partheiengewühle führten, wenn gleich nicht zur Zufriedenheit Aller. — Nach einer Berechnung in der France nouvelle hat Frankreich seit dem Jahre 1789 bis zur Thronbesteigung Ludwig Philipps 1830, 223 Minister gehabt, nämlich: 40 Kriegsminister, 35 Minister des Innern, 40 der auswärtigen Angelegenheiten, 25 der Justiz, 23 der Finanzen, 2 des Schatzes, 15 der allgemeinen Polizei, 20 des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, 2 des Handels, 5 des Königlichen Hauses, 1 der öffentlichen Bauten (Herr von Capelle), die übrigen 15 Minister, die hier an der oben angeführten Summe fehlen, sind nicht namentlich aufgeführt worden, wahrscheinlich gehören sie der Marine an, die in dem Verzeichnisse fehlt; denn auch unter der Republik hatte die Marine ihren eigenen Minister, und unter dem Kaiserreiche gab es zwei Kriegsminister, von denen der Eine der General-Intendantur vorstand, und einen Seeminister. Die Republik hatte in der Staatsverwaltung sieben, das Kaiserreich eilf, das erneuerte Königsthum, nach der Restauration, wieder sieben Minister. Unter den oben angeführten Ministern befanden sich mehrere von ausgezeichneten Talenten in Beziehung auf ihre Verwaltungszweige, die aber in dem schnellen Wechsel größtentheils wenig bekannt geworden sind. Einige derselben hatten kaum Zeit, sich als Minister in Thätigkeit zu setzen, wie Lenoir Laroche, der nur zwanzig Tage Polizeiminister blieb; Mourgues, der nur fünf Tage Minister des Innern war; länger hielt sich auch nicht Milet-Mureau als Kriegsminister, und Dumouriez blieb in diesem letzteren Posten nur vier Tage. Am längsten haben sich in ihren Posten gehalten: Gaudin, Mollien,

Dejean und Fouché; der Letztere war viermal Polizeiminiſter.

Ueberſieht man nun die Staatsverwaltung des conſtitutionellen Frankreichs nach einem ſo mißlichen Stande der Miniſter oder Haupt-Staatsverwalter, deren Beſtehen ſich bloß auf die Majorität in der Deputirtenkammer und auf redneriſche Talente gründet; überblickt man den Wechſel des Miniſteriums nur ſeit dem Jahre 1830 bis jetzt, in welchem Zeitraume er funfzehnmal geſchehen iſt, ſo wird man leicht darnach die Staatsverwaltung beurtheilen können, die doch in dieſem Wechſel den jedesmaligen Neuerungen unterliegt, und den vorherrſchenden Anſichten huldigen muß. Wie wenig bei einem ſolchen Verfahren die Nation in allen betheiligten Fällen berückſichtiget werden kann, wo es nur von der glücklichen Verfechtung der Meinungen Einzelner abhängt, iſt leicht einzuſehen, da es hier nicht auf eine ruhige Ueberlegung und Berückſichtigung aller Partheien zu einem Ganzen in der Verwaltung ankommt, ſondern nur auf eine Ueberfluthung der verſchiedenen Anſichten und Meinungen durch eine künſtlich geſtellte Rede, die ſich den lauten Beifall der Mehrheit verſichert, und hierdurch wird hier oft das unmöglich ſcheinende gewonnen. Ein Miniſterium kann ſich daher nicht lange bei einer ſolchen Staatsverfaſſung erhalten, wenn es nicht tüchtige Redner unter ſeinen Mitgliedern zählt, und der Präſident des Miniſterraths ſelbſt ein tüchtiger Redner iſt; denn die parlamentariſche Beredſamkeit iſt eine conditio sine qua non, ſagt ein Schriftſteller, für die Stabilität eines Miniſteriums; daher ſcheiterten auch immer die meiſten Combinationen bei einem neu zu wählenden Miniſterium, weil man dazu wohl tüchtige Männer, die allen Aufgaben und Anſprüchen in ihrer Amtsführung gewachſen waren, fand, denen aber das Talent der Beredſamkeit abging; denn da die Miniſter immer

eine beredete Opposition in der Deputirtenkammer finden, so müssen sie sich auch immer in der Majorität dieser Kammer zu erhalten suchen, kommen sie in die Minorität, so sind sie verloren. Dieser Verlust in der Auflösung eines Ministeriums würde nun verschmerzt werden können, wenn die Deputirtenkammer immer das wahre Interesse des Vaterlandes und der Krone berücksichtigte, und hieraus die Opposition gegen eine schlechte Verwaltung der Minister hervorginge; da aber diese Kammer auch von Leidenschaften mehr denn zu oft regiert wird, und es bei den verschiedenen Partheien darin, als der äußersten Linken, der Rechten, dem Centrum ꝛc., nicht an mancherlei Regungen und Bewegungen fehlt, die schon zu Scenen seit 1830 Veranlassung gegeben haben, die denen gleich kommen, welche in dem Convente zur Zeit der Republik Statt fanden, wo sich die Repräsentanten der Nation einander von der Tribüne stürzten, und wo der beredete Lanhuinais, den der Schlächter Legendre schlug, diesem mit kalter, aber vernichtender Ironie sagte: „Bürger, laßt erst dekretiren, daß ich ein Ochs bin; dann steht Euch das Recht zu, mich niederzuschlagen!“ so darf man auch auf den Sturz der Miniſter nicht immer den Bannfluch mit dem Motto legen: „Laßt sie fallen; denn sie gefallen uns nicht!“ Sie fielen, weil sie einer Parthei mißfielen, weil sie mehr für das Vaterland thun wollten, als in der Absicht der sich ihnen entgegenstellenden Opposition lag, und weil sie keinen Redner an der Spitze hatten, der der Opposition gewachsen war, welche die Stimmenmehrheit für sich erhielt. Daß Auftritte, wie die oben angeführten unter der Republik, auch unter der Regierung des jetzigen Königs Ludwig Philipp vorfielen, beweiset der Auftritt mit dem Conseilpräsidenten Casimir Périer in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 15ten August 1831, den man nicht zu

Worte kommen laſſen wollte, indem ſich ihm die äußerſte linke Seite heftig widerſetzte, und als er endlich dennoch reden wollte, und ſich auf ſein Recht zu ſprechen berief, der Deputirte Jouſſelin mit Wuth auf die Tribüne rannte und ihn thätlich angegriffen haben würde, wenn nicht die Huiſſiers dazwiſchen getreten wären. Der Präſident der Deputirtenkammer mußte die Sitzung auf eine Stunde aufheben, da die Ruhe nicht anders herzuſtellen war, und die Deputirten in den Büreaus verſammeln. Hierbei ſagte der Präſident, als er nachher wieder in den Saal trat, wo das Publikum noch auf den Tribünen verſammelt geblieben war, um den Ausgang dieſer tumultariſchen Scene abzuwarten, folgende denkwürdige Worte: „Mit tiefem Bedauern habe ich, nachdem ich alle Mittel erſchöpft hatte, um die Ordnung herzuſtellen, zu dem letzten ſchreiten müſſen, dem, die Kammer in den Büreaus zu verſammeln. Die Kammer wird fühlen, daß ſo zart, ſo anreizend auch die Fragen ſeyn dürften, welche hier verhandelt werden, ſie doch die Redner mit Ruhe und Ordnung hören muß. Alle Fragen müſſen durchaus parlamentariſch aufgelöſet werden. Solche Tumulte würden eine repräſentative Regierung unmöglich machen; ſie würden dieſe Kammer in einen Tummelplatz der Leidenſchaften verwandeln, während doch nur die Intereſſen Frankreichs hier mit Würde abgewogen werden ſollen.“ Ein allgemeiner Beifall folgte dieſer Erklärung, womit der Präſident die Sizzung aufhob. — Der immerwährende Wechſel der Miniſter hat auch Einfluß auf alle übrigen zu ihrer Amtsführung gehörenden Departements- und Büreau-Arbeiten; denn die Offizianten der höhern Grade bleiben entweder nicht auf ihren Poſten und werden verſetzt, oder ſie erhalten andere Inſtruktionen, je von welchem Geſichtspunkte das neue Miniſterium in der Staatsverwaltung ausgeht, oder in welchem Sinne

der herrschenden Parthei es verfahren muß; dieses erstreckt sich daher auch bis auf die Departements-Präfekten ꝛc. Alles zieht bei jeder Veränderung entweder ein ganz neues Gewand an, oder ersetzt Stückweise das Alte, ohne Einheit in das Ganze zu bringen, wenn gleich die Nation dieses durch ihre Repräsentanten in der Deputirtenkammer zu erlangen hoffte, um durch die Vereinigung der Interessen der Partheien auch in der ganzen Staatsverwaltung eine Einheit zu bewirken, welche zum Wohle der Staats- und der Privatwirthschaft so ersprießlich ist, indem sie die Industrie befördert, welche durch das immerwährende Ankämpfen der Partheien, wodurch die Aufmerksamkeit des Volks nur auf das politische Treiben gelenkt wird, nur zum Schaden der Nation gelähmt werden kann. Daß die Einheit in der Verwaltung wohl gefühlt, auch von einer Parthei verlangt wurde, beweiset die zur Eröffnung der Kammern am 27sten Januar 1829 von Karln dem Zehnten gehaltene Rede, worin dieser Monarch, als einen Hauptgegenstand der Berathung, den Entwurf einer neuen Munizipal- und Departemental-Organisation ankündigte, welche den Gemeinden und Departements einen billigen Antheil an der Wahrnehmung ihrer Interessen zusichern sollte, ohne jedoch die schützende und leitende, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung unentbehrliche Gewalt der Krone zu beeinträchtigen. Er schloß seine Rede mit folgenden Worten: „Die Erfahrung hat den Täuschungen unsinniger Theorien ein Ziel gesetzt; Frankreich weiß, wie Sie, auf welcher Basis sein Glück beruht, und diejenigen, die dasselbe anderswo, als in dem Bündnisse der Königlichen Autorität, mit den von der Karte geheiligten Freiheiten suchen sollten, würden laut und offen von dem Lande verläugnet werden.“ Dieser Monarch hätte vielleicht mehr die so gewünschte Einheit in der Verwaltung bewirken kön-

nen, als ſein Vorgänger, wenn er das Martignac-ſche Miniſterium beibehalten hätte, worin Männer, wie Martignac, Portalis, la Feronnays ꝛc., mit den Wünſchen des Volks befreundet, dahin wirkten, den Partheigeiſt zu beſchwichtigen, indem ſie dazu diejenigen Mittel anwendeten, welche dem Volkscharakter zuſagten und die öffentliche Meinung zur Regierung herüberzogen; allein der Wechſel dieſes Miniſteriums am 8ten Auguſt 1829, gerade zu einer Zeit, wo die Nation mehrere Forderungen in Beziehung auf die Karte gern realiſirt zu ſehen wünſchte, und dann der Eintritt von Männern in das neue Miniſterium, die das entgegengeſetzte Syſtem zu befolgen ſich ſtrenge vorgenommen hatten, und bei der Nation nichts weniger als beliebt waren, zerſtörten nicht nur dasjenige gänzlich wieder, was das Martignacſche Miniſterium in ſo kurzer Zeit zum Vortheile der Regierung aufgebauet hatte, ſondern brachten auch die Julius-Revolution hervor, und mit derſelben den Sturz der ältern Bourboniſchen Dynaſtie, ſo wie einen neuen Partheienkampf und immerwährenden Wechſel des Miniſteriums zwiſchen der Robe und dem Degen, oder der Doctrine und der Connetablerie, wobei die Verwaltung, da oft ein miniſterielles Interregnum entſteht, am übelſten fährt. Die Franzöſiſche Staatsverwaltung iſt übrigens ganz nach der Engländiſchen gebildet, wie dieſes auch nach der conſtitutionellen Karte, den Kammern und den Friedens- und den Geſchwornen-Gerichten nicht anders ſeyn kann; ob aber auch beide Verwaltungen von einem gleichen Geiſte beſeelt werden, möchte man bezweifeln, welches in der Charakter-Verſchiedenheit der Nationen liegt; denn Auftritte, wie der oben, S. 158, angeführte, möchten in dem Unterhauſe bei den Engländern wohl ſchwerlich vorkommen, dazu beſitzen dieſe zu viel Ruhe in ihren Verhandlungen; wenn ſie auch bei wichtigen

Gegenſtänden die Aufmerkſamkeit des Hauſes durch ein oft wiederholtes: hört! hört! zu ſpannen ſuchen, und bei komiſchen Wendungen der Rede in ein lautes, oft lange anhaltendes Gelächter ausbrechen, ſo werden ſie doch nie mit Hitze auf den Redner bei ihnen verhaßten Gegenſtänden ꝛc. eindringen und ihn wohl gar von der Tribüne werfen, wie dieſes in Frankreich zur Zeit der Republik geſchehen iſt, und unter dem jetzigen Königsthume nahe daran war zu geſchehen; denn ſie ſind genau mit den bei parlamentariſchen Verhandlungen zu beobachtenden Geſetzen bekannt, daher fehlen ſie auch ſelten dagegen; ſie wiſſen die Freiheit zu würdigen und ſtellen ſie nicht einem unſchicklichen Betragen in der Kammer bloß, wo für das Wohl des Landes gehandelt und daher die Leidenſchaften bezähmt werden ſollten, welche dieſes verhindern. Die parlamentariſchen Verhandlungen werden daher in Frankreich bei dem mehr heftigen Charakter der Franzoſen, immer bei wichtigen, die Nation betreffenden Gegenſtänden weit ſtürmiſcher geführt werden, als in England; immer werden die Debatten darüber mit Leidenſchaftlichkeit geführt werden, und in Verbindung mit der freien Preſſe manche Aufregungen, ſo manche der Induſtrie und dem Volksleben ſchadende Bewegungen hervorbringen, die dann auch auf die ganze Staatsverwaltung einen nachtheiligen Einfluß äußern müſſen, wie ſich dieſes auch durch den häufigen Miniſterwechſel zeigt, welcher doch der Verwaltung im Einzelnen, ſo wie im Allgemeinen keineswegs zuſagt; denn nur ein längeres Bleiben auf oder in einem hohen Poſten, kann nur erſt eine genaue Ueberſicht und Einſicht in den zu verwaltenden Staatszweig geben, uns mit deſſen Mängeln und deren Verbeſſerungen bekannt machen, beſonders in der Juſtiz, der Polizei, den Finanzen, dem öffentlichen Unterrichte, dem Handel ꝛc.; denn nur eine mehrjährige Erfahrung darin enthüllt

die Fehler, ſo wie die Mittel ſie zu verbeſſern; ſo unterliegt aber jeder Miniſter der Majorität in der Kammer, die öfter ſchon ſein Richter wird, ehe er Zeit gehabt hat, ſich in ſeinem Verwaltungszweige zu orientiren. Auch wird hier immer der geſchickte, wenn gleich mit geringen Arbeitstalenten begabte Redner vor dem ſchlechten Redner, aber geſchickten Arbeiter den Vorzug erhalten; denn jener erhält ſich gleichſam kämpfend auf ſeinem Poſten, ſtatt daß dieſer in der Minorität ſtecken bleibt, weil ihm ſein Rednertalent nicht geſtattet ſich über ſeine Amtsführung zu vertheidigen, ſie in das hellſte Licht zu ſtellen; aber auch der beſte Redner bleibt oft in der Minorität; wenn er nicht beliebt iſt, ſich keine Parthei für ſeine Amtsführung hat erwerben können, und Letzteres iſt nicht ſelten, beſonders wenn ein Miniſter eine gewiſſe Anmaßung zeigt, eine gewiſſe Herrſchſucht, um die Anſichten und Meinungen zu beherrſchen; und dann iſt auch noch nöthig, um die öffentliche Stimmung für das Miniſterium zu erhalten, Schriftſteller zu beſolden, von denen einige jährlich 24,000 Frkn. beziehen, das Journal de Paris ſogar jährlich 132,000 Frkn. Nach einem Berichte der Nouvelle Minerve im September dieſes 1836ſten Jahres ſoll das neue Molé'ſche Miniſterium bei der vorgefundenen Erſchöpfung des Fonds zu geheimen Ausgaben, beſchloſſen haben, das Gehalt der miniſteriellen Schriftſteller zu kürzen oder wenigſtens auf einige Zeit auszuſetzen. — Die Hauptaufgabe des Miniſteriums ſoll ſeyn: die ganze Staatsverwaltung in Einklang mit der Karte zu bringen, als dem Staatsgrundgeſetze; daher kann jedes Syſtem, welches das Miniſterium in ſeiner Verwaltung zu befolgen ſucht, ſich nur immer auf die Erfüllung der Artikel in der Karte beziehen, daß dieſe in Ausführung gebracht werden, welches ſich auf die innere Verwaltung des Staats bezieht, und dann auf die auswärtige

Politik, damit Frankreich seinen Stand unter den Mächten Europas würdig behaupte, und den Einfluß seiner Industrie und seiner Kultur, wie früher, geltend mache, wie weit aber das Deuteln und Umgehen der Karte oder vielmehr das Abgehen davon, wie weit der Partheigeist und die immerwährende Veränderung der höchsten Verwaltungsbeamten von diesem Ziele entfernen, ist hier nicht der Ort auseinander zu setzen, nur so viel kann hier noch zugesetzt werden, daß sowohl die gesetzgebende, als ausführende oder ausübende Macht in diesem Widerstreben der Staatskräfte der drei Staatsgewalten, große Hindernisse finden muß, und besonders ist dieses in den oben angeführten Staatszweigen der Fall. —

Von den angeführten constitutionellen Staatsverwaltungen in England und Frankreich, nach welchen auch die constitutionellen Verwaltungen in Spanien, Portugal, Holland, Belgien, und in mehreren Staaten Deutschlands geführt werden, weicht die Verwaltung in Schweden ganz ab, indem sie nicht das Zweikammer-System angenommen, sondern ihre alte Repräsentation durch vier Reichsstände beibehalten hat, nämlich den Adel, die Geistlichkeit, den Bürger- und den Bauernstand; denn auf dem Reichstage im Jahre 1809 sprachen sich die Stände dahin aus, ihr altes System der Repräsentation beizubehalten. Wie in allen Europäischen Staaten von Bedeutung, ward auch die Staatsverwaltung Schwedens in den ältesten Zeiten des Christenthums nicht von den Königen allein, sondern mit Hülfe der Reichsstände geführt, die damals aus den vornehmsten Geistlichen und dem Adel bestanden. Ueberhaupt war die Königliche Gewalt in jenen Zeiten eingeschränkt und den Gesetzen unterworfen. Vor dem dreizehnten Jahrhunderte hatten die Reichsstände noch keine solche Gewalt, als während desselben, und in dem vierzehnten und funfzehnten

Jahrhunderte, wo sie der des Königs fast gleich kam, ja sich die Reichsstände oftmals den Forderungen der Regenten heftig widersetzten und ihnen vorschrieben, wie sie ihren Hofstaat führen sollten, wie dieses der Fall mit dem Könige Albrecht aus dem Hause Meklenburg war; denn als dieser Regent den Reichsrath und den Adel zusammenberief und ihnen vorstellte: daß die Einkünfte der Krone nur sehr mittelmäßig wären und nicht hinreichten, den Hofstaat, der Königlichen Würde gemäß, aufrecht zu erhalten, wofern nicht auch das Volk dazu beitrüge; und damit dieses ausgeführt werde, so mache er der Versammlung den Vorschlag: daß zu den Krondomainen das dritte Pachtgut oder die dritte Meierey des ganzen Königreichs, sowohl von den adelichen, als geistlichen Gütern, zugeschlagen werden möchte, so, daß er durch diese Vermehrung der Einkünfte im Stande sey, seinen Hof zu unterhalten, indem er zugleich verspreche, das Volk nicht weiter mit außerordentlichen Auflagen zu beschweren. Dieser Vorschlag wurde aber von dem Reichsrathe und den Ständen nicht gut aufgenommen. Sie antworteten ihm, daß sie ihn demüthig bäten, ihnen nicht die von ihren Vätern ererbten Güter zu nehmen, noch ihnen etwas von ihren Privilegien und Freiheiten zu entziehen; indem er hinlängliche Mittel besäße, um den Hofstaat und die Würde des Königs aufrecht zu erhalten; er dürfe nur die Fremden aus seinem Dienste entlassen, welche den Staat viel kosteten, dabei seine Freigebigkeit nicht zu weit ausdehnen, und das Geld verschwenden, wovon der Staat gar keinen Nutzen hätte. Dann möchte er aus den Händen der Deutschen die verpfändeten Lehen wieder einlösen, wozu sie ihm eine ansehnliche Summe vorschießen wollten. Auf diese Weise würde es ihm möglich seyn, eben so gut von den Einkünften seiner Krone seinen Hof zu führen, wie seine Vorgänger auf dem Throne. Der Kö-

nig Albrecht kehrte sich aber nicht an die Vorstellungen seiner Reichsstände, sondern ließ in verschiedenen Provinzen seines Reichs die dritte Meierey zu seinen Domainen schlagen, wodurch sich zwei Partheien im Reiche bildeten, die eine, welche nichts zu verlieren hatte, hielt es mit dem Könige, die andere, welche dagegen etwas zu verlieren hatte, hielt es mit den Reichsständen, welche sich noch einmal eigenmächtig versammelten, und dem Könige öffentlich erklärten: daß wenn er nicht die Bedrückungen des Adels einstellen und ferner noch alle Bedienungen, eben so die Bewahrung der Festungen, und die Besitzung der Lehen, an seine Landsleute geben, auch ihre Rechte und Privilegien, die er nach den Gesetzen des Reichs, und dem Schwure, den er bei seinem Antritte der Krone geleistet habe, sie aufrecht zu erhalten und zu beschützen, nicht unangetastet lassen würde, sie ihm den Gehorsam aufkündigen müßten. Die Folge dieser Mißhelligkeiten zwischen dem Könige und den Reichsständen war, daß Letztere die Königin Margaretha von Dänemark, Tochter Waldemars des Dritten, um Hülfe gegen die Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten ihres Regenten ersuchten, und diese Monarchin ihnen diese unter der Bedingung zusagte: daß sie mit einem Eide versprechen sollten, daß wenn ihre Truppen den König Albrecht besiegten, der Schwedische Staat unter ihren Scepter kommen sollte, welche harte Bedingung die Schweden endlich anzunehmen genöthiget wurden, indem sie in Erwägung zogen, daß wenn sie diese Hülfe ausschlügen, der König sie gänzlich zu Grunde richten würde. Hierdurch gelangte nun die erwähnte Königin, da sie den Sieg nach langen Kämpfen über Albrecht davon trug, und ihn zuletzt selbst zum Gefangenen machte, zur Krone von Schweden, und vereinigte also unter ihrem Scepter die drei Nordischen Reiche: Dänemark, Norwegen und Schweden, oder

ganz Scandinavien im Jahre 1388. Wenn nun gleich in der Calmarischen Union am 12ten July 1397 diese Vereinigung auf ewige Zeiten, doch mit Beibehaltung der besonderen Rechte und Freiheiten eines jeden dieser Staaten, festgesetzt ward, und Margarethens Schwestersohn, der junge Herzog Heinrich von Pommern, der aber seinen Namen in Erich umwandelte, als er von den Reichsständen zum Könige von Schweden, unter der Vormundschaft seiner Muhme, der Königin Margaretha, erwählt wurde, auf den Thron gelangte, und alle drei Reiche beherrschte, so brachen doch schon unter seiner schwachen Regierung neue Unruhen aus, die nach seiner Flucht, 1439, unter seinem Nachfolger Christoph von Bayern, Schwestersohn des Königs Erich, eben so wenig gedämpft wurden, als es vorher der Fall war; und wenn gleich die Schweden, nach dem Tode Christophs, Karl Knutson zu ihrem Könige wählten, und nach diesem mehrere Protectoren die Regierung führten, so rissen sie sich doch erst von Dänemark unter Gustav Erichson Wasa los, welcher wieder der erste selbstständige König von Schweden nach der Auflösung der ewigen Vereinigung der drei Reiche war. Bis zu diesem Könige bestanden die Reichsstände, wie schon oben angeführt worden, nur aus dem Adel und der Geistlichkeit; Deputirte der Bürger und Bauern wurden nur zur Versammlung gerufen, wenn man ihre Stimmen für nöthig erachtete, besonders aber beim Aufruhr, welcher von diesen Ständen ausging, und von Einem oder dem Andern der Mitglieder der Reichsstände angefacht worden, um dadurch gewisse Zwecke zu erreichen; aber seit den Zeiten Gustavs des Ersten, der hauptsächlich mit Hülfe der Bürger und Bauern das Reich von der Tyranney König Christians des Zweiten von Dänemark befreiet hatte, und im Jahre 1523 von

den Schweden zum Könige gewählt worden ist, wurden auch im Jahre 1527 der Bürger- und Bauernstand unter die Reichsstände aufgenommen, so daß sie von da an auf jeden Reichstag ihre Deputirten schickten. Von jeher waren die Könige Schwedens bei wichtigen Staatsangelegenheiten, sowohl im Innern des Reichs, als nach aussen, an die Einwilligung der Reichsstände gebunden, und in der Regierung selbst hatten sie die Reichsräthe zu beständigen Aufsehern. Die Bischöfe waren geborne Reichsräthe, und neben ihnen wurden zwölf weltliche Ritter oder Edelleute zu Assessoren bestellt. In den unruhigen Zeiten während der Calmarischen Vereinigung, da Schweden bald von Königen, bald von Protectoren beherrscht wurde, eigneten sich die Reichsräthe nicht nur die Majestätsrechte des Königs, sondern auch die Rechte des Volks zu, so daß die Reichsstände nur selten und zuletzt gar nicht berufen wurden; denn der Reichsrath stellte die Reichsstände vor, und seine Einwilligung galt für die Einwilligung des ganzen Volkes, in dessen Namen er auch die Wahlverträge mit den Königen machte, die Protectoren ernannte, und sie ein- und absetzte. Auch wären die Reichstage während der Zeit dieser Unruhen nicht gut abzuhalten gewesen, da die meisten Mitglieder wegen ihrer eigenen Angelegenheiten in den Provinzen, wo Aufruhr Statt fand, oder ein Krieg wüthete, nicht erscheinen konnten; denn bei der oftmals versuchten Zusammenberufung der Stände bei wichtigen Staatsangelegenheiten, erschienen nur sehr wenige Mitglieder. Als nach der Einführung der Kirchenverbesserung die Bischöfe, als die wichtigsten Glieder des Reichsraths, davon ausgeschlossen wurden, so ward derselbe mehr von dem Könige abhängig, der ihn auch ernannte. Die Zahl der Reichsräthe ist seit dieser Zeit nicht bestimmt, und bald größer, bald kleiner gewesen. Die Ersten unter den Reichsräthen

waren die fünf höchſten Reichsbeamten, die man auch die fünf hohen Herren nannte, als: der Reichsdroſt, der Reichsmarſchall, der Reichsadmiral, der Reichskanzler, u. der Reichsſchatzmeiſter, welche Beamten nach Guſtav Adolphs Tode eine große Gewalt erhielten, welche ſie, da ihnen während der Minderjährigkeit der Königin Chriſtina und Karls des Eilften die Regentſchaft anvertraut war, befeſtigten, und auch noch vermehrten; allein unter dem zuletzt genannten Könige Karl dem Eilften erfolgte eine große Veränderung in der Staatsverwaltung; denn das große Anſehen des Reichsrathes, der gleichſam eine beſondere Gewalt zwiſchen dem Könige und den Reichsſtänden bildete, war Beiden Beſchwerlich; daher verlangte dieſer Regent von den Reichsſtänden, daß ſie die Rechte des Reichsrathes in der Regierung des Königreichs beſtimmen möchten, welches denn auch am 9ten Dec. des Jahres 1680 geſchah, indem durch einen Reichstagsſchluß feſtgeſetzt ward, daß die Entſcheidung aller dem Reichsrathe von dem Könige mitgetheilten Sachen, bloß von ſeinem gerechten Ermeſſen abhängig ſeyn ſollte; daß ein volljähriger König, der nach den Geſetzen ſein Reich regierte, keinem, als Gott von ſeinen Handlungen Rechenſchaft zu geben habe, und daß der König an keine Regierungsform, ſondern allein an Schwedens Geſetze gebunden wäre. Dieſen Schluß beſtätigte der König, worauf der bisherige Titel: des Königs und des Reichs Räthe, in den von Königlichen Räthen verwandelt wurde. Die Königliche Gewalt war nun nicht mehr an den Reichsrath gebunden, ſondern, außer der Macht der Reichsſtände, in einigen Fällen ganz ungebunden, welche Ungebundenheit ihm hauptſächlich durch den Reichstagsſchluß vom 3ten Januar 1683 gegeben ward, worin die Thronfolge in der männlichen und weiblichen Linie erblich erklärt und

dem Könige das Recht zugestanden wurde, Lehen zu ertheilen, Krongüter zu verschenken und wieder einzuziehen, nach Erforderniß der Umstände Befehle und Verordnungen zu machen, und die Einrichtung und Ergänzung der Kriegsmacht, jedoch nach einem festgesetzten Fuße, zu veranstalten. Das Steuerbewilligungsrecht behielten sich jedoch die Stände vor. Von dieser Zeit an sah sich der König Karl der Eilfte für unumschränkt an; auch wurde er in dem Reichstagsschlusse vom Jahre 1693 ausdrücklich für einen absoluten und souverainen Monarchen erklärt, und um die Rechte der Souveränität aufrecht zu erhalten, unterhielt dieser Monarch ein starkes Heer; auch vereinigte derselbe wieder die von der Königin Christina unter die Vornehmsten des Schwedischen Adels vertheilten Ländereyen mit den Königlichen Kammergütern, und errichtete dieserhalb im Jahre 1680 ein Reduktions-Kollegium, welchem aufgetragen wurde, alle Urkunden und Briefschaften derselben zu untersuchen. Diese Wiedervereinigung der Kronländereyen mit den Kammerngütern, war den Großen um so empfindlicher, weil sie dadurch einen großen Theil ihres Ansehens einbüßten, und nicht mehr Vasallen blieben, sondern bloße Unterthanen des Königs wurden. Dieser unterwürfige Zustand dauerte auch noch unter der Regierung Karls des Zwölften fort; allein nach dem Tode dieses Herrschers, im Jahre 1718, erhoben sich von Neuem die Stände des Reichs, setzten sich wieder in ihre alten Rechte, und erklärten das Königreich für ein Wahlreich, indem sie die Schwester des zuletzt genannten Königs, Ulrika Eleonora, Gemahlin des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Cassel, im Jahre 1719 wählten, die aber mit Einwilligung der Stände im darauf folgenden 1720sten Jahre die Regierung ihrem Gemahle überließ. Schon mit Ulrika Eleonora wurde von den Reichsständen ein Wahlvertrag

beim Antritte ihrer Regierung abgeschlossen, nach welchem die Staatsverwaltung geführt werden sollte; der aber durch den neuen Wahlvertrag 1720, den die Stände mit ihrem Gemahle Friedrich, als König von Schweden, abschlossen, wodurch die Königliche Gewalt noch enger eingeschränkt wurde, aufgehoben oder doch ergänzt wurde. Nach diesen Verträgen, die man ausführlich in der Europäischen Fama, Th. 230, S. 150 u. f., und in Dähnerts übersetzten Schwedischen Reichsgrundgesetzen, S. 4—58, angeführt findet, sollten die männlichen Erben des Königs, wie auf dem Reichstage von 1650 ausgemacht worden, auf dem Schwedischen Throne folgen, und kein Prinz denselben vor dem einundzwanzigsten Jahre einnehmen, wobei die Reichsstände das Recht sich vorbehielten, die Hofmeister der Königlichen Kinder zu erwählen; auch sollte der König nicht ohne Einwilligung der Stände aus dem Reiche gehen. Ohne Einwilligung der Reichsstände sollten keine neuen Gesetze gegeben, noch alte abgeschafft werden; keine neuen Steuern erhoben, keine Veränderung in dem Schrote und Korne der Münzen vorgenommen, keinen Krieg mit den Nachbarstaaten angefangen, und keine Friedensverträge, Waffenstillstände und Bündnisse geschlossen werden; dagegen machten sie sich anheischig Alles aufzubringen, was sowohl zur Führung des Krieges, als zur Schließung des Friedens gehörte. — Auch die See- und Landmacht ward von den Reichsständen abhängig gemacht, indem dieselbe mit ihren Ober- und Unterbefehlshabern nicht bloß dem Könige und dem Reiche, sondern auch den Ständen den Eid der Treue leisten mußten. In der Verwaltung selbst, nach diesen Verträgen, waren dem Könige sehr wenige Rechte ausschließlich vorbehalten, in welchen der Reichsrath keine Stimme hatte; denn wenn es gleich in dem ersten Vertrage heißt: die Reichsstände sollten die Kö-

niglichen Gerechtsamen, Hoheit und Gewalt ungekränkt lassen, ja sie vielmehr vertheidigen und aufrecht erhalten, so war doch die ganze Staatsverwaltung von den Reichsständen in die Hände der Reichsräthe gegeben, und diese erkannten keinen andern Obern, als die Reichsstände, die allein berechtiget waren, Rechenschaft von ihnen zu fordern. Selbst bei allen Kabinettssachen, welche dem Monarchen allein abzumachen vorbehalten blieben, so auch bei allen Privatangelegenheiten einzelner Personen oder Kollegien, Vergebung kleiner Aemter und Bedienungen, sowohl im Civil- als Militairstande, sollten stets zwei Reichsräthe dabei seyn, wenn dergleichen Sachen zum Vortrage kämen; auch auf seinen Reisen und im Felde sollten ihm stets zwei folgen. Der Reichsrath ward als der höchste Rath des Königsreichs constituirt, an den alle Sachen von Wichtigkeit gelangten. Zur Erwählung der Reichsräthe und zur Ersetzung der erledigten Stellen in dem Reichsrathe ward ein Ausschuß festgesetzt, der aus vierundzwanzig Personen aus dem Adel, zwölf aus der Geistlichkeit und zwölf aus dem Bürgerstande bestehen sollte. Die von diesem Ausschusse für die würdigsten geachteten Individuen zu dieser wichtigen Bedienung sollten dem Monarchen vorgeschlagen werden, der allein das Recht sie zu erwählen oder zu verwerfen habe, und in dem letztern Falle auch verlangen könne, daß ihm andere Kandidaten vorgeschlagen werden; nur die Stellen der Reichsstände, welche zwischen den Reichstagen eine Erledigung erhielten, sollten bis auf den nächsten Reichstag unbesetzt bleiben. In dem ersten Wahlvertrage wurde die Zahl der Reichsräthe auf vierundzwanzig und in dem zweiten nur auf sechzehn festgesetzt, mit Einschuß des Präsidenten und obersten Marschalls. Den Reichsräthen, welchen ihr Amt, mit dem Titel Excellenz auf Lebenszeit bestimmt worden, wurde eine berathende und entscheidende, und

dem Monarchen zwei Stimmen gegeben, nebst der entscheidenden, wenn sie gleich getheilt wären. In der Verwaltung im Allgemeinen sollte sich die eine Hälfte des Reichsraths stets mit den Angelegenheiten der Justiz und des Auswärtigen beschäftigen, die andere mit allen denjenigen Reichsgeschäften, die von den Staatssecretairen der Kriegs- und auswärtigen Angelegenheiten vorgetragen worden, jedoch sollten sie bei allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Wohlfahrt des Reichs beträfen, gemeinschaftlich berathschlagen. Bei der Abwesenheit oder Krankheit des Königs sollte der Reichsrath die Regierung führen, eben so nach dem Ableben desselben, wenn keine Thronerben hinterblieben, bis zu der Wahl eines neuen Herrschers, welche Wahl jedesmal den dreißigsten Tag nach dem Hintritte des Monarchen geschehen sollte, wozu sich die Reichsstände ohne vorherige Aufforderung in Stockholm einzufinden hätten. Um in die Verwaltung Einheit zu bringen, wurden acht Reichskollegien oder Departements errichtet, als: das Hofgericht, das Kriegskollegium, die Admiralität, die Reichskanzlei, das Kammerkollegium, das Bergkollegium, das Kommerzkollegium, und die Kammerrevision, jedes Departement mit einem Reichsrathe zum Präsidenten, und den nöthigen Räthen, Beisitzern und andern Beamten; auch sollte der Hofmarschall, der für die Unterhaltung des Königlichen Hofstaats und dessen besondere Haushaltung Sorge tragen muß, ein Reichsrath seyn, eben so der Ober-Statthalter von Stockholm. Alle diese Kollegien und obersten Beamten der Central-Verwaltung sollten sich einander in Allem, was zu des Königs und des Reiches Vortheil gereichte, die Hand bieten. In der Provinzial-Verwaltung sollten vierundzwanzig Hauptmannschaften bestehen, Land-Höfding genannt, sowohl über diese Hauptmannschaften und

deren Bedienten, so wie über alle andere Kollegien und Bedienten sollte von Seiten des Reichsraths genau Acht gegeben werden. Die Besetzung aller höheren und niedrigen weltlichen und geistlichen Stellen vom Reichsrathe und Feldmarschall herab, sollte zwar von dem Könige geschehen, jedoch sollte der Vorschlag im Reichsrathe gethan und dessen Gutachten darüber vernommen werden. Bei der Wahl sollte aber nicht auf Herkunft, sondern allein auf die Verdienste des Kandidaten gesehen werden. Fremde oder Ausländer seyen aber von den großen oder hohen Bedienungen ausgeschlossen; auch sollte kein Individuum aus Eigennutz, Gunst oder Freundschaft zu den Bedienungen vorgeschlagen oder empfohlen werden; eben so sollte auch Niemand, außer in besonderen Fällen, einen höheren Charakter erhalten, als das Amt erfordere, welches er bekleide; auch sollten bei den Kollegien und Regimentern keine Extraordinarien seyn. Auch das Recht des Herrschers in den Grafen-, Freiherrn- und Adelstand zu erheben, ward durch die Reichsstände beschränkt und ihm dieses nur bei seiner Krönung zugelassen, jedoch solches nur auf einige Wenige zu erstrecken. — Die Zusammenberufung der Reichsstände von dem Könige, um über die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs zu berathschlagen, sollte in jedem dritten Jahre geschehen, und noch eher, sobald es die Wohlfahrt des Staats nöthig mache, und aus Edelleuten, Geistlichen, Bürgern und Bauren bestehen. Zu dem Reichstage wurden ungefähr tausend vom Adel, hundert von der Geistlichkeit, hundertundfunfzig von der Bürgerschaft, und zweihundertundfunfzig aus dem Bauernstande berufen. Die Reichstagsmänner sollten während des Reichstags in gewisser Beziehung heilig und unantastbar seyn, und der Adel sich selbst seinen Landmarschall und die übrigen Stände ihren Sprechen erwählen; auch sollte den Bauern ein Se-

cretair gegeben, jedoch ihnen keiner wider ihren Willen aufgedrungen werden. Die Reichstagsprotokolle sollten an Niemanden ausgeliefert werden, sondern in sicherer Verwahrung bleiben; auch sollten die sämmtlichen Reichsstände, die Deutschen Länder, und die Städte im Reiche bei ihren hergebrachten Privilegien bleiben. Nach diesen Wahlverträgen blieb den Herrschern wenig Gewalt mehr übrig; denn da in jedem dritten Jahre oder auch zwischen solcher Zeit, wenn es die Umstände erforderten, wie oben angeführt worden, ein Reichstag gehalten wurde, so befanden sich auch die Reichsstände während dieser Zeit im Besitz der höchsten Gewalt, weil sie neue Gesetze machen, einheimische und auswärtige Sachen zur Entscheidung vor ihren Richterstuhl ziehen, und überhaupt Alles, was sie für gut fanden, unabhängig von dem Könige thun konnten, welchem bloß die Ehre das Beschlossene zu vollstrecken verblieb. Er hatte keine verneinende Stimme, und da die Stände sich die Erklärung der Regierungsform und die Verbesserungen in der Staatsverwaltung vorbehalten hatten, so machten sie auf den Reichstagen neue Vorschriften in der Verwaltung oder dahin gehörige Zusätze in den Versicherungen, welche die Herrscher bei ihrem Regierungsantritte ausstellen mußten; dadurch gerieth nach und nach die Gewalt des Königs in so enge Grenzen, daß ihm zuletzt nicht viel mehr übrig blieb, als der Titel der Majestät, die Gewalt über seinen Hofstaat, und das Recht Standeserhöhungen und Ritterorden zu ertheilen; denn wenn er auch dem Scheine nach die Gesetzgebung, die Finanzen und alle Geschäfte des Innern, die auswärtigen Angelegenheiten, als Krieg anzufangen und Frieden zu schliessen ꝛc., mit den Ständen theilen sollte, so war doch das Ganze so gestellt, daß alle diese Angelegenheiten einzig und allein in ihren Händen blieben. Wenige Tage nach der Unterzeichnung des ersten Wahlvertrags soll

die Königin Ulrika zu Einem ihrer Günstlinge bei seinem ersten Wiedererscheinen am Hofe, nach einer Krankheit, im Scherze gesagt haben: „Man hat mich versichert, Sie wären schon in die andere Welt gegangen; da Sie aber, wie ich sehe, von dorther wieder zurückgekehrt sind, so erzählen Sie uns doch, was Sie im Himmel gesehen haben?" Ohne sich lange zu besinnen, antwortete der Hofmann: „Ew. Majestät, ich sah daselbst das erwürgte Lamm, und die vierundzwanzig Aeltesten um ihn." —

Während sich nun die ganze Staatsverwaltung in den Händen des Reichsraths unter der obersten Leitung der Reichsstände befand, so fand sich auch das, mit einer solchen Regierung fast unzertrennliche Uebel ein, nämlich die Partheisucht; denn schon im Jahre 1726 erschien eine Spaltung auf dem Reichstage, die zur Bildung von zwei Partheien Veranlassung gab, die sich in der Folge durch die Namen der Hüte und Mützen unterschieden, und seitdem die Reichstage zum Tummelplatze aufgeregter Leidenschaften machten; denn immer suchte die eine Parthei die andere zu stürzen oder sich über sie zu erheben. So wie nun diese oder jene Parthei stand oder fiel, so standen oder fielen auch die ihr angehörigen Reichsräthe, und die Wirkungen dieser Spaltungen äußerten sich auch sehr bald in der Staatsverwaltung, und dieses nicht bloß in den innern, sondern auch in den auswärtigen Angelegenheiten. So hatte der Triumph oder Sieg der Hüte die Kriege gegen Rußland 1741, und Preußen 1757 zur Folge, und der fortgesetzte beständige Kampf der Partheien, die wechselweise, so wie die eine siegte oder unterlag, auch die Schlüsse der vorigen Reichstage vernichteten, brachte zuletzt Alles in die äußerste, Unheil verkündigende Verwirrung; denn unter der Regierung Adolph Friedrichs, aus dem Hause Holstein, sollte eben eine, auf eine Veränderung

der Regierung ſich beziehende Verſchwörung ausbrechen, als ſie noch zum Glücke entdeckt ward, und die Urheber ſcharf beſtraft wurden; indeſſen dauerten doch die Unruhen unter der zwanzigjährigen Regierung des genannten Herrſchers fort, die beſonders durch die langen Reichstage und der darauf heftig gegeneinander ankämpfenden Partheien genährt wurden. Guſtav der Dritte, der ſeinem Vater 1771 auf dem Throne folgte, machte im Jahre 1772, durch Feſtſtellung einer neuen Regierungsform, indem er den Reichsſenat gefangen nehmen und die ſouveraine Gewalt des Königs durch die Erneuerung der Verfaſſung von 1680 herſtellen ließ, dieſer Verwirrung ein Ende, die aber, zehn Jahre darauf, am 16ten März 1792, noch ihre Wirkung durch die Ermordung des Monarchen auf einem Maskenballe zeigte. Indeſſen wurden unter dieſem Monarchen viele Verbeſſerungen in allen Theilen der Staaatsverwaltung eingeführt, und auf dem Reichstage 1789 eine Vereinigungs- und Sicherheitsakte zu Stande gebracht, wodurch der König das Recht erhielt, Krieg anzufangen und Frieden und Bündniſſe zu ſchließen, und wobei auch die neue Verfaſſung von 1772 noch in einigen andern Punkten geändert wurde. Nach dieſer neuen Verfaſſung erhielt der König die wirkliche Regierung des Staats, die bis dahin nur eine Scheinregierung war; die Reichsräthe wurden von ihm abhängig, und ihre Zahl auf ſiebzehn feſtgeſetzt; ihm allein blieb die Ernennung derſelben, und ihm waren ſie auch verpflichtet und für ihre Handlungen verantwortlich. Alle höheren Bedienungen im Militair, vom Feldmarſchall bis zum Obriſtlieutenant herab, und ſo auch die höchſten Bedienungen in allen Civilzweigen, blieben ihm auf dem Reichstage zu vergeben vorbehalten, ohne daß darüber, wie früher, eine Abſtimmung Statt fand; nur zu den übrigen Bedienungen ernannte er von dreien ihm von den

Kollegien und andern Obern vorgeschlagenen Kandidaten Einen. Ausländer wurden von allen bürgerlichen und Kriegsbedienungen ausgeschlossen, sie müßten denn dem Reiche durch große Eigenschaften, Ehre und Vortheil bringen können. Die gesetzgebende Gewalt ward so bestimmt: daß der König ohne Einwilligung der Reichsstände, und diese ohne die seinige keine neuen Gesetze machen oder alte abschaffen können. Diese Verwaltungsform sollte nun ein unveränderliches Grundgesetz seyn, und alle von 1680 an als Grundgesetze ergangene Verordnungen wurden aufgehoben. Die Ausübung des Münz- und Kriegsrechts, die Anordnung der Kriegssteuern und anderer Auflagen blieb jedoch der Einwilligung der Stände vorbehalten, welchen auch die Kriegsleute und ihre gesammten Befehlshaber den Eid der Treue, wie dem Könige, schwören sollten; allein auf dem Reichstage 1789 wurde, wie schon oben bemerkt worden, dem Könige, obgleich mit einem starken Widerspruch des Adels, in Absicht auf Krieg, Frieden, Bündnisse ꝛc. eine größere Gewalt eingeräumt, als er vorher besaß. Auch wurde der Reichsrath aufgehoben und an seiner Stelle zwei Kollegien errichtet: der höchste Reichsstuhl für die Justizangelegenheiten, und die Bereitung der allgemeinen Reichsgeschäfte für die Regierung. Nach der Ermordung Gustavs des Dritten und bei der Minderjährigkeit seines Sohnes und Nachfolgers Gustavs des Vierten, führte dessen Oheim, der Herzog von Südermanland, bis zur Volljährigkeit des jungen Herrschers (1sten Novbr. 1796) die Staatsverwaltung mit vieler Umsicht, sowohl in den innern, als äußern Angelegenheiten, die jetzt um so schwieriger zu führen war, da durch die neue Republik Frankreich auch wieder die frühere constitutionelle Verfassung nach dem Wahlvertrage in den Gemüthern auflebte, und man die Staatsverwal-

tung ganz wieder in dem Sinne dieſes Vertrags geführt zu ſehen wünſchte, welches jedoch der Herzog durch ſeine kräftige Führung des Staatsruders verhinderte. Als ſein Neffe Guſtav der Vierte den Thron beſtiegen hatte, ſo ließ er ſich die Souveränität auf dem Reichstage zu Norköping im Jahre 1800, wie ſie ſein Vater feſtgeſetzt hatte, beſtätigen; allein das launenhafte Betragen dieſes Monarchen, der durch ſeine nicht glücklich geführten und ſtets zur Unzeit angefangenen Kriege die Finanzen ganz erſchöpft hatte, bewirkte im Jahre 1809 ſeine Entſetzung von der Regierung und auch die ſeiner Nachkommen, und der ſchon oben erwähnte Herzog von Südermanland übernahm von Neuem die Regentſchaft, und beſtieg am 6ten Juny des eben gedachten Jahres als Karl der Dreizehnte den Thron, nachdem er vorher (7ten Juny) einen neuen, ihm von den Reichsſtänden vorgelegten Wahlvertrag genehmiget und unterzeichnet hatte, worin die Königliche Macht wieder, wie vor dem Jahre 1772, beſchränkt wurde, der aber 1810, bei der Wahl des Fürſten von Ponte Corvo (Bernadotte) unter dem Namen Karl Johann zum Kronprinzen von Schweden, einige Abänderungen erhielt, wobei der Zeitgeiſt berückſichtiget wurde, ohne jedoch das Syſtem der alten Repräſentation zu zerſtören, und den Hauptrechten der Reichsſtände nach den früheren Wahlverträgen (ſ. oben, S. 170) zu nahe zu treten, und welcher Vertrag auch bei dem Regierungsantritte Karl Johanns, als König Karl der Vierzehnte, am 5ten Februar 1818 geblieben iſt. Sowohl die Rechte des Königs, als auch die der Reichsſtände nach dieſem neuen Vertrage, ſind unter Schweden, Th. 150, S. 477 u. f., mitgetheilt worden, woſelbſt man auch S. 481 u. f. die Conſtitution des jetzt mit Schweden verbundenen Königreichs Norwegen und die Einrichtung deſſen Reichs-

tags (Storthing) angeführt findet. — In der Verwaltung selbst tritt, außer dem Reichstage, als der eigentlich gesetzgebenden Stelle, der Staatsrath oder Reichsrath vor, der aus dem Justizminister, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, sechs Staatsräthen, von denen wenigstens drei schon vorher Civilämter bekleidet haben müssen, einem Hofkanzler, vier Staatssecretairen, als für das Kriegsdepartement; für das Departement der Kameral- und Landhaushaltung, das Bergwesen ꝛc.; für die Finanzen, den Handel, und die Gewerbe, und für die Kirchen-, Religions-, Erziehungs- und Armenangelegenheiten besteht. Ein jeder von den angeführten vier Staatssecretairen hat in seinem Fache Sitz und Stimme im Staatsrathe. Die Beschließungen in diesem Kollegium gehören nur allein dem Könige an; indessen ist doch durch die Constitution dafür gesorgt, daß wenn ein Beschluß des Monarchen dem Gesetze entgegen ist, die Mitglieder des Staatsraths kräftige Vorstellungen dagegen thun können, und wegen dieser Vorstellungen müssen alle Stimmen zu Protokoll gegeben werden; wer von den Mitgliedern dieses nicht thut, da wird angenommen, daß er dem Beschlusse des Königs beitritt, und ist verantwortlich. Alles wird hier protokollirt, um jede Partheilichkeit aus diesem Kollegium, welches, nach den Reichsständen, das Höchste im Staate ist, daraus zu entfernen, so dürfen Vater und Sohn, oder zwei Brüder, nicht zugleich Mitglieder des Staatsraths seyn. Unter dem Staatsrathe stehen mehrere Centralstellen, welche die nöthigen Befehle in Ansehung der verschiedenen Verwaltungszweige von demselben zur weiteren Bekanntmachung und Vollziehung erhalten, wie z. B. das Staatskomptoir oder Reichsgeldkomptoir, welches die Einnahme und Ausgabe der Staatseinkünfte besorgt; das Kommerzkollegium, welches die Angelegenheiten der Staatsöko-

nomie besorgt; das Handels-, Bergwerks- und Kriegskollegium ꝛc.; s. auch oben, S. 173. Was die Verwaltung der Justiz betrifft, so ist darüber schon das Nöthige unter Staat, Th. 162, S. 567 u. f., angeführt worden. Schon in den ältesten Zeiten, vor dem Eingange des Christenthums, hat Schweden seine Landesgesetze gehabt, und nie haben fremde Gesetze bei ihm Eingang gefunden. König Ingel ließ schon zu Anfange des neunten Jahrhunderts durch Viger Spache ein Schwedisches Gesetzbuch zusammentragen, worein alle Gewohnheitsrechte und Verordnungen bis zu den Zeiten dieses Königs aufgenommen wurden. Nach diesem Regenten geschah dieses von Erich, mit dem Beinamen der Heilige, welcher eine neue Revision aller Landesgesetze in der Landessprache anbefahl, und sie sämmtlich zu einem Werke sammeln ließ, welches nach seinem Namen: Gesetzbuch des heiligen Erichs genannt wurde. Auch gab er selbst gute Gesetze und Verordnungen, und ließ darnach die Justiz in seinem Lande ohne Ansehen der Person und des Standes verwalten. Auch Gustav Wasa gab gute Gesetze und Verordnungen, worin ihn sein Staatskanzler und Premier-Minister Lars Anderson unterstützte, der ein guter Gesetzkundiger und Redner war. Die besten Gesetze und Verordnungen gab Gustav Adolph seinem Volke auf dem Reichstage zu Oerebro; Letztere bezogen sich besonders auf den Handel, die Ein- und Ausfuhr der Waaren, auf die Besoldung des Heeres ꝛc. Auch der Schöpfer des Russischen Reichs, Peter der Erste, nahm die Schwedischen Gesetze und Verordnungen bei seinem im Jahre 1718 veranstalteten neuen Gesetzbuche des Reichs zum Muster. So hat Gustav auch eine Regierungs- und Verwaltungsform zur Regel und zum Unterrichte für seine Tochter und Nachfolgerin in der Regierung, die Königin Chri-

ſtina, aufgeſetzt. Der Titel dieſes Werks in einem Bande in Folio iſt: Regementsforma, publicerat an. 1634 in Jul. signeradt d. 29 Junii 1634 (Regierungsform, publicirt oder veröffentlicht im Jahre 1634 im Julius, unterzeichnet den 29ſten Junius 1634). Es enthält alle Grund- oder Fundamentalgeſetze von Schweden, in welcher Arbeit ihm ſein würdiger Kanzler Oxenſtjerna unterſtützte, der überhaupt mit vieler Umſicht und Klugheit die Staatsverwaltung Schwedens unter Guſtav Adolph und der Königin Chriſtina, ſeiner Tochter, geführt hat. Von Karln dem Zehnten an bis zu Guſtav dem Dritten iſt nicht viel für die Geſetzgebung, außer den oben angeführten Wahlverträgen ꝛc. ꝛc., geſchehen, theils wegen der Kriege, theils wegen der inneren Unruhen. Unter dem zuletzt genannten Könige und unter Karln dem Dreizehnten erſchienen wieder mehrere Verordnungen ꝛc. Auch unter dem jetzigen Herrſcherhauſe iſt viel für die Geſetzgebung geſchehen; denn nicht nur erſchien ein neues Civilgeſetzbuch, ſondern es ſollte auch ein Strafgeſetzbuch ausgearbeitet werden, worüber die Königliche Geſetzkommiſſion ſchon Vorſchläge gethan hatte, die aber auf dem Reichstage keinen rechten Anklang fanden, weil man dabei zu ſehr von den alten Gewohnheitsrechten abging, überhaupt von den alten Landesgeſetzen, welches beſonders den Juſtizbeamten mißfällt, wenn gleich die Oppoſition und die öffentlichen Blätter, welche ſich für alle Neuerungen erklären, es billigen. Auch ſind von den Altſchwediſchen Provinzialgeſetzen das Weſt- und Oſtgothiſche Recht, mit den nöthigen Gloſſarien, neu herausgegeben worden. — Der Gang der Juſtiz iſt einfach, und da das Geſchwornen-Gericht eingeführt worden iſt, ſo iſt nach der Meinung der Oppoſition auch für einen unpartheiiſchen Rechtsſpruch geſorgt; indeſſen führte man doch im Anfange Klage über dieſes Gericht, daß nämlich von demſelben nicht Unpartheiiſch-

keit genug gezeigt werde, und Sachen frei gesprochen worden seyen, worüber, der Billigkeit nach, das Schuldig hätte ausgesprochen werden müssen. Die Regierung hatte von diesem Vorrechte mehr denn zu oft Gebrauch gemacht, das heißt, von dem Vorrechte der Jury: zu verdammen, oder frei zu sprechen, welches jedoch späterhin wegfiel, als dieses Gericht sich dreister in seiner Sphäre bewegte und die Aengstlichkeit: vielleicht einen unrechten Spruch zu thun, und daher lieber das Schuldige durchgehen zu lassen, aufhörte. Ueber den Zustand der Rechtspflege des Reichs erscheint jährlich ein ausführlicher Bericht; so wie auch die Gesetzkommission für die Erläuterung schwieriger Rechtsstellen sorgt. — Was die Finanzverwaltung betrifft, so sehe man darüber den Art. Schweden, Th. 150, und Staatsschuld, Th. 165, S. 284 u. f. nach. Wenn gleich das Finanzwesen Schwedes durch die vielen Kriege und inneren Unruhen in dem verwichenen und zu Anfange dieses Jahrhunderts sehr zerrüttet worden, so ist doch dessen Führung einfach und musterhaft, und besonders zeichnet sich diese Führung in neuester Zeit aus, in welcher auch die Bilanz in Hinsicht der Staatseinnahme für Schweden sehr günstig ausfällt. Seit dem Jahre 1821 wird das Reichshauptbuch mit großer Genauigkeit geführt; auch werden von allen mit dem Finanzkollegium verbundenen Behörden Berichte über ihre Verwaltungszweige diesem Ministerium eingeschickt; so z. B. von der General-Zoll-Direktion über die Ein- und Ausfuhr; von der Bank und dem Reichsgeldkomptoir, die Rechnungsabschlüsse ꝛc. ꝛc., woraus dann die Regierung leicht einen Ueberblick der ganzen Finanzverwaltung des Staats erhält. — Ueber die Militair-Verwaltung Schwedens findet man das Nöthige unter Soldat, Th. 155. Wenn sich in dieser Verwaltung gleich die Oekonomie sehr verbessert hat, so

hat man doch Neuerungen in der aktiven Armee im Dienste zurückgewiesen, wie z. B. die Eintheilung des Heeres in Divisionen u. Brigaden ꝛc. — Der Erziehungszweig ist in der Staatsverwaltung lange vernachlässiget worden; denn wenn gleich Schweden viele Wissenschafter, ja große Gelehrte zählt, so ist doch für das Erziehungswesen im Allgemeinen zur Ausbildung der Nation wenig geschehen, hauptsächlich vor den Zeiten Gustavs des Dritten; denn erst unter diesem Monarchen wurden Erziehungs-Institute errichtet, in welchen auch minder vermögende Eltern einige Hülfe zur Erziehung und zum Unterrichte ihrer Kindere rhalten konnten. So wurde bei der Geburt des Kronprinzen Gustav Adolph im Jahre 1778 ein öffentliches Erziehungshaus in Stockholm gestiftet, wozu die Beiträge durch Stammbücher eingesammelt wurden, die auch so ansehnlich einkamen, daß ein hinlänglicher Fonds zur Begründung dieses Instituts vorhanden war, wobei noch die Bemerkung gemacht worden: daß man es dankbar anerkennen müsse, daß jetzt die so sehr der Verbesserung bedürftigen Erziehungs-Anstalten beachtet würden. Auch stiftete der Königliche Bibliothekar Gjörwell eine Privat-Erziehungsgesellschaft, die sich besonders mit der Abfassung, Ausgabe und Verbreitung nützlicher Schul- und Handbücher für die Jugend beschäftigen sollte, wobei, dieses Zweckes wegen, auch eine eigene Buchhaltung in Stockholm errichtet ward. Auch wurden noch außerdem mehrere Gelehrten-Vereine und Akademien gestiftet, die auf die Bildung zu den Wissenschaften und Künsten wirkten und noch wirken; indessen sind die zu diesem Staatszweige ausgesetzten Geldmittel in dem jährlichen Budgete nicht hinreichend, um Großes hervorzubringen, und es hierin andern Staaten, namentlich Preußen, nach zu thun; denn auch in neuester Zeit unter dem jetzt herrschenden Könige ist auf den

Reichstagen vielfach über die öffentliche Erziehung und die Verbeſſerung des Unterrichts discutirt worden; allein man hat ſich bis jetzt nicht über die Art der Verbeſſerung und die dazu nöthigen Mittel einigen können, um ſo mehr, da der Herrſcher hier keinen Machtſpruch thun kann. Die Oppoſition verlangt eine gänzliche Reform des Schulweſens, dem widerſetzt ſich aber die Geiſtlichkeit und die alten Schulmänner und Univerſitäten, welche nur da Verbeſſerungen vorſchlagen, wo es nöthig thut, übrigens aber das Alte nicht verändert wiſſen, ſondern ganz auf dem früheren Erziehungsſyſtem fortbauen, und ſo viel von dem Neuem annehmen wollen, als ſich mit dem Alten verträgt, und dieſerhalb iſt auch Alles ſo ziemlich beim Alten geblieben; nur iſt die Kriegsſchule zu Carlsborg nach einem neuen Plane umgeſchaffen, und ſo auch die Muſterſchule zu Stockholm nach den neueſten Anſichten des Schulweſens in andern Staaten gegründet worden. — Die Preßfreiheit iſt auch eine Frucht der neueſten Zeit, da ſie aber auch hier, wie in ſo vielen andern Staaten, die Grenzen der billigen Anforderung an die Schriftſteller, um das zu ſchonen, was man ehrwürdig erhalten muß, überſchritt, ſo wurde ſie im Jahre 1812 durch eine ergänzende Verfügung zu dem erlaſſenen Preßgeſetze in ſo weit beſchränkt, daß der Regent die Macht behielt, Zeitungen und Zeitſchriften, welche das geſetzte Maaß der Freiheit in Beziehung auf Anſtand und Würde darin verletzen würden, ohne Weiteres zu unterdrücken. — Die zum Theil wichtigen Reichstagsbeſchlüſſe und Verhandlungen, beſonders ſeit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, ſollten ſchon unter der Regierung Guſtavs des Dritten geſammelt und geordnet herausgegeben werden, um ſie zur Geſchichte Schwedens benutzen zu können; allein die Herausgabe derſelben ſcheint Schwierigkeiten gefunden zu haben, die wahrſcheinlich in der genauen

Sichtung dieſer Schriften liegen, um das Unreife und vielleicht zur Publicität wegen der Regierung ſich nicht Eignende davon abzuſondern. In neueſter Zeit bringen die Zeitſchriften die wichtigen Verhandlungen und Beſchlüſſe auf den Reichstagen zur Sprache, und eröffnen darüber ein Kampffeld. Auch werden wichtige Verhandlungen, die zur Entſcheidung an die Regierung gelangen, auf Staatskoſten gedruckt. Die etwas ſtürmiſchen Scenen auf den Reichstagen Schwedens ſeit dem Tode Karls des Zwölften bis zur Regierung Guſtavs des Dritten, haben ſich ſeit der genannten Regierung nicht wieder erneuert; wenn auch gleich über die zum Antrage geſtellten Gegenſtände noch tüchtig debattirt wird, ſo geſchieht es doch von der Oppoſition mit dem nöthigen Anſtande, welchen jede parlamentariſche Verhandlung verlangt. Daß es bei dieſen Verhandlungen nicht auch Anträge giebt, die wegen ihrer Unhaltbarkeit ad acta gelegt werden müſſen, wird man leicht begreifen; allein alle Anträge von Wichtigkeit gelangen an die Ausſchüſſe, und werden von dieſen der Geſammtheit der Stände zur Berathung vorgelegt, die dann darüber debattiren. Nach dieſem Prüfſteine werden diejenigen, welche in der Minorität der Stimmen bleiben, bei Seite gelegt, und die, welche die Mehrheit erlangen, von dem Reichstage empfohlen, an die Regierung geſchickt. Bei Anträgen von einiger Wichtigkeit, wird ein Berathungsausſchuß niedergeſetzt, um die empfohlene Sache zu prüfen, und beſteht ſie hier die Prüfung, ſo wird ſie mit den nöthigen Bemerkungen, in Beziehung auf Abänderungen, Beſchränkungen ꝛc. zurückgegeben. Die Verhandlungen werden dann vom Staatsſecretair zur Begutachtung an die verſchiedenen Behörden geſchickt, die ſie nun zergliedernd und prüfend durchlaufen, und über ihren Werth oder Unwerth ſich oft bis ins Detail in ihren Berichten auslaſſen, mit denen

ſie nun wieder an den Staatsſecretair zurückgehen, der dann aus dem Ganzen einen gedrängten Auszug macht, welcher dem Könige im Staatsrathe vorgelegt wird, um darüber zu entſcheiden. — Schweden iſt faſt das einzige Land auf dem Continente, welches ſeiner alten Verfaſſung, mit einigen Abänderungen, treu geblieben iſt; und eben ſo ſind auch in der Verwaltung wenige Neuerungen ſichtbar geworden. Die Regierung hat ſich größtentheils auf die Erhaltung des Beſtehenden beſchränkt, ohne das Reformſyſtem anderer Staaten anzunehmen, und dieſes ſcheint hier auch die beſten Früchte getragen zu haben, weil hierdurch die Ruhe dem Lande erhalten worden iſt. Die Mehrzahl der Reichsſtände arbeitet ſtets an Aufrechthaltung des alten Syſtems, und daher kann auch die Oppoſition, die aus Reformern beſteht, ſelten mit einem Vorſchlage, der eine Neuerung, oder eine Verbeſſerung oder Umwandlung in der Staatsverwaltung oder Staatswirthſchaft bezweckt, durchkommen, und geſchieht es, ſo iſt er auch gewiß den Staatsgrundſätzen analog. Hieraus fließt aber auch, daß der Geſchäftsgang etwas ſchleppend iſt, und viele Begutachtungen erfordert, weil man hier zu gewiſſenhaft und pünktlich zu Werke geht. Die Regierung ſtört auch dieſen Gang nicht, ſo wie ſie auch nie mit Eigenmacht in das Räderwerk der Staatsmaſchine greift, ſondern nur da entweder befördernd oder hemmend eintritt, wo es unumgänglich nöthig iſt, und ſie dazu ſelbſt die Aufforderung erhält; doch bezieht ſich dieſes Alles auf die oberſte Verwaltung, auf dasjenige, was unmittelbar in die Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten der Nation greift, ihr Herkömmliches zu zerſtören droht, und beſonders in Beziehung auf ihre Reichstagsgeſetze und Freiheiten, was ſich jedoch auf die Gewerbe und den Handel bezieht, auf Ackerbau, Fabriken und Manufakturen ꝛc.,

da sind die Fortschritte in der Zeit, da der Zeitgeist benutzt, und Vieles für Schweden geleistet worden.

Vergleicht man nun die Verwaltungen Souverain-Monarchischer Staaten, mit denen der Constitutionell Monarchischen, so findet man freilich einen ganz andern Geist in der Verwaltung der Letzteren, als in der der Ersteren: denn in der Verwaltung der Ersteren liegt das Prinzip der Einheit zum Grunde. Alles geht hier von dem Monarchen, dessen Kabinette und Staatsrathe aus, und die Ministerien sind hier nur die Verwaltungsquellen, die das von oben herab Empfangene wohlthätig auf das Ganze verbreiten sollen; sie sind hier also nicht Selbstleiter, nicht dem Volke für ihre Verwaltung verantwortlich, sondern nur dem Monarchen, von dem sie ihre Instruktionen und Befehle empfangen. In der Verwaltung der Letztern, der Constitutionell-Monarchischen Staaten, wird nach dem Prinzipe der Zweiheit verfahren; denn hier stehen gleichsam die Kammern der Regierung gegenüber, und bilden eine eigene constitutionsmäßige Gewalt, Kraft der Karte, die ihnen das Ministerium mit allen seinen einzelnen Verzweigungen zur Disposition, gleichsam zum Spielballe stellt, wenigstens dem Unterhause oder der Deputirtenkammer, indem die einzelnen Minister derselben über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen müssen, und auch von dieser Kammer die Summen zu ihrer Geschäftsführung, ihrer Verwaltung, angewiesen erhalten, also auch derselben für deren Verwendung verantwortlich sind, und wenn sie sich nicht gehörig über ihre Verwaltung in dieser Kammer ausweisen können, und der Conseilpräsident oder erste Minister sie nicht mit hinlänglichen Gründen vertheidigen kann, ihre Stellen niederlegen müssen; daher der öftere Ministerwechsel in diesen Staaten, ja oft die Auflösung des ganzen Ministeriums, weil ihre Verwaltung der Majorität

der Kammer mißfiel. — Da nun zu jeder Beweisführung einer Sache, sowohl wegen ihrer guten, als schlechten Eigenschaften, nie die Gründe fehlen dürfen, welche den Beweis unterstützen, so muß man auch bei beiden Staatsverwaltungssystemen das Für und Dawider hören, um hier das Gute und Schlimme einer jeden Verwaltung kennen zu lernen. Bei der Verwaltung der Souverain-Monarchischen Staaten, sagt man, geht Alles gut, wenn der Monarch an der Spitze das Ganze selbst leitet; wenn er sich wohl auf seine Minister und Räthe verläßt, ihnen nicht das Vertrauen zu ihrer Amtsführung durch Mißtrauen entzieht, oder ihre Thätigkeit durch öfteren Wechsel der Instruktionen und Unterbeamten, um ihre Amtsführung zu prüfen, lähmt; aber dennoch von allen Verwaltungszweigen Rechenschaft fordert; überall hin auf die wichtigsten Zweige des Staatshaushalts seinen Blick wirft und selbst prüft, auf die Stimme seines Volks hört, dessen Klagen, wenn sie gerecht befunden werden, berücksichtiget, weise Gesetze erläßt, keinen Partheigeist duldet, kurz überall in der Verwaltung als ein wahrer Landesvater, dem das Wohl seiner Kinder am Herzen liegt, sich zeigt, und so in die Staatsverwaltung eine Einheit bringt, die einen wohlthätigen Ausfluß auf das Volk hat, indem sie Gerechtigkeit, Ordnung und Sicherheit in ihrem Gefolge führt, wodurch die Liebe des Volks zur Regierung befestiget und alle Zweige des Volkslebens, der Privatwirthschaft, besonders aber die Industrie und der Handel belebt und befördert werden. — Wie aber, wenden Andere ein, wenn der Monarch sein Vertrauen seinen Günstlingen schenkt, ohne deren Charakter sorgfältig zu prüfen; wenn er den Schmeichlern, die sich um seinen Thron drängen, sein Ohr leiht, oder der Hof sich seiner bemächtiget, alle Zugänge zu ihm verbollwerkt, so, daß keine Klage des Volks, kein schlechter Zustand des

Landes zu ihm gelangen kann; wenn die Miniſter und Räthe nur aus ſolchen Beamten gewählt werden, die der herrſchenden Parthei angehören, nur dieſer ergeben ſind, und keine Rückſicht auf des Landes Wohl nehmen, oder den Monarchen von dem Zuſtande deſſelben unterrichten, ſondern nur ihr und ihres Anhanges Wohl befördern; und für ihre Nepoten Aemter, hohe Beſoldungen und Gratifikationen haben, wovon die Staatengeſchichte ſo viele Beiſpiele aufſtellt; wenn das Verdienſt unbelohnt und unbefördert bleibt, ja zurückgeſetzt wird; wenn Alter, Armuth, Verſtümmelung im Dienſte des Staats unberückſichtiget auf der Penſionsliſte bleiben, und auf eine beſſere Zukunft vertröſtet werden; wenn des Landes Mark den Weſpen Preis gegeben wird, die ſich von ihm nähren, ohne zu nützen; wo iſt da der Richter, der die Klagen anhört, und die Schuldigen zur Rechenſchaft zieht? — Wie leicht gewinnt hier in der Verwaltung nicht das Alltägliche die Oberhand; wie leicht niſtet ſich nicht der Schlendrian in der Geſchäftsführung ein; wie leicht bemächtiget er ſich nicht der ganzen Verwaltung. Man hat für zweckmäßige Verbeſſerungen und dem Zeitgeiſte gemäße Neuerungen, die dem Volkscharakter zuſagen, und ſeine Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten, ſein Herkommen nicht ſtören, kein Ohr; man ſieht oder will nicht die Fortſchritte anderer Völker ſehen; denn man liebt den gewohnten Gang über Dornen und Diſteln, weil dieſe nur das Volk verwunden; oder, wenn man reformirt, ſo zerſtört man das gute Alte in der Verwaltung, um ein ſtets wechſelndes und vergängliches Neues darauf zu gründen, in welchem man zuletzt alle Haltung verliert, und ſich dadurch Fehler über Fehler häufen, und Verbeſſerungen über Verbeſſerungen nothwendig werden; ja man oft gezwungen iſt, Nebenzweige zu conſtituiren, die Zwiſchenmittel bilden ſollen, um auszuhelfen oder der Re-

gierung die Last zu erleichtern, die aber oft den Geschäftsgang dadurch schwerfällig machen, daß sie viele Conferenzen und Begutachtungen veranlassen. — Wo eine große Beamtenzahl mehr Unordnung, als Ordnung in den Geschäftskreis bringt; wo die Beamten gegen einander in den Verwaltungszweigen ankämpfen, und was der Eine aufrichtet, der Andere wieder niederreißt und anders anordnet; auch ihre Anzahl die Staatsverwaltung um so kostspieliger macht, besonders in den Zweigen, die nichts einzunehmen, wohl aber viel zu verwenden oder auszugeben haben, und wo das, was fünfundzwanzig Finanzministerchen verrichten, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, füglich ein Mann von Fähigkeit und Sachkenntniß besorgen kann, der nur seine Neben- und Unterbeamten hat, die seinen Anordnungen Folge leisten. Denn ein kenntnißreicher und der Sache gewachsener Beamte, der nach den Grundsätzen einer richtigen Verwaltungspraktik verfährt, sagt ein Schriftsteller, wird in dem ihm überwiesenen Staatszweige mehr leisten, als alle Theorienmänner, die nur zu oft mit ihren leichtfüßigen Grundsätzen die Staatsmaschine ins Stocken bringen. — Schon der Kaiser Joseph der Zweite empfahl in der Staatsverwaltung seines Reichs, daß in den Kollegien oder Departements der Präsident und Vice-Präsident in vertraulicher Harmonie zusammen stehen sollten; denn da der Präsident mit der Uebersehung und Direktion des Ganzen genug zu thun habe, so sollte sich der Vice-Präsident mehr um das Detail der Personen und Sachen bekümmern, dem Präsidenten in die Hand arbeiten, und Beide sollten dann wöchentlich eigens zusammen kommen, um über die Bedürfnisse, Mängel, Verbesserungen des Kollegiums und der Methoden sich freundschaftlich zu besprechen, und in allen nöthigen Fällen dem Ministerium Bericht zu erstatten oder dem Monarchen Vortrag zu thun. —

Sowohl die Miniſter, als Präſidenten ſollten ſich außerhalb der Departements mit den Räthen gehörig bekannt machen, um ihre Stärke und Schwäche, Denkungsart ꝛc. genauer kennen zu lernen, ſie zu belehren und ermahnen, aufzumuntern, und einen edlen Wetteifer unter ſie zu bringen ſuchen, um auf dieſem Wege das zu erhalten, was kein Befehl eines Monarchen jemals ganz erreichen werde. Aus einem ſolchen Verfahren erwüchſe dann dem Staate ein weſentlicher Nutzen, indem durch dergleichen freundſchaftliche Unterredungen gewiſſe alte Vorurtheile und Schlendriane am beſten auszurotten ſeyen, und mit einem Worte: ein feſtes Syſtem in die Mitte eines jeden Geſchäftskreiſes gebracht werden könne. — „Nichts war früher in Souverain-Monarchiſchen Staaten gewöhnlicher, ſagt ein Schriftſteller, als das Umſchwärmen des Hofs, um eine ſogenannte Hofpärthei zu bilden. Verließ ſich nun der Fürſt auf ſeine Umgebung, ſchenkte er derſelben ſein ganzes Vertrauen, ſo wurde dieſe Parthei, wenn ſie nicht aus redlichen Hofleuten und Beamten beſtand, die anmaßendherrſchende, die Alles zurückdrängte, was nicht zu ihrem Anhange gehörte. Sie belagerte die Miniſter; ſie häufte alle Gnaden, alle Penſionen, alle Beneficien nur auf ſich; ſie warf ihren Uſurpationsblick auf alle Staatsämter, die ein reichliches Einkommen gewährten, beſonders auf die Juſtiz- und Finanzſtellen, wie dieſes in Frankreich vor der Revolution der Fall war. Entdeckte ſie eine beträchtliche Einnahme, oder konnte ſie einen neuen Verwaltungszweig erfinden, an welchen ſich eine Menge von Bedienungen knüpfen ließen, ſo gelang es ihr bald, deſſen Einführung zu bezwecken, und die Bedienungen nur als Geldquellen zu betrachten, die man geöffnet habe, nicht um Verrichtungen, welche Talent erfordern, zu beſolden, ſondern bloß um ihren Anhängern ein anſtändiges Auskommen zu

ſichern. Fürchteten ſie, die Liebe zum öffentlichen Wohle könnte doch wohl einmal in einem Augenblicke der Zerſtreung das Miniſterium verführen, beſonders wenn die Volksſtimme laut ward, ſo ſahen ſie Zeit und Gelegenheit ab, die Treuloſigkeit oder Unfähigkeit dieſes oder jenes Staatsverwalters zu nützen, und ihr Monopol durch bündige Verordnungen, oder doch durch eine, ausſchließenden Geſetzen beinahe gleichgeltende Adminiſtrationsverfügung zu heiligen, und ſo ward oft das Land ein Opfer aller, die öffentliche Staatshaushaltung zerſtörenden Grundſätze. Der Monarch verlangte, man ſollte in allen Zweigen die brauchbarſten und am wenigſten koſtbarſten Beamten vorziehen; allein man wählte die theuerſten und mithin die am wenigſten brauchbarſten. — Kaum den Knabenjahren entwachſen, erhielt ihr junger Anflug ſchon ein Amt und Beſoldungen, und mit einem gewiſſen Stolze ſahen dieſe Emporkömmlinge auf die nicht wie ſie Begünſtigten herab, die ſich Berufen widmeten, wozu Talent und Studium erfordert werden, und worin ſie, bei aller Anſtrengung, dennoch ihren Eltern geraume Zeit große Vorſchüſſe koſteten, bis ſie zu der Wagniß gelangten, aus ihren lang fortgeſetzten Arbeiten ſich nothwendigen Lebensunterhalt zu verſchaffen. Sogar die Gelder für die Almoſen, die der Fürſt für ſeine armen Unterthanen beſtimmte, blieben oft größtentheils in den Händen dieſer begünſtigten Parthei ſtecken, und die Freigebigkeit des Monarchen wurde nur für ihren Anhang benutzt. Alle dieſe Mängel gehörten nun größtentheils der Centralverwaltung an, weil dieſe dem Monarchen am nächſten ſteht; allein auch den Provinzial-Verwaltungen blieb dieſer Geiſt nicht fremd, wenn gleich die Stellen, außer den höheren Aemtern, hier nicht ſo lukrativ waren; denn die Gouverneure, Intendanten ꝛc. wußten ſich zur Aushülfe auch beſondere Geldquellen zu verſchaffen, wo-

durch auch ihr Anhang unterstützt werden konnte, und die Centralparthei auch ihre Provinzialparthei fand, die zu einem gleichen Zwecke mit ihr wirkte, nämlich keinen Andern zu bedeutenden, einflußreichen Stellen gelangen zu lassen, als von ihrer gemeinsamen Parthei." — Auch die sogenannten Kommissionsreisen, die in mehreren Souverain-Monarchischen Staaten angestellt wurden und mitunter auch noch werden, um den Zustand der Provinzial-Verwaltungen und des Landes kennen zu lernen; um kennen zu lernen den Zustand der Domainen und Forsten, der Wasserbauten, der Land- und Chausseebauten, des Ackerbaues und Viehstandes, der Gewerbe und des Handels, des Schul- und Erziehungswesens in den Städten und auf dem Lande, des Geschäftsganges und Rechnungswesens in den Aemtern ꝛc. ꝛc., hatten oft mehr Nachtheil, als Nutzen; denn derjenige Staatsdiener, der als Kommissarius auf Befehl des Monarchen eine Provinz bereiste, sah, wenn er nicht ein gewissenhafter, und also redlicher Mann war, nie mit eigenen Augen, sondern durch die Augen Anderer. Schon an der Grenze wurde er von den ersten Beamten empfangen; man veranstaltete zu seiner Erholung oder vielmehr Zerstreuung überall in den Städten, wo er sich von dem Zustande der Verwaltung unterrichten sollte, Bälle, Conzerte und andere Belustigungen, man führte ihn auf das Casino und in die Familienzirkel der ersten Beamten der Städte; und unter diesen Zerstreuungen wurden dann, oft nur gelegentlich, die Gegenstände der Kommission zur Sprache gebracht. Die Mühe des eigenen Untersuchens, des Selbstbefragens nach allen Gegenständen der Verwaltung bei allen damit beauftragten Beamten; des öffentlichen Aufrufs: wer in diesem oder jenem Zweige der Verwaltung Beschwerden zu führen habe, sich bei dem Fürstlichen Kommissarius melden oder eine Eingabe einreichen

ſollte, ward dem Herren Kommiſſarius dadurch erleichtert, daß man ihm das gewiſſenhafte Verſprechen gab, über Alles genaue Auskunft zu geben, und zur Erſparung aller Weitläuftigkeiten ihm alle Data in Bezug auf ſeine Kommiſſion in die Hände zu liefern. Auf dieſem ganz einfachen und müheloſen Wege erfuhr er nun Alles, was er wiſſen ſollte; hielt ein weitläuftiges Unterſuchungsprotokoll, das hier und da von glaubwürdigen Perſonen unterſchrieben wurde, und reiſete dann wieder zurück nach der Reſidenz, um der Regierung Bericht über ſeine Kommiſſion abzuſtatten. Alle eingelaufenen Beſchwerden aus den Provinzen, worin die Unterſuchung geſchehen war, wurden nun zwar einer Unterſuchungs-Kommiſſion überwieſen; aber die Beſchwerdenführer als Querulanten von derſelben abgewieſen, und ſo blieb es beim Alten. — Die in Preußen in neueſter Zeit vom Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten eingeführten Landſtände in jeder Provinz des Reichs, die aus den mediatiſirten Fürſten, dem übrigen Adel, den Deputirten der Städte und des platten Landes oder des Bauernſtandes beſtehen, und einen Königlichen Landtags-Kommiſſarius an der Spitze haben, und die, ſo oft ſie ſich nach ihrem Statute verſammeln, oder von der Regierung zuſammenberufen werden, ſich über alle Angelegenheiten ihrer Provinz berathen, und die Reſultate ihrer Berathungen an den Monarchen gelangen laſſen, der darüber entſcheidet, welche Entſcheidung dann durch die öffentlichen Blätter mit den Bitten und Beſchwerden, worauf ſie erfolgte, bekannt gemacht wird, machen oft koſtſpielige Kommiſſionsreiſen unnütz; aber nicht die Reiſen der Miniſter und Präſidenten in den verſchiedenen Staatszweigen ſelbſt, um ſich in dieſer oder jener Provinz über dieſen oder jenen Zweig ihrer unter ſich habenden Verwaltung ſelbſt zu unterrichten, oder den Gang eingeführter Neue-

rungen selbst zu sehen, und Hauptbeschwerden zu untersuchen und abzuhelfen. — Wie oft walten bei den Gerichten und bei andern zur Abhülfe von Beschwerden bestimmten Kollegien in den Staaten, wo der Monarch nicht selbst überall hin seinen Blick wirft, Unterschleifen, Partheilichkeiten und andere Bedrückungen vor. Der eigennützige Beamte läßt hier die Sachen, die ihm nichts eintragen, gewiß am längsten liegen, und oft Sachen, woran das Wohl und Weh so vieler Familien liegt. Wird ihm eine Sache besonders empfohlen, oder er hat sonst seine Nebenabsichten dabei, so nimmt er sie vor andern weit dringendern vor, und derjenige, der keine specielle Protektion hat, oder an dem nichts gelegen zu seyn scheint, muß warten, und wenn er auch darüber zu Grunde gehen sollte. Auch hat wohl eine oder die andere Angelegenheit einen politischen Einfluß auf diesen oder jenen Geschäftszweig, wohl einen Bezug auf ein oder andere wichtige Prinzipien, oder es walten andere erhebliche Berücksichtigungen ob, welche anrathen, eine Sache entweder ganz vorzüglich zu beschleunigen, oder noch einige Zeit ruhen zu lassen. Auch ist man zu leicht und zu willfährig in Erkennung und Annehmung der Prozesse; denn wenn man auch oft überzeugt ist, man werde den Appellanten doch in Jahr und Tag abweisen müssen, so gestattet man ihm dennoch, der Mode und Ehre halber, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, einen weiteren Schriftwechsel. Die Parthei verliert hierdurch unnöthig ihr Geld, und der Referent seine Zeit, die er nützlicher anwenden könnte; und weil man oft Alles gar zu mechanisch und ohne gehörige Ueberlegung behandelt, ist man auch viel zu freigebig in Ertheilung und Verlängerung der Termine, wodurch die Prozesse verlängert und der Schwächere aus Ermüdung um sein Recht gebracht wird. Aus demselben Grunde wird auch oft den Advokaten hier

und da zu viel nachgesehen; denn da sie von Prozessen und deren Verschleppung leben müssen, so drückt man oft bei denselben, wo man nicht zu befürchten hat, daß die Partheien weiter gehen werden, ein Auge zu, oder nimmt alles noch so ungereimte Zeug von ihnen an. So wollte einst ein Referent ordnungsmäßig dem Sachwalter wegen eines Unfugs einen Verweis geben, der Correferent war aber der Meinung: der Ordnung nach hätte ers zwar verdient, man nehme es aber nicht so genau ꝛc. — Ferner hat man auch in der Verwaltung Souverain-Monarchischer Staaten oft mancherlei unschuldige, aber auch oft dem Staate nachtheilige Mittel angewendet, um die Führung der Staatsverwaltung in kritischen Zeitverhältnissen und bei mancherlei Operationen der Regierung in finanzieller und politischer Beziehung zu verdecken, und die Aufmerksamkeit des Volks davon abzulenken. Besonders geschah dieses in Frankreich zur Zeit Ludwigs des Vierzehnten unter der Staatsverwaltung des Kardinals Mazarin mit dem Hocspiele, welches von Mazarin erfunden, auch Hoc à la Mazarin genannt wurde; so auch unter Ludwig dem Funfzehnten durch den erneuerten Streit mit den Jansenisten, welchen der Erzbischof Beaumont von Paris wieder angefacht hatte, um dadurch die Unzufriedenheit des Volks wegen der vielen Geldforderungen des Hofes, und besonders wegen einer neuen Anleihe von 50 Millionen Liv., auf einen andern Gegenstand zu lenken ꝛc. In andern, besonders Deutschen Staaten verachteten die Regierungen diese Mittel und sammelten einen Schatz, um bei außerordentlichen Fällen davon Gebrauch machen zu können; man verachtete selbst in der Politik alle Blendwerke, und hielt sich an die Wahrheit und Aufrichtigkeit, wobei der Charakter der Regierung nicht befleckt wurde, wodurch nicht ihre Würde in den Augen der Verständigen und

Rechtschaffenen im Volke sank, und beschäftigte das Letztere durch eine größere Ausbreitung und thätigere Unterstützung der Gewerbe und des Handels, der Wissenschaften und Künste, wobei auch der Staat gewann; und dann durch die im Volkscharakter begründeten Zerstreuungen und Belustigungen.

Die Staatsverwaltung in Souverain-Monarchischen Staaten hat nun, von allen Seiten betrachtet, ungeachtet ihrer oben erwähnten Mängel, die zwar in alle diese Staaten sich einschleichen können; aber dennoch nicht in allen derselben angetroffen werden, auch ihre großen Vorzüge; denn da hier Alles in einem gewohnten Gange fortgeht, so wird auch die Ordnung um so besser aufrecht erhalten, die da schwinden muß, wo ein immerwährender Wechsel der höchsten Beamten Statt findet, und also auch immer neue Ansichten und Veränderungen in die Verwaltung gebracht werden, die nur zu oft das Räderwerk der Staatsmaschine da hemmen, wo es am wirksamsten seyn soll. Und gesetzt auch, der Geschäftsgang werde in verschiedenen Departements durch zu große Umständlichkeit, durch eine zu große Beamtenkontrolle schleppend, und die zu untersuchenden und zu bearbeitenden Sachen bis zur Entscheidung lange über die Zeit aufgehalten; gesetzt auch, man untersuchte jeden nützlichen Vorschlag, jede dem Lande nützliche Verbesserung, jede anscheinend gerechte Beschwerde; aber auch jeden unerheblichen Vorschlag ꝛc. mit der größten Weitläuftigkeit, aber gründlich, indem man erst das Gutachten aller begutachtungsfähigen Mitglieder des Kollegiums einholt, so ist dieses doch gewiß vorzuziehen, als wenn Alles übers Knie gebrochen und von Beamten untersucht wird, deren Qualifikation in Beurtheilung der vorgetragenen und zu bearbeitenden Gegenstände oft so weit von ihnen entfernt ist, wie der Mittelpunkt von seinem Umkreise, weil der Wechsel sie in einen

Geſchäftskreis brachte, von dem ſie weder Ueberſicht noch Einſicht erhalten hatten, und von dem ihnen die darin zu behandelnden Materien oft fremd waren. Da in dieſer Staatsform Alles von dem Monarchen und deſſen Kabinette und dem Staatsrathe ausgeht, und durch Kammern der Wille deſſelben nicht gehemmt oder gebunden, und ſeine Thätigkeit im Schaffen und Ausführen gelähmt wird, ſo können auch alle Staatszweige beſſer berückſichtiget und deren Mängel ſchneller abbeſtellt werden; und daher findet man auch darin das Erziehungsweſen, die Gerechtigkeit und Polizei, das Militairweſen, die Landkultur, den Fabriken-, Manufaktur- und Handelszuſtand, kurz alle Zweige der Staatsverwaltung immer in der Verbeſſerung im progreſſiven Zunehmen. Daß hier übrigens nur von kultivirten und humaniſirten Souverain-Monarchiſchen Staaten die Rede iſt, verſteht ſich von ſelbſt; denn hier wird ſich auch nicht leicht der Irrthum einſchleichen, daß jede Einrichtung, jede einmal geſchehene Verbeſſerung nicht weiter der Berückſichtigung von Seiten des Staatsoberhauptes verdiene, da jetzt das Ganze wie ein aufgezogenes Uhrwerk fortgehe, ſondern der Fürſt hat hier immer die ganze Staatsmaſchine vor Augen, um da, wo es nöthig iſt, entweder neu zu organiſiren, oder zu verbeſſern, und dieſes bis auf die einzelnen Theile herab, ohne das ganze Gebäude mit ſeinen Eigenthümlichkeiten zu zerſtören, und die Betriebſamkeit des Einzelnen zu leiten, noch dem Glauben des Einzelnen Geſetze vorzuſchreiben; denn in Souverain-Monarchiſchen Staaten iſt der Fürſt nicht allein der erſte Edelmann, ſondern auch der erſte Bürger und Bauer, alle drei Stände vereiniget er in ſeiner Perſon; er iſt der Repräſentant von allen dreien, und daher hat er auch die Verpflichtungen über das Wohl dieſer Stände zu wachen, ihre Gerechtſamen zu beſchützen, und durch Ständeverſamm-

lungen ihre Wünsche und Beschwerden kennen zu lernen, und sie da, wo es sich mit dem Ganzen verträgt, auszuführen und abzuhelfen. „Ein Fürst, sagt Friedrich der Große, ist das Haupt und der Vater einer aus Millionen bestehenden Familie. Jeder Unglückliche ist seines Schutzes würdig. In ihm erblickt die vaterlose Waise den Urheber seines Lebens; die trostlose Wittwe die nie versiegende Quelle der Hoffnung. Mit Wärme muß das Herz eines Königs für alle seine Unterthanen schlagen; denn wer Königlicher Wohlthaten würdig ist, darf sie von des Monarchen Hand erwarten.“ — Kann man edler vom Throne herab sprechen, von einem Höhenpunkte, auf dem so viele Herrscher ihre Pflichten vergaßen, und wohl zum Zerstörer, aber nicht zum Wohlthäter der Menschheit wurden. Herr von Massenbach sagt in seinen „Rückerinnerungen an große Männer:“

Indem Friedrich der Große allen Königen und Fürsten Mark Aurel zum Muster darstellte, beurkundete er, daß Mark Aurel übertroffen werden könnte; denn täglich erinnerte er sich, daß er, wie der geringste seiner Unterthanen, nur Mensch sey und über Menschen herrsche. War er der erste Richter und Gesetzgeber, der erste Feldherr, der erste Sachwalter seiner Nation; nicht der Glanz seiner Würde fesselte seine Aufmerksamkeit, die Erfüllung seiner Pflichten war sein rastloses Streben. So handelte dieser Monarch, als wäre er verpflichtet, in jedem Momente Rechenschaft von seiner Verwaltung abzulegen. Freiwillig und allein übernahm dieser große Mann eine Verantwortlichkeit, die er unter allen Königen allein nicht fürchtete. Das Ganze, das Allumfassende der Staatsverwaltung leitete Friedrich ohne organische Gesetze. Er kannte keinen Senat, kein Tribunat, keinen Staatsrath. Ein Geist, wie Friedrich, bedarf keiner organischen Staatsgesetze; aber die Hülfe, die der starke Arm nicht bedarf, kann nicht jeder Arm entbehren; denn ohne organische Staatsgesetze ist keine Dauer der

Staaten. Seine Staatsverwaltung war deshalb so groß, so folgereich, weil seine Geistesfähigkeiten in einer beständig höher steigenden Entwickelung fortschritten, weil er der Staatsmaschine alle große Bewegungen selbst ertheilte, und weil er und der Staat in einer und eben derselben Person vereiniget waren. Alle Bemühungen des unsterblichen Fürsten zweckten auf eine kraftvolle Nationalexistenz hin, und sein philosophischer Geist vereinte den höchsten Grad bürgerlicher Freiheit mit dem höchsten Grade gesetzmäßiger Gewalt. Friedrich kannte die Gefahren des hohen Ranges, er wußte, daß die im Gewande der Tugend verhüllte List, der Wahrheit den Eintritt in den Pallast der Könige verwehre, daß ihn oft nur eine dünne Scheidewand von der Wahrheit trenne, und er die klagende Stimme der Unschuld doch nicht höre. Er wußte, daß die, fremden Armen anvertrauete Macht, oft zu schnell, oft zu langsam wirkt; daß die besten Entwürfe nie so in Erfüllung gehen, wie sie in Erfüllung gehen könnten; daß den Königen die Verhältnisse der Dinge nie so dargestellt werden, wie sie solche mit eigenen Augen gesehen haben würden. Der Werth lobenswürdiger Handlungen wird zu hoch angeschlagen; tausend Rücksichten verschleiern eine tadelnswürdige, selbst lasterhafte That. — So werden alle Könige und alle Fürsten das Spiel der Untreue und des Irrthums. Die Unmöglichkeit, alle Verhältnisse der Menschen und Dinge zu überschauen, sie alle richtig zu beurtheilen, die Schwierigkeit, einen, alle diese Verhältnisse umfassenden Entschluß zu nehmen, und die dringende Nothwendigkeit, mit Schnelligkeit zu handeln, das ist die Gefahr, die alle Herrscher umgiebt. Durch die stete Befolgung weiser Regierungsgrundsätze, durch den überall wachsamen Selbstblick, durch geprüfte und in der Feuerprobe als gediegen bestandene Männer, die er alle seines näheren Umgangs würdigte, beugte Friedrich diesen Gefahren des hohen Ranges mit Weisheit und Muth vor. Gewahrte er, daß Trägheit, Unwissenheit, Härte, ihm die Liebe seines Volkes rauben, und eine Kluft zwischen dem Throne und der Nation eröffnen wollten; dann verfinsterte sich der heitere Himmel in der Seele dieses Monarchen; dann

entbrannte sie von einem furchtbaren Feuer, und dort traf den Feldherren und hier den Ersten der Rechtspflege der zerschmetternde Strahl. Wer gab der Staatskunst und durch sie dem Staate diese Würde? Wer hob so mächtig den Brennensinn? Wer beförderte so thatenvoll den Ackerbau? Wer entkräftete das schleichende Gift des Luxus? Wer verachtete das Gepränge des Hofes, und wer verbreitete eine größere Würde um seine Person und den Thron, den er zierte? Wer haßte so inniglich alle Formen, deren Geist entwichen, und wer gab diesen Formen, erheischte es die Würde des Staatsoberhauptes, diesen Geist wieder? Friedrich besaß das Genie und das Talent des Königsamtes; Entschlossenheit zu jeder nützlichen, kühnen und großen That, war das Ausgezeichnete seines Königlichen Charakters; und dieses Gepräge des hohen Charakters trug Friedrichs Staatsverwaltung!

Man hat in Friedrichs des Großen Staatsverwaltung, die man als Muster im achtzehnten Jahrhunderte aufstellte, und wozu König Friedrich Wilhelm der Erste den Grund gelegt und das Gebäude schon aufgeführt hatte, getadelt, daß er die Zahl der Beamten sehr vermehrt habe, besonders im Finanzfache; daß dieses Heer von Beamten nur Aussauger des Staats wären, die dem Ackerbaue und den Gewerben entzogen würden; man hat es getadelt, daß dieser Monarch in seiner Staatswirthschaft seit dem Jahre 1763 an 100 Millionen Rthlr. dem Volke durch seine Finanzoperationen entzogen hat, ohne selbst davon Nutzen zu haben. Auch Herr von Massenbach ist dieser Ansicht beigetreten; auch er ist der Meinung, daß dieser Monarch in seiner Staatsverwaltung diese Wahrheit verkannt und dadurch seinem Volke geschadet habe, weil dieses Finanzsystem eine unendliche Anzahl Produktionen im Keime vernichte und die Staatssöldner vermehre. Allein hier waltet ein Irrthum ob, daß nämlich durch diese Operationen dem Staate geschadet werde. Friedrich der Große

befolgte das Merkantilsyſtem bei ſeiner Staatswirthſchaft, und auch dieſes Syſtem bedingt die Beförderung aller Gewerbe und des Handels, bedingt die höchſte Ausbreitung der Induſtrie im Lande, und den möglichſt größten Ausfluß und Vertheilung des baaren Geldes, und daran hat es gewiß unter der Regierung dieſes großen Mannes nicht gefehlt; denn Ackerbau, Gewerbe und Handel blüheten, und das baare Geld hat nie gefehlt, ja man ſah nur — baares Geld. Daß dieſer Monarch auch für einen Schatz ſorgte, da er in ſeinen Kriegen kennen gelernt hatte, wie wichtig das Geld hier iſt, und daß man damit oft mehr ausrichtet, als mit den Waffen; da eine Armee, die an Allem Mangel leidet, ſchon halb geſchlagen iſt, kann wohl nur bei denen Tadel finden, welche das Damals von dem Jetzt nicht zu unterſcheiden wiſſen; denn die jetzige Art den Krieger zu ernähren, ſo wie die Finanzoperationen, die man anwendet, um das zum Kriege nöthige Geld herbei zu ſchaffen, kannte man damals auf dem Continente noch nicht; daher fand man auch nicht ſo große Staatsſchulden in den Deutſchen Staaten; und Friedrich, der überall nur ſein Volk berückſichtigte, der das Vermögen der Nation, die Einkünfte des Staats nicht als ſein Eigenthum betrachtete, ſondern ſich nur als den Verwalter deſſelben anſah, wollte hier ſeinem Volke nicht durch Beſchatzungen und große Kriegesſteuern läſtig fallen, und daher ſeine Sorge, einen Schatz zu allen außerordentlichen Bedürfniſſen des Staats zu hinterlegen; ſ. auch Staatswirthſchaft. — Zählt aber der Staat oft zu viele Beamten oder Staatsdiener nach der Größe des Landes, der Größe ſeines Geſchäftskreiſes und der darin vorkommenden Sachen, ſo iſt dieſes freilich ein Mißverhältniß zu den Staatseinkünften, indem dadurch die Abgaben und Steuern erhöhet und vervielfältiget werden müſſen, um dieſe Unkoſten zu decken, ohne da-

durch die Geschäfte wesentlich zu beschleunigen; auch werden dadurch der Staatskasse Einkünfte entzogen, die zu andern Staatszwecken oft vortheilhafter und besser angewandt werden können; allein es hat auch wieder den Vortheil, daß der Staatskasse dadurch große Summen entzogen, und durch die Beamten wieder ins Publikum gebracht werden, die man doch erhoben haben würde, um sie entweder in den Schatz zu legen oder sie auf andere Gegenstände anzuwenden, welche die Verbreitung des Geldes nicht so bewirken, wie die tausende von Beamten, wie auch z. B. das Militair, indem es hier fast allen Gewerben zukommt, statt es bei andern Verwendungen nur Einzelne bekommen. Man kann die Beamten, Staatsbedienten, als Leiter betrachten, welche das Geld aus den Staatskassen wieder ins Publikum bringen oder leiten; daher ist eine große Beamtenzahl bei einer guten Staatswirthschaft dem Staate gerade nicht nachtheilig, besonders Unterbeamten, welche bei ihrer Besoldung nicht im Stande sind, Theile des Geldes zu hinterlegen; bei vielen hohen Beamten, die ansehnliche Besoldungen ziehen, wie es z. B. in Frankreich vor der Revolution der Fall war, ist dieses eher der Fall, und dann dem Staate nachtheilig. — Eine vorzügliche Eigenschaft in der Verwaltung Souverain-Monarchischer Staaten aber ist die Einheit, die nur allein durch den Monarchen bezweckt wird; denn ist dieser nicht ein vorurtheilsfreier Staatswirth, Staatsmann und Krieger, so wird das Räderwerk der Staatsmaschine nach und nach aufhören regelmäßig in einander zu greifen, sowohl die Minister werden ihren Gang gehen, als auch die Höflinge versuchen, den Thron zu umlagern, um eine sogenannte Hofparthei zu bilden, wie oben, S. 192, angeführt worden. Jeder Minister ist für den Staatszweig, dem er vorgesetzt worden, eingenommen, und hat dabei noch

in der Regel eine Lieblingsneigung für dieſen oder jenen Nebenzweig. So ſucht der Miniſter des Innern Alles auf den Ackerbau, die Viehzucht und den Waldbau zu verwenden, ſucht er Moräſte auszutrocknen, um ſie zum Wieſen- und Landbaue geſchickt zu machen; ſucht er fremdes Vieh zur Veredlung des einheimiſchen einzuführen; kurz ſein ganges Beſtreben geht dahin, ſeinem Zweige wo möglich die größten Summen aus der Staatskaſſe zuzuwenden. So der Miniſter des Handels und der Gewerbe auf dieſe Zweige; der Kriegsminiſter auf den Bau der Feſtungen und auf die Ausbildung des Heeres; der Miniſter des Kultus und der Erziehung auf die Anlegung von Schulen, Seminarien und andern wiſſenſchaftlichen und Kunſt-Inſtituten. Kurz, jeder Miniſter ſucht für ſeinen Geſchäftskreis zu wirken. Auch ſind die Grundſätze der Staatsverwalter oft ſehr verſchieden. So ſucht der Eine das höchſte Prinzip des Nationalwohlſtandes im Ackerbaue, ein Anderer im Kunſtfleiß, in den Gewerben, und ein Dritter im Handel, und auf dieſen Zweig ſucht er denn auch hauptſächlich die größten Summen zu verwenden. Auch verachten oft neue Staatsverweſer die Entwürfe und Arbeiten ihrer Vorfahren im Amte, ohne ſie gehörig zu prüfen; denn ſie wollen theils ihren eigenen Weg gehen, theils auch ſich dadurch die Mühe erſparen, ſich erſt von dem Geſchäftsgange ihrer Vorfahren zu unterrichten. Hier iſt es nun, wo der erfahrene Fürſt den Ausſchlag geben, jedem das richtige Maaß zutheilen, und ſo die Einheit in das Ganze bringen ſoll, damit dem Staate nicht auf die eine oder die andere Weiſe, durch Befolgung dieſes oder jenes Syſtems geſchadet werde; und daher iſt es auch nöthig, daß der junge Fürſt ſeine Staaten ſelbſt bereiſet; überall in den Provinzen genaue Erkundigung über dieſen oder jenen Erwerbszweig darin, dieſe oder jene Amtsführung einzieht, und

ſie mit den Berichten darüber prüfend vergleicht. So bereiſete Friedrich der Große ſeine Staaten zur Zeit der Muſterung der Truppen, und forſchte mit Aufmerkſamkeit nach Allem, beſonders nach dem Ackerbaue und Viehſtande, den Gewerben und dem Handel, dem Schulweſen, und dabei ſuchte er zugleich die Verwaltungsfähigkeiten ſeiner Geſchäftsmänner kennen zu lernen, und munterte diejenigen, welche ihr Amt pflichtmäßig vorſtanden, mit beſondern Gratifikationen auf; ſo bereiſeten Joſeph der Zweite und Katharina die Zweite ihre Staaten, und ſo bereiſen jetzt die Fürſten und Thronfolger ihre Staaten, um Ackerbau, Gewerbe und Handel, und um den Beamten- und Volksgeiſt darin kennen zu lernen. „Hat ein Fürſt nicht erhabene Anſichten in der Kunſt der Staatsverwaltung, ſagt ein Schriftſteller, ſo werden Miniſter ihm ſchwerlich dazu verhelfen.“ Von ihm geht alſo die Einheit, das Ineinandergreifen in der Staatsverwaltung aus; von ihm die Erhebung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, der Künſte und Wiſſenſchaften; von ihm die Erhaltung des Friedens oder die kräftige Vertheidigung des Landes bei einem ausbrechenden Kriege; von ihm die Bewahrung vor dem Verfall des Staats durch eine zweckmäßige Finanzverwaltung; denn wenn der Ackerbau die Amme des Staats iſt, um ihn zu nähren, ſo iſt die Verwaltung der Finanzen deſſen Stütze, um ihn aufrecht zu erhalten; denn der Verfall der Finanzen iſt die erſte Urſache von dem Untergange oder doch Zerrüttung der Staaten. Das neueſte Beiſpiel giebt uns Spanien, ſo wie es uns Frankreich zu Ende des verwichenen Jahrhunderts gegeben hat. Und wenden wir nun einen Blick auf die Staatsverwaltung Friedrichs des Großen, ſo werden ſeine Tadler um ſo mehr mit ihm wegen der Sammlung eines Schatzes ausgeſöhnt werden, da ſie das Bild der Zerſtörung der Staaten

durch eine ſchlechte Finanzverwaltung jetzt vor Augen haben, und den blühenden Staat unter Friedrich dem Großen, der trotz dem Sammlen eines Schatzes, dennoch Millionen auf den Ackerbau verwenden konnte, Millionen auf Erbauung von Städten und Dörfern, die im ſiebenjährigen Kriege eingeäſchert worden, und auf Pracht- und Privat-Gebäude in den Reſidenzen und Hauptſtädten. Der die Königliche Bank und Seehandlung errichtete, und dadurch dem Staate große Hülfsquellen eröffnete, und todliegende Kapitalien auf eine wohlthätige Weiſe in Thätigkeit ſetzte, wie z. B. die Pupillengelder, welche unbenutzt im Depoſitum der Gerichtshöfe lagen und jährlich 1 Prozent Lagerzins koſteten; aber nach Errichtung der Bank derſelben überliefert und mit 3 Prozent verzinſet wurden, und alſo jetzt 4 Prozent trugen, weil ihre Verwahrung den Waiſen keine zur Laſt fallende Koſten verurſachte. So ward er der Schöpfer des Landſchaftlichen Kreditſyſtems, um den Adel ſeines Landes aufrecht zu erhalten. Und bei allen dieſen errichteten Inſtituten zur Wohlfahrt ſeines Staates, wachte er über die Mißbräuche, die dabei entſtehen könnten. So ſah er beſtändig darauf, daß die im Umlaufe befindlichen Werthpapiere, als Banknoten, Seehandlungs-Obligationen und Pfandbriefe, nicht bis auf den Grad anwachſen durften, daß die genannten Inſtitute, die ſie ausgaben, darüber zu Grunde gingen; eben ſo wenig durften ſie ſich in dem Grade vermehren, daß der größte Theil des Verkehrs im Lande damit getrieben werden konnte; auch beſtimmte er die Höhe, bis zu welcher ſie ſteigen ſollten. Ein Schriftſteller ſagt: „Die Erhebung des Erwerbfleißes und das Oeffnen der vielen und großen Hülfsquellen zur Unterſtützung der Mittel zur Ausbreitung der Gewerbe und des Handels von dieſem Monarchen, waren unſchätzbare Königliche Wohlthaten, die man nur ver-

gaß oder vergeſſen konnte, weil man ſie täglich genoß.“ — Wo nun dieſe Einheit in kultivirten und humaniſirten Souverain-Monarchiſchen Staaten herrſcht, da wird der Unterthan gewiß nicht über Bedrückung und Beengung, da wird er nicht über Arbeitsloſigkeit, nicht über Mangel an Gerechtigkeit und Sicherheit klagen können; da wird er nicht nach einer Staatsverfaſſung verlangen, die ihn immerwährend in einen Partheienkampf wirft und ſeine Exiſtenz unſicher macht, die ihn befürchten läßt, Habe und Gut einmal einer Revolution zu opfern. —

Betrachtet man nun die Verwaltung der Conſtitutionell-Monarchiſchen Staaten, ſo zeigt ſich in derſelben ein doppeltes Walten, nämlich das der Monarchie und das der Republik, alſo eine Zweiheit. Die Monarchie hat das Miniſterium auf ihrer Seite, und die Republik das Unterhaus, die Deputirtenkammer; das Oberhaus, die Pairskammer tritt hier in die Mitte, und bildet ſo eigentlich die conſtitutionelle Monarchie, indem es ſich an den Hof und das Miniſterium anſchließt, und auch, außer den Prinzen des Königlichen Hauſes, aus den Pairs, alſo den erſten und angeſehenſten Perſonen des Reichs beſteht. Es ſind hier alſo immer zwei vorherrſchende Partheien, die Monarchiſche oder Royaliſtiſche, und die Republikaniſche. Man kann ſich daher nicht wundern, wenn man in den Gerichtsſälen offen von den Partheien erklären hört, daß ſie nicht Monarchiſten, ſondern Republikaner ſeyen; von Conſtitutionelliſten wird man ſelten hören, und dieſe beiden Partheien wirken auch weſentlich auf die Verwaltung ein. In Frankreich findet man nun noch eine dritte Parthei die Karliſten oder Ultraroyaliſten, welche den jetzigen Conſtitutionelliſten entgegen ſtehen; und dann auch noch eine vierte, die Napoleoniſten, die zwar nach dem Tode Napoleons und deſſen Sohn

des Herzogs von Reichsstadt keine Hoffnung auf einen Führer hat, die aber dennoch nicht als erloschen zu betrachten ist. Zu dieser Parthei gehören hauptsächlich diejenigen Individuen, welche die Feldzüge mit Napoleon gemacht haben, also Militairpersonen und Militairverwaltungsbeamte ꝛc. Alle dergleichen Partheien haben nun mehr oder weniger in constitutionellen Staaten Einfluß auf die Staatsverwaltung, weil sie auch in der Deputirtenkammer oder der Kammer des Volks ihre Abgeordneten haben, wenn es auch noch so wenige seyn sollten, welche der Regierung immer entgegen zu arbeiten suchen, indem hier viele Interessen angeregt werden und sich in Bewegung setzen. — In Constitutionell-Monarchischen Staaten oder in Staaten, wo Kammern oder Stände einem Fürsten zur Seite oder gegenüber stehen, geht Alles gut, wenn der Partheigeist sich dahin vereiniget, um das wahre Interesse der Regierung und des Volkes zu berücksichtigen, nur dieses im Auge zu haben, und wo die Minister von einem gleichen Eifer beseelt werden, und sich nicht in Opposition gegen die Kammer oder Stände einlassen, sondern nur dasjenige in ihrer Verwaltung vertheidigen, was sie mit vollem Rechte, als dem Lande ersprießlich, auseinander setzen und vertheidigen können. Köppen sagt in seiner Politik nach Platonischen Grundsätzen, S. 132:

> Wo Stände einem Fürsten zur Seite stehen und vertragsmäßig zu gewissen Regierungshandlungen mitwirken, da ist dem raschen Wechsel der Grundsätze und einem Eingreifen der Willkühr vorgebeugt. Der ständische Körper besitzt Unsterblichkeit, wie jede aus vielen Einzelnen bestehende Gesellschaft, im Gegensatz mit der wechselnden Persönlichkeit des Monarchen. Stände können als ein gesetzliches Ephorat für die Maaßregeln der Regierung gelten, dessen Bedürfniß schon Plato anerkennt, und den Spartanischen Staat wegen seines, der Königlichen Gewalt beigefügten Maaßes glücklich

preiſt. Wiſſen Stände nichts anders zu thun, als den Einwirkungen der Regierung zu widerſprechen, ſo zeigen ſie nur eine hemmende Kraft, die bei gut geordneter Verfaſſung zum großen Vortheil gereicht, bei Mängeln derſelben die Einführung des Beſſern hindert. Gehen Vorſchläge für Abänderungen von ihnen aus, ſo enthalten ſie neben dem Hemmenden auch ein Bewegendes, und die Verfaſſung gewinnt an Feſtigkeit und Durchbildung, das Schlechtere nach Zeit und Umſtänden ausſcheidend, und im Gange der Verhandlungen die nähere Beſtimmung des Unbeſtimmten, und die beſſere Geſtalt des bürgerlichen Lebens ſuchend. In jedem Falle gewinnt eine durch den Fürſten und die Stände genehmigte neue Einrichtung feſteres Beſtehen, als wenn ſie einſeitig von dem bloßen Willen des Regierenden ausgegangen. Auch iſt wegen der näheren Verbindung der Stände mit dem Volke, da ſie ja aus deſſen Mitte hervorgetreten, anzunehmen, die öffentliche Meinung werde ſich mehr mit ihnen befreunden. Es ſpricht dann die öffentliche Meinung durch berufene Glieder, ſie offenbart dem Fürſten den Umfang und das wahre Gewicht ſeiner Herrſchaft über die Gemüther, ohne welche der Staat, als ethiſches Gemeinweſen in ſeinem Innerſten verletzt iſt. Deshalb werden Stände, wenn ſie von der öffentlichen Meinung unterſtützt ſind, und ſich als die Sprecher derſelben betrachten, hinreichende Sicherheit für den Beſtand einer Conſtitution geben, und die Regierungsweisheit wird an ihnen die ſicherſte Stütze ihres gerechten Wirkens finden. Wollte man auf andere Weiſe die Gemüther lenken und die öffentliche Meinung beherrſchen, ſo wäre der Verſuch immer bedenklich, und man möchte am Ende mit Schrecken ſein Fehlſchlagen gewahren. — Ein anderer Schriftſteller ſagt: Eine conſtitutionelle Verfaſſung mit Kammern iſt gut und für die Staatsverwaltung vortheilhaft, wenn die Stände des Staats kein anderes Intereſſe als das allgemeine auf den Staat kennen, wo aber dieſes nicht der Fall iſt, und die höheren Stände nur immer ihre Vorrechte in Anſchlag bringen, da kann ſich ein ſolches Syſtem nicht mit der Conſtitution vertragen. Man ſtellt hier immer England auf; aber Englands Conſtitution bei

allen ihren Fehlern, welche die Engländer selbst eingestehen, hat ein ganz eigenthümliches Gepräge, so wie das Ganze der Nation; denn hier machen die Lords vom Oberhause nicht einmal einen besondern Stand aus; denn es giebt in England nur einen Einzigen, die Nation. Ein Mitglied des Hauses der Pairs ist daher nichts weiter, als ein großer, durch das Gesetz zur Ausübung eines Theils der Legislation und der höheren gerichtlichen Geschäfte ernannter Mandatarius. Es ist nicht ein, nach einem Rechte der Kaste privilegirter Mann, der in keiner Verbindung mit den öffentlichen Funktionen steht, da die Brüder eines Pairs nicht die Vorrechte ihres ältesten Bruders theilen; auch sind alle Interessen der Nation in dem Hause der Gemeinen vereiniget, und dieserhalb hüten sich auch die Pairs dem gewöhnlichen Interesse zu widerstreben; denn es ist ihr eigenes, es ist insbesondere das Interesse ihrer Brüder, ihrer Kinder, ihrer eigenen Familie, die dem Rechte nach der Gemeine angehört, und hier die Gentry bildet. Dieserhalb kann eine solche Verfassung auch nur da recht Wurzel schlagen, wo eine solche Verbrüderung des Volkes besteht, und alle Stände so zu sagen nur einen einzigen ausmachen, und jeder Einzelne sich nur durch seine Stellung in der Staatsverwaltung und im Privatverkehre auszeichnet, wenn ihm nämlich diese Auszeichnung vom Volke oder von seinem Privatzirkel gezollt wird. In andern Staaten dagegen, wo sich die Stände streuge abscheiden, oder sich doch weniger auf ein allgemeines Interesse berühren, wird eine solche Verfassung nie recht Wurzel schlagen können, weil sich hier ein vielseitiger Partheigeist bildet, nach den verschiedentlichen Interessen, die auch unter Umständen, wo die Nation zusammen wirken soll, sie trennen werden; daher müssen in einem constitutionellen Staate die Partheien, so sehr sie sich auch im bürgerlichen Leben anfeinden mögen, doch da, wo es auf das Interesse der Nation, überhaupt auf den Staat ankommt, eines Sinnes seyn, damit dieser nicht darunter leide, und in sofern muß auch in der Staatsverwaltung nur dieser Geist herrschen, weil diese nur das Wohl der Nation bezweckt. Wo also dieses

in einem Constitutionell-Monarchischen Staate erreicht werden kann, da wird auch Alles gut gehen. —

Wenn also die Verwaltung in einem Constitutionell-Monarchischen Staate gut seyn soll, so muß der Monarch aus freiem Willen, aus eigener inniger Ueberzeugung seinem Volke eine Karte geben, also nicht durch den Volkswillen, oder durch sonst andere Umstände dazu gezwungen oder veranlaßt worden seyn, weil sonst immer eine gewisse Abneigung gegen alle Vorschläge und Beschließungen, kurz gegen alle gesetzgebenden und ausübenden Rechte des Volks durch seine Repräsentanten entstehen, und die Minister der Krone in Opposition gegen die Kammer treten, wodurch dann unangenehme Reibungen und Partheienzwiste unvermeidlich sind. Auch wird eine erzwungene Karte oder Constitution immer die Mängel des Zwanges an sich tragen, und zum Nachtheile derjenigen Parthei ausschlagen, an der der Zwang verübt worden, und eine Constitution soll doch in allen Theilen wohl überdacht und berathen seyn, damit weder der Regierung, noch dem Volke geschadet werde. So soll die constitutionelle Verfassung Großbritanniens, wie mehrere Schriftsteller behaupten, mehr das Produkt eines Ungefährs und der Umstände, als der Einsichten seyn; denn das Engländische Oberhaus trage offenbar Spuren der Revolutionsepoche an sich. Dann muß auch das Ministerium aus solchen Männern bestehen oder zusammengesetzt werden, welche, jeder in seinem Fache, nur das Wohl der Regierung und des Volkes bezwecken, also auch ihre Verwaltung ganz im Sinne der von dem Monarchen gegebenen Karte führen, und dieselbe gegen alle Angriffe vertheidigen können. Die Wahl der Repräsentanten der Nation muß ganz unpartheiisch Statt finden, und das Wahlgeschäft nicht durch Emissaire des Ministeriums geleitet werden, wodurch nicht allein Reibungen entstehen, sondern

auch der Geiſt der Ordnung unterdrückt wird, welcher bei dem Wahlgeſchäfte ganz beſonders vorherrſchen muß, wenn die Nation zweckmäßig repräſentirt und kein Partheienzwiſt in der Kammer entſtehen ſoll, der nachtheilig auf die Nation zurückwirken muß, woran es nicht an Beiſpielen unter dieſer Staatsform fehlt. Auch die freie Preſſe, welche als öffentliches Organ, ſowohl der Regierung, als des Volks angeſehen wird, muß auch, ohne Leidenſchaft, die Mängel in der Verwaltung rügen, und ſie in der Juſtiz, Polizei, den Finanzen, kurz in allen Verwaltungszweigen mit Schonung aufdecken oder auf die gefundenen hinweiſen, damit ſowohl die Regierung, als auch das Volk durch ſeine Repräſentanten ſie unterſuchen, und, wenn ſie richtig befunden worden, ſie abbeſtellen können; auch muß ſie dasjenige klar darzuſtellen ſuchen, was zum Wohle der Regierung und des Volks im Ackerbaue, in den Gewerben und im Handel, in den Wiſſenſchaften und Künſten, im öffentlichen Unterrichte ꝛc. noch zu deren Ausbreitung und Verbeſſerung geſchehen könne, und hierin die Regierung unterſtützen. Als öffentliches Organ muß ſie das Für und Wider einen Gegenſtand der Verwaltung mit Unpartheilichkeit und Ruhe ausſprechen, da es im entgegengeſetzten Falle leicht zu Aufreizungen des Volks Veranlaſſung geben kann. Eben ſo müſſen auch die Discuſſionen und Debatten über wichtige Gegenſtände der Staatsverwaltung in der Deputirtenkammer mit Ruhe und Anſtand geführt werden, weil jeder Abgeordnete hier nicht ſeine Angelegenheit verficht, ſondern die Sache der Nation als Repräſentant derſelben, und hier alſo jeder Verſtoß gegen die Würde der Kammer auch auf das Volk zurückfällt und es compromittirt; auch zeigt ein mit leidenſchaftlicher Hitze geführter Streit in der Kammer im Angeſicht des Publikums, wobei man ſogar die Grenzen des Schicklichen über-

ſchreitet und ſich thätlich begegnet, daß ein ſolches Volk zu öffentlichen parlamentariſchen Verhandlungen noch nicht reif iſt, oder ſich zu einer ſolchen Staatsform nicht eignet, die zwar eine freimüthige, auch derbe und anziehende Rede geſtattet, aber immer in den Grenzen des Anſtandes. Wenn jedoch parlamentariſche Verhandlungen, die des Staates Wohl betreffen, nicht ohne heftige Leidenſchaft von Seiten der Oppoſition geführt werden können, dann iſt es gewiß beſſer, wenn ſie nicht öffentlich geſchehen, damit das Publikum nicht Zeuge von Scenen iſt, die man in kultivirten Staaten nur noch in gewöhnlichen Wirthshäuſern erblickt, und die hier ihr Entſtehen nur Kleinigkeiten verdanken, die für das Wohl und Weh der Hadernden oder ſich Bekämpfenden nichts bezwecken. Eine conſtitutionelle Staatsverwaltung kann daher dem Staate nur Vortheil bringen, wenn die Regierung und die Repräſentanten des Volks, wie ſchon oben, S. 209, angeführt worden, nur ein Intereſſe vereint, und die Oppoſition und die freie Preſſe nur als Schutzwehren auftreten, nur Mittel ſind, um die Abwege in der Verwaltung zu zeigen und beſſere vorzuſchlagen, oder auf beſſere zu führen. Sie iſt gut, weil hier kein Miniſter ſo leicht auf Abwege gerathen kann, ohne nicht befürchten zu müſſen, von dem Unterhauſe oder der Deputirtenkammer in den Anklageſtand wegen ſeiner Verwaltung geſetzt zu werden, oder von der Preſſe eine Zurechtweiſung zu erhalten. — Sie iſt gut, um alle Mängel in der öffentlichen Erziehung, in den Künſten und Wiſſenſchaften, in der Juſtiz und Polizei, im Ackerbaue, Gewerbe und Handel ꝛc. ꝛc. durch die Kammer und die Preſſe zur Sprache zu bringen, und die Verwaltung auf Abhülfe und Verbeſſerungen zu leiten, und das Geld dazu anzuweiſen. — Sie iſt gut, weil Preſſe und Kammer das Organ der öffentlichen Meinung ſind, weil ſie des Volkes Wünſche vor die

Schranken der Regierung bringen, weil ſie nur hierdurch deren Ohr erreichen. Die Regierung hat daher, ſowohl in Conſtitutionell- als Souverain-Monarchiſchen Staaten die Meinung der Völker zu beſtimmen und zu lenken verſucht, oft mit Glück, aber auch eben ſo oft erfolglos, beſonders in den zuerſt erwähnten Staaten. — Sie iſt gut, weil ſie das Geſchwornen-Gericht zuläßt, welches als das einzige Palladium der Freiheit der Einzelnen betrachtet werden ſoll, in welchem Lande der Welt man auch einſt auf Freiheit Anſprüche mache, weil dieſe Methode, Recht zu ſprechen die Einzige ſey, die vor den Mißbräuchen der überall in den Staaten, wo ſie nicht exiſtire, und man alſo auch nicht durch ſeines Gleichen gerichtet werde, furchtbaren richterlichen Gewalt in Sicherheit ſetzen könne. Denn ſey dieſe Einrichtung einmal da, ſo brauche es, um frei zu ſeyn, weiter nichts, als daß man ſich nur vor ungeſetzmäßigen Befehlen vorſehe, deren ſich die miniſterielle Gewalt ſchuldig machen könne, und dieſes ſei entweder durch eine gute Verfaſſung zu bewirken, oder durch ſolche Mittel, welche hinderten, daß das Haupt der ausübenden Macht nicht mit offenbarer Gewalt ſeine willkührliche Willensmeinung durchſetzen könne. Dieſe Freiheit durch Geſchwornen-Gerichte wollen Andere wohl anerkennen; allein man erkaufe ſie nur durch Opfer. — Sie iſt gut, um die wirklichen Gnadenſachen des Monarchen von denen zu trennen, die keine ſind, aber doch oft dafür ausgegeben werden. Zum Beiſpiel, wenn der Staat Kapitalien, welche Privaten zu einem gewiſſen Zwecke legirt haben, als um Schulen, Armenhäuſer und andere wohlthätige Anſtalten zu ſtiften, oder die vorhandenen durch die Zinſen zu unterſtützen, oder von deren Zinſen Stipendien an Studirende zu zahlen, einzieht und zu ſeinem Nutzen anwendet; ſo ſind dann die Zinſen, die der Staat fortzahlt, keine Gnade, ſondern nur ein Recht,

weil die Kapitalien ihm nicht zugehörten. So auch, wenn bei der Einführung einer neuen Abgabe Bedingungen über deren Verwendung gemacht, und von den Unterthanen und dem Landesherrn genehmiget worden, so ist die Erfüllung derselben keine Gnadenbezeigung, und so in mehreren Fällen. Hier läßt nun die Kammer und die Presse nicht zu, daß diese Angelegenheiten mit den wirklichen Gnadenbezeigungen als gleichbedeutend angesehen werden, weil sonst alle Privatstiftungen auf diese Weise eingezogen werden könnten. Denn eine wirkliche Gnadenbezeigung kann unter Umständen wieder aufgehoben oder doch nicht als fortdauernd betrachtet werden, weil sie nicht den Nachfolger verbindet, diesen Akt der Gnade anzuerkennen, und somit ist das Kapital verloren. — Sie ist ferner gut, weil so leicht keine Ungerechtigkeiten von Seiten der Behörden begangen werden, so leicht keine Unterdrückung der Freiheit einzelner Staatsbürger Statt finden kann. Dieses wären nun die Vortheile, die in einem Constitutionell-Monarchischen Staate für den Monarchen und das Volk aus der Karte resultiren. Groß und wichtig genug, wenn sie ohne Kampf, ohne Partheienzwist, also ohne Störung erreicht werden können; allein die Erfahrung zeigt oft ganz andere Resultate. So ist z. B. die Staatsverwaltung in Großbritannien der Gegenstand eines beständigen Streits zwischen dem Ministerium und der Aristokratie der Opposition. Der König und die Nation erscheinen darin beinahe wie bloße Zuschauer, sagt ein Schriftsteller, und die Politik des Monarchen muß immer darin bestehen, sich zu der Parthei des Stärkeren zu schlagen, wenn es ihm auch leichter wird, die Parthei durch die oben, S. 63, angeführten Mittel für sich zu gewinnen. Das Volk fürchtet dabei die eine oder die andere Parthei gleich stark, und da der Streit für sein Heil dauern muß, so unterstützt es den Schwächeren, um zu ver-

hindern, daß er nicht ganz und gar zu Boden geworfen werde. Ein Schriftsteller sagt: „Wenn das Volk in England, anstatt die Verwaltung seiner Geschäfte in dem Gladiatorenkampfe der Partheien zur Belohnung dienen zu lassen, sich selbst durch wahre Repräsentanten damit beschäftigen wollte; würde man dann wohl im Ernste glauben, daß nicht die ganze Wichtigkeit, die man jetzt den Gleichgewichten der Gewalten beilegt, mit einer Ordnung der Dinge hinsinken würde, die sie allein nothwendig machte?" — Pitt ging darauf aus, in dem Kampfe Englands mit Frankreich, sein Vaterland zu retten, und dennoch würde er der Foxischen Parthei unterlegen haben, hätte ihn nicht der Tod hinweg genommen; denn mit dieser Parthei hatten sich alle Unzufriedenen vereiniget, die das Unglück des Festlandes auf die Unbiegsamkeit des ersten Ministers schoben, den Krieg fortzusetzen, und die in diesen Anklagen des Ministers bei der Nation scheinbar gerechtfertiget erschienen; denn gegen das ganze Korps von erfahrenen klugen Streitern, hätte sich Pitt nicht halten können, da er gleichsam nur allein als Kämpfer dem Ministerium vorstand, und wohl von den Torys, aber nicht von der Nation, an deren Spitze die Whigparthei und alle Unzufriedenen standen, selbst der damalige Prinz-Regent, nachherige König Georg der Vierte, unterstützt wurde. Rechnet man Pitts Ehrgeiz ab, als einziger Lenker des Staatsruders an der Spitze der Verwaltung zu stehen, so war er der größte Patriot, der das Staatsschiff glücklich durch alle Klippen bringen wollte, und seine Nachfolger, die sein System befolgten, da sie es als das einzige zum Ziele führende ansahen, erreichten auch glücklich dasselbe. —

Betrachtet man nun die Kehrseite in der Verwaltung dieser Staatsform, so findet man zuerst die Partheisucht, die mehr oder weniger darin angetroffen wird, je nachdem die gegebene Constitution oder

Karte eine Folge von einer vorhergegangenen Revolution und Volksſouverainität iſt, oder von dem eigenen Willen des Monarchen ausgeht, um ſich gegen den Andrang einer Staatspartei zu ſichern; oder auch um die Sorge des Staats in der Verwaltung mit ſeinen Unterthanen zu theilen. In beiden Fällen kommen Partheien zum Vorſchein. In dem Erſten ſind ſie ſchon vorhanden, weil ſie aus dem Chaos der Revolution mit zur geſetzlichen Ordnung übergingen, und in dem Andern bilden ſie ſich durch die Oppoſition und die freie Preſſe, die immer die Schutzwehren conſtitutioneller Verfaſſungen, aber oft dem Staate gefährlich ſind, indem ſie die Regierung und das Volk zuſammen zu wirken hindern. Wäre der Partheigeiſt nicht in dieſer Staatsform, ſagt ein Schriftſteller, ſo könnten ſich alle Vortheile, die aus der Karte entſpringen, frei entfalten; allein ſo finden ſie hierin immer eine ſchroffe Scheidewand, woran die meiſten ſcheitern. — Der Partheigeiſt in der Repräſentantenkammer durch die Oppoſition und Preſſe geweckt, hindert die Miniſter oft ihre Pläne in den Zweigen der Staatsverwaltung in dem Grade auszuführen, als es das Bedürfniß erheiſcht. Eines Theils, weil ſie dazu von dieſer Kammer nicht die Mittel hinlänglich angewieſen erhalten, und wenn andern Theils dieſes auch geſchieht, ſie doch ſo viele Einſprüche von der Oppoſition erfahren, daß ſie immer befürchten müſſen, auch bei der pflichtmäßigſten Führung ihrer Verwaltung in der Minorität zu bleiben, weil es auf ihren Sturz in der Kammer abgeſehen war, nicht weil ſie das Vertrauen der Nation zu ihrer Verwaltung verſcherzten, ſondern bloß das einer Parthei, welche die Mehrheit der Stimmen und die Oppoſitionsblätter für ſich gewonnen hat; und da das Volk ſelten dasjenige, was ihm als unrecht oder nachtheilig in der Verwaltung vorgeſtellt wird, prüft, und zu ſeinen Repräſentanten in der

Kammer natürlich mehr Zutrauen hat, als zu dem Miniſterium, ſo iſt auch die öffentliche Meinung leicht gewonnen, wodurch dann manche gute Entwürfe der Miniſter, manche heilſame Verbeſſerungen vernichtet werden. Hier treten nun einige Schriftſteller auf und ſagen: „Es bringe der Verwaltung keinen Schaden, wenn die Miniſter auf und wieder abtreten müßten, je nachdem ſie Talent genug beſäßen oder nicht; denn ihre Perſönlichkeit habe mit der Verwaltung nichts zu thun, dieſe könne ein anderer talentvollerer wieder in dem Sinne fortführen, wie es der Wunſch der Nation ſey. Nur dann würde das Ausſcheiden derſelben fühlbar ſeyn, wenn es in einem conſtitutionellen Staate kein Talent mehr gäbe, ſie zu erſetzen. Die Oppoſition laſſe ſich hier als eine vollſtändige Behörde betrachten, die Alles verlange, was über Staatsbegebenheiten nur einigermaßen geſagt werden könne; ſie erſcheine ſchwachen und unkundigen Menſchen zwar gefährlich; allein ſie ſey eine Verherrlichung des Ruhmes des Starken und Einſichtsvollen; denn welcher Ruhm ſey nun größer, der über ſchweigende Zeitgenoſſen bequem zu regieren, ſo lange es währte, oder bei einer wachſamen und laut auftretenden Oppoſition durch perſönlichen Charakter und die Gewalt der Gründe das Uebergewicht in der öffentlichen Meinung zu behaupten?“ — Wenn man durch die Gewalt der Gründe Alles erhalten, Alles beſiegen könnte, ſo wäre dieſes das köſtlichſte Mittel für alle Monarchen zur Beherrſchung ihrer Staaten, und alle Staatsformen könnten dann füglich in eine gebracht werden; allein wie wenig man oft mit Gründen ausrichtet, wenn ſie auch noch ſo bündig vorgelegt, noch ſo lichtvoll und klar auseinander geſetzt werden, haben Herrſcher auch erfahren, und ſo möchte dann doch wohl die phyſiſche Macht nicht ganz hintenan geſetzt werden können, um manches Zweckmäßige in der Staatsverwaltung durch-

zuführen, und manches derselben Nachtheilige zu unterdrücken. Dieses haben selbst in constitutionellen Staaten nicht nur die Herrscher, sondern auch die Kammern erfahren. — Wo das Ministerium immer eine heftige Opposition gegen sich findet, da ist es oft genöthiget, andere Mittel in Bewegung zu setzen, um seine Existenz zu sichern, die aber eben so nachtheilig für die Staatsverwaltung sind, als die Opposition. Es muß nicht nur Journalisten oder Publicisten in seinen Sold nehmen, sondern auch in der Deputirtenkamme gute Redner für sich zu gewinnen suchen, ja es muß selbst suchen bei den Wahlen einzuwirken, damit diejenigen Kandidaten gewählt werden, welche für die Regierung sind, die Parthei des Ministeriums nehmen. Kunstgriffe, welche das Ministerium in den Augen wahrer Vaterlandsfreunde herabsetzen müssen, weil hierdurch erst der Partheigeist recht angereizt und die Kammer zum Tummelplatze der Leidenschaften gemacht wird. — Der Ehrgeiz ist ein zweites Uebel, welches die constitutionellen Kammern hervorbringen, und das gleichfalls nachtheilig auf die Staatsverwaltung wirkt; denn hier öffnet sich dem Rednertalente ein weites Feld, um zu glänzen, und das Uebergewicht in der Kammer zu erhalten, ja sie gleichsam an der Spitze der Opposition zu beherrschen. Der Redner wird daher Alles ergreifen, was ihm den Sieg sichern kann, ohne die Regierung und das Volk zu berücksichtigen; denn ihm gilt es nur zu siegen, seine Ansicht und Meinung zu verfechten und zur Anerkennung zu bringen, oft unbekümmert um das wahre Wohl des Staats, oder dessen Interesse, wenn nur der in Antrag gebrachte Gegenstand glücklich durchgefochten wird. Dieser Ehrgeiz ist aber nicht bloß eine Frucht der Kammern, sondern auch des Ministeriums; denn auch in diesem suchen sich Redner von Talent durchzuarbeiten, und auf den ersten Posten zu schwin-

gen, und müſſen es auch, wenn ſie die Verwaltung in der Kammer gegen die Oppoſition, die immer die talentvollſten Redner zählt, weil ſich immer oder doch in der Regel diejenigen Deputirten zur Oppoſition ſchlagen, welche dieſes Talent beſitzen, und dadurch eine glänzende Laufbahn beginnen wollen, vertheidigen und ihre Leiſtungen in den verſchiedenen Staatszweigen herausheben wollen. Um nun dieſes zu bewirken, ſo bringt man oft Männer aus ganz andern Lebensverhältniſſen in die Staatsverwaltung, wenn ſie nur das Talent der Beredſamkeit, beſonders aber der Satyre beſitzen. So wurde der bekannte Schauſpieldichter und Direktor des Schauſpielhauſes in Drurylane, Scheridan, der ſich auch ſchon im Parlamente durch ſeine witzigen Einfälle bekannt gemacht hatte, unter Pitt als Zahlmeiſter bei der Marine angeſtellt, und er, Fox und Grey bildeten damals das Kleeblatt, welches die Whig- oder demokratiſche Parthei im Unterhauſe leitete. Scheridan ward wegen der Geiſſel ſeiner Satyre ſehr gefürchtet, und war daher ein ſehr willkommener Mitkämpfer. So erhielt ſich Pitt der Sohn, außer ſeinen diplomatiſchen und Verwaltungs-Eigenſchaften, auch wegen ſeines vortrefflichen Rednertalents im Parlamente ſo lange auf ſeinem Poſten als Premier-Miniſter. Nicht durch ſchöne Bilder, durch rhetoriſchen Pomp, wußte er die Verſammlung zu feſſeln und für ſeine Sache zu gewinnen, ſondern durch planmäßige und verſtändliche Darſtellung des Gegenſtandes. „Er ſuchte, ſagt ein Schriftſteller, nicht zu überreden, ſondern zu beweiſen, wußte aber ſeine Beweisgründe ſo zuſammen zu ſtellen, daß Jeder ſie begreifen und wider Willen ihr Gewicht zugeben mußte. Zugleich beſaß er eine dem Staatsmanne unentbehrliche Tugend, nämlich die höchſte Gewalt über ſeine Gefühle und ſein Temperament; denn Fox konnte ſich nur einmal rühmen, daß

er ihn in Zorn gebracht habe, und dieſes bei dem Antrage zur Indiſchen Bill. Er verkündigte dieſes auch im Triumph, daß er den Knaben zornig gemacht habe (I have made the boy angry). Pitt brachte dagegen ſeine Gegner durch ſeine Kaltblütigkeit und den Stolz, mit welchem er über ihre Entwürfe ſich äußerte, oftmals in Harniſch und zog ſich die bitterſten Ausfälle zu, jedoch ohne ſie zu erwiedern. — Man gewahrt alſo hieraus, daß viel Gutes oft bloß darum hintertrieben wird, um den Ruhm in der Oppoſition davon zu tragen: den Kampfplatz behauptet zu haben. Die Parlamentsreden werden gleichſam als ein Studium betrachtet, welches man im Unterhauſe oder der Deputirtenkammer, als der Schaubühne der parlamentariſchen Beredſamkeit, zur Ausübung bringt; denn man hat nicht bloß die Sache im Auge, worüber man der Kammer oder den Repräſentanten des Volks ſeine Anſichten und Meinungen in ungekünſtelter Sprache eröffnen will, um darüber ihre Zuſtimmung zu hören, ſondern das Talent zu überreden, durch einen glänzenden Vortrag die Aufmerkſamkeit der Männer von Fach, der Rhetoriker oder Redekünſtler auf ſich zu ziehen, während die Layen ſtumme Zuhörer bleiben, und nur dann und wann auch ihren Beifall mit einmiſchen, um theils nicht als todte Maſchinen, theils nicht als Layen in der Redekunſt betrachtet zu werden, und ſo ſchlagen ſie ſich auch beim Abſtimmen zu der Mehrheit, weil ſie glauben, daß der Antrag, dem ſo viel Beifall gezollt worden, auch wohl derjenige ſeyn muß, der dem Staate, alſo auch ihrem Wahlbezirke, frommt. Von dem Lord Hawkesbury, dem Sohne des reichen Grafen von Liverpool, der von Jugend auf zur parlamentariſchen Laufbahn beſtimmt worden, und unter der Leitung des Lords Thurlow dieſelbe anfing, erzählt man, daß er in ſeiner erſten Rede faſt über eine Stunde lang über den Franzöſiſchen Krieg

gesprochen habe; als er nun am nächsten Tage zum Lord Thurlow, seinem Lehrer kam, und ihn fragte: ob er nicht gestern seine Rede sehr gut ausgeführt und er, der Lord, sich über ihn gefreuet habe? antwortete Lord Thurlow: daß er sich gefreuet habe zu sehen, daß die meisten Mitglieder des Hauses sanft geschlafen hätten. Dieses wirkte auf den jungen Lord, er ward bescheidener, und zeigte späterhin den höchsten Fleiß, um sich in der Verwaltung geschickt zu machen. Man gewahrt hieraus, daß man die Parlamentsreden oft wie ein Schülerexamen betrieb, ohne Rücksicht auf die Sache zu nehmen, die man eigentlich den Repräsentanten der Nation vorlegen wollte; was kann also dabei die Staatsverwaltung gewinnen? — Das dritte Uebel sind die Wahlleitungen und Bestechungen, welche oft, sowohl bei den Wahlen der Mitglieder zur Deputirtenkammer in den Wahlbezirken, als auch nach der Erwählung selbst in der Hauptstadt vorgehen. Bei den Wahlen halten die Anhänger des Ministeriums Emissaire in den Provinzen, welche diesen oder jenen Kandidaten, der ein Anhänger des Ministeriums ist, zur Wahl zu bringen suchen, indem sie die Wahlmänner oder Wählenden schon vorher dahin zu bearbeiten suchen, daß sie das gewünschte Individuum wählen müssen, indem sie dessen Fähigkeiten und Eifer für die Nation zu wirken, in das grellste Licht zu setzen wissen, welche Kunstgriffe jedoch nicht immer gelingen; denn sehr oft scheiterten diese Minen an dem Patriotismus des Gewählten. In England geschieht zwar die Wahl der Glieder des Unterhauses durch die Freeholders, und zwar durch diejenigen, welche aus ihren erb- und eigenthümlichen Gütern und Gründen jährlich wenigstens 40 Schillinge (12 Thlr.) Einkünfte haben, und die zu Wählenden müssen solche Freeholders seyn, welche von ihren Gütern wenigstens jährlich 500 Pfd. St.

Einkünfte ziehen; allein dadurch wird dem Mißbrauche nicht vorgebeugt; denn da ein gewähltes Parlamentsglied keine Besoldung, wohl aber große Ausgaben hat, so werden gemeiniglich die Söhne der Herzoge und anderer Edelleute, oder sonst reiche Gutsbesitzer dazu gewählt, wenn sie das einundzwanzigste Jahr erreicht haben, also hat das Ministerium schon hier seine Stimme, und was ihm nun noch an der Zahl fehlen sollte, das wird durch Titel, Aemter und Geld erkauft, weil man mit dem Letzteren Alles soll ausrichten können; und das Gewissen der Erkauften auch ziemlich weit ist, um auch noch den Meineid darin zu verbergen, sagt ein Schriftsteller, welchen sie begehen, da sie auf die Karte geschworen haben, sich rein bei ihrem Amte zu erhalten. Wenn es nun bei irgend einem Gegenstande in dem Unterhause zum Votiren kommt, so wissen diejenigen schon, welche vom Ministerium abhangen, ob sie ja oder nein sagen sollen. Diese Mißbräuche bei den Wahlen ꝛc. sind schon mehrere Male ernstlich im Unterhause zur Sprache gebracht worden; allein man hat ihnen nicht begegnen können; vielleicht daß durch die neuen Reformen, die auch das Wahlgesetz betreffen, auch dieser Gegenstand eine Erledigung finden wird. — Das vierte Uebel, welches besonders die Staatsverwaltung trifft, ist der öftere Wechsel des Ministeriums, wodurch in die Zweige, welchen die Minister einzeln vorstehen, kein ordentlicher Gang gebracht werden kann. Das Volk leidet zwar nicht darunter in der Privatwirthschaft, in Beziehung auf Ackerbau, Gewerbe und Handel, Künste und Wissenschaften, welche sich frei herausbilden und dem Zeitgeiste huldigen können; allein was die Jugenderziehung, die Rechtspflege, die Polizei, die öffentlichen Bauten, und alle Beförderungsmittel der Industrie und des Handels, der Künste und Wissenschaften, die von der Regierung ausgehen, und alle

andern Zweige betrifft, womit das Volk ſtets in Berührung kommt, hauptſächlich müſſen auch die auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzen und das Heer darunter leiden, weil nie ein Plan oder ſonſt eine gute Einrichtung, Verbeſſerung, Neuerung von den Miniſtern durchgeführt werden kann, ohne nicht eine Unterbrechung durch die Entlaſſung derſelben, und oft ihrer vornehmſten Nebenbeamten zu erhalten. Die neuen Miniſter und Beamten ſind oft zu wenig eingeweiht in die Zweige, denen ſie vorſtehen ſollen, um den Faden wieder da anzuknüpfen und fortzuführen, wo er abgebrochen wurde; oft iſt es aber gerade dieſes, worauf ſich ihre Entlaſſung bezieht, und die neuen Miniſter müſſen alſo andern Plänen folgen, müſſen anders operiren, und mit welchem Eifer! da ſie vielleicht ein ähnliches Schickſal bei ihrer Verwaltung trifft, in der Minorität zu bleiben. Indeſſen iſt die Ausſicht, ſich auf einem glänzenden Poſten lange zu erhalten, wirklich zu reizend, um nicht wieder den Verſuch der Amtsführung mit Anſtrengung zu wagen, um ſeinen Vorgänger in der Verwaltung zu überflügeln, und ſich ſo eine Majorität in der Kammer zu erwerben; und dadurch wird es auch nur möglich, daß dieſe ſchlüpfrige Miniſterbahn immer wieder von Neuem betreten wird, und die vielen vorangegangenen Beiſpiele der Unhaltbarkeit, ſelbſt beim muſterhaften Verwalten, nicht abſchrecken. Wenn man aber in das Uhrwerk der Miniſterien blickt; wenn man den Mechanismus des Räderwerks, wodurch ſich ein Rad an das andere reiht und deſſen Gang befördert, betrachtet; wenn man erwägt, daß nur durch ein gehöriges Aufziehen und Stellen das richtige Gehen dieſer künſtlichen Maſchine erlangt wird; ſo wird man auch leicht einſehen, welchen öftern Reparaturen dasjenige Werk unterworfen ſeyn muß, deſſen Beſitzer ſtets wechſeln, und es daher immer nach einer neuen Methode auf-

ziehen und ſtellen, bald dieſes, bald jenes Rad herausnehmen und es mit einem andern vertauſchen, und ſo den Gang hemmen, ja oft anhalten. Welche Reſultate auf die Staatswirthſchaft und auf das Volk können nun aus einer Verwaltung hervorgehen, die immer Aenderungen nach den jedesmaligen Anſichten der neuen Miniſter und andern höhern Beamten erleidet, wo oft der Geſchäftsgang wochenlang wegen der neuen Beamtenwahl gehemmt wird, und wo ſelbſt die wählenden Beamten unter ſich wegen Anſichten und Meinungen, und wegen des zu huldigenden Syſtems im Kampfe liegen und ſich nicht vereinigen können, und oft bloß dieſerhalb ihre Aemter niederlegen, und lieber in die Deputirtenkammer zu kommen ſuchen, um ſich dann zur Oppoſition zu ſchlagen, und dieſe gegen ihre ehemaligen Kollegen zu verſtärken. Hieraus ergiebt ſich auch der immerwährende Kampf der Regierung mit dem Volke oder deſſen Repräſentanten, wodurch dann ſo viele Vertheidigungs- oder Schutzmittel von beiden Seiten in Thätigkeit geſetzt werden, die nicht immer auf legalen Wegen zu erhalten ſtehen, und wozu auch die Wahlleitungen und Beſtechungen gehören. Die Repräſentanten-Kammern haben immer ihre Stützen, weil ſich hier Alles, was Talent und Redegabe beſitzt, mit der Oppoſition vereiniget und dieſe verſtärkt, um der Regierung einen wichtigen Damm entgegen zu ſetzen. Sie bedürfen weiter keiner Anziehungsmittel, um ihre Parthei gegen alle Unternehmungen der Regierung, die nicht im Sinne der Karte oder der öffentlichen Meinung, der Preſſe, der Oppoſition ſind, zu verſtärken und den Abgang zu erſetzen, als nur dem Talente die Rednerbühne zu öffnen. Dieſe hat Reiz genug, um Alles unter ihre Fahnen zu verſammeln, alle Kämpfer von Bedeutung zu vereinigen, wenn es Noth thut, und daher entſteht auch die entſchiedene Majorität gegen alle Unternehmungen der Regierung,

die den Wünſchen der herrſchenden Parthei entgegen ſind. Daß aber auch die Aufmerkſamkeit auf alle zu verhandelnden Staatsgegenſtände in den Repräſentantenkammern nachläßt, wenn keine politiſchen Stürme den Staatshorizont durchziehen, hat England in den Zeiten der Ruhe bewieſen, wo in dem Unterhauſe unter den verſammelten Mitgliedern Viele mit ihren Gedanken abweſend waren, Einige ſchlummerten, Andere Nüſſe und Obſt aßen, und nur die dem Miniſterium Ergebenen bei wichtigen Stellen zum Vortheile der Regierung riefen: hört! hört! um die in Gedanken Verlorenen und Schlummernden wieder zu ermuntern. — „Man wird ſehr Unrecht thun, ſagt ein Schriftſteller, wenn man Alles dasjenige, was in conſtitutionellen Staaten Gutes geſchieht, auf Rechnung der Verfaſſung ſchreiben wollte; denn offenbar iſt dieſes oder jenes in ihren Geſetzen mehr werth, als die ganze Verfaſſung ſelbſt; denn dasjenige kann nur Werth haben, was die Freiheit der Staatsbürger wirklich garantirt, und worauf die Regierung ſelbſt hält, weil damit auch ihr Beſtehen verbunden iſt, und dieſes kann man nur in guten Geſetzen und Einrichtungen ſuchen, über deren Verletzung gewacht wird, nicht aber in Partheienkämpfen, die gerade oft dasjenige in der Ausführung ſtören, was dem Ganzen wohl thut.“ — Es iſt faſt immer nachtheilig, die Verfaſſung eines andern Volkes auch auf dem eigenen Boden naturaliſiren zu wollen; denn man wird ſich leichter ihre Fehler zueignen, weil dieſe der einzigen Gewalt nützlich ſeyn dürften, von der man ſich eines Hinderniſſes zu verſehen hätte; wird man aber auch ihre Vortheile erlangen? Es iſt daher immer beſſer, wenn jede Verfaſſung ihrem eigenen Boden erwächſt, ſie kann dann des Volkes Herkommen und Eigenthümlichkeiten nicht ſtören, ſie kann ihm keinen Zwang auflegen, ihm kein Spielwerk geben, mit dem es als

etwas Neues spielt, hier und da etwas abweicht, und dann liegen läßt, um wieder nach etwas Neuem zu greifen, mit dem es dann eben so geht. Die Erfahrung hat dieses wenigstens bewiesen, und die kommende Zeit wird es noch mehr beweisen, weil die jetzige befangen ist. Jedes Volk thut wohl, nicht zu kopiren, sondern sich lieber zu dem Ehrgeize zu erheben, selbst Original zu seyn, und Andern ein Muster zu werden. Damit soll aber nicht gesagt seyn, daß ein Volk nicht wohl thut, das Gute von andern Völkern anzunehmen, was in den Gewerben, Künsten, Wissenschaften und im Handel liegt, was diese Zweige erheben und befördern kann; aber nichts aus seiner Verfassung und den Eigenthümlichkeiten, die nur ihm eigen sind, und bei andern immer nur possirliche Nachbildungen bleiben werden; und so ist es auch in der Staatsverwaltung, die sich bei jedem Volke aus dessen Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten herausarbeitet, in dessen Charakter begründet ist. Man hat dieses auch bei einzelnen Nachbildungen von fremden Staatsverwaltungszweigen gesehen, wie schwer es hielt, sie den Gewohnheiten des Volks anzupassen, und die nur dann erst naturalisirt erschienen, als sie so viel Beimischung vom Eigenen erhielten, daß man die fremde Form nicht wieder erkannte. „Wenn eine Staatsverwaltung, sagt ein Schriftsteller, einfach und gut eingerichtet ist, so bedarf es dabei nur weniger Vorsicht, um sie im Gange zu erhalten, wenn man dabei tüchtige und redliche Beamten anstellt, denen das Wohl ihres Vaterlandes am Herzen liegt, und die es mit unpartheiischer Gewissenhaftigkeit zu befördern suchen; wo die Verwaltung aber sehr verwickelt ist, oder es durch ein constitutionelles System wird, man sich daher noch nicht recht auf den Begriff der Constitution versteht, da werden auch die Vorsichten ins Unendliche vervielfältiget, da sind sie ein Gegen-

ſtand des Studiums. Die ganze Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung wird zu einer Wiſſenſchaft, und das Weſentliche davon, die innere Organiſation, verliert ſich, oder wird durch das wiſſenſchaftliche Brettergerüſt der bloßen Acceſſorien erſtickt; denn da wird man oft Ballen von Papier über eine Sache vollſchreiben, die ſo einfach ſeyn ſollte, als ſie klar vor Augen ſich darſtellt, die man aber ihrer Klarheit entrückt, um darüber einen Kampfplatz zu eröffnen. Man kann hier mit Recht ſagen, daß die Verwickelung der Triebfedern einer Maſchine, die Jugendzeit ihrer Verfertigung verräth, und ſo auch mit der Staatsform. Man gewahrt daraus, daß man ſich in einer neuen noch nicht finden kann, und oft Alles verkehrt anfängt, weil man den rechten Anfang überſieht, und ſich daher erſt durch die Verwicklung Bahn brechen muß. Das wahr Mittel ſie nicht zu verſtehen, iſt, alle Theile der geſellſchaftlichen Ordnung unter dem Namen Conſtitution zu vermengen, und in dieſem Wirrwar kann man denn auch die Staatsverwaltung nach Belieben führen, weil man die Fehler, die darin entſtehen, auf die Conſtitution ſchiebt. Auch kann man nicht immer ſagen, daß in der Verwaltung einer conſtitutionellen Verfaſſung die Repräſentantenkammer am meiſten einwirkt, weil ſie das Budget beſtimmt; denn in England wirken doch darauf wohl am meiſten der König und die Lords ein, weil ſie eigentlich als die Repräſentanten der Nation angeſehen werden, und in der Conſtitution zwei Theile ausmachen, ſtatt das Unterhaus nur einen Theil bildet; alſo beherrſchen der König und das Oberhaus eigentlich die Nation und reguliren die Staatsverwaltung.“ — Die Preßfreiheit, die ſo entſchieden auf die Staatsverwaltung in Conſtitutionell-Monarchiſchen Staaten einwirkt, da ſie die Mängel darin aufdeckt, könnte man auch als ein Uebel in ſo fern betrachten: wenn unbeſonnene

und übelgesinnte Schriftsteller sie nur benutzen, um Verwirrungen im Staate zu erzeugen; die zweckmäßigsten Staatseinrichtungen in einem gehässigen Lichte dem Volke darzustellen, Personen, denen man Achtung schuldig ist, zu verhöhnen, und Schmäh- und andere Schriften zu verbreiten, sonst kann sie nur wohlthätig wirken, indem sie Manches an das Licht zieht, welches dem Herrscher auf immer verborgen bleiben würde; auch soll sie und die Geschwornen-Gerichte das Palladium in der constitutionellen Monarchie seyn, ohne welches die Freiheit der Staatsbürger nicht denkbar sey. Die Preßfreiheit also unterdrücken wollen, hieße hier auch die Constitution oder Karte vernichten. — Bei einem Volke, welches nach und nach zur höheren Kultur heranreift, und in seinem Treiben durch keine politischen Stürme wesentlich gestört worden, wird eine von der Regierung ertheilte Preßfreiheit zur gegenseitigen Ausgleichung und Verständigung über Mängel und Verbesserungen in der Staatsverwaltung und Staatswirthschaft, weniger schädlich wirken, weil hier eine gewisse Ruhe durch eine vorhergegangene Bildung des Volks die Ausschweifungen der Presse verhindern; wo aber ein Volk erst aus einem unruhigen politischen Zustande heraustritt, in welchem es einen Theil seiner Bildung verloren hat, und noch den Gährungsstoff enthält, da kann eine ertheilte Preßfreiheit nur nachtheilg wirken, weil hier das böse Prinzip das gute unterdrückt; denn immer wird sich der Gährungsstoff äußern, und hier um so freier und zügelloser, weil diese Freiheit ein neues noch nicht gekanntes Element ist, nämlich in dem Staate, dem sie gegeben worden. Ein Schriftsteller sagt hierin sehr wahr: „Wenn einem Volke, welches die Preßfreiheit zuvor noch nicht gekannt hat, diese auf einmal zugesagt wird, die Zusage sicher nicht lange werde gehalten werden, welches auch die Erfahrung bestätiget habe;

denn alle Sprünge in politiſchen Verhältniſſen vorwärts, veranlaßten gemeinhin eben ſolche und noch größere rückwärts.“ — Wenn man auch mit den innern Verhältniſſen, mit dem Wohl und Weh des Landes noch allenfalls bei der freien Preſſe fertig wird, ſo iſt es doch nicht immer mit den äußern der Fall, wovon doch oft ſo viel auf die Ruhe und den Frieden des Landes, auf Gewerbe und Handel abhängt. Es würde daher bei Zeitungen, Journalen und Schriften, welche die auswärtigen Verhältniſſe berühren, eine beſondere Aufmerkſamkeit und Kontrolle von Seiten der Regierung gefordert werden können, um hier Wahrheit von Trug, Verhöhnung und Beſchimpfung zu ſcheiden, und Leidenſchaftlichkeit von ruhiger Darſtellung. — Uebrigens hat bei der Preßfreiheit auch das Miniſterium ſeine beſoldeten Schriftſteller, ſeine Zeitungen und Journale, um das zu vertheidigen, was die Regierung dem Volke giebt, was ſie zu ſeinem Beſten, ſowohl in der Staatsverwaltung, als Staatswirthſchaft thut. „In England, ſagt ein Schriftſteller, ſind ſtets Miniſteral- und Oppoſitionsſchriftſteller geweſen, ohne der Regierung und dem Volke zu ſchaden; denn wo das Volk ſeine Wortführer unter den Schriftſtellern hat, muß auch die Regierung die ihrigen haben, die das Rechte und Gute, angeregt von der Regierung, vertheidigen. Die Schriftſteller brauchen ſich deſſen nicht zu ſchämen, als dienten ſie der Regierung für Geld; denn nicht ſo ſelten, als man glaubt, will die Regierung das Wahre, das Rechte, das wahrhaft Gute und Zweckmäßige, während das Volk im Irrthume iſt. Sie kann daher nicht anders auf dieſes wirken, als durch die Schriftſteller, die ſie durch Belohnungen dazu ermuntert, wenn ſie anders noch ſonſt etwas, und zwar etwas viel Wichtigeres, als abſolute Befehle, gebrauchen will. In allen Staaten, wo nicht blinder, ſtupider Gehorſam eines dummen Volkes vor-

handen ist, werden sich daher Torys und Whigs finden, wenn man auch die Namen nicht hat, und unter beiden Partheien sind zu allen Zeiten höchst redliche und edle Menschen, und auch feile Schmeichler des Volks und des Fürsten gewesen." — Wegen des Mißbrauchs der Presse werden als vorzüglich kräftig einwirkend die Geschwornen-Gerichte empfohlen. Indem man zur Entscheidung des Mißbrauchs eine Jury, aus unabhängigen Schriftstellern und Staatsbeamten bestehend, errichten soll, welche über das Schuldig und Unschuldig am besten werde entscheiden können. Man hätte hier Männer, die der Sache kundig wären, und nicht bloß zu ängstliche Richter. — Es wäre freilich bei der Preßfreiheit zu wünschen, daß die Schriftsteller sich dieser Freiheit auch darin würdig zeigten, daß sie nichts, was den Staat, die Religion und die guten Sitten untergraben könnten, zur Oeffentlichkeit brächten; allein wo ist hier der Maaßstab, der dasjenige bestimmt, was hier wirklich Gefahr bringen kann? Man würde z. B. freimüthige Aeußerungen über die Staatsverwaltung, geprüfte Mängel darin, sogleich für gefahrvoll halten, weil sie vielleicht diesem oder jenem Staatsbeamten das Gewissen schwer machen. Man würde in der Religion diese oder jene Abweichung in den kirchlichen Gebräuchen, diese oder jene Neuerung darin schonend rügen, und dieses würde sogleich als eine Profanirung der Religion gelten. Man wurde in einem Roman oder in einem Gedichte, beim Ausmalen dieser oder jener Scene des öffentlichen oder Privatlebens, eine leichte Anspieluug auf gewisse Verhältnisse unter einem Schleier, jedoch mit etwas schlüpfrigen Spitzen, ausmalen, und man wollte dieses als den Sitten gefährlich verdammen, da es doch nur dem Eingeweiheten verständlich ist, den Uneingeweiheten, also die Unschuld, gar nicht berührt, und so Mehreres. Man wird hieraus gewahren, wie schwer

es ist, eine Grenzlinie zwischen dem wirklich Schädlichen und nicht Schädlichen zu ziehen; und daher scheint es besser zu seyn, in den Staaten, wo Preßfreiheit herrscht, um diese nicht zu schmälern, Strafen auf wirkliche Preßvergehen, die von der Jury dafür erkannt werden, zu setzen, wie es in Frankreich der Fall ist. —

Die Verwaltung in Constitutionell-Monarchischen Staaten hat daher immer größere Mängel unter dem Scheine der Freiheit der Nation, als diejenige in Souverain-Monarchischen; denn sie bringt zu den alten der früheren Verwaltung, die der neuen hinzu; denn selbst der Ministerwechsel war in der Staatsverwaltung Frankreichs vor der Revolution gebräuchlich; denn die Reisen des Königs nach Fontainebleau waren gemeiniglich die Zeit, in welcher mit den Ministern gewechselt wurde; nur dies haben die Völker in jenen Staaten zum Voraus, sagt ein Schriftsteller, daß sie eine Verfassung besitzen, die, so mangelhaft sie auch immer seyn mag, doch eine Verfassung bleibt, und besser ist, als gar keine. — Eine Verwaltung, sowohl in einem Souverain-, als in einem Constitutionell-Monarchischen Staate wird aber immer mangelhaft bleiben, sobald der Monarch nicht selbst Kenntnisse von allen Verwaltungszweigen hat, wenn er nicht selbst darein oberflächlich eingeweihet ist; denn gründliche Kenntnisse in allen Zweigen der Staatsverwaltung, wird man nicht verlangen, weil diese über die menschlichen Kräfte hinausreichen und um so mehr bei einem Fürsten hinausreichen würden, dem so viele, ihn näher berührende Pflichten auf die Erhaltung des Ganzen obliegen, die z. B. die Politik berühren; allein doch so viele Kenntnisse, um den Geschäftsgang der wichtigsten Zweige, die das Wohl der Unterthanen speciell berühren, beurtheilen und leiten zu können. Herr von Massenbach sagt: „Nichts ist schädlicher, nichts gefährlicher, als jenes einsiedleri-

ſche und klöſterliche Leben, zu welchem manchmal die Söhne der Könige gewöhnt werden. Unter Thebaniſchen Jünglingen reifte Philipp von Macedonien zum Manne; aber in dieſen Thebaniſchen Jünglingen wehete der Geiſt des Epaminondas. — Nur in dem Kreiſe ſolcher Jünglinge wird der Kreis der Ideen nicht beſchränkt, und verliert das Gemüth ſeine natürliche Wärme nicht. Immer höre der junge Fürſt die Sprache des Herzens, der Freimüthigkeit und der Wahrheit; immer ſehe er den Ausbruch der Leidenſchaft, die dem Menſchen den Menſchen kennen lehrt. Der Höfling fürchtet den Fürſten, und der Fürſt den Menſchen. Wer im Laufe eines Lebens von dreißig Jahren nur Höflinge geſehen, hat noch keine Menſchen geſehen! Und den oder die Menſchen muß der Fürſt kennen; denn über Menſchen ſoll er herrſchen. Die Nachtheile, welche einem Fürſten aus dem Mangel richtiger Beurtheilung der Menſchen erwachſen, muß man in der erſten Erziehung zu vermeiden ſuchen. Der junge Fürſt muß ſich mit der Geſchäftsordnung in allen Theilen der Staatsverwaltung bekannt machen, und ſich früh üben in der Kunſt des Feldherrn und des Staatsmannes. Die Kräfte aller Staaten, das Vermögen ihrer Völker, die Zahl ihrer Legionen, und die Männer, welche das Ruder der Staaten leiteten; Alles muß er kennen, und ſo vorbereitet in ſeine hohe Sphäre eintreten. — Vergebens ſind alle Bemühungen, einen Fürſten zu bilden, hat die Natur dem Königsſohne nicht ſelbſt das Siegel der Oberherrlichkeit aufgedrückt. Den regen, immer höher ſteigenden Geiſt, der ihn ſelbſt beſeelt, muß er nicht nur allen Männern von Genie, er muß ihn auch jenen Seelen mittheilen, die nur irdiſchen Genuß kennen. Nicht nur die Edlen ſeiner Nation, ſondern die Edlen aller Nationen muß er begeiſtern, für ſeine Perſon und für die Sache, die er vertheidiget; denn ohne

dieſe Kunſt Enthuſiasmus zu verbreiten, verrichtet er keine Thaten!" — So ſuchte der würdige Fenelon (Franz von Salignac de la Motte) die Erziehung der jungen Herzoge von Burgund, Anjou und Berry unter dem Könige Ludwig dem Vierzehnten zu leiten, denen er im Jahre 1689 zum Lehrer gegeben wurde, was ſein Telemach beweiſet, welches Werk er eigens dazu ausgearbeitet hatte, um durch die Lehren der Minerva, die dem Telemach unter der Perſon des alten Mentors zum Hofmeiſter mitgegeben war, die jungen Prinzen auf dasjenige aufmerkſam zu machen, was zu einer heilſamen und friedfertigen Regierung gehört. Wenn gleich dieſes Werk, welches ohne den Willen des Verfaſſers, da ihm das Manuſcript durch einen Kammerdiener des Prinzen entwendet und an einen Buchdrucker im Haag verkauft worden, gedruckt wurde, bei ſeinem Erſcheinen am Hofe Ludwigs des Vierzehnten keine gute Aufnahme fand, und während der Regierung des genannten Monarchen nicht die Königliche Erlaubniß in Frankreich gedruckt zu werden erhielt, obgleich es im Jahre 1699 zu Rouen und an andern Orten erſchien, weil man den Unterricht darin für ſo große Prinzen zu pedantiſch abgefaßt anſah, hauptſächlich aber wohl darum, weil die darin vorgetragenen Lehren den Maximen des damaligen Franzöſiſchen Hofes geradezu entgegen waren, und Fenelon Neider und Nebenbuhler am Hofe hatte, die es noch mehr anzuſchwärzen ſuchten, ſo wurde es doch von dem unpartheiiſchen Volke mit Begeiſterung aufgenommen, ſo daß es im Jahre 1700 zwanzigmal aufgelegt wurde, und ſeit der Zeit ſind ſo viele Ausgaben bis auf unſere Zeit davon in Frankreich erſchienen, daß man darüber erſtaunen muß; der vielen Ueberſetzungen in alle Europäiſchen Sprachen nicht zu gedenken, welches doch wohl den Werth des Werkes an den Tag legt. — Was machte

Friedrich den Großen zum Staatsverwalter und Staatswirth? Nicht seine Jugendlehrer, wenn er ihnen gleich viel verdankt, besonders dem du Han de Jandun, sondern seine praktische Erlernung der Staatsverwaltung und Staatswirthschaft während seiner Gefangenschaft zu Küstrin unter der Leitung des Kammerdirektors Hille, welcher dem Könige seinem Vater als einer der einsichtsvollsten Kameralisten seines Landes und als ein gerader rechtschaffener Mann bekannt war. Der König schrieb eigenhändig an diesen Beamten, empfahl ihm den Kronprinzen, um ihn, so oft es seine Geschäfte zulassen würden, zu besuchen, und ihm besonders in Allem, was zu einer wohl eingerichteten Staatswirthschaft gehört, den nöthigen Unterricht zu ertheilen. Der Prinz erhielt auch die Weisung, nachdem er die Erlaubniß erhalten hatte, in der Stadt herum zu gehen, die Kriegs- und Domainen-Kammer an den Sessionstagen zu besuchen, sich mit dem Kameraldienste genau bekannt zu machen, stufenweise als Secretair und als Rath zu arbeiten, besonders aber den Privatunterricht des Kammerdirektors zu benutzen. Letzteren pflegte er daher gemeiniglich in seinem Hause zu besuchen, und oft einige Stunden lang seinem Vortrage zuzuhören. Auch versäumte der Prinz nie die Sessionen der Kammer, und war bei den Vorträgen vom Anfange bis zu Ende zugegen. Diese Schule der Erfahrung, vereint mit seinem eigenen Streben nach allem Wissenswürdigen, um seine Pflichten als Monarch dereinst ganz zu erfüllen, bildeten Friedrich zu dem großen Monarchen, der ein Vorbild Allen seiner Zeit und der folgenden Zeiten ward. Er selbst, von diesen Grundsätzen geleitet, sagt: „Ist der Monarch seiner hohen Bestimmung nicht eingedenk; ist er nicht tapfer und weise; läßt er sorglos das Schiff des Staats dahin geleiten; beschirmt er nicht das Volk gegen die Fluth des Krieges, ehe des Krieges gewalti-

ger Strom alle Geleiſe überſchwemmt; vertraut er ſich Wenigen; erſchwert er der edlen, ſchüchternen Wahrheit den Weg zum Throne; ſchreitet er kalt und ſtolz einher, und verachtet er Wiſſenſchaften und Genie; vergeudet er den Schweiß des Volkes; duldet er die Elenden, die um ſeinen Thron gelagert, durch den Poſaunenton der Schmeichelei die Klagen ſeines Volks unterdrücken; fällt der Fürſt in die weichen Arme der Wolluſt und der Trägheit; von ſeinen Weibern und Lieblingen ſelbſt wird er dann vom Throne geſtoßen; ein kühner Mann ergreift das Staatsruder! Richelieu iſt König, der König Sklave. Auf das Blutgerüſt ſchleppt der Gewaltige den Freund der Wahrheit, des Volkes und des Königs*)." — Der Halliſche Kanzler von Ludewig giebt im Jahre 1719 in ſeinen Erläuterungen der güldenen Bulle, Bd. 2, S. 1443, ein Gemälde von der damaligen Erziehung junger Fürſten an proteſtantiſchen Höfen, indem er zugleich darin widerräth, einen jungen Fürſten die Univerſität zur Vollendung ſeiner Studien beſuchen zu laſſen, oder ihn vielmehr auf der Hochſchule zu ſeinem künftigen Berufe auszubilden. Er ſagt unter andern:

> Heut' zu Tage ſind die Univerſitäten einem Fürſten zur Erziehung zu widerrathen, weil die meiſten unter dem Deckmantel der Studentenfreiheit im Argen liegen, und von Vielen deshalb eine Rüſtkammer des böſen Geiſtes genannt werden, an denen die Fürſtliche Jugend leicht ein Aergerniß nehmen kann; und dann gerathen auch viele Studenten in die Raſerei, als wenn auf Univerſitäten gar kein Unterſchied der Würde und des Standes zu dulden ſey, mithin ſolche in ihrer ſchlechten Aufführung öfters den Reſpect und die Ehrfurcht vergeſſen, welche man dergleichen Prinzen ſchuldig iſt. Dann ſind auch die Profeſſoren ſelbſt öfters mehr im Wiſſen, als Leben geübt, und von ſo unge-

*) „Ludwig der Dreizehnte, der Gerechte und de Thou, von deſſen Unſchuld der König überzeugt war, und deſſen Todesurtheil er unterzeichnete."

schlachteten Sitten, daß sie nicht nur einem Prinzen zum Gelächter werden, sondern auch das Vertrauen desselben, von ihnen etwas zu lernen, verlieren, da sie selbst nicht vermögend sind, sich manierlich aufzuführen; wozu auch noch das lotterbübische und schmähsüchtige Zanken der Gelehrten kommt; von welchem Possenspiele ein Prinz mehr Belustigung und Gelächter, als Nutzen ziehen kann, nicht zu gedenken, daß die Schulgelehrten sich kaum vertragen würden, wer dem Anderen hierin vorzuziehen sey, mithin würde solches auch nur zu Eifersucht und Unruhe Veranlassung geben. Und wenn man endlich auch auf Universitäten gelehrte Leute findet, dennoch andere nützliche Uebungen selten in dem Grade, wie bei Hofe, als Reitschulen, Tanzboden, Fechtschulen ꝛc. Indessen haben auch die einzelnen Unterrichtsgegenstände bei Hofe ihre große Gebrechen; denn anfangs ist am Hofe des Ohrenblasens, Schmeichelns, Verführens, Zeitvertreibens von hohen, mittlern und geringen Bedienten kein Ende noch Ziel; jeder sucht bei dem Prinzen zu dem Gegenstande eine Liebe zu erwecken, von welchem er künftig Nutzen zu schöpfen gedenkt. Da werden in dem Gemache des Prinzen schon einige Hasen gehetzt und das Waldhorn geblasen, um ihm Lust zur Jägerey zu machen; da macht man Hunde zu Pferden, um ihm den Marstall zu empfehlen, da muß er das A B C auf Patrontaschen lernen, im Buchstabiren die mit Buchstaben gezeichneten Soldaten mustern, in der Hoffnung, daß der Prinz ein Soldatenfreund werde; zu demselben Zwecke muß der heilige Christ Pistolen, Schabracken, Degen, Feldstücken ꝛc. bescheren; da bitten die Schauspieler, Operisten und andere dergleichen Leute den Prinzen zum Zuhörer und Zuschauer aus, damit er sich in dergleichen Dinge von Jugend an verliebe und verliere; der Hofmarschall läßt eine Gläsersammlung zu des Prinzen Gesundheitstrinken anlegen; die Hofjunker reden von weiter nichts, als von Galanterien, wohl gemachten Kleidern und kostbaren Stoffen ꝛc.; da wird zu Hofe ein Namenstag, Geburtsfest, Ordensfest oder sonst dergleichen Festtage gehalten; ein Fremder empfangen, und hundert dergleichen Tage des Jahres gefeiert, wobei man gern den Prinzen sehen will, und ihm da-

durch Zeit und Gemüth verderbt und zerrüttet. Gemeiniglich wird auch die Wahl eines Hofmeisters übel getroffen, weil solchen bald der Hofprediger, bald die Kammerfrau, bald dieser, bald jener vorschlagen, welche dann mehr auf ihre Verwandten oder auf ihren Eigennutz, als auf das Beste des Prinzen zu sehen pflegen. Oefters nehmen auch die vornehmsten Minister denjenigen am liebsten zum Hofmeister an, der es an Unart, Unverstand, Einfalt und Dummheit Andern zuvor thut, weil nämlich die Ersteren glauben, daß es ihnen am zuträglichsten sey, wenn der Prinz nichts lerne, und sich folglich nach den Beamten durchaus richten und Ja sagen müsse; und geschieht es durch ein Wunderwerk, daß man einen guten Hofmeister antrifft, so arbeitet Alles daran, daß dessen Kredit geschwächt werde. Da geben Lakaien, Pagen, Kammerdiener und Kammerjunker auf dessen Tritte und Schritte, Mienen und Geberden Achtung. Bald kann der Kerl keine rechte Reverenz machen, bald stolpert er einmal, bald sitzt ihm das Haar oder die Krause nicht recht, bald hat er einen Flecken im Rocke, bald ist er nicht nett genug, bald hält er sich im weißen Zeug nicht recht, bald fehlt dieses, bald jenes. Dann geht das Vexiren und Scherzen an. Schweigt er zu Allem, so heißt er ein einfältiger Tropf; läßt er sich mit Einem ein, so fallen die Andern über ihn her, und viele Hunde sind des Hasen Tod. Geht es das eine Mal nicht, so versucht man es das andere und mehrere Male, und ruhet nicht eher, bis der Hofmeister zum Gespött und Gelächter gemacht, und bei dem Prinzen in Verachtung, Mißgunst, Haß und Schimpf gesetzt wird, wo denn aller Unterricht zu Wasser wird, und die Unterrichtsstunden verloren gehen. Redet er einmal dem Prinzen scharf zu, so wird ein Gelächter; man macht der Herrschaft dann eine gehässige Vorstellung: der Mensch mache dem Prinzen die Wissenschaft leid; er habe keine Conduite, der Prinz werde in Chagrin gesetzt; der Mensch sey ein gelehrter Tölpel, und meine, er habe seines Gleichen vor sich; man müsse auf eine Aenderung bedacht seyn, oder man quält den armen Mann so lange, daß er selbst Gott dankt, wenn er davon kommen kann. Und wer will alles dieses zur

Genüge beſchreiben, wie mit den armen Hofmeiſtern am Hofe verfahren wird. Unterdeſſen geht die Zeit dahin, und wenn der Grund nicht gelegt wird, ſo läßt ſich nichts darauf bauen. Da heißt es denn am Ende: Ein Fürſt dürfe nicht gelehrt ſeyn, dafür habe er ſeine Leute, das heißt, man hat dann ſeinen Zweck erreicht, daß der Prinz unwiſſend geblieben. So, daß heut zu Tage bei den Evangeliſchen ein gelehrter Fürſt unter die Staatswunder gehört. Ich ſage ein Evangeliſcher; denn die Römiſche Geiſtlichkeit hat eher Gelegenheit zu Zwangsmitteln, einem Prinzen Wiſſenſchaften beizubringen, wenn ſie ihm nur allemal nützlich wären.

Dieſes Bild der Fürſtenerziehung zum künftigen Helden, Staatsmann und Staatswirth im erſten Drittel des verwichenen Jahrhunderts in Deutſchland, ward auch noch hin und wieder im letzten Drittel deſſelben angetroffen; doch hatten ſich die Sitten an mehreren Höfen ſchon ſeit 1740 ſehr geändert, ſowohl was die Behandlung der Erzieher oder Hofmeiſter, als auch die Beſchuldigung der Unwiſſenheit Evangeliſcher Fürſten betraf; auch wurde bei der Erziehung jetzt mehr auf die Staatswiſſenſchaften geſehen, die ſich damals erſt auszubilden anfingen. Hier die Namen aller derjenigen Fürſten Deutſchlands anzuführen, welche als vorzügliche Staatsverwalter und Staatswirthe in dem verwichenen achtzehnten Jahrhunderte glänzten, wird nicht nöthig ſeyn, weil ſie aus der Geſchichte Deutſchlands bekannt genug ſind. Daß übrigens die Staatsverwaltung dennoch in den Ländern, wo den Fürſten die Kenntniſſe des Geſchäftsganges in den verſchiedenen Staatszweigen, und die Grundzüge der Staatswirthſchaft mangelten, ihren Fortgang gehabt hat, iſt zwar wahr; allein die Klagen darin aus jener Zeit über ſchlechte Juſtiz- und Polizeiverwaltung, über den ſchlechten Zuſtand der Finanzen, über Kaſſendefecte, über ſchlechte Wege und Poſten, Verfälſchung der Münzen, Verkaufung der Bedienungen, Gnadenbe-

zeugungen, Dispenſationen ꝛc., über ſchlechte Verwaltung des Armenweſens, über den Aufbau von Pallä-ſten für Schullehrer, ohne geſcheite Lehrer hineinzuſetzen, weil der ſchlechte Gehalt kaum zur Anſchaffung der Nahrung hinreicht; über den Mangel an Wundärzten und Hebammen auf dem Land ꝛc. ꝛc., ſind auch zu wahr, und beweiſen, daß der Fürſt ſich hier ganz auf ſeine Beamten verließ oder verlaſſen mußte, und viele darunter nicht redlich waren, das Vertrauen des Fürſten mißbrauchten. In welchem blühenden Zuſtande befinden ſich dagegen nicht diejenigen Länder, in welchen ſich der mit der Staatsverwaltung und Staatswirthſchaft früh beſchäftigende Fürſt an der Spitze der Staatsverwaltung das Ganze ſelbſt leitet; ſelbſt über die wichtigſten Gegenſtände der Staatswirthſchaft Erkundigungen einzieht; ſelbſt die Provinzen ſeines Reichs bereiſet, oder ſie von dem Thronfolger oder ſonſt einem würdigen Staatsbeamten bereiſen läßt, um überall Erkundigungen über den Zuſtand des Landes, über die Juſtiz, Polizei, die Abgaben- und Steuererhebungen, die öffentliche Erziehung, die öffentlichen Bauten, Ackerbau, Fabriken und Handel ꝛc. einzuziehen, und jeder Miniſter in ſeinem Staatszweige jährlich einmal die Provinzen bereiſet, um die Mängel darin kennen zu lernen und Verbeſſerungen anzuordnen. Alſo dürfen dem jungen Prinzen, der zum Thronfolger beſtimmt worden, die vorzüglichſten Zweige der Staatsverwaltung und Staatswirthſchaft nicht fremd ſeyn. — Man hat daher in neueſter Zeit auch wieder den Gegenſtand: die Erziehung des jungen Thronfolgers auf den Hochſchulen zu vollenden, in Anregung gebracht, und die Stimmen haben ſich darüber getheilt vernehmen laſſen. Diejenigen Schriftſteller, die ſich dafür erklären, die alſo meinen, daß es für den Staat beſſer wäre, wenn der junge Thronfolger eine Hochſchule beſuchte, haben die nämliche oben angeführte

Ansicht des Herrn von Massenbach, daß nämlich der junge Fürst hier, beim Besuchen der öffentlichen Vorlesungen über Staatswissenschaften ꝛc., auch mit den jungen Leuten bekannt werde, die einmal auch unter seiner Regierung und Leitung der Staatsgeschäfte in den verschiedenen Verwaltungszweigen arbeiten sollten; auch wäre dieses selbst ein Sporn für die Studirenden zum fleißigen Besuche der Vorlesungen; und dann würde auch der junge Fürst mit so manchen Gegenständen auf das öffentliche Leben bekannt, das ihm die Privaterziehung nicht gewährte. Diejenigen Schriftsteller dagegen, die sich für die Privaterziehung erklären, führen zur Begründung ihrer Meinung an: daß ein junger Fürst doch nur die Vorlesungen in Begleitung eines ihm zugetheilten Hofbeamten vom Civil- oder Militairstande besuchen würde, wie dieses auch der Würde nach nicht anders geschehen könne; mithin komme er doch wenig in Berührung mit den andern Studirenden; und wäre auch dieses der Fall, böten sich Gelegenheiten dar, oder suchte sie der Prinz selbst, um sich mit diesem oder jenem seiner Mitstudirenden zu unterhalten, so würden doch diese sich immer in gemessener Zurückhaltung in ihren Aeusserungen halten, und sich nie mit der Freimüthigkeit über einen in Rede stehenden Gegenstand auslassen, als es mit ihren Commilitonen der Fall ist; und so würde der junge Fürst dadurch seine Menschenkunde sehr wenig bereichern, da sich ihm die Herzen nie mit Wärme aufschließen würden, welches schon die Kluft des Standes verhinderte. Das Besuchen einer Hochschule könnte also bloß darum geschehen, damit es hieße: der Thronfolger schließe sich nicht aus, den öffentlichen Unterricht zu genießen, und besuche die Vorlesungen, um sich zu dem Dienste des Staats geschickt zu machen, so gut, wie alle Andere. Die Vortheile aber, die der Prinz, in Beziehung auf die Vermehrung seiner

Kenntniſſe, hier erlangen ſollte, könnten auch nur geringe ſeyn, und die Privaterziehung müſſe ihm eine weit größere Ausbeute geben, da ſich ihm alle Mittel darböten, um ſie zu vollenden, und ſo, wie ſie dem zukünftigen Herrſcher angemeſſen wäre; nur müſſe bei der Privaterziehung darauf geſehen werden, daß der Erzieher, der den erſten Jugendunterricht des Prinzen beſörge, kein Pedant wäre, und alle diejenigen Eigenſchaften beſäße, die ihn, ſowohl als Erzieher, als auch als Menſch, auszeichneten; ein zweiter Fenelon; denn oft werde dadurch, daß der Erzieher entweder Pedant, oder durch die Berufung zu einem ſo ausgezeichneten und wichtigen Poſten aufgeblaſen ſey, auf das Herz des jungen Prinzen nicht gehörig gewirkt, ihm nicht mit Wärme die leidende Menſchheit an das Herz gelegt, ohne ihm dadurch die Charakterſtärke zu nehmen, die dem jungen Fürſten auf dem Throne ſo nothwendig ſey; und da der Monarch nicht bloß der Vertheidiger und Beſchützer, ſondern auch der Pfleger und Erhalter des Staats wäre; ſo ſey es auch eben ſo nothwendig, den Thronfolger nach ſeinen erſten Studien in denjenigen Gegenſtänden praktiſch zu unterrichten, die ſich auf die zuletzt erwähnten Pflichten eines Regenten bezögen. Wenn alſo der junge Prinz den Militairdienſt von unter auf erlernen müſſe, und ſo durch alle Grade des Avancements bis zum höchſten Poſten gehe, ſo müſſe er auch alle Grade des Civildienſtes kennen lernen, und in den wichtigſten Zweigen praktiſch arbeiten, den Seſſionen oder Sitzungen der Kollegien beiwohnen ꝛc., weil dieſes nur eine gehörige Einſicht in die Staatsverwaltung gäbe. Es wäre daher gewiß nicht überflüſſig, wenn der junge Fürſt von einem tüchtigen Beamten eine Ueberſicht von der Kanzley, der Regiſtratur, Kalkulatur, dem Kaſſenweſen, der Buchhalterei, der Expedition, und ſo hinauf zu den Conferenzen, Vorträgen und Begut-

achtungen ꝛc. erhielte; wenn er den Ackerbau und die Systeme desselben, die Fabriken und Manufakturen durch eigene Anschauung und Erklärung der Maschinen ꝛc., den Handel durch Besuchung der Komptoire ausgezeichneter Kaufleute kennen lernte. Dieses, vereint mit der eingeflößten Liebe zu den Künsten und Wissenschaften, ohne sich jedoch in Letztere mehr als es nöthig ist zu vertiefen, würde den künftigen Herrscher auch als einen einsichtsvollen Staatsverwalter und Staatswirth darstellen, von welchen doch so viel, besonders in neuester Zeit, abhinge, um den Staat glücklich zu regieren.

Was nun die Staatsbeamten betrifft, so wird die Bildung zum Civil-Staatsdienste, als zur Justiz, Polizei und zur Staatsökonomie oder den Kammer- oder Regierungszweigen, zur Gesundheitspflege ꝛc. in mehreren Staaten größtentheils auf den Hochschulen besorgt, in einigen in besonders dazu errichteten Schulen für einzelne Staatszweige; die Bildung zum Militairdienste, sowohl zum Land- als Seedienste, geschieht in eigens dazu errichteten Anstalten, daher läßt sich auch keine Wahl in Hinsicht der Individuen auf ihre Erziehung und Charakter treffen; denn alle jungen Leute, die sich zum Staatsdienste in den genannten Anstalten ausbilden, und in der Prüfung bestehen, müssen auch angestellt werden, um ihre Laufbahn in der Practik zu eröffnen. Nur in einigen wenigen Zweigen, wie z. B. in der Finanzverwaltung, stellt man andere Individuen an, die schon in andern Geschäftszweigen der Privatwirthschaft sich praktisch ausgebildet haben, und hier dann nach ihren Fähigkeiten bis zu den höhern Stellen gelangen können. Bei diesen Subjekten bleibt der Regierung schon eher die Wahl sie nach ihren Eigenschaften des Charakters, als Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit ꝛc. anzustellen, ohne dabei ihre Fähigkeiten zum Staatsdienste unberücksichti-

get zu lassen. Eben so ist es auch mit der Anstellung der Unterbeamten der Fall, die sich praktisch zum Geschäftsdienste bei den verschiedenen Kollegien von Jugend auf ausbilden, oder nach einer Prüfung dazu angestellt werden. Daß man in mehreren Staaten bei verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung, z. B. bei den Banken, Staats-Handlungskomptoiren, dem Steuerwesen, und bei andern Rechnungszweigen des Staatshaushalts, Kaufleute, besonders Komptoristen anstellt, ist gewiß sehr zweckmäßig, weil wohl Niemand praktischer für diese, überhaupt für alle Zweige des Finanzwesens gebildet werden kann, als der Kaufmann. Eben so findet man auch die Bildung des Juristen auf dem praktischen Wege durch besondere Rechtsschulen, wie in England (s. oben, S. 55), die auch Napoleon in Frankreich nachahmte, indem er besondere Rechts- und medizinische Schulen während seiner Regierung als Kaiser stiftete. Was man daher in dieser Beziehung von Napoleon berichtete, als habe er es auf die Vernichtung der Universitäten oder Hochschulen bloß darum abgesehen, weil sie der Herd der politischen Verbindungen unter den Studirenden zum Nachtheil der Regierung seyen, beruht wohl nur auf einem Irrthume; denn bei dem Gewichte, welches damals Napoleon in die politische Wageschale Frankreichs, ja fast des ganzen Continents legen konnte, und bei dem ihm ganz ergebenen Militair, brauchte ee wohl den Geist dieser Staatsinstitute nicht zu fürchten; denn politische Verbindungen zum Nachtheile des Staats, konnten sich auch unter den Studirenden in den abgesonderten Schulen erzeugen, wie wir dieses auch unter Ludwig dem Achtzehnten in den medizinischen Schulen ꝛc. gesehen haben, es geschah daher nur der Zweckmäßigkeit wegen, weil daraus brauchbare Advokaten zum Rechtsdienste hervorgingen. Auch hat die Erfahrung bewiesen, daß junge Leute,

welche längere Zeit bei Justiz-Kommissarien, Advokaten ꝛc. als Schreiber arbeiteten, und sich dann den Juristischen Studien widmeten, die geschicktesten Rechtsgelehrten, und so auch junge Pharmaceuten oder Apotheker, die sich nachher den medicinischen Studien widmeten, gescheite Aerzte geworden sind. Auch ist es bekannt, daß sich die jungen Rechtskandidaten, wenn sie von der Universität kommen, immer erst bei den Untergerichten zu dem praktischen Dienste der Themis ausbilden müssen; indem sie hier erst in Allem, was den Geschäftsgang und das eigentliche Wesen der Justiz betrifft, Anweisung erhalten. Man kann daher mit sehr brauchbaren, ja mit einem Vorrathe von Kenntnissen in den Staatsdienst treten; allein das Wesentliche des Dienstes erlernt man erst durch das eigene Arbeiten in den Verwaltungszweigen, worein man gesetzt worden, durch den Umgang mit den Geschäftsgenossen und mit dem Publikum, und durch eine mehrjährige Routine. Die frühere Methode junge Leute zu verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, die so eigentlich keine Universitätsbildung erfordern, gleich praktisch zu bilden, wenn sie nur die nöthigen Elementarkenntnisse besaßen, und wo es erforderlich war, auch die Französische Sprache, wie z. B. bei der Diplomatie, scheint wohl nicht ganz verwerflich zu seyn, auch erklärten sich mehrere Staatsmänner dafür, wie z. B. Möser; allein neuere Staatsmänner verwerfen sie zwar nicht ganz, doch wollen sie solche auch nicht unbedingt empfehlen. Ein Schriftsteller sagt: „Die monokratische Form der Verwaltung ist wohl zur Ausführung der Beschlüsse der höhern Behörden tauglich; allein für die Jugend taugt sie nichts, denn diese würde hierdurch weiter nichts lernen, als den Mechanismus der Schreibstuben, der nur wieder zur Barbarey führen würde, der wir so glücklich entronnen sind.“ Ein Staatsmann, der sich für die alte Methode er-

klärt, ſagt: „Die jungen Leute (es iſt hier nämlich von Kameraliſten die Rede) bringen oft, wenn ſie von den Univerſitäten und andern Inſtituten in den Staatsdienſt kommen, viele Kenntniſſe mit, von denen ſie nur wenige darin gebrauchen können, und die ſie nur zu oft in ihrem neuen Wirkungskreiſe verwirren und verführen, mit ihren Kenntniſſen zu prahlen, und auf ihre älteren Kollegen im Amte, die keine ſo gelehrte Bildung, aber viele Erfahrungen und Geſchäftskenntniſſe beſitzen, mitleidig herabzuſchauen, weil ſie nicht den Quesnay, Adam Smith, Lüder, Malthus und Andere ſtudirt haben, ſich nicht in Syſtemen vertieft haben, die nur mit vieler Vorſicht theilweiſe in dieſem oder jenem Staate nach ſeiner Lokalität, ſeinem Kredite, ſeinen Geldmitteln, ſeinem Handel und Gewerben ꝛc., angewandt werden können, und nur zur Projektenmacherey Veranlaſſung geben, die den Staat große Summen koſten.“ — Indeſſen iſt doch gegenwärtig die Staatswirthſchaft in ihrem ganzen Umfange mit allen Nebenzweigen zu einer Höhe geſtiegen, daß man wohl wünſchen muß, daß junge Leute ſich dieſem Studium mit Ernſt auf Univerſitäten ꝛc. hingeben, um ſich theoretiſch für den Staatsdienſt auszubilden; nur iſt es nöthig, ſie zu warnen, ſich auf der praktiſchen Laufbahn nicht leeren Projekten hinzugeben, und die Theorien aller Syſteme wohl zu prüfen, um Theile daraus auf dieſen oder jenen Staatszweig anzuwenden; denn immer bleibt es für einen Staat beſſer, das einmal eingeführte Syſtem einer guten Staatsökonomie aufrecht zu erhalten, als immer daran zu flicken, und ihm bald hier bald da einen neuen Zweig aufzupfropfen und es bald mit dieſem, bald mit jenem Syſteme zu verſuchen. — Die älteren Staatsmänner, welche ſich für die Bildung junger Staatsbeamten in mehreren Staatszweigen, wo Univerſitäts-Studien gerade nicht erfordert werden, in den Büreaus oder Schreibſtuben

erklären, führen als Grund an: daß auf dieſem Wege nicht nur zweckmäßigere Beamten für den Staatsdienſt, ſondern auch den Obern folgſamere gebildet würden; denn diejenigen jungen Leute, welche von den Univerſitäten zu dem Staatsdienſte kämen, bezeigten, durch ihre Kenntniſſe gleichſam dazu berechtiget, eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit, und wollten gemeiniglich ihren eigenen Weg gehen, und man brauche nur in untergeordneten Sphären, wie es doch diejenigen wären, worin junge Leute ihre Laufbahn eröffneten, worauf ſie dermaleinſt zu den höheren Stellen durch Geſchicklichkeit, Folgſamkeit und Fleiß gelangen könnten, nur ſolche Subjekte, welche den Obern auf dem ihrigen folgen; denn man könnte doch als Sekretair noch nicht Rath und Präſident ſeyn, und müßte daher deren Anordnungen und Befehle pünktlich Folge leiſten, welches von denjenigen jungen Beamten auch nimmer erreicht worden wäre, welche die Schreibſtube gebildet habe; denn zu große Entſchloſſenheit und Energie, gepaart mit ausgezeichneten Talenten, richteten auf untergeordneten Poſten, wenn ſie nicht durch die Vernunft in Schranken gehalten würden, nur Verwirrungen an. — Die neuern Staatsmänner oder vielmehr Schriftſteller der Staatswiſſenſchaften, welche mit den ältern in dieſem Punkte, wie auch ſchon oben angeführt worden, nicht ſo übereinſtimmen, wollen dagegen, daß die jungen Leute, welche in den Staatsdienſt treten, ſchon mit den hinlänglichen Vorkenntniſſen dazu ausgerüſtet wären, ſie ſchon die Theorien derjenigen Wiſſenſchaften beſäßen, die hier in Anwendung gebracht würden; ſelbſt eine gewiſſe Charakterſtärke ſey hier eine empfehlenswerthe Eigenſchaft des jungen Beamten, die wohl nicht in Starrſinnigkeit in Beziehung auf die Dienſtpflichten deſſelben ausarten könnten; denn ſowohl die Dienſt-Inſtruktionen, als auch das Anſehen und Benehmen der ihnen vorgeſetzten höheren Beamten, ſorg-

ten ſchon dafür, daß ſie nicht ihren eigenen Weg zu gehen verſuchen würden; man finde vielmehr, daß junge wiſſenſchaftlich gebildete Beamten weit lenk- und folgſamer wären, als diejenigen, welche zu dem Geſchäftsdienſte durch die Schreibſtuben mechaniſch ausgebildet würden, die oft die größte Halsſtarrigkeit bei Annehmung neu einzuführender Formen bezeigten, indem ſie allen Neuerungen, die ſie aus ihrem gewohnten Geleiſe herausbrächten, abhold wären, und ſich wegen deren Annehmung ſträubten. Es ließe ſich daher mit den zuerſt erwähnten Beamten weit mehr ausrichten, als mit den Letzteren, indem ſie weit leichter in die neuen oder verbeſſerten Formen eingingen. Auch gewöhnten ſich die mechaniſch-gebildeten Beamten zu ſehr an ihre Obern, nähmen ganz die Maximen und Gewohnheiten derſelben an, die ſich oft bis auf Kleinigkeitskrämereien erſtreckten, bis auf die Tabaksdoſe ꝛc., und wären ſo eine leibhafte Kopie ihrer Vorgeſetzten, deren Charakter ſie ganz durchſtudirt hätten, und die ſie oft durch Schmeichelung ihrer Schwächen am Gängelbande leiteten, wenigſtens wäre dieſes Letztere oft vorgekommen. Verlören ſie ihre Chefs, ſo wären ſie oft unglücklich, ja untröſtlich, weil ſie ſich an die neuen, an deren Einrichtungen gar nicht gewöhnen könnten, und daher oft mit ihnen in Widerſpruch lägen, auch ſich überall gedrückt und beengt fühlten, und daher ließe es ſich auch erklären, daß man in früheren Zeiten mit dem Wechſel eines Miniſters, eines Präſidenten oder Geheimen Rathes ꝛc., auch die Unterbeamten verſetzte, damit der neue Chef keine ihm widerſtrebende Parthei in ſeinem Büreau, Departement ꝛc. finden ſollte, und wenn dieſes nicht von Seiten der Regierung geſchah, ſo ſuchte es der Chef zu bewirken, wohl wiſſend, daß er mit den alten Beamten bei Einführung ſeiner Grundſätze einen üblen Stand haben würde. Dagegen müſſe man aber zur

Steuer der Wahrheit bekennen, daß man bei dieſen Beamten Anhänglichkeit, Pünktlichkeit, ja bis zum Aengſtlichen, Geſchäftskenntniß und Routine fände, welches bei den Andern nicht der Fall wäre, die mit den Arbeiten weit leichter umgingen, auf Fehler weniger achteten, ſie nur als Kleinigkeiten anſähen, und ſich nur um das Weſen des Geſchäfts bekümmerten, nicht aber um deſſen Einkleidung. Eine Schreibſtubenbildung, wenn ein offener Kopf dazu gelangt, hat nicht nur die oben erwähnten Eigenſchaften der Beamten zur Folge, ſondern der junge Beamte erhält auch einen Scharfblick in die Kammerverwaltung, mit welchem er alle kleine Reſſorts, die auch in dem Staatsgebäude zu deſſen Erhaltung mitwirken, auszuſpähen vermag; deren Nichtbeachtung auch oft von Subalternen zum Beſten ihres eigenen Etats benutzt werden. Bei den jungen Staatsbeamten nach der neuern Erziehung ſind freilich Abwege nicht ſo leicht möglich, wie man ſie oft unter den alten antraf, weil ſie durch ihre verſchiedenen Anſichten nach wiſſenſchaftlichen Prinzipien iſolirter ſtehen; auch iſt hier nicht nur eine ganz andere Beaufſichtigung und Kontrolle, ſondern auch die Beamten ſelbſt ſind durch ihre Anſichten über die Staatsökonomie zu ſehr getheilt, als daß eine Einheit unter ſie in Abſicht auf die Geſinnung zu bringen wäre; auch wird durch ein gewiſſes Mißtrauen unter den Beamten leichter die Beaufſichtigung eines jeden Einzelnen auf ſeine Perſon bewirkt, die hier ſehr wohlthätig wirkt, welches früher, da Alles nach einem Zuſchnitte gebildet wurde, nicht der Fall war. Dieſes bleibt aber den redlichen Staatsbeamten der oberſten Klaſſen, den Chefs der Departements, aus den früheren Zeiten als ein Denkmal der Vaterlandsliebe und der Fürſtentreue zur Zierde, daß ſie ſich von keinem Ehrgeize, von keinen unlauteren Quellen blenden ließen, ſondern lieber ihre Aemter aufgaben und in den

Privatstand zurückkehrten, woselbst sie sich über ihre Entfernung vom Staatsruder freimüthig aussprachen. Sie huldigten zwar nicht den neuen Ansichten, gaben wenigen Verbesserungen das Daseyn; allein sie behielten auch unverrückt ein altes, in gutem Geleise sich befindendes System, mit dem sie allen Gefahren trotzen zu können glaubten, wovon man so viele Beispiele in den Memoiren und Biographien ꝛc. großer Staatsbeamten findet. Sie verachteten alle Schmarotzerpflanzen, die sich nur in die Staatsverwaltung einnisteten, um ihre ausgetrockneten Kanäle mit frischem Safte auf Kosten des Staats anzufüllen, ohne ihm zu nützen. Hier eine Vorstellung eines Geheimen Raths an seinen jungen, von schädlichen Menschen umgebenen Fürsten, vom 19ten Februar 1752. Aus dem Originale.

Durchlauchtigster Fürst!

Ich sehe mich durch den Kummer meines Gemüths, der mir recht am Leben nagt, und den ich nicht auf die Länge auszuhalten glaube, noch einmal zu einer ehrerbietigen Vorstellung bei Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht genöthiget, mit dem Versprechen, daß dieses die Letzte von dieser Art seyn soll. Der Drang meines Gewissens, Ew. Durchlaucht bei den gegenwärtigen bedenklichen Umständen nicht zu verlassen, hat mich bewogen, den Vorsatz, gegenwärtig meinen Dienst niederzulegen, wieder aufzugeben. Ich bin noch nicht so glücklich gewesen Ew. Durchlaucht ganze Gesinnung und Denkungsart über Dero Regierung, über die besondere Einrichtung Ihres Hofes und Haushalts, und über die schwere Lage mit Ihren Agnaten auf eine Weise zu vernehmen, daß ich denken könnte: Mein Gebieter hat feste Grundsätze, das ist Sein Sinn, Sein Plan, worngch es gehen soll, ich kenne meinen Fürsten. Viele Sachen sind von der Art, daß Ew. Durchlaucht sich auf Ihre Räthe verlassen müssen; denn dieserhalb sind sie da; viele Sachen sind aber auch so, daß es mir vorkommt, Ew. Durchlaucht haben

Sich noch nie die Mühe genommen, sie in recht reife Ueberlegung zu ziehen; mich dünkt, daß es Ihnen zur Last ist, wenn man auch nur davon spricht, und Sie glauben, man behandle personelle Dinge, da es doch wahrlich Hauptsachen, ja nur Ihre Sachen sind. — Ich habe selbst diesen letzten Vorwurf ein paar Mal hören müssen, und mein aufrichtiges Bekenntniß darüber gethan; ich habe deutlich die Abnahme des Vertrauens gegen mich wahrgenommen; es hat mir herzlich wehe gethan, ich habe mich aber damit getröstet, daß ich eine freie Brust habe, und die Wahrheit doch am Ende siegt. Ich berge es nicht, daß ich mir selbst mit persönlichen Fehlern und Unlauterkeiten mancher Personen mehr in meinem Gemüthe zu thun gemacht habe, als es für meine Ruhe nöthig war; ich habe auch manche Fehler schärfer gerügt, als eine Art von Klugheit erlaubt; ich hielt es aber für Schuldigkeit eines ehrlichen Mannes, zu reden, weil ich wußte, daß es sonst Niemand that. Ich bin letzthin mit einem Abscheu gegen eine gewisse Person, die ich für redlicher hielt, als ich sie jetzt nicht mehr halte, noch Gewissens halber halten kann, von hier weggereist. Gott hat mir die Gnade gethan, mich um Vieles zu beruhigen, und von der Person weg und bloß auf die Sache selbst zu sehen. Hingegen kann ich mir die Genugthuung nicht versagen, Ew Durchlaucht freimüthig zu bekennen, daß mir von diesem Augenblicke an Ihre eigene Person desto stärker und dringender auf mein Gemüth gefallen, und daß ich nun mehr die Schuld bei Ihnen selbst, als bei Andern suchen muß. — Gott hat Ihnen, gnädigster Herr, in jungen Jahren eine schwere Last und Verantwortung aufgelegt. Er muß auch allein Ihr vornehmster und geheimster Rath, Ihre Weisheit, Kraft und Stärke seyn; vor ihm wird dereinst die Entschuldigung nicht gelten: Ich habe es nicht verstanden; denn er giebt Verstand, und will darum gebeten seyn. Es ist unmöglich, daß Ew. Durchlaucht manche Dinge nicht ganz anders und gründlich eingesehen haben sollten, wenn Sie Gott um seine Erleuchtung ernstlich angerufen hätten. Wenden wir uns nicht zuerst und vornehmlich an ihn, setzen wir unser Vertrauen nur auf den Kaiser, auf den König

von Preußen, auf die zwei Churfürſten, und auf unſere klugen Projekte, ſo iſt kein Segen und Glück, ſo geht Alles verkehrt und — wird immer unſere Zuchtruthe bleiben. Demüthigen wir uns aber unter ſeine Hand, und bitten ihn: Gnade vor Recht ergehen zu laſſen, ſo werden wir auch ſeine Hülfe erfahren, und Ew. Durchlaucht werden eine ruhige, glückliche und geſegnete Regierung haben. Ehe aber Gott ins Mittel tritt, und Ew. Durchlaucht die Augen öffnet, ſo iſt's lauter Flickwerk, und wo man eine Wand aufführt, fallen dagegen zehn andere ein. — Ich will mich auch von jetzt an bei einzelnen Perſonen oder Begebenheiten nicht mehr in ſo weit aufhalten, daß ich Ew. Durchlaucht mit Vorſtellungen deshalb beſchwerlich fiele, ſondern abwarten, wie es ſich ins Ganze anläßt; aber Gott deſto inbrünſtiger anrufen, daß er Ew. Durchlaucht mit ſeinem Geiſte regieren und fähig machen wolle, Schein von Wahrheit, und Glanz von Gold zu unterſcheiden. Meine übrige Freiheit, in Ew. Durchlaucht Angelegenheiten, ſo oft es von mir gefordert wird, meine Meinung gerade und ungeſchmückt zu ſagen, werde ich mir eher nicht nehmen laſſen, noch mich deren ſelbſt begeben, bis Ew. Durchlaucht mich ſchweigen heißen. — Es iſt mir geſagt worden: die Art meines Vortrages wäre choquant; ich will mich auch hierin zu beſſern ſuchen; außerdem, daß ich dem Ew. Durchlaucht ſchuldigen und mir tief eingeprägten Reſpekt dabei niemals zu nahe getreten, darf ich mich darauf berufen: Ew. Durchlaucht werden allemal mein Herz dabei gefunden haben, das es treu und redlich mit Ihnen meint. — Ich habe nun noch die einzige unterthänigſte Bitte zu thun: Wenn Ew. Durchlaucht alle Ihre Umſtände nach ihrem Zuſammenhange, reiflich überlegt, Gott vorgetragen, und von ihm Licht und Einſicht, was Sie thun oder laſſen ſollen, bekommen haben, ſo handeln Sie doch auch hernach freimüthig und feſt, damit endlich einmal was Ganzes wird. Verlaſſen Sie ſich nicht bloß darauf, daß und was die Räthe machen; hören Sie Jeden an, überlegen Sie ſelbſt die Gründe und Gegengründe, und befehlen Sie hernach, wie Sie es gethan wiſſen wollen. Aber Einen nur immer an den Andern weiſen,

ist wider den Charakter eines seine Sache selbst führenden Regenten, und wider Ew. Durchlaucht eigenen Nutzen und Respekt; denn so lange Sie nur durch fremde Augen sehen, wird es niemals gut in — werden. Finden Ew. Durchlaucht einen andern Plan, als den meinigen, gut und vernünftig, so sagen sie es doch frei heraus, wenn ich mit hineingehen kann, werde ich's thun, so viel mir Einsicht und Gewissen gestatten; halten Sie mich vor einen unruhigen melancholischen Menschen, so sagen Ew. Durchlaucht es mir, ich will mich zu ändern suchen, in welchem Stücke es seyn kann; halten sie mich gar überflüssig, sind Ew. Durchlaucht meiner ganz oder halb müde, so erzeigen Sie Ihrem Diener die Wohlthat, und sagen mir's; es ist mir die größte Gnade, so bald ich gehen kann; nur mit halben Sachen habe ich nicht gern zu thun. Ew. Durchlaucht geruhen diese meine letzte Vorstellung nicht ungnädig aufzunehmen. Ich erwarte darauf keine Antwort oder Erklärung, als die Ew. Durchlaucht selbst nöthig, dienlich und billig finden. Die größte Freude würde es mir machen, wenn ich in der Sache selbst die Beruhigung fände, welche bloße Worte und Versicherungen ohnehin niemals geben können, wo man nur auf Grund arbeitet ꝛc. — In einer Anmerkung zu dieser Vorstellung wird gesagt: Der Erfolg derselben war: daß der ehrliche Mann ging, und die Bösen mit ihrem Anhange blieben. Das Haus stehe zwar noch, und so fest, daß man auf denen aus dem Abgrunde noch hervorragenden Dachspitzen am hellen Tage die Geister der Kreditoren herumspazieren sehe, inwendig sey aber Alles hohl und verfallen. —

Auch in neuester Zeit ist es, wie schon oben angeführt worden, in mehreren Staaten in Hinsicht der Beamtenbildung zum Staatsdienste in sofern beim Alten geblieben, daß die Universitäten oder Hochschulen, die Gymnasien, Real-Gymnasien oder Schulen, und andere Institute und Schulen die Ausbildung der zum höheren und niederen Staatsdienste in allen Zweigen bestimmten Beamten besorgen; nur sind in einigen Staaten Verlängerung der Studienzeit, Ver-

ſchärfung der Schuldisciplinen, größere Beaufſichtigung auf den Fleiß der Studirenden ꝛc. eingetreten; und auch die Prüfungen beim Eintritte in den Staatsdienſt werden mit größerer Strenge abgehalten; in andern Staaten geht man dagegen weniger ſtrenge zu Werke. In Preußen werden Subalternen-Beamten zwar noch durch die Schreibſtuben oder Büreaus gebildet, es werden aber ſchon größere Forderungen an diejenigen gemacht, welche dieſe Laufbahn betreten wollen. So beſtimmt die Königliche Kabinetts-Ordre vom 31ſten October 1827, daß zur Bildung einer Pflegeſchule für die höheren und für die den Militair-Verſorgungsberechtigten nicht reſervirten Subalternen-Stellen zweiter Klaſſe die Regierungen und Provinzialbehörden ermächtiget ſeyen, unter jedesmaliger Theilnahme ihres Präſidenten oder Direktors, und unter Genehmigung des competenten Verwaltungschefs, eine mäßige Anzahl von Civil-Supernumerarien in ihren Büreaus zugelaſſen und dergeſtalt in diätetiſchen Entgeltungen und etatsmäßigen Stellen vorrücken zu laſſen, daß wenigſtens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternenſtellen zweiter Klaſſe mit ausgedienten Unteroffizieren und ſonſtigen Militair-Verſorgungsberechtigten beſetzt werden. Derjenige, welcher nun als Civil-Supernumerar zugelaſſen werden will, muß ſich 1) über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweiſen; 2) ein hinlängliches Vermögen, um ſich wenigſtens drei Jahre aus eigenen Mitteln oder durch Unterſtützung ſeiner Angehörigen ernähren zu können, nachweiſen; 3) ein Gymnaſium oder eine Bürgerſchule frequentirt und aus der erſten Klaſſe einer ſolchen Anſtalt mit dem Zeugniſſe der Reife und guten ſittlichen Aufführung entlaſſen worden ſeyn. Ausnahmen zu den unter 3 gegebenen Beſtimmungen können nur von den Miniſterien in ſolchen Fällen nachgelaſſen werden, wo der

Anzuſtellende ſeine praktiſche Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beſchäftigung bei andern Behörden nachgewieſen hat. Die angeführten Bedingungen, unter welchen ein Supernumerar zugelaſſen werden kann, gewähren jedoch dem Eintretenden noch keinen wirklichen Anſpruch auf Anſtellung; denn derſelbe kann bei ſich erweiſendem Mangel an praktiſcher Brauchbarkeit, ſo auch wegen Unfleiß und ordnungswidriger Aufführung ſtets ohne Weiteres entlaſſen werden. Die Vorſteher der Kollegien und Behörden ſollen auch, nach einem Reſcripte vom 17ten März 1829, darauf achten, daß ſolche Supernumerarien, durch deren Anſtellung kein Vortheil für den öffentlichen Dienſt zu erwarten ſteht, aus den Büreaus entfernt werden. Da die Anzahl dieſer Supernumerarien in den verſchiedenen Staatszweigen ſehr angewachſen wäre, ſo ſollte genau auf die Erfüllung der geſetzlichen Vorſchriften gehalten werden. Und nach einem andern Reſcript in demſelben genannten Jahre ſollten beſonders ſolche Subjekte als Civil-Supernumerarien angenommen werden, die ſich bereits bei den Untergerichten praktiſche Kenntniſſe erworben, und ſich durch Fleiß und Brauchbarkeit ausgezeichnet haben; daher ſey in vorkommenden Fällen auf dergleichen Subjekte beſonders Rückſicht zu nehmen.

Was nun die Miniſterien, Departements, Büreaus ꝛc. in der Central- und Provinzialverwaltung ſelbſt betrifft, ſo wie die Rangverhältniſſe ihrer Arbeiter oder der darin beſchäftigten Staatsdiener, ſo iſt das Nöthige darüber ſchon unter Staat, Th. 162, S. 551 u. f., und Staatsdiener, Th. 164, S. 275 u. f., angeführt worden. — Bei der Anſtellung der zum Staatsdienſte Berechtigten, die dieſerhalb ihre Bildung dazu auf einer Univerſität oder einer andern zu dieſem Zwecke beſtimmten

Anſtalt erhalten haben, iſt weiter nichts erforderlich, als daß ſie ſich mit ihren Zeugniſſen bei der Behörde oder dem Departement, oder vielmehr dem Chef oder Vorſteher der- oder deſſelben, zu deſſen Staatsverwaltungszweigen ſie ſich auf der Hochſchule ꝛc. ausgebildet haben, zu melden, und hier die Anweiſung zu ihrer Prüfung und Anſtellung zu erhalten. Dieſes iſt faſt in allen civiliſirten Staaten derſelbe Gang; nur mit einigen Abänderungen in Hinſicht der Prüfungsmethode, und der dann zur praktiſchen Ausbildung feſtgeſetzten Zeit bei den Neben- und Unterbehörden, um dann weiter hinaufzurücken. In Preußen wird auch noch, wegen der Militairpflichtigkeit aller Staatsbürger, das Zeugniß der genügten Militairpflicht erfordert, welches in andern Staaten, wo eine ſolche Militaireinrichtung nicht Statt findet, wegfällt. In Preußen iſt dieſe Einrichtung auch erſt ſeit dem Jahre 1817 eingeführt worden. Es heißt hier in dem dieſerhalb erlaſſenen Reſcripte: daß es vor Allem erforderlich ſey, daß derjenige, welcher ſich um eine Anſtellung bewirbt, ſeiner Militairpflicht Genüge geleiſtet habe. Die Juden ſind jedoch davon ausgeſchloſſen; denn dieſe können wegen geleiſteter Militairdienſte keinen Anſpruch auf Civilverſorgung machen; indeſſen können jüdiſche Staatsbürger, nach der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831, auch zu Stadtverordneten und Magiſtratsmitgliedern, aber nicht zu Bürgermeiſtern erwählt werden. Auch Ausländer, wenn ſie nicht ganz beſonders ſie empfehlende Eigenſchaften haben, die für den Staat von Nutzen ſeyn können, erhalten keine Anſtellung. Nur in Hinſicht derjenigen Ausländer, welche im Befreiungskriege in den Preußiſchen Heeren mitgefochten haben, und daher mit beſonderen Verſorgungsanſprüchen verſehen worden, iſt es bei den allgemeinen Vorſchriften oder den Zuſicherungen verblieben, welche den einzelnen

Expektanten ertheilt worden sind, daß sie nämlich da angestellt werden sollen, wo sich eine ihren Kenntnissen angemessene Bedienung findet. Die Anstellung der übrigen Ausländer, sowohl im gerichtlichen Subalternen-Dienste, als auch in denen der Polizei, des Innern und der Finanzen, darf nicht ohne besondere Genehmigung der Minister der genannten Departements geschehen. Dieses gilt auch sowohl bei den Königlichen, als Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten; eben so bei den Communalbehörden. Es soll erst jedesmal bei der Anstellung eines Ausländers im Staatsdienste genau erwogen werden, ob seine Kenntnisse und sein moralischer Wandel ihn ausnahmsweise dazu empfehlen. — In Hinsicht der Versorgung des Militairs in Civil-Subalternen-Aemtern ist in dem genannten Staate durch Verordnungen nach dem Befreiungskriege 1813—15 festgesetzt worden, daß diejenigen Invaliden, welche von dem ersten Departement des Kriegs-Ministeriums den Civilversorgungsschein erhalten haben, auch Ansprüche auf Versorgung im Civilfache besitzen. Eines Invaliden-Versorgungsscheins soll es jedoch nur zu denjenigen Civilposten bedürfen, welche mit einem Invaliden ausschließlich besetzt werden müssen, als: Mühlenmeister, Thorvisitatoren, Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Hausväter, Kanzleidiener, Kassendiener und andere Posten. Sie können aber auch zu jeder andern Stelle, zu welcher sie Fähigkeit besitzen, befördert werden, wobei jedoch die Mitbewerbung anderer Personen nicht ausgeschlossen ist. Den Vorzug begründen jedoch unentgeltliche Dienstleistung, militairisches Verdienst, Bedürftigkeit und Tauglichkeit, ganz besonders aber eine moralische Qualifikation. Auch die Städte in den Provinzen, wo die Städteordnung eingeführt ist, sind verpflichtet, Invaliden in denjenigen Bedienungen anzustellen, zu welchen sie sich qualificiren; die-

ſelbe Verpflichtung haben auch diejenigen Anſtalten, welche ſelbſtſtändig abgeſchloſſene Fonds haben, und keinen Zuſchuß aus Staatskaſſen beziehen. Die Subalternen-Poſten bei der exekutiven Polizey ſollen auch abwechſelnd mit verſorgungsberechtigten, noch brauchbaren Invaliden, und mit Wachtmeiſtern, Feldwebeln und Unterofficieren, welche neun Jahre gut gedient und ſich durch eine vorzügliche Führung ausgezeichnet haben, beſetzt werden. Uebrigens brauchen die Magiſtrate nur dann zu denjenigen Stellen, welche eine höhere Qualifikation erfordern, Militair-Invaliden zu nehmen, wenn dergleichen Invaliden vorhanden ſind, welche dieſe Qualifikation und die Vorübung in Geſchäften ganz unbedingt beſitzen. Den Freiwilligen aus den Jahren 1813—15, deren Anſpruch auf Anſtellung durch die Bekanntmachung vom 3ten Febr. 1813 begründet wird, ſteht, bei der Concurrenz mit andern Bewerbern, ein Recht auf vorzügliche Berückſichtigung in ihrer Civil-Laufbahn zu, und denjenigen Freiwilligen, welche in den Kriegen von 1813 — 15 wirklich Invaliden geworden ſind, und dieſes vorſchriftsmäßig nachweiſen, ſtehen unbedingte Anſprüche auf Anſtellung und Beförderung zur Seite, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie die Fähigkeiten zur Verwaltung eines Amtes beſitzen. Auch ſollen bei vorausgeſetzter Qualifikation diejenigen Freiwilligen aus den genannten Jahren vorzugsweiſe berückſichtiget werden, welche ſich damals durch Tapferkeit, Dienſteifer und Patriotismus ausgezeichnet haben. Hiervon ſind jedoch die Anſprüche der früher zu Civilämtern berechtigten Invaliden durch die der Freiwilligen nicht ausgeſchloſſen. Die bei den Büreaus des Verpflegungs- und Lazarethweſens angeſtellt geweſenen Individuen, die alſo keine Kämpfer waren, ſollen auch nicht die Anſprüche der Freiwilligen haben, nur in dem Falle ausgenommen, wenn Einer oder der Andere mit Gefahr ſeines

Lebens und ſeiner Geſundheit in den Lazarethen gearbeitet hat, und ſich dann um eine Anſtellung bewirbt, ſo ſoll er eben ſowohl berückſichtiget werden. Dieſes gilt beſonders von den Aerzten und Wundärzten, in Bezug auf das Medizinalweſen. Freiwillige aus oben genannter Kriegszeit, wenn ſie im Militair geſtanden und zu Officieren avancirt ſind, können auf keine Verſorgung Anſprüche machen, wenn ſie aus eigener Bewegung und bloßer Privatzwecke wegen, und bei völliger Geſundheit ihren Abſchied nehmen; die zuletzt gehabte Stellung im Militair wird ſchon als eine Verſorgung betrachtet. Die Nachtheile, welche dem betreffenden Individuum durch deſſen freiwillige Entlaſſung entſtanden ſind, müſſen auch von ihm ſelbſt getragen werden. Wenn jedoch der Austritt aus dem Dienſte durch die im Kriege erhaltenen Wunden und Geſundheitszerrüttung entſtanden iſt, ſo gelten auch die Anſprüche auf Civilverſorgung. Auch ſollen diejenigen Officiere, welche den Militairdienſt bereits wirklich verlaſſen oder die Entlaſſungsordre ſchon in Händen haben, Anſtellungs-Anſprüche machen können, wenn ſie nämlich nach den geſetzlichen Vorſchriften zu den Verſorgungs-Berechtigten gehören. Den Umſtänden nach ſollen auch ſolche Officiere berückſichtiget werden, denen, bei nicht vollendeter funfzehnjähriger Dienſtzeit, die Penſion ihres Grades zugeſtanden wird, in ſofern ſie länger als neun Jahre gedient haben; ſie haben dann dieſelben Anſtellungs-Anſprüche der nach neunjähriger Dienſtzeit ausgeſchiedenen Unterofficiere; auch ſoll es geſtattet werden, daß diejenigen Officiere dieſer Klaſſe, welche nach dem Ausgange des neuen Penſions-Reglements penſionirt worden ſind, nach demſelben Grundſatze behandelt werden. Nach einem Reſcripte vom 31ſten März 1829 ſoll ſich das Vorhergeſagte auch auf diejenigen Officiere erſtrecken, denen zwar eine lebenslängliche Penſion, aber keine

Anwartſchaft auf Civil-Verſorgung zugeſtanden worden iſt; es liegt jedoch den Officieren dieſer Kategorie, wenn ſie im Civil verſorgt zu werden wünſchen, ob, zuvor die Bewilligung des Anſpruchs auf Civilverſorgung bei dem Monarchen nachzuſuchen. Uebrigens ſteht aber den auf beſtimmte Jahre penſionirten Officieren, noch denjenigen, welche eine lebenslängliche Penſion erhalten, die aber ohne Verſorgungs-Anſprüche verabſchiedet worden, kein beſonderer Vorzug gegen die nach neunjähriger Dienſtzeit ausſcheidenden Unterofficiere zu. Die im activen Dienſte und mit Civil-Verſorgungsſcheinen verſehenen Gensd'armen, ſollen, bei der Bewerbung um eine Verſorgung, den mit Civil-Verſorgungsſcheinen und Wartegeld verſehenen invaliden Militairperſonen bei gleicher Qualifikation nicht vorgehen; auch ſtehen ſie den Invaliden nach, welche ihre Verſorgung bei den Invaliden-Kompagnien abwarten; dagegen ſollen ſie, wenn ſie ſich zugleich durch mehrjährige Dienſtzeit in der Gensd'armerie eine vorzügliche Berückſichtigung erworben haben, denjenigen verſorgungsberechtigten Invaliden vorgezogen werden, welche ſich ebenfalls bei Garniſontruppen im activen Dienſte befinden, jedoch nur in ſofern, als ſie mit dieſen gleiche Qualifikation beſitzen. Bei den Wartegeldempfängern ſoll bei Erledigung von Dienſtſtellen auf dieſe beſonders Rückſicht genommen werden, weil die Wiederanſtellung dieſer Beamten allen andern Dienſtanſprüchen vorgehen muß. Auch ſollen bei entſtehenden Vacanzen diejenigen Beamten, welche mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, als in ihren Stellen entbehrlich, zur anderweitigen Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächſt berückſichtiget, und wenn ſolche nicht mehr vorhanden ſeyn ſollten, ſo ſollen die jeder Behörde zuzuweiſenden Wartegeldbeamten angeſtellt werden; nur in dem Falle, daß die Beamten, welche extraordinaires

Gehalt oder Wartegeld beziehen, ſich für die vacante Stelle nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältniſſe oder Beſchäftigungen nicht eignen, iſt es den Behörden erlaubt, von dieſer Vorſchrift abzugehen. — Unterofficiere von der Armee ſollen nach der Kabinettsordre vom 7ten Auguſt 1820, wenn ſie neun Jahre gedient haben, Kanzliſten- und untere Kalkulatorſtellen erhalten, in ſofern keine Wartegeld beziehenden Officianten oder andere zu ſolcher Verſorgung berechtigte Individuen vorhanden ſind. Die Armee iſt demnach angewieſen worden, den Landeskollegien aus den in der Nähe ſtehenden Truppentheilen Wachtmeiſter, Feldwebel und Unterofficiere, welche die oben angeführte Zeit gedient haben, zur Prüfung zu überweiſen; auch findet dieſe Anordnung noch auf Regimentstrompeter, Regiments- und Bataillons-Trommelſchläger und Horniſten Anwendung. Die Compagnie- und Escadrons-Chirurgen ſind jedoch, nach dem Reſcripte vom 10ten Juny 1825, und dem Beſchluß des Staats-Miniſteriums vom 4ten Mai 1825, davon ausgeſchloſſen. Eine Kabinettsordre vom 19ten October 1828 verordnet noch Folgendes: 1) daß auch die Kanzliſtenſtellen bei den Juſtizbehörden ausſchließlich mit ſolchen Perſonen beſetzt werden ſollen, welche ſich als Unterofficiere durch neunjährige Militairdienſte Anſprüche auf Verſorgung erworben haben; 2) daß auch eben ſo bei Annahme von Lohnſchreibern, zu deren Remuneration die Gerichte einen etatsmäßigen Fonds haben, beſonders auf neun Jahre gediente Unterofficiere Rückſicht genommen werden ſoll; jedoch ſoll denjenigen Beamten, welche für die Beſchaffung der Schreibart bei einem Gerichte gegen den Selbſtgenuß der Copialien zu ſtehen haben, die Wahl ihrer Hülfsſchreiber lediglich überlaſſen bleiben; 3) ſollen ebenfalls bei den Gerichten auch die Kaſſen-Aſſiſtenten, welche nur mit dem Ausſchreiben der Rechnun-

gen, Anfertigung von Resten-Listen, Zählen, Packen und Etiquettiren der Gelder beschäftiget werden, auch Registratur-Assistenten, die nur das Rubriciren, Foliiren und Heften der Akten besorgen, aus solchen Unterofficieren gewählt werden. Dann darf 4) bei der Besetzung der unter vorstehenden Bestimmungen nicht begriffenen geeigneten Stellen der Gerichte abwechselnd ein zum Subalternen-Dienst ausgebildeter Supernumerarius, ohne Versorgungs-Ansprüche aus dem Militairstande, angestellt werden. Auch die Versorgungsberechtigten aus dem Militair müssen ihren Civildienst in der Regel in den Diätarienstellen antreten, und erst nach der erwiesenen Qualifikation, können sie in wirklich etatsmäßige Stellen rücken, jedoch bei ermangelnder Fähigkeit und Thätigkeit, oder sonstiger Verschuldung, können sie auch gleich allen andern Angestellten dieser Klasse wieder entlassen werden. Die zur Erledigung kommenden Stellen sollen bei einer jeden Provinzialbehörde alternirend in der Art besetzt werden, daß von zwei erledigten Stellen wenigstens eine, und zwar die erste, einem Militair-Anwarter zu Theil werde; aber auch hier gehen Wartegeld-Empfänger und überzählige Beamten den Militair-Versorgungsberechtigten vor. Es sollen von den zur Anstellung bei den Regierungen und Provinzial-Behörden notirten Subjekten nur solche Leute ausgewählt werden, welche sich durch die gute Führung im Dienste und durch fleißige, erfolgreiche Benutzung des Unterrichts in den Militairschulen ausgezeichnet haben. Die Auszüge aus den diesfallsigen Listen werden dann von Seiten des Kriegsministers den Provinzial-Behörden des Bezirks, in welchem der Entlassene angestellt zu werden wünscht, zugefertiget, und andere, als die ihnen auf diese Art zugewiesenen Personen haben die Behörden als Versorgungsberechtigte nicht zu berücksichtigen. Uebrigens müssen alle Unterofficiere, die zum

Dienste vorgeschlagen werden, bei der neunjährigen Dienstzeit, wenigstens fünf Jahre Unterofficier gewesen seyn. — Die Anstellung sämmtlicher Subalternen bei den Verwaltungsbehörden, jedoch mit Ausschluß derjenigen, denen ein Raths- oder ähnlicher Titel beigelegt wird, steht den Provinzial-Regierungen und beziehungsweise den ihnen untergeordneten Behörden zu. Auch die Städte-Ordnungen vom Jahre 1808 und 1831 setzen fest, daß die Unterbeamten der Magistrate durch diese angestellt werden, doch muß die Stadtverordneten-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen gehört werden. Die früher von dem Justizminister bewirkte Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit Ausnahme der Rendanten und Secretarien bei den kollegialisch formirten Gerichten, ist vom Januar 1828 an in den Provinzen des Reichs, worin das allgemeine Landrecht und die Gerichts-Ordnung als Gesetze gelten, dem Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien übertragen worden, welcher die anzustellenden Individuen vor der Anstellung dem Landes-Justizkollegium anzeigen muß, um dessen Aeußerungen darüber zu vernehmen; die Würdigung derselben bleibt aber dem Chef-Präsidenten überlassen. Der Chef-Präsident muß jedoch bei der Auswahl der Subalternen-Beamten und bei der Regulirung des Diensteinkommens alle diejenigen Vorschriften beobachten, welche früher den Landes-Justizkollegien bei ihren Vorschlägen als Norm gegeben waren; jedoch sollen auf die von dem Justizminister besonders bezeichneten und empfohlenen Subjekte vorzüglich Rücksicht genommen werden. Die Verfügungen wegen Anstellung der Beamten gehören zur Dienstkorrespondenz und sind also stempelfrei; nur die Bestallung ist dem gesetzlichen Stempel unterworfen; auch sind seit dem 5ten März 1830 die Kanzleysporteln bei Anstellungen aufgehoben. —

Als expedirende Secretaire ſollen bei den Juſtizkollegien in der Regel nur ſolche Subjekte gewählt werden, welche die Rechtswiſſenſchaft ſtudirt, und ſich als Auskultatoren zu Referendarien gebildet haben; es können aber in Ermangelung dergleichen Subjekte auch andere gewählt werden, und zwar ſolche, die ſich ihre Rechts- und Geſchäftskunde durch die Praxis bei den Gerichten erworben haben; ſie müſſen aber ihre Qualifikation zu einer ſolchen Stelle durch eine Prüfung über die allgemeine Grundſätze des Rechts und des Geſchäftsganges, und durch Ausarbeitung ſolcher Geſchäfte, die zum Wirkungskreiſe der Secretaire gehören, beweiſen. Zu Aktuarien bei den Untergerichten ſollen ebenfalls nur diejenigen beſtellt werden, welche ſich der Jurisprudenz gewidmet und ſich als Auskultatoren und Referendarien bei Gerichten gebildet haben; indeſſen kann, in Ermangelung dergleichen Subjekte, auch von dieſer Beſtimmung abgewichen und ſolche Subjekte gewählt werden, welche zwar nicht auf den Hochſchulen die Rechte ſtudirt, ſich aber durch eigenes Studium und Geſchäftsübung zureichende Kenntniß erworben haben; ſie müſſen ſich aber auch, wie oben angeführt worden, einer mündlichen und ſchriftlichen Prüfung unterwerfen. Der Zweck der erſteren Prüfung ſoll ſeyn, zu ermitteln, ob der Kandidat eine allgemeine Kenntniß des Rechts und des Prozeſſes, wie dieſe aus dem Landrechte und der Gerichtsordnung zu erlangen iſt, beſitze, vorzüglich aber, ob er mit der Theorie der Verträge, den Erforderniſſen der Gültigkeit derſelben in Anſehung der Form, dem Erbrechte, dem Vormundſchaftsweſen und der Hypothekenordnung, ſo wie auch mit dem Regiſtratur- und Kanzleyreglement, und der Depoſital-Einrichtung bekannt ſey. Die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten ſollen darthun, daß er ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen verſtehe, und einen einfachen Contract

niederschreiben könne, die Expeditionen zu besorgen im Stande sey, und kleine Instruktionen zu übernehmen vermöge. Diese Prüfung soll jedoch nur bei den Aktuarien Statt finden, welche die Stelle eines expedirenden Secretairs versehen. Die zweiten Aktuarien, die in der Regel nur das Amt eines Registrators oder Protokollführers versehen, sind davon frei. Diejenigen, die als Protokollführer verpflichtet werden, müssen aber doch in den Rechten so kundig seyn, daß sie eine allgemeine Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften, besonders derjenigen, welche sich auf das Kriminalrecht beziehen, besitzen, und ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen verstehen. Minderjährige, wenn sie nur confirmirt worden und daher eidesmündig sind, können als Protokollführer verpflichtet werden. Die Qualifikation eines Protokollführers bei den Untergerichten hängt übrigens nicht von der Prüfung und Bestätigung des Obergerichts ab, nur muß der Unterrichter die Genehmigung einholen. Auch die von den Unterrichtern angenommenen Privatschreibern können, ungeachtet dieses Verhältnisses, als Protokollführer vereidiget und bei gerichtlichen Verhandlungen gebraucht werden. In den Steuererhebungszweigen des Finanzministeriums sollen bei der Besetzung von Elementar-Rezepturstellen der direkten Steuern in den westlichen Provinzen des Staats, nur auf solche Beamten Rücksicht genommen werden, welche die Kenntniß besitzen, die zum Fortschreibungsgeschäft nöthig sind, und alle diejenigen Personen, welche mit Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, und als Elementar-Steuererheber angestellt zu werden wünschen, müssen bei ihrem Gesuche, außer der Cautionsfähigkeit und der Kenntniß des Rechnungswesens, auch die oben erwähnte Qualifikation durch ein Attest der Kataster-Kommission nachweisen. Zu Rendantenstellen können nur solche Subjekte gewählt werden, welche längere Zeit im ge-

richtlichen Kaſſenweſen praktiſch gearbeitet haben; ein bloßes theoretiſches Examen genügt hier nicht, und die Kenntniß vom Rechnungsweſen iſt nicht ausreichend für die ſelbſtſtändige Verwaltung der Kaſſe eines Gerichts, wobei es auf eine genaue Kenntniß des gerichtlichen Sportelweſens und des Geſchäftsganges ankommt. Zu dem Zwecke ſoll ein bewährter Rendant oder Kalkulator neben einem Mitgliede des Gerichts, die Prüfung des Kandidaten zu einer Rendantenſtelle verrichten. — Was die Kanzliſten und Kanzley-Diätaren betrifft, ſo müſſen die Letztern vor ihrer Annahme zu dieſem Poſten wenigſtens drei Monate in der Kanzley als Lohnſchreiber gearbeitet, und nicht bloß dadurch, ſondern auch durch eine abzulegende Prüfung ihre Befähigung zur Verwaltung eines Kanzliſten-Poſten nachgewieſen haben. Dieſe Prüfung geſchieht von einem Mitgliede des Kollegiums unter Zuziehung eines Beamten, der im Kaſſen- und Kalkulaturfache erfahren iſt, und bezieht ſich auf allgemeine Sach- und Geſchäftskenntniß, ſo wie auf das Amt und die Pflichten eines Kanzliſten, und iſt Gebühren frei. Der Prüfende muß auch noch in Gegenwart der Kommiſſarien einige Proben ſeiner Fertigkeit im Abſchreiben ſchlechter Handſchriften, im Nachſchreiben einiger diktirten Sätze, in Faſſung einer kurzen Vorſtellung oder einer amtlichen Anzeige, und im Rechnen ablegen; auch in einem ſelbſtgeſchriebenen Lebenslaufe eine ſchöne Handſchrift nachweiſen. Die Lohnſchreiber werden von dem Kanzley-Inſpektor gewählt und entlaſſen, und unter Umſtänden auch mit Zuſtimmung des Kanzley-Direktors, der auch die jedesmalige Verpflichtung beſorgt. Die den Lohnſchreibern zu bewilligende Remuneration wird von dem Kanzley-Inſpektor mit Rückſicht auf den an jedem Orte üblichen Schreibgebührenſatz, und mit Rückſicht auf die Leiſtungen einzelner Lohnſchreiber auf 1 bis 1½ Sgr. für den vollen Bogen feſtge-

ſetzt, und die Bezahlung geſchieht am Schluſſe eines jeden Monats unmittelbar aus der Salarienkaſſe. Zu Kanzliſten avanciren die Kanzlei-Diätarien, und zu dieſen werden Subjekte genommen, welche bei guter Qualifikation durch Militairdienſte Anſprüche auf Anſtellung erworben haben, oder in Folge Königlicher Genehmigung ausnahmsweiſe angeſtellt werden dürfen. Die Kanzley-Diätarien werden auf vierwöchentliche Kündigung angenommen und haben keine Penſions-Anſprüche. — Die geringen Polizei-Beamten werden auf eine Probezeit von ſechs Monaten angenommen, und wenn ſie während der Zeit ſich durch Dienſttreue, Eifer und gute Aufführung ausgezeichnet und dadurch ihre Brauchbarkeit bewieſen haben, feſt angeſtellt, im entgegengeſetzten Falle aber ohne Weiteres entlaſſen. — Was die Disciplinar-Verhältniſſe der Unterbeamten betrifft, ſo kann das Regierungs-Präſidium, nach den Inſtruktionen vom Decbr. 1808 und Decbr. 1817, und dem Reſcripte vom Juny 1831 als Ordnungsſtrafe, Arreſt bis auf acht Tage verfügen, und Geldſtrafen bis zu dem Betrage von 30 Rthlrn. wegen Verletzung von Dienſtpflichten, Verzögerung, Nachläſſigkeit und Oberflächlichkeit, wogegen ihnen nicht der Weg Rechtens, ſondern nur der Recurs an die höhere Inſtanz zuläſſig iſt. Auch alle Verwaltungsbehörden ſind zur Verhaftung ihrer Beamten in Disciplinar-Angelegenheiten befugt; eben ſo die Chefs der Juſtizkollegien. Nach der Geſchäftsanweiſung vom 31ſten December 1825 ſtehen den Regierungen und den Präſidenten nur gegen diejenigen Subjekte unfreiwillige Entlaſſungen zu, die auf Kündigung angeſtellt worden ſind, und dann nur erſt nach Ablauf der Kündigungsfriſt. Wenn dieſe Subjekte bloß wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Urſachen entlaſſen worden, ſo genießen ſie die früheren Wohlthaten als Invaliden, wenn ſie nämlich

ſolche waren, wieder. Nach der Zoll- und Steuer-Ordnung vom 26ſten Mai 1818 erhält der Finanzminiſter das Recht, alle Steuer- und Zollbeamten, mit Ausnahme der Steuerräthe und Ober-Inſpektoren, gegen welche weſentliche Erinnerungen zu machen ſind, durch Verſetzung mit Gehaltverluſt oder in eine andere Stufe zu degradiren. Einer ſolchen Degradation ſoll jedoch jedesmal eine ſummariſche Unterſuchung, wobei eine Gerichtsperſon zugezogen werden muß, vorhergehen. — In wie fern überhaupt Beamten wegen Vergehungen und Verbrechen beſtraft werden ſollen, beſtimmt das allgemeine Landrecht, Th. 2, Tit. 20, und durch ein Reſcript vom 9ten Mai 1831 iſt in Hinſicht der Fiskaliſchen Unterſuchungen beſtimmt worden, daß dieſelben bei Vergehungen Königlicher oder anderer Beamten Statt finden, ſobald die darauf geſetzte Strafe die Dienſtentſetzung nicht überſteigt; dahingegen werden Verbrechen, durch welche, außer der Dienſtentſetzung, noch eine Leibesſtrafe verwirkt ſeyn würde, in einer förmlichen Kriminal-Unterſuchung erörtert. Indeſſen ſollen in allen Fällen die geringen Dienſtvergehungen mehr im Disciplinarwege, als durch Fiskaliſche Unterſuchungen geahndet werden. Die Suspenſion vom Amte erfolgt, ſobald das Vergehen eines Beamten zu einer förmlichen Unterſuchung ſich eignet. Iſt der ſuspendirte Beamte keiner ſchweren Verbrechen angeklagt, ſo wird ihm die Hälfte des Gehalts und der Emolumente bis zur geendigten Unterſuchung freigelaſſen, die andere Hälfte aber zur Beſtreitung der Koſten, Belohnung des Stellvertreters ꝛc. einbehalten. Nach einer Kabinetts-Ordre vom 8ten Decbr. 1824, ſoll derjenige, zur Unterſuchung gezogene und ſuspendirt geweſene Beamte, bei dem entweder auf vorläufige Freiſprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienſtentlaſſung erkannt worden, denjenigen Theil der inne behaltenen Beſoldung

und der Emolumente nachträglich ausbezahlt erhalten, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßte Kosten nicht erforderlich gewesen ist; es steht ihm aber nicht zu, über die Verwaltung besondere Rechenschaft zu fordern. Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Diensteinkommens hat ein jeder nur vorläufig freigesprochener oder auch bestrafter Beamter keinen Anspruch. Das Staatsministerium soll bei einem, durch Urtheil und Recht gänzlich frei gesprochenen Beamten, nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilen, ob und in wie fern derselbe berechtiget sey, die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern, und darüber zur unmittelbaren Entscheidung des Königs in den einzelnen Fällen berichtet werden. In Hinsicht der Versetzung eines Officianten verordnet das Rescript vom 12ten August 1825: Obgleich es schon keinem Zweifel unterliegt, daß sich im Allgemeinen ein öffentlicher Beamter Versetzungen gefallen lassen muß, welche das Beste des Dienstes nothwendig machen, so können nicht verschuldete Versetzungen, in sofern mit denselben auch keine Vermehrung des Diensteinkommens verbunden ist, nur gegen vollständige Entschädigung für den Aufwand der Umzugskosten und etwa sonst zu erleidende Verluste Statt finden. Wird ein pensionirter Beamter eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt, so verliert er die Pension; wenn aber ein pensionirter Beamter während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Kriminalstrafe auch die Kassation zur Folge gehabt haben würde, so soll derselbe nur

auf die Dauer der Strafzeit der Penſion verluſtig ſeyn.

Wenn man annimmt, und was man doch thun muß, daß die Bildung der höhern Staatsbeamten für ihr Fach ſehr koſtſpielig iſt, indem ſie, außer der Gymnaſial-Bildung, auch noch drei Jahre auf der Hochſchule zubringen, und dann oft noch mehrere Jahre, wie bei der Juſtiz, ſich ſelbſt erhalten müſſen, um ſich erſt praktiſch für den Staatsdienſt auszubilden, und nach den beſtandenen Prüfungen ſo weit zu gelangen, eine Stelle zu erhalten, die ſie nährt; ſo wird man auch annehmen müſſen, daß die Beſoldung in den erſten Jahren nur als eine Entſchädigung für die aufgewandte Zeit und Unkoſten zu betrachten iſt, um die nöthigen Fähigkeiten zum Staatsdienſte zu erlangen; es ſind bloß die Auslagen, welche erſetzt werden. In früheren Zeiten waren diejenigen Officianten, deren Beſoldung nur geringe war, beſonders aber die Subalternen, nicht ſo übel daran, als in ſpäteren; denn in jenen beſtand ein Theil der Beſoldung in Naturalien; ſie erhielten nämlich freie Wohnung, freies Holz, ein Deputat an Getreide, Fleiſch, Wein, Bier und dergleichen; in den ſpäteren wurde dieſes aufgehoben, und zu einem fixirten Geldpreis berechnet, und durch eine Summe erſetzt, wofür ſie nicht den vierten Theil jener Naturalien herbeizuſchaffen im Stande waren, beſonders bei den ſteigenden Preiſen der Lebensmittel und anderer Bedürfniſſe bei dem Gewerbezwange und der Handelsbeſchränkung wegen des innern Handels und des Emporhelfens der Fabriken und Manufakturen. Das Geld ſtand damals im Mißverhältniſſe gegen die ſich vermehrenden Bedürfniſſe und die hohen Preiſe aller Produkte. Der Staatsdiener war alſo genöthiget, ſeine dringenſten Bedürfniſſe für einen hohen Preis einzukaufen, wobei ihn, wie jeden Andern, auch die indirekten Steuern trafen. Alle Produkte ſtiegen

im Preiſe, nur er blieb mit ſeinem Gehalte ſtehen, da doch nach dem Verhältniſſe jener Wertherhöhung, auch ſein Gehalt hätte ſteigen müſſen. Mit neidiſchen Augen ſah er damals auf die Gewerbetreibenden, und jetzt ſehen dieſe mit eben den Augen auf ihn; denn ſeine Lage hat ſich gegenwärtig, außer einer Erhöhung des Gehaltes, ſehr durch die Gewerbe- und Handelsfreiheit verbeſſert, ſtatt daß ſich die der Gewerbetreibenden durch die eröffnete übergroße Concurrenz im Allgemeinen verſchlimmert hat, wenn auch Einzelne dabei gewinnen, beſonders in denjenigen Zweigen, welche die nothwendigſten Nahrungsmittel liefern. Daß übrigens die höheren und hohen Officianten im Verhältniſſe zu den niederen immer beſſer geſtellt ſind, iſt natürlich, da ſich mit ihren Stellen manche Vortheile vereinigen; dafür haben ſie aber auch größere Sorgen und Verantwortungen, welche die niedern nicht treffen. — In Preußen enthält die Inſtruktion vom 18ten December 1824 die Beſtimmungen über die Gehalte ꝛc. Nach dieſer dürfen Gehalte an neu angeſtellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen innerhalb der Grenzen des Normaletats in ſofern bewilliget werden, wenn die Summe des betreffenden Etats nicht überſtiegen wird. Jeder Etat wird als ein für ſich beſtehendes Ganzes angeſehen, ſo daß Beſoldungs-Erſparniſſe bei einem Etate nicht zur Erhöhung der Gehalte eines andern Etats benutzt werden können. Es darf ohne Genehmigung des Königs keine Ueberſchreitung der in dem Normaletat beſtimten höchſten Gehalte jeder Klaſſe von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normaletats vorhandenen Stellen, und keine Anweiſung über die zahlbare Gehaltsſumme des laufenden Etats hinaus bei der Rechnungsreviſion zugelaſſen werden, wenn auch ſelbſt im letzten Falle der Normaletat nicht überſchritten iſt. Gehaltszuſchüſſe und perſönliche Zulagen vermindern ſich bei dem Auf-

rücken eines Beamten in ein höheres Normal-Gehalt nach Maaßgabe dieſer Erhöhung, und fallen endlich ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhete Gehalt entſchädiget iſt. Es dürfen ohne Genehmigung des Königs Tantièmen ohne Unterſchied, ob ſie die Stelle des Gehaltes vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geſchäfte bezogen ſind, nicht erhoben werden; nur dann kann es geſchehen, wenn ſie entweder durch den Etat oder durch ein von dem Könige vollzogenes Regulativ, oder durch eine beſondere Königliche Beſtimmung begründet ſind. Eben ſo darf kein Staatsbeamter Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats beſtimmt ſind; es ſoll aber wegen der etatsmäßigen Emolumente darauf gehalten werden, daß ſolche, in ſofern ſie in baaren oder Naturalhebungen beſtehen, durch die Bücher und Rechnungen laufen müſſen. Wartegelder ſollen nicht weiter bewilliget werden, und Penſionen dürfen für Beamte nur aus dem, jeder Verwaltung beſonders zu überweiſenden Penſionsfonds, bei Behörden, wo eine kollegialiſche Verfaſſung Statt findet, in Ermanglung eines disponiblen Penſionsfonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einſtweilen ohne beſonderen Koſtenaufwand verwaltet werden kann, aus dem Gehaltsfonds nach den regulativmäßigen Sätzen bewilliget werden. Die Königliche Genehmigung iſt jederzeit erforderlich, wenn Penſionen für Wittwen, und Unterſtützungsgelder für Waiſen, in ſofern ſolche als Ausnahme von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staatskaſſen erfolgen, angewieſen werden ſollen. Den Präſidien bleibt es überlaſſen, Gratifikationen und Unterſtützungen den Beamten des Kollegiums zu ertheilen, jedoch dürfen ſie nur aus denjenigen Fonds angewieſen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu beſtimmt ſind, oder welche der König bei dem Mangel etatsmäßiger Fonds jedem Chef bei dem Abſchluſſe eines Jahres

aus den nachgewieſenen Erſparungen zu dieſem Zwecke zu bewilligen für gut finden wird. Keinem Staatsdiener gebühret, außer ſeiner Beſoldung, ſelbſt wenn ihm eine Dienſtwohnung eingeräumt iſt, freie Wohnung und Licht; es ſey denn, daß ihm dieſelben ausdrücklich angewieſen worden ſind. Die in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehenden Staatsbeamten beziehen ihre Beſoldungen pränumerando in Quartal-Raten, die andern in monatlichen ebenfalls pränumerando. Nach dem Reſcripte vom 15ten Februar 1824 ſind jedoch die Regierungspräſidien ermächtiget, um den nachtheiligen Folgen des leichtſinnigen Schuldenmachens vorzubeugen, denjenigen Beamten, welche ihr Gehalt in Quartal-Raten beziehen, dieſelben zur Verhütung von Mißbräuchen nur in eigener Perſon, und zwar nicht vierteljährlich, ſondern monatlich auszahlen zu laſſen. Eine Kabinetsordre vom 10ten May 1828 beſtimmt Folgendes: 1) die Beſoldungen der Beamten, welche, es ſey als Mitglieder oder als Subalternen, zu einem Kollegium gehören oder bei demſelben arbeiten, ſollen vierteljährig, diejenigen aber, welche nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, monatlich vorausbezahlt werden. 2) Den Chefs der Verwaltung ſteht frei, auch da, wo eine vierteljährige Vorausbezahlung zuläſſig iſt, für einzelne Beamten oder Klaſſen derſelben, unter Berückſichtigung der gewöhnlichen Verhältniſſe, eine monatliche Vorausbezahlung feſtzuſetzen. 3) Die einzelnen ſtehenden Beamten, welche nach der Verfaſſung ihrer Verwaltung bisher die Beſoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben berechtiget geweſen ſind, ſollen auch ferner dabei gelaſſen werden, und die vorliegenden Beſtimmungen ſind dann nur auf ſolche Beamten anzuwenden, welche neu angeſtellt werden. Nach einem Reſcripte des Juſtiz-Miniſters vom 29ten September 1826 ſoll bei Anweiſung des Dienſteinkommens darauf geſehen

werden, daß die neu angeſtellten Beamten es nur nach Ablauf der Sterbe- und Gnadenquartale erhalten können, und daß keine Vergütigung für Vertretung eines verſtorbenen Beamten innerhalb dieſer Zeit Statt findet. Iſt ſolche aber irgendwo unausbleiblich nöthig und kann ſie nicht durch Unterbeamten bewirkt werden, was in der Regel geſchehen muß, ſo iſt der Nachfolger ſchleunigſt und mit der Beſtimmung anzuſtellen, daß er innerhalb dieſer Zeit unentgeltlich den Dienſt verſehe. Nach einer Kabinettsordre vom December 1833 ſollen vom 1ſten Januar 1834 an alle Kopialien-Einnahmen bei den Obergerichten zu deren Salarien-Kaſſen fließen, indem jeder etatsmäßige Kanzliſt, ſo wie jeder Stellvertreter einer erledigten etatsmäßigen Stelle, ein beſtimmtes Gehalt oder fixirte Diäten aus den Kaſſen beziehen, und dagegen keinen Anſpruch auf Kopialien-Einnahmen und Kopialien-Ueberſchüſſe haben; auch ſollen ſie die niedergeſchlagenen Kopialien nicht weiter erſtatten. Die Zahl der künftig bleibenden etatsmäßigen Kanzliſtenſtellen bei jedem Obergerichte wird ſo beſtimmt, daß ungefähr ein Drittel der Kanzleyarbeit von den etatsmäßigen Kanzliſten beſtritten werden kann. Auf das zweite Drittel der Kanzleyarbeiten werden Kanzleydiätarien gegen eine monatliche Remuneration von 20 Rthlrn. angenommen. Das letzte Drittel der Arbeiter wird durch Lohnſchreiber gegen bogenweiſe Bezahlung beſtritten, und dazu 10 Rthlr. monatlich auf jeden erforderlichen Lohnſchreiber feſtgeſetzt. Die bereits früher angeſtellten, behalten ihr etatsmäßiges Einkommen an Gehalt, neben der Evictionsſumme ihrer Kopialien-Raten, ohne jedoch Anſpruch auf etwaige Kopialien-Ueberſchüſſe machen zu können. Eben ſo behalten die nach den Beſtimmungen des Normaletats früher angenommenen Vertreter vacanter Kanzliſtenſtellen die ihnen ausgeſetzte, mehr als 240 Rthlr. jährlich betra-

gende Remuneration in einer runden Summe so lange fort, als sie nicht anderweitig versorgt oder entlassen werden. Doch wird die Zahl dieser Stellvertreter auf die Zahl der sonst zulässigen Kanzley-Diätarien und Lohnschreiber in Abzug gebracht, und bei ihrem Ausscheiden bleiben nur die nach der neuen Bestimmung für Kanzley-Diätarien und Lohnschreiber ausgesetzten Summen disponible. Nach einem Beschluß des Kriegsministeriums vom 27ten December 1826 soll den im Civil angestellten Invaliden, in sofern ihr Einkommen nach Abzug des etwa darunter mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den Satz: 1) von 50 Rthlrn. bei den Gemeinen; 2) von 72 Rthlrn. bei den Unterofficieren, und 3) von 100 Rthlrn. bei den Unter-Chirurgen, Wachmeistern und Feldwebeln erreicht, und dann bis zur Erfüllung dieser resp. Sätze das Militair-Gnadengehalt zum Theil fortgewährt, oder auch ganz belassen werden. — Was die Kautionsleistungen betrifft, so bestimmt die Kabinettsordre vom 11ten Februar 1832 Folgendes: die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch bloß Einnahmen von Geld oder von Materialien, dem Staate gehörig, zu besorgen haben, sollen in folgenden Beträgen bestellt werden: a) Von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungshauptkasse, desgleichen einem Hypotheken-Bewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems mit 6000 Rthlr. b) Von einem Rendanten einer Provinzial-, Steuer-, Oberlandesgerichts-, Sportel-, Salarien-, Oberbergamts-, Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Kasse, einer Domainen-Rentei- oder Forstkasse, oder eines größeren Magazins, ingleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamtes mit 3000 Rthlrn., jedoch nur in sofern, als das jährliche Diensteinkommen des Beamten 900 Rthlr. erreicht oder übersteigt. c) Von einem

Rendanten einer der oben genannten und aller andern Kaſſen und Magazine, ingleichen von dem Vorſteher eines Poſtamtes, deſſen jährliches Dienſteinkommen die Summe von 900 Rthlrn. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienſteinkommens mit der Maaßgabe, daß die Kaution ein Zwölftel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kaſſe nicht überſteigen ſoll. d) Von einem Oberbuchhalter bei einer Central- und Regierungs-Hauptkaſſe, als Stellvertreter des Rendanten, und für Kaſſen-Kontrolleurs, Kaſſirer und andere Beamten, welche nächſt dem Rendanten an dem Geldempfange, oder an der Verwaltung von Magazin-Vorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienſteinkommens. e) Von ſolchen Subalternen und Unterbeamten, insbeſondere der Juſtiz- und Poſtverwaltung, welchen ihrer dienſtlichen Stellung nach, die Einforderung und der Transport an Geld oder geldwerther Gegenſtände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Dienſteinkommens. f) In den unter c, d, e bezeichneten Fällen werden die Kautionen, nach Abſtufungen von 25 Rthlrn. durch die vorgeſetzten Behörden für die Dauer des Dienſtverhältniſſes eines jeden Inhabers der Stelle feſtgeſetzt. g) Von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereiniget, wofür derſelbe kautionspflichtig iſt, wird die Kaution nur einmal nach ſeinem Geſammteinkommen von den vereinigten Stellen geleiſtet. Wenn damit Stellen verbunden ſind, wofür Kautionsſätze nach verſchiedenen Maaßſtäben normirt ſind, ſo muß die Kaution nach dem höchſten Satze feſtgeſtellt werden. Jede Amtskaution ſoll fortan baar in Silbergeld erlegt werden, ehe die Einführung des Angeſtellten in das ihm zugedachte Amt erfolgen kann. Es ſoll Keiner, der zur Kautionsbeſtellung nach obigen Beſtimmungen verpflichtet iſt, von der baaren Einzahlung der Kaution befreit ſeyn. Die

sämmtlichen Kautionen werden zur General-Staatskasse eingezahlt, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene und von dem Kassenkurator visirte Empfangsbescheinigung giebt. Geschieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kasse so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die General-Staatskasse und den Empfangsschein zu besorgen. Das Kautionskapital soll dem Beamten mit vier vom Hundert verzinset werden; jeder Kautionsbesteller ist ermächtiget, den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juny und des Decembers aus der von ihm verwalteten Kasse, wenn Letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzureichen. In Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Weise nicht Statt finden kann, geschieht dieselbe in den eben gedachten Terminen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Geld zu erheben hat. Der Betrag der Kautionskapitale wird bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet. Hört das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution gestellt worden ist, auf, und ist aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten, so wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangsscheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet. Nach einem Ministerial-Rescript des Justiz-Departements vom April 1832 soll diese Kaution auch auf die Depositat-Rendanten anwendbar seyn, und nach einem zweiten Rescripte vom Juny des genannten Jahres soll auch der Depositat-Rendant, der ein Diensteinkommen von 900 Rthlrn. bezieht, 3000 Rthlr. Kaution stellen; erreicht sein Diensteinkommen nicht jene Summe, so muß er eine Kaution stellen, welche dem zweijährigen Ertrage des Diensteinkommens gleich ist, in sofern nicht die Kaution ein Zwölftel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme übersteigt.

Dieſes Zwölftel muß aber nach dem Durchſchnitte der Einnahme an baaren Geldern und Dokumenten von den letzten drei Jahren berechnet werden, wobei auf die Beſtimmungen des §. 5, Tit. 2 der Depoſitalordnung keine Rückſicht genommen werden kann. Bekleidet der Depoſital-Rendant mehrere Funktionen zugleich, und läßt ſich aus den Anſtellungs-Verfügungen und den Etats nicht entnehmen, wie viel von ſeinem Dienſteinkommen auf die Verwaltung der Stelle als Rendant des Depoſitoriums zu rechnen iſt, ſo muß als Regel angenommen werden, daß die Hälfte des fixirten Dienſteinkommens und dasjenige, was von der Beſoldung auf die Depoſitalgebühren gewieſen worden, das Einkommen des Rendanten bildet. Dieſes Einkommen ſoll in Berechnung der Kaution zum Grunde gelegt werden. Nach einem andern Reſcripte des Juſtizminiſters zu derſelben Zeit, nur zwei Tage früher, ſoll von allen Beamten und Executoren der Ober- und Untergerichte erſter Klaſſe 100 Rthlr., bei Untergerichten zweiter Klaſſe 50 Rthlr. Kaution geleiſtet werden; auch ſollen den als Beamten anzuſtellenden Invaliden, nach einem Reſcripte vom September des gedachten Jahres, wenn ſie die zu beſtellenden Kautionen von 100 u. von 50 Rthlrn. ſogleich zu leiſten außer Stande ſind, deren ſucceſſive Abtragung durch Gehaltsabzüge von 25 Rthlrn. jährlich nachgelaſſen werden. Bei den Boten kommt auch derjenige Theil ihres Dienſteinkommens, der auf Meilengelder angewieſen iſt, bei der Beſtimmung der Höhe der zu leiſtenden Kaution nicht mit in Anrechnung. Auch die Kautionen der Aktuarien bei den Gerichtsämtern, welche die Kaſſenverwaltung führen, und dafür Tantième beziehen, ſind nur nach dem Ertrage dieſer Tantième abzumeſſen. Dagegen ſoll bei den nach der Inſtruktion vom 4ten Mai 1820 gebildeten Gerichtsämtern jedem der neu anzuſtellenden Aktuarien für die

Verwaltung der Salarienkaſſe ohne Unterſchied des Dienſteinkommens eine Kaution von 100 Rthlrn. geſtellt werden. Wenn der Monarch aus beſondern Gründen und durch beſondere Verfügungen einzelner Beamten die Kautionsbeſtellung erläßt, ſo iſt der Staat in Höhe der Kautionsſumme verpflichtet, wenn daher hier eine Vertretungs-Verbindlichkeit des Staats eintritt, ſo trifft dieſelbe das Extraordinarium des Schatzminiſteriums. Hat aber der Beamte, den der König von der Kautionsbeſtellung entbunden hat, Privat-Vermögen zu verwalten, namentlich eine Depoſitalkaſſe, ſo tritt eine Ausnahme von der Regel ein, und das Schatzminiſterium hat die zur Kaution erforderliche Summe in dazu geeigneten Papieren für den betreffenden Beamten aus ſeinem Extraordinarium zu deponiren. Hier bleibt aber die Verpflichtung des Staats auf die deponirten Summen beſchränkt, und von einer Verpflichtung deſſelben, ſie al pari des Staatswerthes einzulöſen, kann hier nicht die Rede ſeyn. — Diejenigen Beamten, welche Dienſtwohnungen erhalten, müſſen auch die Abgaben und Laſten davon zu den Communal-Bedürfniſſen tragen, eben ſo, wie der gewöhnliche Miether; wenn aber das Gebäude, worin ſich die Wohnung befindet, außer dieſer, auch noch zum Dienſtlokale dient, ſo fällt ein angemeſſener Theil der Koſten auf die Staatskaſſen, in Beziehung auf das Letztere. Auch muß der Beamte, der die Wohnung in gutem bewohnbarem Zuſtande erhält, bei einer Verſetzung oder ſonſt einem Ereigniſſe ſolche wieder in demſelben Zuſtande ſeinem Nachfolger überliefern, und im Sterbefalle muß ſolches von den Erben geſchehen, welche im Falle der Weigerung zur Herſtellung oder zum Erſatze der Koſten angehalten werden können. Der Inhaber einer ſolchen Wohnung hat, außer den ſchon erwähnten Abgaben und Laſten, noch folgende Gegenſtände zu unterhalten: 1) die Fen-

ſterſcheiben, Oefen, Feuerherde und Backöfen; 2) die Beſchläge und Schlöſſer an Fenſtern und Thüren, und das Anſtreichen derſelben; 3) das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbeſſerung, und das Bemalen oder Tapeziren der Stuben ꝛc.; 4) das Fegen der Schornſteine; 5) die Herſtellung aller Beſchädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrläſſigkeit des Inhabers und ſeiner Leute veranlaßt worden ſind; 6) die Gegenſtände des Luxus und der Bequemlichkeit, welche der Inhaber einer Wohnung überall ſelbſt zu beſtreiten hat. Alle übrigen Unterhaltungskoſten der Wohnung übernimmt der Staat ohne Unterſchied, wohin auch die Schäden durch Naturereigniſſe ꝛc. gehören. Ohne Genehmigung ſeiner vorgeſetzten Behörde darf der Inhaber keine baulichen Veränderungen in der Wohnung vornehmen; geſchieht es aber mit Genehmigung, ſo muß jedesmal dabei beſtimmt werden, ob er die Wohnung bei ſeinem Abgange in den früheren Zuſtand wieder herzuſtellen hat, oder ob es bei der bewirkten Veränderung ſein Bewenden behalten kann. Es ſoll aber in keinem Falle eine Entſchädigung verlangt werden. Es hängt von jeder oberſten Verwaltungsbehörde ab, die in ihrem Reſſort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgemeinen Vorſchriften nach den verſchiedenen Dienſtkategorien der Beamten zu beſtimmen; z. B. a) wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu beſorgen; oder b) ein Theil ohne Vergeltung bei dem Abzuge aus dem Quartiere, oder c) ein Theil mit dem Rechte auf Vergütigung zu bewirken iſt. Beamte, welche ſtatt der Wohnungen in natura Miethsentſchädigungen erhalten, haben ſich ihre Wohnungen ſelbſt zu miethen und treten dann, wie jede Privatperſon, in das Verhältniß eines Miethers. Derjenige Beamte, der eine freie Wohnung vom Staate angewieſen erhält, darf die Annahme derſelben

nicht verweigern, und ſtatt der Naturalbenutzung eine Geldentſchädigung fordern; die Letztere fällt in einem ſolchen Weigerungsfalle gänzlich weg. Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, der nicht mit freier Wohnung angeſtellt iſt, und darauf keinen Anſpruch hat, an einen anderen Ort verſetzt wird, wo er eine ſolche Wohnung erhält, ſo iſt dafür eine von der vorgeſetzten Behörde zu beſtimmende Miethe entweder baar oder durch Anrechnung anf das Gehalt zu entrichten; übrigens aber der Beamte in Abſicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorſchriften unterworfen; auch darf die Dienſtwohnung von dem Inhaber eigenmächtig weder an einen Andern abgetreten, noch ganz oder theilweiſe vermiethet werden. Dieſe Vorſchriften finden aber auf die Dienſtwohnungen der Forſtbedienten keine Anwendung, welche beſondere Vorſchriften zur Unterhaltung der ihnen vom Staate gegebenen freien Wohnungen haben. Bei denjenigen Beamten im Bezirke des Oberlandesgerichts, welche bei der Regulirung des Normaletats der Untergerichte im Beſitze von Dienſtwohnungen waren, oder wegen ihres Dienſtes in einem öffentlichen Gebäude Wohnungen beſitzen, da machen ſie auch einen Theil der Beſoldungen aus, und der Fiscus muß jede Hauptreparatur übernehmen. Wenn aber Beamte der Inquiſitoriate oder Untergerichte jetzt mit dem Emolumente der freien Wohnung angeſtellt werden, ſo iſt dieſes ein Beneficium, worauf ihnen nur, weil die Wohnungen einmal vorhanden ſind, ein Recht eingeräumt wird, welches aber dem Staate keinen Nachtheil bringen ſoll; werden aber bedeutende Unterhaltungskoſten nothwendig, ſo iſt feſtgeſetzt worden, daß es in Anſehung der Beamten, welche jetzt Dienſtwohnungen haben, bei dem oben, S. 280, Angeführten zu laſſen iſt; bei neuen Anſtellungen haben aber die Beamten, die bei ihrem Dienſte freie Wohnungen erhalten, außer den

Verpflichtungen, die oben angeführt worden, auch noch einen mäßigen Beitrag zu Hauptreparaturen ihrer Dienstwohnungen jährlich zu leisten, welcher Beitrag jedesmal bei den Vorschlägen zur Besetzung der Stellen in Antrag zu bringen ist; er soll zur Haupt-Untergerichts-Salarienkasse gezogen, und von da aus entweder zu Bauten verwendet, oder am Schlusse des Etatsjahres an die Regierungen zum Justizbaufond abgeliefert werden. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Wohnungen der Gerichtsdiener, Gefangenwärter und Boten, da deren Wohnungen ihnen in der Regel miethsfrei gelassen werden müssen, um den nothdürftigen Unterhalt dieser Beamten zu gewähren. — Daß Kommissionsreisen sehr kostspielig sind, je zusammengesetzter die Kommission ist, ist schon oben, S. 194, angeführt worden, und ein Schriftsteller hat wohl nicht Unrecht, wenn er sagt: „Der Himmel möge ja alle Länder und Provinzen vor Kommissionsreisen behüten; denn sie sind nicht allein kostspielig, sondern auch, je zusammengesetzter die Kommission ist, desto unnützer." — Eine Behauptung, welche gar keines Beleges durch Beispiele bedarf, da solche überall, selbst in öffentlichen Blättern zu Tage liegen; indessen findet man sie doch noch in mehreren Ländern, und sie sind auch wohl nicht ganz überall aufzuheben, da hierbei Alles auf die Einrichtung des Landes ankommt; nur scheint der Troß und Aufwand dabei, wie es ehemals geschah, wohl überflüssig; denn je einfacher, selbst unerkannter sie geschieht, um so mehr gewinnt sie in den Augen des Publikums, weil man nur dann glauben kann, daß der beabsichtigte Zweck zu erreichen steht. Von diesen Kommissionsreisen muß man die bloßen Dienstreisen in den Angelegenheiten der verschiedenen Staatszweige wohl unterscheiden, die auch oft mit dem Namen: Kommissionsreisen belegt werden, die aber von jenen

großen Kommissionen zur Untersuchung des Zustandes einer Provinz ꝛc. wohl zu unterscheiden sind. Die Diäten oder Tagegelder bei Dienstreisen gehen gewöhnlich von 3 Rthlrn. oder einem Dukaten bis zu 12 Gr. Cour. herab. Höhere Beamten, als Regierungsräthe ꝛc. 3 Rthlr., höhere Subalternen, als Domainen-, Hof-, Rechnungs- ꝛc. Räthe 2 Rthlr., von da ab erhalten die Subalternen-Beamten $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, 1 Rthlr. 16 u. 12 Gr. Cour. So erhalten in Preußen die höheren Beamten täglich 3 Rthlr., die höheren Subalternen der Ministerien und der andern höchsten Centralbehörden täglich 2 Rthlr.; die Kanzleysecretarien eben dieser Behörden $1\frac{1}{3}$ Rthlr., und für die Kanzleydiener und Boten 20 Silbergr. — Bei den Regierungen und allen in gleichem Range stehenden Behörden, als Oberlandesgerichten, Oberbergämtern, General-Kommissionen, Militair-Intendanturen ꝛc. erhalten die Secretarien, Gerichtsschreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Kanzley-Direktoren, ingleichen die Referendarien und Auskultatoren, in sofern sie als Gehülfen eines höher stehenden Beamten zugezogen werden, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Oberamtleute, Stallmeister, Rendanten und Gestüt-Inspektoren $1\frac{1}{3}$ Rthlr.; Assistenten der gedachten Büreaus, als auch die bei den Landgestüten angestellten Roßärzte 1 Rthlr.; die Kanzlisten und Kopisten, ingleichen bloße Protokollführer, welche nicht Referendarien oder Auskultatoren sind, und die bei dem Landgestüte angestellten Stut-, Sattel- und Futtermeister 20 Sgr. — Bei den, den Landeskollegien untergeordneten Behörden erhält ein Polizei-Inspektor oder Polizei-Kommissarius 1 Rthlr., ein Kreissecretair 1 Rthlr.; ein Bote und Polizeiausreiter 15 Sgr.; ein Secretair, Gerichtsschreiber, Rendant, Kalkulator, Registrator, Kanzley-Direktor, Journalist und Aktuar bei den Inquisitoriaten und

kollegialiſch formirten Untergerichten 1 Rthlr.; ein Büreau-Aſſiſtent, ein Protokollführer und Dolmetſcher bei eben dieſen Behörden 20 Sgr.; ein Kanzliſt und Kopiſt 15 Sgr.; ein Kanzleydiener, Bote und Executor 10 Sgr.; ein Aktuar und Regiſtrator bei kleinen Gerichten 20 Sgr.; ein Protokollführer, Dolmetſcher und Kanzliſt bei denſelben 15 Sgr.; ein Bote und Executor 10 Sgr. — Bei der Militair-Verwaltung ein (nicht ſelbſtſtändig dirigirender) Inſpektor, Expedient oder Kalkulator bei einer Garniſon- und Lazarethverwaltung 1 Rthlr.; ein Proviantamts- oder Montirungs-Depot oder Traindepot: Aſſiſtent, der als Gehülfe eines höhern Verwaltungsbeamten fungirt, 20 Sgr. Ein Revier- oder Special-Aufſeher bei einer Garniſon- oder Lazareth-Verwaltung, ein Backmeiſter oder Model-Inſpektor 20 Sgr.; ein Aufſeher, Kornmeſſer oder Lazareth-Wärter 15 Sgr. — Geiſtliche u. Schulbeamten: ein Lehrer bei einem Gymnaſium, Seminarium oder einer höheren Schulanſtalt 1½ Rthlr.; ein Lehrer einer Elementar- oder gemeinen Bürgerſchule 20 Sgr.; ein geringer Kirchenbedienter 20 Sgr. — Bei der Steuerverwaltung: ein Hauptamts-Kontrolleur 1⅓ Rthlr.; ein Steuer-Inſpektor, Ober-Grenzkontrolleur oder Ober-Steuerkontrolleur 1⅓ Rthl.; ein Kontrolleur oder Reviſor der direkten Steuern 1⅓ Rthlr.; ein Buchhalter, Kaſſirer, Waaren-Reviſor oder Hauptamtsaſſiſtent 1 Rthlr.; ein Einnehmer eines Unter-Steueramts oder Nebenzollamtes 1 Rthlr.; ein Aſſiſtent derſelben 20 Sgr.; ein Kreis-Kaſſenaſſiſtent oder ein Grenz- oder Steuer-Aufſeher 20 Sgr. — Bei der Domainen- und Forſt-Verwaltung: ein Forſt-Kaſſenverwalter 1⅓ Rthlr.; ein Unterförſter 12 Gr. Cour.; ein Waldwärter 8 Gr. Cour. — Beim Bauweſen: ein Bauaufſeher, Buhnenmeiſter und andere geringe Baubeamte 15 Sgr. — Bei der

Postverwaltung: ein Postkommissarius und Postsecretair 1 Rthlr.; ein Postschreiber, Postverwalter und Posterpedient 20 Sgr.; ein Bote 15 Sgr. — Für Beamte, die in dem vorgeführten Verzeichnisse nicht namentlich bezeichnet sind, werden die Diäten nach Maaßgabe ihres Dienstverhältnisses den Diäten der ihnen in Rang und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt. Die oben angeführten Diätensätze finden jedoch auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldeten Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeit lang bei den Kollegien oder Behörden angestellt worden, unmittelbar keine Anwendung. Die solchen Personen zu bewilligende Remuneration, hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit, und nach den zur Bestreitung solcher Ausgaben vorhandenen disponiblen Fonds. Es gilt hier aber als Regel, daß die in diesem Falle zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeld-Empfänger beschäftiget wird. Wenn aber besoldete Beamten zur Stellvertretung höherer Beamten, es sey vorübergehend oder Behufs der näheren Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnorts verbunden ist, berufen, oder in einer solchen Stellvertretung als Kommissarien verschickt werden, so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung, nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienst-Kategorie gebührt. Diejenigen Officianten, welche täglich 2 Rthlr. Diäten beziehen, sind zur Extrapost berechtiget; für Alle diejenigen, welche hiernach zur Extrapost nicht berechtiget sind, wird bei dem kommissarischen Dienstwesen nur die Vergütigung für ordinaire

oder Perſonenpoſt nach den tarifmäßigen Sätzen bewilliget, und nur für die Fälle, wo zwiſchen den zu bereiſenden Punkten entweder keine Fahrpoſt-Verbindung beſteht, oder ſolche doch für den Zweck der Reiſe nicht benutzt werden kann, ſteht der beauftragenden Behörde die Befugniß zu, die Annahme einer Miethsfuhre oder die Reiſe mit Extrapoſt, je nachdem das eine oder das andere minder koſtbar iſt, zu bewilligen. Durch eine Kabinettsordre vom 17ten Octbr. 1826 iſt es nachgegeben, daß die zur Extrapoſt nicht berechtigten Officianten, welche in Dienſtangelegenheiten mit der gewöhnlichen Poſt reiſen, zu andern kleinen Nebenausgaben, wie bisher, obgleich die bisher üblich geweſenen Trinkgelder für den Poſtillion jetzt wegfallen, 5 Sgr. für die Station von zwei Meilen liquidiren dürfen. — Was die Urlaubsreiſen, überhaupt alle Beurlaubungen der Officianten in eigenen Angelegenheiten betrifft, ſo ſoll in Preußen, nach einer Kabinettsordre vom 28ſten März 1808, den Officianten bei Beurlaubungen außer dem Dienſte auf längere Zeit als vier Wochen, nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt werden, das heißt, wenn ſie ſich nicht in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag deſſelben Verzicht leiſten zu können. Von dieſer Vorſchrift findet jedoch, nach einem Reſcripte vom Auguſt 1810, eine Ausnahme Statt, wenn der Urlaub zu einer Reiſe ins Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit nachgeſucht werden muß. Alle Urlaubsgeſuche ſollen ſchriftlich und auf einem 5 Sgr. Stempel angebracht werden. Sie müſſen den Zweck der beabſichtigten Reiſe, den Ort, wohin ſie gerichtet iſt, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung ſchon genommen oder noch zu nehmen ſind, und endlich die Dauer der Abweſenheit enthalten. Die hohen Beamten erhalten den Urlaub zur Reiſe, ſowohl im In- als Auslande von dem Fürſten, die Subalternen von

ihren unmittelbaren Vorgesetzten. In Privatangelegenheiten oder Privatgeschäften, wo durch Bevollmächtigte der Zweck erreicht werden kann, soll der Urlaub verweigert werden; hat aber die Reise die Wiederherstellung der Gesundheit zum Zweck, so muß der Krankheitszustand durch ärztliche Atteste dargethan werden. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung, soll als eine Uebertretung der Subordination geahndet werden. Nach einem Rescripte vom 28ten Mai 1829 findet die Vorschrift der Kabinettsordre vom 28ten März 1808, und des Rescripts von 1810, auch auf den mit fixirten Diäten angestellten Diätarien Anwendung. Die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokalbeamten erhalten Urlaubsbewilligungen von dem Vorgesetzten der gedachten Abtheilung mit Zustimmung des Präsidenten. Prediger erhalten die Erlaubniß zu Urlaubsreisen bis auf vier Wochen von dem Consistorium, die Landprediger mit Zustimmung ihres Patrons; sie müssen aber für einen Vicarius sorgen, der während der Zeit das Amt versieht. Schullehrer erhalten den Urlaub von ihren vorgesetzten Predigern, so auch die untern Kirchenbeamten, jedoch muß der Prediger dem Superintendenten, oder Kirchen- und Schulinspektor davon Anzeige machen, welches nicht überall der Fall ist. Die katholischen niederen Geistlichen erhalten den Urlaub von dem Probste, Abte, Bischofe ꝛc., je nachdem sie unter einem derselben stehen. Die höheren Geistlichen von der ihnen vorgesetzten Behörde. — In einigen andern Staaten werden Beurlaubungen auf vier Wochen, wenn sie dringend nothwendig sind, wie z. B. bei Sterbefällen der Eltern und nächsten Anverwandten, Erbschaftsregulirungen ꝛc. ertheilt, ohne daß damit eine Gehaltskürzung verbunden ist; dagegen werden Badereisen nur in dringend nöthigen Fällen den Offi-

cianten geſtattet, wo der Arzt nur dann allein die Rettung des Kranken zu verſprechen glaubt; da Badereiſen in den Ferienzeiten unternommen werden können, in welcher Zeit auch gewöhnlich die Badeſaiſon falle. — Ueber die Diäten ſehe man auch dieſen Artikel, Th. 9, S. 174 nach.

In mehreren Staaten haben die Fürſten das Geſetz eingeführt, daß alle Staatsdiener zu ihrer Verheirathung einen Conſens von Seiten ihrer Vorgeſetzten haben müſſen, und ehe ſie dieſen dem Geiſtlichen nicht vorzeigen, kann auch das Aufgebot und die Trauung nicht geſchehen. Viele haben dieſes als eine Art Deſpotie anſehen wollen; allein die Abſicht der Herrſcher bei Einführung dieſes Geſetzes ging wohl dahin, erſtlich: um durch Verweigerung des Conſenſes zur Heirath manchen jungen, auch älteren Beamten von einer vielleicht unglücklichen Ehe abzuhalten, und ihn für den Staatsdienſt zu erhalten, für den er ſonſt, durch häusliche Trübſale und Sorgen abgeſtumpft, ganz unbrauchbar gemacht werden könnte; und zweitens: um auch, ſeine häuslichen Verhältniſſe vorher dahin zu reguliren, daß ſeine zukünftige Gattin auch auf den Fall ſeines Todes durch Einkaufung in die Wittwenkaſſe, oder in ſonſt eine Anſtalt zur Beziehung einer Penſion, bis zu ihrem Ende geſichert ſey, und nicht dem Staate zur Laſt falle. In Preuſſen bedürfen alle Staatsdiener, ſowohl vom Militair-, als Civilſtande, mit Einſchluß der Geiſtlichen und Schullehrer, und der nicht auf fixem Gehalte ſtehenden Staatsdiener zu ihrer Verheirathung eines Conſenſes von den ihnen vorgeſetzten Behörden, und müſſen ihn vor dem Aufgebote dem Geiſtlichen vorzeigen. Die Ausfertigung dieſer Conſenſe erfolgt nach der Sporteltaxe für die Ober-Präſidien von 1825 ſportelfrei, und nach einer Kabinettsordre vom 17ten July 1816 ſoll der Heirathsconſens

ohne allen Unterschied der Fälle nicht eher ertheilt werden, als bis der ihn Nachsuchende die bestimmte Erklärung abgegeben hat, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die allgemeine Wittwenkasse einkaufen wolle; und nach der Deklaration vom 3ten September 1817 ist bestimmt worden, daß diejenigen Civil-Beamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur Statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung des oben gedachten Reverses nicht versagt werden soll; so wie auch, daß der Consens zur Verheirathung den geringen Civil-Officianten, namentlich den Accisebedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chausseewärtern ꝛc., welche nicht über 250 Rthlr. jährliche Diensteinnahme haben, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, gegen eine von beiden Eheleuten gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds nicht Anspruch machen will, zu ertheilen sey; indessen ist durch eine Kabinettsordre vom 20sten Februar 1830, und das Rescript des Justizministers vom März 1832 noch bestimmt, daß die niedern Beamten, wenn sie in ein höheres Amtsverhältniß oder zu einem größeren Einkommen als 250 Rthlr. gelangen, angehalten werden sollen, der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten; das heißt, nur die im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, die ein fixirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Rthlr. aus Staatskassen beziehen. Auch können die standesherrlichen Justizbeamten, welchen nach §. 57 der Instruktion vom 30sten Mai 1820 die Rechte der unmittelbaren Staatsdiener beigelegt worden, so wie die Be-

amten derjenigen Stadtgerichte in den Mediatstädten Schlesiens, deren Beamte zwar nach der Kabinetsordre vom 28sten August 1820 von den Standesherren ernannt, deren Salarienkassen aber für Königliche Rechnung verwaltet werden, und deren Beamten daher ihr Einkommen aus Staatsfonds ziehen, zur Wittwen-Kasse beitreten. Uebrigens sollen Gesuche und Vorschläge wegen Pensionen für Wittwen und Unterstützungen für Kinder in allen Fällen vermieden werden, wo nicht ganz besondere Rücksichten eine Ausnahme rechtfertigen. Nach dem Rescripte vom 9ten April 1824 müssen auch unbesoldete Staatsdiener eine bestimmte Erklärung in Hinsicht des Einkaufs in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt abgeben, ehe sie den Heirathe-Consens erhalten können. Ein Rescript vom 26sten August 1825 bestimmt dagegen in Hinsicht der Condukteure, daß sie, wenn sie zwar Diäten, aber kein fixirtes Gehalt beziehen und als Regierungs-Conducteure passiren, zu den Staatsbeamten nicht zu rechnen sind. Jedoch gehören die bei den Regierungen mit etatsmäßigen Gehalten angestellten Baucondukteure in jene Kategorie, und es ist daher bestimmt worden, daß ihnen die obige Erklärung hinsichtlich des Einkaufs ebenfalls abzufordern sey. Nach einer Kabinetsordre vom 31sten August 1824 ist die Verpflichtung der Civilbeamten, für ihre Frauen bei der Wittwenkasse eine Pension versichern zu lassen, dahin festgesetzt, daß diese Versicherung mindestens nach einem Fünftel des Besoldungsbetrages, also bei 500 Rthlrn. Einkommen mit 100 Rthlrn. ꝛc. geschehen soll. — Nach den Kabinetsordres vom August 1815 und October 1824 haben die Landwehrofficiere die Wahl, ob sie der Civil- oder Militairwittwen-Kasse beitreten wollen. Dieselbe Wahl steht auch den im Civildienste angestellten Landwehrofficieren zu. Auch werden nach dem Rescripte

vom September 1817 sowohl Landwehrmänner, als deren Officiere, mit alleiniger Ausnahme der zu Stämmen gehörigen Personen, in die allgemeine Wittwenkasse aufgenommen. Bei der Verheirathung der Privatpostschreiber hat bisher der Consens des General-Postamtes nicht nachgesucht werden dürfen, sondern diesen Consens hat der Postamts-Vorsteher ertheilen können; dieses soll nun zwar noch geschehen, indessen muß jeder Amts-Vorsteher den Postschreiber, der sich verheirathen will, auffordern, freiwillig der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, und wenn der Postschreiber dieses verweigert, ihm protokollarisch erklären, daß seiner dereinstigen Anstellung als Königlicher Postsecretair der Beitritt zu der gedachten Anstalt nothwendig vorangehen müsse, und er nicht eher in die ihm zugedachte Stelle treten oder Gehalt beziehen könne, als bis der Einkauf seiner Frau bei der allgemeinen Wittwenkasse vollständig nachgewiesen sey. Die Beiträge der Staatsdiener zur Wittwenkasse sollen von den Besoldungen in Abzug gebracht und durch die betreffende Kasse an die Wittwenkasse abgeliefert werden. Diese Verfügung findet jedoch auf diejenigen Individuen, welche Wartegeld oder Pension beziehen, keine Anwendung. Diejenigen Staatsdiener, welche ihr vor dem Empfange des Heirathsconsenses gegebenes Versprechen, ihren Frauen eine von ihnen selbst bestimmte Wittwen-Pension zu sichern, verweigern oder verzögern, ein verhältnißmäßiger Theil des Gehalts, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zur Deckung der von ihnen zu leistenden Beiträge, zurückbehalten werden soll. Diejenigen Beamten, welche wegen gemachter Schulden sich einem Gehaltsabzug unterwerfen müssen, sind verpflichtet, die laufenden Beiträge zur Wittwenkasse aus dem freibleibenden Theile ihrer Besoldung eben so gut zu berichtigen, als ihnen daraus die Bestreitung der zum

Unterhalte ihrer Familien erforderlichen Ausgaben obliegt, und jene Beiträge zur Kathegorie der Alimente, namentlich für die überlebende Ehegattin gehören. Dem Beamten bleibt es überlassen, im Wege Rechtens gegen seine Gläubiger auszuführen, daß die Wittwen-Kassenbeiträge auf den für sie abzuziehenden Besoldungstheil in Abzug zu bringen seyen. Nach einer Kabinettsordre vom 27sten Februar 1831 ist Folgendes festgesetzt: da die Reglementar-Bestimmungen für das Institut der hiesigen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Kasse eine genaue Revision erfordern, bei welcher es sich besonders zur näheren Erwägung eignen wird, in wiefern diese zum überwiegend größeren Theil nur durch die associirten Civil-Staatsbeamten gebildete Gesellschaft fortan lediglich auf den Beitritt der letztgedachten Klasse von Theilnehmern einzurichten, und das Statut dem gemäß zu ändern sey, so bestimmt der König, unter völliger Aufrechthaltung der von der Anstalt bisher übernommenen und durch die Staats-Kredit-Institute verbürgten Verpflichtungen gegen die aufgenommenen Societätsgenossen, vorläufig und bis zur Bildung einer neuen Wittwensocietät, daß vom nächsten Receptions-Termine, vom 1sten April dieses Jahres ab, und diesen mit eingeschlossen, die Aufnahme neuer Interessenten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf diejenigen Civilbeamten, denen nach den Kabinettsordren vom 17ten July 1816, 22ten August 1817, und 3ten September 1817 der Beitrit zur Pflicht gemacht ist, beschränkt und außer ihnen keinem Andern weiter gestattet seyn soll. Bei dieser vorläufigen Beschränkung soll es fernerhin der baaren Entrichtung der statutenmäßigen Antrittsgelder oder der Hinterlegung verzinslicher Wechsel von Seiten der neuhinzuretenden Mitglieder nicht bedürfen, vielmehr der Zinsenbetrag von dem statutenmäßig zu berechnenden Antrittsgelde, mit fünf vom Hundert,

den laufenden halbjährigen Beiträgen zugeschlagen, und mit ihnen zusammen erhoben werden; auch soll einem Jeden der bis jetzt rezipirten Interessenten, mit Ausnahme der beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten und der Civil-Staatspensionaire, gestattet seyn, aus der Gesellschaft auszutreten oder die versicherte Pension, mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensionsraten zu 25 Rthlr. Gold herabzu setzen, sobald zu dem Einen, wie dem Andern, der Consens der versichernden Ehefrau beigebracht wird. — Die Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds sind auf folgende Weise bestimmt worden:

Von	50	Rthlr.	bis mit	99	Rthlr.	—	Rthlr.	15	Sgr.
-	100	-	-	- 149	-	1	-	—	-
-	150	-	-	- 199	-	1	-	15	-
-	200	-	-	- 249	-	2	-	—	-
-	250	-	-	- 299	-	2	-	15	-
-	300	-	-	- 349	-	3	-	—	-
-	350	-	-	- 399	-	3	-	15	-
-	400	-	-	- 449	-	4	-	—	-
-	450	-	-	- 499	-	6	-	22½	-
-	500	-	-	- 549	-	7	-	15	-
-	550	-	-	- 599	-	8	-	7½	-
-	600	-	-	- 649	-	9	-	—	-
-	650	-	-	- 699	-	9	-	22½	-
-	700	-	-	- 749	-	10	-	15	-
-	750	-	-	- 799	-	11	-	7½	-
-	800	-	-	- 849	-	12	-	—	-
-	850	-	-	- 899	-	12	-	22½	-
-	900	-	-	- 949	-	13	-	15	-
-	950	-	-	- 999	-	14	-	7½	-

u. s. w. Von einem Einkommen unter 50 Rthlrn. wird kein Beitrag erhoben. Diese Abzüge sollen dazu dienen, den Staatskassen einige Erleichterung bei Beschaffung der Fonds zu den Pensionen für die

Staatsdiener zu bewirken. Zu demſelben Zwecke wird auch noch der zwölfte Theil der von jedem der neuangeſtellten Beamten bewilligten Jahrgehalte und von allen Gehaltszulagen eingezogen. Der Penſionsbeitrag trifft nicht bloß die fixirten Beſoldungen, ſondern das geſammte Einkommen der Beamten, alſo auch die Tantièmen, die Miethsbeiträge für Dienſtquartiere, wenn ſolche bei Gewährung des Normalgehalts zur Anrechnung kommen, ſo wie alle Nebeneinnahmen, welche die Officianten als Staatsdiener beziehen. Nach einem Circulare vom 14ten Nov. 1826, iſt auf die Zulagen, welche ein Beamter erhält, und durch welche der Prozentſatz des Penſionsbeitrages erhöhet werden könnte, im Laufe der Etats-Periode nicht Rückſicht zu nehmen, ſondern bei dem Etate ſtehen zu bleiben. Auch ſoll bei Beamten, welche auf Tantièmen geſetzt ſind, der Penſinsbeitrag nach dem etatsmäßigen Betrage der Termine berechnet werden. Ein Reſcript vom 31ſten October 1826 ſetzt jedoch feſt, daß wenn ein Beamter mit einer Zulage betheiligt würde, welche nicht aus dem im Etate als zahlbar angeſetzten Betrage erfolgt, von welcher alſo im Etate noch kein Beitrag abgeſetzt iſt, dieſer dann beſonders eingezogen und berechnet werden ſoll. Durch ein anderes Reſcript vom 18ten April 1825 iſt verfügt worden, daß es 1) den Behörden, welche einen Beamten anſtellen, überlaſſen bleibt, den von dem neuen Beamten zum Penſionsfonds zu erleidenden Abzug des $\frac{1}{12}$ Prozent des Gehalts im Falle der Bedürftigkeit nach billigem Ermeſſen auf mehrere monatliche oder vierteljährliche Terminalzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu ſehen iſt, daß dieſe Terminalbezahlungen die Dauer des Rechnungsjahres nicht überſchreiten, in welchem die Anſtellung erfolgt iſt. 2) Daß auch bei ſolchen Anſtellungen, welche in eine etatsmäßige Dienſtſtelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der

Abzug sofort, und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse, wogegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen wieder erstattet werden müssen. 3) Daß die dauernden Prozent-Abzüge, welche neben jener ein für alle Mal stattfindenden Zurückhaltung des einen Zwölftels der Besoldung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkte ab eintreten können, wo der Eintretende zum Genusse des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds fließt; auf gleiche Weise ist es auch bei den eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten. 4) Daß endlich bei Anstellungen von Militairpersonen im Civildienste nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehaltes, sondern nur der Ueberschuß des Letzteren gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben. Durch ein Rescript des Justizministers vom 10ten December 1827 ist jedoch die oben unter 3 aufgeführte Bestimmung, daß von neuen Gehalten der Current-Pensionsbeitrag erst nach Ablauf des ersten Monats anfangen soll, weil für diesen Monat der Gehalt als $\frac{1}{12}$ des jährlichen Betrages schon ganz zum Pensionsfonds fließt, aufgehoben; vielmehr ist der laufende Pensionsbeitrag auch in dem ersten Monate, in welchem ein neues Gehalt bewilliget ist, zu berechnen, dagegen ist aber nicht $\frac{1}{12}$ des ganzen bewilligten neuen Gehaltes, sondern nur der zwölfte Theil des nach Abzug des laufenden jährlichen Pensionsbeitrages von dem jährlichen Gehalte übrig bleibenden Restes zum Pensionsfonds einzuziehen. Wegen des zum Pensionsfonds einzuziehenden zwölften Theils von bewilligten Zulagen ist ganz in derselben Art,

wie vorstehend angegeben, zu verfahren. Nach einem Beschlusse des Staatsministeriums vom 30sten September 1826 sind standesherrliche obrigkeitliche Beamte in den durch das Pensions-Regulativ vom 30sten April 1825 bezeichneten Fällen auf Pension aus Staatskassen Anspruch zu machen befugt; sie müssen sich dafür aber auch Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds machen lassen. Durch das Rescript vom 17ten März 1825 wird festgesetzt, daß Natural-Beziehungen an Getreide und andern Früchten, nach den Etatspreisen angerechnet; Dienstemolumente, Tantièmen, Provisionen, Kapitalien ꝛc., welche steigen und fallen, nach dem Durchschnittsertrage der letzten drei Jahre berechnet werden sollen. Diese können jedoch nur in so weit in Anrechnung kommen, als sie das in den Normal-Besoldungsetats bestimmte Maximum der Besoldung nicht übersteigen; und nach einem Rescripte vom 29sten July 1825 soll der Gehalt, von welchem der gesetzliche Theil mit Arrest zu belegen ist, nur nach Abrechnung des vorschriftsmäßigen Beitrages zum Pensionsfonds berechnet werden. Nach einem Rescripte vom 28sten October 1825 können Beamte, die sich im wirklichen Pensionsstande befinden, daher ganz außer Diensthätigkeit, also auch nicht als Wartegeld-Empfänger zu betrachten sind, dem Abzuge zum Pensionsfonds selbst dann nicht unterliegen, wenn auch ihre Pension die ganze Höhe ihres früheren Diensteinkommens erreicht. Mit den Wartegelds-Empfängern verhält es sich anders, bei denselben tritt der Abzug zum Pensionsfonds dann ein, wenn dieselben ihr ganzes früheres Diensteinkommen als Wartegeld empfangen. Auch die Hülfsarbeiter und Invaliden, welche provisorisch oder auf Kündigung angestellt sind, so wie die diätarisch besoldeten Polizei-Sergeanten keine Verpflichtung haben, zum Pensionsfonds beizutragen, weil ihnen keine Ansprüche auf

Pensionen zustehen. Nach einem Rescripte vom März 1826 soll der Pensionsabzug eintreten und auch die Pensionsberechtigung anerkannt werden, wenn die Kündigung nicht unbedingt, sondern nur für den Fall vorbehalten ist, daß sich der Officiant Ungehorsam oder Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen läßt; auch der Vorbehalt zur Kündigung nur eine kürzere Verfahrungsart bei einer von dem Angestellten selbst verschuldeten unfreiwilligen Dienstentlassung bezweckt, nicht aber die Letztere in den Fällen begründet, wo wegen anderweitiger, ohne Verschulden des Beamten eintretender Ursachen von seinen Diensten kein weiterer Gebrauch gemacht werden kann. Nach einem Rescripte vom 15ten November 1826 sollen den Mitgliedern der Land-Gensd'armerie vom Wachtmeister abwärts, die gewöhnlichen Beiträge zum Pensionsfonds nur von dem reinen Einkommen nach Abrechnung der von jeder jährlichen Lösung zum Pferdeankaufsfonds fließenden 20 Rthlr. einbehalten werden, mithin einem Wachtmeister von 340 Rthlrn., jährlich mit 3 Rthlrn., und einem berittenen Gensd'armen von 240 Rthlrn. jährlich mit 2 Rthlrn. Von den Gnadenmonats- und Quartals-Beiträgen verstorbener Beamten, soll nach einem Rescripte vom 23sten November 1826 der gewöhnliche Abzug für den Pensionsfonds gemacht werden. Nach einem Rescripte vom 29sten Januar 1826 soll von dem Gehalte eines suspendirten Beamten, welcher während der Suspension auf die Hälfte seines Gehalts gesetzt ist, der vorschriftsmäßige ganze Beitrag zum Pensionsfonds entrichtet werden, und zwar so, daß jener Beitrag von dem ganzen Gehalte in Abzug gebracht, von dem bleibenden Gehalte aber die eine Hälfte dem Beamten überlassen wird. Nach den Rescripten vom April 1825 und December 1830 wird bestimmt, daß bei Anstellung von Militairpersonen im Civildienste nicht der ganze Betrag des ihnen mit dieser

Anstellung zufallenden Gehaltes, sondern nur der Ueberschuß des Letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den zum Pensionsfonds einzuziehenden zwölften Theil ihrer Besoldung bestimmen soll, daß aber, wenn Landwehrofficiere im Civildienste angestellt werden, bei Berechnung jenes Beitrags von dem Landwehrdienstverhältnisse und den damit verknüpften Competenzen, und auch, wenn der anzustellende Officier aus früheren diesseitigen oder fremdherrlichen Militairdienstverhältnissen eine Pension beziehen sollte, von dieser gänzlich zu abstrahiren ist, und jedesmal die in dem Rescripte vom 18ten April 1825 aufgestellten Diensteinkommensätze, nach Maaßgabe der im aktiven Militairdienste zuletzt bekleideten Charge bei der Berechnung zum Grunde gelegt werden soll. S. auch den Art. Gnaden-Gehalt und Gnaden-Jahr, Th. 19, S. 240, 241 u. f. — Da Beamte sich oft in den ersten Jahren ihres Staatsdienstes in Schulden setzen, da der Gehalt, den sie beziehen, zu ihren häuslichen Bedürfnissen nicht hinreicht, so sind von mehreren Regierungen dieserhalb Verordnungen erlassen worden, in welchen bestimmt wird, bis zu welcher Summe Abzüge von den Gehalten gemacht werden können, um dadurch ihre Gläubiger zu befriedigen. Nach dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung ist in Preußen auf die Besoldung nebst den Emolumenten der Königlichen Civilbeamten ein Arrestschlag nur in so weit zulässig, daß einem Jeden jährlich 400 Rthlr. frei blieben. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder noch weniger Diensteinkommen haben, soll daher kein Arrestbeschlag, und bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abzug der 400 Rthlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden. Nach einem Rescripte vom 8ten July 1815 findet das Vorrecht der Beamten wegen Beschränkung der

zuläßigen Gehaltsabzüge auch dann Statt, wenn die Schulden, zu deren Tilgung die Gehaltsabzüge gemacht werden ſollen, für aufgeborgte eigene Lebensmittel gemacht worden ſind. Ein Reſcript vom 28ſten Juny 1830 beſtimmt, daß, wenn die Gehaltsabzüge nur einem einzigen Gläubiger zugehen, dieſe auf Requiſition des Gerichts unmittelbar an denſelben aus der Kaſſe gezahlt werden ſollen, werden aber mehrere Gläubiger damit befriediget, ſo müſſen die Gehaltsabzüge zur Vertheilung an das Gericht abgeliefert werden. Die eben gedachten Vorſchriften finden auch nach §. 162 auf diejenigen Anwendung, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgeſetzten Behörde angewieſene Penſion beziehen, doch aus der Beſchränkung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberſchuſſe die Hälfte frei bleiben ſoll. Nach §. 163 iſt eine Verzichtleiſtung auf die oben feſtgeſetzte Befreiung vom Arreſtſchlage, gleich jeder Verpfändung und Anweiſung fixirter Beſoldungen, ohne alle rechtliche Wirkung. Auch hier wird beſtimmt, daß Officianten ihre Beſoldungen nicht im Voraus cediren oder verpfänden können, vielmehr ſind alle dergleichen Anweiſungen und Verpfändungen ungültig. Der §. 168 ſagt aber, daß es da, wo es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, ſich ſowohl Militairperſonen, als auch Civilbeamte und Penſioniſten Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegelds oder Penſion gefallen laſſen müſſen. Auch finden nach §. 169 die in Abſicht der Beſchlagnahme von Beſoldungen und Penſionen vorgeſchriebenen Einſchränkungen auf ſolche Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entſtanden ſind; eben ſo ſind nach §. 170 currente öffentliche Abgaben ohne Unterſchied der höhern oder niedern Beſoldung oder Penſion durch deren Beſchlagnahme einzuziehen. Wenn aber andere

Gläubiger auf ſolche Beſoldungen und Penſionen ſchon Beſchlag gelegt haben, ſo wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheile des Beſoldeten oder Penſioniſten, die andere Hälfte aber von dem, den Gläubigern angewieſenen Antheile ſo erhoben, daß Letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückſtehen müſſen. Nach einem Reſcripte vom 20ſten November 1819 kann der Gläubiger eines Penſioniſten, außer der mit Beſchlag belegten Penſion, wenn Letzterem noch der Nießbrauch eines Grundſtückes zuſteht, und der Abzug von der nächſten Penſionszahlung zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht, verlangen, daß die Execution auch gegen die dem Schuldner nießbräuchlich zuſtehenden Einkünfte des Grundſtücks vollſtreckt werde, ohne deshalb auf ſein Recht zu verzichten, Abzüge von der Peſion ſeines Schuldners behufs ſeiner Befriedigung zu verlangen, und durch eine Kabinettsordre vom 29ſten Mai 1834 wird verordnet, daß bei Berechnung der Gehalts- und Penſionsabzüge eines aktiven oder penſionirten Officiers, ſo wie aller Militair- und Civilbeamten, die zur Wittwenkaſſe zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Penſion vorweg in Abzug gebracht, und erſt von dem Ueberreſte derſelben die geſetzlich zuläſſigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden ſollen. — Was die Auspfändung anbetrifft, ſo ſollen ſowohl dem noch im Dienſte, als auf Penſion ſtehenden Civilbeamten die zur Verwaltung ſeines Dienſtes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichſte Hausgeräth, Betten, anſtändige Kleider und Wäſche nicht genommen, auch der Frau deſſelben und den unerzogenen Kindern Kleider, Betten und nothdürftige Wäſche gelaſſen werden. — Die Befreiung vom Perſonalarreſte findet nach einer Kabinettsordre vom 29ſten März 1823 nur auf Civilbeamte Anwendung, welche im aktiven Dienſte ſtehen, und nicht auf

Officianten, welche auf Penſion oder Wartegeld geſetzt ſind; es wäre denn, daß dieſelben zu der Zeit, wo die Perſonal-Execution nachgeſucht wird, kommiſſariſch beſchäftiget würden; jedoch wird durch die Kabinetsordre vom 27ſten Januar entſchieden, daß die vorſtehenden Beſtimmungen auf ſolche Schulden keine Anwendung finden, die ſchon vor dem 22ſten April 1823 contrahirt worden ſind. Auch wird durch eine Kabinetsordre vom 11ten December 1831 verordnet, daß das bei der Auspfändung gegen Civil- und Militairbeamte und Penſioniſten ſich vorfindende baare Geld bis auf die Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des geſetzlich frei bleibenden Theils des Dienſteinkommens für den Zeitraum von der Execution bis zum nächſten Termin der Gehaltszahlung gleich kommt, der Auspfändung nicht unterworfen ſeyn ſoll. — Der Gerichtsſtand der Civilbeamten, im Betreff einer Klage gegen ſie, iſt in Preußen ſo feſtgeſetzt worden, daß alle Civilbeamten höheren Ranges, gleich den Militairperſonen und Geiſtlichen von der Gerichtsbarkeit des für ihren Wohnort zunächſt und unmittelbar beſtellten Gerichts ausgenommen ſind, und deshalb Eximirte genannt werden (ſ. auch Th. 162, S. 513). Zu den Eximirten werden auch noch gerechnet, alle Schullehrer, welche ſtudirt haben und zum wiſſenſchaftlichen Unterrichte der Jugend beſtimmt ſind, die Subalternen landſchaftlicher Inſtitute und Kreditſyſteme, und die Stallmeiſter und Bereiter der Ritterakademien. Die Kantoren, Organiſten und andere Kirchenbediente, die Schulmeiſter und Lehrer in den ſogenannten gemeinen Schulen haben ihren Gerichtsſtand vor den Untergerichten. Durch verſchiedene Reſcripte, als im April 1814, März 1816, Februar 1817, und October 1819 iſt es den Obergerichten nachgegeben worden, in Betreff der Beamten niederen Ranges die Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen

Gerichten jeden Orts zu delegiren, wohin demnach die Subalternen, vom Kanzlisten abwärts, die Polizei-Sergeanten, die Berg- und Hüttenbeamten, ebenfalls vom Kanzlisten abwärts, die Steuerbeamten, und zwar sämmtliche Grenz- und Steueraufseher, die Nebenzöllner, Ortssteuer-Einnehmer ꝛc. gehören. Den eximirten Gerichtsstand haben ferner noch die bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern bestellten Assistenten, Revisoren, Kassirer, Controlleurs oder Assistenten der Neben- und Unterämter. Auch sind nach einem Reskripte vom 14ten Juny 1814 die Personen der Königlichen Hofdienerschaft, mit Einschuß der Kastellane, Stallmeister und Hofgärtner, zu den Eximirten zu rechnen; dahingegen haben nach dem Reskripte vom 21sten October 1817 die Prinzlichen Beamten und Oberamtleute ihren Gerichtsstand vor den Untergerichten. Eben so auch die Unterförster und Forstbedienten, die nicht Rechnungsführer und Mitglieder eines Forstamtes sind. Durch die Kabinettsordre vom 17ten July 1832 ist der frühere eximirte Gerichtsstand der Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei in der Rheinprovinz, in den ihre Amtsvergehungen und Staatsverbrechen betreffenden Untersuchungen aufgehoben. — Was nun die Pensionirungen der Officianten oder Beamten betrifft, so ist in Preußen nach dem Reskripte vom 12ten Juny 1826 der Betrag der Pension nach Dienstzeit und Besoldung in fünf Klassen bestimmt, und dieses in folgenden Graden oder Stufen:

Vom zurückgelegten

15ten	bis zum	zurückgelegten	20sten	Dienstjahre	$\frac{2}{8}$
20sten	–	–	30sten	–	$\frac{3}{8}$
30sten	–	–	40sten	–	$\frac{4}{8}$
40sten	–	–	50sten	–	$\frac{5}{8}$

und vom 50sten an $\frac{6}{8}$ der Besoldung. Ausnahmen hiervon machen ausgezeichnete Dienstführung, große

Hülfsbedürftigkeit ꝛc., wo diese Pensionssätze um $\frac{1}{3}$ erhöhet werden. Das Minimum einer Pension ist jährlich 60 Rthlr. Außer dem fixen Gehalte kommen auch noch freie Wohnung und andere Emolumente zur Anrechnung, doch müssen sie Besoldungstheile ausgemacht haben; nur solche Theile bleiben ausgeschlossen, welche ursprünglich bloß aus Allerhöchster Gnade als persönliche Zuschüsse bewilliget worden sind, wohin jedoch andere aus früheren Dienstverhältnissen bewilligte Zuschüsse nicht gehören. Die Dienstzeit eines Beamten wird bei der Pensionirung erst vom Anfange seines einundzwanzigsten Lebensjahres ab gerechnet, ohne Berücksichtigung seiner früheren Dienstzeit. Die Dienstzeit derjenigen Beamten, Referendarien und Supernumerarien, welche anfangs ohne Gehalt dienen, ist vom Tage ihrer eidlichen Verpflichtung oder auch vom Anfange ihres einundzwanzigsten Lebensjahres an gerechnet. Auch den für ein vorübergehendes Geschäft oder zur einstweiligen Hülfsleistung im Staatsdienst beschäftigt gewesenen Beamten, welche nachher wirklich angestellt sind, wird die in diesen Verhältnissen zugebrachte Dienstzeit selbst dann zu Gute gerechnet, wenn sie auch nicht unmittelbar aus solchen in fixirte Stellen übergehen. Auch die Zeit des Wartegeld-Empfanges wird mit zur Dienstzeit gerechnet; aber eine freiwillige Dienstlosigkeit davon ausgeschlossen. Eine durch besondere Umstände unterbrochene Dienstzeit eines Beamten kommt demnach bei der Pensionirung desselben in Anrechnung; eben so die Militairdienstzeit eines Civilbeamten, wobei diejenige, welche vor dem Feinde geleistet worden, doppelt gerechnet wird. Die Wittwen der Unterbeamten, wie z. B. Polizei-Sergeanten, können keine Pension aus Staatskassen beziehen, wohl aber aus dem Communal-Armenfonds. Derjenige Beamte, welcher auf seine Pensionirung

ſelbſt anträgt, muß vorher ſeine Dienſtunfähigkeit nachweiſen oder doch vielmehr die Urſache ſeines Dienſtaustrittes. Auch iſt derſelbe von Seiten der Behörde zu prüfen, um zu ermitteln, ob er nicht noch für ein anderes Dienſtverhältniß brauchbar iſt; jedoch muß er, in Folge der Kabinettsordre vom 30ſten März 1825, wonach den Beamten ihre bevorſtehende Penſionirung ein Vierteljahr vor dem Eintritte derſelben bekannt gemacht werden ſoll, um ihre häusliche Einrichtung darnach treffen zu können, gleichfalls ein Vierteljahr vorher darüber Gewißheit haben, daß die Penſionirung erfolgen werde, von da ab aber, wo er dieſe Gewißheit erhalten hat, muß er noch in dem Genuſſe eines dreimonatlichen Gehaltes gelaſſen werden. Nach einem Reſcripte vom 25ſten July 1825 werden die Penſionen pränumerando gegen Quittung bezahlt. Der Penſionair muß in der Quittung bemerken, daß er keine Zahlungen aus andern Königlichen Kaſſen empfange, und unter derſelben muß ſich das Lebensatteſt befinden, und auch bemerkt werden, daß er ſich im Lande aufhalte. Dieſes muß durch die Ortsbehörde oder durch eine in einem öffentlichen Amte ſtehende Perſon, einen Prediger oder Polizeibeamten, unter Beidrückung des Dienſtſiegels geſchehen. Nach einem Reſcripte vom 22ſten Mai 1822 ſollen die Magiſtrats-Unterbedienten, welche auf eine gewiſſe Reihe von Jahren gewählt werden, mit denen auf Lebenszeit angeſtellten hinſichts der Penſionirung in gleicher Kategorie ſtehen. — Da durch den Befreiungskrieg 1813—15 viele Officiere und Freiwillige, welche auf Civilpoſten angewieſen worden, aber noch keine Anſtellung erhalten konnten, ſo lange, bis ſie angeſtellt werden, Wartegeld beziehen; z. B. die Officiere die Hälfte ihres Soldes ꝛc.; ſo wurde ſpäterhin jedoch beſtimmt, daß kein Wartegeld ferner bewilliget werden ſollte, nur diejenigen Beamten ſollten es ferner

behalten, welche es bereits vor 1824 genoſſen haben. Nach einer Kabinettsordre vom März 1820 und dem Reſcripte vom November 1825 ſollen ſich alle Wartegeld-Empfänger während der Dauer ihres Wartegeld-Zuſtandes einer mäßigen Beſchäftigung unterziehen, und wenn ſie ſich deſſen weigern, ſollen ſie nicht allein das Wartegeld, ſondern auch die Anſprüche auf Penſion verlieren. Wird der Wartegeld-Empfänger dagegen mehr als mäßig, vielleicht voll beſchäftiget, oder an einem fremden Orte, wo der Aufenthalt koſtbar iſt, ſo ſoll ihm neben ſeinem Wartegelde ein Zuſchuß an Diäten und Remunerationen bewilliget werden. Das Maaß derſelben ſoll dahin beſtimmt werden, daß ſie, falls der Empfänger in einem ſeiner früheren Dienſtleiſtung gleichen oder ähnlichen Verhältniſſe beſchäftiget wird, mit ſeinem Wartegelde zuſammen nicht mehr beträgt, als der Gehalt, welcher der Berechnung des Wartegeldes zum Grunde gelegen hat. Dagegen ſollen Wartegeld-Empfänger, welche ſich bei ihren Kommiſſionen vorzüglich brauchbar erwieſen und vortheilhaft ausgezeichnet haben, ihre zuletzt bezogene etatsmäßige Beſoldung unverkürzt als Wartegeld erhalten. Ein Reſcript vom 21ſten November 1821 erläutert die Kabinettsordre vom 7ten Juny 1821 dahin, daß dieſe Vergünſtigung nur auf diejenigen Beamten Anwendung finden ſoll, welche bei beſonders beſtehenden Kommiſſionen beſchäftiget und eben deshalb, weil ſie vorzüglich brauchbar und fleißig ſind, bei dem Geſchäfte zurückgehalten, wodurch ſie an ihrer feſten Wiederanſtellung verhindert werden. Nach einem Beſchluſſe des Staats-Miniſteriums vom December 1826 wird das Wartegeld eingezogen, ſobald der Empfänger im Staats- oder Kommunaldienſt, gleichviel, ob definitiv, interimiſtiſch, verſuchsweiſe oder auf Kündigung angeſtellt iſt; nur in beſonderen Fällen, wenn der mit der Stelle verbundene Gehalt

zu geringe iſt, kann nach Maaßgabe der Umſtände von der Gnade des Königs die Belaſſung eines Theils der Penſion oder auch das Ganze erbeten werden. — Nach der Kabinettsordre vom 27ſten April 1816 iſt in Hinſicht des Sterbe- und Gnadenquartals feſtgeſetzt, daß den Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen beziehungsweiſe zu einem Kollegium gehört oder bei demſelben gearbeitet haben, außer dem Sterbemonate noch die volle Beſoldung für die zunächſt folgenden drei Monate gezahlt werden ſoll; allein den Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, nur noch die Beſoldung für den nächſten Monat. Zu dieſen Beamten werden auch die Polizeibedienten gezählt, weil die Polizeibehörden nach dem Reſcripte vom November 1817 nicht als Kollegien anzuſehen ſind, mithin behalten die Hinterbliebenen der Unterbeamten oder executiven Polizei nur die Beſoldung für den Sterbemonat und den darauf folgenden Monat. Nach einem Reſcripte des Juſtizminiſteriums vom July 1820 hat jeder Beamte und reſp. deſſen Erben und Gläubiger ein Anrecht auf das Sterbequartal, welches mit dem erſten Januar, erſten April, erſten July und erſten October ſeinen Anfang nimmt; nur das iſt Gnadenquartal, was außer dem Sterbequartal auf den Grund der oben angeführten Kabinettsordre vom April 1816 gezahlt wird. Dieſer Gnadengehalt beträgt bei kollegialiſchen Beamten eine ein-, zwei-, oder dreimonatliche Beſoldung, je nachdem der Beamte im erſten, zweiten oder dritten Monat eines Quartals verſtorben iſt. Bei Beamten, welche nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, kann der Gnadenmonat nur dann eintreten, wenn ſie im letzten Monat eines Quartals ſterben, wie oben angeführt worden. Nach einer Kabinettsordre vom November 1819 ſoll dasjenige, was

die Hinterbliebenen eines Beamten an Besoldung, außer dem Sterbemonate, erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung seyn. Auf diese soll kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch haben; denn solche steht nur den Wittwen, Kindern und Enkeln des Verstorbenen zu, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht. Den Ministern ist jedoch frei gelassen, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise das Gnadengehalt für dieselben anzuweisen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren, und dessen Verwendung zu bestimmen. In Betreff der Justizbeamten enthält ein Circular des Justizministers vom 26sten November 1832 speciellere Vorschriften, als die hier alle Beamten im Allgemeinen betreffenden. — Was die Pensionairs betrifft, so soll den Hinterbliebenen derselben, ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonate, noch ein Gnadenmonat zugetheilt werden; nur ist bei Zahlung der Gnadenmonate an die hinterbliebenen Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder verstorbener Pensionaire die Beschränkung eingetreten, daß solche nicht ohne vorherige Anfrage bei der betreffenden Regierung geschehen soll, woran sich also die Berechtigten zu wenden haben. Die Regierungen haben auf dergleichen Gesuche nur dann Rücksicht zu nehmen, und weiter zu berichten, wenn dem Gesuche ein Attest der Ortsbehörde beigelegt ist, wodurch bescheiniget und erwiesen wird, daß sich der Pensionair bei den genannten Personen aufgehalten hat, und daß sie die Begräbnißkosten bezahlt haben, dagegen bleiben die Königl. Kassen autorisirt, ohne weitere Anfragen den Wittwen, Kindern und Enkeln verstorbener Pensionaire die Gnadenmonate der durch Todesfälle erledigten Pensionen zu zahlen. Ein Rescript vom 14ten Nov. 1831 stellt als Regel auf, daß die Wittwe mit allen Kin-

dern eines verstorbenen Beamten ein Recht auf das Gnadenquartal habe. Nur mit Genehmigung der Ministerien, welche die Vertheilung des Gnadengehaltes zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen haben, kann die Ausschließung versorgter Kinder geschehen. Auch die Wartegeldempfänger sind in Rücksicht des Gnaden- und Sterbemonats eben so zu behandeln, als wirkliche Beamte. Nach einer Kabinettsordre vom 22sten Januar 1826 ist in Hinsicht der Kommunalbeamten bestimmt worden, daß den Hinterbliebenen derselben der Anspruch auf den Genuß des Gnaden- und Sterbequartals gleich den Staatsbeamten zusteht, und daß dieselben ganz, wie oben bei den Staatsbeamten angeführt worden, behandelt werden sollen; es sey denn, daß mit denselben bei ihrer Anstellung deshalb besondere Verabredungen getroffen seyn sollten, bei welchen es in solchen Fällen sein Verbleiben behalten muß. — Was die Landwehrübungen der Staatsbeamten anbetrifft, so soll hierbei deren absolute Unentbehrlichkeit im Civildienste nicht angenommen werden, weil die kurzen Uebungen der Landwehr keine so erhebliche Störungen in der Dienstverwaltung eines Civil-Beamten veranlassen können, daß bei gehörigen Vorkehrungen ein Nachtheil davon zu besorgen wäre; nur bei Krankheits- und ähnlichen Fällen müssen die Beamten ersetzt werden. Es soll übrigens den Landwehr-Inspektoren überlassen bleiben, in einzelnen dringenden Fällen Befreiungen von einer der größeren Landwehrübungen zu ertheilen.

Was nun in der Staatsverwaltung zur Aufmunterung und Belohnung der Staatsdiener noch von ganz besonderer Wirkung ist, das sind die Titel- und Ordensverleihungen, die Gehaltszulagen, Gratifikationen, Beneficien und andere Gnadenbezeigungen. Die Verleihung von Ti-

teln, die nicht auf das Amt Bezug haben, sondern bloß eine Rangerhöhung als Belohnung für treuerfüllte Dienste oder besondere Geschicklichkeit in denselben, oder auch eine Begünstigung von Seiten der Obern zum Zwecke haben, ist schon alt, wenigstens so lange gebräuchlich gewesen, als Titel verliehen worden sind. Sie werden gewöhnlich Subalternen-Beamten, und anderen mit der Regierung in Verbindung stehenden Personen, auch Privaten, welche sich durch große Unternehmungen in Fabriken, Manufakturen und Handel zum Nutzen des Staats ausgezeichnet haben, ertheilt. Zu diesen Titeln gehören: der Hof-, Kriegs-, Justiz-, Legations-, Assistenz-, Rechnungs-, Accise-Kommissions- und Kommerzienrathstitel; man muß diese Titel wohl von den wirklichen Amtstiteln, den wirklichen Räthen der verschiedenen Departements unterscheiden, welche Sitz und Stimme in den Rathskollegien haben, also berathende Mitglieder in den Conferenzen oder Versammlungen sind, als die Staats-, Regierungs-, Justiz- (Tribunals-, Instruktions-, Kammergerichts-, Stadtgerichts-, Landgerichts-, Pupillen- ꝛc.), Finanz- oder Kammer-, Domainen-, Steuer- oder Accise-, Legations-, Kriegs- (im Oekonomie-Departement), Forst-, Polizei-, Post-, Schul- ꝛc. Räthe; denen noch in Erhöhung des Ranges die Prädikate wirklicher Geheimer und Ober beigelegt werden, als wirklicher Geheimer Rath, Geheimer Staats-, Regierungs-, Justiz-, Legations-, Kriegs- oder Ober-Regierungs-, Ober-Justiz-, Ober-Finanz- ꝛc. Rath, um sie von den Geheimen Titular-Räthen zu unterscheiden, welche diesen Titel auch als eine Belohnung oder Gunstbezeugung erhalten; s. auch den Art. Staatsdiener, Th. 164, S. 276 u. f. — Die Ordensverleihungen an hohe Staatsbeamte, sowohl im Militair, als Civil, in gleicher Absicht, wie die Titel, sind auch nicht neu, sondern schon aus

früheren Zeiten, doch muß man dieſe Verleihung nicht mit derjenigen der eigentlichen Ritterorden verwechſeln, welche aus den Kreuzzügen herſtammen, einen andern Zweck hatten, und keine Hausorden waren, ſondern es erſt ſpäterhin geworden ſind; ſ. die Art. Orden, Th. 105, Ritterorden, Th. 125, und Kriegs- oder Militairorden, Th. 51. Die hier in Rede ſtehenden Orden ſind eigentliche Hofordern, welche zunächſt für Perſonen der Fürſtlichen Familie und zur Belohnung ausgezeichneter Hof- und Staatsbeamten geſtiftet worden ſind, als für Beamte hoher Hof- und Erbämter, als Ober-Kammerherren, Ober-Marſchälle, Ober-Jägermeiſter, Stallmeiſter, Schenken ꝛc. ꝛc., und dann für Miniſter, Geheime Räthe, Präſidenten, Feldmarſchälle, Generale ꝛc. Ihre Verleihung erſtreckte ſich erſt nicht über gewiſſe beſtimmte Bedienungen oder Aemter hinaus, mit welchen gewöhnlich der Adelſtand verknüpft oder verbunden war, weil dergleichen Aemter nur von dem Adel in der Regel beſetzt und verwaltet wurden. Es fanden hier freilich Ausnahmen in einigen Staaten Statt, indeſſen gehörten dieſe doch zu den wenigen, und betrafen dann nur größtentheils das Militair, waren Belohnungen für militairiſche Verdienſte, nicht aber für bürgerliche. Hierher gehören in neuerer Zeit der St. Ludwigsorden und der Orden du mérite militaire in Frankreich, von Ludwig dem Vierzehnten und Ludwig dem Funfzehnten geſtiftet, der Marien-Thereſienorden in Oeſterreich, von der genannten Kaiſerin geſtiftet, der Schwerdtorden in Schweden; der St. Georgenorden in Rußland, von der Kaiſerin Katharina der Zweiten geſtiftet, und der Verdienſtorden oder Orden pour le mérite in Preußen, von Friedrich dem Großen geſtiftet (ſ. Kriegs- oder Militairorden, Th. 51). Dieſe Orden des militairiſchen Verdienſtes kamen nun auch an Bür-

gerliche, ſobald ſie ſich in einer Officier-Bedienung im Kriege ausgezeichnet hatten, wie dieſes unter Friedrich dem Großen im ſiebenjährigen Kriege mit einem Schmiedegeſellen der Fall war, der ſich in dem Freibataillone, welches der Obriſt Quintus Icilius als Chef befehligte, ſo ausgezeichnet hatte, daß er zu Ende des genannten Krieges Major ward und den Orden pour le mérite erhielt; aber nach dem Kriege, bei der Auflöſung der Freibataillone, auch ſeinen Abſchied ohne Weiteres erhielt, und daher genöthiget wurde, wieder zu ſeinem Schmiedehammer in ſeinem Dorfe zurückzukehren, und den der General von Seidlitz von ſeiner Arbeit erlöſete, indem er dem Könige berichtete, daß er in einem Dorfe Schleſiens einen Major als Schmidt mit dem Orden pour le mérite bei dem Amboß in der Dorfſchmiede angetroffen habe, der ohne Penſion verabſchiedet worden ſey, und dem der König, nachdem er von Quintius das Nähere über dieſen Mann erfahren hatte, eine Penſion ausſetzte, welche hinreichte, den Hammer niederzulegen, und in Ruhe die verdienten Lorbeeren zu genießen. — Dieſe Orden waren aber alle, wie ſchon bemerkt worden, für militairiſche Verdienſte. Mit einigen waren und ſind auch noch beſtimmte Penſionen verbunden, wie z. B. mit den früheren Ludwigsorden in Frankreich, wovon der eine für die Katholiken und der andere (pour le mérite militaire) für die Proteſtanten geſtiftet worden, und dem St. Georgenorden in Rußland; und wenn bei den andern nicht beſtimmte Penſionen ausgeſprochen worden, ſo wurden ſie doch den Rittern oder Inhabern gegeben, weil dieſe Orden keinen Andern damals ertheilt wurden, als Officieren, und dieſe bei ihrem Ausſcheiden aus dem Dienſte entweder im Civil verſorgt wurden, oder eine Penſion genoſſen, und geſchah das Letztere nicht, ſo hatten ſie auch wahrſcheinlich anderer

Urſachen halber den Abſchied erhalten. Die übrigen großen Hoforden wurden und werden auch noch als Hausorden betrachtet, und nur den ſchon oben angeführten höchſten und hohen Perſonen als ein Zeichen der Achtung und Verdienſte, als Belohnung ꝛc. ertheilt. Andere Civil-Verdienſtorden, um ſie auch Bürgerlichen, ſowohl in, als außer dem Staatsdienſte als Zeichen der Anerkennung des Verdienſtes und als Belohnung zu verleihen, kannte man bis zu Anfange dieſes Jahrhunderts noch nicht, oder es war wenigſtens nicht Gebrauch, die Verdienſte im Civil-Staatsdienſte, außer den Chefs der Miniſterien, Departements ꝛc., durch äußere Ehrenzeichen bei den übrigen Officianten zu belohnen, und noch weniger die Verdienſte im Privatleben, der Privatwirthſchaft; man glaubte mit der Verleihung der oben angeführten Titel, mit Gehaltszulagen, Gratifikationen ꝛc. auszureichen, und reichte auch aus. Ein Monarch antwortete einem Geſandten, auf deſſen Aeußerung über Tafel: daß es wohl gut ſeyn würde, auch ausgezeichnete Gelehrten und Künſtler mit einem Orden zu belohnen, um dadurch junge Gelehrten und Künſtler zu größerem Fleiße zu ermuntern, um es den Belohnten nachzuthun, ja wohl noch weiter zu gehen, als ſie: „dies iſt nicht nöthig; denn kein Orden oder Ehrenzeichen, von einem Fürſten verliehen, kann ihnen den Ruhm geben, den ſie ſich durch ihre Werke ſchaffen. Die beſte Belohnung iſt hier Geld, daß ſie nicht in Sorgen untergehen, für ihren Ruhm ſorgen ſie ſelbſt.“ — Dieſes hat ſich jetzt geändert; denn auch die Gelehrten u. Künſtler ſchmücken ſich gern mit einem Orden, um dadurch zu zeigen, daß der Werth ihrer Werke auch vom Throne herab, von den Großen der Erde anerkannt werde. — Auch auf die Titel ſchien man früher keinen ſo hohen Werth zu legen, als es ſpäterhin geſchah, um ſie als eine beſondere Belohnung anzuſehen, ob es gleich

Männer gab, die einen Rathstitel mit Tauſenden erkauften, und andere, die gern Tauſende dafür gegeben hätten, wenn ſie nur ſo glücklich geweſen wären, ihn zu erhalten. Hier nur ein Beiſpiel von einem Staatsmanne, den nicht der Titel, wohl aber die Gehaltszulage befriedigte, womit er ſeinen Hausſtand verbeſſern konnte. Als König Friedrich Wilhelm der Erſte ſeinen Sohn, den Kronprinzen, während ſeiner Gefangenſchaft in Küſtrin zum erſten Male beſuchte, und hier zwiſchen dem Vater und Sohne eine Ausſöhnung Statt fand, indem Letzterer dem Erſteren einen willigen Gehorſam verſprochen hatte und in die vorgeſchlagene Vermählung willigte; ſo wollte der König auch dem Kammerdirektor Hille ſeine Zufriedenheit für den ertheilten Unterricht an den Kronprinzen dadurch bezeigen, daß er ihn zum Geheimen Rath machte, welches damals nur ein bloßer Titel war, welcher dem damit Bekleideten einen Vorrang vor andern Räthen gab. Er ſagte daher: „Mein lieber Kammerdirektor! Er hat ſehr viel Mühe mit meinem Sohne gehabt. Es iſt billig, daß ich Ihn dafür belohne, und ich mache Ihn hiermit zu meinem Geheimen Rath.“ Dem Kammerdirektor war aber damit gar nicht gedient, und er machte daher nur eine leichte Verbeugung ohne weiter etwas darauf zu erwiedern, oder mit Worten zu danken. Der Monarch wiederholte nochmals: „Hört Er nicht? ich mache Ihn zum Geheimen Rath. Iſt Er nicht damit zufrieden?“ Der Kronprinz, der die Geſinnungen des Kammerdirektors kannte, welcher überdies eine zahlreiche Familie zu ernähren hatte, fand für gut, ſich ins Mittel zu ſchlagen und für ihn das Wort zu nehmen. Er antwortete alſo dem Könige: Der Kammerdirektor ſey ein Philoſoph und frage nichts nach leeren Titeln. „Nun, erwiederte der König, ich gebe Ihm dabei jährlich 500 Rthlr. Zulage; und da mein Sohn ſich von

mir ausgebeten hat, noch einige Wochen zu ſeinem Vergnügen hier in Küſtrin zu bleiben, ſo ſoll Er auch die Ehre haben, ihn zu allererſt als Gaſt in ſeinem Hauſe zu bewirthen.“ Jetzt bückte ſich der Kammerdirektor tief und dankte für die Gnade, die ihm der König erwies, unerachtet die angekündigte Ehre, die man freudig dafür annahm, wohl einige Jahre von der Zulage wegnehmen mochte. — Erſt ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts ſind die eigentlichen Civilverdienſtorden geſtiftet worden, womit Napoleon, als Konſul Buonaparte, den Anfang machte, indem er den Orden der Ehrenlegion im Mai 1802 ſtiftete, welcher das Verdienſt auszeichnen und belohnen ſollte, wo es ſich auch finde, im Kriege, in der Staatsverwaltung, in Wiſſenſchaften, Künſten und Gewerben, im Landbaue ꝛc. Alle ſich auszeichnenden Franzoſen, in welchem Fache es auch ſey, ſollten durch dieſen Orden zu einer Legion vereiniget werden, und ſo allen Staatsbürgern als Vorbild vorleuchten. Allein Napoleon hatte den Charakter der Nation, die er zu beherrſchen anfing, ſehr genau ſtudirt; er hatte ſehr ſchlau berechnet, von welchem Nutzen ihm dieſer Orden bei ſeinen Eroberungsplänen ſeyn würde, und daher dieſe große Ausdehnung des Ordens, die auch den gemeinen Soldaten nicht ausſchloß, ſondern ihn gleich fähig machte, wie den General, durch gezeigten Heldenmuth, beſonders Unerſchrockenheit beim Angriffe und im Kampfe, und Eroberungen feindlicher Feldzeichen ꝛc. in dieſe Ehrenlegion zu treten, und da mit Ertheilung des Ordens auch Penſionen verknüpft waren, ſo war auch der Legionair auf ſein Alter geſichert, mithin war dieſer Orden auch ein mächtiger Hebel, um Napoleons Eroberungsſucht zu ſtützen, und den Soldaten zum Kampfe anzufeuern. Er war, wie ſich ein Schriftſteller ausdrückt, die Sichel, womit hunderttauſende von Franzoſen abgemähet wurden. Hätten die Pen-

ſionen an alle die Legionairs gezahlt werden ſollen, die den Orden im Heere erhielten, ſo würden die Finanzen Frankreichs, troß den vielen Contributionen und andern Geldquellen, welche aus allen Ländern dahinfloſſen, einen Bruch erlitten haben; aber ſo bezahlte faſt ein jeder Legionair mit ſeinem eigenen Leben den Orden, ſtatt daß er ihm Remeſſe machen ſollte, und den Reſt der Legionairs verſchlang größtentheils Rußland. Nach dem Verhältniſſe, wie ihn die Armee erhielt, wurde er nicht an Civilliſten vertheilt, wenn ihn gleich die angeſehenſten Verwaltungsbeamten und ausgezeichnetſten Gelehrten und Künſtler, Landwirthe, Fabriken-Unternehmer und Kaufleute erhielten, und er auch hier Wunder bewirkte; allein es erhielten ihn nur glänzende Namen, die eher dem Orden Ehre ertheilten, als der Orden ihnen, und weniger berühmte Männer, die gleichwohl große Verdienſte beſaßen, erhielten ihn nicht. Deſſenungeachtet erweckte er ein reges Streben unter allen Klaſſen von Gewerbtreibenden, von Wiſſenſchaftern und Künſtlern, um ihn zu verdienen. Nach dieſem Orden erſchienen auch bald in den Staaten Deutſchlands, und in andern Staaten Civilverdienſtorden, um fleißige und geſchickte, auch lange und treu gediente Beamte und andere verdienſtvolle und tugendhafte Männer in den Wiſſenſchaften und Künſten, in den Gewerben und im Handel durch eine ſolche Auszeichnung zu ehren und zu belohnen; und wo man nicht neue Orden dieſer Art ſtiftete, da wurde ein großer Hausorden in mehrere Klaſſen getheilt; ſo daß die erſte Klaſſe ihrer früheren Beſtimmung treu blieb, und die andern Klaſſen nach den Graden der Verdienſte der Verwaltungsbeamten und nach ihrem Range, und ſo auch an Gelehrte, Künſtler, Kaufleute und große Fabrikenunternehmer vertheilt werden, wie dieſes zum Beiſpiel in Preußen mit dem Rothen Adlerorden der Fall iſt, der vier Klaſſen

und noch einige Abtheilungen hat, wozu die Schleife zur dritten Klasse, welches noch eine besondere Auszeichnung ist. Ein Mehreres über diese Orden, s. unter Ritterorden, Th. 125. Daß die Ertheilung dieser Orden und Ehrenzeichen einen regeren Diensteifer unter denjenigen Beamten in der Staatsverwaltung hervorbringen, welchen die Ehrliebe oder das Streben nach einer äußeren Auszeichnung beiwohnt, ist wohl außer Zweifel, und um so mehr, da durch diese Orden und Zeichen der Ehre die Verdienste eines Beamten um den Staat in seinem ihm angewiesenen Geschäftskreise, von dem Fürsten anerkannt werden und auch die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf ihn, auf seine Verdienste lenken. Daß aber diese öffentliche Anerkennung der Verdienste eines Beamten nicht denjenigen hindert, seine Pflichten zu erfüllen, ihn muthlos zu machen, der bei gleichen Geschäftseigenschaften und gleicher Moralität, bei gleichem Diensteifer und Treue, diese Auszeichnung nicht erhält, weil ihm die Gabe fehlt, sich bei seinem Vorgesetzten so beliebt zu machen, um zur Erhaltung eines Ordens oder Ehrenzeichens in Vorschlag gebracht zu werden, liegt dann gewiß an seinem philosophischen Gleichmuthe und an dem Eifer seine Pflichten zu erfüllen. Es gehören daher oft noch andere Eigenschaften dazu, um zu dieser Auszeichnung zu gelangen, als die gewissenhafte Pflichterfüllung und Geschicklichkeit, wenn diese gleich als der Hebel dazu ausgegeben werden. — Gehaltszulagen sind gewiß die besten Kräfte, um den Fleiß des Beamten zu mehren; denn oft machen häusliche Sorgen wegen einer zahlreichen Familie dem nur geringe besoldeten Beamten die Arbeit schwer; nur ein paar hundert Thaler Zulage erleichtern die Sorgen und erheben seinen Muth, stählen seine Kräfte zur Arbeit. Beweise hiervon in manchen Staaten darf man wohl nicht erst aufstellen, da sie nicht verbor-

gen, ſondern zu Tage liegen. Manchen Kaſſendefect in früheren Zeiten, wo die Beſoldung der Subalternen-Beamten nur ſehr geringe war, verurſachte die häusliche kummervolle Lage des Beamten. Auch höhere Beamten, Räthe ꝛc.; waren oft ſo geſtellt, daß ſie mit ihrer Beſoldung nicht auskommen konnten, und daher, wenn ſie kein Privatvermögen beſaßen, Schulden machen mußten, und ſich dadurch noch tiefer in das Labyrinth des Elends ſtürzten, ja oft darin untergingen. Eine Beſoldung, nach dem Range des Beamten, wegen der äußeren Geltung, und nach dem Preiſe der Lebensmittel und anderer nothwendigen Bedürfniſſe eingerichtet, macht Gehaltszulagen unnöthig, ohne die Gratifikationen oder Gnadengeſchenke auszuſchließen, die den beſonders thätigen Beamten zu gewiſſen Zeiten zur Aufmunterung ertheilt werden, und beſonders bei denjenigen Verwaltungszweigen, wo die Beamten mit Arbeiten überladen ſind, wie bei der Juſtiz, der Poſt ꝛc. In einigen Staaten hatte man in der Finanzverwaltung eingeführt, daß man den ſämmtlichen Finanzbedienten gewiſſe Prozente oder Tantième von den ſämmtlichen Landeseinkünften zufließen ließ, wodurch der Zweck erreicht wurde, daß alle Einnahmen aufs ſtrengſte und pünktlichſte beigetrieben; alle Produkte für den höchſten Preis verſilbert; alle Gnadenbezeugungen dadurch vermieden und abgeſchafft, der jährliche Finanzetat von Jahr zu Jahr erhöhet; Beſoldungszulagen für unzuläſſig erklärt, und Schadenerſatz bei allgemeinen Unglücksfällen durch Kollekten zuſammengebracht wurde. Ob eine ſolche Finanzverwaltung Einführung verdient, kann man nur erfahrenen Staatsverwaltern zur Entſcheidung überlaſſen. — Unzufriedenheit im Volke erzeigt ſie gewiß. — Die Beneficien werden nur den hohen Beamten, den hohen Staatsdienern, ſowohl im Militair, als Ci-

vil, ertheilt, und mehr in katholiſchen, als evangeliſchen Staaten. Es ſind gewiſſe Pfründen, welche großen Staatsmännern, als Miniſtern, Geſandten, Feldherren ꝛc. als Belohnung für ihre der Krone und dem Staate geleiſteten Dienſte ertheilt werden, und die in Dompräbenden oder Kanonikate, dem Genuſſe der Einkünfte gewiſſer Güter auf Lebenszeit ꝛc. beſtehen. Hieran haben auch die Hofbeamten oder Hofleute Antheil; auch ſie genießen die Beneficien, und ſtehen ihnen näher, weil ſie den Monarchen umgeben. Die übrigen Gnadenbezeigungen, welche Staatsdiener von Seiten des Monarchen erhalten, beſtehen in Verſetzung zu höheren und einträglicheren Stellen, in Ertheilung von beſondern werthvollen Geſchenken, als Ringen, Uhren, Doſen. Lauter Aufmunterungen, welche die höheren Beamten erhalten. Die meiſten Spenden kommen gewöhnlich an die ſich Vordrängenden und Protegirten, die ſie oft gar nicht; oder doch nicht in dem Maaße haben ſollten; das beſcheidene ſtille Verdienſt geht nur zu oft leer aus, wenn nicht der Monarch ſelbſt es durch ſeinen Scharfblick entdeckt, und es unter den vielen Bewerbern nach Gnadenbezeigungen hervorzieht, oder ein redlicher Hofmann, Staatsmann oder Günſtling den Monarchen darauf aufmerkſam macht. Ein Schriftſteller ſagt: „Die Gnadenbezeigungen der Großen dieſer Erde kommen ſelten an diejenigen, die ſie wahrhaft verdienen; dafür ſorgen ſchon die Günſtlinge und diejenigen, die der Perſon des Monarchen am nächſten ſtehen. Wohl möglich, daß ſie ſolche auch verdienen; allein die Verdienſte, die hier belohnt werden, ſtecken oft ſo im Verborgenen, daß man ſie mit der Leuchte des Diogenes ſuchen muß, um ſie zu finden. Freilich ein Mißgeſchick für die Empfänger von Wohlthaten, die oft wegen ihrer Neider laut klagen und ihre Verdienſte allgemein anerkannt glauben, und ſich doch ſo ge-

täuſcht ſehen." Hier noch ein Billett eines altene würdigen Miniſters an einen jungn Staatsmann von Stande, der ſich wegen ſeiner Verdienſte berechtiget glaubt, ein eröffnetes Lehen von dem Fürſten zu erhalten. Aus dem Originale.

Ew. Erinnerungs-Billett habe ich geſtern Abend erhalten. Ich will über den Umſtand hinausgehen, daß Sie geſtern und am Mittwoch mich bei Hofe geſehen und über andere Angelegenheiten mit mir geſprochen haben, ohne des B—ſchen Lehens mit einem Worte zu gedenken. Ich verſtehe es, Sie wollen es gern ſchriftlich von mir haben, ich thue es alſo hiemit in derjenigen Geradheit, die ich mir zum Geſetze meiner Handlungen mache. Ich kann mich mit Ew. ꝛc. Geſuch nicht befaſſen, noch weniger dafür verwenden; weil ich unſerm Herrn keinen einzigen Beweggrund zu ſagen wüßte, der ihn zu einem ſo namhaften Opfer vermögen könnte. Ihr Beſtreben, Ihren Fleiß und Ihr Verlangen ein brauchbarer Mann zu werden und durch dieſe Eigenſchaften ſich auszuzeichnen, habe ich nie mißkannt, noch werde ich ſolche je bezweifeln. Beſtreben nach Verdienſten ſind aber noch keine wirklichen Verdienſte, und wenn unſer Herr alle, ſo dergleichen wahrhaft aufzuweiſen haben, nach der Rechnung, ſo jeder davon bei ſich ſelbſt macht, belohnen ſollte, würde er nicht reich genug dazu ſeyn, wenn er auch noch alle ſeine Vettern dazu beerbte. Ihr Name, Ihre Familie kann dabei nie in Rechnung kommen; denn die Verſtorbenen ſind für ihre etwaigen Verdienſte belohnt, reichlich belohnt, und Ew. ꝛc. wiſſen ſelbſt, in welchem Anſchlage bei unſerm Herrn der Ruhm ſtehe, nichts weiter als ein guter Schütze geweſen zu ſeyn. Laſſen Sie alſo immerhin Ihr Geſuch unmittelbar an Ihro Durchlaucht abgehen, es iſt eine Gnadenſache, und alſo in ſeiner Ordnung, den Fürſten ſelbſt darum zu begrüßen. Was ich Ihnen verſprechen kann, iſt, daß ich mich ganz paſſiv dabei verhalten werde. Giebt Ihnen der Herr das Lehen, ohne ſeine Collegia oder mich darüber zu befragen, ſo glaube ich, er iſt's befugt, und es wird mich keine Mühe koſten,

zu ſchweigen; werde ich darüber befragt, ſo werde ich mich an meine Pflicht erinnern, welche in dieſem Fall nicht zu Ihrem Vortheil ſprechen kann. Dies haben ſich Ew. ꝛc. ſchon ſelbſt geſagt, wenn ich der Rede glauben ſoll, womit Sie geſtern dem Herrn von P. geſprochen haben ſollen: „Ich werde den Miniſter darum begrüßen, wenn er aber nicht will, werde ich mir die Haare nicht darüber ausreißen, und weiß ſchon an wen ich mich zu wenden habe.“ Das thun Sie alſo immerhin, wahrſcheinlich kann es Ihnen auf dieſem Wege ſo wenig, als bisher auf andern fehlen. Es werden mehrere Perſonen, die Ihnen am Hofe wohl wollen, die Worte dabei nicht ſparen. Ehe Sie aber dieſen Weg betreten, ſo haben Sie noch ſo viele Liebe und Achtung für ſich ſelbſt, um in einer ſtillen Abendſtunde ſich zu prüfen: ob Sie in meinen Jahren, wenn Sie ſolche erleben, ſich noch darüber würden erfreuen, beruhigen können, durch dieſe Mittel und Kanäle eine Gnade erhaſcht, erſchlichen, erbettelt zu haben, auf welche ältere, bedürftigere, verdientere Männer einen Anſpruch haben, den Ihnen Ihre eigene Ueberzeugung wird zugeſtehen müſſen. — Können Sie Sich darüber hinausſetzen, ſo muß ich bekennen, mich in der guten Meinung von Ihrem Charakter geirrt zu haben; den unartigen Ausdruck gegen den Herrn von P. kann ich einem jungen Mann und einem lebhaften Wunſch leicht überſehen: nicht aber, wenn Sie Sich gegen die innere Stimme der Rechtſchaffenheit, gegen die Würde eines Mannes von Ehre, überwältigen und hinreißen ließen; wenn Sie Sich ſelbſt ſo erniedrigten, Schleich- und Nebenwege zu gehen. Meine Achtung und Vertrauen würden Sie von dem Tage an verlieren, die ich Ihnen doch ſo ganz widmen und erhalten möchte, ſo vollkommen ich in allen billigen und möglichen Dingen mich zu erweiſen ſuchen werde, als ꝛc.

In einigen Staaten werden beſondere Einnahmen zu einem Fonds bei den Miniſterien beſtimmt, um daraus Gnadengeſchenke an verdienſtvolle Beamten zu reichen, welches gewöhnlich alle Neujahre geſchieht. In andern dienen die Kaſſen-Ueberſchüſſe dazu, wenn

sie nicht abgeliefert werden müssen; besonders die der Sportelkassen. Dieses ist jedoch in allen Souverain-Monarchischen Staaten nicht gleich; es kommt immer auf die Bestimmung des Fürsten an, wie er dieses mit den Gratifikationen gehalten wissen will. In Constitutionell-Monarchischen Staaten fallen dergleichen Geschenke fort, oder sie müßten denn von den Ministern von der Kammer verlangt werden, und diese sie bewilligen, als eine extraordinaire Ausgabe; allein ohne Debattirung geht dieses nicht durch, und da ist es denn sehr zweifelhaft, ob ein solches Gesuch durchgeht, da die Besoldungen der Staatsdiener schon im Budgete regulirt worden. Es kann daher hier nur in besonderen Fällen geschehen, und dann findet doch eher eine Gehaltserhöhung Statt, als besondere Gratifikationen, weil der Etat der Staatsdiener immer im Budgete fest seyn muß, und der Monarch selbst seinen Etat für seinen Hofstaat ꝛc. darin hat, also selbst dessen Ausgaben unter der Kontrolle stehen, wenn auch nicht im Einzelnen, doch im Ganzen. In constitutionellen Staaten, wo die Staatseinkünfte als das Eigenthum des Volkes angesehen werden, welches dessen Repräsentanten verwalten, da können auch alle die oben angeführten Gnadensachen nur von diesen abgemacht werden; allein man hört von ihnen hier nichts. —

Was nun den Geist der Staatsverwaltungen betrifft, das heißt, den Geschäftsgang, die Geschäftsführung, die Behörden, ihre Verhältnisse zu einander und ihre Wirkungen auf einander, so wie auf das Volk, so läßt sich hierüber nur wenig im Allgemeinen sagen, da sich Alles dieses in den verschiedenen Staaten nach ihrer größeren und geringeren Kultur und Humanität anders gestaltet, wenn sie auch in Vielem, was die Formen betrifft, übereinkommen, wie man dieses unter Staat, Th. 162, sehen wird, und es hiernach den Schein gewinnt,

als hätten sie sich alle nach einem Vorbilde gestaltet; allein ihr inneres Wesen ist doch sehr verschieden, und weiset auf ihren eigentlichen Stand der Kultur hin; sie berühren sich daher in der äußeren Form, weichen aber im Inneren oft weit von einander ab. Diejenige Regierung, die eine allmählige Aufklärung befördert, und sie auf alle Theile der Staatsverwaltung und auf alle Staatsbürger weise anzupassen versteht, wird das Ziel der Ausbildung aller Formen erreichen, ohne gewaltsame Veränderungen; denn die Wohlthat der Aufklärung besteht nicht in Verachtung alter Formen, die damals, als sie errichtet wurden, eben so weise waren, als die neuesten, sondern in Verbesserung derselben, nach der steigenden Volkskultur. Der aufmerksame Verfolger der Geschichte wird dieses auch bestätiget finden. Die Menschheit befand sich vor der Französischen Revolution in keiner so gefährlichen Krisis, als man angeführt findet; sie war nur über die bestehenden Verfassungen, Sitten, Gesetze und Gebräuche hinweggeeilt, und die Regierungen waren in den meisten Staaten stehen geblieben, sie waren gegen das voraneilen ihrer Bürger um beinahe ein Jahrhundert zurück, statt sie früher immer mitgeschritten waren, wie dieses von den Zeiten Karls des Großen an geschehen war, wenn man von da ab die Kulturperiode verfolgt. Es waren nur wenige Regierungen, welche hierauf geachtet hatten, nur wenige wandelten sich nach dem Geiste ihrer Zeit um, und die es thaten, hatten auch den Gewinn voraus, ihren Staat blühend zu sehen. Ein Schriftsteller sagt:

Die Regierungen mußten hart und drückend werden, weil ihre Völker, die sie beherrschten, eine höhere Kultur hatten, als sie selbst. Sie fühlten dieses, und schrien daher über die Aufklärung ihrer Bürger, ohne es über sich zu gewinnen, sich ebenfalls aufzuklären, und dadurch das Gleichgewicht zu erhalten, wodurch

jetzt Druck und Gegendruck in der ganzen gesellschaftlichen Einrichtung entstanden ist, welche den Staatsverfassungen einen mächtigen Stoß versetzten, der durch die Französische Revolution sich auf alle Fächer der Staatsverwaltung erstreckte und das Glück der Bürger auf eine geraume Zeit zerstörte, weil alle herrschenden Kräfte zu wirken aufhörten, Unordnung an die Stelle der Ordnung trat, und der ungebildete Theil der herrschende wurde, indem die Kräfte, die seine wilden, ungemäßigten Leidenschaften sonst im Zaume hielten, wirksam zu seyn aufhörten. Gewaltsame politische Umwälzungen entstehen daher aus der Unzufriedenheit des größten Theils einer Nation mit dem weniger zahlreichen Theile derselben. Der Grund dieser Unzufriedenheit lag damals in dem scheinbaren Drucke der Regierungen, in dem Drucke der herrschenden, aber mit dem Geiste der Zeit nicht mehr vereinbaren Ansichten, und dem Drucke der begüterten und höheren Stände der bürgerlichen Gesellschaft. Wenn also dieses Alles im Gleichgewichte wäre, würde kein Druck seyn, keine Unzufriedenheit Statt finden, und die Unzufriedenheit auch keine gewaltsame Umänderung hervorbringen. Wenn nun Vervollkommnung, Bildung und Fortschreiten im Geiste der Menschheit liegen, und nicht zu verhindern und zu vertilgen sind, sondern durch jeden Gegendruck nur eingeengt, aber auch dadurch gleich einer elastischen Feder stärker werden. Wenn es nun ferner ausgemacht ist, daß verschiedene Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft sich nicht mehr mit dem Geiste der Zeit vertragen, so ist auch das beste Mittel der gewaltsamen Revolution entgegen zu wirken, allmählige zu befördern, welches Mittel jeder Staat in Händen hat. So änderten mehrere Herrscher die Gesetze ihrer Staaten nach dem Geiste ihrer Bürger um, und diese fanden sich glücklich dabei; und so ändere eine jede in der Verfassung und Verwaltung dasjenige ab, was jetzt lästig und drückend erscheint, und thue dies eher, als die Menge es den Händen der Regierung entreißt und auf sich bringt, so erhält man das Alte verbessert und dem Zeitgeiste gemäß gestutzt im Geleise. Wo daher die Vernunft unter einer Nation mehr gilt, als der blinde Glaube, da setze man

ſie auf ihren Thron und laſſe jeden denken, was er will. Wo die Rechte der Vornehmen hart und drükkend ſind, und darüber laute Aeußerungen und Beſchwerden entſtehen, da ſtimme man ſie herab und trage die Laſten gemeinſchaftlich mit den andern Staatsgliedern; wo das Geſetz ein Tyrann iſt, da ändere man es allmählig ab; wo die Konſtitution noch das Gepräge der alten Zeit trägt, da ſuche man ſie, ſo viel es angeht, nach der laufenden Zeit zu bilden; wo die Formen des Geſchäftsganges in der Verwaltung noch ſeltſam und trocken ſind, da ändere man ſie ab, und ſo bilde man langſam fort, wie der Geiſt der Vernünftigen ſich bildet, und die Macht wird der Regierung und die Geltung in den Händen der Vornehmen und des gebildeten Theils des Volks bleiben, und ihm nicht von dem ungebildeten entriſſen werden. Im Bayerſchen Erbfolgekriege nahm man es hier und da noch ſehr übel, daß dieſe Grundſätze, die doch die einzigen ſind, allen conſtituirten Autoritäten unerſchütterliche Feſtigkeit zu geben, in den Preußiſchen Staatsſchriften angenommen und vertheidiget wurden, und doch waren ſie gut und erhielten die Staaten, die ſie annahmen, vor dem Revolutionsfieber, welches ſpäterhin ausbrach. Eine jede Gleichheit und Gleichheitsmacherey iſt Tollheit, dieſes hat die Revolution mit ihren Folgen gezeigt; aber eben ſo unvernünftig würde es ſeyn, nicht dasjenige anzuerkennen, was im Zeitgeiſte liegt, ohne die Stände und Rangsverhältniſſe zu zerſtören. Die Hauptunterſchiede der Stände ſind aber Arme und Reiche, Vernünftige und Unvernünftige, Gebildete und Ungebildete. Dieſe Letztern ſind die wahren Stände der Menſchheit, und werden es bleiben, ſo lange die Welt ſteht. Wenn man nun allmählig in der Verwaltung dahin wirkt, die Zwecke des guten Prinzips zu erheben und aufrecht zu erhalten, ſo wird auch die Dauer der Staaten unerſchütterlich ſeyn, und dieſes erreicht man auch dadurch, daß man die Menge der Gebildeten vergrößert, damit auch die Zahl auf der Seite der Vernünftigen bleibe; man enge aber die Kraft nicht ein, daß ſie endlich ſich mit Gewalt Luft machen muß; denn was in der Menſchheit liegt, ſie treibt, formt und ausbildet, läßt

sich nicht in ihr zurückdrücken, ist keiner Vernichtung fähig. Warum soll man daher Furcht vor einem Guten haben, das nur Uebel wird, wenn es vertilgt werden soll? Warum die Furcht mancher Staaten vor Aufklärung und Bildung? Aufklärung führt immer richtige Erkenntniß der Pflichten mit sich, und in Erfüllung derselben liegt Befolgung des vernünftigen Gesetzes und Beförderung der Moralität. Wenn daher Regierung und Volk einen Weg gehen und auch einen Weg gehen müssen, da sie verbunden sind, so kann auch das Gleichgewicht nicht gestört werden, und jeder Stand kann in Ruhe die Früchte seines Treibens genießen. — Dieses ist die neue Aufgabe, die im Geiste der jetzigen Staatsverwaltungen liegt, und die man größtentheils durch Umwandlung der Souverain-Monarchischen Staaten in Constitutionell-Monarchische zu lösen gesucht hat. Dieser gegenüber stehen aber noch die großen Staaten Rußland, Oesterreich und Preußen, die größtentheils auf dem alten Systeme fortgebauet haben, wenn gleich Preußen eine ganz neue Gestaltung, nicht nur durch die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, sondern auch durch die Einführung der Provinzial-Landstände erhalten hat, welche Stände man als vorzüglich geeignet ansieht, um des Landes Wohl zu befördern, indem sie speciell jede Provinz berühren, und da sie aus Männern von den drei Hauptständen: Adel, Bürger, Bauern bestehen, so könne auch das Wohl einer jeden Provinz am besten berathen werden, da jede doch ihre Eigenthümlichkeiten habe, die ein Paar Deputirten daraus, wenn man sie nach einer Hauptversammlung in der Residenz schicken wollte, doch nicht so wahrnehmen könnten, als eine ganze Versammlung von Männern in der Provinz selbst. Ein Schriftsteller sagt: „Provinzial-Landstände oder ständische Kreisversammlungen sollten überall seyn; denn sie können oft mehr und Besseres wirken, als die allgemeinen ständischen Versammlungen, wenn sie eine zweckmäßige Einrichtung bekommen und oft zusammen treten; man könnte sie selbst da einführen, wo keine ständische Verfassung sonst mehr gilt. Dagegen scheint es, daß die vielen Kollegien in jedem einzelnen Kreise, wie man

sie in einigen Staaten antrifft, die Geschäftsführung außerordentlich erschweren, und es kann darin, selbst durch das Präsidium von einer Person, doch nicht immer die nöthige Einheit erhalten werden.“ —

Was den Geschäftsgang und die Geschäftsführung betrifft, so hat man sich oft in neuester Zeit über die Unbehülflichkeit der alten Formen lustig gemacht, und doch ist diese Belustigung über die Anstalten der Vorfahren gewiß sehr ungerecht; denn wenn man sie näher prüft, so wird man die weisen Absichten, die unsere Vorfahren bei ihren Einrichtungen hatten, nicht verkennen, wenn man die damalige Kultur und die jetzige berücksichtiget; denn in der damaligen etwas steifen und gezwungenen Form, erhielt sich das Ansehen und die Würde der Beamten. Der pedantische Gang der Geschäfte hatte etwas Feierliches, welches mit dem äußern Anstande der Beamten harmonirte, ja bis auf die Kleidertracht und die Mobilien überging, und wohl schwerlich würde Jemand vor einem jungen unbärtigen, nicht in Amtstracht, sondern stutzermäßig gekleideten Richter einen Eid abgelegt oder sonst einen gerichtlichen Akt bestanden haben; auch ward durch dieses Ansehen der Personen die Roheit im Zaume gehalten. Jetzt appellirt man an die Bildung eines Volkes, mithin ist die Steifheit, der Zwang ꝛc. nicht mehr nöthig, und daher würde es auch eben so unrecht seyn, Alles hartnäckig vertheidigen zu wollen, weil es einmal eingeführt sey. Indessen ist es doch immer nöthig, mit jeder Verbesserung langsam vorzuschreiten, sie selbst erst im Kleinen zu wagen, ehe man zu dem Großen übergeht; denn oft ist das Volk noch nicht reif genug dazu, ist die Kultur noch nicht überall hingedrungen, um das Zweckmäßige und Gute, was ihm aus der Verbesserung erwächst, einzusehen, und oft ist es auch besser, das Alte zu lassen, und nur so viel Neues hinzuzufügen, als es annehmen will, oder

ſich damit verträgt. Kaiſer Joſeph der Zweite hatte die Nachtheile erfahren, die ein raſches rückſichtsloſes Verbeſſern bewirkt; denn die Neuerungen, die er in ſeinen Staaten vornahm, geſchahen zu früh und zu raſch, und daher waren ſie auch von keiner Dauer, ja ſie gaben zu vielen Unordnungen und Streitigkeiten Veranlaſſung, ſo daß dieſer Monarch noch auf dem Todtenbette ſeine ſämmtlichen mißfälligen Verordnungen zurücknahm; und dennoch waren ſeine Verbeſſerungen in der Staatsverwaltung von wohlthätiger Wirkung auf das Ganze, nur ſie waren fremden Böden entſproſſen, und nicht in dem Geiſte ſeines Volkes, oder vielmehr ſeiner Völker, welche im Ganzen noch nicht reif dazu waren, und ſeine guten Abſichten verkannten; auch war es nicht möglich, ein Band um ſo verſchiedenartige Völker zu ſchlingen. Eben ſo ging es dem Miniſter Türgot in Frankreich unter Ludwig dem Sechzehnten. Auch er ging zu raſch, ohne Rückſicht auf herrſchende Vorurtheile und feſtgewurzelte Gewohnheiten zu nehmen, vorwärts, und daher mußte er fallen. Auch er wollte die Staatsverwaltung verbeſſern, ehe die Nation ſolcher Verbeſſerungen fähig war, ehe ſie dafür Empfänglichkeit beſaß, und weil er ein Licht verdunkelte, welches größer ſeyn wollte, als es iſt, weil er gegen Maurepas nicht biegſam genug war oder ſeyn konnte. Auch Necker fiel, obgleich er die Liebe des Volkes beſaß, und noch muthiger als Türgot den Eigennutz der Großen angriff und beſiegte. Er mußte den Geiſt der Syſteme mit Klugheit zu verbergen, um darauf ſeine Verbeſſerungen zu gründen. Ein Schriftſteller ſagt: „Necker ſtürzten wahrſcheinlich die zu früh von ihm ſelbſt entdeckten Entwürfe; vielleicht aber auch die Art, wie er der Welt dieſe Entwürfe und die Wege entdeckte, womit er ſeine großen Thaten ausgeführt hatte; vielleicht auch der Glanz, womit er Alles um ſich her

verdunkelte; vielleicht auch die groſsen Ansprüche, die in den Augen des bloſsen Philosophen sehr vernünftig erscheinen, die aber in den Augen des Hofmannes, des Mannes von Stande und von Geburt überspannt scheinen können." — So fiel Calonne, und so sind viele Minister gefallen, weil sie ungleichartige Kräfte nicht zu vereinigen vermochten, weil sie die sich ihnen entgegen setzenden Elemente nicht bekämpfen konnten. Der Staatsminister Gr. v. W. sagt: „Die Welt verzeihet eher kleine Fehler, als groſse Verdienste; wie oft ist nicht das Erhabene lästig, dagegen sind negative Qualitäten fast Tugenden in diesem Verhältnisse. So wird der lebhafte Verstand vom groſsen Haufen geschätzt, der durchdringende gefürchtet, und der erhabene verfolgt." — Ueberblickt man nun den Geschäftsgang und die Geschäftsführung in der Staatsverwaltung nach den Prinzipien des herrschenden Zeitgeistes, so möchten wohl hin und wieder noch viele Mängel in den einzelnen Staatszweigen hervortreten, welche einer Abhülfe bedürfen, und sie auch fordern; allein immer noch durch andere Bewegungsgründe zurückgehalten werden, die im Ganzen der Verfassung und Verwaltung liegen, und hierin bei allen Anfechtungen Schutz finden. Die meisten Klagen, die noch immer in der Staatsverwaltung vieler Staaten vorkommen, betreffen den Geschäftsgang und die Geschäftsführung der Justiz, und darin vorzüglich die Verzögerung und Verschleppung der Prozesse, welches Uebel man vornehmlich in der schriftlichen Verhandlung durch Advokaten, der Verschickung der Akten durch Dicasterien, der Vervielfältigung der Urtheile, der Mehrheit der Instanzen, der Länge der Fristen, der Saumseligkeit in Ansehung der Legitimationen, in den Schwierigkeiten bei Anschaffung der Urkunden, und in der zu späten Einsendung der Zeugen-Rotul finden will; und diese Verzögerungen kommen nicht allein bei dem Civil-, sondern auch

bei dem Kriminalprozesse vor. Ein Fürst äußerte sich zu einem Präsidenten, den er eines Kriminal-Prozesses wegen rufen ließ, auf folgender Weise: „Ich wünsche nicht, daß in meinem Lande die Justiz den alten Schlendrian gehe, und daß sie nur handwerksmäßig betrieben werde; denn auf derselben ruht der Menschheit größtes Recht, die Billigkeit. Der Richter soll nicht bloß Richter, sondern auch Mensch seyn; er soll das Recht nicht bloß nach dem todten Buchstaben kennen, sondern es auch fühlen, und nur solche Richter wünsche ich in meinen Gerichtssälen angestellt zu sehen; aber nicht solche, die bloß das Richteramt übernommen haben, um im Aktenstaube zu wühlen. Ich will denkende Köpfe, nicht Maschinen zum Beurtheilen der Handlungen meiner Unterthanen. Ich will, daß man auf Ursachen und Gründe sehe, warum dieses oder jenes geschehen ist. Der Richter soll selbst auf der Stelle prüfen, was gleich untersucht werden kann. Es gehört wenig dazu, um einzusehen, daß das Verhör eines noch nicht schuldig Befundenen dem Verhöre des Schuldigen vorhergehen muß. Was hat man für Begriffe von Gerechtigkeit? Besteht sie nicht darin, Jedem aufs schnellste zu demjenigen zu verhelfen, was er mit Unrecht verlor? und was kann der Mensch Köstlicheres verlieren, als seine Freiheit? Wenn er sie eine Stunde länger entbehren muß, als nöthig ist, kann man diese Stunde ihm ersetzen? Ich habe Sie zum Wächter über die Justiz Ihres Kreises gesetzt, und verlange auch von Ihnen, daß sie scharf darauf sehen, daß mein Wille in Erfüllung gehe, und die Justiz mit Wachsamkeit, Umsicht, Pünktlichkeit und Menschlichkeit administrirt werde; denn dazu sind die Richter da, nicht aber um die schändlichen Folianten zu verlängern, die keinem Richterstuhle ihrer Dicke wegen Ehre machen. Ich wünsche, daß der Eingezogene, von dessen Verwandten mir hier eine

Bittſchrift überreicht worden, ſogleich verhört werde, und ertheilen Sie mir Nachricht, in wie weit er ſchuldig iſt. Iſt er es gar nicht, ſo muß ich ſchon einmal in Ihre Verbindlichkeit treten und ſo viel gut zu machen ſuchen, als ich kann, da hier mehr aus altem Schlendrian, als aus Bosheit des Herzens gefehlt worden." — Es wird hierbei noch gemeldet, daß die eingereichte Bittſchrift ſich auf die Unſchuld des Inhaftirten, welche mit Gründen darin dargelegt worden, bezogen, und es ſich auch bei dem nochmaligen Verhöre in der Unterſuchung gefunden habe, daß er unſchuldig war, und dieſerhalb gänzlich frei geſprochen wurde. Auf welche Art ihn aber der Fürſt entſchädigte, habe man nicht erfahren können, wahrſcheinlich aber ſey es ſo geſchehen, daß es den Ruhm des gerechten Fürſten, wenn man es wüßte, vermehren würde. Auch ſoll dieſer Fürſt ſich noch dieſes Vorfalls wegen zu ſeinem Juſtiz-Miniſter geäußert haben: „Leſen Sie hier dieſes, und trauern Sie mit mir, daß in meinem Lande, wo ich ſo ſtrenge Gerechtigkeit wünſche, noch ſolche Ungerechtigkeiten vorgehen können. Ich bitte Sie nunmehr hauptſächlich Ihr Augenmerk auf die Gefängniſſe zu richten. Es iſt ein grauſames Geſchick, ſeine Freiheit mit Recht entbehren zu müſſen, aber unſchuldig ſie ſich geraubt ſehen, das muß den Menſchen zur Verzweiflung bringen. Es muß darüber der Himmel zürnen, zu dem der Gefangene ſeine Seufzer, ſeine Thränen ſchickt, und wem fällt hier die Schuld zur Laſt, als dem Fürſten, der eine ſo ſchlechte Juſtiz in ſeinem Lande duldet. Ich empfehle Ihnen alſo alle dieſe Unglücklichen auch als meine, obgleich übelgerathene, Kinder. Sehen Sie mit darauf, daß ſie nicht zu hart gehalten und behandelt werden. Die Seele iſt durch den Mangel ihrer Freiheit drückend geſtraft; den Leib zu ſtrafen, zu martern habe ich keine Rechte. Herr bin ich über ihr Leben, aber nicht über

ihr Gefühl. So lange ſie noch leben, müſſen ſie an den Bedürfniſſen nicht leiden, die körperlich erfordert werden. Ich komme noch einmal auf meinen Wunſch zurück, daß meine Gefängniſſe nicht allein menſchlicher eingerichtet ſeyn, ſondern auch Unſchuldige, die man im fälſchlichen Verdacht hat, ſo viel möglich, von dieſer Ahndung befreit bleiben, oder doch wenigſtens ſo kurze Zeit derſelben ausgeſetzt ſeyen mögen, als es möglich wäre; und ſollte der Raum der die Gefangenen einſchließt, zu enge ſeyn, ſo muß ein neues Gefängniß gebauet werden, wozu ich gern das Geld anweiſen laſſen will, ja ſollte ich dieſe Summe ſelbſt aus meiner Schatulle geben; denn eher will ich meine Lieblingsfreuden entbehren, als eine ſo wichtige Angelegenheit der Menſchheit nicht ausführen. Auch wünſche ich, daß die Gefangenen nach ihren Verbrechen ſo viel, als möglich, getrennt werden, und nicht der Gebildete mit dem Rohen zuſammen komme, oder die bloß verführte Unſchuld mit dem wirklichen Laſter; denn auch noch hier muß der Werth des Menſchen unterſchieden werden. Man ſoll bei dem zu erbauenden Hauſe beſonders auf die Lage Rückſicht nehmen, damit die unterirdiſchen Kerker, welche für diejenigen leider! nothwendig ſind, die ihrer Flucht unaufhörlich entgegen arbeiten, nicht feucht ſind. Ich beſcheide mich zu gut, daß ich den Schuz vor Böſewichtern meinen Unterthanen ſchuldig bin; allein auch der ſchwärzeſte Böſewicht ſoll vor jenem allgemeinen Gerichte mich nicht anklagen können, daß ich an ihm die Menſchlichkeit verlezt hätte. Auch bei der Erbauung dieſes neuen Hauſes ſollen nicht alle Gefängniſſe in eines verwandelt werden; denn Böſewichter mit ehrlichen Menſchen unter ein Dach zu bringen, ſchändet ſchon. Ganz überwieſene Verbrecher und diejenigen, welche ſich offenbar einer Theilnahme ſchuldig gemacht haben, ſollen für dieſes Haus beſtimmt ſeyn. Dann ſollen noch zweierlei Ge-

fängniſſe eingerichtet werden; eines für Verdächtige, die ſich nicht ſelbſt verdächtig machen, ſondern die es durch Andere werden, und eines für Schuldner. Keines dieſer beiden Häuſer ſoll ſchändend ſeyn; beſonders aber ſoll das Erſtere mit Vorzügen verſehen werden, die allen denen zu Theil werden müſſen, die gereiniget von dem Verdachte dieſes Haus verlaſſen; denn die Moralität ſoll in meinem Staate gewinnen, aber nicht dadurch verlieren, daß der Unſchuldige und weniger Laſterhafte, mit dem Schuldigen und Laſterhaften zuſammen kommen und durch dieſe verdorben werden.“ — Man hat dieſe Aeußerung des Fürſten in den hinterlaſſenen Papieren des Miniſters mit deſſen Anmerkungen dazu gefunden, die aber hier fortgelaſſen werden mußten, weil ſie dieſen Gegenſtand weiter hier ausgedehnt haben würden, als es nöthig iſt. — Es ſoll nach einem erfahrenen Rechtsgelehrten nöthig ſeyn, daß bei einem Juſtizkollegium Männer angeſtellt werden, welche die Juſtiz eifrig lieb haben, welche ganz darin ihren Beruf zu wirken fühlen; aber nicht kalte Egoiſten und Pedanten, die dieſen Zweig des öffentlichen Wohls nur als ein Gewerbe betrachten, der ihnen blanke Thaler einbringt. Es gehört zu dieſem Fache Enthuſiasmus, dieſer ſollte wenigſtens bei allen Chefs des Gerichts natürlich ſeyn, und von ihnen den Mitgliedern ihres Kollegiums inſpirirt oder geiſtig eingehaucht werden. Daß ein ſolcher artificieller Enthuſiasmus möglich iſt, beweiſet die Geſchichte der Jurisprudenz. Die Erfahrung beweiſet zwar, daß gewiſſe Mißbräuche und Gebrechen einer ganzen Verfaſſung, ſich nicht immer durch die weiſeſten und trefflichſten Verordnungen abſchaffen laſſen; aber die Klugheit der Vorſteher, ihre ſtete Wachſamkeit, ihr ſyſtematiſcher Blick, ihre Liebe und Ernſt, Anſehen und Vertrauen, und ihre Geduld können es doch überwinden. Die Beobachtung der Ordnungen und Regeln, die Be-

dächtlichkeit der Rathſchläge, das mitleidsvolle Herz gegen diejenigen, die nur Gerechtigkeit erwarten können, ſind glänzende Tugenden, wenn die ganze Maſchine ſchon in ihrem richtigen Gange iſt; daher muß ſich auch oft der Geſetzgeber, der Fürſt, der in den Hauptzweigen ſeines Staats den Verbeſſerer abgeben will und muß, über viele Bedenklichkeiten, Ordnungen und Regeln hinwegſetzen, oder er kommt ſpät oder nie ans Ziel. Sehr oft laſſen es die Kollegien bei den von oben herab erhaltenen Vermahnungen bewenden, und thun doch, was ſie wollen. Es ſind daher oft Regeln genug da, wie verfahren werden ſoll; aber es fehlt an Beiſpielen dazu, an Beiſpielen des Ernſtes, an Beiſpielen zur Aufmunterung, Belebung und Begeiſterung des ganzen Kollegiums. Es liegt daher nicht an den Geſetzen, nicht an den Reſcripten und Verordnungen; denn dieſe ſind oft mehr denn zu viele vorhanden, wohl aber theils an den Perſonen, die ſolche befolgen ſollen, obgleich man dennoch geſtehen muß, daß die Redlichen, Ehrlichen und Fleißigen immer noch die Ueberzahl bilden, theils an den Methoden die Juſtiz zu verwalten. Der Kredit eines Gerichts muß ſtets erhalten werden; denn iſt dieſer einmal im Volke verloren, ſo iſt er ſchwer wieder herzuſtellen; denn dieſes iſt gerade die verwundbarſte Seite des Volkes, und alle Herrſcher haben auch ſo viel, als möglich, immer hierauf geachtet, ſelbſt in ſtreng-deſpotiſchen Staaten; wenigſtens ſind alle Fehler darin immer ſo viel als möglich bemäntelt worden. Das Aufſehen der Juſtizmorde iſt bekannt, wie z. B. der von Calas, der in der ganzen kultivirten Welt Aufſehen verurſachte, und wie viele könnte man hier nicht nennen! — Die Ordnung in einem Gerichte iſt die Seele des Ganzen, von der Alles abhängt. Daher ſoll es nöthig ſeyn, daß der Präſident oder vielmehr Vice-Präſident im Rathskollegium immer vorher die vorzutragenden Sachen be-

ſtimme, alſo für dieſen wichtigen Theil der Arbeits-Eintheilung ſorge, und den Räthen anzeige, welche Sachen von ihnen vorgetragen werden ſollen. Er muß ein Regiſter von Allem haben, worin zugleich in möglichſter Kürze bemerkt ſeyn muß, welche Sachen von Wichtigkeit ſind, und daher ſchneller vorgetragen werden müſſen, und welche Sachen noch, wegen ihrer Unerheblichkeit, Zeit haben, weil die Partheien durch den Aufſchub nichts verlieren; jedoch ſollte immer Rückſicht genommen werden, daß nicht Sachen über die beſtimmten Friſten hinausgeſchoben würden; denn auch die weniger bedeutungsvollſten Sachen müßten doch beendiget werden, und den Partheien die Entſcheidung ihrer Angelegenheiten zukommen; denn nur in dringenden Fällen können Andere, in Beziehung auf die Zeit, vorgelaſſen werden, ſonſt dürfe in der Reihe keiner überſprungen werden, und länger warten, als er geſetzlich mit ſeinem Prozeß nach der Annahme und dem Verlaufe deſſelben bis zur Entſcheidung warten müſſe; daher ſolle man auch nicht zu freigebig in Ertheilung und Prorogirung der Termine ſeyn, damit Niemanden dadurch ein Nachtheil erwachſe, wie es hier und da in den Gerichten geſchähe. Auch ſollten die Auszüge aus den Akten von dem Referenten mit Fleiß geſchehen, um die Sachen klar und in gedrängter Kürze vortragen zu können; daher müßten alle überflüſſigen Weitläuftigkeiten vermieden und in Sachen, wo die Partheien per Interlocutoriam zur weiteren Erfahrung in specie angewieſen würden, diejenigen Punkte, worüber vorher ein Beſcheid ergangen, nicht in Relatione noch Votis weitläufig recapitulirt und die Zeit umſonſt zugebracht werden. Es ſey daher nöthig, alle Sachen ſo kurz, als möglich, zu faſſen, ohne etwas Weſentliches fortzulaſſen, und dann ein kurzer Vortrag derſelben. Man finde in mehreren Gerichten in den Akten Exhibita von mehreren Bogen, die den

Statum einer weitläufigen und verwickelten Sache enthielten, wo alles paſſend und concentrirt vorgetragen ſey, wo das Ableſen dieſer Akten nöthig wurde, weil ein Auszug daraus nicht möglich geweſen wäre, ohne nicht etwas dabei zu verlieren, weil die Sätze darin klar, nervigt und ſubſtantiös waren; allein es kämen auch mitunter ganze Wälzer vor, welche Bände ausmachten, in welche man ſich untertauchen müſſe, um ein Korn Wahrheit zu finden, man müſſe ſich die Augen faſt trübe ſehen, ehe man erſt wiſſe, was eigentlich der Schreiber haben wolle. Die Urſache liege theils an den Partheien und deren Advokaten, theils auch an den Procuratoren. Die ſchlimmſten und ſchlechteſten Sachen würden gemeiniglich in die weitläuftigſten Schriften eingekleidet. Der Referent habe daher nöthig, bei jeder Schrift einen Auszug zu machen, welcher die halbe Zeit einer Definitiv-Relation fortnähme; es komme alſo langſamer zum Vortrage, und der Theil, welcher Unrecht habe, gewinne dabei Zeit, und durch die Zeit oft die Sache ſelbſt. Die Neigung, eine böſe Sache zu verdecken oder zu umhüllen, laſſe ſich nicht ausrotten, wohl aber verhüten, daß dieſer Kunſtgriff weniger häufig angewandt werden könne. In den Staaten, wo viele Advokaten zur Praxis zugelaſſen würden, da werde man auch immer dieſes Uebel finden; denn da dieſe Leute von ihrem Gewerbe leben müßten, ſo würden ſie auch immer ſuchen, um viel zu verdienen, ihre Schriften nach der Ellenlänge zu machen; da die meiſten Partheien von der Gerechtigkeit und der guten Ausführung ihrer Sache eben ſo urtheilten, als der gemeine Mann von einem wohlgenährten Körper auf die phyſiſche Geſundheit deſſelben ſchließe. Auch auf die Prokuratoren komme ſehr viel an, wenn dieſes erfahrene Männer wären, die eine tiefe Kenntniß des Rechts beſäßen; denn da ſie die erhaltenen Materialien zu einem Pro-

zesse ordnen, ja oft selbst die ihnen überantworteten Schriften der Partheien in eine bessere und kürzere Form bringen müßten, so könnten sie auch den Gang des Prozesses sehr befördern, und das Gericht in der Justizverwaltung erleichtern; aber auch sie zögen oft die Sache hin; denn je länger der Prozeß währte, je länger müßten auch die Partheien bezahlen, und je weitläufiger die Schriften wären, je lieber sey es ihnen, weil sie dann um so mehr Copialgebühren dafür anrechnen könnten. Es wären zwar oft genug in mehreren Staaten von oben herab Erinnerungen gegen die Verschleppungen der Prozesse durch die Advokaten gemacht worden, auch Verordnungen dagegen erschienen; allein stets ohne Erfolg. Die Beispiele wären sehr selten, wo ein Prokurator oder Advokat einen Verweis wegen der Uebertretung dieser Verordnungen erhalten hätte, und so schiene es ganz in der Ordnung zu seyn, den langsamen Gang der Prozesse zu unterhalten. Und wenn bei höheren Gerichten der Referent darauf angetragen, die Verordnungen in Anwendung zu bringen, so wären die Correferenten immer anderer Meinung, und das Kollegium ginge darüber hinaus. Ein Schriftsteller sagt: Man findet Exhibita von zwanzig, dreißig, ja vierzig Bogen, deren Inhalt, zur vollkommensten Deutlichkeit dargelegt, kaum drei Bogen erfordert haben würde, und der Extract oder Auszug daraus etwa zwölf Zeilen; denn das meiste darin wären nur unerträgliche Wiederholungen von Sachen, die schon zehnmal vorher in den Akten gesagt worden. Hierin sollte billig durchgegriffen und ein Beispiel des Ernstes aufgestellt werden, sonst bleibe die Verordnung unerfüllt, der Rath geplagt, und die kostbare Zeit verloren. Wenn solche ungeheure Wälzer vorkämen, so sollten sie billig zurückgeschickt werden, damit sie umgearbeitet würden, wofür den Partheien ein Gewisses angerechnet werden müßte, welches ihnen durch den

ſchnelleren Rechtslauf ihrer Sache erſetzt werde. Das Präſidium habe nicht immer die Zeit, die ihm übergebenen Schriften anzuſehen und zu prüfen. Dieſer Zweck könnte aber dadurch erleichtert werden, wenn (Exhibita in Appellations- und Reviſionsfällen allein ausgenommen) daſſelbe zu verordnen für gut fände, daß künftig alle Exhibenda an den freien Tagen in dem dazu beſtimmten Gerichtszimmer übergeben, und daſelbſt durchgeſehen und geprüft würden, und nach Befinden der Umſtände den Prokuratoren brevi manu, ehe ſie Theile der Akten werden, zuerſt mit einer Ermahnung und Zurechtweiſung zurückgegeben, und im Nichtbeſſerungsfall ſie zwar zu präſentiren; aber dann auf die Anzeige des Referenten von dem Kollegium ſelbſt durch ein öffentliches Concluſum ahnden zu laſſen, und helfe auch dieſes nicht, mit Strafen ohne Anſehen der Perſon vorzugehen. Bei dem Vortrage der Sachen im Kollegium ſelbſt ſollte ebenfalls eine angemeſſene Kürze Statt finden; allein man wendet hier ein: 1) Daß, da die Talente verſchiedentlich ausgetheilt ſeyen, und man nicht eine ſcharfe, gleich in das Weſen eindringende Beurtheilungskraft, einen ſchnellen praktiſchen Ueberblick, nebſt der daher entſtehenden körnigen Kürze der Schreibart, von Jedem fordern könne, ſo könnten daher auch die Abkürzungen nicht überall Statt finden. 2) Könne man nicht immer ſo kurz ſeyn, als man es ſelbſt oft wünſche; denn bei einem mit dem größten Fleiße, der größten Treue und Pünktlichkeit gehaltenen Vortrage, ſey es immer noch zweifelhaft, ob er deutlich genug wäre, um von allen Mitgliedern des Rathskollegiums genugſam gefaßt worden zu ſeyn, um dadurch die richtigſten Schlüſſe und Sprüche zu erhalten; und 3) ſetze man den wichtigſten Grund in die Verſchiedenheit der Begriffe und Beurtheilungskräfte, nach welcher dem Einen dieſer, dem Andern ein anderer Umſtand oder

Beweggrund einleuchtend und entſcheidend ſey; und daher könne, beſonders bei einem Juſtizkollegium, worin in der letzten Inſtanz geſprochen werde, eine Sache nie reiflich genug überlegt oder erwogen, nie zu deutlich und ausdrücklich vorgetragen werden, wenn dem Gewiſſen eines Jeden und den ſchweren Pflichten des Richteramtes ein volles Genüge geleiſtet werden ſollte. So lange es jedoch noch nicht entſchieden ſey, daß die weiſeſte Bedächtlichkeit und größte Gewiſſenhaftigkeit eines Richters das einzige Verwahrungsmittel gegen die Dunkelheiten der menſchlichen Begriffe ſey, ſo behalte es auch immer einen großen Schein für ſich, daß, auf das Ganze zu urtheilen, eine ſchleunige Juſtizverwaltung immer noch Vorzüge vor der langſamen habe. Es könnten zwar bei jener alle Jahre Einige überlaufen werden; allein es ſey auch eben ſo gewiß, daß, wenn bei dieſer hundert Partheien geholfen würde, wenigſtens fünfhundert andere bei großen Gerichten durch den bloßen Verzug eben ſo viel Schaden litten, als der ganze Gewinn der übrigen betrüge. Ein Schriftſteller ſagt: man halte ſich oft bei großen Kleinigkeiten, unbeträchtlichen Nebenumſtänden, und gleichgültigen Ausdrücken, die gar nicht das Weſentliche des Prozeſſes beträfen, zu lange auf und dadurch gehe oft viel Zeit verloren. Dann behielten auch öfter die Räthe die Akten zur Durchſicht zu lange im Hauſe, ehe ſie ſolche ihren Kollegen zuſchickten, worüber keine ordentliche Kontrolle geführt würde, und ſo käme oft eine Sache weit ſpäter zum Vortrage, als es eigentlich geſchehen ſollte, und ſo ginge auch hier der Vortheil verloren, der beim Vortrage gewonnen werden ſollte. — Ueberhaupt trage zu der ordentlichen Inſtruktion eines Prozeſſes, und alſo auch zu dem leichten, verſtändlichen und natürlichen Vortrage deſſelben, beſonders aber zur Verhinderung einer vorſetzlichen Verzögerung des Schluſſes, vorzüglich bei,

wenn die Partheien keine andern, als die ordnungsmäßigen Sätze, z. B. Libelle, Exceptionen, Repliken, Dupliken, überreichen dürfen, und wenn in diesen ein jeder Theil und Punkt des Prozesses nach Vorschrift der Gesetze berührt werden muß, als Legitimationen, dilatorische Exceptionen, insonderheit aber die Litis Contestation, als wodurch in der Direktion des Prozesses, der Verzögerungs- und Chikanensucht, am kräftigsten vorgebeugt und die Sache zum baldigen glücklichen Schlusse gebracht werde. Nicht nur die Rubra aller solcher Prozeßschriften müßten hiermit übereinkommen, sondern auch der Inhalt müßte dasjenige liefern, was das Rubrum verspräche. Finde der Referent oder Dirigent des Prozesses hierin einen oder den andern Defekt, so müsse er ohne Anstand die Partheien zurecht weisen, sonst paarten und pflanzten sich die Unordnungen fort, und er habe am Ende einen verwirrten Strang zu entwickeln, welcher ohne Mühe ablaufen würde, wenn er sich nicht durch die Schuld des Referenten verschlungen hätte. Alle Anzeigen, weitere Vorstellungen, Supplikationen ꝛc. müßten aber wegfallen, weil man hierunter alle nur ersinnliche Rabulistische Absprünge verbergen könnte. Wann sich aber ein Fall ereignete, wo außer den ordnungsmäßigen Hauptsätzen eine Handlung über einen Incident-Punkt nothwendig werde, wie z. B. bei Attentaten, Innovationen, Arrestsgesuchen ꝛc., so müsse doch eine solche Handlung kurz, bescheiniget, in rubro et nigro bestimmt, und vollständig seyn, und besonders sey ohne üble Folgen nicht zu gestatten, daß dergleichen Incident-Punkte den Hauptsätzen mit einverleibt würden, sondern sie müßten sofort vorgetragen werden, damit nicht die Hauptsache durch den Nebenpunkt, oder dieser durch jene leide und aufgehalten werde. Wenn die Partheien durch ein Interlocut zu etwas, welches in die Direktion des Prozesses einschlägt, angewiesen seyen, so wäre höchst nöthig darauf zu sehen,

daß die Auflage auf das genaueſte befolgt werde, ſonſt werde öfters dem Uebel nur gedrohet, und nicht geſteuert. Wenn auch gleich die Gegenparthei das unbefolgt Gelaſſene und gleichwohl der Ordnung des Prozeſſes Schädliche nicht ernſtlich ahndete, ſo erfordere doch ſchon das richterliche Amt auf die Wirkung ſeiner Verordnungen und auf das gerechte Beſte der Partheien auch dann zu dringen, wenn die Sachwalter dieſes nicht hinlänglich thäten, entweder um ihren Nutzen in dem Schaden ihrer Partheien zu ſuchen, oder aus Nachläſſigkeit. Hieraus erfolge, daß man in Geſtattung der Termine und in Zulaſſung der ſupernumerariſchen Sätze nicht zu nachſichtig ſeyn dürfe, noch ohne Verantwortung einen Fall der Gefälligkeit und Gnade daraus machen könne, eines oder das andere zu verwilligen, wo diejenigen Sachen nicht vorwalteten, welche die Geſetze unterſtellten. Viele Richter gingen mit ihrer Nachſicht und Güte oft zu weit; ſie ſollten wohl berückſichtigen, daß es ganz unmöglich ſey in gerichtlichen oder Rechtsſachen einer Parthei eine unverdiente Nachſicht zu geſtatten, ohne daß der andern Parthei ein unverdienter Schaden, und folglich eine Ungerechtigkeit dadurch erwüchſe. Es ſey daher durchaus nöthig, daß die zum Prozeſſe nöthigen Schriften, beſonders Urkunden, wenn ſie dabei erfordert würden, von beide Partheien zur rechten Zeit beigelegt werden, damit kein Aufenthalt entſtehe, welcher der nicht ſchuldigen Parthei zum Nachtheil gereichen könne. Wenn aber ein wirklicher Nutzen aus dem oben Angeführten entſpringen ſolle, ſo wäre es unumgänglich nöthig, die Sachwalter der Partheien über jede Contravention mit der gehörigen Ahndung zu belegen. Sey dieſe Strafe in den Geſetzen beſtimmt worden, ſo diktire ſie ſich von ſelbſt, wenn der ſtrafbare Fall vorkäme, und wenn man nur redlich den Satz feſthalte und ausübe, daß ohne Anſehen der Perſon der Feh-

lende um des gemeinen Beſtens willen geſtraft werden müſſe, ohne nutzloſe Unterſuchung: ob Betrug oder Fahrläſſigkeit zum Grunde liege, da es ſchon genug ſey, daß das Verfahren an ſich ſchon ſtrafbar werde. In Hinſicht des Vortrages im Kollegium käme Alles darauf an, daß der Referent die Sache aus den Akten wie ſchon oben angeführt worden, ſo bündig, kurz und klar, als möglich, vortrüge, damit darüber votirt werden könne. — Es komme auch zuweilen vor, daß die Entſcheidung einer Sache von einer ſtreitigen Rechtsfrage abhänge, und wenn man nun nicht bei einem Kollegium die eine der beiden entgegengeſetzte Meinungen pro Sententia recepta annähme, ſo geſchehe eine und dieſelbe Arbeit in einer Reihe von zehn und mehreren Jahren vergeblich oft wiederholt, und ſie falle dann ſo verſchieden aus, daß nach der verſchiedenen Einſicht derjenigen, die vormals, jetzt und künftig exiſtiren, derſelbe Satz als wahr, als unwahr, und wieder als wahr, zur wahrhaften Geringſchätzung des Richters, zur großen Vermehrung der Prozeſſe und zum weſentlichen Schaden der Partheien betrachtet und in judicando angenommen werde. Um dieſer Unannehmlichkeit abzuhelfen, ſey das kürzeſte Mittel, hauptſächlich bei den Gerichten, wo die Aenderung und Verbeſſerung der Geſetze ſchwer falle, wenn diejenige Meinung, welche das Kollegium in einer ſtreitigen Rechtsfrage einmal ergriffen habe, in ein Buch oder beſonders Protokoll, mit Beifügung der Urtheile, ſo darauf ergangen, unter Beziehung auf die Akta, welche dazu Anlaß gegeben, eingetragen und jeder nachher hierauf gegründete Anſpruch auf gleiche Art darunter bemerkt werde. Hier erwachſe der vielfache Nutzen, a) daß man in ähnlichen Fällen keine neue Deduktion über die nämliche Rechtsfrage mehr nöthig habe; b) daß das Kollegium nebſt Erſparung der vergeblichen Zeit, welche die Wiederholung ſchon früher gethaner Arbeiten raubt, auch die

Ehre gewinne, ſeinen eigenen Grundſätzen nicht zu widerſprechen, ſondern gleichſtimmig zu urtheilen; c) daß die Partheien ſelbſt eines gewiſſeren Rechts belehrt, und ſowohl ſie, als ihre Advokaten von manchem Rechtshandel abgehalten würden, welchen ſie ſonſt aus Zuverſicht auf vorherige Ausſprüche mit unglücklichem Erfolge optima fide anſtellten und ſo lange verfolgten, als dieſe oder jene juriſtiſche Meinung, als ein der Sache unterworfenes Glücksſpiel bei einem Gerichte angeſehen werde, daß ſie nämlich durchgehen oder fallen könne, wie dieſes ſo häufig da vorkomme, wo den Advokaten ein freier Spielraum geſtattet werde. — Ehemals nahmen bei den Juſtizkollegien die Relationen von Definitiv-Sachen wegen der großen Weitläufigkeiten viele Zeit weg, und lange ſträubte man ſich dagegen, die Haupt-Relationen unter den Mitgliedern oder Räthen des Juſtizkollegiums zirkuliren zu laſſen, wo ſie dann jeder Rath eine Woche oder nachdem es feſtgeſetzt worden in ſeinem Hauſe zur Durchſicht behalten kann. Der Vortheil dabei iſt, daß der Kollegial-Vortrag mit gänzlicher Hinweglaſſung des die meiſte Zeit wegnehmenden Akten-Auszuges weit kürzer gefaßt, und nur die von einem oder dem andern Rathe gemachte Bemerkung erläutert, ſogleich aber von dem Referenten zum Voto geſchritten werden kann. Die Räthe haben hierbei den Vortheil, die Sache in ihrem Hauſe weit aufmerkſamer durchzuleſen und zu überlegen, als es beim Geräuſche des Referats der Fall iſt. Sie können ihre möglichen Zweifel notiren, und ſich zu deſto ſtandhafteren Votis gefaßt machen. Und um alle Unannehmlichkeiten wegen des Geheimnißvollen zu vermeiden, ließ man auch das Votum weg und bloß den Aktenauszug zirkuliren, und ſchloß die Sache ſelbſt in Pleno ab. Dieſe Methode wurde nun in vielen Staaten angenommen, aber auch hier will man Mängel entdecken, und beſon-

ders darin, daß die Räthe leicht die Sachen im Hause so lange lassen könnten, bis auf den letzten Tag zur Abholung, wo sie dann nur flüchtig durchgesehen wirden, und so könnte dann, indem man sich auf die Quintessenz des Auszuges verlasse, eine nicht der Sache angemessene Entscheidung gegeben werden, welches aber wegfiele, wenn der Vortrag aus den Akten seiner Länge nach geschehe, wo dann jeder Rath sein Votum nach dem Vortrage und der Einsicht der Akten geben könne. Alle eben gerügten Mängel in der Justizverwaltung ließen sich jedoch nicht alle so daraus entfernen, wie es leicht den Anschein hätte. Preußen hätte gewiß viel in der Verbesserung der Justiz seit den Zeiten Friedrichs des Großen, hauptsächlich aber in der neuesten Zeit gethan, welches nicht nur die Herausgabe des Landrechts, sondern auch die vielen dieses Werk ergänzenden Verordnungen und Rescripte bis auf die neueste Zeit bewiesen; allein immer würden noch Mängel sichtbar, die, wie es schiene, unzertrennlich von der Justiz wären; obgleich eine schnelle Beförderung der Prozesse sehr gut bewirkt werden könnte, wenn gleich die zu große Anzahl derselben, ihre Art, Verwickelung, und andere Umstände, die sich erst bei der Führung derselben ergeben, wohl eine Zögerung oder Verlängerung bewirkten. Indessen finde man immer noch in mehreren Staaten den alten Schlendrian in der Justizverwaltung, der schon so oft in Schriften, öffentlichen Blättern ꝛc. bis zur Erschöpfung gerügt worden, ohne daß dadurch eine Abhülfe erfolgt wäre, und geschah sie, so war sie nur momentan, indem man immer Bewegungsgründe genug fand, zu dem alten Rechtsgange zurückzukehren. Ein Schriftsteller sagt: „So viel mißbräuchliche Zeitversplitterungen in einem Kollegium eingerissen sind, eben so viel Arten der Abkürzungen giebt es auch. Diese finden sich leicht, wenn das ganze Kollegium

von einem aufrichtigen Triebe beſeelt wird, dem wahren Zwecke ſeiner Beſtimmung ein Genüge zu leiſten. Das Präſidium muß hierin aber das Meiſte leiſten. Daß auch anſcheinende Kleinigkeiten zur Erſparung der Zeit im Ganzen ein Weſentliches beitragen, iſt ohne Zweifel, und je weitläuftiger ein Kollegium, je größer der Umfang ſeiner Obliegenheiten iſt, um ſo weſentlicher ſind die Folgen eines jeden geringen Gebrechens, weil der Fall ſeiner Exiſtenz um ſo öfter vorkommt. Unterbrechung des Referenten, Unachtſamkeit eines Votanten ꝛc. ꝛc. ſchadet wenig in einer Seſſion von zwei bis drei Perſonen, ſie ſchadet aber gewiß ſechsmal mehr in einer von zwölf bis achtzehn. Auch die Erleichterung, welche ein Kollegium von ſeinen Subalternen bei dem Secretariat und der Regiſtratur erwarten kann, und die Hinderniſſe, welche aus deren Gebrechen entſpringen, ſind auch nicht unwichtig und mancherlei, welches Jeder, der die Einrichtung dieſer Formen kennt, leicht finden wird. —

Was die Kriminaljuſtiz betrifft, ſo wird in der Verwaltung derſelben in einigen Staaten auch hauptſächlich der langſame Gang gerügt, und dann auch die nachtheilige Klaſſifikation der Verbrecher, indem man oft ganz gleichgültig mit dem Schuldigen und weniger Schuldigen verfahre, ja Erſterer oft noch beſſer in der Behandlung fort käme, als Letzterer; auch die Gefängniſſe immer noch zum Theil eine terra incognita wären, von der man wenig im Publikum höre. Auch würden oft die Prozeſſe, beſondes der Kapitalverbrecher, zu lange hingehalten, ehe das Urtheil erfolge, ſelbſt wenn die Sache ſchon klar zum Spruche läge, die Zeugen verhört und das Geſtändniß oder Bekenntniß des Verbrechers abgelegt ſey. Denn wenn man auch annehmen wolle, daß hier der Grundſatz mehrerer Kriminaliſten von Ruf Geltung fände, daß man z. B. dem zum Tode

verurtheilten Verbrecher die Strafe nicht leicht machen müsse, weil dieser doch einmal Strafe für seine Verbrechen seyn solle, da selbst das Recht fordere, daß der Verbrecher während seiner Gefangenschaft und Vorbereitung zum Tode gut gehalten werde, damit er über die körperlichen Leiden, wenn er nämlich schlecht genährt und gehalten würde, nicht die Leiden der Seele vergesse, damit ihm der Tod, welcher ihm Strafe seyn solle, nicht Wohlthat werde, so sey es doch wohl hart, wenn die Akten bis zum Spruche vorlägen, er doch noch eine geraume Zeit sitzen müsse, ehe ihm das Urtheil publicirt werde, da doch der Tod seine Strafe sey, nicht das Gefängniß. Man führe aber hier als Grund an: daß dieses eine Art Bußzeit für den Verbrecher sey, damit er seine That und die Reue darüber nicht vergesse. So sey es auch hart, daß der muthwillige Bankeruttirer, der schon vorher berechne, wie viel er bei jedem seiner Bankerotte profitire, mit demjenigen in eine Klasse gesetzt werde, der durch Unglücksfälle und Betrug genöthiget werde, sich für insolvent zu erklären. Daß der Erste durch Hülfe seines geraubten Geldes den Zutritt wieder überall hin erhalte, während der Letztere, wenn er wieder aus dem Gefängnisse entlassen werde, die ganze übrige Lebenszeit hindurch umherschleiche, und von Jedem sich den Namen eines Betriegers aufheften lassen müsse, da er doch keinen betrieglichen Bankrott begangen habe, sondern nur durch Andere, durch seine Gutmüthigkeit, leicht Kredit gegeben zu haben, in dieses Elend gestürzt worden sey. — Wenn von der einen Seite in der Kriminaljustiz viel in Hinsicht der Untersuchung eines Verbrechens durch die Schärfe der Beweismittel, das eigene Geständniß des Verbrechers, die Abschaffung der Tortur, und die strenge körperliche Züchtigung geschehen ist, so ist von der andern in Hinsicht der Strafbestimmungen noch Manches zu wünschen übrig.

In der Kriminaljuſtizverwaltung einiger Conſtitutionell-Monarchiſcher Staaten, wie z. B. Frankreichs ꝛc., ſind bei der gerichtlichen Polizei, welche es mit der erſten Unterſuchung und mit der ſummariſchen Inſtruction der Kriminalſachen zu thun hat, und wozu Alles gerechnet wird, was bei eigentlichen Kriminalfällen geſchehen muß, ehe ſolche zur letzten Reviſion und Aburtheilung an die eigentlichen peinlichen Gerichte abgegeben werden, viele Hände beſchäftiget; denn alle Polizeibeamten, die Friedensrichter, Mairen und deren Adjuncten, Forſt- und Steuerbedienten, der Königliche Prokurator und das Diſtrikts-Tribunal können und müſſen in vorkommenden Fällen zur Conſtatirung eines begangenen Verbrechens, und zur Entdeckung und Ueberführung des Thäters mitwirken. Zu der eigentlichen Inſtruction wird jedoch hier aus den Mitgliedern des Civiltribunals ein, und wenn es nöthig iſt, einige beſondere Inſtructionsrichter auf drei Jahre beſtellt, welcher von ſeiner Geſchäftsführung dem Kollegium oder einer aus demſelben gezogenen Deputation (chambre du conseil), die wenigſtens aus drei Mitgliedern beſtehen muß, von Zeit zu Zeit Vortrag zu thun, und alle wichtige Vorſchritte können nur mit Vorwiſſen des Kollegiums geſchehen, mithin ſey hier für die Kriminalpflege, wenigſtens dem Scheine nach, zweckmäßiger geſorgt. Beſonders trete aber hier der Prokurator hervor, welcher unter verſchiedenen Benennungen allen prozeſſualiſchen Handlungen beiwohne, und hier ein ganz eigenthümliches Inſtitut, eine Behörde, bilde, die man mit dem Ausdrucke ministère public bezeichnen könnte. Ein Schriftſteller ſagt: kein Unpartheiiſcher kann die Wohlthat verkennen, welchrs dieſes fein ausgedachte Inſtitut haben kann, welches als Wächter und Vertreter der Wahrheit und Gerechtigkeit, als Seele des Staats, über und neben dem Richter ſchwebt, und welches ganz dazu

geeignet ist, eine gemeinsame lebendige Kraft über einen großen Staat zu verbreiten, den nothwendigen Zusammenhang zu erhalten, und die so gefährliche und leicht eintretende Stockung zu verhüten. Wenn aber auch dieser erhabene Zweck erfüllt werden soll, so muß der gut gesinnte Richter nicht beschränkt und chikanirt, der Staat selbst, welcher durch und in dem Prokurator gleichsam sichtbar wird und sich ausspricht, nicht entwürdiget und dem Publikum gehässig werden soll, ein Mann von außerordentlichen Geistes- und Gemüthsgaben für dieses Amt gewählt werden; denn es ist nicht genug, daß ein solcher Mann, der gleichsam das Ideal des Staats repräsentirt, durch gründliche, lebendige Einsicht, durch schnellen und sichern Blick sich auszeichne und gewissermaßen imponire, sondern es ist eben so nöthig, daß eine völlig reine, musterhafte Moralität, daß eine ruhige Begeisterung für Wahrheit, Recht und Pflicht, welche keine Anstrengung scheut, und welche keine Rücksicht kennt, ja daß selbst ein edles, über das Gemeine sich erhebende Aeussere, feiner Anstand, und das Talent eines Redners ihn ziere, und dem Ideale eines vollkommenen Mannes und Charakters nahe bringe." — Wenn jedoch alle diese Eigenschaften dem Prokurator beiwohnen sollen, welche ihn gleichsam als ein überirdisches Wesen darstellen, um dann für die Kriminalrechtspflege zu wirken, wie es zu wünschen wäre, dann würde man lange suchen müssen, und lieber diesen Zweig der Staatsverwaltung ohne einen solchen Richter verwaltet sehen. Indessen hat auch der Gang des Kriminal-Prozesses hier etwas Eigenthümliches. Wenn nämlich das Civiltribunal erster Instanz die Sache für peinlich und zugleich für hinlänglich instruirt hält, das heißt, die summarische Untersuchung für völlig beendiget, so übergiebt es solche mit dem Verbrecher durch die Vermittelung des Königlichen- und Generalproku-

rators an das peinliche Gericht. Hier wird nun die Sache, ſowohl von Seiten des Rechts, als von Seiten der Beweismittel und Verdachtsgründe durch das Gericht ſelbſt und durch den Generalprokurator von Neuem geprüft, das ebenfalls noch Fehlende ergänzt, und dann ſowohl darüber, ob wirklich ein Verbrechen exiſtirt, als darüber, ob hinreichende Anzeigen gegen einen Angeſchuldigten vorhanden ſind, faſt eben ſo erkannt, als nach dem alten Rechtsgange in den Deutſchen Staaten, wenn nach beendigter ſummariſcher Unterſuchung die Frage entſteht: ob gegen einen Angeſchuldigten mit der Special-Inquiſition vorgeſchritten werden ſoll, oder nicht. Erkennt das Kriminalgericht auf Fortſetzung, ſo wird die Sache dem Generalprokurator zur Fertigung einer förmlichen Anklage übergeben. Dieſe Anklage, welche die Baſis des ganzen Prozeſſes ausmacht, wird dem Inquiſiten mit der Bemerkung: daß er einen Vertheidiger wählen könne, und unter Bekanntmachung deſſen, was ſonſt zu ſeinen Rechten gehört, mitgetheilt. Nach dieſen Vorbereitungen kommt es zur Haltung des öffentlichen förmlichen peinlichen Gerichts. Hier werden nur in Gegenwart des feſſelfreien Angeſchuldigten die Geſchwornen durch das Loos gezogen und vereidet; dann wird die Anklage von dem Secretair des Gerichts verleſen, und von dem Prokurator noch mehr auseinander geſetzt. Der Angeſchuldigte wird dann noch einmal verhört, die Zeugen eidlich vernommen, und was ſonſt als Beweismittel für und wider den Angeſchuldigten dienen kann, wird gehörig producirt, und ſowohl den Geſchwornen, als dem Publikum zur Beurtheilung vor die Augen gelegt. Iſt nun dieſes geſchehen und haben öffentliche Ankläger und Vertheidiger für und wider den Angeſchuldigten in zweien Sätzen geſprochen, hat die Civilparthei, wenn ſie es nöthig findet, ein Gleiches gethan, ſo hat der Präſident die ganze

Sache aufzunehmen, gedrängt und lichtvoll auseinander zu ſetzen, und den Geſchwornen unter nochmaliger Erinnerung an ihre Pflichten, die Fragen, ſo wenig als möglich, aber ſo viel, als die Sache nach den verſchiedenen dabei in Betrachtung kommenden Momenten nöthig macht, mitzutheilen, über welche ſie zu entſcheiden haben. Dieſe treten dann in ein eigenes Zimmer, worin ſie ſo lange bleiben müſſen, bis ſie ſich über einen Ausſpruch vereiniget haben. Sind fünf Stimmen von den zwölf Geſchwornen für die Unſchuld des Verbrechers, ſo iſt er, wenige Fälle ausgenommen, ſogleich frei, und kann wegen deſſelben Verbrechens nie wieder in Anſpruch genommen werden; erklären ihn dagegen acht von den zwölf Geſchwornen für ſchuldig, ſo beginnen die Debatten über das Recht, wobei der Prokurator und Vertheidiger wieder jeder zweimal ſprechen dürfen. Dann treten die Richter zuſammen, um ſich über die Strafen und über die ſonſtigen rechtlichen Folgen des Verbrechens zu vereinigen. Iſt von denſelben ein Beſchluß gefaßt und unter Bekanntmachung der zu einem etwaigen Kaſſationsgeſuch geſetzten Nothfriſten publicirt, ſo wird die Sitzung aufgehoben. Nach einem Schriftſteller iſt es ſchwer zu entſcheiden, ob dieſes Verfahren für die Entdeckung und Beſtrafung der Verbrecher zweckmäßiger, und in andern Rückſichten, als Staatsanſtalt betrachtet, der bisherigen vorzuziehen ſey? denn kaum könne dieſes die Erfahrung ſicher thun. Indeſſen dürfte doch ſo viel am Tage liegen, daß es ungleich edler und würdiger iſt, und auch für die Richtung und Bildung des Geiſtes und Charakters eines Volkes außerordentlich wirkſam werden kann, wenn Angelegenheiten, welche dem gemeinen Weſen eben ſo ſehr, als jedem Einzelnen nahe liegen, zu öffentlichen Angelegenheiten gemacht, wenn das, was dem Volke zu Lehr und Beiſpiel dienen ſoll, ihm recht lebendig vor

die Augen gebracht, und wenn es gleichsam selbst zu Zeugen, zu Rächern und Beschützern der Gerechtigkeit gemacht wird, und besonders böte sich dem Präsidenten, wenn dieser kein gewöhnlicher handwerksmäßiger Miethling wäre, die beste Veranlassung dar, in den Reden, mit welchen er die Sitzungen eröffnet, wie in den Reden an die Geschwornen, an die Zeugen und selbst in den Entwickelungen der Thatsachen richtigere Ansichten über so manche gesellschaftliche Rechte und Pflichten zu verbreiten. — Man ist aber auch gegen Vieles in dieser neuen Kriminalprozeßführung aufgetreten: besonders dagegen, daß die Defensoren oder Vertheidiger der Angeschuldigten aus der Zahl der Advokaten gewählt werden, da diese doch von dem Advokatengeiste nicht frei sind. Es soll daher besser seyn, wenn von Seiten des Staats ein öffentlicher Vertheidiger bestellt werde, weil hierdurch auf der einen Seite die Gefahr einer nachtheiligen Collision, und von der andern verhütet werde, daß die Parthei zwischen Prokurator und Defensor nicht zu ungleich, und daß ein Sieg der guten Sache, nicht zu sehr ein Sieg der persönlichen Ueberlegenheit der einen Parthei über die andere zu seyn scheine, ein Uebelstand, der jetzt um so weniger zu verhüten seyn möchte, als die Advokaten, die einem armen Angeschuldigten dienen, vom Staate nicht bezahlt werden, und welches mit den Anordnungen, daß andere Personen, z. B. Aerzte, welche zur Ausmittelung des Corporis delicti angenommen werden, aus öffentlichen Mitteln Bezahlung erhalten, nicht harmonirt. So soll auch das dem Präsidenten abgesprochene Recht, von Amtswegen Zeugen vorfordern und abhören zu lassen, ganz gegen das Wesen und den Zweck des peinlichen Prozesses seyn; und da die Geschwornen bloß über die Thatsachen, ganz unbekümmert um die rechtlichen Folgen, zu entscheiden hätten, so soll auch das den Geschwornen gegebene Recht,

einen von ihnen für schuldig erklärten Verbrecher der Gnade des Königs zu empfehlen, nicht ausreichen; denn da noch gar nicht ausgemacht sey, ob und was für eine Strafe gegen einen wirklichen Schuldigen werde erkannt werden, und die Beurtheilung, ob eine in Gemäßheit des Gesetzes erkannte oder zu erkennende Strafe in dem concreten Falle zu hart sey, setze, außer dem Daseyn dieses Erkenntnisses, Einsichten voraus, welche man von den Geschwornen, als solchen, nicht erwarten dürfe. Ein Schriftsteller sagt über dieses Gericht: „Wenn gleich den Geschwornen nur die Beurtheilung und Entscheidung des Factischen zusteht, so liegt doch der Zweck, wozu dieses geschieht, viel zu nahe, als daß er auf den einsichtsvollen, aber nicht gemüthlosen Menschen ohne allen Einfluß bleiben könnte, da die Operationen des ganzen Menschen sich unmöglich so absondern lassen, wie sich in der Theorie und auf dem Papiere die einzelnen in seinem Wesen sichtbar werdenden Kräfte allenfalls und nicht einmal völlig befriedigend angeben lassen. Wichtig ist die Eigenheit dieses Prozesses, daß der Angeschuldigte die Absolution von der Instanz nicht kennt, sondern daß er entweder für schuldig oder für unschuldig erklärt werden muß. Wenn man nun annimmt, daß so oft bei sehr wichtigen Sachen die Gründe für und wider einen Angeschuldigten sich durchkreuzen und widersprechen, und wie das der Lossprechung von der Instanz zum Grunde liegende non liquet ganz aus dem Wesen und Kräften des menschlichen Verstandes hervorgeht, und so recht eigentlich Menschlich ist, daß es endlich dem redlichen Gemüthe unmöglich ist, da, wo es auf zwei Seiten hingezogen wird, sich für diejenige zu erklären, welche sofort für den Angeschuldigten positive, oft nicht wieder gut zu machende Folgen hat, so ist es nicht zu vermeiden, daß sehr viele höchst verdächtige und verschmitzte Verbrecher, also gerade die

gefährlichſten, für unſchuldig werden erklärt werden. Da nun ferner ein für unſchuldig Erklärter, wegen des in Frage geweſenen Verbrechens nie und auch dann nicht wieder zur Unterſuchung gezogen werden kann, wenn neue Anzeigen oder neue in die Augen fallende Beweiſe der vorhandenen Anzeigen zu Tage kommen, ſo wird leicht der Fall eintreten können, daß ein Verbrecher, über welchen das Unſchuldig ausgeſprochen iſt, zu einem öffentlichen und empörenden Aergerniß, und zu einem verführeriſchen Beiſpiele die Früchte ſeines Verbrechens und ſeines ränkevollen Benehmens ſicher und ungeſtört genießen kann. Dann ſind auch in der neuen Prozeßführung Formen, von denen Verluſt und Erwerbung von Rechten abhängt, die ein irreparabile quid gründen, wozu alſo auch die Rechtskraft gehört, und die dem Zwecke und Weſen des Kriminalprozeſſes im hohen Grade zuwider zu ſeyn ſcheinen, und daher mit ſehr großer Vorſicht angeordnet werden müſſen. Wenn im Civilprozeſſe dem rechtlichen Zweikampfe, dem förmlichen Rechte, ein bedeutender Werth beigelegt werden kann und darf, ſo ſollte materielle Wahrheit und materielles Recht in Kriminalſachen, wo nicht allein, doch ſo viel, als möglich, allein berückſichtiget werden; denn hier iſt von der einen Seite ein Kampf des guten und des geſetzmäßigen Theils der Geſellſchaft mit dem ſchlechten, der das Geſetz verletzt und die öffentliche Ruhe geſtört hat; ein Krieg, in welchem man zwar nie das Edle aus den Augen ſetzen darf, aber wo es doch auch nicht zum Zwecke führt, wenn man willkührlicher Weiſe Freiſtätten und Schlupfwinkel geſtattet, die gegen alle weitere Angriffe Schutz gewähren; von der andern Seite führt der Staat, welcher Richter und Parthei zugleich iſt, hier ein Schwerdt, das nur, wenn es den wirklichen Schuldigen trifft, das Schwerdt der Gerechtigkeit genannt werden kann; und es würde die

menſchliche Natur empören, wenn man einem Verbrecher, den die Form verurtheilt, der nun aber hinterher ſeine Unſchuld beweiſen kann, die Strafe fühlen laſſen, oder auch nur ſeine Rechtfertigung erſchweren wollte. — Man gewahrt hieraus, daß der Gang und die Führung des neuen Kriminalprozeſſes in Frankreich auch ſeine Mängel hat und keineswegs Alles aufhebt, was dieſer Prozeß nach der alten Art Nachtheiliges mit ſich führt; denn hier gehen zwar auch mehrere Schuldigen durch, aber doch kein Hauptverbrecher oder verſchmitzter Böſewicht, wenigſtens nicht ſo leicht; denn dafür iſt geſorgt, wenn nur einigermaßen die Anzeigen des Verdachtes vorhanden ſind, und gewiß wird hier kein Unſchuldiger geopfert, wenigſtens iſt dieſes bei dem Kriminalprozeſſe in den Staaten Deutſchlands nicht zu befürchten; wenigſtens kommt kein Unſchuldiger aufs Blutgerüſt, wenn er vielleicht auch länger im Gefängniſſe gehalten wird, als es ſeyn ſollte. Dieſes ſoll aber bei den Geſchwornen-Gerichten leichter vorkommen, und iſt auch in früheren Zeiten mehrere Male vorgekommen; allein dergleichen Fälle ſind in früheren Zeiten auch in andern Staaten vorgekommen, wenn gleich nur ſelten. Sie wurden bekannt, weil man entweder kurz vor der Hinrichtung die wahren Thäter entdeckte, oder nach der Hinrichtung ſich die Unſchuld der Hingerichteten aufklärte, was nun aber nicht aufgeklärt worden, darüber giebt natürlich Niemand Kunde. — Auch in Frankreich ſind an mehreren wirklichen Kriminalfällen ſehr lehrreiche und intereſſante Formulare des Verfahrens vor den Aſſiſen gegeben worden, bei welchen es zugleich recht auffallend wird, daß die Kluft, welche zwiſchen dem Schuldig und Unſchuldig liegt, ſehr groß iſt. Uebrigens iſt dieſe Art der Kriminaljuſtiz-Verwaltung keineswegs als neu zu betrachten; denn ſchon die Römer hatten

ſie, und von dieſen ſcheint ſie auch entlehnt zu ſeyn; denn jede Anklage, welche bei dem genannten Volke den Staat anging, war einer öffentlichen gerichtlichen Unterſuchung unterworfen. War z. B. Jemand der Majeſtät des Volks zu nahe getreten; hatte er unerlaubte Steuern eingetrieben; hatte er die Gewalt, die ſein Amt ihm verlieh, gegen einen andern Bürger gemißbraucht; hatte er die Gerechtigkeit verkauft, oder bei Magiſtratswahlen ſich Stimmen erkauft; hatte er die Gelder des Staats entwendet oder verſchwendet, ſo verfuhr man in allen dieſen und in allen andern ähnlichen Fällen bei der Anklage und der Vertheidigung mit gleicher Oeffentlichkeit; zuweilen vor dem ganzen Volke und auf der Rednerbühne, zuweilen vor einer beſondern Verſammlung von Richtern, deren Anzahl und Rang durch die Geſetze vorgeſchrieben war, jederzeit aber in Gegenwart der Partheien, welche die Freiheit hatten, ihre Richter zu verwerfen, und immer ihre Angelegenheiten an öffentlichen Orten zu verhandeln, wo Jedermann freien Zutritt hatte und Alles mit anhören konnte; denn kein einziger Theil der Inſtruktion wurde bei ihnen geheim gehalten. Es wurden alle möglichen Vorſichtigkeitsregeln beobachtet, um dem Angeklagten die Kenntniß und den Gebrauch alles deſſen zu verſichern, was ihm zu ſeiner Vertheidigung vortheilhaft ſeyn konnte, um die Richter gegen die heimlichen Ränke der Verläumdung zu ſichern, und um endlich zu verhindern, daß die Unſchuld das Schlachtopfer unbeſtimmter Anſchwärzungen, eingeblaſener Ausſagen, gewagter und unbewieſener Anklagen, und ihrer eigenen Unfähigkeit, ſich dagegen zu vertheidigen, werden möge. Bei jeder Kriminalſache, worunter auch diejenigen gehörten, welche auf die Verwaltung der vornehmſten Aemter Bezug hatten, die denjenigen, der ſie bekleidete, am meiſten den Wirkungen des Staats und der Rache ausſetzten,

gingen vor dem Urtheilsſpruche die Anklage, die Vertheidigung und die Belobung voran. Die Anklage durfte nicht ſchwankend und unbeſtimmt ſeyn; ſie mußte vielmehr prächis und ganz in Artikeln abgefaßt ſeyn; ſie mußte nicht nur eine ſehr umſtändliche Erzählung des Factums, der Darſtellung der Gründe, des Verdachts, ſo wie die Deduktion aller Beweiſe, es ſey durch Zeugen oder durch Urkunden enthalten, ſondern es war außerdem noch nöthig daß man darin Alles entwickelte, was die Natur des Verbrechens, der Charakter des Angeklagten, und ſonſtige Umſtände ſeines Lebens darbieten konnten, ſo daß während des ganzen Laufes des Prozeſſes nichts ohne ſein Wiſſen geſagt oder gethan wurde. Der Ankläger mußte ſich als ſocher öffentlich zu erkennen geben, und war für ſeine Anklage verantwortlich. Die Vertheidigung geſchah entweder in eigener Perſon, oder durch einen Advokaten, den der Angeklagte ſich wählte, und der, nachdem er von Allem, was ſeinen Clienten betraf, unterrichtet war, Alles, was er für gut fand, zum Vortheile deſſelbe vortrug; er durfte ſogar die Zeugen interpelliren und öffentlich befragen, und die Römiſchen Advokaten waren lauter Perſonen, die ſich ſowohl durch ihren Rang, als durch ihre Verdienſte auszeichneten; denn die berühmteſten Patricier machten ſich zur Zeit der Republik eine Ehre daraus, die Patronen der Unglücklichen zu ſeyn, die ihre ganze Beredſamkeit zu ihrem Beiſtande aufboten. Die Belobungen, welche den dritten Theil der Inſtruktion ausmachten, beſtanden darin, die ehrenvollen Zeugniſſe zu ſammeln, welche Perſonen von Anſehen, die Vertrauen beſaßen, über die gute Aufführung des Angeklagten, über die Unbeſcholtenheit ſeines Wandels, und über die Handlungen, die ihn empfehlungswürdig machten, geben konnten. Ihre Anzahl belief ſich in der Regel auf zehn, zuweilen auch darüber. Nach

dieſer Kriminaljuſtiz-Verwaltung ſind die jetzigen öffentlichen Gerichte gebildet worden; denn bis auf die Einführung der öffentlichen Gerichte in mehreren Staaten in der neuern Zeit, hatte man von den Römern ſo viel aus dem Civil-, aber nur wenig aus dem Kriminalprozeſſe geborgt. — Der Gang der Polizei-Verwaltung hat ſich in mehreren Staaten noch nicht auf den Standpunkt erheben können, um die aus der Geſchäftsführung entſpringenden Maaßregeln mit den Anſichten des Publikums in Einklang zu bringen; allein es iſt auch ein ſehr wichtiger und viel umfaſſender Zweig, von dem ſo viele Kanäle für das öffentliche Wohl, für die öffentliche Ruhe und Sicherheit ausgehen, die Einſicht und Umſicht von den Leitern derſelben verlangen, und die doch ſo wenig Anerkennung vom Volke erhalten, und wofür der Verwaltung ſo wenig Dank gezollt wird, ja man möchte lieber ſagen, auf welcher Bahn ihnen ſo viel Undank folgt. Beſonders wird die executive Polizei am meiſten angegriffen, ſie iſt den meiſten liebloſen Urtheilen ausgeſetzt, weil ihr Eingreifen in das öffentliche Leben und Treiben des Volks nicht immer mit der Schonung, mit den Rückſichten auf die Freiheit der Staatsbewohner ſich verträgt, und hier zu den meiſten Mißdeutungen Veranlaſſung giebt, und doch ſoll die öffentliche Ruhe und Sicherheit erhalten werden, doch wird ſie vom Volke, ja von jedem Einzelnen, auf ſeine Perſon und auf ſeine Sachen gewünſcht. Doch dieſe Klagen und Rügen werden auch bei der beſten Polizei von der Welt zum Vorſcheine kommen, ſie werden ſich immer hören laſſen, wenn es auch nur darum geſchieht, um doch etwas darüber zu ſagen, oder ihr etwas am Zeuge zu flicken, weil ſie einmal im Volke nicht recht beliebt iſt, und immer als der Unterdrücker der Freiheit angeſehen wird, da, wo ſie nur die Zügelloſigkeit und Abſchweifungen von dem geſetzlichen Wege beſchrän-

ken, die Störer der Ruhe wieder auf die rechte Bahn zurückbringen soll. Indessen zeigen sich in mehreren Staaten in diesem Staatszweige auch noch hier und da auffallende Mängel, welche theils aus zu großer Nachsicht der Beamten, theils auch aus geringer Thätigkeit und Umsicht entspringen; sie werden besonders bei mehreren öffentlichen Anstalten sichtbar, die ganz vorzüglich ihrer Aufsicht, Schutz und Pflege anvertrauet sind. Ueberhaupt erfordert dieser Staatszweig sehr große Thätigkeit, strenge Ordnungsliebe, Umsicht, Scharfblick, und eine in das innere Einzelne der Verwaltung dringende Genauigkeit. Besonders muß der Vorgesetzte große Besonnenheit, Ruhe und Kaltblütigkeit besitzen, und auf Manches, was seine Person betrifft, nicht achten, wenn nur der Dienst selbst nicht angegriffen wird, der unverletzt bleiben muß, wenn er sich im Ansehen erhalten soll. Dieses haben große Polizeiminister in allen Staaten bewiesen, besonders in gefährliche Krisen, wie z. B. in Frankreich während der Republik, wo der Polizeiminister Cochon jede Anspielung auf seinen Namen duldete, ihn selbst Preis gab, um die Müßiggänger in Paris zu beschäftigen, und so sich Hunderte vom Leibe oder Halse zu halten; denn dadurch wurden die Salons unterhalten, und die exaltirten Köpfe so viel, als möglich, von dem politischen Treiben abgelenkt. So wurde dieser Minister von Jemandem um eine Verordnung gegen das Herumlaufen der Schweine gebeten, und er schlug es aus dem Grunde ab: parce que les cochons ne respecteroient pas un ordre — de Cochon. — Ein Mehreres über diese Verwaltung sehe man unter Polizei, Th. 114, S. 174 u. f., und unter Staatsverbrechen und Staatsverbrecher, Th. 165 nach. — Ueber den Gang und die Führung der Finanz- und Militair-Verwaltung, und der andern Staatsverwaltungen ist das Nöthige schon

unter Kammer-Collegium ꝛc. ꝛc., Th. 33, Staatsschuld, Th. 165, S. 1 u. f., Soldat, Th. 155, S. 232 u. f., woselbst auch alle Artikel in der Encyklopädie nachgewiesen worden sind, die diesen Staatszweig betreffen; Politik, Th. 114, S. 154 u. f., und unter Staat, Th. 162 und 163, wo alle Artikel in der Encyklopädie nachgewiesen worden sind, die sich auf die Staatsverwaltung beziehen.

Betrachtet man nun den Geist des Geschäftsganges und der Geschäftsführung im Allgemeinen, so hatte derselbe noch in mehreren Staaten Deutschlands bis ins zweite Jahrzehn dieses Jahrhunderts viel Schleppendes und Trocknes, wovon man sich gar nicht losmachen konnte, und welches seinen Grund in den persönlichen Fehlern haben sollte, welche unter den Deutschen Geschäftsmännern fast bis zur Nationalität, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, geworden waren, wovon sich jedoch unsere Nachbaren, die Franzosen, schon früher losgemacht hatten, wenigstens war ihr schriftlicher Vortrag kürzer und zwangloser, ihre Titulaturen einfacher, und der ganze Geschäftsgang nicht steif und gezwungen, wenn ihnen auch gleich etwas mehr Ceremonielles blieb, welches eine Seite ihres Nationalcharakters ausmacht, das sich jedoch auch durch die neue eingeführte Staatsverwaltung unter Napoleon sehr vermindert hatte, weil der Kriegsgeist auch auf das öffentliche Leben einen großen Einfluß ausübte, und dieser Geist auch auf das wiederhergestellte Königsthum überging. Die feine äußere Bildung, das Graciöse, welches dem Franzosen unter dem alten Königsthume beiwohnte, und das er auch auf die Geschäftsführung übertrug, hatte sich aber durch die Revolution und die vielen Kriegszüge verloren; ja es hatte sich durch die Revolution eine gewisse Roheit und Unwissenheit in allen Verwaltungszweigen der Republik fühl- und sichtbar gemacht, so daß die Minister oft

noch die Aufsätze ihrer Büreauchefs, einem Schulmeister gleich, corrigiren mußten, sowohl was den Styl und die Wendung in der Schreibart, als auch die Rechtschreibung anging, und diese Unwissenheit in mehreren Departements ging noch bis auf die Regierung Napoleons über, unter dem sie sich aber nach und nach verlor. Hauptsächlich fanden sich diese Mängel in den Polizei-Büreaus, deren Beamten nicht einmal das Mechanische ihres Geschäfts kannten, und die sich bei ihnen meldenden Fremden von einem Büreau zum andern schickten, wenn sie gleich bei dem sich zuerst gemeldeten ganz recht waren, welches oft daher kam, daß sie nicht einmal lesen konnten; welchem Uebel jedoch späterhin, wie schon bemerkt worden, abgeholfen wurde. Dergleichen Mängel fand man in dem öffentlichen Geschäftsgange Deutscher Staaten nur selten, dagegen eine Steifheit und Schwerfälligkeit in beinahe allen Formen, so daß es schien, als wenn dieser pedantische Zuschnitt in der Geschäftsführung mehrerer Staaten, so recht erfunden sey, um die Menschen zu Maschinen zu machen. Schiller sagt in den Horen: „Der Staat geht darauf um, das einzelne concrete Leben zu vertilgen, damit das Abstracte des Ganzen sein dürftiges Daseyn friste, und ewig bleibt er seinen Bürgern fremd, weil das Gefühl ihn nirgends findet.“ Und Schiller möchte hier Recht haben, wenn der Beamte bloß an die Formen gebunden wäre, und nicht zur freien Selbstthätigkeit kommen könnte; allein so ist dieses gewiß nicht die Absicht der Regierungen, sondern bloß eine dem Geschäftsmanne, dem Beamten anklebende Gewohnheit, die zuletzt Form geworden ist, weil sie von oben herab befolgt wurde, und so wurde das Ganze gleichsam stillschweigend als ein Gesetz anerkannt und angenommen, so daß sich die Herrscher zuletzt selbst dagegen erklären und Verordnungen dieserhalb erlassen mußten. Nach dem Raths-

aktuar Merbach*) muß jedes Produkt des Staatsdienstes einen reellen Werth für das Leben haben, indem es einen der Ansprüche befriediget, die das Leben zur Beförderung oder Erhaltung seiner freien ungehinderten Regsamkeit an die Staatsanstalt zu machen hat. Hieraus fließen folgende Sätze: daß die unselige Rivalität der Behörden gehindert und die Geschäftszweige zweckmäßig getrennt werden müssen; es muß ein Verhältniß zwischen dem Werthe des Produkts und dem Aufwande an Zeit und Kraft vorhanden seyn; bald muß Vieles und zur rechten Zeit Alles geschehen; es muß ein verständiger Unterschied zwischen dem Gewöhnlichen und dem Außerordentlichen gemacht, und als freie, selbstthätige, sittliche Wesen müssen die Staatsdiener geachtet werden. Dieser Schriftsteller sagt: „Der Beobachter des wirklichen Lebens kann die Erfahrung machen, daß man dieses Grundgesetz des Geschäftsganges (das nothwendige Fahrenlassen von Formen und Gesetzen bei dem Eintritte neuer, mit ihnen unverträglicher Verhältnisse) hier und da kaum zu ahnen scheint. Da staunt man vor der Möglichkeit, daß es einer fremden Gewalt einfallen könnte, sich an dem Heiligthume alter, ceremoniöser und schwerfälliger Formen zu vergreifen; da zittert man vor Furcht und Verlegenheit, ein neues, noch nicht da gewesenes dringendes Geschäft zu einer andern Zeit und Stunde, in einer andern Gestalt, als die Vorfahren gewohnt waren, anzugreifen; da weiß man sich nicht in die Umgebungen zu finden, und tadelt wohl den, der, das Außerordentliche begreifend, eine außerordentliche Maaßregel nach eigenem Sinn wählte. Diese Stumpfheit, dieser Mangel an Sinn

*) Entwickelung des inneren Wesens öffentlicher Geschäftsvorträge, gegründet auf die Natur der Mittheilung und auf die allgemeinen Grundsätze des Staatsdienstes und des öffentlichen Geschäftsganges von Joh. Dan. Merbach. Leipzig, 1813.

für das Neue und Außerordentliche, diese Unbehülflichkeit, den Geschäftsgang nach dem Bedürfnisse der Zeit aus dem gewöhnlichen Geleise herauszureißen, ist es vorzüglich, woran in unsern Tagen manche Administrationen entweder schon wirklich gescheitert, oder der Gefahr zu scheitern so nahe gebracht worden sind, daß nur die mitleidige Geduld derer, in deren Macht es stand, sie zu vernichten, dieselben erhalten hat. Wo eine solche Indolenz herrscht, da sehen sich die niedern Behörden von den höhern, das Volk von seinen Obrigkeiten und Führern im Augenblicke der Noth verlassen, die Verwaltung gleicht einem todten Leichnam, die Ordnung löst sich auf, und das Leben tritt entweder in seiner ungebundenen Freiheit hervor, hilft sich, wie es kann, oder eine fremde Gewalt ergreift selbst die Zügel, die ihr die Ohnmacht der einheimischen constitutionellen Behörden zu überlassen genöthiget ist." Das strenge Festhalten an irgend einer alten Form ist allerdings gut, wenn der Staat, und mit ihm die Verwaltung nie eine Umwandlung zu befürchten hätte, wenn sie auf die Ewigkeit bei ihrer Anlegung berechnet wären; da aber dieses doch nicht der Fall ist, so muß man auch so viel Veränderliches, so viele Abänderungen zulassen, daß er die neue Form annehmen kann, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, und nicht gleich aus dem Geleise geworfen wird, wenn sich eine Veränderung zuträgt; denn oft wissen sich dann die Behörden gar nicht zu helfen, wenn sie einer neuen Form huldigen sollen, weil alle Mitglieder an den einmal eingeführten Geschäftsgang gewöhnt sind, und dieses von ihrer Dienstzeit an, sie sind gleichsam dabei aufgewachsen, und eine dann mehr als zwanzigjährige Gewohnheit wird zur andern Natur, und läßt sich so leicht nicht besiegen, wie so mancher glaubt, der in einem solchen Gewohnheitskreise nicht aufgezogen worden, sondern ewige Wechsel in seiner Laufbahn erfahren hat. Wir

haben dieſes auch in mehreren Kriegsperioden bei den Feſtungskommandanten geſehen, die in den Plätzen ſtets geblieben, alſo ſo eingebürgert waren, daß ſie mit den Einwohnern Freude und Leid theilten, alſo auch bei einer hartnäckigen Belagerung ſich durch die Noth der Einwohner gedrängt ſahen, den Platz früher zu übergeben, als es die Pflicht ihnen gebot; und ſo findet man ſo viele Fälle, die bloß das Gewohnheitsleben erzeugte; denn war die lange Einbürgerung der Kommandanten in Friedenszeiten in den Feſtungen von guter Wirkung für die Einwohner und Behörden, ſo war ſie doch oft dem Staate nachtheilig, wenn der Krieg gebieteriſch dazwiſchen trat, und andere Pflichten gebot, die ſich mit dem Gewohnheitsleben zwiſchen dem Kommandanten und den Einwohnern nicht vertrugen. So bringt die Gewohnheit oft auch eine Trägheit des Geſchäftsganges hervor, indem man aus dem einmal gewohnten Geleiſe nicht heraustritt, und lieber darin ſo lange langſam fortſchleicht, wenn ſich etwas in die Quere wirft, und den etwas raſcheren Gang hemmt, als dieſem durch einen andern Weg auszuweichen ſucht. Wie oft hängt nicht von einer ſchnellen Geſchäftsführung das Wohl der einzelnen Unterthanen ab, die ſich in ihrem Gewerbe dadurch oft behindert fühlen, daß ſie auf den Beſcheid ihrer Eingaben ſo lange warten müſſen, indem dieſe erſt ſchneckenartig von Stufe zu Stufe gehen, erſt alle Förmlichkeiten dabei beobachtet werden, die oft in ſo großen Kleinigkeiten beſtehen, daß ſie bloß den Gaug erſchweren, aber gar keinen weſentlichen Nutzen auf die Unterſuchung der in Rede ſtehenden Sache und alſo auf den Beſcheid haben. Oft genug müſſen Eingaben bloß der Förmlichkeit wegen gemacht werden, wo die Sachen durch einen ganz kurzen mündlichen Vortrag gleich entſchieden werden könnten, da ſie gar keiner Begutachtung eines Kollegiums bedürfen; weil eine Verordnung

dasjenige pünktlich vorschreibt, wie dabei verfahren werden soll, und gar keine Abweichung, Untersuchung oder sonst etwas in den Weg tritt, welches eine Verzögerung verursachen könnte, der Bescheid darauf also gleich mündlich erfolgen kann, oder durch ein Paar Worte schriftlich unter der schon vorgelegten gedruckten Bescheinigung. Auch die hin und wieder eingeführte tabellarische Form zur Erleichterung des Geschäftsganges verdient wohl eine nähere Prüfung von Seiten der unbefangenen und unpartheiischen Geschäftsmänner; denn daß dadurch eine leichte und bequeme Uebersicht alles dessen, was auf den Tabellen steht, erhalten werde, ist wohl möglich, ob aber auch Alles sich in Wirklichkeit so verhalte, wie es auf oder in den Tabellen steht, und ob man dadurch dasjenige auch so bezweckt, was man zur Erleichterung der Verwaltung bezwecken will? ist eine Frage, welche einer nähern Prüfung bedarf. Denn man weiß bei dem Tabellenwesen wohl ganz genau, wie viel man hundert Jahre lang alljährlich Holz in den Waldungen fällen und verkaufen kann, und wie viel dagegen alljährlich wieder wachsen muß, um das ausgeschlagene zu ersetzen; geschieht aber auch die Anpflanzung des Nachwuchses so pünktlich in dieser Progression, wie ihn die Tabellen ausweisen? So kennt man den Flächeninhalt des ganzen Landes bis auf den letzten Quadratfuß aus der Tabelle, weiß wie viel jeder Morgen Landes eintragen soll und muß, indessen trägt er das auch wirklich ein, was die Tabelle verspricht? und kann der Staat in finanzieller Hinsicht danach seine Berechnung machen? Man wird sich hier immer nur auf die Tabellen verlassen, und alle Verbesserungen, die das Land betreffen, nur immer hiernach einzurichten suchen. So wird man z. B. Klagen über Getreidemangel in dieser oder jener Gegend des Staats, die jener Ertragstafel entgegen stehen, dadurch abzuhelfen suchen, daß

man Tabellen über den Defekt anfertigen läßt, ohne weiter zu helfen, oder dem Uebel an Ort und Stelle ſelbſt nachzuſpüren; denn man wird ſich hier auf die Tabellen verlaſſen, die ganz richtig nach mathematiſchen Prinzipien angefertiget worden, alſo auch nicht trügen können. So wurden z. B. Ertrunkene oder ſonſt Verunglückte, mit Noth- und Hülfstabellen behandelt, ohne Inſtrumente und Rettungsanſtalten anzulegen; denn nach den entworfenen Tabellen, welche alle Symptome anführen, woran man den Scheintod erkennt, und wie man die Verſuche zur Wiederbelebung anſtellen muß, glaubt man genug gethan zu haben, wenn man dieſe Tabellen austheilt, damit ein Jeder ſie bei vorkommenden Fällen durchſehen und anwenden kann; allein ſo vortrefflich ſie hier ſind, wenn nämlich die darin enthaltenen Vorſchriften gleich mit den vorgeſchlagenen Mitteln ausgeführt werden können; ſo fehlt es doch gerade an dieſen, an deren Anſchaffung man gar nicht gedacht hat, weil dergleichen Fälle der Wiederbelebungsverſuche doch immer nur ſelten ſind, und man oft bei einem vorkommenden Falle die Tabellen verſchmiſſen und das darin Enthaltene vergeſſen hat, oder es wohl gar nach der bloßen Erinnerung, da man es nur flüchtig durchgeleſen hatte, verkehrt anwendet, und ſo geht es in der Regel mit dem ganzen Tabellenweſen, ſo gut es auch von der einen Seite iſt, wenn man mit demſelben auch die genaue Unterſuchung verbindet, und alle Abweichungen davon, welche die Praktik ergiebt, notirt und vergleicht, um zu einem wahren Reſultate zu gelangen. Leicht iſt daher hier die Ueberſicht auf dem Papiere, aber nicht ſo leicht in der Wirklichkeit, die noch ſo viel ergiebt, was die Tabellen nicht faſſen können, was ganz außer ihrem Kreiſe liegt; denn die Natur wirkt oft ganz anders wie die Tabellen, welche etwas mit poſitiver Gewißheit beſtimmen, wo man in der Wirk-

lichkeit nur eine negative findet, und daher gewähren die Tabellen wohl einen genauen Ueberblick von dem was wirklich vorhanden ist, und was geleistet und gemacht werden könnte, aber nicht, daß es auch wirklich geleistet und gemacht wird. Diesem Tabellenwesen verdanken nun auch die Conduitenlisten der Staatsdiener in mehreren Staaten ihr Daseyn, die eine tabellarische Beschreibung der Dienstführung, des Betragens ꝛc. eines Beamten liefern. Die Erfindung ist an und für sich nicht neu und rührt wahrscheinlich von der Klosterzucht her, kam von da auf die Schulen und zu dem Militair, und von diesem, durch das in der zweiten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts sich erhebende Tabellenwesen, welches auch jetzt wieder in mehreren Staaten im besonderen Ansehen steht, auf den Civildienst. Eine solche Conduitenliste im Civildienste hat folgende Ueberschriften der Fächer, welche ausgefüllt werden sollen, oder die zur Ausfüllung dienen: Die erste Reihe enthält Vor- und Zunamen der Personen; die 2te Bedienung und Charakter; die 3te Lebensalter; die 4te Dienstjahre; die 5te Rang und Jahre der Bekleidung der letzten Charge; die 6te ob verheirathet oder nicht; die 7te Zahl der Kinder; die 8te ob eigene Mittel oder nicht; die 9te Diensteifer, vorzüglich, mittelmäßig, geringe; die 10te Studien, Sprachen, überhaupt wissenschaftliche Bildung; die 11te besondere Fähigkeiten in gewissen Fächern, Handschrift; die 12te Lebenswandel; die 13te Betragen gegen die Vorgesetzten; die 14te Gemüthscharakter und Betragen gegen seine Kollegen; die 15te ökonomische Aufführung. Diese Fächer sollen nun von den Präsidenten und Vorgesetzten der Kollegien zu bestimmten Zeiten mit ihrem Urtheile ausgefüllt, und an den Fürsten unmittelbar eingeschickt werden, um ihn, so viel als möglich, mit dem Wandel und der Geschäftsführung derjenigen bekannt zu machen, welchen er die Aus-

führung seiner Befehle oder die Staatsverwaltung als Werkzeugen in großen oder kleinen Theilen anvertrauen muß. Gegen diese Listen haben sich nun mehrere Stimmen erhoben, wie dieses auch schon von Seiten der Staatsbeamten zu erwarten war, die unter Kontrolle gesetzt werden sollten. Man warf hauptsächlich ein, daß diese Listen dem Präsidentendespotismus Thür und Thor öffnen, und besonders werde dieses in entlegenen von einem Hauptlande abgerissenen Provinzen der Fall seyn, in welchen oft die Statthalter oder Gouverneure, Präsidenten, sich mehr Rechte anmaßten, als ihnen eingeräumt worden, also würden auch hier die Beamten durch eine solche Liste der Willkühr Preis gegeben, indem man jede ihrer Handlung, besonders wenn sie bei ihren Vorgesetzten vielleicht nicht so in Gunst ständen, scharf beaufsichtigen und jeden kleinen verzeihlichen Fehler, als einen großen notiren würde. Hiergegen wird aber der Einwurf gemacht, daß dieses den Fürsten selbst in den Augen der Welt herabsetzen hieße, wenn man annehmen wollte, daß er zu seinem Stellvertreter einen Beamten wählen sollte, der auf solche Weise sein Vertrauen mißbrauchen und sich überhaupt dessen unwürdig zeigen würde; denn sobald der Fürst die Absicht habe, alle seine Beamten durch diese Listen kennen zu lernen, so werde er doch auch gewiß auf diejenigen sehen, die er seinen Kollegien vorsetzt, und dazu die Rechtschaffensten auswählen; demnach würde ein, in einem so hohen Posten stehender Beamter wohl zu viel aufs Spiel setzen, wenn er überführt werden sollte, das Vertrauen seines Fürsten zur Begünstigung eines Unwürdigen oder zur Bedrückung eines Unschuldigen gemißbraucht zu haben. Allein hiervon abgesehen, so ist immer zu bezweifeln, daß diese Listen dasjenige leisten werden, was man sich von ihnen verspricht. Ein Präsident oder Direktor eines Kollegiums, welcher

weiß, und wer ſollte es nicht wiſſen, wie unauslöſchlich eine üble Nachrede in dem Gedächtniß bleibt, und von welchen wichtigen Folgen es ſey, den Großen die Fehler der Kleinen zu entdecken, wird auch dem geringſten Subalternen kein ſchlechtes Zeugniß ertheilen, ohne ſich vorher durch alle mögliche Mittel überzeugt zu haben, daß bei dem Unglücklichen keine Beſſerung Statt findet; iſt er aber einmal von dieſem überzeugt, ſo erfordert ohnehin, ohne Conduitenliſte, ſeine Pflicht, hiervon eine Anzeige zu machen, und auf deſſen Entfernung von ſeinem Poſten anzutragen. Eben ſo ſparſam wird ein vernünftiger Mann auch mit großem Lobe oder Beifall umgehen, weil man von ihm dasjenige fordert, was er an Andern gerühmt hat. Wie gefährlich iſt daher hier nicht jede Bürgſchaft, und wie räthſelhaft werden daher nicht die Urtheile über die Hauptfragen in den Conduitenliſten größtentheils ausfallen, und wie wenig werden ſie den Zeitverluſt bezahlen, welchen ihre Ausfertigung koſtet. Ein Schriftſteller ſagt: Es giebt kein Mittel, wenigſtens kein untrügliches, wodurch ein Regent ſeine ganze Dienerſchaft kennen lernen kann; die Allwiſſenheit wird immer eine Eigenſchaft des höchſten Weſens bleiben bis in Ewigkeit, und die Regenten, die hierin am weiteſten gekommen zu ſeyn ſich ſchmeicheln, ſind ſicher diejenigen, welche am meiſten betrogen werden. Das Vertrauen auf redliche und eifrige Staatsdiener muß darum der Fürſt nicht verlieren; auch wird eine mit Umſicht und Strenge geführte Regierung Dienſtvergehungen ꝛc. gewiß verhindern.

Was die Behörden oder Kollegien, als Staats-, Regierungs-, Juſtiz-, Finanz- oder Kammer-, Kriegs-, Kommerz-, Polizei- ꝛc. Kollegien, betrifft, ſo ſind die einzelnen Amtsverrichtungen derſelben ſchon unter Staat, Th. 162, angeführt worden, wobei zugleich die Abweichungen derſel-

ben in den angeſehenſten Europäiſchen Staaten bemerkt worden. Jeder Fürſt oder Regent eines Staats iſt berechtiget, in ſofern ihn nicht Verträge mit der Nation, wie in conſtitutionellen Staaten durch die Karte, oder mit den Landſtänden einſchränken, nach Gutbefinden neue Kollegien anzuordnen, alte zu ändern und ihre innere Verfaſſung zu reguliren. Wenn jedoch über dergleichen neue Einrichtungen Zweifel entſtehen, ſo müſſen ſolche, wo man keine authentiſche nähere Aufklärung erhalten kann, immer ſo verſtanden werden, daß dadurch kein Eingriff in die Rechte eines Dritten geſchehen. Bei Aufhebung einer Behörde oder eines Kollegiums erbt der Fiscus deſſen Güter. Die kollegialiſche Beſorgung der Geſchäfte hat viele Vorzüge, aber auch manche Nachtheile, je aus welchem Geſichtspunkte man ſie betrachtet; indeſſen ſind doch die Vortheile überwiegend; denn jede Angelegenheit wird immer gründlicher und beſſer berathen werden, wenn mehrere Stimmen darüber entſcheiden, die Stimmen mehrerer Mitglieder geſammelt werden, als wenn ſie einer Perſon zur Schlichtung anvertrauet iſt. Auch iſt ein Menſch, ſelbſt bei dem durchdringenſten Verſtande, doch leicht dem Irrthume unterworfen; allein mehrere werden doch nicht ſo leicht irren. Auch muß bei jedem aufgeworfenen Zweifel, jeder Debatte leicht die richtige Anſicht die Oberhand gewinnen, nach welcher dann der definitive Schluß gefaßt werden kann. Daß die Mehrheit der Stimmen entſcheidet, iſt gar kein nothwendiges, jedoch faſt in allen gut eingerichteten Kollegien willkührlich angenommenes Geſetz, dem ſich auch der Präſident oder Direktor deſſelben fügen muß. Die Minderzahl muß ſich dann gefallen laſſen, daß ein hierauf ſich gründender Schluß für die Meinung des ganzen Kollegiums gilt. Dieſer ſteht jedoch frei, ihre Mißbilligung, wegen der Proteſtation, zu den Akten zu legen. Iſt aber von einem

Verbrechen des Kollegiums die Rede, so kann solches nicht eher allen Gliedern zur Last gelegt werden, als bei einer vorhergegangenen einstimmigen Genehmigung. Wenn die auf das Verbrechen gesetzte Strafe ihrer Natur nach theilbar ist, so leiden die schuldigen Mitglieder nur pro rata, ist dieses aber nicht der Fall, so müssen alle in solidum dafür haften, und erfolgen daraus Geldbußen, so müssen solche aus dem Privatvermögen der Mitglieder, aber nicht aus dem öffentlichen Fonds des Kollegiums erlegt werden. — Die Nachtheile der kollegialischen Verfassung besteht hauptsächlich in dem langsamen Gange der Geschäfte und in der Partheisucht der Mitglieder, die leicht bei diesem oder jenem Gegenstande nach den verschiedenen Ansichten der Mitglieder angefacht wird, wo dann eine Parthei der andern in Behauptung ihrer Meinung den Rang abzugewinnen gedenkt, und die Angelegenheit nach ihrem Sinne auszuführen trachtet. Indessen ist, trotz dem Partheienzwiste der hier oft unvermeidlich ist, die kollegialische Form immer vor den einzelnen Entscheidungen vorzuziehen. Es werden auch die Geschäfte, besonders bei dem Finanz- und Kammerwesen, öfters durch Kommissionen besorgt, nämlich, daß einzelne Staatsbeamten den Auftrag erhalten, dieses oder jenes Geschäft auszuführen, ohne daß es zu dem eigentlichen Geschäfte des erwählten Kommissarius gehört. Dergleichen Kommissionen werden zur Betreibung gewisser Geschäfte niedergesetzt, und nehmen dann oft den Namen der Deputation an. Dieses sind dann gewöhnlich beständige Kommissionen, von denen sich die unbeständigen unterscheiden, die nur zu einem gewissen Zwecke verordnet werden, und mit dessen Aufhören ihre Endschaft erreichen. — Auch finden sich hier noch mancherlei Unterschiede, indem einige Kommissarien die Macht habe, zu substituiren, andern diese Befugniß fehlt; einige sind reine Lokalkommissionen,

andere können dagegen in dem Hause des Kommissarius abgemacht werden ꝛc. ꝛc. Dieses hängt immer davon ab, zu welchem Zwecke sie bestimmt werden. Die hauptsächlichsten Kommissionen in der Staatsverwaltung sind die Finanz- und Kammerkommissionen, welche die Revisionen in den Provinzen haben, und wovon schon oben, S. 194, das Nöthige gesagt worden ist. Sie haben vorzüglich die Revision der Generalpachtanschläge, der Forsten und Waldungen, der öffentlichen Bauangelegenheiten, der Steueranstalten, die Auseinandersetzung aus der Gemeinschaft ꝛc. ꝛc. zu besorgen. Diese Letzteren sind daher als die wichtigsten auf den Staat zu betrachten, wenn sie den Zweck, der dabei beabsichtiget werden soll, ganz erfüllen. Ehemals waren die sogenannten Landkommissarien oder Missi regii, Advocati fisci, wie man sie auch nannte, gefürchtete und gehaßte Menschen, die man überall in den Provinzen, wohin sie geschickt wurden oder die sie zu inspiciren hatten, mit mißtrauischen Augen ansah, und wozu sich ein Mann von biederem, edlem Charakter nicht gern ernannt sah, weil er das doch nicht tilgen konnte, was seine Vorgänger auf ihren Untersuchungsreisen verdorben hatten; denn es drängten sich damals nur solche Männer dazu, die es mit der Untersuchung ihrer selbst, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, nicht so genau nahmen, es also auch mit derjenigen Anderer es eben so machten, und entweder den, der sie gesandt hatte, oder die Rechte desjenigen, über den sie gesandt worden, aus den Augen setzten. Diese oft unverantwortliche Kommissionsführung brachte es denn auch dahin, daß mehrere Fürsten wieder, wie es schon in früheren Zeiten geschehen war, ihre Staaten selbst bereisten und zu ihrem Gefolge sich ein Paar tüchtige Justiz- und Kameralbeamte von erprobter Redlichkeit wählten, um die Angelegenheiten zu untersuchen. Die entdeckten Män-

gel wurden dann notirt, und den Kollegien, wohin sie gehörten, zur weiteren Untersuchung und Prüfung mit einer beigefügten höchsten Weisung überschickt: den gefaßten Schluß mit den Gründen: warum das Kollegium so und nicht anders geschlossen habe, dem Fürsten weiter vorzutragen. Uebrigens sind abgeschickte Kommissarien in Dienstangelegenheiten dieser oder jener Behörde immmer noch unentbehrliche Hülfsmittel, um gewisse Zustände der Verwaltung durch eine genaue Untersuchung und Prüfung an Ort und Stelle kennen zu lernen. Daher muß der Kommissarius auch mit dem Kommissoriale und einer genauen Instruktion von dem Fürsten selbst oder von dem Minister oder Vorsteher der Behörde, in deren Angelegenheiten die Kommission vollführt werden soll, versehen seyn, worin zugleich die Grenzen angegeben worden, bis wohin er seinen Auftrag zu vollstrecken habe. Die Geschäfte werden nach Maaßgabe des Kommissorials und nach der Natur der Sache abgehandelt. Ist die Sache, welche die Kommission veranlaßte, langwellig, so liegt dem Kommissarius ob, von Zeit zu Zeit von dem Zustande und der Lage der Sache zu berichten, so wie es sich auch von selbst versteht, daß nach Endigung des Auftrages ein ausführlicher Bericht zu erstatten ist; s. auch den Art. Commissär, Th. 8, S. 246 u. f.

In Souverain-Monarchischen Staaten tritt das Kabinett des Monarchen als die erste Behörde vor, von der Alles ausgeht. Hier werden alle eingehenden Gesuche, alle Eingaben, entweder von dem Monarchen selbst erbrochen, oder es geschieht von dem vortragenden Kabinettsrathe, wenn er dazu die Vollmacht erhält. Geschieht es nun von diesem, so werden von ihm alle wichtigen Angelegenheiten besonders gelegt, weil sie zuerst zum Vortrage kommen, und von den übrigen, welche er schnell übersieht oder durchläuft,

um sich mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen, werden nur kurze Notizen gemacht, das heißt, kurze Auszüge, die Quintessenz daraus gezogen. Zuerst werden nun dem Monarchen die wichtigsten Gegenstände, welche den wenigsten Aufschub erleiden, vorgetragen, worüber derselbe entweder sogleich verfügt, oder sie noch besonders zur Ueberlegung und Prüfung bei Seite legt; dann folgen die Auszüge aus den übrigen Eingaben, welche gewöhnlich an die sie betreffenden Behörden, mit dem Zusatze: „darüber zu berichten," geschickt werden, das heißt, sie zu untersuchen, ob die darin angeführten Sachen gegründet sind und Berücksichtigung verdienen, oder ob dieses nicht der Fall ist, und dem Monarchen dieses anzuzeigen. Alle Eingaben werden nun in das Memorialienbuch oder Journal eingetragen, und jedesmal dabei die Verfügung bemerkt, die der Monarch oder die sie betreffende Behörde gemacht hat. Gewöhnlich liest der Monarch die wichtigen Berichte selbst durch, daher ist es sehr gut, wenn dergleichen Berichte sehr kurz, bündig und klar abgefaßt, und sehr deutlich und schön geschrieben worden, weil dieses bei Eingaben ꝛc. schon besticht, und auf den Berichtsteller, Supplikanten ꝛc. aufmerksam macht; denn sehr oft hängt hiervon ein günstiger Bescheid ab. Der Vortrag von Seiten des Kabinettraths muß, nach einem Schriftsteller, mit Umsicht und Verstand geschehen; er muß besonders diejenigen Gegenstände, welche den Hauptinhalt des Berichts, der Vorstellung ꝛc. ausmachen, mit gehörigem Nachdrucke herauszuheben wissen, damit der Monarch besonders darauf aufmerksam werde, auch wohl den Monarchen auf eine schickliche Art, wie es sich thun lassen will, und er denselben in einer günstigen Stimmung antrifft, auf dieses oder jenes selbst aufmerksam zu machen suchen, hier und da eine leichte Schilderung der Gefahr oder des Nachtheils, den die

Verzögerung dieſes oder jenes Geſuchs haben könnte, mit einfließen laſſen, jedoch zur rechten Zeit, und am rechten Orte, wo man ſich beſtimmt überzeugt hält, daß die Sache es verdient. Die Hauptſache iſt hier immer, die rechte Zeit abzupaſſen, ſonſt es lieber zu unterlaſſen. In denjenigen Staaten, wo der Monarch an gewiſſen Tagen in der Woche den Unterthanen Audienz ertheilt, da werden ihm die Bittſchriften und Geſuche in der Regel ſelbſt überreicht, und der Uebergeber wird dann entweder auf einen gewiſſen Tag beſchieden, oder ihm die Reſolution des Fürſten zugeſchickt. Die Eingaben werden dann im Kabinette geordnet, und zum Vortrage durch den dazu beauftragten Kabinettsrathe gebracht, wie oben angeführt worden, wenn der Monarch ſie nicht ſelbſt durchſehen ſollte. Der Monarch läßt dann darüber einen Kabinettsrath halten, das heißt, er fordert das Gutachten ſeiner Kabinettsräthe, und entſcheidet dann als die höchſte Inſtanz ſelbſt oder giebt den Ausſchlag, ſobald ihm das Gutachten vorgelegt wird. Dieſe öffentlichen Audienzen ſind aber nicht immer der ſchnellſte Weg, um eine baldige Entſcheidung ſeiner Angelegenheit zu hoffen, weil hier alles auf den Geſchäftsgang ankommt; denn der Monarch bekommt hier zwar ſicher die Eingaben, weil man ſie ſelbſt übergiebt; allein ſie werden oft an die Behörden geſchickt, und da müſſen ſie dann erſt durch mancherlei Inſtanzen gehen, ehe ſie wieder an den Monarchen gelangen, ja oftmals, wenn der Monarch nicht beſonders darauf bemerken läßt: daß ſie ihm wieder vorgelegt werden ſollen, alſo der Beſcheid von der Behörde erfolgt, geht viel Zeit darüber hin, und wendet ſich dann der Supplikant wieder an den Monarchen, ſo wird er entweder zur Geduld verwieſen, was gewöhnlich geſchieht, wenn die Behörde die Unterſuchung hat, oder er erhält nach einigen Tagen eine abſchlägliche Antwort, welches gewöhnlich

schon aus dem langen Warten resultirt; denn das Gesuch ist als nichtbeachtungswerth bei Seite gelegt worden. Wo indessen der Geschäftsgang rasch geht, erfolgt auch der Bescheid, ob günstig oder ungünstig, sehr bald. Die öffentlichen Audienzen der Regenten verlieren sich in neuester Zeit immer mehr und mehr, wenigstens an großen Höfen, an mittleren und kleinen kommen sie noch hin und wieder vor. Die jetzige Methode, Alles schriftlich einzukleiden, und dann auch wohl die übergroße Zahl der Supplikanten, haben auf die Verdrängung dieser guten alten Sitte Einfluß gehabt. Viele der frühern Audienzen zum Zweck der Unterthanen, geschahen freilich mehr des Ceremoniells, als der Sache selbst wegen; indessen gab es doch viele Fürsten, die bloß für ihre Unterthanen da zu seyn sich vorsetzten, welche Audienzen sich auch dadurch unterschieden, daß der Fürst nicht bloß die Vorstellungen seiner Unterthanen abnahm, sondern auch ihre Beschwerden anhörte, und ihnen Abhülfe versprach oder auch bestimmten Bescheid darauf gab, welcher der Natur der Sache angemessen war. Bei den Ceremonial-Audienzen nahm der Fürst bloß die Gesuche an, und legte sie neben sich auf einen Tisch, und dem Uebergeber des Gesuchs wurde der Bescheid nach einer gewissen Zeit zugefertiget, wie auch schon oben angeführt worden. — In Preußen gehen, in Beziehung auf das Kabinett, s. unter Staat, Th. 162, S. 554, nach seiner neuern Einrichtung, alle Sachen gerade zur Eröffnung an den Monarchen, welcher in einzelnen Fällen, es sei in Militair- oder Hof- und Civilsachen, sogleich darauf verfügen, das Uebrige aber absondern läßt. Die Militairsachen werden in rein militairische und in solche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, eingetheilt, sie werden bei der Abtheilung für solche, und die Hof- und Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei ein Geheimer Kabinettsrath

angestellt ist, in die Journale eingetragen. Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale und Kabinettsordre-Bücher gehalten. Die allgemeinen Militairsachen, und solche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civilsachen, werden von dem Kabinettsrathe täglich dem Monarchen vorgetragen. Diejenigen Sachen, welche von dem Monarchen ohne Verfügung an die Behörden übergeben werden, und solche, die bloß zum Bericht gehen, werden von dem Kabinettsrathe sogleich mit den nöthigen Verfügungen versehen und abgeschickt. Die rein militairischen Angelegenheiten werden von dem Chef des allgemeinen Kriegsdepartements vorgetragen, und die übrigen Staatsminister tragen wöchentlich einmal dem Monarchen vor. Die andern Chefs der Abtheilungen der Ministerien erscheinen nur bei den Vorträgen, wenn sie von dem Monarchen dazu berufen werden, um sie über diesen oder jenen Gegenstand selbst zu hören. Alle ergehende Kabinetts-Befehle werden im Konzepte bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei dem Monarchen gehabt hat, dann rein geschrieben, und die Reinschriften dem Monarchen zur Genehmigung und Vollziehung vorgelegt. — Der Staatsrath (s. Th. 162, S. 551) ist die höchste berathende Behörde, sowohl in Souverain- als in Constitutionell-Monarchischen Staaten, ihm liegt ob, die Entwürfe der Gesetze und Verordnungen zu machen und alle Schwierigkeiten der Verwaltung zu heben. In den zuletzt genannten Staaten concurriren in sofern die Kammern dabei, daß ihnen alle Gesetzentwürfe ꝛc. zur Berathung und Votirung, nach der Mehrheit der Stimmen, vorgelegt werden müssen. Bei uns in Preußen scheidet sich der Staatsrath in sechs Abtheilungen zur Vorbereitung der vorkommenden Gegenstände für das Plenum; denn nur völlig instruirte Sachen dürfen demselben zur Ent-

ſcheidung vorgebracht werden. Es ſind: die Abtheilungen für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Militairangelegenheiten, für die Juſtizangelegenheiten, für die Finanzangelegenheiten, für die innern Angelegenheiten, und für den Kultus und die Erziehung. Keine Sitzung kann Statt finden, wenn nicht wenigſtens funfzehn Mitglieder zugegen ſind. Außer den ſchon Th. 162, S. 552, angeführten Gegenſtänden, welche vor den Staatsrath gehören, hat er auch noch die Entſetzungen der Staatsbeamten, und die eingegangenen Beſchwerden der Unterthanen über Miniſterial-Entſcheidungen. — Das Staats- oder Conferenz-Miniſterium, der Geheime Rath, iſt die höchſte Central-Adminiſtrations- oder Verwaltungsbehörde eines Staats, die aus den ſämmtlichen Staatsminiſtern beſteht, und an ihrer Spitze den Monarchen oder den Thronfolger hat. Es werden darin die wichtigſten Staatsangelegenheiten vorgetragen und darüber berathſchlagt. Bei uns in Preußen gehören zu dem Geſchäftskreiſe des Staatsminiſteriums: 1) die Berathung aller allgemeinen Gegenſtände, vorzüglich derjenigen, welche ſich auf die ineinander greifenden verſchiedenen Verwaltungen beziehen und gemeinſchaftlich überlegt werden müſſen, z. B. Entwürfe zu neuen Geſetzen und die Abänderung der gegebenen, ehe ſie an den als berathende Behörde eingeſetzten Staatsrath gelangen; 2) die Anordnungen von allgemeinen Intereſſen; 3) diejenigen Maaßregeln, welche etwas an der beſtehenden Verfaſſung ändern; 4) die Verwaltungsrechenſchaften der Ober-Präſidenten für das abgelaufene Jahr; 5) die Verwaltungsentwürfe derſelben für das kommende Jahr; 6) die Zeitungsberichte der Regierungen, die Ueberſichten von dem Zuſtande der General-Kaſſen und der General-Polizeikaſſen, ſo weit ſie die laufende Verwaltung betreffen; 7) die Militairetats und Militair-Einrichtungen, in ſofern ſie das Land

ſelbſt angehen; 8) die Vorſchläge zur Beſetzung der Poſten der Ober-Präſidenten, der Chef- und Regierungspräſidenten, der Präſidenten der Juſtiz-Kollegien, der Ober-Forſtmeiſter und aller Poſten von gleichem Range. — Die verſchiedenen Miniſterien (ſ. Th. 162, S. 554 u. f.) oder Departements, an deren Spitze ein Verwaltungs-Chef oder Miniſter ſteht. Die Hauptminiſterien, als das des Innern, des Auswärtigen, der Juſtiz, des Krieges, in Seeſtaaten auch noch der Marine, der Finanzen, und des Kultus und der Erziehung findet man in allen kultivirten Staaten. Es giebt aber noch hier und da Neben-Miniſterien, wie z. B. das des Handels und der Gewerbe, das der Polizei (beide Miniſterien in andern Staaten bloß Zweige des Miniſteriums des Innern), das des Schatzes, in andern Staaten ein Zweig des Finanzminiſteriums ꝛc. Jeder Staatsminiſter führt die ihm anvertraute Verwaltung ſeines Miniſteriums ſelbſtſtändig, und unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Fürſten in Souverain-Monarchiſchen Staaten, in conſtitutionellen müſſen ſie der Deputirtenkammer Rechnung von ihrer Verwaltung ablegen. Wo ſich in Souverain-Monarchiſchen Staaten ein Staatskanzler befindet, der die Staatsgeſchäfte im Namen des Monarchen leitet, da ſind ſie ſchuldig, auf ſein Verlangen Rechenſchaft und Auskunft über jeden Gegenſtand ihrer Verwaltung zu geben, und auf ſeine eingelegten Suspenſiv-Anordnungen die Ihrigen bis zur Beſtimmung des Monarchen oder Staatsrathes einzuſtellen; auch ſind ſie verbunden, ſeinen Verfügungen in außerordentlichen und dringenden Fällen ſogleich Folge zu leiſten, wenn auch der Auftrag des Monarchen ſich nicht dabei kund giebt. Die Chefs der Abtheilungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind für ihre Ausführung verantwortlich und müſſen in allgemeinen und wichtigen Angelegenheiten ihre Berichte an den Mo-

narchen richten, und wenn ein Staatskanzler an der Spitze steht, an diesen, welcher sein vidi als Beistimmung beisetzt, oder seine abweichende Meinung, und sie dann an den Fürsten gelangen läßt. Dem Polizeiminister, wenn einer vorhanden ist, sonst dem Chef der Departements für die allgemeine Polizei des Ministeriums des Innern, müssen die übrigen Minister und Departementschefs für das statistische Büreau jährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäftsbezirkes mittheilen. Jeder Minister und Departementschef muß, sobald ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departementschefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren, und wenn sie sich darüber nicht vereinigen können, so muß die Sache an den Staatsrath zur Entscheidung gelangen, in welchem, wenn er gleich nicht administrirend ist, dennoch in Sachen, wo eine gemeinsame Berathung nützlich und nöthig ist, diese erfolgen. Jedes Ministerium oder Departement ist verpflichtet, dem andern die ihm nothwendigen oder nützlichen Nachrichten unaufgefordert mitzutheilen. Die Minister, wie schon oben bemerkt worden, verfügen zwar in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, sind aber dennoch in Preußen, was folgende Gegenstände betrifft, an die Einholung der Genehmigung des Monarchen gebunden. 1) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue oder Aufhebung und Abänderung der vorhanden ankommen; so gelangt hier der Antrag durch den Staatsrath an den Monarchen. — 2) Alle Hauptetats u. Pläne. — 3) Bei Verwendung der etatsmäßigen Fonds, a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn α) der Fall einen Rath ihres Departements oder eine neue Art von Dienern betrifft; β) überhaupt Normalsätze für die Zahl der Diener und der höchste Besoldungssatz für solche vorge-

ſchrieben ſind, und eine Abänderung beabſichtiget wird. b) Penſions-Bewilligungen, in ſo weit nicht ſchon beſtimmte Grundſätze vorgeſchrieben ſind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird; c) Gnadengeſchenke und außerordentliche Unterſtützungen, ſo weit dazu bei den Staatsdienern die Gehaltserſparniſſe, und in andern Fällen der jedem Departement ausgeſetzte extraordinaire Fonds nicht reichen oder beſtimmte Normalſummen überſchritten werden; d) Ausgaben, die durch Veränderung der Adminiſtration oder neue Anlagen verurſacht werden, oder bei Aufſtellung des Etats noch nicht in Anſchlag gebracht ſind. — 4) Nicht etatsmäßige Adminiſtrations-Ausgaben, welche etatsmäßig in den Fällen genannt werden ſollen, wenn a) die Genehmigung des Monarchen ſchon bei etatsmäßigen erforderlich ſeyn würde; b) oder ſie auf einen General-Etat in Anſatz kommen ſollen; c) oder die erhöhete Ausgabe nicht durch erhöhete Einnahme gedeckt wird. — 5) Die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landeskollegien, ſo wie aller Diener, die theils höher, theils mit ſolchen in gleicher Kategorie, nicht bloß in gleichem Range ſtehen, und deren Beſtallungen zu vollziehen der Regent ſich vorbehalten hat. — 6) Die Ertheilung von Titeln, welche den Rathscharakter geben. — 7) Ueberhaupt alle größeren Gnadenbewilligungen. Dann muß jeder Staatsminiſter und Chef der Abtheilung der Miniſterien des Innern und der Finanzen noch dem Monarchen vorlegen: ſeine jährliche Hauptrechenſchaft von ſeiner Verwaltung durch den Staatsrath, und zwar zu der Zeit, da er die General-Etatsentwürfe einreicht; und 8) einen halbjährigen Haupt-Kaſſen-Extract und Abſchluß ſeiner Verwaltung; der Chef der Abtheilung des Finanzminiſteriums für das Generalkaſſenweſen und die Geldinſtitute aber monatlich.

Alle höchſten Centralbehörden, denen ein Staatsminiſter als Chef vorſteht, wirken in ſo weit zuſam-

men, als es nöthig ist, das heißt, als sie sich gegenseitig Gegenstände mitzutheilen haben, die in ihre Verwaltung greifen oder sie berühren, und zu welchen gegenseitigen Mittheilungen in Anordnungen, Ausgleichungen ꝛc. das Staatsministerium einen Mittheilungspunkt giebt; alle übrigen Angelegenheiten werden aber durch gegenseitige Correspondenz und Ueberschikkung der betreffenden Sachen abgemacht. Die selbstständigen Neben-Central-Behörden, wie z. B. in Preußen das General-Postamt, die Hauptbank, die Hauptverwaltung der Staatsschulden, das Seehandlungs-Institut, die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, die Verwaltung der Königlichen Domainen und Forsten, die Oberrechnungskammer, die General-Ordenskommission ꝛc., an deren Spitze ein Geheimer Rath mit dem Prädikate Excellenz, als Präsident steht, müssen in wichtigen Angelegenheiten zwar die Anweisungen der Minister einholen, wozu sie eigentlich gehören, als des Ministers des Innern und der Finanzen; aber als sonst selbstständige Behörden richten sie ihre Berichte an den Monarchen. In einigen Staaten hat man, um das Verwaltungswesen nicht zu sehr zu zersplittern und das Zusammenwirken der Centralbehörden besser zu befördern, alle Neben-Centralbehörden den Haupt-Centralbehörden oder Ministerien gänzlich untergeordnet, so daß sie nur mit den Ministerien, wozu sie gehören, zu conferiren und an dieselben ihre Berichte ꝛc. zu schicken haben, welche dann daraus die nöthigen Mittheilungen an den Fürsten machen. Eines Theils hat man dieses für sehr zweckmäßig gefunden, weil dadurch eine Einheit in die Verwaltung gebracht werde, welche durch das Zersplittern der Hauptbehörden und Constituiren selbstständiger Nebenbehörden nicht so gut möglich sey; auch werde dadurch der Geschäftsgang wegen des immerwährenden Correspondirens und Communicirens dieser Behörden miteinander sehr erschwert, auch wisse

man zuletzt nicht mehr, zu welchem Staatszweige eine Behörde eigentlich gehöre, besonders bei dem Ministerium des Innern und der Finanzen, welche beide Ministerien die meisten Nebenzweige hätten, und mit sich vereinigten; es wäre dann besser, lieber die großen Nebenzweige zu besondern Ministerien umzuwandeln, so wäre dann doch der Zweck erfüllt, daß sie als wirklich selbstständige hohe Centralbehörden daständen, die nur unmittelbar der Weisung des Fürsten folgten, und nur an diesen zu berichten hätten. Anderen Theils hat man diese Zersplitterung wieder für gut gefunden, weil hier so leicht kein Ministerial-Despotismus entstehen könne, der da leicht möglich wäre, wo ein Minister auch über alle Nebenbehörden vollkommen zu gebieten hätte, und ihre Berichte nur an ihn gingen, sie ohne ihn nichts thun könnten. Einige Schriftsteller meinen, daß eine solche Zersplitterung der Kollegien dem Staate große Kosten verursachte, indem doch auch die Beamtenzahl vermehrt werden müßte, da mehrere hohe Beamte die Aufsicht als Präsidenten darüber führen müßten, welches so nicht der Fall wäre, wo das Präsidium nicht durch so hohe Beamten geführt werden dürfe. Viele erklären sich aber für besondere Ministerien, weil man hierdurch einen genauen Ueberblick von jeder Verwaltung erhalten könne, der so vereinzelt würde, wo so viele selbstständige Nebenzweige existirten. Wenn es daher ein Ministerium der Post, der Polizei, des Handels und der Gewerbe, des Königlichen Hauses (welches Ministerium, außer den Hofstaatssachen, auch zugleich den Schatz und die Domainen und Forsten der Krone, die Ordensangelegenheiten, das Gestütwesen, kurz alle Gegenstände der Krone in sich faßte) gäbe, so machte dann jeder Hauptzweig ein gerundetes Ganzes, und man wüßte zugleich an welches Ministerium man sich in allen Angelegenheiten seiner Neben- und Unterbehörden zu wenden hätte, indem man bloß sein

Gesuch an dasselbe richtete, allenfalls mit der Bemerkung oder dem Beisatze: Bausachen, Handelssachen, Gewerbesachen ꝛc. ꝛc., wenn es eine dieser Sachen beträfe. Ständen z. B. alle Geldinstitute, ohne Unterschied, unter dem Finanzministerium, so richtete man sein Gesuch an dieses Ministerium mit dem Beisatze: in Lotterie-, Bank-, Münz-, Steuer- ꝛc. Sachen, und man bekäme den Bescheid auch wieder von dem Ministerium zugeschickt, nicht von den Neben- oder Unterbehörden. In wie weit nun solche Vorschläge wirklich zweckmäßig sind, darüber kann nur der erfahrene Staatsmann entscheiden. Das Publikum kann wohl in keinem Staate einen Nachtheil davon haben, ob es sein Gesuch an das Ministerium oder an die einzelnen Behörden, zu denen es eigentlich gelangen soll, schickt, wenn es nur befördert wird, wenn nur Jeder auf wichtige Angelegenheiten, welche sein Gewerbe, seinen Handel, überhaupt seine Unternehmungen betreffen, und er deshalb bei einer Behörde einkommt, schnellen Bescheid erhält, und nicht zu lange aufgehalten wird, und dadurch Nachtheil erleidet. — In der Provinzial-Staats-Verwaltung (s. unter Staat, Th. 162, 610 u. f.) kommt Alles auf die zweckmäßige Eintheilung des Landes in Provinzen, Kreise ꝛc. an, um danach die Behörden so zu ordnen, daß eine jede Provinz, ein jeder Kreis oder Bezirk gehörig verwaltet werden kann, seine Verwaltungsbeamten erhält. Bei uns in Preußen stehen an der Spitze der Verwaltung in den einzelnen Provinzen die Oberpräsidenten, und die ganze oberste Provinzial-Verwaltung besteht aus acht Ober-Präsidentschaften oder Präsidien. Der Geschäftskreis umfaßt die eigene Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die auch nur über den Bereich einer Regierung hinausgehen. Hierin bilden die

acht Oberpräsidenten die unmittelbare Instanz und ihre Organe sind die Provinzial-Behörden. Unter ihnen stehen alle ständischen Angelegenheiten, so auch diejenigen, wo eine ständische Mitwirkung eintritt; alle öffentlichen Institute, welche für mehrere Regierungsbezirke einer Provinz eingerichtet sind, wobei ihnen jedoch freisteht, die spezielle Verwaltung der betreffenden Regierung, in deren Bezirk sie liegen, zu delegiren. Die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk erstrecken; die Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunstbaustraßen, sobald sie die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten; die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen das Armeekorps betreffenden Gegenständen; die Wahrnehmung des Jus circa sacra Catholicorum; die Aufsicht über die Censur. — Die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden im besondern Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. — Die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialsteuer-Direktionen und der General-Kommission. Dann sind den Oberpräsidien noch mehrere einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen. Dahin gehören: Die Entscheidung in allen Kriminal-Angelegenheiten, wenn es nicht auf Besetzung von Oberbürgermeisterstellen in großen Städten oder auch darauf ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Kommunalbedürfnisse dem Steuerinterresse des Staates Nachtheil geschehe; auch die Konceſſionen zur Anlage neuer Apotheken, die Bewilligung von Kram- u. Viehmärkten, die Genehmigung zur Gründung neuer und zur Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, Kollekten, öffentliche Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken auszuschreiben ꝛc. In Beziehung auf die Central-Staatsverwaltung, so stehen die Ober-

präsidenten unter dem Staatsministerium und jedem einzelnen Minister, so weit dessen Wirkungskreis reicht, deren Aufträge sie vollziehen müssen. Sie haben den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinal-Kollegien. Jedem Oberpräsidenten sind unmittelbar untergeordnet: das Konsistorium und das Provinzial-Schulkollegium, und dann das Medizinal-Kollegium. Das Konsistorium besteht aus dem Oberpräsidenten, dem General-Superintendenten der Provinz, und aus einigen Konsistorial-, Schul- und Regierungsräthen. Das Schulkollegium hat den Oberpräsidenten zum Chef und den Präsidenten der betreffenden Regierung zum Direktor. Zu den Geschäften desselben werden auch die Mitglieder des Konsistoriums, so wie umgekehrt auch die Räthe des Schulkollegiums zu den Geschäften des Konsistoriums gezogen werden. Nach ihren Amtsverrichtungen sind diese Räthe Mitglieder beider Kollegien. Das Konsistorium hat die Oberaufsicht über die evangelisch-geistlichen Superintendenten, und überhaupt über die Geistlichen und Kirchen der Protestanten, die Ordination der Geistlichen, den Vorschlag zur Einsetzung und die Einführung der Superintendenten. Zu dem Geschäftskreise des Provinzial-Schulkollegiums: die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission, die Beaufsichtigung der Gymnasien und höheren Erziehungsanstalten, und der Schullehrer-Seminarien, des Kassenwesens derselben, des Stipendienfonds, und des Königlichen Kollaturrechts. — Das Medizinal-Kollegium besteht als eine rein wissenschaftliche und technisch berathende Behörde. — Von den Regierungen, welche an die Stelle der früheren Kriegs- und Domainen-Kammern getreten sind, und an ihrer Spitze einen Regierungspräsidenten haben, hat jede derselben drei Abtheilungen, nämlich: die Abtheilung des Innern, die der Kirchen- und Schulverwaltung, und die der direkten

Steuern, Domainen und Forſten. Nur die beiden Regierungen der Provinz Brandenburg haben noch eine vierte für die Verwaltung der indirekten Steuern. An der Spitze von jeder Abtheilung ſteht ein Oberregierungsrath als Dirigent, und ein beſonderer Regierungskaſſenrath ſteht dem Kaſſen-Etats- und Rechnungsweſen unter dem Präſidenten ſelbſtſtändig vor; nur wenn ſeine Mitwirkung erforderlich iſt, wird er zu jeder Abtheilung gezogen. In den Plenar-Verſammlungen, in welchen auch die Provinzial-Steuer-Direktoren zu erſcheinen befugt ſind, und eine Stimme haben, hat der Präſident den Vorſitz. Auch jede der Abtheilungen hält ihre Sitzung, worin auch unter gewiſſen Modifikationen nach Stimmenmehrheit entſchieden wird. Das Forſtweſen ſteht in jedem Regierungsbezirke unter einem Ober-Forſtmeiſter, welcher entweder Dirigent oder auch bloß Mitglied einer Abtheilung iſt. Das Bauweſen ſteht unter einem Landbaurath und Waſſerbaurath, und jeder Regierungsbezirk iſt in dieſer Beziehung wieder in Inſpektionen des Land-, Waſſer- und Wegebaues eingetheilt. Den Regierungen ſind auch die in ihrem Bezirke belegenen öffentlichen Anſtalten, als Armenbehörden, Straf- und Beſſerungsanſtalten ꝛc.; dann auch die Fräulein-Stifte oder evangeliſchen Klöſter und dergleichen Anſtalten, die in ihren Bezirken liegen, untergeordnet. — An der Spitze der Provinzial-Steuerdirektoriate, welche früher mit der Regierung vereiniget waren, aber ſeit dem Jahre 1826 davon getrennt worden ſind, ſteht ein Steuerdirektor. Ihr Geſchäftsbetrieb umfaßt die Zölle und direkten Steuern. — Auf die Regierungen folgen die Landräthlichen Kreiſe mit einem Landrathe an der Spitze, der von den Ständen des Kreiſes gewählt wird. Er macht die Kreisbehörde aus, und ſein Geſchäftskreis erſtreckt ſich über alle ſeinen Kreis betreffenden Adminiſtrationsge-

genſtände, Polizeiangelegenheiten ꝛc. In jedem Kreiſe iſt dann noch ein Kreisphyſikus, ein Kreischirurgus (in Dienſtſachen dem Landrathe untergeordnet) und eine Kreiskaſſe. — Die Juſtizverwaltung in den Provinzen ſteht in enger Verbindung mit der Central-Juſtizverwaltung, zu welcher zwei Juſtizminiſter gehören. Zu dem Reſſort des Juſtizminiſteriums gehören: das Geheime Obertribunal, der Rheiniſche Reviſions- und Kaſſationshof, und die Immediat-Juſtiz-Examinations-Kommiſſion. Das Erſte iſt der höchſte Gerichtshof a) für die ganze Monarchie ohne Ausnahme in den die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffenden Prozeßſachen; b) in allen dem Gegenſtande nach dazu geeigneten Civil-Prozeſſen und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, jedoch mit Ausſchluß der Rheinprovinzen, des Großherzogthums Poſen, und des Herzogthums Neuvorpommern. Der Zweite iſt der höchſte Gerichtshof in den Rheinprovinzen. In den Rechtsſachen aus dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks entſcheidet er als Reviſionshof in letzter oder dritter Inſtanz, ſo auch über die Nullitätsbeſchwerden; in den übrigen Rheinprovinzen aber als Kaſſationshof. Die Dritte prüft diejenigen Perſonen, welche als Mitglieder oder Juſtiz-Kommiſſarien bei Landes-Juſtizkollegien und größeren Untergerichten angeſtellt werden wollen. Zu dem Reſſort dieſes Miniſteriums gehören ferner die Provinzial-Landes-Juſtiz-Kollegien, als das Kammergericht zu Berlin, und die Ober-Landesgerichte in den Regierungshauptſtädten in den Provinzen; die Ober-Appellationsgerichte zu Poſen und Greifswalde; das Hofgericht zu Arnsberg, und der Rheiniſche Appellationsgerichtshof zu Köln, nebſt den dieſen Ober-Juſtiz-Behörden untergeordneten kleineren Gerichten. Zur Bearbeitung der Vor-

mundschaftssachen ist gewöhnlich mit den Oberlandesgerichten ein Pupillenkollegium vereiniget. —

— In Frankreich hat man in der Provinzial-Verwaltung das Finanz- und Kameralwesen gleichsam militairisch organisirt, und jeden Verwaltungszweig, gleich den Armee-Abtheilungen, für sich allein gestellt, um hier seine ganze Wirksamkeit zu übersehen. So hat jedes Departement seinen Steuerdirektor und Inspektor, unter deren Aufsicht von den Kontrolleuren die Steuerrollen ausgefertiget werden, und einen General-Steuereinnehmer, nebst einem General-Zahlmeister. Das ganze Salinenwesen ist in Divisionen getheilt, wovon jede einen Inspektor hat; und zur Verwaltung des Forstwesens sind Forstconservationen aufgestellt, wovon jede unter einem Conservator steht, und einen Inspektor und Mitinspektor hat. An den Grenzen sind Zolldirektionen und Zollinspektionen eingerichtet. Die Eintheilung Frankreichs in Departements, worauf sich die Provinzial-Verwaltung gründet, ist sehr zweckmäßig; denn da diese Departements in Ansehung ihrer Größe und ihrer Bevölkerung nicht zu sehr von einander verschieden sind, so können sie auch leicht übersehen und verwaltet werden; s. auch unter Staat, Th. 162, S. 627 u. f. Man hat in der Provinzial-Verwaltung schon von jeher alle nur mögliche Versuche zu einer zweckmäßigen Organisation derselben gemacht, um ihre Wirkungen nicht zu isolirt von der Central-Verwaltung zu stellen, und dadurch theils die Uebersicht zu erschweren, theils auch jede Bedrückung auf die Unterthanen zu behindern. Dieserhalb hat man in einigen Staaten bald zusammenwirkende, bald isolirt stehende Behörden angeordnet, und sie so in Verbindung mit der Central-Verwaltung zu bringen gesucht, um hierdurch eine gewisse Eifersucht zu erwecken, und durch diese den richtigen Stand der Verwaltung an das Licht zu bringen. Dieserhalb waren

auch früher ſchon die vielen Kommiſſionen nöthig, um dieſen oder jenen Verwaltungszweig zu unterſuchen, um dadurch auf den wahren Zuſtand der Provinzial-Verwaltung zu kommen; allein dieſe Kommiſſionen liefen nur zu oft fruchtlos ab, wie auch ſchon oben, S. 370, angeführt worden; denn die Kommiſſarien wurden, da man doch nicht immer annehmen kann, daß es unredliche Beamte waren, die nur auf ihren Beutel ſahen, ohne des Landes Wohl zu berückſichtigen, getäuſcht, und der Zweck verfehlt, einen richtigen Aufſchluß über den Geſchäftsgang, die Verbeſſerungen, richtige Vertheilung und Einhebung der Abgaben ꝛc. in den Provinzen zu erhalten Auch ſtand früher Alles zu vereinzelt da, weil die Verwaltungsbezirke zu ausgedehnt waren, alſo auch die Ueberſicht den Regierungen erſchwerten. Dieſes hat man in gegenwärtiger Zeit in den meiſten Staaten dahin abzuändern geſucht, daß man das ganze Land in beſtimmte Provinzen, Bezirke und Kreiſe getheilt und darnach die Verwaltung eingerichtet hat, weil hierdurch nicht nur eine beſſere Ueberſicht gewonnen, ſondern auch jeder einzelne Theil zweckmäßiger verwaltet werden kann, da jetzt jede Provinz, oder Gouvernement, Departement ꝛc., eine Ober-Behörde in der Perſon eines Gouverneurs, Ober-Präſidenten, Präfekten ꝛc. erhalten hat, die über das Ganze wacht, alle Verordnungen der Regierung bekannt macht und in Anwendung bringen läßt, und die über den Zuſtand der ganzen ihr anvertrauten Verwaltung in beſtimmten Friſten Rechenſchaft ablegt. Hierdurch iſt gleichfalls eine gewiſſe Rivaliſirung zwiſchen den oberſten Provinzial-Verwaltungs-Behörden entſtanden, die auf jede Provinz, ſo wie auf den Staat von wohlthätigen Folgen iſt; denn jeder Gouverneur ſucht die Induſtrie ſeiner Provinz, ſo viel es nur angeht, zu heben, ſucht überall Verbeſſerungen und Neuerungen einzuführen, die ſich mit der

ihm ertheilten Verwaltungs-Instruktion vertragen, um so vielleicht seiner Verwaltung einen Vorzug vor den übrigen eingeräumt zu sehen, oder ihnen doch wenigstens nicht nachzustehen. Dieses scheint auch wohl der beste Weg in der Provinzial-Staatsverwaltung zu seyn; denn hierdurch erhält jede Provinz, jedes Gouvernement ꝛc. eine gewisse Einheit, und das Ganze sich in Verbindung mit der Centralverwaltung, da die obersten Provinzialbehörden unter dem Ministerium stehen. Die Geschäfte häufen sich zwar, da bei jeder Oberbehörde, wo alle Neben- und Unterbehörden der verschiedenen Provinzialzweige ihre Berichte an diese Behörde einzuschicken haben, und solche von da an das Ministerium abgehen; allein es wird auch wieder von der andern Seite Vieles gewonnen, und sollte es auch nur in der klaren Uebersicht bestehen, die dadurch aus jeder einzelnen Provinz erhalten wird, welches aber da wegfallen muß, wo, wie oben bei Frankreich angeführt worden, die einzelnen Staatszweige als abgesonderte Theile in der Provinzial-Verwaltung aufgestellt worden sind, die für sich ein Ganzes ausmachen, mit den übrigen Zweigen aber nicht in Verbindung stehen. Auch dieses kann sein Gutes in Beziehung auf die Verwaltung haben; allein es muß die Statistik einer jeden Provinz erschweren, und dann kommt es auch noch darauf an, ob die Aufsicht darauf und die Verbesserungen darin auch so geschehen können, da sie gleichsam der obersten Provinzialaufsicht entzogen werden, als wenn diese einwirkt, diese für Alles, was ihren Wirkungskreis in der Provinz betrifft, sorgt. Dieses sind jedoch Aufstellungen, welche nur durch die Erfahrung bestärkt oder widerlegt werden können. Die Hauptsache bei jeder Verwaltung bleibt es aber immer, daß sie in richtigen Verhältnissen mit ihren Kräften steht, daß sie diese zur Wohlfahrt des Ganzen anwendet, und dabei die einzelnen Theile nicht übersieht;

denn es erscheint wohl nicht unbillig, daß wenn ein Landesdistrikt jährlich hunderttausend Thaler zur allgemeinen Staatskasse liefert, er auch die Hälfte dieser Summe zu seinem Besten verwandt zu sehen wünscht, als daß er bei seinem Beitrage oft wenig oder gar nicht berücksichtiget wird, und das Geld andern Kanälen zufließt. Ein Schriftsteller sagt hier wohl nicht unrichtig: „Mag der Ausspender der allgemeinen Kasse nach seiner Einsicht andern Distrikten in Nothfällen Unterstützung zufließen lassen, mag er, der für's Ganze Sorge trägt, Defekte in den Kassen anderer Bezirke mit dem Ueberflusse einer Provinz ergänzen, nur so viel sollte überall erweislich seyn, daß die öffentliche Kasse zum Besten des allgemeinen Wohls wenigstens die Hälfte der Staatseinkünfte benutzte." — Dieser Satz steht übrigens als ein Erfahrungssatz in der Staatsverwaltung fest, daß da, wo die Behörden, als Organe der Verwaltung, ein kräftiges, frisches Leben zeigen, und überall dem auf sie von oben einwirkenden Geist eine ungehinderte Wirkung gestatten, ja ihn lebhaft unterstützen, auch die allgemeine Wohlfahrt gewinnen muß; denn jeder wird hier aus Liebe zur Sache seine Kräfte nicht ungenutzt lassen und den Geschäftsgang befördern, wo und wie er nur kann, weil auch dieses sein Vortheil ist; denn nur durch einen thätigen Geschäftsgang können sich die Einkünfte des Staats mehren, weil diese Thätigkeit sich auch auf alle Klassen der Staatsbürger erstreckt und den Privatgeschäftsgang belebt, da jeder Staatsbürger in seinen Unternehmungen kein lästiges Hinderniß, keine Störung und Aufhaltung seiner Angelegenheiten bei den Behörden, sondern vielmehr eine kräftige Unterstützung findet. — Man hat oft die Wirkungen der Behörden auf den Geschäftsgang, und von diesem auf das Volk von dem Vortrage abhängig machen wollen, weil in dem klaren und faßlichen, und in dem weniger klaren

und umständlichen Vortrage auch die Beförderung der Angelegenheiten liege. Dieses ist wohl möglich, ja sogar mit Gewißheit anzunehmen, daß in einem guten Vortrage von Seiten des Referenten in einem Kollegium, auch die vorgetragene Sache ein großes Interesse gewinnt, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder spannt; allein dadurch kann doch eine minder gut vorgetragene, aber eben so zu berücksichtigende Sache, nicht zurückgesetzt werden, weil sie eines guten Vortrags entbehrt oder der Gegenstand an und für sich trocken ist, nichts Anziehendes hat. Es ist eine große Kunst, auch dem trockendsten Gegenstande ein gewisses Interesse zu geben, so daß die Discussion darüber mit Lebhaftigkeit geführt werden kann; allein es ist auch hier nöthig, daß sich der Vortragende nicht darein mische, weil sonst Niemand mehr ihren Gang unbefangen leiten kann, wodurch die Sache wieder verlieren würde. — In Beziehung des Fürsten auf die Staatsverwaltung und auf das Volk, sagt der bekannte Geschichtsforscher, Professor Remer in seiner zu Helmstädt gehaltenen Rede, welche unter dem Titel: „Die charakteristischen Züge des Bildes eines vorzüglichen Regenten der mittlern Deutschen Staaten," gedruckt erschien, Folgendes:

Die Regenten mittler Staaten haben vor den Beherrschern großer Monarchien den Vorzug, daß sie ihre ganze Zeit und ihre sämmtlichen Kräfte auf die innern Angelegenheiten ihres Landes verwenden, in die einzelnen Geschäfte tiefer eindringen, und jede Maaßregel, wodurch man die Wohlfahrt der Unterthanen zu befördern hofft, genauer untersuchen können. Regenten großer Reiche nimmt die Theilnahme an auswärtigen Angelegenheiten, und die jetzt unvermeidlich nothwendige Aufmerksamkeit auf das Kriegswesen, den beträchtlichsten Theil ihrer Zeit weg; die Zerstreuungen an größeren Höfen sind vielfacher und unabwendbarer; kleine und große Geschäfte häufen sich in dem Kabinette in dem

Maaße, daß auch die angestrengste Arbeit darunter erliegt, wenn man ihnen die erforderliche Aufmerksamkeit ertheilen will. Endlich ist besonders die Ausdehnung eines weitläuftigen Reichs zu groß für die Umfassungskraft eines Mannes, sey er auch der Thätigste, Einsichtsvolleste, sey seine Gesundheit und Kraft die stärkste. Es ist unmöglich, daß ein König alle einzelne Theile seiner Monarchie übersehen, die Bedürfnisse entfernter Provinzen fühlen, die Mittel, ihnen abzuhelfen, auffinden, den Werth und die Rechtmäßigkeit der Bitten seiner Unterthanen gehörig schätzen, und auf die Ausführung hülfeleistender Verordnungen Aufsicht haben kann. Sie sind der genauern Verwaltung seiner Stellvertreter überlassen, und nur alsdann glücklich, wenn der weise und wohlwollende Fürst auch weise und wohlwollende Diener findet, und nie durch Vorstellung, Ueberraschung, Hofkabale oder Konvenienz in der Wahl derselben irre geleitet wird. Ist dieses aber der unglückliche Fall, so erfährt der sorgfältigste Regent ihre Unfähigkeit oder ihre Verbrechen erst langsam, die Entfernung verhindert die Bemerkung derselben, erschwert die Klagen, und verspätet die Untersuchung oft so lange, daß der Schaden unheilbar wird. Hingegen erlaubt der Umgang der mittlern Staaten dem Regenten ganz der Vater seiner Unterthanen zu seyn. Ihm rauben die Staatskünste der auswärtigen Höfe weder die Ruhe, noch die Zeit, welche die Verwaltung der innern Angelegenheiten fordert; ihn nöthiget nicht die Uebermacht eines unruhigen und länderſüchtigen Nachbaren, den Reichthum des Landes den inneren Verbesserungen desselben zu entziehen, und ihn auf Zurüstung des Krieges zu verwenden. Er kann selbst die Bedürfnisse seiner Unterthanen untersuchen, die zweckmäßigsten Mittel anwenden, ihnen abzuhelfen, schädlichen Unordnungen schneller wehren, die widrigen Folgen eines irrenden und eigennützigen Raths bald entdecken und verbessern, der Natur an jedem Orte eine hülfreiche Hand bieten, wo sie ihre Gaben vorzüglich ausgespendet hat, oder ihr nachhelfen, wo sie weniger milde war, durch Belohnung des Fleißigen und Einsichtsvollen ein Beispiel zur Nachahmung aufstellen, und die Reichthümer, die der

Staat in seine Hände legte, mit Nutzen in demselben wieder vertheilen.

Aber auch in großen Staaten kann der Herrscher diese Ordnung in, und diese Uebersicht auf die ganze Staatsverwaltung erhalten. Freilich muß er sich hier mehr auf die Berichte seiner Beamten verlassen, als in mittlern und kleinen Staaten, wo der thätige Fürst leicht selbst hier und da seine Beamten kontrolliren, Mißbräuche verbessern und Verbesserungen einführen kann, weil er leicht selbst zu den Mängeln geführt oder geleitet wird, was in großen Staaten nicht so möglich ist, weil mehrere Zweige hier ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Fürsten in Anspruch nehmen. Allein es wird ihm doch möglich, wenn ihn redliche Beamten unterstützen, und wer könnte wohl bezweifeln, daß es nicht solche Beamten geben sollte, die mit wahrhaftem Diensteifer und Treue dem Fürsten und dem Staate oder Vaterlande ihre Kräfte widmen, und hierin den Fürsten in seinen Sorgen für das Wohl seines Volkes unterstützen. Und wie leicht kann sich der Fürst nicht Gewißheit verschaffen, daß es in der Staatsverwaltung gut geht, wenn er die Publicität gestattet und Bittschriften an seine Person einzureichen erlaubt, auch wohl den Zutritt zu seiner Person. Dann kann kein hoher Staatsbeamter so leicht eine Schrift unterdrücken, oder sie den Augen des Fürsten entziehen. Da wird keine Klage sich erheben, daß die Unterthanen den Beamtendruck erleiden, daß sie nirgends ihre Klage anbringen können, um gehört zu werden. Wo also bei einer zweckmäßig-eingerichteten Central- und Provinzial-Verwaltung noch die Censurfreiheit, oder doch wenigstens eine milde Censur herrscht, wo der Unterthan an seinen Fürsten seine Klage ungehindert bringen kann, da wird auch durch die Verwaltung kein nachtheiliger Einfluß auf das öffentliche Leben entstehen, sie wird hier so einwirken, als es

ihre Pflicht iſt, um den großen Zweck zu erreichen, die Quellen des National-Wohlſtandes zu vergrößern, und dadurch einen dankbaren Regenten und ein zufriedenes glückliches Volk zu ſchaffen. Der Regent wird hier eben ſowohl, ungeachtet der Größe des Staats, bei zweckmäßiger Unterſtützung von Seiten ſeiner Beamten große Verbeſſerungen und Erweiterungen im Ackerbaue, in den Gewerben, und im Handel vornehmen, er wird Wiſſenſchaften und Künſte erheben, und überhaupt ſeinem Volke wohlthun können, wovon es Beiſpiele genug giebt. Selbſt das rieſenhafte Rußland giebt uns in neueſter Zeit davon Beweiſe, daß, ſo ausgebreitet auch immer hier ſeine Verwaltung iſt, dennoch die Induſtrie und der Handel, Künſte und Wiſſenſchaften vom Throne herab reichhaltig unterſtützt und befördert, auch viele Verbeſſerungen und Neuerungen eingeführt werden können, und daß ſich ſelbſt Sibirien anfängt zu kultiviren, und auch dahin der Geiſt einer wohlthätigen Verwaltung, eines für das Wohl ſeiner Völker ſorgenden und thätigen Regenten dringt. Daß ſich übrigens in der Staatsverwaltung eines großen Reiches mehr Lücken und Mängel zeigen, als in einem mittlern und kleinen, liegt in der Natur der Sache; denn bei jener kann Manches überſehen, Manches überrennt werden, welches bei dieſer aufrecht erhalten und gepflegt wird; allein dieſes ſind doch immer nur Kleinigkeiten in Berückſichtigung der Größe des Reichs; denn auch in mittlern und kleinen Staaten wird Manches überſehen, auch hier können ſich arge Mängel einſchleichen; auch hier kann in der Verwaltung durch die Behandlung eines kleineren Reiches gleich einem der größten Staaten, durch das Nachbilden und Nachahmen, das Uebermaaß das etwaige Gute vernichten, weil es dem Staate nicht anpaßt, alſo drückend wird. Auch hier vernachläßiget man oft bei der Verwaltung des Staatsver-

mögens nicht das eigene; auch hier werden oft nur einzelne Zweige berücksichtiget und andere untergraben, je nach der Ansicht, die man von der Staatswirthschaft hat; denn da hier die Kräfte nicht zureichen, um alle Staatszweige gehörig zu unterstützen, so werden sie größtentheils nur auf wenige angewandt, z. B. auf den Ackerbau oder auf Fabriken und Manufakturen, oder auf den Handel, je nachdem dieser oder jener Zweig in Beziehung auf die Nachbarländer einen besseren Gewinn abwirft. Künste und Wissenschaften werden zwar oft in kleinen Ländern sehr gepflegt; aber auch hin und wieder wie Erdschwämme betrachtet, die nur den Saft aus dem Staatsboden saugen, ohne ihn wieder durch guten Dünger fruchttragend zu machen; denn man ist hier oft ein arger Egoist. Man darf Beispiele hiervon nicht lange suchen; denn sie waren auch in Deutschland vorhanden; dagegen haben in großen kultivirten Staaten immer die Wissenschaften und Künste geblühet, immer haben sie den Thron verherrlicht, ihm eine Glorie verliehen. Daß es aber in kleinen Staaten so seyn kann, wie oben das Bild entworfen worden ist, wenn der Herrscher selbst die Zügel der Regierung ergreift und sie nicht mit seinen Günstlingen theilt, oder sie wohl diesen ganz überläßt, wovon es auch Beispiele genug gegeben habe, ist gewiß. Es giebt viele Beispiele von Herrschern, die das Bild eines großen Familienvaters verwirklichten, die ganz im Schooße ihrer Familie, des Volks, das Glück genossen, welches ihr rastloses Bestreben, ihre Sorgen und Mühen, glückliche frohe Menschen zu sehen, ihnen bereitete. — In denjenigen Staaten, wo Landstände oder Provinzialstände, s. oben, S. 326, eingeführt sind, da haben auch diese einen großen Einfluß auf die Staatsverwaltung, aber noch mehr auf die Staatswirthschaft. Sie bilden einen glücklichen Mittelstand zwischen Fürsten und Volk, und sind die

wahren Repräsentanten desselben, die dessen Bestes bei dem Regenten vertreten, dessen Gesinnung studiren und sie dem Regenten klar machen, als Organ des Volks. Ein Land ist aber übel daran, wenn die Stände diese ihre Bestimmung aus den Augen setzen und wähnen, daß sie nur für ihre eigene Personen auf dem Landtage erscheinen, hier nur ihre Interessen wahrzunehmen haben, und hier nur aus Privatabsichten und Vortheil stimmen, dagegen aber taub gegen die Stimme des Volks sind, und nicht dessen Bestes zu befördern suchen; denn der Hauptzweck der Land- oder Provinzial-Stände besteht darin, der Regierung die Sorgen auf die Staatsverwaltung und Staatswirthschaft zu erleichtern, indem sie dasjenige, was dem Lande oder jeder Provinz noth thut, zur Ueberlegung und Berathung bringen, und was sich dann aus den Discussionen und der Abstimmung als wirklich dem Lande oder der Provinz vortheilhaft ergiebt, also die Resultate der Verhandlungen dem Fürsten überschicken, der dann darüber entscheidet, ob sie in Verbindung mit den andern zu berücksichtigenden Interessen, z. B. bei Provinzialständen, auf die übrigen Provinzen, ganz anzunehmen seien, oder nur theilweise, oder ganz verworfen werden müssen, welches Letztere jedoch nur selten geschieht. S. auch den Art. Landstand, Th. 62, und den Art. Kammer-Collegium und Kameral-Verfassung, Th. 33, Kämmerey, daselbst; so wie überhaupt die mit Kammer zusammengesetzten Artikel in dem angeführten Theile. — In wie fern die Kirche in die Verwaltung greift, so auch das Militair, als beschützende Macht, s. unter Staat, Th. 162 und 163.

Staatswappen, Reichswappen, das Wappen, welches die Herrschaft über ein Land anzeigt, sey es nun bei dem wirklichen Besitze desselben oder zur Behauptung der Ansprüche, die man daran zu haben

vermeint, oder bloß zum Andenken des ehemaligen Besitzes ꝛc.; s. unter Wappen, in W.

Staatswirthschaft, Staatsökonomie, Nationalwirthschaft, Ratio vectigalium, Fr. Economie politique, die Wissenschaft oder Kunst das Vermögen des Volks und die Kraft des Staats zu mehren, und dadurch den Wohlstand des Volks und das Ansehen des Fürsten zu erhöhen. Das Nationalvermögen, was hieraus erwächst, liegt in der Verwaltung des Volks, und besteht sowohl in Produkten, als Geld. Das Staatsvermögen, welches in den Beiträgen besteht, welche das Volk zum allgemeinen Besten, zur Verwaltung des Staats giebt, verwaltet jedoch die Regierung, und diese Verwaltung macht die Finanzwissenschaft aus, die sich mit den Einkünften und Ausgaben des Staats beschäftiget. Bei der Staatswirthschaft sind als erste Elemente zu berücksichtigen: 1) Die Größe oder der Umfang des Landes; 2) die Bevölkerung und die Größe der Sterblichkeit, welche auf die Lage und das Klima ankommt; 3) die Fruchtbarkeit des Bodens; 4) seine Produkte oder Erzeugnisse im Pflanzen und Mineralreiche, seine Mittel zur Unterhaltung des Thierreiches, und seine Gewässer mit deren Bewohnern; 5) die Verbreitung der Einwohner, deren Erziehung und Bildung, und deren Betriebsamkeit, als Ackerbau, Gewerbe und Handel, Künste und Wissenschaften; 6) der Wohlstand derselben, und 7) ihre Sicherheits- und Schutzmittel oder Schutzkräfte. Dieses Alles, welches die Statistik ausmacht, muß der Staatswirthschafter berücksichtigen, um zu dem zu gelangen, was seine Hauptaufgabe ist, nämlich die Vermehrung des Staatsvermögens und der Staatskräfte, durch Ackerbau, Gewerbe und Handel, und durch eine hinlängliche Bevölkerung. Nach dem Grafen von Buquoi soll man nicht die möglichst größte Netto-Nationaleinnahme an

Geld (nach Colberts Syſtem, auch das Merkantilſyſtem genannt); nicht die möglichſt größte Produktion an Getreide und andern unentbehrlichen rohen Produkten (nach dem phyſiokratiſchen Syſteme); auch nicht bloß das Maximum des Ueberſchuſſes der Produktion über die Konſumtion (nach Adam Smith), als letzten Endzweck der Nationalökonomie betrachten können; denn als dieſer läßt ſich bloß die National-Konſumtion, und zwar die ſummariſch größte, dauerhafteſte, und bis zur Grenze des bürgerlichen Wohlſtandes vortheilhafteſte annehmen. Die National-Konſumtion bezieht ſich hier bloß auf das, was die Staatsbürger wirklich verbrauchen und verzehren, und ſie kann entweder ökonomiſch oder unökonomiſch ſeyn, je nachdem die Verzehrer und Verbraucher das Genoſſene und Verbrauchte wieder erſetzen oder nicht, das heißt, je nachdem ſie produktiv oder unproduktiv ſind. Das Letztere bezieht ſich auf diejenigen, die nichts zur Konſumtion liefern, und wenn hier auch nur bloß die National-Konſumtion berückſichtiget werden muß, ſo erhält, in Hinſicht der Dauer, die ökonomiſche vor der unökonomiſchen den Vorzug. In wiefern nun dieſe Anſicht oder vielmehr dieſe Beſtimmung des Endzwecks der Staatswirthſchaft die richtigere iſt, kann hier nicht in Unterſuchung gezogen werden, weil hier der Ort zur Unterſuchung der Syſteme nicht iſt, wohl aber iſt ſo viel gewiß, daß der Hauptzweck, wie ſchon oben angeführt worden, darin beſteht, das Nationalvermögen eines Volkes durch den erhöheten Ertrag ſeiner Arbeit zu mehren, ſo daß es dann nach dieſem Verhältniſſe auch ſeine Beiträge zum Staatsvermögen abgeben kann, und in dem Grade, wie ſich Beides mehrt, mehrt ſich dann auch die Bevölkerung, und durch Beides die Kräfte des Staats und das Anſehen des Staatsoberhauptes. Das National-Vermögen und die Volksmenge eines

Landes sind daher der wahre Maaßstab seines innern Gehaltes, seines reellen Werthes, so wie dieses gegenseitig die Vollkommenheit der Regierung befördert. Jeder Wohlstand des Einzelnen, der auf Kosten der Bevölkerung erlangt wird, ist kein Gewinn des Volks, so wie wiederum die Vermehrung der Bevölkerung kein Gewinn ist, wenn ihr das Volk einen Theil seines Vermögens abtreten muß, dieses könnte nur geschehen, wenn das Volk einen solchen Ueberschuß an National-Vermögen besäße, daß sich dieser zu dem Theile der vermehrten Bevölkerung, welcher unterstützt werden müßte, wie eine Post verhielte, die ein Kaufmann jährlich für schlechte Schulden und andere Verluste auf das Gewinn- und Verlust-Conto brächte; wie es z. B. in England in der zweiten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts der Fall war; sonst muß die Bevölkerung immer mit den vorhandenen Erwerbsquellen im Verhältnisse stehen, wenn sie nicht dem Staate Nachtheil bringen soll. Reichthümer sind dem Staate nicht bloß deshalb wünschenswerth, weil sie ihren Besitzern große Genüsse verschaffen, sondern und hauptsächlich weil sie eine Menge fleißiger Menschen ernähren können; auch besteht der größte Nutzen einer zahlreichen Bevölkerung in Vermehrung der Früchte des Nationalfleißes. Dann muß man den Reichthum und die Volksmenge eines Landes auch aus dem Gesichtspunkte der Macht betrachten, welche dasselbe dadurch erhält, mit dem Unterschiede, daß vermehrte Einwohnerzahl dem Staate eine wirkliche Macht giebt, wenn ihm nur der Reichthum die Mittel darbietet sie zu erhalten; denn diese Macht giebt dem Fürsten und Staate Ansehen. — Da von dem oben angeführten statistischen Theile hier Einiges übergangen werden muß, da es nicht zum Zweck dieses Artikels gehört, sondern unter Statistik doch berührt werden muß, so wird hier gleich zu den Mitteln übergegangen, welche als die Quelle

zum Nationalreichthum betrachtet werden müssen, welche sich sämmtich auf die Werthserhöhung durch quantitative, qualitative und lokale Veränderung beziehen, und demnach zerfällt der technische Theil der Nationalwirthschaft in folgende drei Haupttheile: 1) In die Gewinnung roher Produkte, und zwar durch die Landwirthschaft, den Forstbau, den Bergbau und die Fischerei. 2) Durch Veredlung roher und schon veredelter Produkte, und solches durch Fabriken, Manufakturen und Handwerke. 3) In Betreibung des Handels. Da die hier angeführten Artikel schon in der Encyklopädie unter ihrem Namen abgehandelt worden sind; so kann hier nur eine Uebersicht von den einzelnen Zweigen derselben gegeben werden, um danach die Staaatswirthschaft übersehen zu können. — In der Landwirthschaft. Berücksichtigung des Klimas und der Lage des Landes zum Anbaue des Bodens, ob er zu dieser oder jener Getreideart, zu dieser oder jener Feldfrucht ꝛc. vortheilhafter ist. Wesentliche Bestandtheile der Ackererde, als Kalk-, Thon- und Kieselerde; zufällige Bestandtheile: Bittererde, Metallocher, mineralische Brennstoffe und Salze, Reste verwester Thiere und zerstörter und verfaulter Pflanzen. Vermischte Erden durch Kunst, als Thon, Kalk, und Sand, Vermischung durch Gyps, Asche ꝛc. Düngmaterial aus Pflanzen- und thierischen Substanzen: Menschenkoth, Compostdünger (aus Kadavern, Hörnern, Haaren, Federn, Gerberlohe, Lumpen, Papier, Knochen, Blut, Fleisch und andern Abfällen aus der Küche, den Gärten, von der Tenne ꝛc.), Jauche und grüne Düngung von Unkraut, Stoppeln und durch die Umackerung; dann Rindvieh-, Schaf-, Pferde-, Schweine-, Hüner-, Tauben-, Gänse- und Entenmist. Eintheilung des Düngers beim Gebrauche in fetten, magern, schwachen, hitzigen, kalten, geilen und trägen Dünger. Ackerwerkzeuge zur Bear-

beitung des Bodens. Der Pflug nach alter und nach neuer Bauart von Thaer, Engländischer Pflug. Die vorzüglichsten Modifikationen daran sind: Ein oder mehrere Messer, ein oder mehrere Scharen, ein oder kein Mollbrett, Doppelpflüge, Wechselpflüge, Kultivateurs mit zwei Mollbrettern ꝛc., Säemaschine, Schaufel, Haue, Pike, Karst, Rechen, Egge, Walze. Pflugarten oder Tiefe der Pflügung, flache von 3 bis 4 Zoll, mittlere, von 4—6 Zoll, und tiefe von 8—12 Zoll. Aussaat; Eigenschaften des Saamens: gesund, nicht brandig, rostig, mißfarbig, dumpfig, nicht gebrochen oder gequetscht, nicht angefressen, nicht schwammicht; er sey reif, schwer, gleichförmig, rein von Unkraut und nicht zu jung, auch nicht zu alt. Eintheilung der ökonomischen Pflanzen in Fruchtgewächse und Futterkräuter. Getreide: Sommer- und Winterrocken, Weitzen, Spelt, Polnischer Weitzen, Gerste, Hafer, Hirse, Reiß, Kukuruz, Buchweitzen, Moorhirse, Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen, Kichern. Futterpflanzen und Gemüse. Von Ersteren Ray- und Honiggras, Mohar, Klee, Luzerne, Esparsette, Ackerspergel, Steinbibernell, Wasserrüben, Runkelrüben, Krautrüben, Mohrrüben, Kohl, Kohlrabi und Kohlrüben, Pastinaken, Kartoffeln, Erdartischocken, Erdnüsse, Erdmandeln ꝛc. ꝛc. Obst: wildes oder Garten-, Kern- oder Stein-, Sommer- oder Früh-, Winter- oder Lagerobst. Weinbau. — Viehzucht. Nutzvieh: Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Gänse, Enten, Puten oder Truthühner, Hühner, Tauben, Bienen, Seidenraupen ꝛc. Benutzung des Rindviehes auf Milch, Veredelung desselben durch fremde Racen und durch gute Wartung und Futter. Mastung, Stallfütterung, Weide. Schafzucht, Wollerzeugung, Mastung, Benutzung auf Milch. Schweinzucht, Mastung. Gänsezucht, Mastung, Räucherung, Einböcklung ꝛc. Pferdezucht, Gestütwesen, Maulthier-

zucht, Esel. Wirthschaftssystem: Verhältniß des Düngers zum Feldbau; erforderliche Futtermenge zur Erzeugung des nöthigen Düngers; nöthiger Viehstand für den erforderlichen Dünger. Vereinigung des Getreidebaues mit dem Futterbaue. Ackersysteme von verschiedener Art, z. B. Zweifelder-Wirthschaft (im ersten Jahre Rocken und im zweiten Gerste; eine schlechte Zweifelder-Wirthschaft ist diejenige, wo im ersten Jahre Rocken gebaut und im zweiten Brache gehalten wird); Dreifelder-Wirthschaft (im ersten Jahre Rocken, im zweiten Gerste und im dritten Brache); Vierfelder-Wirthschaft (Weitzen, Gerste, Klee, dann Brache); Fünffelder-Wirthschaft (Rocken, Gerste, Klee, Weitzen, dann Brache); Sechsfelder-Wirthschaft (Rocken, Gerste, Klee, Weitzen, Hafer, dann Brache); Siebenfelder-Wirthschaft (Rocken, Gerste, Klee, welcher im vierten Jahre noch stehen bleibt, Weitzen, Wicken und Brache), käme noch eine Brache zu der vorigen hinzu, so wäre es Achtfelder-Wirthschaft; die Engländische Zweifelder-Wirthschaft (halb Gemüse, halb Getreide); hierbei ist der Zweck, daß drei Getreidearten ohne Brache mehr abwerfen, als sonst vier Ernten mit Brache. Um den Dünger zu schonen muß so gewirthschaftet werden, daß auf eine erschöpfende Frucht im Wechsel eine Erholungsfrucht folgt, das heißt, eine solche Pflanze, welche bei kräftigen Stengeln und Blättern keine Wurzeln treibt, und welche auch während ihres Wachsthums eine Bodenbearbeitung zuläßt oder wohl gar fordert, wie dieses bei den behackten Früchten der Fall ist. Wo wenig natürliche Wiesen sind, und der Boden für Klee, Luzerne, Wicken ꝛc. zu trocken ist, da müssen Wurzel- und Knollengewächse neben dem Futterstroh die Hauptnahrung des Viehes ausmachen. Erforderliche Kräfte zur Ausführung eines Wirthschaftssystems: Die Ochsen sind für Wirthschaften, wo die Felder nahe liegen,

und wo man auf Nebenverdienste mit Pferden keine Aussicht hat, besser als diese; denn sie kosten in Futter und Geschirr weniger als die Pferde, können nach dem Ausdienen gemästet und verkauft werden, und verrichten das Pflügen besser, als die Pferde; dagegen sind diese bei zerstreuten Feldern, und wo sich die Arbeiten oft häufen, neben Ochsen fast unentbehrlich. Die Zahl des Arbeitsviehes läßt sich nur nach der Wirthschaft bestimmen, nach ihrer Größe, Lage der Felder, steilen oder ebenen Gegenden, bessern oder schlechtern Wegen. Die Ersparniß an Arbeitsvieh mit Abbruch der Arbeit ist unwirthschaftlich, da sie den Ertrag schmälert. Jedes Paar Arbeitsvieh erfordert einen Knecht, welcher, außer der Arbeit und Wartung des Viehes, zu andern Geschäften wenig gebraucht werden kann. Zu den Arbeiten, außer dem Pflügen und Eggen, z. B. zum Umgraben, Pflanzenaussetzen, Kartoffellegen, Gäten, Behacken und Behäufeln, Wasserfurchen ziehen ꝛc., werden eigene Leute erfordert, so daß sich auf hundert Joch Ackerland das gesammte Personale auf zwanzig Individuen belaufen kann.

Forstwirthschaft. Lage des Bodens in Absicht auf die Himmelsgegend. Erdarten: starke bindende Erden aus Thon, Lehm, Mergelarten; lockere Erden, wozu die magere Erdarten gehören, welche Kalk zum Hauptbestandtheile haben; ohne Mischung sind sie unfruchtbar. Ein Gemisch der starken oder bindenden und lockeren Erde ist fruchtbar; es ist entweder fett oder stark, mittelmäßig, leicht oder fliegend. Die Merkmale einer fetten und sehr fruchtbaren Erde sind: daß dieselbe wenigstens drei Fuß tief, von dunkler, bei Hitze und Regen beständiger Farbe, nicht rissig, nach dem Regen nicht kothig, ferner riechend, milde, locker, fettig und sandig anzufühlen seyn, und das Regenwasser schaumhaltend von sich geben. Der starke Boden hat mehr bindende Erden, wenig Dammerde und kleine

Steine. Der Mittelboden enthält fast zu gleichen Theilen starke und lockere Erden, und ist um so besser, je mehr Dammerde er enthält. Leichter Boden hat weniger bindende Theile und artet in hohen Gegenden leicht in Flugboden aus; er taugt nur für schlechtes Kiefern- oder Birkenholz. Eintheilung der Deutschen wilden Holzarten: Laubholz (außer der Saftzeit gefällt, schlägt es wieder aus); Nadelholz (hat ölige und harzige Bestandtheile); sommergrüne, wintergrüne Hölzer. Bauholz (gerader, schlanker Schaft aus Samen, sollte nie als Brennholz verbraucht werden); Baumholz (dessen reiner Schaft nicht über 30 Fuß hoch und am Zopfende verhältnißmäßig zu dem andern nur schwach ist, zu Nutz-, Werk- und Brennholz). Gesträucher (geben mehrere Stämme aus einem Samenkorne); sie werden eingetheilt in: 1) ganze, 4 bis 16 Fuß hoch; 2) halbe, 2 bis 4 Fuß; 3) rankende, welche ohne Unterstützung auf der Erde fortkriechen; 4) Erdholzsträucher. Namen der Holzarten. I Klasse: Laubholz. Erste Ordnung: Sommergrüne. Erste Abtheilung: Bauholz. a) Hartes: Traubeneiche (Quercus robur), Stieleiche (Quercus femina); rauhe Ulme oder Rüster (Ulmus sativa), glatte Ulme (Ulmus campestris); Esche (Fraxinus exelsior); Mastbuche oder Rothbuche (Fagus sylvatica); Eller oder Erle (Betula almus). b) Weiches: Silberpappel oder Aespe (Populus alba), Zitterpappel (Populus tremula), Pappel (Populus nigra); weiße Weide (Salix alba). Zweite Abtheilung: Baumholz. Baumholz der ersten Größe (Schaft 33 Fuß). a) Hartes: Hornbaum oder Weißbuche (Carpinus betulus); Ahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides); Birke (Betula alba); Vogelkirschbaum (Prunus avium). b) Weiches: Sommerlinde (Tilia europaea), Winterlinde (Tilia cordata). Baumholz der zweiten Größe (Schaft 18 Fuß). a) Har-

tes: Elzbeerbaum (Crataegus torminalis), Adlersbeerbaum; Vogelbeerbaum (Sorbus aucuparia); der kleine Deutſche Ahorn (Acer campestre). b) Weiches: Mandelweide (Salix amygdalina), Knackweide (Salix fragilis). Baumhölzer dritter Größe. a) Hartes: Traubenkirſchbaum (Prunus padus). b) Weiches: Saalweide (Salix caprea). Dritte Abtheilung: Ganze Sträuche. a) Harte: Haſelſtrauch (Corylus avellana); ſchwarzer Hollunder (Sambucus nigra). b) Weiche: Pulverholz (Rhamnus frangula). Vierte Abtheilung: Halbe Sträuche. a) Harte: Blaſſe Feldroſe (Rosa canina). b) Weiche: Salbeyblättrige Weide (Salix cinerea). Fünfte Abtheilung: Ranken- und Erdholz. a) Ranken: Wildes Geisblatt (Lonicera periclymenum). b) Erdholz: Heidelbeere (Vaccinium myrtillus). Zweite Ordnung: Immergrün. Erſte Abtheilung: Bauholz. Zweite Abtheilung: Baumholz erſter Größe; Baumholz zweiter Größe: Der Eibenbaum (Taxus baccata). Baumholz dritter Größe: Hülſe (Ilex aquifolium). Dritte Abtheilung: Ganze Sträuche: Kühnpoſt, wilder Roßmarien (Ledum palustre). Fünfte Abtheilung: Ranken- und Erdholz. a) Ranken: Winterepheu (Hedera helix). b) Erdholz: Preußelbeere (Vaccinium vitis idaea). — II Klaſſe: Nadelholz. Erſte Ordnung: Sommergrün. Erſte Abtheilung: Bauholz. Lerchenbaum (Pinus larix) ꝛc. Zweite Ordnung: Immergrün. Erſte Abtheilung: Bauholz. a) Hartes: Kiefer (Pinus sylvestris). b) Weiches: Weißtanne (Pinus abies); Fichte (Pinus picea). Zweite Abtheilung: Baumholz ꝛc. Baumholz dritter Größe. a) Hartes: Wachholder (Juniperus communis). — Holzanbau; Bauholzſaat; Nadelholzſaat; Forſtunterhaltung. Forſtbenutzung. Forſtbenutzung, welche beſteht 1) in Holznutzung; 2) Holznebennutzung auf Theer, Pech, Ruß, Pottaſche, Lohe, Maſt, Wald-

weide, Ackerbau; 3) Forstnebennutzung: Stein-, Lehm-, Thongruben, Eisenlager, Torfbrüche, Jagd, Waldfischerey, Waldbienenzucht. Eintheilung des Holzes in Absicht des Gebrauchs. a) Nutzholz, b) Feuerholz. a) 1. Spaltiges Nutzholz, 2. Schnitt-, 3. Werk- und ganzes Bau-, 4. Stangen-, 5. Gestell- und Geschirr- und 6. Schnitz- und kleines Nutzholz. In Rücksicht der Fällungszeit des Holzes zu diesem verschiedenen Gebrauche ist im Allgemeinen zu bemerken, daß junges Laubholz außer der Saftzeit gefällt werden muß; altes kann dagegen zu jeder Zeit gefällt werden, wenn es nur gleich nach dem Fällen geschält wird, im Fall es verbaut werden soll, und Zeit genug zum Austrocknen hat. Nadelholz kann zu jeder Zeit gehauen werden, wenn es ebenfalls gleich von der Rinde entblößt wird; soll es aber weiß bleiben und nicht grau werden, oder blau anlaufen, so muß das Fällen außer der Saftzeit geschehen. b) 1. Klafterholz, 2. Knüppel, 3. Stockholz, 4. Reißigbündel, und 5. Lese- und Spanholz. Auf drei Klafter Knüppel rechnet man zwei Klafter Klobenholz, weil das Knüppelholz weniger körnicht als dieses ist. — Harzscharren, nur in Fichtenwäldern, die ausgewachsen u. fast haubar sind, zu erlauben. Wenn es zum ersten Male geschieht, ist der Frühling die beste Zeit. Der Baum erhält mit einer Axt drei Zoll breite und sechs bis sieben Fuß hohe Wunden, höchstens drei, welche ein Jahr um das andere mit zwei vermehrt werden, bis es sechs bis sieben sind. Lohe. Die beste Eichenlohe wird von starken Bäumen zur Zeit des Aufschwellens der Knospen und ihres Aufbruchs geschält. Birkenlohe wird oft von den Lohgerbern, Ellernrinde von den Hutmachern zum Schwarzfärben gesucht. Fichtenrinde dient oft statt der Eichenrinde. Streusammeln, nur in hochstämmigen Wäldern zu erlauben, und auch da nur unter der Bedingniß: daß es auf demselben Orte nur nach

mehrere Jahren mit hölzernen Rechen und nicht ganz rein geschieht. Forstunterhaltung in Rücksicht der Regie, das heißt, ehe ein Schlag gehauen wird, muß derselbe abgezählt, abgeschätzt, und das Nutz- und Bauholz ꝛc. angegeben werden. Forstgrenzen, natürliche oder künstliche. Sie müssen jedesmal im Riß und in der Beschreibung so bestimmt seyn: Nummer des Grenzmahls, Name des Nachbars, Länge der Grenzlinie, Winkel nach Graden (einwärts und auswärts), Grenzvisitationen. Forstvermessungen. Eintheilung und Abschätzung der Reviere. Nach Einigen braucht ein Förster nicht zu verstehen, die Risse selbst zu machen, nach Andern verlangt man es. Erstere geben an; daß dieses ihn von seinem praktischen Dienste zu sehr abhalten und zum Stubenhocker machen würde, was der Forstmann durchaus nicht seyn solle; die Andern geben zur Vertheidigung ihres Satzes weiter nichts an, als daß der Forstmann eine wissenschaftliche Ausbildung haben, und das verstehen müsse, was in sein Fach schlage. Dieses scheint aber etwas weit gegangen zu seyn; denn da würde z. B. auch jeder Schriftsteller, der ein Werk herausgiebt, das zur Erläuterung der Gegenstände Kupfer oder Holzschnitte nöthig hätte, diese selbst zeichnen, stechen oder schneiden können müssen ꝛc. ꝛc. Forstbenutzung in Rücksicht der Regie. Jeder Stamm muß vor dem Fällen das Waldzeichen bekommen, und zum Schlagen die Anweisung. Nutzhölzer bekommen zwei Waldzeichen, das eine bleibt auf dem Stocke, das andere auf dem Stamme, der sogleich aus dem Walde geschafft werden muß, und darin nicht behauen werden darf, theils weil hierbei leicht Unterschleise entstehen kann, theils weil die kleinen Späne den Anflug verhindern. Brennholz bekommt nur ein Waldzeichen und wird im Walde aufgearbeitet; ein solcher Stamm kann daher auch nicht verwendet werden ꝛc. Die Holztaxen hän-

gen von Qualität, Quantität, Lokale und andern Dingen ab. Waldtaxation, oder die Bestimmung des gegenwärtigen und zukünftigen Holzbestandes eines Waldes, aus welcher zunächst der nachherige Ertrag des Waldes ausgemittelt werden kann. Ohne eine solche Taxation kann keine sichere Forstwirthschaft Statt finden. Die Vermessung und Eintheilung der Schläge nach Quadraten geht derselben voran. Ein geübter Forstmann soll in einem Jahre 30,000 Morgen schätzen, 15,000 aber vermessen, abschätzen und eintheilen können. Die Forsttaxation enthält folgende Arbeiten: 1) Anfertigung von Bestandskarten, 2) der Abschätzungsregister, 3) der Rekapitulationen, 4) der Hauptnachweisung des Ertrags, 5) der Beschreibung eines jeden betaxirten Forstes, und 6) eines Tagebuchs während der Arbeit. Das Alter der Vollkommenheit einer jeden Baumart ist der Zeitpunkt zu ihrer vortheilhaften ökonomischen Benutzung auf Brennholz. Bei reinen Laubhölzern muß berücksichtiget werden: die prädominirende Art und der Bedarf, woraus sich entscheidet, ob der Wald auf Baumholz von 40 — 200, oder auf Schlagholz von 15 — 40, oder auf Buschholz von 8 — 12 Jahren in Ertrag gestellt werden soll. Nadelhölzer sind sämmtlich auf Baumholz zu ziehen. Bei Forstschätzungen in Absicht des Waldverkaufs oder dessen Vertauschung kommt in Betracht: 1) die Art des Eigenthums; 2) der Grund und Boden; 3) die Holzbestände; 4) die Nebennutzungen; 5) der jährliche Holzertrag; 6) die Kosten der Regie; 7) die Abgaben; 8) der reine Ertrag; 9) dessen Reduktion auf Geld, und 10) die Konjunkturen, nach welchen die Zinsen zu Kapital zu machen sind. Bei Schätzungen, die zur Systematisirung der Wälder vorgenommen werden, sind die Blößen nicht zu berücksichtigen; aber hier müssen sie angeschlagen werden. Verhältniß des Brennstoffs bei verschiedenen

Holzgattungen. Nach den Versuchen der Preuß. Bergwerks- und Hütten-Administration ist das Verhältniß der Brennhölzer zu einander, so bestimmt worden: 142 Klafter Eichen sind an Kohlen = 145 Klafter Buchen = 152 Kienen = 155 Birken = 161 Fichten = 189 Ellern. Forstümtrieb oder Turnus. Bei der Eintheilung der Forsten in Reviere und Schläge, holzt man jährlich auf so viel Schlägen, als man Reviere hat. Im haubaren Holze wird so lange geschlagen, bis die zweite Klasse, das angehende Holz, haubar wird, und in den Turnus kommt. Wenn die erste Klasse nicht hinreicht, so muß die zweite zugleich mit angegriffen, und die Bauhölzer der ersten so viel, als möglich, geschont werden. Reinen Eichenhochwäldern giebt man eine Turnus von 200 bis 250 Jahren; man legt vier bis fünf Schläge in Schonung und greift sie zugleich an, haut nämlich dunkel vor, und dann immer lichter und lichter, bis sie ganz geräumt sind. Bei Buchenhochwaldungen ist der Turnus auf 100 bis 120 Jahre zu setzen, und die Wirthschaft wird wie bei Hocheichenwaldungen geführt. Eschen und Ulmen erfordern 70 Jahre bis zum hochstämmigen Nutz- und Klafterholz. Birkenwälder können in gutem Boden, und da, wo man einen Stockausschlag zu erwarten hat, als dreiundzwanzigjähriges Schlagholz benutzt werden, sonst müssen sie aus Samen zu vierzigjährigem Baumholze gezogen werden. Bei gemischten Hochwaldungen wird bei der Eintheilung nur auf die dominirende Holzart Rücksicht genommen. Kiefernwälder sind in 120 bis 140jährigen Turnus zu setzen; es werden immer drei Schläge angegriffen, in welcher Zeit der natürliche Anflug bewirkt ist. Weißtannen werden in 100 Jahren zu extra starken Hölzern, in 80 zu Brennholz. Die Schläge werden wie die Kiefernschläge behandelt, nur werden sechs Schläge zugleich angegriffen, weil die Tanne anfangs

einen langsameren Wuchs, als die Kiefer hat. Der Umtrieb bei Lerchenbaumwäldern ist 50 bis 60 Jahre und die Schläge werden wie bei Fichtenwäldern angelegt, auch werden auf einem Morgen acht Samenbäume stehen gelassen, bis der Anflug erfolgt ist. Bei gemischten Nadelholzwäldern wird wieder auf die dominirende Holzart und auf den Boden Rücksicht genommen. Laub- und Nadelholz sollen immer getrennt seyn. Erhaltung der Mast, der Wildbahn und der übrigen reellen Nebennutzungen. Zur Blüthenzeit der Bäume darf nicht gekohlt werden, weil der Rauch die Baumblüthen zerstört. Laubhölzer dürfen nicht geharzt werden, und dann nur Bäume, die in sechs, höchstens zehn Jahren geschlagen werden sollen. Schilfrohr muß angebaut werden, indem man den Samen in Lehmkugeln knetet und diese an den Ufern in den schicklichen Boden wirft. Abraupung der Bäume. Ein Wald von vierzig Morgen kann nebst der Viehhütung 152 Stück Rothwild erhalten, und ist der Wildstand geringer, so sind Schonungen nicht nöthig. Stark verraste Blößen kann man nur durch Bepflanzung in Kultur bringen; denn durchs Pflügen oder Behacken und Besäen verrasen sie noch mehr. Häufiger Graswuchs entsteht besonders bei der Plänterwirthschaft, wo der Boden der Sonne Preis gegeben wird. Nimmt der Graswuchs in gut behandelten Schlägen überhand, so muß man gäten oder schaufeln. Bei Waldbränden ist die einzige Hülfe den brennenden Waldtheil vom übrigen Forste durch weite Verhaue zu trennen, wobei die Regel zu merken ist: daß man nicht aus Furcht vor einem großen Verluste den Verhau so nahe am Feuer führe, daß man Gefahr laufen muß, noch während der Arbeit vom Feuer eingeholt zu werden; denn sonst wäre nicht nur die Arbeit umsonst, und die darauf verwandte Zeit verloren, sondern auch der andere Theil des Waldes nicht

zu retten. Auch ist noch der Windzug bei Leitung der Verhaue zu berücksichtigen, nach dessen Richtung die Flamme hauptsächlich geht; auch sollen Gräben längst dem Verhaue gezogen werden, welches besonders bei Torfgründen, vermooften und verrasten Boden, und bei rankendem Holze wesentlich nothwendig sey, weil sich hier vorzüglich das Feuer am Boden fortpflanzt, welches auch noch dadurch zu dämpfen ist, daß man die aus dem Graben aufgeworfene Erde auf dasselbe wirft und es damit löscht.

Bei dem Bergbaue ist die unterirdische oder sogenannte Berg-Geographie besonders zu berücksichtigen. Von den Gebirgen kommen vor, hohe, Mittel- und Vorgebirge. Die Ersteren sind meistens Urgebirge, die aus einer einzigen Felsenmasse bestehen, aus Granit oder Urkalk; die Mittelgebirge sind meistens Ganggebirge, aus streichenden und fallenden Gängen bestehend, welche entweder aus mineralhaltigen, oder tauben, faulen Erdarten bestehen, daher der Ausdruck: edle Mittelgebirge und unhöfliche Gebirge. Die Letzteren, die Vorgebirge, sind meistens Flötzgebirge. Die auf dem flachen Lande zerstreuten Berge sind gewöhnlich Flötzgebirge. Das Gestein theilt sich nach seiner Beschaffenheit in blättriges, ganzes, schmierkluftiges, grobklüftiges, kurzklüftiges, seifichtes, verwirrtes Gestein, und in Hinsicht der Grubenzimmerung in faules, drückendes, schiebendes, unstandhaftes, feiges, flüchtiges Gestein. Ein mit Mineralien angefüllter Riß wird nach Maaßgabe seiner Länge, Breite, Dicke ꝛc., Gang, Kluft, Stockwerk, Wasenläufer ꝛc. genannt. Die Gänge werden in Rücksicht ihres Streichens in Mitternacht-, Morgen-, Mittag- und Abendgänge, oder in stehende Morgen-, Spat- und flache Gänge getheilt. Die Stunde des Streichens wird durch ebensöhlige, gerade Hauptlinien von einem Ende des entblößten Ganges zum

andern, der Gang mag sich aus seiner Stunde werfen oder einen Haken machen, bestimmt. In Hinsicht des Fallens der Gänge theilen sie sich in schwebende, flache, donlägige, stehende oder seigere. Die Mächtigkeit des Ganges wird durch dessen Breite zwischen Hangenden und Liegenden bestimmt. Hier giebt es Hangend- und Liegend-Klüfte, die sich vom Gange abtrennen; Kreuzklüfte, zuschaarende Klüfte, durchsetzende Kreuz- u. Schaarklüfte; edle u. taube Gänge u. Klüfte; gestaltige Gänge und Klüfte, welche gute Anzeige auf Erze geben, da sie aus feiner glasigter Erde bestehen; offene und Wasserklüfte. Die Gangart ist gewöhnlich: Quarz, Spath, Letten, Hornstein, Flüsse, eisenschüssige Bräune, Blende, Glimmer, Glauch, Kalk und Gyps, Sinopel. Die edelsten und reichsten Erze bestehen in Spath und Quarz; ein edler Gang besteht aus Erzmitteln und tauben Mitteln seiner Gangart. Es giebt gediegene und eingesprengte Erze; die gediegenen Metalle, als Gold, Silber, Kupfer, werden öfters gefunden, sie verlieren aber beim Breitwerden der Gänge an Metallgehalt, beim engeren Zusammenschließen gewinnen sie aber daran. Beim Durchbrechen der tauben Mittel eines Ganges darf man hoffen bald auf Erz zu kommen, wenn diese Mittel in ihrer Gestein- oder Gangart Farbe oder Gestalt ändern. Am Tage mit Erzen ausbeißende Gänge setzen gewöhnlich nicht in so große Tiefe nieder, sondern schneiden sich bald aus. Alle Gänge und Klüfte verlieren sich zuletzt sowohl ihrem Streichen, als ihrem Fallen nach; das Hangend- und Liegend-Gestein schließt sich endlich zusammen. Edle Gänge werden in mehrerer Teufe immer ärmer an Erzen, gröber in Geschieben, mit mehr unedlen Mineralien vermischt, oder ganz taub; reichste, edelste Erze gewöhnlich von Mitteltiefe des Gebirges hinaufwärts gegen den Tag zu. Kreuzklüfte, die den Gang durchsetzen (senkrecht

durchschneiden), überwerfen den Gang und machen ihm zuweilen ganz ein Ende ꝛc. Bei den Flötzgebirgen werden die Flötze bloß benutzt auf Kupfer, Eisen, Galmey, Steinkohlen, Vitriol, Alaunerz, Steinsalz. — Ferner kommt im Bergbaue vor: das Schürfen und Anlegen neuer Bergwerke. Bei Anlegung eines Bergbaues ist Folgendes in Hinsicht der Oekonomie zu berücksichtigen: Holz und Tagwasser, Art des Bergbaues, Arbeiter und Aufseher, eine naheliegende Bergschmiede, Wege, Vorräthe an Eisen, Holz, Pulver, Unschlitt ꝛc. Der Bau muß regelmäßig so viel, als möglich, in die Tiefe und ins Feld betrieben werden. Gleich anfangs sind Erbstollen anzulegen, Hoffnungsörter zu betreiben, um den Bau gleichsam zu verewigen; der Gang muß durch seigere Schächte in einer mittlern Tiefe durchkreuzt werden, um dadurch von allen Seiten die Förderniß zu erleichtern. Durch Raubbaue gleich anfangs die Grubenkosten hereinbringen zu wollen, führt in der Folge großen Nachtheile mit sich, da man hierdurch rücksichtlich der Förderniß, des Wetterzuges und der Wasserhebung in Verlegenheit kommt. Die Markscheidekunst. Die beim Bergbaue und der Markscheidekunst üblichen Maaße; die Mittags- und Magnetlinie; die Markscheide-Instrumente: Lachterstab, Lachterschnur, Lachterkette; Wasserwage, Setz- und Grubenkompaß, Hängekompaß; die Eisenscheibe und ihr Surrogat oder das Vermessen der Winkel vermittelst der Schnüre; der Winkelweiser. Das Markscheiden; die Verrichtung und Einschreibung der Markscheiderzüge; die Berechnung eines Zuges; das Zulegen eines Zuges oder die Markscheiderrisse; die Auflösungen der zum Behufe des Bergbaues vorkommenden Aufgaben, als das Wasserwägen; die Bestimmung der Grenzen; die Docimasie oder Probirkunst. Der Grubenbau: die Arbeit auf dem Gesteine; die Stollen und

Strecken; die Schächte, als Tagschächte, Abteufen, Gesenke, Haspel, Schutte, Rollen ꝛc. ꝛc. Der regelmäßige Grubenbau in Rücksicht der Erzgewinnung und der in der Grube vorkommenden Gegenstände. Hierbei ist zu merken, daß der Grubenbau in gehöriger Ordnung, dem Gange nach, nach seinem Streichen und Fallen angelegt werden muß. Man muß ferner: 1) die Erze mit möglichst geringen Beschwerlichkeiten und Kosten gewinnen; 2) darf man nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, hier und da Erzmittel wegen großer Kosten zu verlassen; 3) muß das Erzhauen für die Förderniß bequem eingerichtet seyn; 4) ist es auf den Zug frischer Wetter vorzudenken; 5) müssen alle Grubenwasser dahin zusammengeleitet werden, wo sie bis am Tage ausfließen oder ausgehoben werden; 6) muß in den ausgehauenen Zechen genugsame Sicherheit bestehen, damit das Gebirge nicht zusammen gehe; 7) darf kein Raubbau geführt werden, sondern der Bau ist möglichst zu verewigen; und während an einem Orte Erze weggehauen werden, sind neue Anbrüche ausfindig zu machen, folglich Hoffnungsörter zu treiben, durch Feldörter, Abteufen, Hangend- und Liegend-Schläge, Gänge, Hangend- und Liegend-Klüfte zu untersuchen. Ein zweckmäßig angestellter Erzhau muß folgende Absichten erreichen: 1) Müssen darin eine gute Anzahl Leute in einerlei Strecke, ohne daß Einer den Andern hindert, arbeiten können. 2) Müssen alle Erzkühren ihre gewonnenen Erze oder Pocherze auf den gemeinschaftlichen Ort der Ausförderung bequem stürzen können. 3) Müssen die Erzstroßen einen Ausbruch bekommen, wenigstens auf zwei Seiten entblößt werden. 4) Muß mit der Zimmerung von Stück zu Stück regelmäßig und haltbar fortgeschritten werden können. 5) Muß ein ganzes Erzmittel nach und nach gänzlich rein herausgehauen, die Zimmerung wieder herausgenommen, und der leere Raum wieder

mit tauben Bergen verstürzt werden könne. Der Erzhau wird vorzüglich durch den aufgelehnten Stroßenbau, durch den Firstenbau, und durch den Querbau verrichtet. Erstere zwei Baue finden bei Gängen von geringer und mittelmäßiger Mächtigkeit (1 — 12 Fuß), letzter Bau bei Gängen von großer Mächtigkeit und bei Stockwerken Statt. Bauart auf Flötzen; die Grubenmauerung. Bei der Erz- und Bergförderniß ist Folgendes zu berücksichtigen: 1) Ist die Förderniß nach Möglichkeit zu nahe gelegenen Tagöffnungen und ununterbrochen einzurichten. Wenn bei nicht allzulangen Stollen herausgefördert werden kann, so sind solche den Schächten vorzuziehen, besonders wenn zur Förderniß kein Aufschlagewasser vorhanden ist. Bei einem weitläufigen Bergbaue muß die Förderniß zu mehreren Tagöffnungen herausgehen. Zum Behufe der Förderniß ist der Grubenbau vernünftig und regelmäßig einzurichten. Diesem nach muß Alles so angeordnet werden, daß die Hundsstößer mit den beladenen Hunden nie aufwärts laufen, daß Schutte oder Rollen vom Erzhaue nie weit entfernt seyen, daß Haspel möglichst erspart werden, so wie überhaupt die Förderniß über mehrere Kratzen zu vermeiden ist. Die Förderniß hat folgende zwei Hauptbeschäftigungen: 1) die Förderniß in der Grube bis unter den Fördernißschacht; 2) die Ausförderniß aus der Grube. Beförderung des Wetterzuges ist nöthig, damit dem Grubengebäude gute Wetter verschafft werden, und ein wirksames Arbeiten zum Nutzen des Bergbaues bewirkt wird, und dann zur Erhaltung des Grubenholzes und der Grubenseile, und wegen der Gesundheit der einfahrenden Bergbeamten. Man erhält die natürliche Witterung durch zweckmäßig angelegte Wetterstollen, Wetterschächte und Durchschläge, welche so angebracht werden, daß durch selbige der Wetterzug von unten herauf erfolgt. In Strecken und Stollen

verbessert man die Wetter sehr durch fließendes Wasser. Der künstliche Wetterzug wird entweder durch wetterblasende oder wettersaugende Maschinen erhalten. Die wichtigsten sind: die Blasebälge, die Windlade, welche Letztere nach Art eines bei Hochöfen gebräuchlichen Kastengebläses gebaut wird; der Fächer oder das Wetterrad, oder die Windtrommel, wobei die Luft mittelst Flügel in eine Kreisbewegung gebracht und wegen der Centrifugalkraft auszutreten gezwungen wird. Alle diese Maschinen können als wetterblasende und wettersaugende verwendet werden. Die Wassertrommel ist als wetterblasende Maschine vorzüglich zu merken. Auch der Wetterofen ist eine vortreffliche wettersaugende Vorrichtung, wobei der Wetterzug durch Feuer eben so bewirkt wird, wie der Luftzug bei jedem Schornsteine. Eine gute Bergwerkswirthschaft erheischt, daß, wo möglich, die Förderniß bloß in solchen Schächten eingerichtet werde, wo die Tagwetter einziehen, indem die Grubenseile in Schlächten, wo die Wetter ausziehen, sehr bald zu Grunde gehen. Zu den Hebezeugen zur Ausförderung des Grubenwassers gehören die ober- und unterschlächtigen Wasserräder, die Wassersäulenmaschine, der Pferdegöpel oder die Roßkunst, die Dampfmaschine. Die in den Kunstschächten üblichsten Maschinen sind: das Saugwerk, Druckwerk, das vereinigte Saug- und Druckwerk, vorzüglich aber die vereinigte Saug- und Hebepumpe. Der Teichbau. Die Aufbereitung der Erze an Tage; die Erzscheidung; die nassen Pochwerke; die Schlemmarbeit; die Goldausziehung und das Anreiben; die trocknen Herde; die Waschwerke; die Salzwerke in bergmännischer Hinsicht. — Fischerey; in Hinsicht der Staatswirthschaft sind hier wichtig auf den Handel, die Neunaugen, Lampreten, Hayfische, Stöhre, Sterleten, Dorsche, Kabliau oder Kabeljau, getrocknet als Klippfisch, Schollen, Bütten, Makre-

len, Thunfische, Sardellen, Anjovis, Lachse, Forellen, Hechte, Welse ꝛc. Am wichtigsten sind jedoch der Herings-, Sardellen-, Stockfisch- und Wallfischfang.

Was nun die Veredlung roher und schon veredelter Produkte (Technologie) in Beziehung auf die Staatswirthschaft betrifft, so stellt der Graf von Buquoy ein ganz anderes System der Technologie in seiner Theorie der Nationalwirthschaft ꝛc. auf, als Beckmann, Halle, Lamprecht, Poppe, und Andere. Er geht hierbei rein von dem Gesichtspunkte aus, wie sie der Staatswirth sich am zweckmäßigsten aneignen kann, um sie auf die Staatswirthschaft anzuwenden, nicht wie sie der Wissenschafter als ein Lehrgebäude für den Vortrag aufstellt, indem sie hier mehr als eine Anwendung der Mathematik, Chemie, Physik und Naturgeschichte betrachtet wird; allein nach Buquoy's System ist die Nationalwirthschaft der Hauptzweck, auf den sich Alles beziehen muß, also sind alle darauf anzuwendende Wissenschaften nur Hülfswissenschaften hierin zu betrachten, und nach ihm findet daher folgende Eintheilung Statt: Technische Gewerbe, welche 1) vorzüglich vom Landbaue abhängig sind; 2) welche vorzüglich vom Forstbaue abhängig sind; 3) welche vom Bergbaue und den Brennmaterialien abhängig sind; 4) welche hauptsächlich vom Brennmaterial und erkauften Beischaffungen abhängig sind; 5) welche als Nebenfabrikation beim Hüttenwesen, Bergbaue und andern Fabrikationen ausgeübt werden; 6) wozu ganz eigene Lokalerfordernisse bestehen; 7) welche vorzüglich viele Menschenhände und mit Vortheil die müßigen Stunden des Landvolks beschäftigen; 8) wo individuelle Bedürfnisse des Landes, der eigene Geschmack der Nation ꝛc. die Fabrikation vorzüglich veranlassen; 9) wo ausgebreitete Handelsconnexionen, eigene Kunstgriffe, wissenschaftliche Bildung, Bildung im Kunst-

sache, der Besuch von Wohlhabenden wesentlich erforderlich sind; 10) wo Abfälle und der Verderbniß sonst Preis gegebene Dinge benutzt werden; 11) welche mit beigeschafften Materialien überall ausgeübt werden können. Bei dieser Eintheilung der Gewerbe könnte für den Staatswirth auch noch besonders darauf Rücksicht genommen werden, das inländische Produkte veredelt werden, und daher bezieht sich diese Eintheilung wesentlich auf solche Theile des Continents, welche mit dem Auslande in keinem großen Handelsverkehre stehen; denn Gegenden, die von der See bespült werden und mit einem großen Theile der Welt im Handelsverkehre stehen, sind beinahe zu allen Fabrikationen fähig, da sich nicht leicht ein rohes Material denken läßt, daß einem solchen Lande nicht mit Vortheil zugeführt werden könnte. In Hinsicht der obigen Eintheilung, der ich hier folge, und nur da in Hinsicht der Ergänzungen abweiche, wo sie Lücken läßt, würden nun 1) von dem Landbaue vorzüglich folgende Gewerbe abhängen: Mahlmühlen, Getreide oder Mehlmühlen, die immer nur in getreidereichen Gegenden, wo eine durch Kanäle oder schiffbare Flüsse bewerkstelligte wohlfeile Zufuhr des Getreides Statt hat, angelegt werden können, und die zur Bewegungskraft, Wasser, thierische Kräfte, Wind und Wasserdämpfe gebrauchen; also Wassermühlen, die durch Wasser getrieben, Mühlen, die durch Pferde oder Ochsen mittelst der Tretscheibe in Bewegung gesetzt, Windmühlen (Holländische oder Bockmühlen), welche vermittelst der Windmühlenflügel durch den Wind getrieben, und Dampfmühlen, welche durch Dampfmaschinen in Bewegung gesetzt werden. — Bereitung der Stärke, welche im Großen nur da mit Vortheil betrieben werden kann, wo man leicht Zufuhr an Weitzen und Kartoffeln zu wohlfeilen Preisen haben kann. S. den Art. Stärke. — Weinbereitung, nur in Weinlän-

dern vortheilhaft, wo die Weinberge nahe liegen, da ſich die Trauben im Großen wegen ihrer leichten Fäulniß nicht gut verſchicken laſſen oder doch wenigſtens nicht ohne bedeutende Koſten, indem ſie in Sägeſpäne und dergleichen Sachen eingepackt werden müſſen. S. Wein, in W. — Die Ciderbereitung geſchieht da am beſten, wo die Obſtkultur ſtark getrieben wird, und viele Aepfel herbeigeſchafft werden können, welche der Gährung wegen in Haufen gelegt, dann gerieben und gekeltert werden; der Saft muß hierauf geiſtig gähren und auf Fäſſer abgezogen werden. Wo es ſehr viele Aepfel giebt, und der Vertrieb nach entfernten Gegenden zu Waſſer nicht groß iſt, da kann man ſie hierzu gebrauchen, oder ſie ſchälen und dörren zu Backobſt, welches auch noch einen Handelszweig abgiebt. S. den Art. Cider, Th. 8, S. 128, Obſtwein, Th. 103, S. 567. — Oelmühlen, Oelpreſſen, Oelſchlagen. Die Oelbereitung geſchieht am beſten und vortheilhafteſten da, wo viele Oelkräuter gezogen werden, aus deren Samen man Oel bereiten kann, oder aus Früchten der Bäume und Sträucher. Zu den Samen gehören hauptſächlich der Rübſamen, Kohlſaat, Oelrettig, Leinſamen, Hanfſamen, Leindotter, Mohn- oder Magſamen ꝛc.; zu den Früchten die Oliven, Wall- und Haſelnüſſe, Buchkerne, Kaſtanien ꝛc. Aus dem Mohne und den Buchkernen kann man bei guter kunſtgemäßer Zubereitung bei uns in Deutſchland ein ſo gutes Oel erhalten, als aus den Oliven (Baumöl, Provenzeröl) in Frankreich. Die Einfuhr dieſes Oels könnte daher in manchen Gegenden unſers gemeinſamen Vaterlandes unterbleiben. Die Oelſamen oder Früchte werden vorläufig in Stampfmühlen geſtampft, dann in Hebel-, Keil- oder Schraubpreſſen ausgepreßt, anfangs kalt, dann zwiſchen heißen Platten. S. den Art. Oehl, Th. 104, S. 403 u. f. — Tabaksbereitung oder Fabri-

kation ist da vortheilhaft, wo viel Tabak gebaut wird, weil dadurch viele Hände beschäftiget werden können, besonders in den Tabaksspinnereyen. Tabaksfabriken sind daher in den Gegenden vortheilhaft anzulegen, wo man die einländischen Tabaksblätter leicht erhalten kann, um sie entweder allein zu bereiten, oder sie mit fremden Blättern zu mischen. Der Schnupftabak ist entweder Tabaksmehl oder Rapee, je nachdem er auf Mahlmühlen oder auf Reibemühlen verarbeitet wird. Das Beitzen des Schnupftabaks geschieht in der Tabakssauce, welche sehr verschieden zusammengesetzt wird, worin aber der Salmiak stets einen Hauptbestandtheil ausmacht. Der Rauchtabak ist entweder gesponnen oder auf Schneidemaschinen geschnitten, und entweder gebeitzt oder nicht gebeitzt. Die Cigarren sind durch Uebereinanderwickeln der feinsten Blätter des Knasters gebildete Cylinder. S. auch den Art. Tabak, unter T. — Bereitung des Waids zur Färberey. Hierzu ist die leichte Beischaffung der Waidpflanze und des Brennmaterials nöthig, indem man daraus ein Saßmehl durch Behandlung mit heißem Wasser als ein Produkt der Gährung nach der sogenannten Kulenkampischen Methode erhält; s. den Art. Waid. Auf ähnliche Weise wird der Indigo zur Blauküpe aus der Indigopflanze (Indigofera tinctoria) erhalten; s. Indig, Th. 29, S. 546 u. f. Auch die Bereitung des Lackmußes gehört hierher, welcher besonders in Holland in großen Quantitäten bereitet und von Rotterdam, Amsterdam ꝛc. aus in alle Gegenden Europas verschickt wird. Man bereitet ihn aus der Orseille, einer Art Flechten, wovon zwei Arten dazu gebraucht werden, nämlich die Erd- und die Kräuter-Orseille (Lichen Parellus crustaceus und Lichen Roccella Linn.); s. Lackmus, Th. 58, S. 416 u. f. Die Bereitung der Färberröthe oder des Krapps (Rubia tinctorum) ist auch für

die Staatswirthschaft wichtig, weil dadurch viele Menschen beschäftiget werden können, theils beim Anbaue der Pflanze, deren Wurzel das Pigment zum Färben liefert, theils mit der Zubereitung der Wurzeln und dem Mahlen derselben auf den Krappmühlen; s. auch den Artikel Röthe, Th. 126. Die Bereitung geschieht am Besten in den Gegenden, wo der Krapp oder die Röthe gewonnen wird, und das dazu erforderliche Brennmaterial leicht anzuschaffen, also nicht zu theuer ist. Man baut die Röthe besonders in Schlesien, um Breslau und Liegnitz, in Rheinbayern um Speyer, in Holland, besonders in Zeeland auf der Insel Schouwen, in Belgien, in Frankreich, um Avignon, im Elsaß, in Spanien ꝛc. Dieser Artikel ist daher auch für den Handel sehr wichtig. — Die Zuckerfabrikation ist jetzt sehr wichtig in der Staatswirthschaft durch die Runkelrübenzucker-Fabrikation und der Zucker- und Syrubbereitung aus Stärke geworden, und kann daher jetzt leicht mit der Landwirthschaft in Verbindung gebracht werden, besonders da, wo man sich stark auf den Anbau von Kartoffeln und Runkelrüben (Beta altissima, s. unter Mangold, Th. 83, S. 619 u. f.) legt. Der Ober-Amtmann Fischer zu Ziack in Böhmen, sagt von diesem Zweige des Gewerbewesens sehr richtig: daß er auf keine Einschränkung oder Verminderung irgend eines Naturprodukts gegründet, sondern vielmehr die höhere Kultur des Landes, und die Verbesserung der Viehzucht eine nothwendige Folge davon sey. Man ist aber jetzt noch weiter gekommen; denn nicht bloß giebt der Abgang der auf Zuckererzeugung gebrauchten Rüben ein sehr gutes Viehfutter, sondern man kann ihn auch zur Papierbereitung und zur Gewinnung von Potasche benutzen, wie ganz kürzlich gemachte Erfahrungen bewiesen haben. Wenn man sich daher nicht auch mit der Raffinirung des Zuckers be-

schäftigen will, so kann man auf Dörfern oder in kleinen Städten in der Nähe von großen Runkelrübenfeldern bloß Fabriken zur Gewinnung des Saftes aus den Runkelrüben anlegen, also bloß zur Erzeugung der Moscovade oder des rohen Zuckers, der dann in den größeren Fabriken in den großen Städten raffinirt wird, wie es mit dem Indischen Zucker geschieht. Die Bereitung des Zuckers, s. unter Zucker. Man kann auch noch den Ahornsaft und mehrere andere Produkte zur Bereitung des Zuckers gebrauchen. — Die Seidenwürmerzucht oder der Seidenbau kann auch als ein wichtiger Gegenstand betrachtet werden, den man mit der Landwirthschaft in Verbindung bringen kann, und der auch in Deutschland, namentlich in Oesterreich und Preußen, schon damit in Verbindung gebracht worden ist. Dieser Gewerbszweig befördert zugleich die Kultur der Maulbeerbäume, wodurch auch noch ein, wenn gleich nur unbedeutender, Handelszweig durch die Maulbeeren erhalten wird, der früher manchen Invaliden ꝛc. nährte. Wo daher die Maulbeerbäume gut fortkommen, da kann man auch den Seidenbau betreiben. Man hat zwar Versuche mit Kohl- und Salatblättern zur Ernährung der Seidenraupen gemacht, welche auch, besonders Letztere, kein ganz ungünstiges Resultat geliefert haben, allein die Maulbeerblättter sind dennoch vorzuziehen, weil nach diesem Futter die Seide eine weit bessere Eigengenschaft erhält. S. den Art. Seidenbau, Th. 152, S. 27 u. f. — Die Gewinnung des Honigs und des Wachses ist für die Landwirthschaft gleichfalls wichtig, wenn gleich das erste Produkt in Beziehung auf den Handel nicht mehr so wichtig ist, als ehemals, wo die Honig- oder Pfefferkuchen größtentheils mit diesem Produkte bereitet wurden; jetzt nimmt man bei der Wohlfeilheit des Zuckers und Syrubs diese Artikel größtentheils dazu. Der Wachs ist aber

noch ein wichtiger Artikel, wobei die vorzüglichste technische Verrichtung das Bleichen ist, welches auf Hürden durch die Einwirkung den leuchtenden Sonnenstrahlen bewerkstelliget wird. Eine Hauptrücksicht dabei ist, daß die größtmöchlichste Oberfläche des Wachses der Luft und dem Lichte ausgesetzt wird, wozu das Wachs vorher gebändert wird. — Auch die Branntweinbrennereyen sind jetzt in Verbindung mit der Landwirthschaft gebracht worden, wegen des Kartoffelbranntweins. Man gewinnt jetzt Spiritus und Branntwein aus Kartoffeln, und die Brennereyen auf dem Lande liefern diese Produkte den Branntweinbrennern und Destillateuren in den großen Städten, die Letzteren dann zur Destillirung der verschiedenen Branntwein- und Liqueur-Sorten anwenden. Die Brennung des Branntweins aus Getreide, dem Korne, woher der Namen Kornbranntwein, ist jetzt fast ganz außer Gebrauch, und wird nur noch in Deutschland in mehreren Staaten angewandt, wenn die Kartoffeln nicht gut gerathen sind. Der Getreidebranntwein soll in mancher Hinsicht doch Vorzüge vor dem Kartoffelbranntweine haben, und besonders sollen feine Branntweine einen reinern Geschmack erhalten, wenn dazu Getreidebranntwein genommen wird. — Die Gärbung der Häute erfordert ein nicht geringes Betriebs-Kapital, da es zur Bereitung des lohgaren Leders wichtig ist, die Häute lange Zeit, wo möglich mehrere Jahre, in der Lohbrühe liegen zu lassen. Die Gärberey theilt sich in die Loh-, Weiß-, Sämisch- und Pergamentgärberey, wobei die Bereitung von Chagrin, Maroquin, Corduan ꝛc. ꝛc. nicht mit gerechnet wird. Die Hauptverrichtungen hierbei reduciren sich auf das Waschen, das Enthaaren und Entfleischen mittelst des Kalkäschers und Schabebocks, und das eigentliche Gärben, welches in der Lohgärberey durch die aus Eichenrinde und

Knoppern bereitete Lohbrühe, in der Weißgärberey durch Alaun, in der Sämischgärberey durch Oel und Fett, und in der Pergamentgärberey durch Oel und Kreide bewerkstelliget wird. S. die Artikel Gärben, Th. 15, S. 629; Lohgärberey, Th. 80, S. 208 u. f.; Weißgärberey, s. unter W.; Sämischgärberey, Th. 135, S. 423; Pergamentgärberey, unter Pergament, Th. 108, S. 453 u. f. Ferner die Artikel Chagrin, Th. 8, S. 2 u. f.; Marokkanisches Leder, Saffian, Th. 85, S. 3 u. f., und Th. 130, S. 50 u. f.; Corduan, Th. 8, S. 383 u. f. — Butter und Käse sind zwei wichtige Artikel der Landwirthschaft, die viele Menschen beschäftigen und wichtige Handelszweige abgeben. Die Bereitung dieser Artikel geschieht in Gegenden, wo viele Wiesen und Weideland bestehen, und daher vieles Rindvieh gehalten werden kann, wie in Holstein, Meklenburg, Ostfriesland, Holland, Dänemark, der Schweiz ꝛc. ꝛc. S. die Art. Butter, Th. 7, S. 433 u. f., und Käse, Th. 35, wo auch die Schweizerischen, Engländischen, Italienischen und andere Arten von Käse erwähnt worden. — Die Cichorienbereitung kann man auch da vornehmen, wo viel Cichorien angebaut wird, und Brennmaterialien hinlänglich zu haben sind. Die Wurzeln werden gewaschen, geschnitten, getrocknet, gedörrt und gemahlen. S. den Art. Cichorien, Th. 8, S. 102 u. f. — 2) Von dem Forstbaue abhängige Gewerbe. Schneidemühlen, worauf Bretter, Dielen, Pfosten, Latten, Bauholz ꝛc. geschnitten werden. Sie müssen nahe an Hochwaldungen liegen oder doch wenigstens so, daß die zu verschneidenden Klötze leicht zugeflößt werden können. Man kann die Schneidemühlen durch dieselben wirkenden Maschinen als die Mahlmühlen in Gang bringen. Nach Langsdorf's Maschinenlehre ist der vortheilhafteste Hub der Säge

gleich zwei Fuß, und deren vortheilhafteste Geschwindigkeit gleich fünf Fuß; auch soll es nach diesem Schriftsteller vortheilhaft seyn, mehrere Sägen in ein Gatter zu spannen. S. auch den Art. Sägemühle, Th. 130, S. 486 u. f. — Theerschwelerey, welche am vortheilhaftesten da getrieben wird, wo viel Stockholz, vorzüglich von Kiefern besteht. Es geschieht in sehr einfach erbaueten Theeröfen, nach der Theorie der Thermolampe. S. den Art. Theer und Theerschwelerey, unter T. — Bereitung des Terpentinöls, welches aus dem Harze des Lerchenbaums durch Destillation erhalten wird. S. unter Terpentin, in T. — Die Pottaschsiederey, welche von den Aschenbrennern oder den Aescherern unter Aufsicht der Forstbedienten, entweder auf freier Erde, oder in Gruben, oder in besondern Oefen gegeschieht. Wo noch überflüssiges Holz ist, da benutzt man dazu besonders das feuchte, angefaulte Lagerholz, und brennt daraus die Asche. Die Hauptverrichtungen bestehen hier im Auslaugen, Abdampfen und Herausschlagen der rohen Potasche. S. den Art. Potasche, Th. 116, S. 372 u. f. — Kohlenbrennerey. Das Kohlholz wird den Köhlern von den Forstbedienten entweder auf dem Stamme angewiesen oder verkauft, oder auch gefällt und geklaftert geliefert oder verkauft. Die Kohlen von verschiedenen Holzarten sind nicht zu jedem Gebrauche gleich gut, und müssen daher, weil jede Holzart eine eigene Regierung des Feuers verlangt, besonders gebrannt werden. Leichte, brüchige, schwammige Hölzer, und alle alte, ganz dürre, angefaulte, und alle sehr junge und noch sehr saftreiche Stämme liefern die schlechtesten Kohlen. S. auch den Art. Kohle, Th. 43, S. 3 u. f. — 3) Vom Bergbaue und von den Brennmaterialien abhängige Gewerbe. Roheisenerzeugung. Hierzu wird die leichte Herbeischaffung des Eisensteins

erfordert; dann der nach den Grundſätzen der Docimaſie und nach richtigen Verſuchen dem jedesmaligen Eiſenſteine entſprechenden Zuſchläge, ferner der Stein- oder Holzkohlen. Man muß hierbei auch noch beſonders Bedacht nehmen, die Bewegungskräfte, welche bei einem ſolchen Werke erforderlich ſind, daß ganze Jahr hindurch in ſeiner Gewalt zu haben. Das Roheiſen wird gewöhnlich in Hochöfen erzeugt, aber auch hier und da in Blauöfen. Die Hauptheile des Hochofens ſind: Die Gicht mit dem Gichtmantel, der Schacht, die Raſt, das Geſtell, die Form, der Tümpel, der Schlackenherd, der Kernſchacht, Rauchſchacht, das Rauchgemäuer, wozu auch noch das Gebläſe gehört, welches entweder durch Waſſerräder oder Dampfmaſchinen getrieben wird. Die vorzüglichſten Gebläſe ſind: das Engländiſche Cylindergebläſe mit gegoſſenen und gebohrten Cylindern und luftdichten Kolben; wenn es aber gleich das ausgiebigſte und dauerhafteſte Gebläſe iſt, ſo iſt doch deſſen Anſchaffung, der damit verbundenen Koſten und Schwierigkeiten wegen, in den meiſten Gegenden nicht anzurathen. Das hölzerne Kaſtengebläſe, nach Art des erwähnten Cylindergebläſes wirkend, nur wegen der unvermeidlichen Oeffnungen an den Wänden nicht ſo wirkſam, auch häufigern Reparaturen und öfterm Nachſchaffen ausgeſetzt; die Liederung wird dabei vorzüglich durch die Federleiſten erhalten. Das Baderiſche Waſſergebläſe, wobei auf eine ſehr ſinnreiche Weiſe die zuſammengepreßte von der äußeren Luft durch Waſſer abgeſperrt wird ꝛc. Die Haupttendenz bei der Bereitung des Roheiſens muß allemal dahin gehen, das Prozent des Eiſens aus dem Eiſenſteine zu vermehren, und den Kohlenaufwand zu vermindern, wobei jedoch die Qualität des Roheiſens mit berückſichtiget werden muß, welches vorzüglich in weißes, graues und ſchwarzes eingetheilt wird. Genau geführte Tabellen über

Erz, Kohlen und eingeblasene Luft mit Berücksichtigung deren Temperatur, Expansivkraft und kubischen Gehalts müssen endlich den fleißigen und geschickten Direktor eines Hochofens zu wichtigen Resultaten führen. S. auch den Art. Roheisen, Th. 126, S. 470 u. f. — Die Schmelzstahlerzeugung. Hierbei treten ähnliche Rücksichten ein, als bei der Erzeugung des Roheisens, da der Rohstahl aus Stahlsteinen ausgeschmolzen wird ꝛc. S. unter Stahl und Stahlbereitung. — Die Kupfererzeugung. Hierzu wird die leichte Herbeischaffung von Kupfererzen, von Brennmaterialien, und bei silberhaltigen Erzen die Beischaffung von Bley erfordert. Die Art, das Kupfer aus den Erzen zu gewinnen, hängt wesentlich von der Qualität der Erze ab. In dieser Hinsicht zerfällt die Gewinnung des Kupfers in folgende Gattungen: Kupfergewinnung aus Erzen mit oxidirtem Kupfer; Kupfergewinnung aus Kupferkiesen, und Kupfergewinnung aus silberhaltigen Kupfererzen. Siehe den Art. Kupfer, Th. 55 und 56. — Die Zinnerzeugung. Hierzu ist gleichfalls die leichte Herbeischaffung der Erze, der Zuschläge, gewöhnlich des Kalks, des Brennmaterials erforderlich. Das Zinn wird gewöhnlich aus den Zinnerzen durch Schmelzen in niedrigen Schachtöfen unter einer Beschickung von Kalk gewonnen. Das zuerst erhaltene Rohzinn, welches gemeiniglich noch Bley und fremde Bestandtheile in sich enthält, muß durch Schäumen u. Absonderung der Zinnkretze gereinigt werden, wo dann das geläuterte Zinn, entweder zwischen dünne Steinplatten, oder in andere Formen gegossen wird. S. den Art. Zinn, in Z. — Die Bleyerzeugung kann gleichfalls da betrieben werden, wo das Erz und das zum Schmelzen nöthige Brennmaterial leicht herbeigeschafft werden kann, und bei silberhaltigen Bleyerzen auch die Herdasche. Die Bleygewinnung theilt sich vorzüglich in

folgende Gattungen: Bleygewinnung auf Erz mit Bleyoxid, Bleygewinnung aus Schwefelerzen, und Bleygewinnung aus silberhaltigen Bleyerzen. S. Bley, Th. 5, S. 681 u. f. — Bei der Gewinnung des Queckſilbers aus Zinnobererzen muß auch auf die leichte Herbeiſchaffung des genannten Erzes, des Brennmaterials und des Kalks geſehen werden. Man findet das Queckſilber zwar auch gediegen, aber weit häufiger erhält man es aus den Zinnobererzen. In dieſen kommt es mit Schwefel vermengt vor. Es kommt daher bei der Gewinnung des Queckſilbers vorzüglich darauf an, das Queckſilber zu verflüchtigen, um es als Deſtillat zu erhalten. Das Zinnobererz wird demnach in eigenen Brennöfen mit Kalk beſchickt und der Wirkung des Feuers ausgeſetzt. Die Queckſilberdämpfe ſammeln ſich in der Rauchkammer und fallen daſelbſt in Tropfen in eine Ciſterne kalten Waſſers. Das Reſidium iſt Schwefelkalk. S. den Artikel Queckſilber, Th. 119, S. 381. — Die Goldgewinnung geſchieht theils durch die Goldwäſche, theils aus goldhaltigen Erzen durch die Schmelzung, das Saigern und Abtreiben, oder durch Amalgamation; ſ. unter Gold, Th. 19, S. 291 u. f. — Die Silbergewinnung kann auch nur da mit Vortheil Statt finden, wo das Silbererz leicht herbeigeſchafft werden kann, ſo auch das Brennmaterial, und nach Erforderniß der Umſtande: Bley oder Queckſilber, und Kochſalz. Die Silbergewinnung theilt ſich vorzüglich in folgende Gattungen: Silbergewinnung aus reinen Silbererzen, Silbergewinnung aus kupferhaltigen Silbererzen, Silbergewinnung aus bleyhaltigen Silbererzen; ſ. auch unter Silber und Silbererz, Th. 154, S. 114 u. f., und 227 u. f. — Gewinnung des Zinks. Man erhält daſſelbe nicht ſo ſehr als reguliniſches Metall, als vielmehr in Legierung mit dem Kupfer verwendet. Man erzeugt aber jetzt auch

werden. Die beste Probe einer Tiegelmasse ist, solche mit Flußmitteln zu verglasen, wo sie dann um so besser ist, je mehr sie solcher Flußmittel bedarf. 2) Die Verfertigung der Tiegel, wobei jene in Formen der aus freier Hand weit vorzuziehen ist. Diese Arbeit ist so wichtig, daß der Arbeiter nicht genug verantwortlich für jeden einlaufenden Fehler gemacht werden kann. 3) Die Bauart des Glasofens; sie muß nach den Regeln eines Reverberirofens geschehen, mit der Rücksicht, daß durch den gehörigen Zug der größte Theil des Rauches als Brennmaterial benutzt, der übrige Theil desselben wenigstens mit fortgeführt werde. Die Kupel wird weit besser aus feuerfesten Ziegeln erbauet, als bloß durch Thonmasse zusammen geschlagen. Beim Anwärmen derselben sollen so wenig Risse, wie möglich, entstehen, die Risse müssen aber senkrecht laufen, da bei horizontalen Rissen die Thränen in die Glasmasse fallen. 4) Muß stets ein beträchtlicher Vorrath von Tiegeln und von zur Austrocknung geschlichteten Hüttenscheidern vorhanden seyn. 5) Muß eine immer gleiche und zweckmäßige Schürung des Ofens, wobei wenigstens während der Arbeitszeit kein Rauch bemerkt werden darf, Statt finden. 6) Muß man Rücksicht auf die Reinheit und Echtheit der Bestandtheile der Glasfritte nehmen, welche Rücksicht besonders bei Erzeugung des Krystallglases und vorzüglich des zu dioptrischen Fernröhren verwendeten Flintglases erfordert wird. 7) Muß man auf die Zusammensetzung der Glasfritte sehen. Wenn man Reinheit und Durchsichtigkeit, neben Härte und Unveränderlichkeit gegen die Einwirkung der Atmosphäre, nämlich gegen das Verwittern, als die Haupteigenschaft eines guten Glases festsetzt, so darf das aus reiner Kieselerde mit dem geringsten Zusatze von reinem Alkali verfertigte Glas als Ideal der Vollkommenheit aufgestellt werden, welches zugleich das strengflüssige

zur Erzeugung des Kryſtallglaſes, des gefärbten Glaſes und der falſchen Edelſteine hinlängliche Verbindungen mit chemiſchen Fabriken hat. Die Theorie der Verglaſung gründet ſich zwar auf mancherlei Metalloxide, und mit Flußmitteln behandelte Erdarten, ja ſelbſt auf bloße Gemiſche von Erdarten; allein die techniſche Bereitung des Glaſes im Großen gründet ſich auf die Vitrifikation von Quarz und einem feuerfeſten Alkali. Der Glasfritte werden dann mancherlei Beſtandtheile zugeſetzt, theils um die aus der Unreinheit des Quarzes und Alkali entſtehenden Fehler zu verbeſſern, theils um dem Glaſe nebſt der Reinheit und Durchſichtigkeit gewiſſe Eigenſchaften zu ertheilen. Die Glaswaaren werden erzeugt, indem die Fritte in feuerfeſten Tiegeln (Hafen) in einem Kupulofen geſchmolzen, durch Blaſen aus freier Hand oder im Model, oder auch durch Gießen und Preſſen geformt und gekühlt wird. S. den Art. Glas, Th. 18, S. 580 u. f. Hier iſt nun noch Folgendes hinzuzuſetzen, welches ſich auf die rationelle Betreibung dieſer auf tiefe chemiſche und phyſikaliſche Einſichten gegründeten Kunſt bezieht, wenn ſie nicht handwerksmäßig, bloß nach herkömmlichen Gewohnheiten betrieben werden ſoll. 1) Die Herbeiſchaffung und Bereitung der feuerfeſten Thonmaſſe, vorzüglich für die Schmelztiegel und die Kupel des Glasofens, da weder von der Tiegelmaſſe, noch durch das Thränen der Kupel fremdartige Beſtandtheile in die Glasmaſſe treten dürfen. Wegen der Eigenſchaft des Thons, beim Austrocknen und Erhitzen zu ſchwinden und zu reißen, muß zwar beſagter Thonmaſſe Cement zugeſetzt werden; allein dieſes iſt nur als ein nothwendiges Uebel anzuſehen, da hierdurch ſowohl an den Tiegeln, als an der Kupel den verglaſenden Subſtanzen freierer Eintritt verſchafft wird. Das Schwinden und Reißen ſoll daher weit mehr durch allmähliges Anwärmen, als durch Cement vermieden

gelfabrikation in den Spiegelfabriken. Die Spiegel werden entweder als Cylinder geblasen, gesprengt und gestreckt, nach Art der Fensterscheiben, oder sie werden gegossen. In beiden Fällen müssen sie dann geschliffen und mit Staniol und Queckſilber belegt werden. S. Spiegel, Th. 157, S. 287 u. f. — Die Smaltebereitung geschieht in den Blaufarbenwerken, indem der Glasmasse Kobaldoxid zugesetzt und das hierdurch erhaltene blaue Glas auf Mühlen wie Mehl gemahlen wird. S. Eschel, Th. 11, S. 541, und den daselbst nachgewiesenen 5ten Theil. — Die Kochsalzgewinnung ist in der Staatswirthschaft von außerordentlicher Wichtigkeit, weil das Salz eines der unentbehrlichsten Produkte ist. Die Bereitung desselben sehe man unter Salz und Salzsiederey, Th. 132, nach. — Die Gewinnung des Alauns kann nur da am vortheilhaftesten geschehen, wo man das Alaunerz leicht herbeischaffen kann, eben so das Brennmaterial und den Harn. Die Alaunerze, Alaunschiefer werden in Haufen geröstet, um den Schwefel in Schwefelsäure zu verwandeln, die hierdurch entstehende schwefelsaure Thonerde wird ausgelaugt und die Lauge in gewöhnlichen bleyernen Pfannen abgedampft. Um der schwefelsauren Thonerde den zur Entstehung des Alauns nothwendigen Bestandtheil eines Laugensalzes zu geben, wird Harn zugesetzt, worauf dann erst der unreine Alaun sich als Alaunmehl krystallisirt. Dieses wird dann durch Auflösen und wieder Anschießenlassen zu Krystallen raffinirt. S. auch den Art. Alaun, Th. 1, S. 468 u. f. — Die Gewinnung der Soda geschieht, indem man das Wasser aus Natronseen oder die aus der Asche der am Meere wachsenden Sodapflanze enthaltenen Lauge abdampft, wo dann die Soda in Krystallen anschießt. S. den Art. Soda, Th. 155, S. 135 u. f. — Die Gewinnung des Vitriols oder schwefelsauren

Eisens geschieht durch Auslaugung der Vitriolerze, Abdampfen der Lauge, Raffiniren der Krystalle ꝛc. ꝛc. S. den Art. Vitriol, unter V. — Die Fabrikation der Töpferwaaren kann überall betrieben werden, wo der Töpferthon leicht zu haben ist, und es nicht an Brennmateriale fehlt. Der Thon wird geschlemmt, getreten, geknetet, auf der Drehscheibe geformt, mit der aus Versatzthon und Bleyglätte bestehenden Glasurmasse überzogen und dann gebrannt. S. unter Töpfer u. Töpferkunst, in T. — 4) Vom Brennmateriale und erkauften Beischaffung abhängige Gewerbe. Die Bereitung des Schmiedeeisens, wozu vorzüglich die leichte Herbeischaffung des Roheisens, der Kohlen und die immerwährende frei Disposition mit Bewegungskräften erforderlich ist, als genugsames Aufschlagewasser ꝛc. Die Veredlung des Roheisens in Schmiedeeisen geschieht in den Frisch- oder Stabhütten, welche gewöhnlich nahe an Hochöfen, jedoch auch zuweilen entfernt von denselben liegen können. Das aus den Erzen geschmolzene Roheisen kann weder gehämmert, noch gestreckt werden, sondern muß erst zu diesem Ende in Schmiedeeisen oder geschmiedetes Eisen verwandelt werden, welches durch den Kohlenstoff der Kohlen und das Oxigen in der Form des Gebläses mittelst chemischer Einwirkung, zugleich aber auch mechanisch durch das Zusammenpressen und Zusammenschlagen mittelst des Hammers geschieht. Durch diese zweierlei Wirkungsarten muß nämlich das Roheisen, sowohl von seinen erdigen Bestandtheilen, welche sich größtentheils zu Hammerschlacken verglasen, theils von Kohlenstoff und Sauerstoff befreiet werden, da vollkommen geschmeidiges Eisen, reines Eisen ohne eine Beimischung seyn soll. Da die Theorie des Verfrischens noch nicht hinlänglich begründet worden, so lassen sich hierüber auch keine bestimmten Grundsätze aufstellen Das Verfrischen des

Roheisens geschieht in verschiedenen Gegenden auch auf verschiedene Arten. Die verschiedenen Frischmanipulationen sind folgende: die Anlaufschmiede, die Wallonschmiede, die Suluschmiede, die Buttschmiede, die Kochschmiede, u. die Bruchschmiede; s. den Art. Roheisen, Th. 126. Die Hauptfehler des Schmiedeeisens, welche aber mehr von der Qualität des Roheisens, als aus einer fehlerhaften Frischmanipulation herrühren, sind: der Kaltbruch, welcher von einem Antheile von Phosphor herrührt; der Rothbruch, welcher von einem Antheile Schwefel kommt, die Sprödigkeit des Eisens, welche gewöhnlich in einem Zusatze von Kupfer ihren Grund hat. Ein wichtiger Gegenstand bei den Frischhütten ist die Theorie der Hammerwerke. Die Hämmer theilen sich vorzüglich in Aufwurfhämmer u. Schwanzhämmer, deren dynamische Berechnungen vorzüglich auf der Theorie des Stoßes beruhen. So ist es bei Hammerwerken sehr nöthig, daß die Schläge schnell auf einander folgen, theils da sie nur so lange wirksam sind, als das Eisen noch weich ist, theils auch weil ein langsames Schmieden allemal mit einem beträchtlichen Abgange verbunden ist, indem die Oberfläche des glühenden Eisens sich mit dem Origen aus der atmosphärischen Luft verbindet, wodurch der Hammerschlag entsteht. Diese Schnelligkeit der Hammerschläge wird erreicht durch ein tieferes Einfallen des Aufschlagewassers, oder besser durch Vorgelege; ferner auch durch den über dem Hammer angebrachten Prellbalken, welche Verrichtung aber mit dem Ruin des Hammergerüstes und wegen der unvollkommenen Elasticität des Prellbalkens mit einem Verluste an ökonomischem Effekte verbunden ist. Weit besser wird dieser Zweck durch die in England üblichen Kratschhämmer erreicht, wobei, ohne die Flughöhe zu vermindern, die Kürze des Schlags dadurch erreicht wird, daß der Schwerpunkt

des Hammerhelms, der ein einziger Klumpen Eisen ist, sehr nahe an der Hammerhülse zu stehen kommt, und das Gewicht des Hammerkopfes gegen jenes des Hammerhelms unbedeutend ist. — Bei der Erzeugung des Schwarzblechs ist die leichte Beischaffung des Schmiedeeisens, welches weder kaltbrüchig, noch spröde seyn darf, des Brennmaterials, und die freie Disposition von Bewegungskräften nöthig. Die Blecherzeugung geschieht entweder unter dem Hammer oder durch Walzwerke. Die letztere Methode gestattet weit größere und ebenere Tafeln zu erzeugen, als erstere. Das Gießen und Abdrehen der hierzu erforderlichen Walzen ist aber noch sehr schwierig, um dergleichen Walzwerke allgemein einzuführen; auch ist die Manipulation dabei nicht leicht zu erlernen und man läuft Gefahr, durch den sich während des Walzens erzeugenden und in das Dünneisen eindrückenden Glühspan (Eisenoxid), ein Blech zu erhalten, dessen Oberfläche wie mit Masern besäet ist, wodurch dann die Verzinnung sehr beschwerlich wird. — Die Weißblechfabrikation erfordert eine leichte Herbeischaffung von Schwarzblech, Brennmateriale, Zinn, Unschlitt, Korn- oder Holzsäure. Schwarzblech in Weißblech verwandeln heißt, die Oberfläche des Schwarzblechs mit Zinn belegen, welche Belegung nur im reguliniſchen Zustande beider vorgeht. Das Schwarzblech, wenn man es aus den Blechhütten erhalt, ist an seiner Oberfläche größtentheils oxidirt. Man setzt es daher unter einem höheren Temperaturgrade der Einwirkung einer Säure, gewöhnlich der Korn- oder Holzsäure, aus, damit das Eisenoxid aufgelöst werde, welche Operation die Blechbeitze genannt wird. Wird hierauf das Blech durch Scheuern von dem aufgelösten Oxide befreit, so erscheint die reguliniſche Oberfläche des Bleyes. Dieses wird nun in geschmolzenes Zinn getaucht, wodurch es sich an seiner Oberfläche mit dem Zinne verbindet.

Damit nun während der Verzinnung das Zinn sich nicht oxidirt, ist solches beständig mit einer Lage Unschlitt bedeckt. S. den Art. Blech, Th. 5. — Das Oßmundschmieden, welches auch da am besten geschieht, wo ein gutes Schmiedeeisen und Brennmaterial zu haben ist. Die Arbeit besteht darin, das Schmiedeeisen durch zweckmäßige Behandlung in der Esse und unter dem Hammer dergestalt zu raffiniren, daß es auf das Feinste, z. B. zu Klavierseiten, verarbeitet werden kann. — Die Brennstahlfabrikation. Hierzu muß man Schmiedeeisen und Kohlen verwenden. Man verwandelt das Schmiedeeisen in Stahl, indem man es zu Stäben schmiedet, und mit Kohlenpulver in langen thönernen verschlossenen Kasten heftig glühet. Der hierdurch erhaltene Stahl heißt, seines aufgebläheten Ansehens wegen, Blasenstahl. Dieser wird nun unter dem Hammer mehrere Male gestreckt und über einander gewunden, und heißt dann nach dieser Raffinirbehandlung Reckstahl oder Gärbestahl. — Die Gewehrfabrikation kann auch nur da mit Vortheil geschehen, wo man Eisen, Stahl, Brennmaterial und eine freie Disposition von Bewegungskräften haben kann. Die Arbeiter in den Gewehrfabriken theilen sich in Rohr- und Bohrschmiede, Büchsenmacher u. Büchsenschäfter. Die Arbeiten dieser wichtigen Fabrik findet man unter Gewehr, Th. 18, S. 108 u. f. angeführt. Eine ausgezeichnete Gattung von Flintenläufen ist jene, welche nach Art der damascirten Klingen, Messer und Säbel verfertigt wird. Die Seele des Laufes muß immer eine solche Lage haben, daß beim Zielen auf einen mit dem Auge in einerlei Horizontalebene liegenden Punkte, die Axe der Seele vom Auge nach der Mücke zu genugsam steige, daß die Kugel nach einer durchlaufenen Strecke ihrer paraboliſchen Bahn in der gehörigen Entfernung in die erwähnte Horizontalebene falle. Die

Fabrikationsart der damascirten Arbeiten, welche eigentlich nur im Morgenlande bekannt iſt, vorzüglich in Damaskus, ſoll darauf beruhen, daß Stäbe aus verſchiedenem Stahle und Eiſen neben einander gelegt, ſpiralförmig zuſammengewunden, und dann unter dem Hammer ineinander gegärbt werden, worauf dann die verfertigte Waare mit Scheidewaſſer überzogen wird, wodurch deren Oberfläche wegen der verſchiedenen Oxide ein marmorirtes Anſehen erhält. — Bereitung des Vitriolöls oder der Schwefelſäure, wozu man des gemeinen Vitriols oder ſchwefelſauren Eiſens, oder auch des Schwefels und des Brennmaterials bedarf, wo nun dieſes in großen Quantitäten und billig zu haben iſt, da ſind dergleichen Fabriken am beſten anzulegen. Man erhält dieſes Oel oder dieſe Säure auf zweierlei Art: 1) durch Verbrennen von Schwefel in den Bleykammern, wo ſich die Schwefelſäure an den mit Bleyplatten oder auch mit Glastafeln belegten Wänden in Tropfen ſammelt und in eigene Rinnen hinabläuft; und 2) durch Deſtillation, welcher man mittelſt eines Galeerenofens den grünen Vitriol unterwirft, wobei die Schwefelſäure in der Vorlage aufgefangen und zugleich Kolkothar als Reſidium erhalten wird. S. den Art. Schwefelſäure, Th. 150. — Die Scheidewaſſerbrennerey oder Bereitung der Salpeterſäure. Hierzu wird Salpeter und grüner Vitriol erfordert. Daher läßt ſich eine ſolche Brennerey im Großen da anlegen, wo man dieſe Artikel ſehr wohlfeil haben kann, eben ſo daß dazu nöthige Brennmaterial. Man erzeugt dieſe Säure, indem man Salpeter und grünen Vitriol untereinander mengt, in die Retorten eines Galeerenofens füllt und das Ganze einer Deſtillation unterwirft. Hierdurch wird die Salpeterſäure frei und flüchtig, und kann daher in der Vorlage aufgefangen werden. Man erhält zugleich als Reſidium Kolkothar und vitrioliſirten

Weinstein. S. auch den Artikel Salpetersäure, Th. 131, S. 1 u. f. — Seifensiederey. Hierzu gehört Talg oder Unschlitt, Holzasche, Kochsalz und Brennmaterial. Die Erzeugung geschieht, indem man Holzasche in heißem Wasser auslaugt, und die hierdurch erhaltene milde Kalilauge durch Zusatz von Kalkwasser in Aetzlauge verwandelt. Diese kaustische Lauge wird von dem niedergeschlagenen Kalk abgegossen, und mit geschmolzenem Talge umgerührt, wodurch sich Schmierseife bildet; man setzt nun Kochsalz zu, wodurch wegen der doppelten Wahlanziehung Digestivsalz und harte Seife entsteht, welche Letztere ausgeschöpft, geformt und geschnitten wird. S. den Art. Seife und Seifsiederey, Th. 152, S. 574 u. f. Andere Seifen sind die chemisch zubereiteten, welche aus der Verbindung eines Oels oder Fettes mit irgend einem Laugensalze oder oxidirtem Metalloxide entstehen. — 5) Nebenfabrikationen beim Hüttenwesen, Bergbaue und andern Fabrikationen. Erzeugung des weißen Arseniks. Man erhält ihn beim Rösten mehrerer arsenikalischer Erze, indem das Hüttenmehl im Giftfang als Sublimat aufgefangen wird, welches man dann raffinirt, und als weißen Arsenik in den Handel bringt. Nach neuern chemischen Analysen ist der weiße Arsenik arsenichte Säure. S. auch Arsenik, Th. 2, S. 456. — Bereitung des Kienrußes. Dieses ist eine Nebenfabrikation der Theerschwelerey, indem der Kienruß das aus dem langsamen Verbrennen des Asterpechs erhaltene Sublimat ist. S. den Art. Ruß, Th. 128, S. 723 u. f. — Pechbereitung. Dieses ist auch eine Nebenfabrikation des Theerschwelens, indem man das Pech durch Einkochung von Theer gewinnt. Man kann es aber auch im Walde scharren, wo man es dann durch Abschäumen reiniget. — Rumerzeugung ist eine Nebenfabrikation bei der

Zuckerfabrikation, indem der Rum durch Destillation aus der geistig gegohrnen Melasse erhalten wird. — 6) Gewerbe, wozu ganz eigene Lokalerfordernisse gehören. Das Bleichen und Appretiren von Garnen, Zeugen, Leinwanden ꝛc. Hierzu wird erfordert: ein beständig zufließendes, reines und vorzüglich weiches Wasser, das weder Salze noch Kohlensäure aufgelöst enthält, ferner ganz eigen gelegene Bleichpläne, welche vorzüglich vor Ueberschwemmungen und heftigen Windstößen gesichert sind; ferner die leichte Beischaffung von Brennmateriale und Kali. Das Bleichen theilt sich vorzüglich in die Rasenbleiche, wobei die Zerstörung der natürlichen Pigmente durch Lichtstoffe u. das Oxigen des Wassers und der Luft vor sich geht, und wo dann der hierdurch erzeugte Stoff durch kaustische Lauge absorbirt wird. Ferner in die Bertholletische Schnellbleiche durch origenirte Salzsäure, wodurch aber die Zeuge leicht beschädigt werden. Das schnelle Zerstören des Pigments geschieht hier durch das häufig zuströmende Oxigen, indem die zu bleichenden Stoffe mittelst einer Auflösung von Kochsalz, Braunstein und Schwefelsäure im heißen Wasser behandelt werden. Die bekannten Bleichmethoden sind folgende: die Holländische, Irländische, Flandrische, Pikardische, Westphälische, die von Tenner, Pajot des Charmes, O'Reilly ꝛc. Das Appretiren der Zeuge besteht im Mangeln, Kalandern zwischen horizontalen zusammengepreßten Cylindern aus Holz, Messing oder fest zusammengepreßtem und abgedrehetem Papiere, besser aber im Spannen auf Conroi-Maschinen, da hierdurch der Faden nicht zusammengedrückt wird. Bei feinen Baumwollenzeugen ist das Sengen wichtig, um die feinen Haare von der Waare wegzuschaffen, wodurch sie sowohl ein glätteres Ansehen, als auch weniger Empfänglichkeit gegen Beschmutzung er-

halten, welches über dem Sengofen geschieht, indem mittelst zweier Walzen der Zug schnell und behutsam durch einen glühenden metallenen Cylinder gezogen wird. S. auch den Art. Bleichen, Th. 5, S. 723. — Färberey und Druckerey der Zeuge. Hierzu wird ungefähr dasselbe erfordert, als zu den Bleichanstalten; dann aber noch eine ausgebreitete Handelsverbindung, um sich von allen Seiten her mit Berücksichtigung der Handels-Conjuncturen, die besten, ächtesten und wohlfeilsten Farbematerialien, Beitzmittel, und die einem großen chemischen Laboratorium unentbehrlichen Utensilien und Reagenzien zu verschaffen. Der Direktor einer großen Färbe- und Druckanstalt muß daher nicht gewöhnliche Anlagen, gute theoretische und praktische Kenntnisse, und eine seltene Umsicht besitzen, wodurch er jeden, auch den kleinsten Umstand in der Nähe und Ferne zum Vortheile des ihm anvertrauten Werks benutzen wird; besonders muß er in Hinsicht der Farben-, überhaupt der Chemie sehr gute Kenntniß besitzen, um diese oder jene Farbe oder färbendes Pigment mit Vortheil anzuwenden, und wo es vielleicht einmal nicht geräth, die Farbe durch chemische Mittel umwandeln oder verändern zu können, so daß die Waare dadurch nicht verdorben ist. Bei der Färbekunst kommt daher Alles auf die Festfärbung der Stoffe an. Ein Stoff ist nämlich festfarbig, wenn die chemische Eigenschaft seiner Oberfläche in Rücksicht des Verschluckens farbiger Strahlen durch alle jene Umstände, in welche der Stoff nach Maaßgabe seines Zwecken kommen wird, keine Veränderung erleidet. Die Fest- oder Aechtfärbung besteht also darin, daß der Stoff durch Waschen, Licht, Luft, Regen, Hitze und Kälte an seiner Farbe keine Veränderung erleidet, wenn er gleich, mit gewissen Säuren behandelt, oder auf irgend eine Art chemischen Einwirkungen künstlich ausgesetzt, seine Farbe ändert. Das Fest-

färben eines Zeuges geſchieht theils unmittelbar in der Farbenbrühe, wenn die hierdurch erhaltene Farbe feſtfarbig iſt, oder man erhält die Feſtigkeit durch Beitzen oder Beitzmittel, welches in den meiſten Fällen geſchieht. Die Beitze muß allemal ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie eine Affinität zum Stoffe, oder zum Pigmente, oder zu beiden habe. Im erſten Falle muß ſie zu gleicher Zeit die Natur des Stoffes ſo verändern, daß dieſer im veränderten Zuſtande eine Affinität zum Pigmente erhalte. Im zweiten Falle muß ſie zu gleicher Zeit die Natur des Pigments ſo verändern, daß das Pigment eine Affinität zum Stoffe erlange. Im dritten Falle muß ſie zu gleicher Zeit ſowohl die Natur des Stoffes, als die Natur des Pigments dergeſtalt verändern, daß dieſe beiden veränderten Körper chemiſche Affinität gegen einander äußern. Die Beitzen ſind ſaure, alkaliniſche, neutral- und mittelſalzige. Es giebt eine große Anzahl der mannigfaltigſten Farbeſtoffe, die in der Färbekunſt angewendet werden. Die vorzüglichſten ſind: Galläpfel, Knoppern, Cochenille, Krapp oder Röthe, Fernambuk, Kampecheholz, Sandel, Orſeille, Perſio, Indigo, Waid, Wau, Scharte, Gelbholz, Quercitronholz, Kurkumä, Orlean, Safflor, Avignons- und Kreuzbeeren ꝛc. ꝛc. Die Hauptkunſt des Färbens beſteht in der Anlegung einer guten Blaukûpe, z. B. ſowohl die kalte, als warme Indigokûpe. S. den Art. Färben, Th. 12, S. 51, und die oben angeführten einzelnen Farbeartikel unter ihrem Namen in der Encyklopädie. Das Drucken der Zeuge beruht, was den chemiſchen Theil betrifft, auf denſelben Grundſätzen, als das Färben. Es wird durch Formen und Vorformen verrichtet, oder wohl auch, wenn einerlei Muſter häufig genug erzeugt wird, um die erſten Unkoſten zu bezahlen, durch Cylinder oder den ſogenannten Walzendruck. Die Druckerey theilt ſich in die Farbedruckerey, Beitzdruckerey und Papp-

druckerey, welche Letztere zum Zwecke hat, jene Stellen zu bedecken, welche weder von Farbe, noch von Beitze angegriffen werden sollen. S. unter blaue Leinwand, Leinwanddruckerey, Th. 5, S. 617 u. f.; unter Kattun, Th. 36; Leinwandfärberey, Th. 76. In der Färberey ist es ein erwiesener Erfahrungssatz, daß vegetabilische Stoffe weit schwerer zu färben sind, als animalische. — 7) Gewerbe, wozu vorzüglich die Hände gebraucht und wozu auch die müßigen Stunden des Landvolks benutzt werden können. Das Spinnen der Schafwolle, des Flachses und der Baumwolle, welches sehr wichtig in der Staatswirthschaft ist, indem damit, außer der Beschäftigung der geringen und armen Leute in den Manufakturen der Städte, auch die Landleute im Winter beschäftiget werden können. Spinnanstalten sind vorzüglich wohlthätig in Gebirgsgegenden, wo die Bevölkerung gewöhnlich gegen den Ackerbau in einem zu großen Mißverhältnisse steht, als daß sie ihren ganzen Erwerb aus dem Boden ziehen könnte. Freilich ist jetzt auch dieser Erwerbszweig durch die vielen Spinnmühlen ꝛc. geschmälert, ja fast ganz, was Baumwolle und Wolle anbetrifft, den Händen entwandt worden, indessen giebt es doch noch hin und wieder Gegenden, wo die Spinnmühlen diese Handarbeit nicht ganz verdrängt haben. Man hat es jetzt in der Maschinenspinnerey sehr weit gebracht, besonders in den Spinnmühlen für Baumwolle, wovon das festgedrehete Watertwist und das so äußerst fein gesponnene Mulltwist Beweise liefern. Die Hauptarbeiten in einer solchen Spinnmühle sind: das Klopfen der Baumwolle, um sie von den Hülsen und Unreinigkeiten zu befreien; deren Behandlung auf den Kardätschmühlen, ferner auf den Vorspinnmaschinen, und dann zuletzt auf den Spinn-

mühlen selbst. S. den Art. Spinnen und Spinnerey, Th. 157, S. 525 u. f. Das Weben der Zeuge wird theils in geschlossenen Manufakturen, theils aber auch auf dem Lande verrichtet. Diese Arbeit geschieht auf Weberstühlen, die jetzt auch eine Verbesserung erhalten haben. Man theilt sie in hochschäftige und tiefschäftige. Das hierzu vertheilte Garn theilt sich in die Kette und den Eintrag, welches Letztere mittelst der Schütze entweder mit der Hand oder mittelst Schnellschützen dem Zeuge einverleibt wird. Bei den fassonirten Zeugen, wo es darauf ankömmt, vor jedem Wurfe der Schütze allen Fäden der Kette die richtige Lage zu geben, erreicht man diesen Zweck entweder durch Zug, wo ein eigner Arbeiter nach einer gewissen Regel die Fäden gehörig aufzieht, oder durch den Harnisch, welcher über dem Stuhle angebracht wird und mit den Fäden der Kette in Verbindung steht. Die vorzüglichsten Arbeiten auf den hochschäftigen Stühlen sind die Tapeten, z. B. die Gobelins, s. Th. 19, S. 254, und den Artikel Weben und Webekunst, unter W. — Die Tuchbereitung ist auch ein wichtiger Zweig der Staatswirthschaft; es ist dazu erforderlich: Schaafwolle, Walkererde, und wenn nicht auf Maschinen gesponnen wird, welches jetzt aber häufig geschieht, viele Hände. Das Tuch ist nicht bloß ein Gewebe von Schafwollengarn, sondern die Fäden müssen auch in einander gefilzt werden. Die Hauptverrichtungen dabei sind ungefähr folgende: die Schaafwolle wird in Harn gewaschen, durch Schwefeldämpfe gebleicht, im Wolf gekrämpelt, dann eingeschmalzt, im Kammtopfe bei einem bestimmten Hitzegrade gekämmt, wo dann die bei dieser Arbeit entstehenden Flöthen gesponnen werden. Das hierdurch entstandene Schafwollengarn wird auf den Tuchwebestühlen aufgebauet, und zum Tuche gewebt. Dann kömmt das gewebte Tuch in die Walk-

mühle, woselbst es mit Harn, Walkererde und Seife durch die Stampfer im Walkstocke herumgedreht und zusammengeklopft wird. Hierdurch werden die Fäden des Tuchs von dem Oele befreit, womit sie eingeschmalzt worden, welches verursacht, daß jeder Faden wegen seiner Elasticität aufquellen muß, wodurch der Zeug schon dichter wird. Nach dieser ersten Walke wird das Tuch mit Karden aufgerauht und kommt dann wieder in die Walkmühle, um die aufgerauhten Fäden in einander zu filzen. Hierauf wird es noch einmal aufgerauht, mittelst eigener Vorrichtungen geschoren, in Rahmen gespannt, damit es eine durchaus gleiche Breite bekomme, da es beim Walken hier und da zu stark eingegangen ist, bei welcher Arbeit durch zu heftiges Ausdehnen des Tuches der Qualität desselben oft sehr geschadet wird, daher die Schaugerichte auf diesen Umstand aufmerksam seyn müssen; nun wird das Tuch gepreßt, und auf mancherlei Art appretirt, welche letztere Arbeit jedoch der Qualität des Tuchs nichts zusetzt, sondern es bloß wegen seines äußeren Ansehens verkäuflicher macht. Das Färben des Tuchs geschieht entweder im Stücke, oder noch besser in der Wolle. Die Festfärbigkeit wird bei den meisten Farben dadurch erhalten, daß über Indigo gefärbt wird, so, daß also der Indigo das Beitzmittel abgiebt; s. unter Indigo, Th. 29, S. 666, und den Art. Tuch und Tuchweberey, unter T. — 8) Gewerbe, wo individuelle Bedürfnisse des Landes, der eigene Geschmack der Nation ꝛc. veranlassende Ursachen seyn können. Schießpulverfabrikation. Hierzu ist die leichte Herbeischaffung von Schwefel, Salpeter und Kohlen nöthig. Diese Fabrikation betreibt gewöhnlich die Regierung selbst, weil dazu ein sehr ausgedehntes Lokale, möglichst entfernt von den übrigen Wohngebäuden, gebraucht wird, und diese Fabrikation überhaupt ins Große getrieben

werden muß. Die Bereitung des Pulvers, s. den Art. Schießpulver, Th. 142, S. 577 u. f. Das fertige Pulver wird dann in Rücksicht seiner Wirksamkeit probirt, wozu es mancherlei Pulverproben giebt; die zweckmäßige aber ist, daß man es durch jene Werkzeuge versucht, für welche es bestimmt ist, z. B. Kanonenpulver durch Abschießung von Kanonen, Gewehr- oder Büchsenpulver durch Abschießung mit diesen Werkzeugen ꝛc. Man hat vor nicht langer Zeit eine sehr sinnreiche Erfindung gemacht, das heißt, man hat eine Vorrichtung ausgedacht, wodurch man die anfängliche Geschwindigkeit einer Flintenkugel, nämlich für jenen Augenblick erfahren kann, wo sie aus dem Rohre fährt. Sie besteht in Folgendem: Ein hohler Cylinder, dessen gekrümmte Oberfläche aus Papier besteht, wird vor der Mündung eines geladenen Flintenrohrs mit einer bestimmten Geschwindigkeit um seine Axe sehr gleichförmig herumgedreht. Die aus dem Rohre fahrende Kugel muß daher die Papieroberfläche in zwei Punkten durchlöchern. Jetzt ist es leicht aus dem Bogen, um welchen das Loch des Ausfahrens von jenem Punkte absteht, welcher dem Loche des Einfahrens gegenüber steht, ferner aus der Rotationsgeschwindigkeit des Cylinders die Zeit zu bestimmen, binnen welcher die Kugel den Durchmesser des Cylinders durchlaufen hat ꝛc. — Bierbrauerey. Sie ist in den Ländern von großer Wichtigkeit, wo weder Wein, noch Cyder wegen Mangel an Wein- und Obstbaue im Großen erzeugt werden kann, und wo daher das Bier das allgemeine übliche Getränk ist, wie z. B. im nördlichen Deutschland, in England, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland ꝛc. Die Bierbereitung ist besonders da in staatswirthschaftlicher Rücksicht wichtig, wo viel Getreide gebauet wird, also in getreidereichen Gegenden, wo Gerste, Weitzen, Hafer in großen Quantitäten zu haben sind, und es

auch nicht an Brennmateriale fehlt. Das Bier ist ein geistig gegohrner Extract aus dem Malze von Gerste, Weitzen oder Hafer, gewöhnlich aber von Gerste, der mit Hopfen, zuweilen auch mit andern Ingredienzien versetzt ist, theils um demselben einen, den Verbrauchern dieses Trankes angenehmen Geschmack zu ertheilen, theils aber auch um den Uebergang der weinigen Gährung in die saure zu hindern. S. den Art. Bier und Bierbrauen, Th. 5, S. 1 u. f., und S. 39 u. f. — Die Essigbeauereyen sind Nebenfabrikationen bei der Weinerzeugung und den Bierbrauereyen. Die Bedingnisse der sauern Gährung sind vegetabilischer Schleim, Zutritt der atmosphärischen Luft, mittlere Temperatur ꝛc. Man befördert diese Gährung durch Zusätze der Essigmutter. S. auch den Art. Essig, Th. 11, S. 603 u. f. — Die Branntweinbrennerey ist schon oben, S. 424, erwähnt worden. Hierzu gehört nun noch die Destillirkunst, um die verschiedenen Branntweinarten und Liqueure zu gewinnen; s. den Art. Destillieren, Th. 9, S. 126 u. f., Brandwein, Th. 6, S. 420 u. f.; Liqueur, Th. 79, S. 467 u. f. Spiritus und Franzbranntwein erhält man gleichfalls durch die Destillation, und um so stärker, je öfter und bei gelinderem Wärmegrad destillirt wird. Der gemeinste Apparat hierzu ist die Destillirblase mit dem Helme, den Schnäbeln und dem Refrigerator. Setzt man nun hier die Destillation fort und destillirt endlich den schon sehr koncentrirten Lutter über kohlensaures Kali oder fixen Salmiak, so erhält man rektificirten Weingeist. Zur Destillation des Franzbranntweins hat man sehr complicirte und theure Destillirapparate, wodurch die Destillation aber sehr erleichtert und vervollkommnet wird. S. auch den Art. Weingeist unter W. — Die Bereitung des Arak geschieht aus Reiß, welcher eingemaischt und so der

geistigen Gährung überlassen wird. Das erhaltene Produkt wird mehrere Male der Destillation unterworfen nach Art der Branntweinbereitung; s. oben, S. 424. — Zuckerraffinerie, die Raffinirung des rohen Zuckers, das heißt, des Indischen uns schon entweder in Pulverform (Pulver- oder Mehlzucker, Farin) oder in zerschlagenen Stücken zugeführten Rohzuckers (Moskovade), welcher in den Europäischen Zuckersiedereyen oder Zuckerraffinerien, noch einmal gesotten oder in flüssige Form gebracht wird; dann nicht bloß durch Kalk, sondern auch durch Rindsblut, und, bei feinem Zucker, auch durch Eyweiß oder fette süße Milch gereiniget, und dann, nachdem er in den Siedekesseln gahr gesotten und in einer großen Kühlpfanne abgekühlt worden, in die bekannten Formen zum Erhärten gebracht wird. Man kann auf dieselbe Weise auch den Runkelrüben-Stärke- ꝛc. Zucker (s. oben, S. 422) raffiniren. Das Nähere hierüber, so wie über die verschiedenen Arten von raffinirtem Zucker ꝛc. sehe man unter Zucker und Zuckersiederey in Z nach. Eine Nebenfabrikation ist die Rumbereitung aus der Melasse, s. oben, S. 440. — 9) Gewerbe, wozu ausgebreitete Handlungs-Connexionen, eigene Kunstgriffe, technisch-wissenschaftliche Bildung, Bildung im Kunstfache, der Besuch von Wohlhabenden ꝛc. ꝛc. wesentlich erforderlich sind. — Chemische Fabriken. Hierher gehören alle Fabrikationszweige, wozu die Kenntniß der Chemie oder Scheidekunst gehört, mag diese nun auf dem praktischen Wege, auf dem Wege der Erfahrung, erlangt worden seyn, oder auf dem der Theorie in Verbindung mit der Ausübung durch Lehrer; genug, wenn der Betreiber nur zu der Einsicht gelangt ist, daß Etwas so und nicht anders betrieben werden kann, wenn es diese oder jene Wirkung hervorbringen soll, oder wenn

diese oder jene Prozedur gelingen soll ꝛc. ꝛc. Dergleichen Fabriken müssen immer in großen Städten oder doch nicht fern davon seyn, so daß man mit denselben in kurzer Zeit in Communikation treten kann, wegen des Handels, überhaupt wegen des Verkehrs mit den Gewerbetreibenden. Viele dieser Fabriken erfordern auch ein großes Lokal, große Fabrikeinrichtungen, viele chemische Utensilien, und rohe, auch schon veredelte Produkte ꝛc. Hierher gehören die chemischen Fabriken, welche theils rohe Fabrikate raffiniren, theils ganz neue Fabrikate erzeugen. Die vorzüglichsten Produkte solcher Anstalten sind: die mancherlei Arten von Spiritus oder Wasser, Farbenmaterialien für Maler und zur Färberey, raffinirte oder geläuterte Salzarten ꝛc. ꝛc. Die wichtigsten Gegenstände dieser Art sind der Borax, welcher aus dem in der Natur sich vorfindenden Tinkal erzeugt wird; die Raffinirung des Kampfers, Salmiaks, der roh aus Aegypten kommt; die Bereitung des Galitzensteins oder weißen Vitriols, welcher aus dem Zinke gezogen wird. Die Bereitung des Bley-, Schiefer- und Cremserweißes aus dem Bley, durch Oxidirung desselben ꝛc. (hierher gehört auch die Bereitung der Mennige, des Mineralgelbs und anderer Farben aus dem Bleye); die Bereitung des Grünspans durch Auslaugung der Kupferplatten vermittelst der Weintreſter (durch dieses Kupferoxid werden noch mehrere andere grüne und blaue Farben durch verschiedene Zusätze, als Pottasche, Weinstein, Salmiak, erhalten, wie das Braunschweiger-, Neuwieder-, Zwickauer-, Mineral- oder Berg- ꝛc. Grün, das Bergblau, Bremerblau ꝛc.); die Bereitung verschiedener blauen Farben aus dem Kobalt; die Bereitung des Berliner- oder Preußischblau aus Blutlauge, Eisenvitriol und Alaun; die Bereitung des Karmins aus der Cochenille; die Bereitung der verschiedenen rothen Farben aus dem Krapp oder der Röthe ꝛc. ꝛc. Die Bereitung

des Köllnischen Wassers und anderer Parfümerien im Großen. Die Bereitung der schon oben erwähnten Salpeter- und Schwefelsäure, des Alkohols oder Weingeistes ꝛc. Die Siegellackfabrikation, Bereitung der Dinte, Fabrikation der Firnisse im Großen zum Lackiren ꝛc. ꝛc. — Die Steingutfabrikation, wozu Pfeifenton und Quarz erfordert wird, und ein hinlängliches Brennmaterial. S. unter Steingut. — Die Porzellanfabrikation, welche mit Thon, Quarz, und Gyps bewerkstelliget wird, und viel Brennmaterial erfordert; s. unter Porzellan, Th. 115, S. 245 u. f. Es werden hier sehr gute Zeichner, Former, Chemiker, Maler und Vergolder erfordert, der Rivalität wegen mit andern Fabriken. — Pfeiffenbrennerey. Die thönernen Tabakspfeifen werden aus einem feinen kalk- und eisenfreien, weißen zähen Thon gebrannt. Sie kamen früher aus Holland, wo sie ganz vorzüglich in eigends dazu erbaueten Oefen gebraunt wurden, welches lange ein Geheimniß blieb; jetzt auch recht gut bei uns in Deutschland geschieht s. Pfeiffenbrennerey, Th. 109, S. 589 u. f. — 10) Wo Abfälle und der Verderbniß sonst Preis gegebene Dinge benutzt werden. Salpetersiederey. Hierzu wird die leichte Herbeischaffung von animalischen und vegetabilischen Abfällen, Herdasche, hinlängliches Brennmaterial und ein großes, zweckmäßiges Lokal für Salpeterberge und Siedhütten erfordert; s. den Art. Salpeter, Th. 131. Hierher sollte auch die Pottaschsiederey kommen, die schon oben, S. 426, angeführt worden. — Papierfabrikation oder Bereitung. Hierzu ist eine leichte Herbeischaffung der Leinenlumpen erforderlich, und ein großes Lokal und die nöthige Bewegungskraft; s. den Art. Papier, Th. 106, S. 489 u. f. — 11) Was ganz aus beigeschafften Materialien allenthalben erzeugt werden

kann. Die Filzbereitung. Hierzu werden Haſenfelle, Schafwolle ꝛc. benutzt, wo dieſe daher herbeigeſchafft werden können, und ein Lokal zur Fabrik vorhanden iſt, da kann dieſe Fabrikation Statt finden. Die Hauptverrichtungen dabei ſind das Beitzen der Haare durch ſalpeterſaures Queckſilberoxid, welches die Hutmacher das Geheimnißgeben nennen, ferner das Fachen mit dem Fachbogen, das Filzen, Walken in warmen Eſſig, das Färben ꝛc.; ſ. unter Hut, Th. 27, S. 46 u. f.

Hierher kann man nun auch, nach dem Grafen von Buquoy, die Landbaukunſt bringen, die Aufrichtung von Gebäuden, ſowohl Wohn-, als Fabrik-, Manufaktur- u. Werkgebäuden. Der genannte Schriftſteller ſagt: „Die Errichtung von Gebäuden überhaupt muß als ein Theil der Technologie betrachtet werden; denn ein Gebäude aufzuführen iſt doch nichts anders, als die verſchiedenen Gattungen des Bauholzes, der Bauſteine, den Sand, Kalk ꝛc. in jene zweckmäßige Verbindung bringen, daß hieraus ein zweckmäßiges Ganze entſteht.“ Zur Errichtung von Gebäuden wird nun erfordert: Die Herbeiſchaffung der Baumaterialien, wonach ſich die in einer Gegend übliche Bauart vorzüglich richtet. Es kommt bei jedem Baue hauptſächlich auf die Feſtigkeit, Zweckmäßigkeit, Wohlfeilheit des Baues, und dann hauptſächlich bei Wohngebäuden noch auf die Schönheit des Gebäudes an. Der erſte und weſentlichſte Zweck, die Feſtigkeit, hängt von der phyſiſchen Beſchaffenheit der Materialien ab, worüber Erfahrungen und chemiſche Kenntniſſe Aufſchluß geben; ferner von den Geſetzen der Statik, welche ſich ſtreng-mathematiſch durchführen laſſen. Die ſtatiſche Baukunſt iſt der wiſſenſchaftlichſte Theil der ganzen Baukunſt; ſie bezieht ſich vorzüglich auf die Theorie der Unterſtützung und die hieraus gefolgerte Lehre der Gewölbe. Die Baſis

aller hierauf beruhenden Berechnungen finden ſich in mehreren Werken über die Baukunſt, namentlich in Gerſtners ſtatiſcher Baukunſt, gut dargeſtellt; auch findet man den ſtatiſchen Theil der Baukunſt in Eytelweins Statik vollſtändig abgehandelt. Nach folgender Ordnung ſoll ſich die Landbaukunſt am beſten vortragen laſſen, wobei nämlich die Kenntniſſe aus der angewandten Mathematik und Bauchemie vorausgeſetzt werden: Relative Feſtigkeit, ſowohl vollkommen harter, als biegſamer Körper; Theorie der Unterſtützung unter einander geſtellter prismatiſcher ſchwerer Körper; Theorie des Gewölbes überhaupt. Dieſes würde den mathematiſchen Theil der Baukunſt ganz in ſich begreifen. Ferner Materialienkunde, nämlich der Haupt- Verbindungs- und Neben-Materialien; Feſtigkeit der Materialien; Grundbau; Mauerverband; Gewölbe mit Rückſicht auf Theorie und Anwendung; Zimmermannsarbeiten, wohin vorzüglich die Lehre vom Dachſtuhle gehört; Tiſchlerarbeit in Gebäuden; und dann daſelbſt Schloſſerarbeit, Schmiedearbeit, Glaſer-, Töpfer- und Anſtreicherarbeit; Klempnerarbeit außerhalb des Gebäudes; Zweckmäßigkeit der Gebäude, welche ſich vorzüglich auf die gehörige Anlage aller einzelnen Theile und auf die Bequemlichkeit in der Anordnung bezieht; Bauregie, oder zweckmäßige Leitung des Baues, mit vorzüglichſter Rückſicht auf Wohlfeilheit; äſthetiſcher Theil der Baukunſt. — Hierher kann man auch die Ziegelbrennerey bringen, wo Ziegel, Backſteine oder Brandſteine aus Thon in die zum Baue gebräuchliche Form gebrannt werden. Die meiſten Arten der Ziegel werden aus gemeinem oder unreinem, beſonders gelbem oder bläulichem Thone gemacht, deſſen Fehler man durch die Vermiſchung mit Sand oder mit andern Thonarten von entgegengeſetzten Eigenſchaften zu verbeſſern ſucht. Man nennt ihn fett oder lang, wenn er ſehr zähe iſt, mager oder

kurz, wenn er sich nicht gut kneten oder bilden läßt. Ein Thon, der viele Kalktheile, auch viele kleine Kiese bei sich hat, taugt nichts. Die Mauer- und Dachziegel werden in Ziegelscheunen auf einem Tische in hölzernen oder eisernen Formen von verschiener, aber gesetzlich bestimmter Größe gebildet, dann in der Trockenscheune auf Gerüste von Latten oder Brettern gestellt, um wieder trocken zu werden. Das Brennen geschieht entweder in Oefen oder Meilern. Die Feuerung geschieht mit Holz, Torf oder Steinkohlen. S. auch den Art. Ziegel und Ziegelbrennerey, unter Z. — Ueber den eben angeführten Land-, Forst- und Bergbau, der Viehzucht u. der Fischerey, sehe man auch folgende Artikel in der Encyklopädie nach: Ackerbau, Th. 1, S. 297 u. f., und die mit Acker zusammengesetzten Art. daselbst, als: Ackerbeet, Ackermessen, Ackermesser, Ackern, Ackerwerkzeuge ꝛc. ꝛc.; Feldart, Th. 12; Feldschade, daselbst; Erde, Th. 11, S. 302 u. f.; Dünger, Th. 9, S. 689 u. f.; Pflug, die verschiedenen Arten desselben, Th. 112, S. 191 — 327; Pflügen, daselbst, S. 328 u. f.; Säemaschine, Th. 129, S. 486 u. f.; Säen, Th. 130, S. 1 u. f. Die verschiedenen Getreidearten, Futterkräuter, Küchengewächse und Früchte, s. jedes besonders unter seinem Namen in der Encyklopädie; Obst, Th. 103, S. 217 u. f., und die verschiedenen Arten, als Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Pfirsichen, Aprikosen, Feigen, Quitten, Kastanien oder Maronen, Wall- und Haselnüsse ꝛc. ꝛc., eine jede unter ihrem Namen in der Encyklopädie. In der Viehzucht: die Rindviehzucht, Th. 124; die Schafzucht, Th. 138 und 139; Schweinzucht, Th. 151; Pferdezucht, unter Pferd, Th. 110, S. 1 u. f.; Maulthierzucht, unter Maulthier, Th. 85, S. 649 u. f.; Eselzucht,

unter Esel, Th. 11, S. 542 u. f.; Hühnerzucht, unter Huhn, Th. 26, S. 2 u. f; Gänsezucht, unter Gans, Th. 16, S. 21 u. f.; Entenzucht, unter Ente, Th. 11, S. 33 u. f.; Bienenzucht, unter Biene, Th. 4, S. 417 u. f. In dem Forstbaue: Das Forst-Kameralwesen, s. Th. 14, S 561 u. f., und die mit Forst zusammengesetzten Artikel daselbst, als Forst-Akademie, Forstbediente, Forstbeschreibung, Forstcollegium, Forstdienst, Forstnützung, Forstnutzungs-Etat, Forstordnung, Forst-Regierungs- und Kassenwesen, Forstregal, Forststrafe, Forstvermessung ꝛc. ꝛc.; den Art. Holz, Th. 24, S. 457 — 996; in welchem Artikel alle Holzarten und deren Beschaffenheit, Eigenschaften, kurz Alles, was sich auf Holz bezieht, in möglichster Ausdehnung oder Umfange angeführt worden. Was die verschiedenen Baum- und Straucharten, als Eichen, Buchen, Linden, Birken, Rüstern, Eschen, Erlen, Pappeln, Kastanien, Weiden, Fichten, Tannen, Wachholder, Haselstrauch, Holunder ꝛc. betrifft, so findet man jede Baum- oder Strauchart besonders unter ihrem Namen in der Encyklopädie abgehandelt. Was in diesem Artikel das Wild und die Jagd darauf betrifft, so findet man solches unter Jagd, Th. 28, S. 42 u. f. abgehandelt; auch sehe man über die wilden jagdbaren Thiere, als Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen ꝛc., und das wilde Geflügel, unter jedem Namen dieser Thiere das Nöthige in der Encyklopädie nach. Was die Fischerey betrifft, so ist das Nöthige darüber unter Fisch, Fischfang, Fischteich, Th. 13, S. 476 u. f.; S. 547 u. f.; S. 723 u. f., angeführt worden; auch sehe man die einzelnen Arten Fische unter ihrem Namen nach, als Neunauge, Klippfisch, Hering, Sardelle ꝛc. ꝛc. Im Bergbaue: s. Gebirge

Th. 16, S. 548; Grubengebäude, Th. 20, S. 159; Hüttenwerk, unter Hütte, Th. 27, S. 332 u. f.; Schacht, Th. 138, S. 371 u. f.; Schürfen, Th. 149; Röſten der Erze, Th. 126, S. 177 u. f.; Schmelzen, Th. 146, S. 587 u. f.; Saigern, Th. 130, S. 622 u. f.; Markſcheidekunſt, Th. 84, S. 483 u. f.; Probieren, Th. 117, S. 500; uud die verſchiedenen Erzarten unter ihrem Namen in der Encyklopädie..

Folgende Eintheilung der Gewerbe giebt in der Staatswirthſchaft eine beſſere Ueberſicht, um darnach den Gewerbefleiß zu beurtheilen und die Quellen zu ſeiner Belebung zu leiten; ſie zu öffnen, wenn ſie hier und da durch irgend einen Umſtand verſtopft ſind, ſie auszudehnen, zu vergrößern, wenn noch viele müßige Hände beſchäftiget werden können, oder, wo ſie zu ſehr übertreten, ſie weiſe durch andere Kanäle abzuleiten, ſo daß kein Gewerbe herabſinken kann. Gewerbe, die mit der Landwirthſchaft verbunden ſind oder in Verbindung gebracht werden können. Butter- und Käſebereitung auf die mannigfaltigſte Art, beſonders der letzte Zweig; Viehmaſtung, ſowohl des Haar-, Wollen- und Borſten-, als auch des Federviehs; Räucherung und Einböcklung der Gänſe; Seidenraupen- und Bienenzucht; das Trocknen, Dörren oder Backen des Obſtes; Netzknöpfeln; Korb-, Futterſchwingen- ꝛc. Flechten; Beſenbinden; Spinnen und Weben. Die Milchgewinnung iſt, außer der Butter- und Käſebereitung, auch noch da ein guter Handelsartikel, wo die Landwirthſchaft in der Nähe großer Städte geführt wird, und die Transportmittel nach denſelben ſchnell und nicht koſtſpielig ſind. Fabrikationszweige: Brauerey, Brennerey, Runkelrübenzuckerfabrikation, Röthebereitung, Oelbereitung. — Gewerbe, welche zur Baukunſt gehören, von derſelben abhangen, und mit derſelben in Verbindung ſtehen, außer den Architekten oder Leitern des Baues, den Baumeiſtern.

Handwerker: Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Schieferdecker, Tischler, Schlösser, Glaser, Ofensetzer, Klempner; Künstler: Bildhauer (in Holz und Stein), Wand- u. Freskomaler, Stuccaturer, Steinmetzer; Nebengewerbe: Anstreicher; Fabrikationszweige: Gypsbrennerey, Kalkbrennerey, Ziegelbrennerey, Sägemühlen, Sägemaschinen, Holzmassenfabrikation (von Sägespänen). — Gewerbe, welche zur nothwendigen Nahrung der Menschen gehören: Bäcker, Schlächter oder Fleischer, Fischer, Gemüse- und Obstgärtner, Kochkunst; Fabrikationszweige: Mehlmühlen oder Mahlmühlen (Wind- und Wassermühlen), Salzsiederey, Brauerey. — Gewerbe, welche zur Luxusnahrung gehören: Kuchenbäcker, Zuckerbäcker oder Conditor, Honigkuchenbäcker oder Pfefferküchler, Restaurateurs- oder Feinspeisewirthe, Caffetiers; Fabrikationszweige: Chocoladenbereitung, Zuckersiederey und Raffinerie von Indischem ꝛc. Zucker, Branntwein- und Liqueur-Destillationen, Rum-, Arak- und Franzbranntweinfabrikation, Weinbereitung, Brauerey feiner Biere, Essigbrauerey (Wein- und Biereſſig), Nudel- und Sagofabrikation, Graupenmühlen, Griesmühlen. — Gewerbe, welche zur nothwendigen und zur Luxusbekleidung gehören: Leinweber, Baumwollenweber, Seidenwirker, Tuchmacher, Kleidermacher oder Schneider (für Herren und Damen oder Frauen), Schuhmacher (für Herren und Frauen), Stiefelmacher, Pantoffelmacher, Strumpfwirker, Strumpfstricker, Hutmacher (in Filz und Pappe mit Velpel überzogen), Mützenmacher u. Baretmacher, Friseurs (Haarkünstler, Tourenmacher ꝛc.), Knopfmacher (in Holz, Horn, Knochen, Seide ꝛc.), Posamentirer (Bortenwirker, Bandmacher), Handschuhmacher (in Leder, Zwirn, Wolle und Seide), Kammmacher, Kirschner, Geschmeidemacher, Juwelirer, Putzmacher, Blu-

menmacher, Kantenknöpfler, Gold-, Silber- und Perlensticker und Stickerinnen, Näherinnen, Fußsockenverfertiger (von Tuchecken und Salleisten, von Filz, von Tapisserie-Arbeit; Nebengewerbe zur Bekleidung: Nodler oder Nadelmacher, Nähnadelmacher; Fabrikationszweige: Kattunfabrikation und Druckerey, Leinen-, Baumwollen-, Wollen-, Seiden- und Sammetweberey, Mancheſter- und Velpelweberey, Tuchweberey, alle dieſe Zeuge im Großen mit Maſchinen, Maſchinenſpinnerey, Zwirnmühlen, Maſchinenbandfabrikation, Wattenfabrikation, Blumenfabrikation, Putzfedernmanufakturen, Kantenweberey, Strohhutfabrikation, Färberey (Schwarz- und Schönfärberey), Appreturanſtalten, Regen- und Sonnenſchirm-Manufakturen, Fächerfabrikation, Schnürleiberfabrikation. — Gewerbe, welche zur Zimmerverzierung und Bequemlichkeit gehören, und die damit in Verbindung ſtehen: Möbeltiſchler (Ebeniſt, Fournierer), Möbelpolirer, Stuhlmacher, Stuhlflechter, Tapezierer, Uhrmacher, Vergolder, Maler- und Kupferſtecherkunſt, Gypsfigurenverfertiger, Kunſtgärtner; Fabrikationszweige: Spiegelfabrikation, Tapetenfabrikation (in Papier, Seide, Sammet, und Wachstuch), Glaskronenfabrikation, Bettdeckenfabrikation, Fußteppichfabrikation. Gewerbe, welche Geräthſchaften zur Hauswirthſchaft und Küche, zu Laboratorien, Deſtillationen, Brau- und Brennereyen ꝛc. liefern, oder mit dieſen Zweigen in Verbindung ſtehen: Töpfer (irdenes Geſchirr aller Art), Gold- und Silberſchmide, Meſſerſchmide, Korbmacher, Siebmacher, Bürſtenbinder, Zinngießer, Gelbgießer, Kupferſchmide, Kleinböttcher, Klempner; Fabrikationszweige: Porzellan-, Fayance- und Steingutfabrikation, Blech- und Papier-Machee-Lackirwaarenfabrikation. — Gewerbe, welche Gegenſtände betreffen, die zur Haus-

haushaltung consumirt werden. Fabrikationszweige: Seifensiederey, Lichtzieherey, Stärkebereitung. — Gewerbe, welche zur Toilette gehören: Parfümirkunst in ihrer ganzen Ausdehnung (wohlriechende Oele und Wasser, wohlriechende Seifen, Schminken, Schönheitswasser, Pomaden oder wohlriechende Haarsalben, Mandelmilch, Poudres, Räucherpulver, wohlriechende Kistchen oder Säckchen, Lippenpomaden, Zahntinkturen ꝛc., welche sowohl einzelne Gewerbe bilden, als auch in großen Parfümeriefabriken zusammen bereitet werden), feine Silber-, Eisen-, Holz- und Papparbeiten (Toiletten und andere Kästchen, Schachteln, Souvenirs, Necessaires, Bestecke, Toilettenspiegel ꝛc. ꝛc.). — Fabrikationszweige: Kölnische Wasserfabrikation (Eau de Cologne) im Großen, Actrapenfabrikation. — Gewerbe, welche der langen Weile, der Zerstreuungs- oder Vergnügungssucht ꝛc. ihr Daseyn verdanken. Fabrikationszweige: Tabaksfabrikation, (Rauch- und Schnupftabaksbereitung, Tabaksspinnerey, Schneiderey und Saucerey) Horndrechsler, Pfeifenbrennerey, Schnupftabaksdosenfabrikation (von Gold, Silber, Horn, Schildpatt, Papier-Machee, und lackirtem Holze, Leder ꝛc., Spielkartenfabrikation, Larven- oder Maskenfabrikation. — Gewerbe, welche insbesondere zur Kirche gehören, außer den schon oben bei der allgemeinen Civilbaukunst angeführten Gewerben: Orgelbauer, Glockengießer. — Gewerbe, welche zu den Wissenschaften, zur Schriftstellerey und zur Schreibekunst gehören: Buchdruckerey (Setz- und Druckkunst), Buchbinder; Künste: meteorologische, physikalische und chemische Instrumentenmacher, Mechaniker, Optiker, Kartenstecher, überhaupt Kupferstecher im Fache der Naturgeschichte und der mathematischen Wissenschaften, Lithographen, Holzschneider, Zeichner und Maler in den Fächern der

Naturgeschichte ꝛc. ꝛc., Petschirstecher; Fabrikationszweige: Schriftgießerey, Papierbereitung (Papiermühle), Dintenfabrikation, Federposenzubereitung zum Schreiben, Stahlschreibfederfabrikation, Siegellackfabrikation, Oblaten- und Mundleimbereitungen mancherlei Art zum Schließen der Briefe ꝛc. — Gewerbe, welche mit der Arzneikunst (Medizin) in Verbindung stehen, außer den Kunstverwandten: Wund-, Augen-, Zahn- und Thierärzten, den Accoucheurs und Hebammen: Apotheker oder Pharmazeuten, chirurgische Instrumentenmacher oder Bandagisten, Barbiere, Badeapparatverfertiger, Badeanstalten. — Gewerbe, welche besonders mit der Scheidekunst oder Chemie in Verbindung stehen; Fabrikationszweige: Alaunsiederey, Vitriolsiederey (schwefelsaures Eisen), Salpeter-, Pottasch- und Salzsiederey, Salmiak-, Borax- und Kampferraffinerie, Scheidewasserbrennereyen oder Erzeugung der Salpetersäure in verschiedenen Graden, Vitriolölbrennereyen oder Erzeugung der Schwefelsäure, Glasfabrikation. — Gewerbe, welche von der Scheidekunst abhangen, aber mit dem Berg- und Hüttenwesen in Verbindung stehen; Fabrikationszweige: Gold-, Silber-, Kupfer-, Zinn-, Bley-, Eisen-, Zink-, Antimonium oder Spießglanz-, Wismuth-, Kobalt-, Nickel-, Braunstein-, Arsenik- und Queckstlber-Gewinnung; Erzeugung des Messings (Galmey und Kupfer), des Schwefels, des Zinnobers, des Galmeys, des Auripigments und Rauschgelbs (aus dem Arsenik), der Schmalte oder Esche (aus dem Kobalt), der Mennige (aus dem Bleye), des Grünspans (aus dem Kupfer) ꝛc. Die Gewinnung der neuentdeckten Metalle, als des Wolframs, Molybdens, der Platina, des Chromiums, Iridiums, Osmiums, Titaniums, Telluriums, Uraniums ꝛc. sind noch nicht bedeutend; die Platina, von welchem Metalle die Regierung in Rußland schon hat

Geld prägen lassen, macht hier eine Ausnahme, obgleich der Werth derselben, wegen des Gehaltes und der Seltenheit gegen Silber und Gold, dem Letztern fast gleich kommt; dann die Gewinnung des Ochers (Eisenoxid), Umbras, der Kasseler und Kölnischen Erde, grünen Erde ꝛc. — Gewerbe, welche mit der Forstwirthschaft in Verbindung stehen; Fabrikationszweige: Theerschwelerey, Harzreißerey, (Pechbereitung, Bereitung des Geigenharzes oder Colophoniums, Burgunderharzes ꝛc.), Kienrußbereitung, Kohlenbrennerey, Terpentinölbereitung. — Gewerbe, welche von der Fischerei abhangen: Angelmacher, Netzknöpfler; Fabrikationszweige: Thransiederey (aus dem Fette oder Specke der Wallfische und Seehunde, Wallrosse, Finnfische, Hayfische, Heringe ꝛc.), Hausenblasenfabrikation, Caviarbereitung, Lachs-, Hecht- ꝛc. Räucherung, Bereitung des Klippfisches, der Schnepel, Dorsche ꝛc., Einböckeln, Räuchern (Bücklinge), Einmariniren und Braten der Heringe, Einsalzen und Räuchern der Sardellen, Einmarinirung der Neunaugen ꝛc., Fischbeinreißerey. — Gewerbe, welche mit der Zeichenkunst in Verbindung stehen oder davon abhangen; Fabrikationszweige: Bleystiftfabrikation, Röthel- und schwarze Kreide-Schneidereyen, Kompositionskreidefabrikation. — Gewerbe, welche mit der Bildhauerey oder Bildhauerkunst in Verbindung stehen: Modelleurs, Ciseleurs; Fabrikationszweige: Bildgießerey. — Gewerbe, welche mit der Malerey oder Malerkunst in Verbindung stehen, außer den Kunstverwandten: den Oel-, Miniatur-, Gouache-, Pastell-, Fresco-, Leim- oder Wand-, Email-, Glas-, Wachs-, Aquarell (Aquarellisten)- und Porzellanmalern, (Historien-, Portrait-, Genre-, Landschafts-, Blumen- und Frucht-, Stillleben-, Jagd-, Kriegsscenen-, Thier-, Wappen- u. Dekorationsmalern); Pinselmacher; Fabrika-

tionszweige: Oelleinwand- und Oelfarbenbereitung in Blasen, Bereitung der Pastellstifte; Farbenfabrikationen, als Bleyweisbereitung, Ultramarin (aus Lapis lazuli)-, Berlinerblau-, Bergblau-, Bremerblau-, Krapplack-, Karmin-, Chromgelb-, Mineralgelb- und Neapelgelbfabrikation, Berg-, Zwickauer-, Pariser-, Braunschweiger- und Bremergrünbereitung ꝛc.; Frankfurterschwarzbereitung. Viele der angeführten Farbenbereitungen geschehen einzeln im Großen, wie die Bereitung des Bleyweißes, der Mennige (Bleyoxide), des Berlinerblaues, des Frankfurterschwarzes ꝛc.; sie werden aber auch in großen chemischen Fabriken mit mehreren andern Farben bereitet. — Gewerbe, welche mit der Kupferstecherkunst in Verbindung stehen oder davon abhangen, außer den Kunstverwandten, den Kupferätzern, Schwarzkünstlern: Kupferdrucker, Kupferschmid. Hierher kann man auch die Illuminirer von Kupferstichen, Lithographien ꝛc., bringen. Ein untergeordneter Zweig sind die Strick- und Stickmuster-Illuminirer. — Gewerbe, welche mit der Tonkunst in Verbindung stehen oder davon abhangen: musikalische Instrumentenmacher (Blase- und Streich-Instrumentenmacher, Klavier-, Fortepiano- und Flügelmacher, Guitarren-, Harfen- ꝛc. Verfertiger), Notenschreiberey, Notenstecherey, Notendruckerey, Darmsaitenmacher. — Gewerbe, welche von der Kriegskunst abhangen oder damit in Verbindung stehen: Festungsbau, unter Leitung der Ingenieure mit den schon oben unter Baukunst angeführten, dazu nöthigen Handwerkern ausgeführt, Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Schwerdtfeger, Harnisch- oder Panzermacher, Waffenschmide; Fabrikationszweige: Gewehrfabriken, Kanonengießerey, Bomben- und Kugelgießereyen, Pulverfabrikation, Feuerwerkskunst, wozu auch die Bereitung der Congreve'schen Raketen gehören. — Gewerbe, welche mit der Jagd in Verbindung

stehen, außer den schon unter Kriegskunst erwähnten auch hierher gehörigen Handwerkern, und der Pulverfabrikation: Seiler, und als Fabrikationszweig: Kugel- und Schrotgießerey. — Gewerbe, welche mit der Reitkunst in Verbindung stehen oder davon abhangen: Sattler, Riemer, Sporer- oder Sporenmacher, Kardetschenmacher, Hufschmide, Peitschenmacher, die auch zu dem Fuhrwesen ihr Fabrikat liefert. — Gewerbe, welche von dem Fuhrwesen abhangen oder damit in Verbindung stehen: Stellmacher oder Wagenbauer, Schmide, Sattler, Wagenlackirer. — Gewerbe, welche zum Straßenbaue gehören: Stein- oder Pflastersetzer, Brunnenmacher. Einen besondern Zweig macht hier die öffentliche Straßenerleuchtung aus, in vielen großen Städten mit Gas, sonst mit Oel. Hierbei kommen nun die eisernen Gasröhren (Leitungsröhren unter der Erde) und die Laternen, als ein besonderer Erwerbszweig in Betrachtung. — Gewerbe, welche Spielzeug für die Kinder liefern: Holzdrechsler, Puppen- und Puppenlarvenfabrikation, Gliederpuppenfabrikation und andere Nürnberger-, Wiener- und Berliner-Spielwaaren oder Spielzeug, welche fabrikmäßig von oder aus Holz, Pappe und Wachs gemacht oder aus Blei und Zinn gegossen werden. — Gewerbe, welche von den Lederarbeitern abhangen: Lederzurichter, Lederlackirer; Fabrikationszweige: Loh-, Weiß-, Sämisch- und Pergamentgärberey, Corduan- und Saffian- oder Marocquinfabrikation. — Gewerbe, welche von den Tapetenfabriken und Kattundruckereyen abhangen: Formschneider, Formstecher. — Gewerbe, welche von der Wein-, Branntwein- und Bierbereitung abhangen: Großböttcher, Kork- oder Pfropfenschneider. — Gewerbe, welche von der Färberey oder Färbekunst abhangen; Fabrikationszweige: Waid-, Indigo-,

Lackmuß- und Orleanbereitung. Zur Haus- und Selbſtfärberey: Bereitung der Waſchfarben, als Neublau, Plattindigo, und alle andere Hauptfarben mit ihren Nüancen oder Schattirungen. Außer der Wollen-, Leinen- und Seidenfärberey, worauf ſich die eigentliche Färbekunſt bezieht, iſt hier auch noch zu erwähnen: die Leder-, Feder-, Rauchwerks-, Holz-, Horn- und Knochenfärberey. — Gewerbe, welche von der Buchbinderkunſt und der Papparbeit abhängig ſind; Fabrikationszweige: Pappbereitung, Buntpapierfabrikation, Bereitung des Gold- und Silber-, Kattun- und Maroquinpapiers, Goldleiſten-Papierfabrikation. — Gewerbe, welche mit der Vergolderkunſt in Verbindung ſtehen: Goldſchläger oder Goldpatſcher, Goldplatſcher. — Gewerbe, welche mit der Friſirkunſt in Verbindung ſtehen, außer den Friſeurs- od. Haartouren-Verfertigern, als Kunſtgenoſſen: Haarflechter, Haarſieder. — In der Bleichkunſt kommt vor: die Leinwand-, Wachs-, Knochen-, Haar- und Strohhutbleicherey. — Von der Schleifkunſt hangen ab: die Diamanten oder Edelſtein-, Stein-, Glas- und Metallſchleifer. Zu den Letzteren gehören auch die Inſtrumentenſchleifer aller Art, alſo auch der Meſſer, Scheeren ꝛc. — Zur Drehkunſt gehören, außer den Drechslern in Horn, Holz und Knochen, auch die Bernſtein-, Serpentin- und Lavetzſtein-, Ring-, Wildhorn-, Wildruf- und Metalldreher. — Von der Uhrmacherkunſt hangen ab, außer den Klein- oder Taſchen-, Stutz-, Spiel- (Flöten- und Harfen-) und Großuhrmachern, die Holzuhrmacher (große Stubenuhren, Schwarzwalder ꝛc.) die Sonnen- und Sanduhrmacher. Nebengewerbe. Zifferblatt- u. Uhrgehäuſemacher; Uhrenfourniturfabrikation. — Zur Drahtziehkunſt gehören: die Gold- und Silber-, Lyoner-, Meſſing-, Bley-, Eiſen- und Seiden- oder Haubendrahtzieher. Von den Golddrahtziehern hangen

ab: Die Goldplätter, welche den runden Golddrath zu Lahn machen, das heißt, breit und flach. — Von der Tuchfabrikation hangen ab: die Walker (Walkmühle), Tuchscheerer und Decateurs oder Tuchpresser. — Von den Lichtziehern sind abhängig: die Lichtformengießer; von den Kammmachern: die Kammgarnirer und Polirer; von der Mahlkunst, außer dem Müller, die Mühlenbauer. — Wachsfabrikationszweige, außer der Wachsbleicherey: Wachslicht- und Wachsstockgießerey und Zieherey, Wachsfackel- und Siegelwachsfabrikation, Wachstuchfabrikation; Kunstzweig: Wachsbossiren. — Zur Polirkunst gehören: die Gold-, Silber-, Stahl-, Horn- und Möbelpolirer; Nebenzweige: Bohner oder Frotteurs. — Zur Gravirkunst gehören: die Silber-, Wappen-, Schrift- und Notenstecher, die Steinschneider. — Zur Lithographirkunst gehören: die Steinzeichner und Steinätzer und Drucker. — Gewerbe, welche zur Schiffbaukunst und Schifffahrt gehören: Schiffbauer, Segeltuchmacher, Segelmacher, Seiler, Ankerschmide. — Handwerke und Künste, welche sich nicht leicht unter ein bestimmtes Wirthschafts- oder Lebens-Verhältniß, oder eine bestimmte Gewerbsrubrik bringen lassen, theils weil sie mehr allein stehen oder mehreren Gewerben angehören, theils auch mit andern Gewerben ähnlicher Art in neuester Zeit zusammen gebracht worden sind. Hierher gehören die Feilenhauer, Maschinenbauer, Rothgießer, Cymbelgießer, die Amboß-, Bohr-, Ahlen-, Ketten-, Säge-, Nagel-, Zirkel- und Schnallenschmide; die Waagen- und Gewichtmacher, Brückenwaagen- und Windenmacher; die Laubsägen-, Schellen-, Fingerhut-, Clausur-, Hechel-, Paternoster-, Brillen-, Drahtstift-, Federbusch- und Haarbusch-, Futteral-, Epauletten-, Blasebalg-, Pfeiffenschlauch-, Spritzenschlauch-, Papierformen- und Blattmacher;

die Nestler, Senkler oder Schnurmacher, die Täschner, Stahlarbeiter; die Armbrüster (Bogner, Bogenmacher, Rüstmeister); die Leimsieder, Leistenschneider (die auch Absätze, Schindeln ꝛc. schneiden), Schornsteinfeger, Glasbieger, Kammaschenverfertiger, Hosenträgerverfertiger, Matten- und Haardeckenflechter; die Perlmutter- und Schildpatarbeiter, die Perlbohrer, die Flitter-, Cantillen- und Folioschläger (Zinnfolie, Staniol), die Rechen- oder Zahlpfennigschläger, die Luggold- und Goldschaumschläger, die Scheibenzieher, Bleyzieher für Glaser, die Plattirer, Münzer, Medailleurs, Bronzeurs, Emailleurs, die Mosaikarbeiter in Stein und Glas, die Former; die Fliegenwedel- und Staubbesenverfertiger, Moossensterverfertiger, Holzreißer, Farbehölzerzurichter und Raspler, die Patinenmacher, Bahnenschläger, Sägenschärfer, Klammernschneider, Holzkleinmacher. — Fabrikationszweige: Bereitung der Gypsbilder, Pasten in Schwefel ꝛc., Bilder von Hausenblase, unächten Perlen, unächten Edelsteinen, Schiefer oder Rechentafeln, Wetzsteine, Probiersteine, Glasflüsse, des Schmelzes, des Aventurins, des Nürnberger Streusands, der Tusche; Gußeisen-, Bronce-, Alabaster-, Gypsmarmor-, Mörtel-, Estrich-, Neusilber-, Meerschaumpfeifen-, Goldrahmen-, Preßwaaren-, Seidenlocken-, Haartuch-, Brieftaschen-, Docht- und Nachtlicht-, Fixfeuerzeug-, Zündhölzer- und Zündschwammfabrikation; Pferdedeckenfabrikation; Petinet-, Flor-, Tüll-, Gaze-, Krepp- und Strickgarnfabrikation; Zwillich-, Drell und Leinen-Damast-, Batist-, Linon-, Mousselin-, Kannavas-, Parchent- ꝛc. Weberey. In der Seidenweberey kommen vor: glatte seidene Zeuge, façonirte Zeuge, Taffent, Atlas oder Satin, Gros de Berlin, de Pologne, de Naple, de Tour, gezogene Zeuge, Damast, brochirte Zeuge, Stoffe, Drap d'or, Drap d'argent, halbseidene Zeuge ꝛc. Auch kommen noch von seidenen Zeugen Marcellines, Peruviennes ꝛc. vor. In der Sammetwe-

berey kommen vor, außer den verschiedenen Arten des ächten Sammets, Plüsch, Mancheſter, Velpel oder Velveret ꝛc.; in der Wollenweberey: Flanelle, Fries, Molletons oder Moltongs, Kalmang oder Kalmank, Kamelots, Tamis, Raſche, Ratine, Schalons, Etamine, Perpetuels, Sarſche oder Serge, als Serge de Berry, de Rome, de Zephir, de Nimes, de Comtesse, Incomparable, Imperiale etc., Merinos, Drap de Zephir, Imperial oder Kaiſertuch, Caſchemirs, Shawls ꝛc. ꝛc.; gemiſchte Zeuge kommen vor: Marlys, Berkane, Burats, Ginghams ꝛc. ꝛc. Alle dieſe Zeuge werden theils in Fabriken gearbeitet oder ſie geben einzelne Zweige des Erwerbs ab, das heißt, nicht bloß die Zeuge in Leinen, Baumwolle, Wolle, Seide und Sammet, welche ſchon an und für ſich getrennt ſind, alſo beſondere Fabrikationszweige bilden, ſondern auch die einzelnen oben genannten Artikel einer jeden Gattung der Weberey. In den Ländern, wo die Gewerbefreiheit herrſcht, kommen die einzelnen Artikel nicht ſo getrennt vor, als da, wo dieſes nicht der Fall iſt, weil hier ſchon eher darauf geſehen wird, daß dieſe Fabrikationszweige im Einzelnen ſich nicht ſo ſehr vermiſchen. S. auch den Art. Handwerk, Th. 21, S. 468 u. f.; Manufakturen und Fabriken, Th. 84, S. 10 u. f., und die verſchiedenen einzelnen Gewerbe, als Handwerke, Künſte, Fabriken und Manufakturzweige, unter ihren Namen in der Encyklopädie.

Was nun den Handel betrifft, ſo iſt dieſer gewiß eben ſo wichtig in der Staatswirthſchaft, als die Handwerke, Künſte, Fabriken und Manufakturen, überhaupt das ganze Gewerbeweſen, welches durch ihn erſt belebt wird, erſt Leben erhält, indem er die gewonnen rohen und fabrizirten Produkte erſt in alle Welt und unter die Leute bringt. Er iſt es, der die gewonnenen und auf mannigfaltige Art verarbeiteten Güter vertheilt,

und dafür den Gewerbetreibenden dasjenige Ausgleichungsmittel in die Hände liefert, wofür sie sich theils ihre Bedürfnisse anschaffen, theils das Leben angenehm und bequem machen können, als Folge ihrer Arbeit, ihres angestrengten Fleißes. Alles, was in die Hände des Kaufmanns gelangt und verkaufbar ist, also rohe und verarbeitete, oder durch die Kunst veredelte Produkte, ist eine Waare oder wird mit dem Namen Waare belegt. Die Haupterforderniſſe derſelben ſind: 1) daß ſie ein Produkt Vieler ſeyn muß, das heißt, daß ſie wirklich Abgang hat oder findet, nicht liegen bleibt und verdirbt; 2) daß ſie nicht ohne Mühe erzeugt oder erhalten werden kann, und 3) daß ſie wirklich ein Produkt des Fleißes, der Induſtrie iſt, alſo daß Jemand ein Eigenthumsrecht daran gehabt hat. Dem Kaufmanne ſind daher Waarenkenntniſſe unentbehrlich; er erlernt ſie theils praktiſch in einem Waarengeſchäfte, theils auch durch das Studium der Naturgeſchichte, Chemie und Technologie. Es iſt daher nöthig, daß der Kaufmann, der als ein wirklicher Handelswiſſenſchafter, nicht als bloßer Praktiker auftreten will, beides vereinige. Der Mäkler, Senſal, Cenſal oder Courtier ſoll Waarenkenntniß hauptſächlich beſitzen. Die Vollkommenheit einer Waare macht ſie nicht immer verkäuflich, ſondern oft mehr die äußere Form, die am Marktplatze üblich iſt, beſonders iſt dieſes bei Schnitt-, Galanterie- und Quincaillerie-Waaren der Fall, und daher iſt es doppelt nöthig den Gehalt oder die Güte einer Waare genau prüfen zu können. Der Waarenhandel theilt ſich 1) in Produktenhandel (mit rohen Produkten); Kolonie- oder Kolonialhandel (zwiſchen Mutterland und ſeinen Kolonien, auch in weiterer Bedeutung der Handel mit den Kolonialwaaren); Manufakturhandel (Manufakturwaaren der erſten Hand, z. B. Geſpinnſt, vollendete Manufakten,

als Leinwand, Kattun, ſeidene und wollene Zeuge ꝛc.); Zwiſchenhandel (von Ausland ins Ausland mit oder ohne Durchzug durch das eigene Land); Propre- oder Eigenhandlung (mit eigenen Waaren, oder für eigene Rechnung und in ſeinem eigenen Namen); Kommiſſionshandel, Faktoreyhandel (Kauf und Verkauf von Waaren auf Rechnung eines Andern); Speditionshandel (Fortſchaffung oder Verſendung von Waaren anderer Kaufleute, Speditionsgüter, Tranſitogüter, daher auch Tranſitohandel); Kompagniehandel, Geſellſchaftshandel (wenn mehrere Perſonen ſich zum Handel verbinden und Geld in gleichen oder ungleichen Summen, oder auch Waaren zuſammenſchießen und nach dieſem Verhältniſſe den Gewinn oder Verluſt theilen). Mehrere andere Arten des Handels werden weiter unten noch erwähnt werden. Beim Handel kommen vor: Maaße, Gewichte, Gutgewicht, Thara, Rabatt, das Viſiren der Fäſſer durch Viſir- oder Roieſtab von den Roiern. Jede Waare hat ihre übliche Emballage, welche Brutto oder Sporko heißt, deren Gewicht (Thara) nach verſchiedenen Rechnungsſchlüſſeln berechnet wird; die reine Waare, nach Abzug der Emballage, wird Netto genannt. Der Abzug aufs Gewicht (Gutgewicht) wird bei groben und feinen Waaren auf $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Prozent beim Waarenhandel im Großen geſetzt, und wird bei Waaren, die keine feſtgeſetzte Thara haben, vor Abzug der Thara, bei andern aber vom Netto abgezogen. Zuweilen wird auch die Waare geſtürzt und die Emballage beſonders gewogen. Die Refaktie iſt ein Abzug wegen Unreinigkeit der Waare, der in gewiſſen Prozenten beſteht. Der Rabatt, Disconto, beſteht in gewiſſen Prozenten, welche von dem Preiſe der auf Zeit behandelten Waaren abgezogen werden, wenn nämlich die

Bezahlung vor dieser Zeit geschieht. An einigen Handelsorten ist bei einigen Waaren schon durch die Gewohnheit ein gewisser Rabatt eingeführt worden, an andern Orten aber, oder bei gewissen Waaren, muß der Rabatt ausdrücklich behandelt werden. Kein Verkäufer ist übrigens gezwungen, Waaren auf Zeit zu verkaufen oder Kredit zu geben. S. den Art. Maaße und Gewichte, Th. 85, S. 264 u. f., und 268 u. f., Rabatt, Th. 121. Durch die Waaren-Kalkulation oder Berechnung wird der natürliche oder selbst kostende Preis einer Waare bestimmt. Hierbei ist zu berücksichtigen: der Einkaufspreis, nebst den Spesen (Handelsunkosten) an Ort und Stelle, nach der eingesandten Faktur (Rechnung), die Wasser- oder Landfracht, Ausladungskosten, Lohn für Kommissionaire und Mäkler, Verluste aus dem Wechselcours, Assekuranz-Prämien, Zölle, Abgaben ꝛc. Dieses zusammen, bis auf den kleinsten Umstand, der als Geld in Rechnung gebracht werden kann, giebt die Sätze zur Kalkulation des Waarenpreises, wonach dann der Verkaufspreis bestimmt wird, wie die Waare im Großen oder im Detail wieder verkauft werden kann. Zur Erleichterung solcher Waarenkalkulation läßt sich der Kaufmann bei neuen Spekulationen von auswärtigen Korrespondenten eine erdichtete Rechnung (Conto finto) oder deren Kalkulation über dieselbe Waare für seinen Platz einschicken, um daraus Unkosten und Preis ungefähr ersehen zu können. Nachfrage, Konkurrenz und Konjunktur haben einen wesentlichen Einfluß auf den Preis einer Waare, wonach sich also der Kaufmann stets richten muß. Handelsspekulationen sind oft sehr günstig, wenn sie mit Umsicht und Vorsicht angestellt und ausgeführt werden; sie mißlingen aber oft dadurch, daß sie von Vielen zugleich gemacht werden, oder daß ein widriges Ereigniß eintrifft, welches auf die Speku-

lation Einfluß hat, z. B. ein ausbrechender Krieg, Verunglückung des Schiffes, wenn die Spekulation auf fremde Waaren geht ꝛc. Oft ist ein ausbrechender Krieg auch den Spekulationen günstig, weil dann häufige Nachfragen nach verschiedenen Artikeln entstehen, welche der Armee geliefert werden sollen, und worin sich dann spekuliren läßt, wie sie vortheilhaft zu beziehen sind. S. auch die Art. Calculiren, Th. 7, S. 527, und Speculation, Th. 157, S. 3 u. f. Wenn Waaren auf bestimmte Zeit und auf gewisse Bedingungen geliefert werden sollen, so wird darüber ein Kontrakt (Lieferungskontrakt) aufgesetzt, worin alles genau, auch der verabredete Preis, bestimmt wird. Gemeiniglich pflegt man ein Angeld (Angabe, Handgeld, Gottespfenning) oder auch eine Prämie, welche von der Bezahlung nicht abgezogen wird, oder ein Theil der Bezahlung voraus zu geben. Dieser letzte Handel hat zu einem gefährlichen Hazardspiele Gelegenheit gegeben, welches unter dem Namen des Prämienhandels bekannt ist, wobei der Käufer gegen die vorausbezahlte Prämie sich die Freiheit vorbehält am bestimmten Termine die Waare nicht zu nehmen, oder zu nehmen, oder sich den Ueberschuß über den Marktpreis dann baar bezahlen zu lassen, wie bei dem Aktienspiele. Da die Versendung der Waaren zu Lande oder zu Wasser geschieht, so wird im ersten Falle die Fracht oder das Fuhrlohn von dem Absender mit dem Fuhrmanne, der entweder mit ganzer oder mit halber Fracht, oder mit Rückfracht fährt, bedungen, und ihm ein Frachtbrief, Frachtzettel nebst Passir- und Freizettel, wo solche nöthig sind, gegeben, den Schiffern auf Handlungsschiffen ein Seebrief. Die Unterhändler der Kaufleute und Fuhrleute sind die Güterbestäter, welche gemeiniglich von der Obrigkeit in Eid genommen werden. In mehreren Ländern hat man auch besondere Fuhrmanns- und

Schiffer-Ordnungen, so daß diese bei allen vorkommenden streitbaren Fällen zur Entscheidung dienen. S. auch die Art. Prämie, Th. 117, S 2, und Frachtbrief, Th. 14, S. 733. — Bei der Propre- oder Eigenhandlung ist zu berücksichtigen, daß wenn diese nach entfernten Gegenden ohne Kommissionair betrieben wird, man einen Handelsbedienten mit der Waare schickt, welcher Kargador, Ober-, Unter-Kargador genannt wird. Durch die Stapelgerechtigkeit wird einem Orte das Recht ertheilt, daß alle vorbeigehende Waaren zum Verkauf auf einige Zeit öffentlich ausgelegt werden dürfen. Hierbei sind nun noch zu bemerken die Stapelplätze, Niederlagen, Marktplätze und Meßplätze. Die Meßprivilegien schreiben sich noch aus jenen Zeiten her, wo die Handlung noch manchem Drucke unterlag, und wo man noch nicht den Vortheil einsah, den die Beförderung derselben dem Staate bringt, daher man nur einzelnen Plätzen gewisse Vortheile zuwandte, und sie dadurch reich und mächtig werden ließ. S. den Art. Messe, Th. 89, S. 105 u. f. — Der Zwischenhandel fordert viele Handelskenntnisse und eine ausgebreitete Korrespondenz, gewährt aber dagegen den Vortheil, die größte Menge von Konjunkturen benutzen zu können. Auch die Kommandite gehört hierher, wird aber in neuester Zeit nicht mehr so betrieben, wo Kapitalisten ihre Gelder auf andere Weise unterbringen können, als sie in den Handel zu geben, der jetzt in vieler Beziehung sehr unsicher geworden ist, besonders durch den Fonds- oder Werthpapierhandel, die Fondsspekulation, wie dieses auch die vielen Bankerotte, besonders in dem dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts bewiesen haben. Es finden sich daher wohl noch viele Kommanditäre, welche Kapitalien annehmen, aber sehr wenige Kommanditisten, welche sie hergeben, also die Kommandite

errichten, um daraus einen Gewinn zu ziehen. — Der Kommissionshandel hat sich in neuester Zeit bei der Vermehrung der Handelsgeschäfte, durch den freien Handel, weit mehr ausgebreitet, als ehemals, dagegen hat der eigene Großhandel sich in dem Grade vermindert, so wie jener allgemeiner geworden ist; indessen will man dieses vortheilhafter zur größeren Ausbreitung des allgemeinen Handelsverkehrs finden; so wie die Einführung der Wechselzahlungen, die Sicherung und Vervielfältigung der Straßen und übrigen technischen Handelsmittel, die Einführung der Posten ꝛc. ꝛc. Der Gewinn der Kommissionaire ist gewöhnlich zwei Prozent Provision, sowohl vom Einkaufe und Verkaufe der Waare, als von den Unkosten der Einkaufs- oder Verkaufs-Kommission. Die Gefahren und die Vorsicht beim Kommissionshandel, sowohl für den Kommissionair, als Kommittenten, sind nicht geringe, und der Erstere steht gewöhnlich del credere (haftet für den Kaufschilling der auf Kredit verkauften Waaren), dafür ist die übliche Provision nur sehr unbestimmt. — Der Transito- und Speditionshandel wird oft durch Stapelgerechtigkeiten und Zölle sehr erschwert, bedarf einer großen Vorsicht bei dessen Betreibung, wegen der Gefahren die darin vorkommen, und giebt dem Spediteur an Provision gewöhnlich $\frac{1}{3}$ Prozent vom Werthe der spedirten Waare. — Der Gesellschaftshandel unter Privatpersonen, ist selten anzurathen, weil selten übereinstimmend gehandelt werden kann, wo mehrere Personen ein Geschäft in Kompagnie führen, und besonders ist dieses bei Handelsspekulationen der Fall, wo sich gewöhnlich die Kompagnons nicht vereinigen können, weil hier der Ausgang nie mit Gewißheit zu berechnen ist, ob glücklich, oder unglücklich, also wird der Eine hier wagen, der Andere aber Vorsicht gebraucht wissen wollen, und ein Dritter das Unter-

nehmen ganz widerrathen; es ist daher immer vortheilhafter selbst und durch in Gehalt stehende Handlungsbediente die Handlung zu treiben. Man kann dann bei einem sehr ausgedehnten Geschäfte dem ältesten Gehülfen die Procura geben. Die öffentlichen Handels-Gesellschaften, welche durch obrigkeitliche Oktroi bestätiget sind und zwischen den Geldeinlegenden gegen erhaltene Aktien, welche das zu beziehende Dividend jedes Aktionairs bestimmen, geschlossen werden, z. B. die Ost- und Westindischen Kompagnieen in einigen Handelsstaaten, sollen nach Einigen für sich und den Staat nachtheilig seyn; Andere wollen dieses aber nicht in Beziehung auf das Staatsvermögen zu geben, welches dadurch einen Zuwachs erhalte, wenn gleich das National-Vermögen dabei verlieren könne; auch finde sich oft die Gesellschaft sehr wohl dabei, dieses beweise die Engländische-Ostindische Kompagnie; nur der Nationalhandel, das heißt, der Handel jedes Handeltreibenden aus der Nation, verliere dabei. — Assekuranz-Kompagnien für Seegefahren, Brandschaden, Bankerotte, Hagelschlag ꝛc. sind vortheilhaft, nur müssen sie mit großer Vorsicht betrieben werden, und gewissenhafte Kommissionairs haben, die sich von den zu versichernden Sachen genau unterrichten. — Der Großaventurhandel, welcher nach sehr entfernten Gegenden unmittelbar allein und selbst betrieben wird, um den Gewinn ganz zu ziehen, den sonst bei einem Kompagniehandel die Gesellschafter theilen, oder auch Jene theilen, durch deren Hände die Waare geht, ehe sie an den letzten Verbraucher gelangt, verzinset oft die dazu aufgenommenen Kapitalien wegen der dabei Statt findenden Gefahr des Verlustes bis zu 50 Prozent, worüber der Großaventur-Kontrakt aufgesetzt wird. Dieser Handel ist gemeiniglich ein Nebenverdienst der Schiffer (Pakotille). Auch gehören hierher die Lieferungs-

Kontrakte beim Festungsbaue, zu Militair-Approvisionnements oder Verproviantirungen, bei entstehender außerordentlicher Nachfrage für einen Artikel ꝛc. — Der Prämienhandel ist eine Art von Lieferungskontrakt von eigener Art. — Der Aktienhandel (mit den Aktien der Handlungsgesellschaften) ist für den Käufer meistens gefährlich, da durch Kunstgriffe der Handlungskompagnie deren zu hoffende Dividende oft weit höher angepriesen werden, als sie wirklich ausfallen. Dieser Aktienhandel ist ein wahres Hazardspiel und wird in London am meisten auf einigen großen und stark besuchten Kaffeehäusern, wie z. B. auf dem ehemaligen Jonathanschen Kaffeehause, und zu Amsterdam an der Börse von Kaufleuten und andern angesehenen Personen getrieben, und jetzt auch in andern Staaten an den Börsen. Daß man es weniger als einen Handel, und mehr als ein Spiel betrachtet, beweiset die Benennung im Engländischen Stock-jobbing, im Französischen Jeu d'action, Aktienspiel. Wenn nun ein Besitzer vieler Aktien durch ihren Verkauf zu gewinnen hofft, so versetzt er solche, kauft dann neue für dieses empfangene Geld an, und versetzt sie wieder, und wiederholt dieses so oft er es kann, das heißt, so lange seine Geldmittel ausreichen, um dadurch, so wie durch mancherlei ausgesprengte Gerüchte den Preis zu steigern, und sie dann vortheilhaft verkaufen zu können. Schlägt jedoch diese Hoffnung fehl, sind die Konjunkturen diesem Spiele entgegen, so muß er die versetzten Aktien einlösen und zu einem geringeren Werthe wieder versetzen, um nicht durch die Gestattung ihres Verkaufs den Preis noch mehr herabzudrücken. Hierdurch schwindet oft das ganze Vermögen des Aktienhändlers, weshalb man diesen Handel auch Windhandel nennt. Der stärkste Aktienhandel wird von Personen getrieben, die selbst keine Aktien besitzen, auch keine zu kaufen verlangen.

Einer verspricht hier dem Andern auf einem der gewöhnlichen Termine eine Anzahl Aktien für einen abgeredeten Preis zu liefern; erscheint nun der Termin, so wird von demjenigen Spieler, zu dessen Schaden sich der currente Preis verändert hat, dasjenige dem Andern baar bezahlt, was dieser durch Erfüllung des Kontrakts gewonnen haben würde. Auch wird der Kontrakt vom Käufer und Verkäufer wohl bis zum nächsten Termine gegen verabredete Zinsen verlängert, durch welchen Aufschub der Geber einen vortheilhaftern Preis zu gewinnen hofft. Diese Zinsen werden, wenn sie der Verkäufer bezahlt, in London backadation, und wenn sie der Käufer giebt, continuation genannt, und wird keine Prämie bezahlt, so heißt der ganze Handel: marché ferme. Indessen giebt doch der Käufer oft eine Prämie (Ablieferungsprämie), und behält sich dadurch die Freiheit vor, an einem festgesetzten Termine oder Rescontre, wie derselbe genannt wird, die Aktien für den abgeredeten Preis zu nehmen oder nicht zu nehmen; oder der Verkäufer giebt eine Prämie (Empfangsprämie), und bedingt sich dabei die Freiheit aus, die Aktien am Rescontre für den beliebten Preis zu liefern oder nicht zu liefern. Auch dieser Kontrakt kann gegen Zinsen bis zum nächsten Rescontre verlängert werden, und nicht selten kauft derjenige, welcher Aktien zu liefern versprochen hat, wenn sich die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes ändert, von Andern Aktien auf denselben Rescontre. Uebrigens wird dieser Handel ohne Aktien, bloß durch Ausgleichung der Gelder nach dem currenten Preise der Aktien getrieben. Wer bei diesem Spiele die Aktien zu steigern sucht, wird Stier (bull), wer den Preis herabzudrücken sucht Bär (bear), und wer in diesem Spiele zu viel gewagt hat und zu falliren droht, lahme Ente (lame duck) genannt. Dieser Handel beschränkt sich nicht bloß auf die Aktien der Handelsgesellschaften, sondern wird auch mit den öffentlichen Schuldver-

schreibungen (Stocks) getrieben, die gleichfalls ein Gegenstand dieses Spieles sind, und zu dem Handel mit Staatspapieren Veranlassung gegeben haben, der in neuester Zeit so wichtig, aber auch vielen Privaten bei den Spanischen Staatspapieren so nachtheilig geworden ist. Da der Werthpapierhandel so mächtig in die Staatswirthschaft eingreift, so haben die Regierungen auch von seinem Entstehen an ein wachsames Auge darauf gehabt. Das Aktienspiel ist schon oft von den Regierungen verboten worden, und um hier durch eine gerichtliche Klage dem Gläubiger keinen Ausweg zu lassen, sich des Schuldners zu bemächtigen, so ist keine Schuldklage darüber gestattet; allein die beabsichtigte Wirkung, welche die Regierung auf dieses Spiel durch diese Maaßregeln zu erlangen hoffte, scheiterte an dem falschen point d'honneur der Aktienspieler, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, die es für anständiger und rühmlicher halten, vernünftige Gesetze, die ihren eigenen Ruin zu verhindern suchen, zu übertreten, und sich und die Ihrigen unglücklich zu machen, ja lieber ihren rechtmäßigen Gläubiger zu betriegen, als eine gesetzwidrige Schuld nicht zu bezahlen, wodurch natürlich dieses Spiel nicht hintertrieben werden kann. In staatswirthschaftlicher Hinsicht ist der Aktienhandel auf die Weise, wie er betrieben wird, schädlich, denn er bewirkt eine unfruchtbare Geldzirkulation. Wenn sich daher der Spekulationsgeist des Kaufmannes, überhaupt jedes Privatmannes dahin wendet, so hat der Staat davon Nachtheil; denn der Handelsgeist der Nation muß sich, nach dem Grafen v. Buquoy, nur auf solche Gegenstände richten, wodurch vermehrte Produktion entsteht, also sowohl der Landwirth, als auch der Fabrikant und Manufakturist in Thätigkeit gesetzt werden können; denn nur hierdurch erwächst dem Staate ein doppelter Gewinn, nämlich der der Vermehrung der Produktion zur Beschäftigung vieler Hände um sich zu ernähren, und der der Vermehrung

des Nationalreichthums und des Staatsvermögens. S. auch den Art. Staatsschuld, Th. 165, S. 52 u. f., und den Art. Staatsschuldpapierhandel, daselbst, S. 346 u. f. — Der Schleichhandel oder Contrabande-Handel wird besonders da stark betrieben, wo viele Zölle und ein hoher Impost auf der Waare ist. Er ist dem Staate in zweifacher Hinsicht nachtheilig, erstlich wird dadurch dem redlichen Kaufmanne geschadet, der seine Zölle entrichtet, seine Waaren nach dem Tarife versteuert, sie also auch nicht um den Preis geben kann, wie der Contrabandier oder Schleichhändler, der sie einschmuggelt; und zweitens wird dadurch dem Staate geschadet, indem er einen bedeutenden Ausfall an seiner Einnahme erleidet, weil der Schleichhandel nur mit solchen Waaren getreiben wird, die einer hohen Steuer unterworfen und current sind, das heißt, einen starken Absatz haben. Wenn nun der Ausfall auf eine andere Weise gedeckt werden muß, vielleicht durch neue Auflagen oder Steuern anderer Art, so leidet auch das Volk darunter, wenn auch nicht das ganze Volk, doch einzelne Theile desselben, welche diese Steuer besonders treffen. Es ist daher nöthig, daß in der Staatswirthschaft dahin gewirkt werde, diesen Handel unmöglich zu machen. Durch die Freiheit des Handels ist wenigstens in mehreren Staaten dahin gewirkt worden, daß die sonst verbotenen fremden Fabrik- und Manufakturwaaren, um die einzelnen Fabriken und Manufakturen im Lande zu heben, nicht mehr so auf Schleichwegen eingebracht werden, als ehemals, weil der ansehnliche Gewinn jetzt wegfällt; eben so hat der jetzige niedrige Preis der Kolonialwaaren auch diesem Handel einen empfindlichen Stoß versetzt, obgleich er immer noch bei allen ihm nachtheiligen Ereignissen, wozu auch eine strengere Aufsicht auf den Grenzen kommt, mit den currentesten Waaren getrie-

ben wird. S. auch den Art. Contraband, Th. 8, S. 348 u. f., und Enterlooper, Th. 11, S. 73, welche letztere Benennung sich jedoch auf den Schleichhandel in den Ländern bezieht, wohin eine Gesellschaft einen ausschließenden Handel hat. Aehnlichkeit mit diesem Handel hat der Precareyhandel, der zur Zeit des Krieges mit Feinden durch Hülfe einer dritten neutralen Nation getrieben wird.; s. den Art. Precairer, Th. 117, S. 139. Ueber den Wechselhandel, s. weiter unten.

Was nun die Produkten- oder Waarenkunde betrifft, in Beziehung auf die Staatswirthschaft, nicht Privatwirthschaft des Kaufmanns, so können hier nur diejenigen Produkte und Waaren erwähnt werden, welche in kommerzieller Hinsicht auch vortheilhaft für den Staat sind, das Staatsvermögen mehren, nicht bloß das Nationalvermögen, das Vermögen der Einzelnen zum Zwecke des Ganzen, zur Leistung der Beiträge an den Staat, also zur Mehrung des Staatsvermögens. Hier tritt nun zuerst in der Landwirthschaft der Getreidehandel vor. Beim Einkaufe des Getreides muß darauf gesehen werden, daß es reif, trocken, gesund, nicht gekeimt, ohne dumpfigen Geruch, rein, halbdurchsichtig, weißmehlicht, nicht dickschälig ꝛc. sey. Es wird gewöhnlich nach kubischem Maaße: Scheffel, Metzen, Tonnen, verkauft, wobei aber mancherlei Betriegereien vorfallen können, daher soll es besser seyn, wenn es nach dem Gewichte verkauft würde. In Holland, Rußland, Dänemark ꝛc. wird es, damit es auf langen Seereisen nicht der Verderbniß unterliege, in Kornriehen gedarrt. Die wichtigsten Kornkammern sind Rußland, Preußen, Polen, Ungarn, Sizilien, Bayern, Würtemberg, Baden, Thüringen, Altenburg, Meklenburg, und in Preußen, außer den Provinzen Ost- und Westpreußen, die Provinzen Pommern und Sachsen; dann auch die Rhein-

provinzen; dann auch Nord-Amerika für Westindien und Europa, und die nördliche Küste von Afrika, vorzüglich für Spanien und Portugal. Den größten Zwischenhandel mit Getreide führt Holland und Hamburg; aber auch aus Deutschland, Preußen, Rußland wird über die Häfen der Nord- und Ostsee mit diesem Artikel nach England, Frankreich, Spanien und Portugal gehandelt. Die wichtigsten Häfen für den Getreidehandel sind: Emden, Bremen, Hamburg, Altona; dann Lübeck, Wismar, Rostock, Stettin; dann Danzig, Königsberg; dann Archangel, Petersbnrg, Riga. S. den Art. Getreide, Th. 18, S. 19, und Korn, Th. 44 und 45. — Den Hopfen für die Brauhäuser liefert Böhmen, die Provinz Brandenburg und Sachsen, Sachsen, Braunschweig, Nürnberg, die Niederlande, vorzüglich Belgien, England, Rußland ꝛc. Die Waare muß beim Einkaufe einen ganz eigenen aromatischen Geruch und eine gewisse Fettigkeit beim Angreifen besitzen. Man handelt ihn nach dem Maaße, auch nach dem Gewichte, wie es in dieser oder jener Gegend üblich ist. Die Erhaltung des Hopfens geschieht am besten durch das Zusammenpressen in großen Ballen; denn so gepreßt bleibt er mehrere Jahre gut. S. auch den Art. Hopfen, Th. 25, S. 71 u. f. — Den Flachs liefert vorzüglich Rußland, und hier besonders Riga, Rakitz ꝛc.; s. den Art. Lein, Th. 76, S. 1 u. f. — Schaafwolle giebt jetzt einen sehr ausgebreiteten Handelsartikel durch die Veredelung der Schafe in allen Gegenden, besonders Frankreichs und Deutschlands. Die vorzüglichste Wolle kommt jedoch immer noch in großen Quantitäten aus Spanien, England und der Schweiz; allein durch die eben bemerkte allgemeine Veredlung der Schafe liefert auch Frankreich, Sachsen, Preußen, Böhmen, Ungarn sehr gute Wolle in den Handel, die gesucht wird. S. den Art. Schaf

und Schafzucht, Th. 138 und 139. — Mit Krapp oder Röthe, Waid, Cichorien, Tabak, Wachs und Harz wird auch ein nicht unbedeutender Handel getrieben, der für mehrere Staaten sehr wichtig ist; s. diese Artikel oben unter den Gewerben, S. 420 u. f. — Im Viehhandel zeichnet sich besonders der Pferdehandel aus; indessen muß derselbe mit vieler Vorsicht, hauptsächlich beim Einkaufen der Pferde, betrieben werden. Es gehört dazu viele Uebung und ganz eigene Kenntnisse, besonders von den Roßtäuscherkünsten, womit nicht nur die Pferdehändler, sondern auch vorzugsweise die Pferdemäkler Bescheid wissen; denn bei keinem Handelsartikel findet wohl mehr Betrug Statt, als bei diesem. S. den Art. Pferd, Th. 110, und Pferdehandel, Th. 111, S. 27 u. f. Im Handel wird das Arabische Pferd als das edelste oben angestellt, dann kommen die von diesem abstammenden Engländischen Racepferde (Blood-horse), welche sich durch einen ganz eigenen kräftigen und muskulösen Bau, durch einen eigenthümlichen Gang, durch geraden Schaft u. Hals ꝛc. auszeichnen. Sehr vorzügliche Pferde liefern auch die Gestüte von Meklenburg, Holstein, Hannover, Jütland, Jeverland, jetzt auch Preussen ꝛc. Auch unter den Spanischen Pferden findet man vorzügliche Racen. Unter den Französischen verdienen hauptsächlich die Normands und Limousins aufgezählt zu werden. Ungarn, Siebenbürgen, Polen, die Moldau und Wallachei liefern vorzüglich gute Kavallerie-Pferde, besonders für die leichte Reiterei, Husaren, Ulanen ꝛc. Man denkt jetzt in den meisten Staaten nur darauf, die eigene Zucht der Pferde auf jede nur mögliche Weise zu befördern; daher hat man auch in Preußen und in den andern Deutschen Staaten Pferderennen eingerichtet, welche jährlich zu bestimmten Zeiten abgehalten werden, um hier durch Preisvertheilun-

gen ꝛc. die Zucht der inländischen Pferde zu befördern. Ein vorzüglicher Marktplatz für Pferde in Deutschland ist Leipzig zur Zeit seiner großen Messen, zu Ostern und Michaelis. Der Rindviehhandel ist auch sehr wichtig, jedoch beschränkt er sich mehr auf einzelne Länder und daselbst auf bestimmte Viehmärkte. Der Handel geschieht mit Mastochsen, die meisten liefert Polen und Lithauen, besonders Podollen, die Ukraine, Ungarn, Steyermark und noch einige andere Länder, und die zahlreichen Herden werden nach Breslau und andern Städten Schlesiens, dann nach Teschen, Ollmütz, Brünn, Frankfurt am Mayn, Leipzig, Danzig, Elbing, Königsberg, Hamburg, Lübeck, Bremen und Eger; dann nach Holland und Frankreich getrieben und verkauft. Aus der Heimath kommen die Ochsen nicht alle fett und gemästet in den Handel, sondern ein großer Theil kommt mager zu Markte, wird erst in Deutschland auf den Weiden gemästet, und dann wieder auf die Viehmärkte zum Verkauf gebracht. Auch liefern verschiedene Gegenden von Schonen, Jütland ꝛc. eine Menge Ochsen in das Holsteinische, Meklenburgische und nach Holland ꝛc., wo sie auf den Weiden dieser Länder fett gemacht und dann mit bedeutendem Gewinn wieder verkauft werden. Das Rindvieh aus Steyermark und Kärnten ist von vorzüglicher Güte. Es giebt daselbst Mastochsen, die zwanzig Zentner und darüber wiegen, diejenigen von zehn Zentnern am Gewichte, werden nur zu den gewöhnlichen gerechnet. Eine große Menge dieses Viehs geht nach Oesterreich, Tyrol und Italien. Ungarn schickt eine große Menge Mastochsen in alle Provinzen der Oesterreichischen Monarchie, und Galizien nach Schlesien, Sachsen ꝛc. eine gleich große Menge. Die stärksten Rindviehmärkte sind zu Raab, Pest, Oedenburg und Debreczyn in Ungarn, und zu Lemberg, Brody, Jaroslaw und Samosc in Galizien.

In Brody ist einer der größten Viehmärkte Europas. Nicht bloß das Vieh selbst giebt einen so wichtigen Handelsartikel für viele Länder ab, sondern auch viele Theile von diesem Thiere, wie z. B. das gesalzene und geräucherte Rindfleisch. So führt Irland jährlich über 200,000 Tonnen gesalzenes Rindfleisch größtentheils nach Indien. So treibt Hamburg einen bedeutenden Handel mit geräuchertem und geböckeltem Rindfleische, und mit geräucherten und geböckelten Ochsenzungen wird von Archangel und St. Petersburg ein nicht unwichtiger Handel nach Holland, Hamburg und England getrieben; so auch mit Talg von Rußland, Polen, Ungarn, Irland ꝛc. aus; so geben die Häute und auch die Knochen, besonders Erstere, wichtige Handelsartikel ab; eben so kommen auch die Hörner vom Kopfe und dem Hufe, die Haare (Kuh- und Kälberhaare) in den Handel, und der aus den knorplichten und sehnichten Theilen der Füße ꝛc. gekochte Leim giebt ebenfalls einen wichtigen Handelsartikel ab. Die Rindviehzucht ist daher da, wo viel Weideland ist und viel Gras zu Heu gewonnen wird, sehr zu empfehlen, weil sie, außer dem Viehe selbst, und der Milch der Kühe zur Bereitung der Butter und Käse für den Handel, s. unten, ohne des Milchhandels in der Nähe großer Städte zu gedenken, so viele Art. in den Handel liefert. Auch mit Kühen und Kälbern wird ein bedeutender Handel in großen Handels- und Residenz-Städten getrieben. S. auch den Art. Ochs, Th. 103, S. 630 u. f., und den Art. Rindziehzucht, Th. 124. — Auch der Schweine- und Schafhandel sind wichtig. Von den Schafen geben besonders die Hammel einen wichtigen Handelszweig ab. Vorzüglich aber sind die Produkte, die von diesen beiden Thiergattungen gewonnen werden für den Handel sehr wichtig. Von den Ersteren, den Schweinen, werden die geräucherten

Schinken, welche einen Theil des Speckhandels ausmachen, aber etwas theuerer als der gemeine Seitenspeck eingehandelt werden, aus Pommern u. Westphalen, als die berühmtesten, nach allen Gegenden versandt. Auch die Krakauer, Moldauischen, Magdeburgischen, Hallischen, Ost-Preußischen und Holsteinischen Schinken sind im Rufe und gehen in die benachbarten Staaten. In Frankreich werden die Schinken von Bayonne überall hin verschickt. Nicht weniger berühmt sind die geräucherten Braunschweigschen und Hannöverschen Meth-Würste, welche überall hin versandt werden. Man verfertiget diese Würste auch sehr gut in Gotha, Berlin und an andern Orten. Die Gothaischen Würste, die auch unter dem Namen: Braunschweiger Schlackwürste gehen, werden überall hin in großen Kisten versandt. Dann ist auch noch der Handel mit Schweinsborsten, die von Archangel, St. Petersburg, Riga, Königsberg, Danzig, Elbing, Breslau ꝛc. kommen, sehr wichtig. Sie gehen in großer Menge nach England, Frankreich und Italien. Von den Schafen ist besonders die Wolle einer der wichtigsten Handelsartikel. S. den Art. Schwein und Schweinzucht, Th. 151, und den Art. Schaf und Schafzucht, Th. 138 u. 139. — In Hinsicht des Federviehs für den Handel sind nur die Gänse von Wichtigkeit, und so auch die Schwäne wegen der Federn. Die Federn von diesen Thieren, welche zu den Betten, und die Flügelfedern zum Schreiben gebraucht werden, kommen in verschiedenen Sorten aus Rußland, Polen, Lithauen, Preußen, Pommern ꝛc. Von Danzig, Königsberg und Elbing aus wird mit den Bettfedern, sowohl Flaumfedern, Flaumdaunen, als gerissenen Federn, ein bedeutender Handel getrieben. Im Innern von Deutschland zieht man die Bettfedern von Frankfurt am Main, aus Böhmen,

und Sachsen, besonders von Naumburg, und dann aus Pommern. Die Schreibfedern oder Gänsekiele kommen eben daher und gehen nach allen großen Städten, wo sie in den Federfabriken zugerichtet und verkauft werden. Aus Holland und von Hamburg kommen viele Schreibposen in den Handel. Die Hamburger sogenannten Seespulen werden für die besten Schreibfedern gehalten. Von den Gänsen kommen nun noch in den Handel die geböckelten und geräucherten Brüste und Keulen, welche aus Pommern, besonders von Stettin, Colberg, Rügenwalde, Stralsund ꝛc. kommen; dann werden auch aus Westphalen viele geräucherte oder Spickgänse verschickt. Auch Bayonne, Pau in Bearn und andere Orte in Frankreich liefern geräucherte Brüste und Keulen in den Handel. S. den Art. Gans, Th. 16, S. 20 u. f. Von den Hühnern kommen besonders die Eyer in den Handel und haben dem Eyerhandel in den großen Städten das Daseyn gegeben. Daß übrigens mit dem Federviehe, den Gänsen, Enten, Hühnern, Tauben, als Schlachtvieh, ein großer Handel (Federviehhandel) getrieben wird, ist bekannt, und in so fern ist besonders die Gänse- und Hühnerzucht dem Landwirthe, wo es angeht, sehr zu empfehlen. S. auch den Art. Huhn, Th. 26, S. 3 u. f., und Ente, Th. 11, S. 32 u. f. — Besonders wichtig in der Landwirthschaft sind die schon oben angeführten Bereitungen der Butter und der Käse für den Handel, welche beide Artikel gleich wichtig sind. Die Butter wird nicht nur im Kleinen durch die Landleute zu Markte gebracht, sondern auch im Großen wird dieser Artikel bei Tonnen auch wohl ganzen Schiffsladungen ein- und ausgeführt. Man unterscheidet die Butter in frische, gesalzene und Schmelzbutter, und dann wieder in Gras-, Stroh- und Stoppelbutter. Man schlägt diesen Artikel in Töpfe, Eimer oder Fässer um ihn zu ver-

schicken. In Menge liefert solchen Irland, Holland, Ostfriesland, Holstein, Meklenburg, Dänemark ꝛc. Die Orte, welche jetzt die meiste Butter liefern, sind: Emden, Rostock, Kopenhagen, Bergen, Glückstadt, Dublin, Cork, Limmerik, Belfast ꝛc., welche jährlich eine große Menge dieses Artikels nach den Deutschen Seestädten schicken, vorzüglich nach Bremen, Lübeck und Hamburg. Die Irländische Butter wird in Hinsicht der Fettigkeit für die vorzüglichste gehalten, nur hält sie sich nicht so lange, als die Holsteinische. Von den Holländischen Butterarten kommen vor die Frießländische, Delfter und Leydensche. Die in den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen vorkommende sogenannte Hofbutter, wird von den großen Meyerhöfen in Holstein geliefert. Man schließt daselbst mit den Landpächtern einen Kontrakt ab, nach welchem sie den Ertrag an Butter das ganze Jahr hindurch für einen bestimmten Preis überlassen. England liefert Butter in Menge aus Suffolk, Cambridge und York. Die letzte Stadt treibt damit einen wichtigen Handel. Zu Ipswich in Suffolk wird ein großer Buttermarkt gehalten, wo sehr viel von dieser Waare abgesetzt wird. Die Butter von Cambridge wird für die beste und fetteste gehalten. Die Holländische Butter kommt über Amsterdam in den Handel. Von den Französischen Buttersorten werden die von Cherbourg, Isigny und Morlaix für die besten gehalten. In Hamburg, wo einer von den größten Märkten für diese Waare ist, wird die Butter eingetheilt in Dänische, Meklenburgische, Pommersche, Budjadinger, Irländische und Holsteinische sogenannte Hofbutter in kleinen Gebinden. Man handelt die Butter nach ganzen, halben, Viertel-, Achtel-, Sechszehntel-Tonnen, die ganze Tonne zu 224 bis 280 Pfd. Netto, und nach diesem Verhältnisse die halbe, Viertel- ꝛc. Tonne. Die Irländische Butter kommt in Ge-

binden von 80 bis 250 Pfd., und die Holländische in Tonnen von 80 bis 328 Pfd. S. auch den Art. Butter, Th. 7, S. 433 u. f. Der Käse ist ein nicht weniger wichtiger Handelsartikel, als die Butter, und kommt in den Ländern in großen Quantitäten vor, wo die Viehzucht stark betrieben und zahlreiche Herden gehalten werden. Schaf-, Ziegen- und Kuhkäse liefern in Deutschland, Sachsen, Thüringen, die Ober-Lausitz, Schlesien, Mähren, Pommern, Meklenburg, Holstein, Ostfriesland, Salzburg ꝛc. in großer Menge. Dann kommt noch viel Käse aus Holland, der Schweiz, England, Frankreich und Italien. Der Edamer Süßmilchs-, der Leydensche Kümmel-Käse, und die sogenannten Rothkorsten sind von den Holländischen Käsen die beliebtesten. Von Schweizerkäsen werden in das Ausland versandt, die großen weißen Fettkäse und die grünen Kräuterkäse. Von Engländischen Käsen kommen über Holland und Hamburg in den Handel: der Chesterkäse, der Stillton, und der Glocesterkäse. In Frankreich sind folgende Käsesorten im Rufe, welche nach allen Departements dieses Reiches gehen: der Rouergue, eine Art Schafkäse oder aus Schafmilch bereiteter Käse; der Sassenage und Mönchskopf (tête de moine); dann die Käse von Forez, Brie, vorzüglich von Meaux, Pont l'Evêque, die Angelots, Marolles ꝛc. Von Italienischen Käsen kommt der Parmesankäse in den Handel, den man in Frommaggio und Stracchino unterscheidet. Die Brode halten über ½ Centner am Gewichte. Die nach Deutschland kommenden Parmesankäse liefert größtentheils Valsasina und die östlichen Gegenden des Mayländischen. Die Gegenden, wo diese Käse am meisten verfertiget werden, sind um Lodi, Pavia und Cremona, und dann auch um Brescia und Bergamo im Lombardischen. Mit den Letzteren, den

Käsen von Brescia und Bergamo, wird in Italien selbst ein starker Handel getrieben. Belgien liefert die so im Rufe stehenden Limburger Käse. Der in der Gegend um Herve herum verfertigte Käse ist der beste und schmackhafteste, welcher durch die Fuhrleute des Landes nach ganz Holland, dem Süd- und Norddeutschland, nach Oesterreich ꝛc. verfahren wird. Tyrol u. Salzburg schicken viele und vorzüglich gute Ziegenkäse in den Handel, die im Oesterreichischen Absatz finden, auch nach Bayern und Italien gehen. Ostfriesland liefert eine große Menge sehr schöner Käse ins Osnabrückische, Mindensche, Münstersche, Oldenburgische, nach Hamburg, Bremen, Lübeck. Auch Holstein liefert von seinen Eyderstädtischen und Tüstruppschen Käsen viel über Hamburg, Altona ꝛc. in den Handel. Preußen liefert, außer mehreren geringern Käsearten, welche im Lande überall bereitet und consumirt werden, auch eine Art Süßmilchskäse in den Handel. Steiermark führt eine Menge Käse nach Italien aus. Aus Böhmen werden eine große Menge Schaf-, Ziegen- und sogenannter Salbeykäse in alle Gegenden ausgeführt. Ungarn liefert die berühmten Brinsekäse. Morea, Patrazzo u. die Inseln Candia und Cypern liefern verschiedene Käsearten nach Marseille, Genua und Venedig ꝛc. Butter und Käse sind daher zwei der wichtigsten Produkte der Viehzucht, welche der Aufmerksamkeit des Staatswirths besonders werth sind, weil sie zwei so wichtige Produkte in den Handel liefern, die durch ihren reichlichen Absatz, auch ins Ausland, dem Lande einen großen Gewinnst bringen. S. auch den Art. Käse, Th. 35. — Der Weinhandel ist sehr wichtig für diejenigen Länder, welche wegen ihrer Lage und des Klimas den Weinbau treiben können. Im Weinhandel steht besonders Frankreich oben an. Von den vorzüglichsten im

Handel vorkommenden Weinen sind hier nur zu nennen: Bourdeaux-Weine, welche sich in vins de haut, die aus Ober-Guienne, Languedoc, Spanien über Bourdeaux bezogen werden, und in vins de ville, welche in der Gegend von Bourdeaux wachsen, und entweder vins de Grave oder vins de la palude sind, theilen; hierher gehören: Medoc, Lafite, Margaux, Latour, Hautbrion, S. Macaire, Pontac, S. Emilion, Merignac, Pessac, Loignon, Hauttalence, Villenave, Montferran; zweitens, weiße: St. Croix du Mont, Carbonnieux, Barsac, Baume, Sauternes, Prignac, Serons, Pondensac, Lanjon, Pujols, Montbrinblanc, Loupiac, Cadillac, Landiras, Fargues, Portets, Langorian, Castres, Riom. Hierher gehören nun noch die Muskatweine aus Languedoc und Roussillon, von Beziers, Lunel, Frontignan, Hermitage. Der Verkauf geschieht nach Tonneaux von vier Barriques, zusammen von 864 Pinten. — Burgunderweine; die vorzüglichsten Sorten sind: La Romanée, Clos de Rougeaut, Chambertin, Pomare, Volney, Nuits, Murseaut, Chablis. — Champagnerweine, welche sich in mousseux und non mousseux theilen, wovon Letztere weit mehr geschätzt sind; die vorzüglichsten Sorten sind: Sillerie, Mareuil, Ay, Hautvilliers. Die Hauptstapelplätze sind: Chalons, Epernay, Rheims. Aus Languedoc und der Gegend von Vienne kommen: Heremitage, Cote rotie und Saint Perrey. Von Deutschen Weinen kommen vor: die Rheinweine, als Rheingauer, Hochheimer, Nierensteiner, Rüdesheimer, Johannisberger, Bodenheimer, Laubenheimer ꝛc. ꝛc. Werthheimer Weine liefert Franken. Von den Ungarischen Weinen sind die vorzüglichsten Sorten: Tokayer, Oedenburger, Ruster, Saint Georger, Ofener, Erlauer, Menescher, Schumlauer, Neustädtler, Sexarder ꝛc. ꝛc. Der Tokayer wird im Vor-

gebirge der Karpathen im Zempliner Komitate gewonnen. Die beste Sorte desselben, die Tokayeressenz, fließt von getrockneten Beeren ohne Presse ab. Die stärkste Ausfuhr desselben geht über Käsemark nach Polen und Rußland, nach Preußen und der Ostsee, und über Wien ins südliche Deutschland. Spanien liefert süße und herbe, weiße und rothe Weine in den Handel, die vorzüglichsten sind: Mallaga, Xeressekt, Tinto, Tintillo, Malvasir, Garnacha, Alicantewein, Benicarlo ꝛc. Der Letztere, ein rother Wein, geht häufig nach Bourdeaux und dient daselbst zum Verschneiden junger Franzweine. Die übrigen angeführten Weine gehen auch häufig nach Deutschland. Der Mallaga wird erst ausgeführt, wenn er drei Jahre gelagert hat; er hat alsdann die Probe ausgehalten, und kann dann wohl hundert Jahre liegen ohne zu verderben. Die neuen Weine werden im Februar und März verladen; man zieht sie von Cadix, Sevilla, Alicante, Mallaga, San Lucar und Barzellona über Holland und Hamburg. Unter den Portugiesischen Weinen sind besonders die rothen Portoweine sehr beliebt, welche besonders nach England und Nord-Amerika gehen, aber auch nach Frankreich und Deutschland ausgeführt werden. Dann werden der Dry-Madeira und Suit-Madeira, der Carcavelho und Muskatello, und einige andere Arten überall hin versandt, besonders die Madeirasorten, nach England, Holland, Bremen, Hamburg, Rußland, Preußen und Brasilien. Von Holland aus bekommt sie das südliche Deutschland, und von Hamburg und Bremen das nördliche. Die Kapweine, welche auch den Namen Constantiaweine führen, kommen vom Vorgebirge der guten Hoffnung und theilen sich in weiße und rothe Weine, auch hat man Muskat- und Pontaksorten. Man handelt sie bei Aam, und die Holländische Ostindische Kompagnie brachte sie

zum Verkaufe, so lange die Holländer Besitzer vom Kap waren; jetzt kommen sie, da die Engländer Besitzer davon sind, über England zu uns. — Wenn gleich das Bier eines der wichtigsten und nützlichsten Getränke ist, so ist es doch als Handelsartikel dem Weine bei weitem untergeordnet, weil sich die meisten Biere, und besonders die von angenehmen und süßerem Geschmacke nicht gut versenden lassen, also größtentheils an den Orten, wo sie bereitet worden, auch getrunken werden müssen, und nur in die Umgegend versandt werden können, und dieses auch nur bei kalter Luft oder an kalten Tagen. Indessen kommen doch die starken und Lagerbiere, welche verfahren werden können, in den Handel, als die Braunschweigischen, Zerbster, Danziger, Bremer, Altonaer Schiffsbiere, die Engländischen Ale, Bourton-Ale und Schmalbiere, das Bayersche, Stettiner ꝛc. Bier. Die zuerst angeführten Biere und dann die Engländischen Biere werden nach allen Gegenden des Erdbodens verschickt. Von den verschiedenen Seestädten aus gehen ganze Ladungen zu den Orten ihrer Bestimmung ab. S. auch den Art. Bier, Th. 5, S. 1 u. f. — Der Branntwein, sowohl der doppelte oder zweimal abgezogene, als auch die Liqueure, sind ein wichtiger Handelsartikel für viele Länder. Aller einfacher Branntwein wird hauptsächlich in Frucht- und in Weinbranntwein getheilt. Der von Wein und aus Weinhefen und Weintrestern abgezogene Branntwein wird nach den Landesarten in Rheinischen Branntwein, Franzbranntwein, Spanischen Branntwein oder Katalonischen und Valenzischen Rosoglio, und in Neapolitanischen unterschieden. In der Güte folgen sie so auf einander: Franzbranntwein, Rheinischer, Katalonischer, Neapolitanischer und Fränkischer. Der Branntwein von klarem Weine ist der beste, dann folgt derjenige von Weinhefen, und dann

der von Trestern. Der Holländische Frucht- oder Getreidebranntwein ist entweder gemeiner oder Genever. In Preußen, Polen, Slavonien, Ungarn, Rußland, Schweden und andern nördlichen Ländern wird starker Kornbranntwein bereitet und nicht nur im Lande verbraucht, sondern auch mit mehr Vortheil als an anderen Orten abgezogen u. ausgeführt. Unter den Fruchtbranntweinen stand der Nordhauser u. Quedlinburger in großem Rufe, der sich jetzt durch das Wetteifern anderer Oerter in Bereitung eines guten Fruchtbranntweins verloren hat. Von dem Nordhauser Branntweine hat der einmal übergetriebene noch sehr viel wässriges, auch einen sauren und fuseligen Geschmack. Man treibt ihn dann zum zweiten Male über, und erhält hierauf den sogenannten Halbwein; aber auch dieser hat noch zwei Drittel Phlegma und einen noch etwas unangenehmen Geschmack; man setzt nun demselben reines Brunnenwasser zu, treibt ihn zum dritten Male über, und bekommt dann den sogenannten guten Wein, die beste Sorte. Ein Nordhauser Faß Branntwein soll eigentlich 60 Stübchen halten, enthält aber gewöhnlich nur 58, weil zwei fürs Gebinde abgezogen werden. Man brennt jetzt auch in Deutschland und namentlich in Preußen viel Kartoffelbranntwein. Den Franzbranntwein liefert Bourdeaux, Cette, Rochelle, Nantes u. Dünkirchen in großer Menge zum Handel, hauptsächlich nach Holland, England, Hamburg, Lübeck, Bremen und der Afrikanischen Küste. Man brennt jetzt auch in anderen Staaten Franzbranntwein, besonders in Deutschland, Preußen ꝛc. Die Spanischen und Neapolitanischen Branntweine kamen auch stark in den Handel, und fanden besonders Absatz in Holland, in neuester Zeit hat sich dieses jedoch geändert. Die besten Gegenden, welche in Frankreich Franzbranntwein liefern, sind: Entre deux Mers, in Guienne, Cognac, Ro-

chelle, Isle de Rhé und Cette. Beim Einkaufe muß man solche wählen, die wasserklar sind, einen reinen Geschmack, nur einen Weingeruch, und dabei die gehörige Stärke haben. Man macht in Frankreich auch Extrasorten von vorzüglicher Stärke, welche Spiritus oder $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{6}{11}$ nach dem Grade ihrer Stärke genannt werden, sie stehen 50, 60 bis 100 Prozent höher, als die gemeinen Branntweine; man gebraucht sie zur Verstärkung der gemeinen Sorten; auch gebrauchen sie die Parfümirer, Apotheker, Materialisten ꝛc. Außer den Branntweinprobern kann man ihn auch dadurch untersuchen, daß man einen Löffel voll von diesem Branntweine nimmt und ihn anzündet; je weniger Phlegma beim Verbrennen desselben übrig bleibt, desto stärker ist die Sorte. Man probirt auch den Branntwein mittelst des Oels, und erkennt seine Vollkommenheit daran, daß das auf den Branntwein gegossene Oel untersinkt; allein diese Probe ist nicht sicher, da man ein Mittel hat, wodurch das Oel auch im schwachen und geringeren Branntweine zum Untersinken gebracht wird. Den Weingeist probirt man mit Schießpulver in einem silbernen Löffel, gießt darin den Spiritus und zündet ihn an; fängt es (nämlich das Pulver nach dem Abbrennen des Spirituſſes) nicht Feuer, so giebt dieses ein Zeichen, daß der Weingeist schwach ist, noch viel Phlegma bei sich hat. Der Franzbranntwein und Spiritus (Weingeist, Vorlauf, Vorsprung) wird gemeiniglich in großen Gebinden, ganzen oder halben Stückfässern zum Handel gebracht, und bei Vierteln zu sechs Pinten gehandelt. Den Spanischen und Franzbranntwein handelt man zu Amsterdam bei dreißig Vierteln, den Fruchtbranntwein bei 128 Mingels. Die Ungarischen Branntweine und die Branntweine vom Kap der guten Hoffnung sind die stärksten unter allen, aber auch nach Verhältniß viel theurer. S. auch den Art. Branntwein, Th. 6, S. 430 u. f. Die

Liqueure kommen von Paris, Nancy, Verdun, Pfalzburg, Wien, Berlin, Danzig, Breslau ꝛc., in den Handel. Außer den Französischen Liqueuren sind die Danziger und Breslauer am meisten geschätzt und gehen überall hin. Die Danziger sind in viereckigen 7 Zoll hohen Flaschen, und die Breslauer in geflochtenen oder Korbflaschen, wovon es halbe und ganze giebt. Man hat von diesen feinen Branntweinen eine Menge Sorten, je nachdem er über dieses oder jenes Ingredienz abgezogen oder destillirt worden. Man hat einfache und Doppel-Liqueure, und dann auch Oel-Liqueure, wozu wesentliche Oele oder Geister aus Gewächsen, Rinden ꝛc kommen. So hat man Sellerie, Kaffee, Chocolade, Zimmet oder Canehl, und viele andere Sorten. S. den Art. Liqueur, Th. 79, S. 467 u. f. In Frankreich theilt man die Liqueure nach folgender Ordnung ein: Liqueure, die durch wesentliche Oele oder Geister aus den Gewächsen ꝛc. bereitet werden, als Huile und Eau de Citronelle, Eau de Barbades, Eau und Huile de Canelle, Crême de Barbades etc.; in destillirte oder durchs Abziehen erhaltene, als: Belle de nuit, Eau de Cassie-fleur, Elixir de Garras, Clairette de Chambery, parfait Amour etc.; in Ratafias, als: de Cedrat, fleur d'Orange, Angelique etc.; in durch Aufguß oder Infusion bereitete, als: Skubak, Eau de sept grains, Eau divine etc.; in Oel- u. Rahmliqueure, als: Huile de Cythère, de Vanille, de Roses etc. — Dann kommen auch noch im Handel als wichtig vor: die Rossolis oder Rosoglios, starke Branntweine, welche von Wein, Sonnenthau (ros solis) und mehreren andern Gewächsen oder Kräutern, Früchten, Gewürzen ꝛc. abgezogen, hernach süß gemacht und verschiedentlich gefärbt werden. Die vorzüglichsten Sorten dieses Branntweins liefert Italien in den Handel, besonders Turin, Neapel, Bologna,

Udino und Trieſt. Trieſt ſchickt allein jährlich mehrere tauſend Eimer dieſer Branntweine nach Deutſchland, Preußen, Polen, Rußland und den andern nordiſchen Ländern. Man handelt dieſen Artikel in ganzen, halben und Viertelflaſchen, die mit Schilf umflochten worden; er wird dann in Kiſten, entweder Sortimentsweiſe oder nach Belieben der Beſteller verpackt. Man unterſcheidet dieſe Waare in den Fabriken in sotto-communi, communi, fini und soprafini, unter welchen beiden Letzteren die von feinen und theuren Ingredienzien, z. B. Ananas, Maraſchino, Vaniglia, wie auch der ſogenannte Balsamo della Specifico per la Salute etc. gehört. Der Roſſolio di Anisi, Fr. Huile rouge d'anis étoilé, aus Bologna, iſt durch ganz Italien beliebt und wird daſelbſt in großer Menge verbraucht. Man macht die Italieniſchen Roſſoglios auch in Deutſchland nach, beſonders in Wien; allein ſie ſollen den Italieniſchen doch nicht gleich kommen, wenn ſie gleich von Italienern, denen man doch die Kenntniß der Bereitung zutrauen kann, angefertigt werden. Liegt dieſes nun in der Einbildung, da ſie in Deutſchland gemacht worden und nicht aus Italien zu uns gekommen ſind, wie es mit ſo vielen Engländiſchen, aber in Deutſchland verfertigten Waaren geht, die erſt dann ihre Anerkennung als vortheilhaft und brauchbar erhalten, wenn man ſie für ächt Engländiſche ausgiebt? iſt eine Frage, die nur derjenige löſen kann, der beide Fabrikate mit Unpartheilichkeit prüfend vergleicht, und ein Kenner dieſes Getränkes iſt; denn nur dadurch kann die Wahrheit an den Tag kommen. Daß aber auch Einzelnheiten auf Fabrikate einwirken können, die nur ganz unbedeutend zu ſeyn ſcheinen, ja, die man ganz überſieht, und die einem Lande eigenthümlich angehören, iſt auch gewiß, wenigſtens hat ſich dieſes bei mehreren Fabrikaten bewährt, wo es im Waſſer, in der Luft ꝛc. lag.

S. auch den Art. Rossoli, Th. 127, S. 334, und Marasquin, im Art. Kirsche, Th. 39, S. 132, und unter Liqueur, Th. 79, S. 569. — Das Baseler Kirschwasser ist auch ein wichtiger Handelsartikel, der nach Deutschland, Preußen, Rußland ꝛc. ꝛc. geht. S. den Art. Kirschwasser, Th. 39, S. 207. Der Branntwein ist daher in der Staatswirthschaft ein sehr wichtiger und also sehr zu berücksichtigender Artikel, weil dadurch viele Hände beschäftiget und dem Lande durch die Ausfuhr ein Gewinnst gebracht wird. — Hier ist nun auch noch der Rum und der Arak als Handelsartikel anzuführen; beide, welche ihren Ursprung in Indien haben, und auch noch von dorther zu uns gebracht werden, bereitet man jetzt auch in Deutschland und in mehreren andern Staaten, so daß die Einfuhr der überseeischen Waare bei weitem nicht mehr so stark ist, als noch zu Anfange dieses Jahrhunderts, wenn gleich der in Deutschland bereitete Rum und Arak die Güte des Ostindischen nicht haben. Die vorzüglichsten Sorten des Araks erhält die Handlung von Goa und Batavia. Es giebt einmal, zweimal und dreimal destillirten, welcher Letztere so stark ist, daß er auf der Zunge wie Feuer brennt. Der Anisarak ist über Sternanis destillirt. Andere Sorten sind bloß in Indien beliebt und kommen daher nicht nach Europa. Den Arak bringen die Holländer nach Europa. Man bezieht ihn von Amsterdam, oder auch von Hamburg, Bremen und Stettin. Der Rum, welcher in Westindien aus dem Rückstande des ausgekochten Zuckerrohrs bereitet wird, steht zwischen dem Franzbranntweine und Arak in der Mitte; denn er ist stärker als jener, und schwächer als dieser. Die Engländer führen von diesem Fabrikate eine große Menge von Jamaika und Barbados ein, und von diesen beziehen es die übrigen Europäischen Völker, entweder aus der ersten Hand von

London, oder durch den Zwischenhandel von den Seestädten verschiedener Reiche. Norddeutschland erhält ihn von Hamburg, Bremen und Lübeck, und Süddeutschland von Amsterdam, überhaupt aus Holland. — Was den Oelhandel betrifft, so ist dieser ebenfalls in Beziehung auf die Staatswirthschaft sehr wichtig, und daher ist der Anbau der Oelpflanzen in den Ländern, wo sich der Boden dazu eignet, nicht zu vernachläßigen. Einen bedeutenden Handel mit Baum- oder Olivenöl treibt Frankreich, Spanien und Italien, hier besonders Neapel; aber auch verschiedene Inseln des Archipelagus, die Inseln Corsika, Majorka und Corfu; dann Istrien, Dalmatien, die Levante ꝛc. ꝛc. liefern diesen Artikel, der sich in extrafeines, feines oder Speiseöl, und in gewöhnliches oder Fabriköl theilt. Die Speiseöle sind von Farbe entweder weißlich (von Natur oder gebleicht) oder gelb, und von frischem und gutem Geschmacke; dasjenige, was um Aix in Provenze, in der Grafschaft Nizza, und im Florentinischen gewonnen wird, hält man für das beste und vollkommenste. Hierauf folgen: das feine Provenzer, das weiße und gelbe Genueser, das Luccheser von der ersten Pressung, das Luccer aus Apulien, das Gardaseeische aus dem Lombardischen, und dann das Galipoliöl aus Apulien, das Sevillische grüne, und dann die übrigen Spanischen und Portugiesischen Oele. Das beste Oel ist das aus unreifen Oliven geschlagene Sommeröl. Das Fabriköl wird hauptsächlich von den Tuch- und Zeugarbeitern, Gärbern ꝛc. gebraucht. Das Oel wird nach seiner Feinheit und seiner Benutzung in Flaschen, Steinkrügen und Fässern ausgeführt, und das Französische zu Marseille, Toulon, Antibes, Cette ꝛc. geladen. Das Oel von Nizza wird entweder von Nizza aus oder über Marseille in den Handel gebracht. Das Florentinische Olivenöl, welches dem Provenzeröle gleich kommt,

wird von Livorno aus versandt. Der Oelbau um Toskana ist so bedeutend, daß man die Erndte in diesem Lande auf 120,000 und darüber Barili Oel schätzt. Triest versieht einen großen Theil des südlichen Deutschlands, als Oesterreich, Sachsen, Bayern ꝛc. ꝛc., mit Apulischem, Luccer und Istrischem Oele; von Hamburg und Bremen aus erhält das nördliche Deutschland die Spanischen, Portugiesischen, Italienischen und Französischen Olivenöle; auch geht das Spanische Oel nach England und Holland, die Sizilianischen Oele überhaupt (Sizilien und Neapel) erhält man von Livorno über Holland oder Hamburg ꝛc. Das sogenannte Levantische Baumöl, welches aber von Morea oder von den Inseln Candia, Lesbos, Mytilene ꝛc. kommt, ist unter allen Olivenölen das schlechteste und taugt nur für Wollenmanufakturen und Seidenfabriken. Ueberhaupt führen den wichtigsten Zwischenhandel mit allen Baumölsorten Holland, Hamburg, Bremen, Livorno, Botzen und Triest, von wo aus der Kaufmann diejenigen Oele beziehen kann, die ihm am vortheilhaftesten zum Absatze sind. Mit Hanf- und Leinöl treibt Rußland, hauptsächlich St. Petersburg, Archangel und Riga einen ausgebreiteten Handel nach vielen Ländern, vorzüglich nach Dänemark, Schweden, Preußen, Meklenburg, wozu die Häfen Stettin und Rostock für die beiden letztern Staaten dienen. Auch das Leinöl, welches in der Provinz Ost-Preußen, und in der Provinz Sachsen, vorzüglich im Halberstädtischen und Magdeburgischen gewonnen wird, wird gesucht und dem Holländischen gleichgeschätzt. Mit Lein- und Rapsöl versieht Holland und Belgien einen Theil von Frankreich, das südliche Deutschland und mehrere andere Gegenden. Auch von Ostfriesland und Nordhausen wird mit Vortheil Hanföl gezogen. Gutes Leinöl muß frisch, klar, gelblich von Farbe seyn und nicht brandig

schmecken, besonders wenn es genossen werden soll, wie es hin und wieder geschieht; eben so klar und rein muß es auch seyn, wenn es zum Reiben der Farben, zum Anstreichen und zur Malerey gebraucht werden soll; dagegen ist zum Brennen das alte Oel besser, als frisches. Das Holländische und Königsberger Leinöl, als die beliebtesten Sorten, werden, dieses bei Ohm, jenes bei Ahm von 120 Mingeln gehandelt. Hamburg handelt dieses Oel nach Centnern zu 112 Pfd. Das Rüb- oder Rübsenöl muß schön goldgelb von Farbe, dabei von frischem und süßlichem Geschmacke seyn; man handelt es bei Ahm von 120 Mingeln. Das Rüböl wird besonders in Holland und Belgien stark fabrizirt oder geschlagen, hauptsächlich in Belgien um die Städte Gent, Cortrik und Menin. Zum Oelschlagen soll der Same von Winterrübsen am ergiebigsten seyn. Das Rüböl dient nicht nur zum Brennen, sondern wird auch zur Verfertigung der grünen oder schwarzen Seife, wie man sie gewöhnlich nennt, angewendet. Das Holländische u. Belgische Rüböl geht durch ganz Europa u. ist ein sehr gesuchter Artikel. Das Mohnöl könnte einen wichtigen Handelsartikel abgeben, wenn man sich mit der Bereitung dieses Oels mehr beschäftigte; aber so geschieht dieses in dem Verhältnisse, wie der Mohn in Deutschland angepflanzt wird, noch sehr wenig; denn der Landmann bedient sich in mehreren Gegenden dieses Artikels, wegen des angenehmen süßen Geschmacks und der Nahrhaftigkeit, sowohl roh, als auch an Suppen, und auch wegen seines Oelgehaltes zum Kuchenbacken, und zu andern Backwerken; daher wird es auf Oel nicht so stark genutzt, wie es seyn könnte. Das Mohnöl hat einen angenehmen Geschmack und kann statt des Provenzeröls an Speisen und Salaten gebraucht werden, auch ist es sehr gut für Oelmaler zu gebrauchen, weil es gut trocknet und

den Farben nicht schadet; nur wegen seiner gelblichen Farbe trägt man Bedenken es anzuwenden; allein dieses könnte durchs Bleichen des Oels gehoben werden. Da der Mohn sehr stark in Thüringen gebaut, und daselbst das Mohnöl geschlagen wird, so ist Erfurt der Stapelplatz dieses Oels, von wo aus man es bei Centnern einhandelt. Auch das Nußöl giebt da, wo viele Nüsse wachsen, einen guten Handelszweig ab. Das Oel, was aus den Wallnüssen gepreßt wird, kann sowohl zu Speisen als auch von Malern zum Anreiben der Farben zur Oelmalerey gebraucht werden, wie das Mohnöl. Bei uns in Deutschland wird an der Bergstraße, wo viele Nußbäume wachsen, viel Nußöl gemacht und in alle Gegenden verfahren. Man handelt es bei Ohm von ungefähr drei Centnern. Die übrigen Oele, worunter auch die ätherischen, geben zwar auch Handelszweige ab; allein ihr Vertrieb steht mit den oben angeführten Oelen in keinem Verhältnisse, daher müssen sie hier übergangen werden. Man sehe über die verschiedenen Oele und die Saamen oder Früchte, woraus sie gepreßt, geschlagen, oder sonst gewonnen werden können, den Art. Oehl, Th. 104, S. 403 u. f., und das Register über alle Oelarten, daselbst, S. 631, nach. Auch sind in diesem Artikel die Oele, welche besonders als eigene Artikel in der Encyklopädie abgehandelt worden, bis zu dem Buchstaben O nachgewiesen. — Einen besonderen nicht unwichtigen Handelszweig giebt auch das Fischöl, der sogenannte Thran, weiße Thran, welcher von dem Fette oder Specke der Wallfische, Seehunde, Finnfische, Wallrosse, Heringe ꝛc. ꝛc. gewonnen wird, und zur Ledergärberey, zur Bereitung der schwarzen Seife und auch zum Brennen gebraucht wird. In der letzten Eigenschaft hat er seinen Einfluß die Lampen in Deutschland zu speisen verloren, er hat hier dem gereinigten Rüb- und Hanföle Platz machen müs-

sen, die jetzt an dessen Stelle als Lampennahrung getreten sind. Der bedeutende Handel, den sonst Holland mit diesem Thrane nach Deutschland machte, ist jetzt dadurch sehr beschränkt worden. Sein Gebrauch erstreckt sich nur noch, wie schon oben bemerkt worden, auf die Gärberey und Seifensiederey. Der Handel mit diesem Artikel befindet sich in den Händen derjenigen Kaufleute, welche nach Grönland auf den Wallfisch- und Robbenfang Schiffe ausrüsten, als die Dänen, Schweden, Norweger, Russen, Engländer, Holländer, Hamburger, Bremer ꝛc. Den Heringsthran, welcher hauptsächlich in Schweden und Norwegen bereitet wird, liefert Gothenburg und Bergen, jedoch auch nicht mehr in der Menge, als ehemals, weil die Heringe sich nicht mehr in solcher Menge an der Schwedischen Küste vorfinden, wie früher. Die Weißgärber, Korduanmacher und andere Lederbereiter benutzen den mit drei Kronen bezeichneten, als den besten, der dem weißen Grönländischen Kronthrane nichts nachgiebt. Der Holländische Thran wird in weißen und braunen unterschieden; Letzterer, als die schlechteste und wohlfeilste Sorte, dient zum Brennen in den Lampen. Auch Rußland und Portugal liefern Thran in den Handel, welcher sich in beiden Ländern an Güte gleich bleibt. Man handelt die Thransorten nach Tonnen, deren Gewicht sich jedoch nicht gleich ist. — Der Terpentin und das sogenannte Terpentinöl sind da, wo viel Terpentintannen wachsen und also diese Produkte gewonnen werden können, wichtige Handelszweige, weil man sie zu mehreren Gewerben gebraucht. So z. B. macht der Terpentin in den Apotheken einen Hauptbestandtheil der meisten Salben und Pflaster aus; dann wird er zu den gewöhnlichen Firnissen gebraucht. Das wesentliche Oel gebrauchen die Anstreicher zum Verdünnen der geriebenen Oelfarben und auch zum schnellern Trocknen

beim Anſtreichen. Die Lackirer und Firnißbereiter gebrauchen ihn zum Auflöſen mehrerer Harze, um ſie in Firniß mit Hülfe dieſes Oels zu verwandlen; dann gebrauchen es die Maler zum Reinigen der Pinſel zur Oelmalerei, das heißt, wenn damit gemalt worden, werden ſie in Terpentinöl gereiniget. Auch der Venetianiſche dicke, aber dabei klare Terpentin, wird zur Bereitung mehrerer Firniſſe und in den Apotheken ꝛc. gebraucht. Die am meiſten in dem Handel vorkommenden Sorten ſind: der Cypriſche, Venetianiſche, Franzöſiſche und Nord-Amerikaniſche Terpentin. Der Erſte, der aus der Terpentintanne gewonnen wird, und von dem es zwei Sorten giebt, reinen und unreinen, kommt in irdenen Gefäßen zum Handel, die ungefähr 20 Pfd. halten, und von denen vier ſolcher Gefäße in eine Kiſte gepackt und ſo verfahren werden. Das Meiſte von dieſem Artikel geht nach Venedig, Marſeille und England. Der Venetianiſche Terpentin, welchen man aus dem Lerchenbaume erhält, kommt über Tyrol in Geiß- und Bockshäuten in den Handel; er iſt, wie ſchon bemerkt worden, weißlich und klar. Auch andere Gegenden Italiens, die Joniſchen Inſeln, Tyrol und der Schwarzwald liefern dieſes Produkt. Der Franzöſiſche, ſowohl dicke, als klare Terpentin, gleich dem Peruaniſchen Balſame, und das Terpentinöl kommen über Bordeaux und Bayonne in den Handel. Der Franzöſiſche dicke Terpentin muß weißlich von Farbe und dick, wie Honig ſeyn, und das Terpentinöl ſehr klar, wie Waſſer, und von ſtrengem Geruche. Man gewinnt auch Terpentin vom Lerchenbaume im Oeſterreichiſchen Schleſien bei Jägerndorf; dann auch in Thüringen u. auf dem Schwarzwalde aus Tannen, Kiefern und Fichten; im Elſaß auf dem Pilatusberge, wo es über Straßburg zum Handel kommt und daher Straßburger Terpentin genannt wird ꝛc. Die Terpen-

lingewinnung führt auch noch einige Nebengewinnungen mit sich, welche Handelsartikel abgeben. So z. B. wird bei der Destillation des Terpentinöls das Burgunder- und Geigenharz oder Kolophonium gewonnen, welches aus Frankreich, Holland, aus dem Schwarzwalde, aus Thüringen ꝛc. in den Handel gebracht wird.

Der Holzhandel ist für diejenigen Staaten, die reich an großen Waldungen sind, und daher viel Holz jährlich schlagen lassen, von Wichtigkeit, besonders der Handel mit Schiffsbauholz, Bauholz, Brettern, Dielen, Sparren ꝛc. Dieser Handel wird aus Riga, Danzig, Schweden, Schlesien, Thüringen, dem Harze, Schwarzwalde und den mit der Elbe in Verbindung stehenden Theile Böhmens ꝛc. nach Stettin, Hamburg, Bremen, Holland, England, Frankreich und Spanien geführt. Das Verfahren mit den Rheinflößen bei diesem Handel ist Folgendes: Ein Neckarfloß darf nicht über 930 Fuß Länge haben, und enthält 138 Stämme verschiedener Art, eine Anzahl Sparren und eine sogenannte Oblast von 1000 Stück Brettern, 1000 Stück Latten, 50 Dreilingen, 50 Zweilingen und 100 Rahmschenkeln. In Mannheim, wo der Neckar in den Rhein fällt, werden diese Flöße an den Holländer Holzhändler vom Niederrhein übergeben, welcher hier mit dem Eigenthume zugleich das Risiko von Allem übernimmt. Die wichtigen Holländischen Holzhändler auf dem Rheine sind aus Saargemünd, Frankfurt, Trier und Rotterdam, die sämmtlich den Einkauf durch gemeinschaftliche Faktoren besorgen und dann das erkaufte Holz unter sich theilen, auch mehrere Faktore in anderen Gegenden am Rhein, auf dem Schwarzwalde ꝛc. halten, und Waldmeisterknechte angestellt haben, die mit diesen den Einkauf besorgen, wozu sie immer Holzhauer von geübtem Auge und langer Erfahrung wählen, die im

Stande ſind einen ſtehenden Baum bis ½ Fuß in der Höhe und 1 Zoll in der Dicke nach dem Augenmaaße und Abmeſſung des Baumſchattens nach Schritten zu taxiren; die Bäume werden daher im Walde nie bei dunkler, ſondern nur bei heiterer Witterung aufgenommen. In Mannheim, wo der Neckar in den Rhein fällt, ſo wie zu Kaſſel bei Mainz am Ausfluſſe des Mains, auf welchem die Fichtelbergiſchen, Baireutiſchen, Bambergiſchen und Würzburgiſchen Flöße herabkommen, ſetzt man die großen, nach Holland beſtimmten Rheinflöße zuſammen, die zum Theil ſo beladen werden, daß ſie 4½ bis 5 Fuß unter dem Waſſer gehen. Die verborgenen leeren Zwiſchenräume im Innern derſelben nennt man Kammern, welche eigentlich zum Schleichhandel dienen. Unterhalb Bingen und Koblenz ſetzt man zu Andernach, Linz, Namedy aus mehreren einzelnen noch ein großes Kapitalfloß zuſammen, und beladet es ſo, daß es bis 7 Fuß unter Waſſer geht. Auf demſelben werden die erforderlichen Herren-, Knechts-, Proviant- und Volkshütten von Brettern aufgeſchlagen, neben und hinter dem Floß aber dreißig bis ſechsunddreißig Nachen für die Anker mitgeführt ꝛc., worauf man dann nach dem Winke und Rufe des auf ſeinem erhabenen Stuhle kommandirenden Steuermanns mit der ungeheuren Maſſe weiter fährt. Zur Rückkehr ſämmtlicher Floßgeräthſchaften geht noch ein Rheinſchiff nebenher. Das Perſonal dieſer ſchwimmenden Inſel beſteht gewöhnlich aus dem Floßherren und ſeiner Familie, oder auch aus dem Faktor, als Direktor, zwei bis drei Köchen, dem Steuermanne, vierhundert und funfzig Ruderknechten, und gegen ſiebzig bis achtzig Mann Ankervolk, beide meiſt aus dem Köllniſchen und Trierſchen, auſſerdem noch aus einigen Floßmeiſterknechten, einem Proviantmeiſter, einem Metzger, Hüttenbedienten, zuſammen fünfhundert dreißig bis fünfhundert und funfzig Perſonen.

Von Mannheim bis Andernach sind, mit Einschluß dieser beiden Oerter, zwölf, und von da bis Dortrecht achtundzwanzig Zollstellen. Nach Verhältniß der Oblast kann bei einer Größe des Flosses von 720 Fuß, und mit Anhängen von 1000 Fuß Länge, 130 Fuß Breite und 7 Fuß Wassertiefe der Zoll auf 50 bis 60,000 Gulden, die übrigen Frachtkosten nicht weniger, folglich der ganze Betrag aller Unkosten des Transports von Mannheim bis Holland 120,000 Gulden betragen. Der Floß wird bei den Zollstellen von Andernach an mit einer sogenannten Fuderkette gemessen und kubisch nach Fudern berechnet. Ist dann der Fudergehalt berichtiget, so sollte jedes Fuder nach dem Tarife verzollt werden, welches aber meist nach Gutdünken geschieht. Wenn ein Floßhändler bei günstigem Winde und Wasser zwei Kapitalflöße in einem Jahre nach Holland liefert, so ist dieses ein großes und glückliches Unternehmen, obgleich man einzelne seltene Beispiele von drei dahin gebrachten Flößen hat. Ein solcher Handel erfordert ein Kapital von 5 bis 600,000 Rthlr. Sind in einem ganzen Flosse einige sehr gesuchte Steven- oder Krummhölzer, so kann eine an sich schlechte Parthey Holz mit gutem Gewinne verkauft werden, indem ein Steven in Form eines Segments von einem Zirkel von 49 Fuß lang und 33 Zoll in der Bucht, 25 Zoll dick und 27 Zoll breit zu Kriegsschiffen für 1000 Gulden verkauft wird.

Mit Heringen wird auch ein bedeutender Handel getrieben, besonders liefern die Holländer, Engländer und Irländer viele Heringe in den Handel, dann auch die Dänen, Schweden, Emdner und Belgier. Emden in Ostfriesland war für Preußen, so lange es nämlich Preußisch war, von großer Wichtigkeit wegen des Heringshandels; denn seit seinem Beginnen damit, von dem Jahre 1770 an, kam diese Fischerey hier schnell empor, weil sie durch ein Monopol in den

Preußischen Staaten begünstiget ward. Es versorgte die ganze damalige Mark Brandenburg, das Magdeburgische, Halberstädtische und andere Gegenden an der Elbe mit Heringen. Auch Altona stieg mit seinem Heringsfange empor, seitdem er für Königliche Rechnung betrieben wurde. Nach den Ländern, die sich mit dem Heringsfange abgeben, kommen vor: Engländische, Schottische, Irländische, Französische, Holländische, Belgische, Dänische, Schwedische, Norwegische, Emdnere, Altonaer ꝛc. Heringe. Für Deutschland sind nur die Holländischen, Emdner, und dann die Dänischen, Schwedischen u. Norwegischen Heringe von Wichtigkeit, weil nur diese hauptsächlich in seinen Handel kommen, die übrigen aber ihr eigenes Land und andere Länder mit Heringen versorgen. Die Regierung in Holland hat besonders gute Verordnungen in Hinsicht dieses Handels schon vor der Invasion der Franzosen erlassen, die auch jetzt noch, nachdem Holland wieder zu seiner alten Dynastie zurückgekehrt ist, befolgt werden, weil nur dadurch eine gute Ordnung in diesem Gewerbe u. Handel erhalten werden kann. In allen Plätzen, die auf diesen Fang Fahrzeuge ausrüsten, sind Probirmeister angestellt, die auf den eingebrachten Fisch genau Acht haben und darauf sehen müssen, daß er von neuem eingesalzen und eingepackt werde; auch müssen sie auf gutes Salz und Gebindart ihr Augenmerk richten. Die ganze Tonne darf nicht aus weniger als dreizehn Stück Dauben, und der Boden und Deckel höchstens aus drei Stück gemacht seyn. Die Dauben selbst dürfen an den Enden nicht dicker als einen halben Zoll, und im Bauche nicht über $\frac{1}{3}$ Zoll dick seyn. Die Fische selbst werden nach der verschiedenen Zeit ihres Fanges in Johannis-, Jacobi-, Bartholomäi- oder Kreuzbrandheringe eingetheilt, und die Tonnen erhalten nach dieser Eintheilung auch ein gebranntes

Zeichen, damit man diese Gattungen sogleich herausfinden kann. Keine anderen, als die vorgenannten Gattungen dürfen verpackt werden. Die gute und schlechte Beschaffenheit dieser Fischwaare wird in Holland durch die Beinamen: Puik, Wrack und Wrackswrack bezeichnet. Durch die erste Benennung bezeichnet man die gute und untadelhafte Waare, durch die zweite die schon fehlerhafte, wenn gleich diese Fehler nur in beschädigten Fischen (Ausschußheringen) bestehen, das heißt, die hin und wider etwas zerrissen worden oder den Kopf verloren heben. Die schlechteste Sorte, die Wrackswrack, auch Stankheringe genannt, sind nur von geringem Werthe. Jede dieser Sorten hat wieder ein eigenes Unterscheidungszeichen auf den Tonnen, und hiernach kommen folgende Gattungen vor: Maickens, Maickens-Wrack, Maickens-Wrackswrack, Vollhering, Vollherings-Wrack, Vollherings-Wrackswrack. Wenn auf der Tonne nichts steht, so sind Stankheringe darin. Jede dieser Benennungen hat nun ihr Zeichen auf der Tonne. Der Brandhering hat das Wappen der Holländischen Stadt eingebrannt, wo er eingepackt oder eingeschlagen worden, nebst einem doppelten Zirkel. Die Holländer haben mit diesen Handel Millionen gewonnen. Am stärksten wird die Heringsfischerey von den Einwohnern der Städte Enkhuysen und Vlaardingen betrieben. Man unterscheidet die Heringe auch noch in Ilen- oder Hohlheringe, und in Maatjes- und Vollheringe; dann kommt auch noch der Tiefwasserfisch vor. Unter den Holländischen Gattungen kommt der Maikens zuerst auf den Markt, welcher das zarteste Fleisch und nur wenige Eingeweide hat; dann folgt der Vollhering, welcher voller Rogen oder Milch ist. Diese Gattung wird zu Hamburg und in andern Städten, wo sie aus Holland am ersten eintrifft, wieder ein-

gepackt. Die Brandheringe sind von den Vollheringen nur wenig zu unterscheiden, sie werden nur später gefangen, und sind so dicht gepackt, daß man sie nicht umzulegen braucht. Die gute oder schlechte Beschaffenheit dieser Waare erkennt man daran, daß sie inwendig im Fleische entweder schön weiß oder röthlich aussieht; im ersten Falle ist der Hering frisch oder neu, im andern aber alt und schlecht. Der gute Hering muß auch einen breiten, fetten und fleischigen Rücken haben, und mürbe und süß von Geschmack seyn. Die Emdner Heringe werden den Holländischen fast gleich geschätzt. Ferner kommen in den Deutschen Handel auch noch fette oder Berger, Drontheimer, Aalburger, Altonaer, Schwedische, Schottische und Irländische Heringe. Die Schottischen sind unter allen Heringen die größten, allein ihr Fleisch ist trocken, und ihr Geschmack nichts weniger als angenehm oder fein. Man bezieht alle diese Heringe von Hamburg, Lübeck, Bremen, Altona, Emden ꝛc. Die Engländische Waare kommt zwar auch über Hamburg nach Deutschland, allein sie ist weniger geschätzt, als die Holländische, und findet daher keinen so großen Absatz. — Die Bücklinge oder geräucherten Heringe kommen von Hamburg oder aus dem Meklenburgischen, Holsteinischen, aus Pommern ꝛc., wo sie geräuchert werden: eben daher kommen auch die Brathe-ringe, besonders aus Pommern. Die einmarinirten Heringe werden in den großen Städten größtentheils eingemacht, sind also kein besonderer Handelsartikel en gros, werden aber doch sehr gesucht, und geben daher für den Klein- oder Detailhandel keinen unwichtigen Handelszweig ab. Unter den geräucherten Heringen oder Bücklingen zeichnen sich besonders die Kieler Bücklinge, Speckbücklinge, aus, wozu man gute Fe[illegible]inge nimmt, daher

dieſe Waare auch vorzüglich ſchön ausfällt. In Hamburg unterſcheidet man dieſe Waare: in Heringsbücklinge oder Tonnenbücklinge, welche in Fäſſer oder Tonnen gepackt werden; in Strohbücklinge, die man in Strohpacken aus Holland den Seeſtädten zuführt; in Engländiſche Bücklinge, die von Yarmouth, und in Holländiſche, die von Harderwyck ꝛc. kommen. Fleckbücklinge, Fleckheringe, die vorzüglichſte Sorte, am Rücken aufgeſchnitten, kommen aus Holland von Hoorn, Enkhuyſen ꝛc. ꝛc. Viele Bücklinge werden auch in Citronenkiſten gepackt und verſchickt, welches dann gewöhnlich in Hamburg, Altona, Bremen ꝛc. geſchieht. S. auch den Art. Häring, Th. 20, S. 706– 812. Da der Hering oft ſeinen Zug oder Lauf ändert, ſo ändert ſich hiermit auch dieſer Handel für dieſen oder jenen Staat. Alſo kann kein Staat mit Gewißheit auf einen guten Heringsfang rechnen. So hatten Dänemark und Schweden noch bis zum zweiten Jahrzehn dieſes Jahrhunderts an ihren Küſten einen ſehr guten Heringsfang, von dieſer Zeit ab hat ſich aber der Hering an ihren Küſten ſehr verloren und einen andern Strich genommen, und die noch ihrem alten Striche folgen ſind ganz anderer Art, als die früheren. Wenn auch der Fang ſich nicht immer gleich bleibt, ſo iſt er doch immer wichtig genug, um viele Menſchen zu beſchäftigen und die Unkoſten zu decken, wenn er auch gleich nicht viel einbringen ſollte, da ſich immer noch Nebenzweige damit verbinden laſſen. Wichtig für den Heringshandel ſind auch die Heringskompagnien in Holland und England, die, außer den beabſichtigten Gewinnſt, auch noch die Abſicht dabei haben, ſowohl die Fiſcherey, als auch den Handel dieſes Artikels zu befördern. — Auch der Stockfiſch-, Klippfiſch- und Laberdanhandel iſt wichtig, und die Zubereitung des Kabeljaus, der dieſe eben ange-

führten drei Benennungsarten in sich vereiniget, also der eigentliche Fisch ist, beschäftiget viele Menschen. Der Stockfisch ist nämlich der getrocknete oder gedörrte Kabeljau oder Kabliau, welcher frisch zwischen dem 44 und 66 Grad der Linie gefangen wird, und besonders in großer Menge und Güte an den Küsten von Terre neuve, an der großen Bank und den Inseln St. Pierre und Miquelon; und, da dieser Fisch, um den Stockfisch daraus zu machen, nur an der Sonne getrocknet werden kann, so gehen die Schiffe auf diesen Fang im März oder spätestens zu Anfange des Aprils aus Europa ab. Zur Zubereitung des Klippfisches muß dieser Fisch drei Tage im Salze gelegen haben, dann wird er abgespült, gesäubert und zum Trocknen ausgelegt. Dieses geschieht besonders in Island und Hittland, und der Laberdan ist der gesalzene Kabeljau, der gleich nach dem Einsalzen in Tonnen gepackt und ausgeführt wird; s. den Art. Kabeljau, Th. 32, S. 6 u. f., wo die verschiedenen Bereitungsarten dieses Fisches vorkommen. Man erhält diese Waare vorzüglich aus Holland, Dänemark, Norwegen, Nordamerika, Newfoundland. Deutschland bezieht sie hauptsächlich aus Holland, Hamburg und Altona. An diesen Orten wird dieser Artikel gewöhnlich nach seiner Weiße, Fleischigkeit und sonstigem Ansehen sortirt. Man hat von dem Stockfische drei Sorten: Langfisch, Rundfisch u. Kurzfisch, wovon die Erste die beste, und die Letzte die schlechteste ist. Die Isländische Waare wird in Flach- oder Plattfisch erster und zweiter Sorte unterschieden. So kommen auch die Benennungen Hangfisch und Rothschär vor. — Auch der Lachs giebt einen wichtigen Handelsartikel ab, indem er sowohl frisch, als auch geräuchert und gebökelt in den Handel kommt. Der Rheinlachs ist fetter, als der Elb- u. Weserlachs, und diese drei

Sorten kommen hauptsächlich nur in Deutschland vor. Da der Lachs in allen großen Strömen Europas, die mit dem Meere Gemeinschaft haben, sich aufhält, so kommt er auch in vielen Ländern vor; so findet man ihn auch in Grönland, Newfoundland und im nördlichen Theile von Amerika. Die Länder, die sich vorzüglich mit dem Handel dieses Artikels abgeben, sind, außer Deutschland, England, Schottland, Holland, Preußen, Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland. Der frische Lachs wird nur in die nächsten Umgebungen des Lachsfanges geschickt, also in Deutschland nach den Städten in der Nähe des Rheins, der Weser, der Elbe und der Oder. Den geräucherten Lachs liefert Bremen, Lübeck, Hamburg, Stettin, Danzig, Elbingen ꝛc.; den marinirten Lachs Danzig, Elbingen, Thorn, Bremen, Frankfurt an der Oder ꝛc.; den gesalzenen oder eingebökelten Lachs liefert Bremen, Kopenhagen, Drontheim, Hamburg ꝛc. in den Handel Deutschlands. Die Landschaft Bothnien in Schweden schickt jährlich allein mehrere tausend Tonnen gesalzener Lachse in den Handel. Von den Engländischen Salz- oder Böckellachsen werden besonders die von Barwick und Perth in Schottland geschätzt. Die Schottischen Gebinde halten 460 bis 495 Pfd. Hamburger Gewichts. Der eingesalzene Lachs kommt in Gebinden, wie die Heringstonnen, und der marinirte in ganzen, halben, Viertel- und Achteltonnen oder Centnergebinden im Handel vor. S. auch den Art. Lachs, Th. 58, S. 197—320. — Die Neunaugen sind auch ein nicht unwichtiger Handelsartikel für Deutschland, und besonders für Preußen und Hannover, und auch für einige Rheinländer. Sie kommen einmarinirt in kleinen Gebinden oder Fäßchen, die man ganze und halbe Achtel nennt, von Stettin, Colberg, Thorn, Elbing, Danzig, Bremen, Lüneburg ꝛc. in den Handel nach Schlesien, Sachsen,

Mähren, Böhmen, Polen, Rußland, und ins südliche Deutschland. S. auch den Art. Neunauge, Th. 102, S. 516 u. f. — Auch die Hechte geben in den Ländern, wo sie im Ueberflusse in deren Flüssen vorhanden sind, wie in der Provinz Brandenburg, in Ungarn, Polen ꝛc. einen wichtigen Handelsartikel ab, indem sie eingesalzen und auch geräuchert und gedörrt häufig verfahren werden. In der Provinz Brandenburg beschäftiget die Hechtreißerey um Frankfurt, Küstrin, Freienwalde und an andern Orten viele Menschen. Die kleinen Hechte werden gedörrt und Pfundweise verkauft. Ungarn schickt viele hundert Tonnen dieser Waare, jede zu mehreren Centnern, nach Oesterreich, Polen und den angrenzenden Provinzen. Der Märkische Hecht ist in ganzen oder Viertelfonnen, von welchen die Letzteren 60 bis 64 Pfd. wiegen. Die genannten Hechte werden bis nach der Ostsee hin verschickt, und auch nach den Seestädten, und die getrockneten gehen nach Mähren, Schlesien, Polen ꝛc. Man bratet auch in einigen Ländern den Hecht auf den Rost, marinirt ihn dann ein, wie die Bratheringe, und schickt ihn so in den Handel. Auch der Rogen von diesem Fische wird wie der Kaviar eingeschlagen und zugerichtet, und in Pommern, Preußen ꝛc. häufig gegessen. S. auch den Art. Hecht, Th. 22, S. 580 u. f. Außer den genannten Fischgattungen kommen auch noch die Stöhre, Sardellen, Schnepel, Platteisen, Butten oder Schollen marinirt, eingesalzen oder geräuchert in den Handel, und geben ansehnliche Handelsartikel ab, wie z. B. die Stöhre, Sterletten ꝛc. für Rußland, indem diese Fische nicht nur einmarinirt und auch gesalzen werden, sondern auch ihr Rogen den bekannten Caviar giebt, der für Rußland ein so wichtiger Handelsartikel geworden ist; so auch die Hausenblase, die Luft- oder Schwimmblase von diesen Fischen und dem Hausen, welche den bekannten

Leim unter dem Namen der Hauſenblaſe giebt, der auch ein nicht unwichtiger Handelsartikel für Rußland, Polen und Ungarn geworden iſt. So hat faſt jedes Land ſeine Fiſche, welche es zum Handel im Großen benutzen kann, außer den Flußfiſchen, welche auf den Fiſchmärkten der Städte in großer Anzahl verkauft werden, und den Handel mit friſchen Fiſchen, den eigentlichen Fiſchhandel, der wieder viele Menſchen in Thätigkeit ſetzt, abgeben, wie die Karpfen, Bleye, Hechte, Welſe, Zander, Plötzen, Barſche, Schleye, Quappen, Forellen, Aale ꝛc. ꝛc., und woran Deutſchland ſo reich iſt, und darin faſt alle übrigen Länder übertrifft. So liefert Rußland beſonders marinirte und eingeſalzene Stöhre, Kaviar und Hauſenblaſe, ſo auch Ungarn dieſen Artikel und Hechte; Dänemark, Schweden und Norwegen: Heringe, Stockfiſch, Klippfiſch, Laberdan, Schollen ꝛc.; Preußen: Lachſe, Hechte, Neunaugen ꝛc.; Holland: Heringe, Lachſe; Frankreich: Makrelen, Kabeljau, Sardellen, Anjovis ꝛc.; Sardinien: Thunfiſche, Sardellen ꝛc.; England: Heringe ꝛc. in den Handel, und ſo auch mehrere andere Staaten, wenn auch nicht andere Fiſche, doch anders eingemacht, oder geſalzen, oder gedörrt, und wo die Fiſche ſelbſt keinen Handelsartikel abgeben, ſo doch Theile von ihnen, wie z. B. aus dem Wallfiſche ꝛc. der Thran, das Fiſchbein ꝛc.; ſo giebt der Black- oder Tintenfiſch die Sepia ꝛc. ꝛc. Wie wichtig iſt daher nicht das Fiſchreich für die Staatswirthſchaft! und was könnte vielleicht der aufmerkſame Staatswirth nicht noch zum Vortheile der Gewerbe und des Handels aus dieſem Reiche ziehen, wenn er dieſe oder jene Fiſchart nach ſeiner Angabe auf dieſe oder jene Weiſe zubereiten ließe, wie wir dieſes jetzt bei den Bratheringen geſehen haben, deren Zubereitung noch bis zum dritten Jahrzehn dieſes Jahrhunderts unbekannt war; und ſo ließe ſich noch

Manches hier benutzen und zum Erwerbsquell für die Staatsbürger machen. — Nicht unwichtig ist auch der Obsthandel, der zwar mehr im Kleinen von Landleuten, Gärtnern, Obsthändlern und Hökern getrieben wird und hier einen reichhaltigen Erwerbszweig abgiebt; aber auch hier und da von Kaufleuten im Großen zur Ausfuhr oder nach auswärts. Besonders geschieht dieses mit dem getrockneten oder gedörrten, gebacknen und eingemachten Obste. In Preußen liefern die Provinzen Pommern, Sachsen und Westphalen, außer dem frischen Obste auf die Märkte im Lande und in mehreren benachbarten Staaten, auch über die Ostsee viel getrocknetes und gebacknes Obst in den Handel, welches von da noch weiter geht. Die Ungarischen Obstwaaren, sowohl getrocknet und gedörrt, als auch in Zucker oder Honig eingelegt, gehen über Presburg, Triest oder Fiume ꝛc. ins Ausland, und mit dem frischen Obste, als Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Aprikosen und Weintrauben, versieht dieses fruchtbare Land größtentheils die Oesterreichischen Erbländer. Auch werden in diesem Lande eine Menge Pflaumen nach Art der Französischen Brünellen zugerichtet und unter diesem Namen in den Handel gebracht. So liefert Mähren eine große Menge gebacknet Birnen, Aepfel, Pflaumen und Kirschen nach Böhmen, Oesterreich und ins Ausland. Bayern liefert, besonders aus dem Ober- und Unter-Mainkreise, in der Gegend um Bamberg und um Kitzingen, viele getrockneten Pflaumen (Zwetschen) nach Holland, Hamburg ꝛc.; auch Tyrol schickt eine große Menge vortrefflichen Obstes nach allen Gegenden Europas, so auch die Schweitz viel getrocknetes Obst. Besonders berühmt im Obsthandel sind die Französischen getrockneten und mit Zucker eingemachten Obstarten, die einen wichtigen Handelsartikel für Frankreich abgeben, und beweisen, wie gut man Alles, selbst weniger be-

deutungsvolle Sachen durch künstliche Zubereitung zu einem wichtigen Handelsartikel machen kann, der viele Hände in Thätigkeit bringt. Ihre gebackenen Pflaumen, ihr eingemachtes Obst in Gläsern, sogenanntes Weinobst ꝛc., ist überall bekannt. Ganze Schiffsladungen gehen mit Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Brünellen und Katharinen-Pflaumen von Havre de Grace aus nach Paris, England, Holland, Hamburg, den Städten an der Ostsee ꝛc. Dieser reichhaltige Absatz des Französischen Obstes belebt die Obstkultur in diesem Reiche ganz besonders, und auch den Erfindungsgeist im zweckmäßigen Trocknen und Einmachen der Früchte. Kurz, man findet hier durch sorgsame Kultivirung, wozu noch das glückliche Klima kommt, die schönsten Aepfel, Birnen und Pflaumen, von Letzteren, die St. Julian- und Katharinen-Pflaumen, Damascener- und Agenois-Pflaumen, Brünellen ꝛc. Aus Italien, besonders aus den Gegenden um Genua, Toskana und Messina, kommt viel schönes Obst, sowohl frisch, als getrocknet, auch eingelegt in den Handel, und geht in alle Gegenden von Europa. Besonders liefert Italien viele Citronen, Apfelsinen, Pomeranzen, Feigen, Maronen oder ächte Kastanien, Quitten, die marinirten Limonien ꝛc. in den Handel, die besonders am Gardasee, im Venetianischen, um Genua, um Florenz, im Kirchenstaate, in Calabrien und auf Sicilien um Messina kultivirt werden. Die Citronen und Apfelsinen, kommen in Kisten, Erstere zu 5, 6, 7 bis 800 Stück, und Letztere zu 4 bis 500 Stück, die Pomeranzen in Kisten zu 400 bis 500 Stück in den Handel. Von dieser letzteren Frucht kommen auch die kleinen, unreifen, getrockneten Pomeranzen, und dann die getrockneten Pomeranzenschalen für die Branntweinbrenner oder vielmehr Destillateure und Apotheker in den Handel, so auch die mit Zucker candirten oder überzogenen Schalen

für die Conditor. Auch von den Citronen kommen sowohl die trockenen Schalen für die Destillateure, als auch die candirten für die Zuckerbäcker in den Handel. Die Feigen kommen in Fäßchen bis zu hundert Pfund in den Handel. Auch die großen Haselnüsse, sogenannte Lambertsnüsse, liefert Italien, besonders Sicilien, in großer Menge; sie gehen von Messina aus nach Maltha, Marseille, Genua, Livorno, Rom, Venedig und Triest, und von da weiter nach Oesterreich, Deutschland und dem Norden. Spanien und Portugal verschicken gleichfalls viele Apfelsinen, Citronen, Pomeranzen, Feigen, Lambertsnüsse, Traubenrosinen, Mallagaische Weintrauben in Sägespäne gepackt ꝛc. Aus Barzellona soll man jährlich, vor der Revolution in Spanien, an 30,000 Säcke Lambertsnüsse verschickt haben, welche nach England, den Deutschen Seestädten und Italien verschifft worden sind. Auch aus der Türkey kommen von Kechaf und Rizee eine große Menge Haselnüsse in den Handel, welche nicht nur in der Levante selbst einen reichlichen Absatz finden, sondern wovon auch ein großer Theil nach den Küsten des Mittelländischen Meeres geht. Man gewahrt hieraus, daß auch das Obst in mannigfacher Hinsicht den Staatswirth beschäftigen kann, und daß die Obstkultur in allen Ländern, wo der Obstbau nur einigermaaßen nach dem Klima zu betreiben ist, nicht vernachläßiget werden darf, sondern auf vielfältige Weise eine Aufmunterung verdient, wäre es auch nicht wegen des auswärtigen Handels, so doch wegen des innern, da er so vielen Menschen Beschäftigung giebt und sie ernährt, besonders aus den untern Klassen, die sich mit dem Obsthandel abgeben, z. B. die Höker. S. auch den Art. Obst, Th. 103, S. 217 u. f. Auch mit vielen Sämereien und Wurzeln wird ein ansehnlicher Handel getrieben, je nachdem sie mehr oder weniger in der

Haushaltung, der Küche, oder in den Destillir-Anstalten, Apotheken, in den Oel- und anderen Fabriken ꝛc. gebraucht werden, als mit dem Kümmel, Anis, Coriander, Senf, Dill, Fenchel, den Rüb-, Rettig-, Lein-, Hanf- und Mohnsamen, den Feld-, Küchenkräuter- und Gartensamen, besonders Blumensamen, Angelika-, Violen- und andern Wurzeln ꝛc. Besonders wird jetzt mit den Futterkräutersamen, mit Klee, Luzerne ꝛc. ein starker Handel getrieben. Mit den zuerst genannten Sämereyen treibt besonders Erfurt, Gotha, Berlin, Magdeburg, Breslau, Danzig, Brünn, Bamberg und andere Orte einen starken Handel; dann kommt auch viel von diesen Sämereyen aus dem südlichen Frankreich, Italien, hier besonders aus Neapel und Sicilien. Auch kommt aus Maltha, Alicante, England und Polen viel Kümmel in den Handel. Leinsamen kommt aus Rußland, besonders Liefland, Kurland, Lithauen und Polen, und dann aus Nord-Amerika in den Handel. In den Häfen an der Ostsee führt man ganze Schiffsladungen von vielen tausend Tonnen nach Holland, Frankreich und den Deutschen Seestädten. Die Stapelplätze für diesen Artikel sind besonders Hamburg, Lübeck, Bremen, Königsberg, Stettin, Frankfurt an der Oder ꝛc. Rübsamen kommt besonders aus Holland, Belgien und Dänemark, dann liefert Bremen, Erfurt ꝛc. viel von diesem Samen, so auch Mohn-, Rettig- und Hanfsamen. Deutschland und Frankreich liefern guten Futterkräutersamen, besonders viele Arten von Kleesamen, z. B. Touraine, Avignon, Le Mans. Diese letzten Städte liefern Klee- und Luzernesamen in großer Menge nach Holland, Belgien, England, und auch in alle Gegenden des eigenen Staates, und Holland und Deutschland, so auch Frankreich viele Blumensamen. Mit Küchenkräutersamen treibt besonders Erfurt einen starken Handel, dann auch Breslau, Berlin ꝛc.; und

in Frankreich Touraine, Avignon, Nismes ꝛc. — Mit lohgarem Leder treibt besonders England einen starken Handel, auch soll dieses Leder das beste seyn; sonst wird es auch in Preußen sehr gut bereitet. Sämischgares Leder liefert Ungarn, Dänemark und Frankreich in vorzüglicher Güte. Auch Preußen liefert dergleichen Leder zu Berlin, Breslau. Auch in Sachsen zu Dresden und Bautzen; auch zu Idstein in Nassau, und zu Laibach, Weixelburg und Aßling in Krain wird viel Sämischgares Leder bereitet, und nach allen Oesterreichischen Provinzen und nach Italien versandt. Das Pergament wird bei uns in Deutschland zu Breslau, Leipzig, Frankfurt am Main und an andern Orten bereitet und in den Handel gebracht; aber auch England und Frankreich liefert sehr schöne Waare in den Handel. Die Letztere kommt in Rollen von fünf Dutzend Häuten zum Verkaufe ꝛc. S. den Art. Pergament, Th. 108, S. 446 u. f. — Corduan und Saffian werden zwar in mehreren Französischen Staaten und auch bei uns in Deutschland an verschiedenen Orten, wie zu Berlin, Breslau, Leipzig, Frankfurt am Main ꝛc. fabrizirt, allein die schönsten Corduane und Saffiane oder Marocquins liefert immer noch die Türkey, besonders die Asiatische. Von diesem Leder kommt vieles über Ungarn und geht nach Oesterreich ꝛc. Nach Italien kommt diese Waare über Livorno. In Hamburg, welches einen bedeutenden Handel mit Ledern aller Art nach vielen Gegenden Deutschlands und nach dem Norden treibt, wird der rothe Saffian bei Dutzend Fällen, der gelbe aber bei Dächern gehandelt. — Mit rohen Häuten oder Fellen treibt Danzig, Königsberg, Hamburg ꝛc. einen starken Handel; dann kommt dieser Artikel auch auf den großen Messen zu Leipzig, Frankfurt an der Oder, Frankfurt am Main ꝛc. vor. Der Stärkehandel ist gleichfalls wichtig, besonders da, wo viel Weitzen ge-

bauet wird und Kartoffeln gepflanzt werden, also auch Stärkfabriken mit wenigeren Kosten angelegt werden können, als an Orten, wo erst diese Produkte aus entfernteren Gegenden zugeführt werden müssen. Der Stärkehandel hat zwar in neuester Zeit etwas abgenommen, seitdem der Puder aus den Haaren verschwunden ist, der besonders diese Fabrikation sehr beförderte, indem aus Stärke der Haarpuder bereitet wurde, der eigenen Puderfabriken das Daseyn gab, die einen bedeutenden Absatz von dieser Waare machten, da auch die ganze Armee eines Staats mit weißen Köpfen, frisirt und pomadirt, erscheinen mußte. Indessen ist dieser Ausfall einigermaßen durch die Bereitung des Stärkezuckers, vermittelst des Zusetzens der Schwefelsäure zur Stärke, ersetzt worden. Bedeutende Stärkefabriken findet man in Preußen zu Glaucha bei Halle, in Breslau, zu Frankenstein in Schlesien ꝛc.; dann in der Gegend um Dresden, zu Weissenfels in Sachsen, an verschiedenen Orten in Holland ꝛc. Von diesen Fabriken aus wird ein starker Handel mit dieser Waare getrieben. Die Preußischen Fabriken führen jährlich viele tausend Fässer dieses Fabrikats über Stettin, Hamburg und Bremen ins Ausland, außer was im Lande davon verbraucht wird, da die Stärke außer dem Stärkemehle, dem Gebrauche zu Grieß, Zucker ꝛc., auch auf Bleichen, in Färbereyen, von Zuckerbäckern ꝛc. gebraucht wird. Diese Waare wird in Gebinden Centnerweise gehandelt; sie muß schön weiß seyn, aus leichten nicht zu großen Stücken bestehen, die sich leicht zerbrechen lassen, und dabei nicht sauer schmecken. — Mit Seife, die nicht nur zur Wäsche, sondern auch von Färbern, Seidenappretirern, Walkern, Strumpfwirkern, Parfümirern und anderen Fabrikanten und Manufakturisten, Künstlern und Apothekern gebraucht wird, treiben nicht nur die Seifensieder, sondern auch Kaufleute

einen starken Handel, besonders mit ausländischen Seifen, wovon aber auch mehrere Arten mit Vortheil in Deutschland bereitet werden, wenn sie gleich unter dem fremden Namen fortgehen. Die Spanischen, Französischen, Italienischen ꝛc. Seifen, als fremde, kommen von Alicante, Toulon, Grasse, Montpellier, Marseille, Neapel, Bologna, Rom, Genua, Ancona, Gallipoli, Monopoli, Venedig, Triest ꝛc. in den Handel, indem sie nach den Niederlanden und den Deutschen Seestädten gehen, und von da aus weiter in Deutschland ꝛc. verbreitet werden. Unter diesen sind besonders zwei Sorten, die weiße mit bläulichen Adern oder Schimmer, die in Tafeln von 25 bis 30 Pfd. am Gewichte in den Handel kommt, und die marmorirte Seife von röthlichem, schwärzlichem ꝛc. Marmor, auch in großen Tafeln. Beide Arten kommen aus Frankreich und Italien, werden aber auch in Deutschland in einigen Fabriken gemacht, und dann auch in Ungarn, besonders in Debreczyn, von wo aus sie nach vielen Gegenden ausgeführt werden. Auch die Russische Seife geht in Menge nach den Deutschen Seestädten, und wird den meisten Deutschen Seifen vorgezogen; auch Preußische Seifen, besonders von Magdeburg ꝛc., werden ausgeführt. Die Schmierseife von grüner oder schwarzer Farbe, welche in Holland, Hamburg, Berlin, Stettin ꝛc. gemacht wird, geht auch überall hin, weil sie von Wollarbeitern, Walkern, Kattunbleichern ꝛc. stark gebraucht wird. Sie kommt in Tonnen von vier Fäßchen oder Vierteln im Handel vor, deren Gewicht nach den Staaten, die sie ausführen, abweicht. In Stettin hält die Tonne Schmierseife von vier Vierteln 280 Pfd. — Die Pottasche kommt aus Rußland, Polen, Schlesien, Preußen, Ungarn, Mähren, Böhmen, Sachsen, Hessen-Kassel ꝛc. in den Handel. Auch die Nord-Amerikanischen Freistaaten liefern sehr gute Pottasche in den Handel,

welche nach England, Holland und Frankreich geht. Königsberg, Danzig, Elbing und Stettin treiben einen starken Handel mit Pottasche, sowohl mit der einheimischen, der Preußischen, als auch mit der Russischen, Polnischen ꝛc. Die Pottasche aus den übrigen Staaten geht nach Bremen, Hamburg, und von da nach Holland ꝛc. Die Pottasche aus Ungarn, Mähren geht auch häufig über Triest und Fiume nach Italien, Frankreich und England. S. auch den Art. Pottasche, Th. 116, S. 587 u. f. — Mit Salz, besonders mit dem gesottenen oder Sohlsalze, wird ein starker Handel getrieben, aber auch mit Bay- oder Meersalz und mit Steinsalz. Das Erstere liefert in Deutschland besonders Preußen aus den vorzüglichsten seiner Salzquellen in Halle in der Provinz Sachsen; dann liefert Lüneburg, Hall in Schwaben, Ischl und Hallstädt in Nieder-Oesterreich, Reichenhall in Bayern, Artern im Mannsfeldischen, Salza und Frankenhausen im Thüringischen, Apolda im Weimarschen, Lüder im Fuldaischen, Allendorf in Hessen ꝛc. ꝛc., Salz in den Handel. Unter allen diesen Salzen hat das Hallische und Lüneburgische den Vorzug, und wird überall hin verschickt. Das Baysalz liefert Frankreich von vorzüglicher Güte. Von dem Salze aus der Normandie, welches sehr weiß ist, wird viel verschickt; überhaupt geht von Französischen Salzen eine große Menge ins Ausland, besonders führen die Engländer, Holländer, Schweden, Dänen, und die Deutschen freien Städte viele hundert Schiffsladungen davon weg. Die Französischen Küsten, wo das meiste Salz gewonnen wird, sind die von Bretagne, Saintonge und Aunis, und dann die Küsten von der Normandie. Von dem Baysalze, welches in Mardirac und Sigean in Languedoc verfertiget wird, werden Roussillon, Auvergne, Bourgogne, Lyonnois und Savoyen mit Salz

versorgt. Das Engländische Salz kommt aus Northumberland und Durham in Cumberland, und geht nach Dänemark, Schweden und Norwegen. Auch Spanien, Portugal, Sicilien und Sardinien bringen Bayſalz in den Handel. S. auch den Artikel Salz, Th. 132 und 133. Das Steinſalz kommt aus England, Spanien, Polen, Ungarn und vielen andern Ländern in den Handel. — Auch einige Salze zum medicinischen Gebrauche werden im Großen fabrizirt und geben nicht unwichtige Handelsartikel ab, wie das Glauberſalz, Sedlitzer Bitterſalz, Sauerkleeſalz ꝛc. — Der Alaun, welcher bei uns in Deutſchland an verſchiedenen Orten: in Preußen, Sachſen, Bayern, Heſſen; dann in Ungarn, Mähren und Böhmen, in Dänemark, Schweden und Norwegen, in England, Italien, der Türkey gewonnen und von Weißgärbern, Buchbindern, Metallarbeitern, Lichtziehern, Weinhändlern, Papiermachern, Färbern, Chemikern ꝛc. ꝛc. gebraucht wird, kommt in Fäſſern, Säcken und Ballen in den Handel. Der Deutſche geht beſonders über Hamburg, worüber auch der Engländiſche in den Deutſchen Handel kommt; der aus den Nordiſchen Ländern: Schweden, Norwegen und Dänemark, über Stettin und Altona, Hamburg und Bremen. Der Türkiſche kommt über Livorno, Marſeille, England und Holland; der Ungariſche ꝛc. über Breslau ꝛc., in den Handel. S. auch den Art. Alaun, Th. 1, S. 468. — Das Eiſen kommt vorzüglich aus Schweden, Rußland, Spanien, Steyermark, Kärnthen, Krain, Böhmen (vorzüglich aus dem Berauner Kreiſe), Schleſien (z. B. Gleiwitz, Malapana, Tarnowitz), dem Harze ꝛc.; dann aus Nord-Amerika. Gußeiſenwaaren liefern vorzüglich Berlin, Wien und einige andere Städte in Deutſchland; dann England ꝛc. S. auch den Art. Eiſen, Th. 10, S. 546 u. f. — Stahl kommt vorzüglich aus

Schweden, England (vorzüglich Gußstahl), Frankreich, der Schweiz (vorzüglich der sogenannte Acier poule), Steyermark, Kärnthen, Krain. Die besten Stahlwaaren liefert England und Sohlingen in Deutschland. — Kupfer kommt aus Schweden, Norwegen (das vorzüglich zum Kanonengießen gebraucht wird), Rußland, Ungarn, Steyermark (welches vorzüglich zum Drahtziehen gut ist), aus dem Harze, aus Sachsen, aus England (welches am geschmeidigsten ist), aus Japan, welches das beste unter allen Kupferarten ist, und daher am meisten gesucht wird, und aus dem ehemaligen Spanischen Amerika. Das Japanische Kupfer wird bei Kaveling von 4000 bis 5000 Pfd., und in Hamburg wird das Kupfer nach Schiffspfunden, bei den Kupferwerken u. Bergämtern bei Bergcentnern eingehandelt; man bringt es entweder in ganzen Fässern von zehn, oder in halben von fünf Centnern zum Verkauf. S. auch den Art. Kupfer, Th. 55 u. 56. — Von dem Zinne wird das von Malacca für das vorzüglichste geschätzt; es wurde früher von den Holländern, so lange diese im Besitze von Malacca waren, nach Europa in den Handel gebracht, seit dem Besitze der Engländer (1824) aber von diesen. In Holland wurde dieses Zinn in Kokkers und Schuiten, das Bancazinn aber in Blöcken bei 100 Pfd. gehandelt. Der Kaveling hält 4000 Pfd. Nach dem Indischen Zinne folgt das Engländ. Block- und Stangenzinn; dann das Sächsische, welches zu Altenberg, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Eybenstock, Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg, Schneeberg, Marienberg, Zinnwald ꝛc. gebauet wird, und dann folgt das Böhmische zu Joachimsthal ꝛc. Das Sächsische Zinn wird in ganzen und halben Fässern von 5 und $2\frac{1}{2}$ Centnern zu 112 Pfund Berggewicht ausgeführt. Das Engländische Zinn kommt in Stangen, Blöcken oder Tafeln in den Handel. — Das Bley, als das

wohlfeilste Metall, kommt vorzüglich aus Spanien, England, Kärnthen, Steyermark, Böhmen, dem Harze, Sachsen ꝛc. Das Engländische Bley ist theils in Mollen, theils in Tafeln. Dieses oder das Rollenbley wird in England bei Centnern, das in Stücken aber bei Fodder von 1900 Pfd. gehandelt. Wenn gleich das Bley ein sehr gewöhnliches Metall ist, so ist es doch eines mit von den nützlichsten, welches viele Artikel in den Handel liefert, außer den Kugeln, Schrot und Gewichten, dem Legiren des Zinnes, der Bleyglasur ꝛc. ꝛc., dient es zur Gewinnung des Bley-, Schiefer- und Cremserweißes, der Mennige, des Neapelgelbs ꝛc., zur Zusammensetzung der Buchdruckerschrift ꝛc. S. auch den Art. Bley, Theil 5, S. 681. — Das Queckſilber wird vorzüglich zu Idria, Guadalkanal und aus der Rheinpfalz bezogen. S. auch den Art. Queckſilber, Th. 119, S. 381. — Die Platina wird aus Rußland und dem ehemaligen Spanischen Amerika bezogen. Von Rußland kommt es über Königsberg und Hamburg in den Handel; und aus Amerika liefern es jetzt die Engländer. Man findet es mit Tellurium, Titanium, Uranium, Palladium, Chromium und Iridium vererzt. Außer dem schon oben, S. 460, erwähnten Gelde, welches in Rußland daraus geprägt worden, wird es auch zu feinen Gefäßen in chemischen Laboratorien wegen seiner Härte angewendet, indem es hierin fast dem Golde gleich kommt. — Das Gold und Silber kommt vorzüglich aus Mexiko und Peru in den Handel; denn was in den Bergwerken von Europa davon gewonnen wird, und was die Goldwäsche in den Flüssen giebt, kommt mit dem Gewinne aus den eben genannten Staaten in keinem Vergleiche, so daß sich der Preis dieser Metalle fast überall hiernach richtet. Europa giebt im Ganzen jährlich 7910 Mark Goldes (Ungarn und Siebenbürgen 5100) und 302,329 Mark

Silbers, Böhmen 2400, Ungarn und Siebenbürgen 83,000; Amerika jährlich 68,850 Mark Goldes, und 3,480,900 Mark Silbers. — Das Zink wurde erst in mehreren Ländern wenig beachtet und geschätzt, wie z. B. in Rußland; allein jetzt, da es zum Decken der Dächer zu verschiedenen Kompositionen mit andern Erzen benutzt wird, ist es im Werthe gestiegen. Es kommt aus England, Rußland, aber auch vorzüglich aus Deutschland von Goslar in runden Stücken von 8 bis 14 Pfd. am Gewichte zum Handel. — Das Messing, welches aus Kupfer und Galmey, oder aus Kupfer und Zink und Blende besteht, wird besonders da gewonnen oder fabrizirt, wo viel Kupfer zu haben ist, also besonders in Schweden, Ungarn, Deutschland, hier besonders im Hessischen. Das Messing kommt in Tafeln, zwei Fuß lang und drei Linien dick, und auch als Messingblech geschlagen in den Handel. Wohl kein Metall giebt so viele und verschiedenartige Waaren in den Handel, als das Messing. Hamburg, Aachen, Stollberg, Goslar, Nürnberg, Lüttich, Namur, Biarfors in Schweden und Birmingham in England liefern die meisten Messingwaaren in den Handel. — Das Spießglanz oder Antimonium liefert Ungarn, Siebenbürgen, Polen, Rußland, Bayern, Sicilien, Frankreich, England ꝛc. Man gebraucht dieses Mineral häufig zu verschiedenen Präparaten in den Apotheken, zur Buchdruckerschrift in den Schriftgießereyen, zu den Bleystiften ꝛc. ꝛc. — Der Braunstein, auch unter dem Namen der Glasseife bekannt, welchen die Glasmacher, Töpfer, Steinschneider ꝛc. gebrauchen, kommt aus Sachsen, Thüringen, aus dem Harze, aus Böhmen, Piemont, Frankreich, unter der Benennung Perigore, ꝛc. in den Handel. Man handelt ihn in Fässern bei Centnern. — Der Arsenik, welcher von Glasmachern, Färbern ꝛc. gebraucht wird, und in Apo-

theken, chemischen Laboratorien, zur Zusammensetzung metallischer Kompositionen, in Kattundruckereien ꝛc. Anwendung findet, und entweder natürlich, jedoch sehr selten, in Kupferbergwerken angetroffen und durch Kunst aus dem Galmey oder Kobaltstein bereitet wird, kommt aus Sachsen, besonders von Meissen, aus Wien und Schlesien in den Handel. — Der Kobalt, woraus die Schmalte oder der Zaffer bereitet wird, kommt aus Sachsen, Böhmen, Thüringen und Hessen ꝛc., wo er gefunden wird, in den Handel, und wird Centnerweise gehandelt. — Der grüne Vitriol oder das schwefelsaure Eisen kommt aus Italien, Ungarn, Schweden, England, Böhmen, Sachsen, aus Nordhausen in der Preußischen Provinz Sachsen, aus Goslar ꝛc. in den Handel. Man hat Eisen- (grünen), Kupfer- (blauen) und Zink- (weißen) Vitriol. Das aus dem Eisenvitriole gewonnene Oel, Vitriöl oder Schwefelsäure, welches zur Färberey, zum Bleichen und zu vielen chemischen und medizinischen Benutzungen dient, wird aus Preußen, besonders von Nordhausen, Sachsen, Bayern, der Schweiz und aus England zu uns in den Handel gebracht. — Den Schwefel liefert England, Holland, Ungarn, Böhmen, Toskana, der Kirchenstaat, Neapel und Sicilien, Belgien, besonders Lüttich, Frankreich, besonders Marseille, Island, bei uns in Deutschland, Hannover, besonders Goslar, dann Sachsen, Schlesien ꝛc. Salpeter kommt in vorzüglicher Güte aus Ostindien, besonders aus Bengalen, Siam, Pegu und Patna in den Handel, und wird durch die Engländischen, Holländischen und Dänischen Kompagnien nach Europa gebracht. Auf den Ostindischen folgt der Russische, der Ungarische und der Polnische Salpeter. Rußland schickt nur wenig von diesem Artikel in den auswärtigen Handel, denn es verbraucht ihn größtentheils selbst. Der Polnische, welcher vor der

Vereinigung Polens mit Rußland über Brody und Tarnopel nach Breslau, Frankfurt und Leipzig ging, wird auch größtentheils ins Innere von Rußland geführt und verbraucht. Ungarn hat viele Siedereyen bei Komorn, Neusiedel, Tyrnau, Bartfeld, Neusohl ꝛc. In Deutschland wird in vielen Gegenden Salpeter erzeugt, jedoch in dem einen Staate mehr, in dem anderen weniger. Der Hauptverbrauch des Salpeters ist zur Schießpulverfabrikation, zu Feuerwerken, und dann in chemischen Laboratorien, Apotheken, und beim Einböckeln des Fleisches ꝛc. Das Scheidewasser oder die Salpetersäure liefert vorzüglich Nordhausen und einige andere Städte in Preußen, Sachsen ꝛc. In Ungarn liefern die Brennereyen zu Kremnitz und Bernstein sehr gute Salpetersäure; dann liefert auch England, Belgien ꝛc. diesen Artikel in den Handel. Es wird von vielen Handwerkern und Künstlern gebraucht, und auch in den chemischen Laboratorien. S. auch den Art. Salpeter und Salpetersäure, Th. 131 und 132. — Den Bernstein oder Agstein liefert in vorzüglicher Güte Preußen, wo er an der Küste der Ostsee, vorzüglich in dem Fischhausener Kreise der Provinz Ostpreußen in großer Menge gefischt wird, und dann bis Curland hinauf, so auch an den Küsten von Pommern, an der Küste von Jütland und an den Dänischen Küsten schon weniger. So wichtig dieser Artikel auch ist, so ist er doch, was seinen Gebrauch zu Galanteriewaaren und andern Kunstarbeiten, welche daraus gedrehet werden, betrifft, der Mode unterworfen, und wird daher bald stärker, bald weniger stark gesucht, außer was von diesen Artikeln in die Fremde, nach den Afrikanischen Küsten geht, wohin der Absatz ziemlich bedeutend seyn soll. Hier werden die geringeren Sorten zu Firnissen für die Lackirer, und zum Räucherpulver und anderen Sachen in den Apotheken

gebraucht. Von Galanteriewaaren werden daraus Ohrgehänge, Corallen und andere Halszierathen, Kleider- und Hemdeknöpfe, Stockknöpfe, Dosen, Pfeifenspitzen, Schachfiguren, Toiletten und andere Gegenstände in ausgelegter, gedrechselter und gegossener Arbeit gemacht. Zu Königsberg, Danzig und Stolpe in Pommern giebt es die meisten Bernsteindreher und Kunstarbeiter in diesem Fache. S. auch den Art. Bernstein, Th. 4, S. 243. — Farbenartikel, theils natürliche, theils chemische, liefern England, Italien, Frankreich, Oesterreich, Preußen, Sachsen und fast ganz Deutschland in den Handel. An natürlichen Farben, Farbenerden, kommen vor: verschiedene Ocher (auch braunrothe durchs Brennen), grüne Erden (besonders die Veronesische), Umbra, Terra de Siena (auch gebrannt), Köllnische und Kassler-Erde ꝛc. Die Ocherarten kommen in großen Gebinden von 5 bis 6 Centnern und darüber in den Handel. Die Cyprische grüne Erde wird in Körbe von Palmenblättern gepackt, wo dann drei einen Venetianischen Centner wiegen. Die Veronische kommt in Fässern in den Handel, so auch die übrigen angeführten Farbenerden. Von den chemischen Farben sind die vorzüglichsten welche in den Handel kommen, schon oben, S. 450 und S. 462, angeführt worden. Ihre Anzahl ist zu groß, als sie hier alle dem Namen nach anzuführen, daher wird die Hinweisung auf die schon genannten vorzüglichsten genügen; auch findet man eine jede Farbe unter ihrem Namen in der Encyklopädie abgehandelt. — Eisenblech oder Dünneisen, welches vorzüglich als Sturzblech, wohin das Salzpfannenblech gehört, und als Weißblech in den Handel gebracht wird, kommt aus Steyermark, Krain, Sachsen, Böhmen, Koburg, Bayern ꝛc. Es geht aus dem Sächsischen Erzgebirge nach Holland, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Ost- und Westindien ꝛc. Die vorzüglichsten

Bleche sind die Engländischen gewalzten, die bis zu $\frac{24}{30}$ Zoll verfertiget werden. Die Sächsischen Bleche zieht man von Leipzig ꝛc. Die Wiener Bleche gehen vorzüglich nach Ungarn, Italien und der Schweiz ꝛc. — Das Glas liefert in bester Güte die Provinz Brandenburg, besonders zu Zechlin, dann Thüringen, Sachsen, Hannover, besonders zu Osterwalde, Bayern, Mähren, Böhmen, Frankreich, England ꝛc. Für Krystallglas bestehen vorzüglich in England die Glasfabriken zu Newcastle, Bristol, Liverpool, Midlesex, Surri, Straffordschire ꝛc.; hierauf möchte das Krystallglas in der Zechliner Fabrik, im Regierungsbezirke Potsdam in Preußen, dann die Glasfabriken in Böhmen ꝛc. folgen. Eine vorzügliche Erwähnung verdient hier noch die Fabrik der optischen Gläser von Uzschneider in Bayern, die noch den Engländischen vorgezogen werden sollen; dann die Fabriken zu Mont-Cenis, Seves ꝛc. Die optischen Gläser werden in der Uzschneiderschen Fabrik auf folgender Weise erzeugt: Man hat dazu einen eigenen Ofen mit einem einzigen Tiegel oder Hafen. Nach vollendeter Schmelzzeit werden alle Oeffnungen des Ofens versperrt, das Feuer hierdurch erstickt, und so das Abkühlen der Glasmasse mehrere Wochen hindurch fortgesetzt; dann wird der Tiegel ausgehoben und zerschlagen, wo dann der erhaltene, gestockte und ausgekühlte Glascylinder in dünne Scheiben gesägt wird. Das reinste Glas wird aus der Mitte erhalten. S. auch den Art. Glas, Th. 18, S. 585 u. f. — Die Spiegel, welche sich in große (Trumeaux), mittlere und kleine Spiegel theilen, werden vorzüglich fabrizirt zu St. Gobin, von 9 Fuß Höhe und 5 Fuß Breite, welche in Paris geschliffen und belegt werden; in Isle de France, in Rußland; in Deutschland: zu Neuhaus unweit Wien bis 100 Zoll und 46 Zoll, bei Neustadt an der Dosse in der Provinz Branden-

burg von 100 Zoll Höhe und 60 Zoll Breite; alle diese Spiegel werden gegossen. Geblasene Spiegel werden verfertigt im Braunschweigischen, Anspachischen, Nürnberg, Venedig, zu Pirkstein in Böhmen ꝛc. S. auch den Art. Spiegel, Th. 127, S. 287 u. f. — Talg oder Unschlitt liefert vorzüglich Rußland in den Handel; dann Polen, Ungarn, Irland ꝛc. Der Polnische kommt in sehr großen und langen Gebinden von 100 bis 150 Stein zum Handel; der Russische in kleinen Gebinden von 8 bis 10 Centnern oder 30 Russischen Pud; der Irländische ist in kleinen Fässern von $2\frac{1}{2}$ Centnern.

Die wichtigsten Kolonialwaaren, welche in den Handel kommen und den Kolonialwaarenhandel bilden, und die wegen ihrer starken Consumtion und wegen der Zölle und Steuern, die von ihnen erlegt werden, den Staatswirth interessiren, sind der Kaffee, Zucker, Thee, Tabak, Cacao, Pfeffer, der Piment, der Indigo, Zimmet und andere Gewürze, die Vanille und Cochenille, die Farbenhölzer und die Baumwolle. Die besten Kaffeegattungen kommen aus der Levante, unter ihnen zeichnet sich der Kaffee von Mokka als der vorzüglichste aus, auf ihn folgt derjenige von Cairo, und dann folgen die übrigen Kaffeesorten, als von Java, Bourbon, Martinique, Domingo, Surinam ꝛc., auf diesen folgen die Brasilianischen Kaffeesorten, als die schlechtesten und wohlfeilsten. S. auch den Art. Kaffe, Th. 32. Man fängt jetzt hin und wieder in Deutschland, besonders in Preußen, an den Kaffee durch gebrannten Rocken zu ersetzen, um dadurch seine Einfuhr zu vermindern. — Der Zucker kommt größtentheils als Farin, Moscovade ꝛc. aus den Amerikanisch-Westindischen Kolonien nach Europa, und wird in England, Frankreich, Holland, Preußen und in anderen Deutschen Staaten, in Rußland ꝛc. ꝛc. raffinirt. Der Zucker wird jetzt durch

die Fabrikation des Stärke- und Runkelrüben-Zuckers in mehreren Staaten, wie Frankreich, Rußland, auch jetzt in Deutſchland, zum Theil ſchon erſetzt. — Der Thee, welcher ſich vorzüglich in Poudre à Canon oder Kugelthee, in Thé bou, Thé verd etc. theilt, kommt aus China und Japan. Die vorzüglichſten Sorten ſind: Soulong, Tſchy oder der eigentliche Kugelthee, Hayſan-Schin oder Hayſang, Pecko oder Peckao, mit weißen Spitzen und ohne dieſelben, Patri Zion-Zioung, Congo ꝛc. Die Chineſiſchen und Japaniſchen Theeſorten kommen theils als Carawanenthee über Rußland, und dieſer iſt am beſten erhalten, alſo auch am wenigſten verraucht, theils durch Engländiſche, Holländiſche, Däniſche, Portugieſiſche und Franzöſiſche Schiffe in den Europäiſchen Handel. Ueber Rußland erhält man auch eine Art von feſtzuſammengeſchlagenen Theekuchen, Steinthee genannt. Der Thee iſt noch durch kein beliebtes Surrogat erſetzt worden, obgleich man ſchon mehrere in Vorſchlag gebracht hat. — Der Tabak iſt unter den ſchon genannten Kolonial-Artikeln der Einzige, der ſchon einen ſtarken Ausfall durch ſeinen Anbau in Europa erhalten hat, vorzüglich in Ungarn, Deutſchland und Holland; indeſſen wird doch immer noch viel Amerikaniſcher Tabak eingeführt, worunter die vorzüglichſten Gattungen ſind: der Virginiſche, Havanna-, Varinas- u. Braſilianiſche Kanaſter; dann der Maryländiſche. Unter den Türkiſchen Tabaken iſt vorzüglich der Bocktſcha utun beliebt, unter dem Ungariſchen der Debreziner, Debröer, Fünfkirchner ꝛc.; unter den Deutſchen Sorten der Nürnberger, Hanauer, Heſſiſche, Speyerſche ꝛc. In Holland liefert beſonders die Provinz Utrecht ſehr gute Tabake, wie der Ameersvoorder, Nieuwkerker ꝛc. — Der Cacao zur Chocolade kommt in großer Menge in Gebinden, Ballen und Suronen in den Europäiſchen Handel, und wird im weſtlichen

und südlichen Europa, besonders in Portugal, Spanien, Italien und Frankreich mehr verbraucht, als im nördlichen, obgleich sein Verbrauch in Deutschland auch nicht geringe ist. Man unterscheidet im Handel von dieser Waare sieben Gattungen, nämlich: Carracas, Goyaquil, Maranhao, Berbice, Surinam, Cayenne und Martinique, von welchen Gattungen nur der von Carracas und Martinique in den Handel von Deutschland kommen. Diese Waare kommt jetzt hauptsächlich über England, Frankreich und Holland in den Handel der übrigen Staaten. Früher verschrieb man den Carracas- und Goyaquilcacao von Cadix und St. Sebastian, und den Maranhao von Lissabon; da aber in neuester Zeit sich aus dem Spanischen Amerika eigene Freistaaten gebildet haben, u. auch Brasilien vom Mutterlande, Portugal, getrennt worden ist, so geht der Handel von diesen Theilen Amerikas jetzt größtentheils durch die Hände der Engländer. Deutschland zieht diese Waare hauptsächlich über Holland und Hamburg. Der Cacao ist noch durch kein Surrogat ersetzt worden, ja sogar hat man die Cacaoschalen, welche nach dem Brennen des Cacaos davon abgehen, zu verschiedenen Zeiten, als der Kaffee gestiegen war, als Surrogat desselben angewendet, und sie zum Kompositionskaffee benutzt. Auch kommen die Cacaoschalen von Triest, Livorno und Genua in den Handel, und werden zu Getränken benutzt. S. auch den Art. Cacao, Th. 7, S. 502 u. f. — Der Pfeffer kommt aus Ostindien, besonders aus Malacca, Java und Sumatra, wo er mit großem Fleiße gebauet wird, über Holland in Säcken von 400 Pfd. und darüber zum Handel. S. auch den Art. Pfeffer, Th. 109, S. 529 u. f. — Das Englische Gewürz oder Piment kommt aus dem ehemaligen Neuspanien, den Antillen, vorzüglich von Jamaika in Tonnen von ungefähr 6 Engländischen Centnern durch

die Engländer in den Handel von Europa; es wird für Deutschland von London über Hamburg, Bremen ꝛc. bezogen. S. auch den Art. Myrte, Th. 99, S. 509 u. f. Beide Artikel sind noch durch keine Surrogate verdrängt worden. — Der Indigo, welcher aus Ost- und Westindien von den Holländern, Engländern und Franzosen in Boucauds, Tierçons oder Quarts von 600, 400 und 200 Pfd. in den Handel gebracht wird, und der sich in verschiedenen Gattungen theilt, von denen der Guatimala-Indigo unter den Westindischen, und der Cheribon und Paccalongan unter den Ostindischen Sorten der beste ist, hat bei uns in Europa einen Stellvertreter an dem Waid gefunden; allein dieser hat den Indigo doch noch nicht verdrängen können, obgleich man in Frankreich beinahe so gute Waidküpen, wie die Indigoküpen bereiten soll. Indessen wird der Ost- und Westindische Indigo immer noch stark eingeführt. Außer den schon genannten Sorten kommt auch noch der gefeuerte von St. Domingo, der Indigo von Louisiana, Florida und Carolina in dem Handel vor. Guter Indigo muß in lauter Stücken, ohne Staub, leicht im Gewicht, recht trocken, auswendig schön blau oder violett, und beim Reiben mit dem Nagel darauf einen Kupferglanz geben, beim Bruche im Innern aber silberfarbene Striemen haben, die man die Blume des Indigos nennt, und die sich ganz hindurch ziehen. Es gehen mit dem Indigo viele Verfälschungen vor, daher der Käufer sich nicht mit dem Aeußeren, sondern mit dem Inneren der Waare beschäftigen muß; denn schlechter Indigo wird oft in ledernen Schläuchen mit gepulvertem gutem Indigo (Indigostaub) bepudert, wodurch er ein schönes Ansehen erhält, und leicht den Nichtkenner so täuschen kann, daß er ihn für eine Domingosorte hält; allein der Bruch und die Vergleichung des Innern mit dem Aeußeren zeigt den Be-

trug. Auch legt man den Indigo an feuchte Orte, wodurch er Feuchtigkeit anzieht und ein dunkleres Blau erhält. Man kann dieses aber leicht fühlen, wenn man ihn in eine trockne Hand einschließt, weil dann die Kälte des Indigos anzeigt, daß er an einem feuchten Orte gelegen hat; man darf ihn dann nur an einen warmen Ort legen oder ihn dem Feuer so nahe bringen, daß er trocknen kann, so gewahrt man den Betrug, indem er dann sein natürliches Kolorit wieder annimmt; auch schon die Schwere zeigt es an, daß er Feuchtigkeit angezogen hat. S. auch den Art. Indigo, Th. 29, S. 546. — Der Zimmet und die andern Gewürze, als Nägelken, Muskatblumen und Nüsse, und Cardamomen machen auch nicht unwichtige Handelsartikel aus, indem sie der feinen Koch- und Backkunst angehören, auch zur Destillation feiner Liqueure und in der Apotheke gebraucht werden. Der Zimmet oder Canehl kommt von der Insel Ceylon, und wird nach den Orten, wo man ihn gewinnt, benannt, als Ponta de Gale, Barbarie, Mattura, Colomba und Negombo; allein diese Benennungen kommen in dem Deutschen Zimmethandel wenig vor; denn hier wird er nur in feinen Zimmet und Zimmetcassien unterschieden. Diese letztere Gattung, als eine äußere Rinde des Zimmetbaums, ist die schlechteste. Der feine Zimmet kommt in Bündel von zwei Ellen Länge und 85 Pfd. am Gewichte durch die Holländer in den Handel, und so auch die Zimmetcassia in großen Bündeln, die dann wieder in kleine Bündel getheilt oder vertheilt werden. Der feine Zimmet wird oft mit der Zimmetrinde vermischt, allein der Betrug ist leicht zu entdecken, weil man dieser Rinde doch nicht diese Dünne, Feinheit und den anziehenden Geschmack geben kann, als diese Eigenschaft der wirkliche Zimmet besitzt. Die Holländer und Engländer liefern auch weißen Zimmet in den Handel,

der von einem Baume auf den Antillen, besonders auf St. Domingo, Guadeloupe und an andern Orten häufig wächst; allein er wird nicht so gesucht, als die andere Waare, obgleich er einen schönen Geschmack und guten Geruch hat, und daher zur Würze der Speisen und zur Destillation sehr gut angewendet werden könnte; so wird er größtentheils bei uns in den Apotheken verbraucht, und nur hin und wieder zum Abziehen der Branntweine. — Die Nägelein oder Gewürznägelein kommen in Gebinden zu 5 bis 600 Pfd. von den Molukkischen Inseln durch die Holländer in den Handel von Europa und zu uns nach Deutschland, und werden in der Küche, in den Apotheken und zum Abziehen des Nelkenbranntweins und Liqueurs benutzt; s. den Art. Nägelein, Th. 100, S. 637 u. f. Zu dem letztern Gebrauche bedient man sich auch des Nägeleinholzes, Nelkenholzes oder Zimmetes, welches von Ceylon in Ostindien, aber auch von Jamaika, Cuba, Guadeloupe ꝛc. in Westindien durch die Holländer und Engländer nach Europa und zu uns gebracht wird. Auch dient diese Rinde zur Verfälschung der gestoßenen Nägelein, weil sie einen scharfen und gewürzhaften Geschmack und Geruch wie Nägelein hat. — Die Muskatblumen und Nüsse kommen gleichfalls von den Molukken durch die Holländer nach Europa. Erstere in Sockeln oder Mattenkörben zu 160 Pfd., und Letztere in Tonnen zu 600 bis 700 Pfd. am Gewichte. Die Holländische Kompagnie liefert auch frisch eingemachte Muskatnüsse, so wie Macisblumen- und Nußöl in den Handel. S. auch den Art. Muskatenbaum, Th. 98, S. 657 u. f. — Den Cardamom bringen die Holländer und Engländer von der Malabarischen Küste, dann von Java und Ceylon in den Europäischen Handel und bei uns nach Deutschland. Die geschätzte Waare ist die Malabarische, welche aus kleinen Kör-

nern besteht; dann folgt die von Java, welche Körner von mittlerer Größe hat, und 10 bis 12 Przt. weniger gilt, als die vorhergehende Sorte, und dann folgt der lange Cardamom von Ceylon, welcher nicht halb so viel, als der zuletzt genannte Javanische gilt. Man gebraucht den Kardamom in den Apotheken, Zuckerbäckereyen und zum Abziehen der feinen Branntweine oder Liqueure. Die Malabarische Waare kommt in Kavelings von zwei Kisten, jede zu 270 Pfd. circa; die Javaische in zwei dergleichen von etwas größerem Gehalte, und die Ceylonische in Kavelings zu vier Kisten von ungefähr 700 Pfd. Gewicht. S. den Art. Cardamome, Th. 7, S. 649 u. f. Für alle diese Gewürze hat man keinen Stellvertreter bis jetzt auffinden können. — Die Vanille oder Banille, welche aus Südamerika und den Westindischen Inseln von den Franzosen, Engländern und Holländern nach Europa in den Handel gebracht wird, kommt in Bündel von 50 bis 100 Schoten vor, welche mit dünnen Bley- oder Zinnblechen umschlagen, in gut verklebte Kisten gepackt und so versandt werden. Man bezieht diese Waare, welche in den Apotheken nur wenig, aber um so mehr zur Chocolade, zu den Liqueuren, Bonbons ꝛc. gebraucht wird, über Hamburg von den eben genannten Völkern. Jedes Päckchen von 50 Schoten oder Stangen muß 5 Unzen schwer seyn. — Die Cochenille, kleine getödtete und gedörrte Insekten, welche eine schöne karmoisinrothe Farbe geben, und zum Färben des ächten Karmoisinroths, des Purpurs ꝛc., und auch zur Bereitung des Karmins und anderer rothen Malerlacke dienen, kommen aus Mexico in Suronen von 200 Pfd. durch die Spanier, Engländer und Holländer in den Handel. Man bezieht sie jetzt sehr vortheilhaft von London über Hamburg, früher von Cadix, als die Spanier noch im Besitze ihrer Amerikanischen Kolonien

waren. Man muß auf diese Waare beim Einkaufen genau Acht geben, damit sie nicht mit wilder oder Sylvester-Cochenille vermischt ist, die etwa den vierten Theil so viel, als die ächte oder Mestecha werth ist; auch läßt man diese Waare wohl an feuchten Orten liegen, damit sie anzieht, oder verfälscht sie mit nachgemachter Cochenille, die aus mit Cochenillenbrühe gefärbten Mehlkörnern besteht, welche mitunter so täuschend gemacht wird, daß nur ein sehr geübtes Auge sie unter der wahren Cochenille entdeckt, weil man derselben selbst die kleinen Runzeln oder Falten, die durch das Trocknen entstehen, beim Dörren auf Eisenplatten zu geben gewußt hat; nur bei dem Zerstückeln jedes einzelnen Mehlkorns mit dem Nagel des Fingers entdeckt man den Betrug. Man hat diese Waare durch die sogenannte Polnische Cochenille (Johannisblut, Polnische Schildlaus, Polnischer Kermes; s. Th. 30, S. 600) zu ersetzen gesucht; allein der Erfolg scheint nicht günstig gewesen zu seyn, wenigstens ist diese Letztere nicht in Aufnahme gekommen. Auch während der Continentalsperre unter Napoleon, wo man in Frankreich Alles aufbot, um die Kolonialwaaren durch Surrogate zu ersetzen, und so auch die Cochenille, wollte ein gewisser Herr Drappier in Lille die Entdeckung gemacht haben, daß eine Art Blattlaus, welche sich auf dem Mutterkraute (Matricaria) aufhält, eine sehr schöne Purpurfarbe giebt. Er hatte dieses Insekt zwei Jahre lang auf dem erwähnten Kraute beobachtet, dann es selbst gepflegt und vermehrt, welches sehr leicht geschehen soll; allein von dem weiteren Erfolge, ob es wirklich die Cochenille zu ersetzen im Stande sey, ist nichts bekannt geworden. Mit Farbehölzern zum Färben und Auslegen wird gleichfalls starker Handel getrieben. Die Ersteren, wie das Brasilien- und Fernambukholz, das Campeche- oder Blauholz, das Gelb- oder Fustikholz, die Quer-

citronrinde, das weiße, gelbe und rothe Sandelholz ꝛc., kommen sämmtlich, außer dem Sandelholze, welches in Ostindien wächst, aus Amerika zu uns in den Handel; s. die Art. Fernambuk, Th. 12, S. 612 u. f.; Campecheholz, Th. 7, S. 555 u. f.; Gelbholz, Th. 16, S. 745 u. f.; Quercitronrinde, Th. 119, S. 722 u. f.; Rothholz, Th. 127, S. 615 u. f.; Sandel, Sandelholz, Th. 136, S. 93 u. f. Die Hölzer zum Auslegen der Tischlerarbeiten, welche auch zu den feinen Möbeln aller Art selbst gebraucht werden, wie das Ebenholz, s. Th. 10, S. 12 u. f.; Cedernholz (Cedrela L.), Th. 7, S. 753 u. f.; Mahagoniholz, s. Th. 82, S. 469 u. f., Zuckerkistenholz ꝛc., kommen auch in großen Quantitäten nach Europa, und könnten durch manche inländische harte Hölzer und durch Beitzen ersetzt werden; auch hat man diesen Vorschlag schon gethan, auch hin und wider in Ausführung gebracht, da man die Beitzkunst jetzt sehr vervollkommnet hat; allein bis dahin ist man noch nicht gelangt, um fremde Hölzer entbehren zu können; auch möchten mehrere ausländische schwere Hölzer, schwer durch einheimische ersetzt werden können. Dasselbe ist auch der Fall mit den Farbehölzern, wenn man gleich hin und wieder den Vorschlag gemacht hat, sie durch inländische, oder wenigstens Europäische Farbekräuter zu ersetzen, wie z. B. das Gelbholz durch den Wau, die Scharte, die Kreuzbeeren, das Johanniskraut ꝛc. Durch Zusätze mit Beitzen kann man aus dem Letzteren auch braune Farben erhalten. Die Rothhölzer durch die Röthe oder den Krapp, der sehr gute und ächte Nüanzen in Roth giebt ꝛc. ꝛc. — Die Baumwolle ist ein sehr wichtiger und durch kein Surrogat zu verdrängender Einfuhrartikel, von welchem in den Handel kommen: 1) Die Ostindische aus Siam, Bengalen, Agra, Surate, Bombay, Coromandel, Java ꝛc. Die Haupt-

stapelplätze dieses Produkts sind Bremen und Hamburg; allein der größte Theil geht, wie die Westindische, nach England, von wo aus sie nur versponnen oder verwebt ausgeführt wird, um hierdurch das Arbeitslohn dem Lande zu erhalten. 2) Die Westindische oder Amerikanische aus Brasilien, Fernambuck, Surinam, St. Domingo, Guadeloupe, Martinique ꝛc., welche, wie schon bemerkt worden, auch größtentheils nach England geht, und daselbst verarbeitet wird, und dann die Fabrikate daraus wieder ausgeführt werden. 3) Die Levantische oder Macedonische aus Smyrna, Cypern, Salonichi ꝛc., sie wird über Ungarn, Triest, Venedig, Genua, Galipoli, Livorno, Marseille erhalten; sie geht landwärts durch Ungarn über Semlin, Wien ꝛc., und theilt sich in Prima, Secunda und Tertia. Der Ballen wiegt ein Cantar oder 100 Rotolli. Wien ist der größte Markt für die Macedonische Baumwolle, und dadurch wird er auch der einzige Deutsche Wechselplatz der a drittura auf Salonichi wechselt. Die Baumwolle von der Insel Cypern wird unter allen Gattungen, welche die Levante hervorbringt, wegen ihrer vorzüglichen Weiße, Geschmeidigkeit und ihres langen Haares am meisten geschätzt. Man macht von dieser Baumwolle beim Einsammeln mehrere Sortimente, und unterscheidet sie in auserlesene Sorte, gutes Kaufmannsgut, ziemliche Sorte, und gemeine. Die neue Baumwolle wird daselbst im Februar oder März zu Markte gebracht. Von dieser Baumwolle geht die meiste nach der Lombardey, besonders nach dem Venetianischen und nach Marseille. Die Smyrnische Baumwolle wird in die erste, zweite und dritte unterschieden, welche drei bis vier Prozent eine von der andern abweicht; man schätzt sie nach den Revieren die sie liefern, und zwar nach folgender Rangordnung: Kirkagadsch, Cassaba, Bainder, Manassia. Die Baum-

wolle von Salonicht ist der zweite Sorten der Smyrnischen gleich. Von der Levantischen Baumwolle halten die Türken, Griechen, Armenier und Illyrier große Niederlagen zu Prag und Wien, und versenden, außer der Waare, die sich in den Oesterreichischen Staaten vertheilt, viele tausend Ballen nach Sachsen, Nürnberg u. anderen Gegenden Deutschlands. Beim Einkaufe der Baumwolle müssen die Ballen an beiden Enden und in der Mitte untersucht werden, ob die Wolle durchaus sauber und langhärig, und ob sie weiß oder röthlich sey. England hat den wichtigsten Handel mit Ost- und Westindischer Baumwolle. Die Einfuhr derselben stieg daselbst vom Jahre 1780 bis 1800 von 5 bis auf 50 Centner. Im Jahre 1823 verbrauchten die Schottländischen und Engländischen Baumwollenfabriken, die alle übrigen in Europa übertreffen, und mittelbar und unmittelbar 1,200,000 Menschen beschäftigen, 668,400 Ballen Baumwolle. In Amerika wird an vielen Orten die Baumwollenstaude als Brachfrucht gebauet. In Italien liefert das Königreich beider Sicilien, die Insel Maltha ꝛc. Baumwolle, und in dem ersteren Reiche wird der Bau so stark betrieben, daß nach Sestini vor der Invasion der Franzosen den Ausländern jährlich gegen 2000 Cantar abgelassen werden konnten. Dieser Anbau hatte sich jedoch durch die Kriege mit den Franzosen und die Unruhen in diesem Lande wieder etwas verschlechtert, und jetzt möchte wohl dieses Quantum zur Ausfuhr nicht herbeigeschafft werden können. Auch Frankreich hat seit dem Jahre 1807 Versuche mit Anpflanzung der Baumwolle gemacht, und sich dazu guten Samen aus der Levante zu verschaffen gesucht; allein man hat in neuester Zeit davon wenig gehört, ob die Versuche, die auch noch im Jahre 1812 im Garddepartement in der Gegend von Nismes wiederholt wurden, gelungen sind; von den ersten Versuchen

wollte man es behaupten. S. auch den Art. Baumwolle, Th. 4, S. 95 u. f.

Außer den eben genannten Artikeln werden noch an Kolonialwaaren (jedoch nicht in so großer Menge als die vorhergehenden Artikel, weil sie theils durch Europäische ersetzt werden, theils auch ihr Gebrauch nicht so ausgedehnt ist) folgende bezogen: Reiß, von welchem der Nordamerikanische aus Carolina und Georgien hauptsächlich unter den Außer-Europäischen Reißsorten im Handel gesucht ist; aber auch der Italienische Reiß aus Mayland, Verona und Piemont. Ersterer kommt in Tonnen von 400, und Letzterer in Säcken von 600 Pfd. in den Handel von Deutschland. — Rosinen, große und kleine oder Corinthen, welche aus der Levante kommen, Erstere hauptsächlich von Smyrna, aber auch Spanien und Calabrien, und die Inseln Zante, Cefalonia und Teachi im Jonischen Meere liefern diese Artikel in Fässern, und so kommen auch Spanische und Französische Traubenrosinen in weißen Holzkisten von 17, 20, 30 bis 40 Pfd. in den Handel. — Die Mandeln, sowohl süße als bittere, erhalten wir besonders aus Spanien, Italien und dem südlichen Frankreich in Säcken von 150, 200, 400 bis 500 Pfd. über Amsterdam und Hamburg. — Der Sago oder Sagu kommt aus Ostindien durch die Holländer und Engländer in den Handel Europas, und wird in Säcken von 200 Pfd. oder in Kavelings, die ungefähr 1000 Pfd. netto halten, gehandelt. Deutschland bezieht ihn über Hamburg. — Galläpfel, Gallus, Knoppern, kommen in vorzüglicher Güte aus Aleppo in Säcken über London, Venedig, Livorno, Marseille und Triest zum Handel; auch bezieht man sie über Amsterdam und Hamburg. Außer dieser Levantischen Waare kommen auch Galläpfel aus Italien, besonders aus dem Königreiche beider Sicilien, aus dem südlichen

Frankreich, aus Istrien und Ungarn über Holland, Hamburg, Breslau ꝛc. in den Deutschen Handel, und werden von Corduan- und anderen Lederbereitern, Färbern, Materialisten, Apothekern und in verschiedenen Manufakturen gebraucht. — Orleans kommt aus dem ehemaligen Spanischen Amerika, aus dem Französischen Südamerika, Brasilien, Jamaika über London, Bourdeaux, in Kuchen oder Broden, auch in Klumpen in den Handel. Deutschland bezieht ihn über Hamburg; der Cayennische wird am meisten von den Färbern ꝛc. geschätzt. — Kurkumä oder Curcumey, eine Wurzel, welche aus China, Java, den Molukken ꝛc. von den Holländern, Engländern und Portugiesen in Säcken in den Handel gebracht wird, und von Hamburg, Bremen ꝛc. in den Deutschen Handel kommt, und von Färbern gebraucht wird. — Der Saflor kommt von Alexandrien in Aegypten in vorzüglicher Güte, wird aber auch in Italien und bei uns in Deutschland mit Vortheil gebauet, besonders am Rhein, in Thüringen, vorzüglich in der Preußischen Provinz Sachsen, wo man bei Erfurt, bei Langensalza und in der Lausitz ganze Felder von diesem Gewächse antrifft. Der zuerst genannte Saflor kommt über London und Marseille, der Italienische über Venedig und Triest in den Handel. Deutschland bezieht den fremden Saflor über Hamburg. Er dient zur Färberey. Marseille führt solchen in ganzen Schiffsladungen für die Färbereyen und Tuchfabriken in Languedoc ein. — Der Safran kommt aus der Levante, dann aus Spanien, Frankreich, Italien, England und Oesterreich; der Persische und Türkische Safran kommt über Venedig und Wien in ledernen Säcken, die Europäischen Arten über Holland und Hamburg in den Deutschen Handel. — Den Weinstein zieht die Handlung aus Italien, Frankreich, Ungarn ꝛc. Der Erstere kommt über Venedig, der

Zweite über Cette und Montpellier, und der Letzte über Presburg und Fiume in Fässern zu 1000 Pfd. in den Handel. Deutschland bezieht ihn über Holland, Hamburg Bremen ꝛc. Die Weinsteinkrystallen und den Weinsteinrahmen oder Cremor Tartari erhält die Handlung aus Italien und Frankreich auf dem eben angeführten Wege; und das gereinigte Weinsteinsalz (Sal Tartari) liefern verschiedene chemische Fabriken Deutschlands. — Der Salmiak kommt aus der Levante, wird aber auch in Italien, Frankreich, den Niederlanden, England und Deutschland bereitet. Den fremden Salmiak bekommt Deutschland von Venedig, Livorno, Marseille, London über Amsterdam, Hamburg, Bremen ꝛc. Der Türkische Salmiak kommt von Smyrna in Kisten zu 130 Türkischen Occas; der Engländische in großen Fässern und wird bei Centnern gehandelt. Deutsche Salmiakfabriken findet man in Preußen an verschiedenen Orten, dann in Braunschweig, Kassel, bei Frankfurt am Main, im Oesterreichischen, besonders in Tyrol ꝛc. Man sehe auch die Artikel Reiß, Th. 122, S. 222 u. f.; Rosinen, Th. 127, S. 269 u. f.; Mandeln, Th. 83, S. 561 u. f.; Sagopalme, Th. 130, S. 560 u. f.; Galläpfel, Th. 15, S. 648 u. f.; Knopper, Th. 41, S. 704 u. f.; Orlean, Th. 105, S. 455 u. f.; Curcumey, Th. 8, S. 472 u. f.; Saflor, Th. 130, S. 116 u. f.; Safran, daselbst, S. 214 u. f.; Salmiak, Th. 131, S. 122 u. f. nach. Die übrigen Artikel, welche in dem Material-, Droguerey-, Farben- und Italienerwaaren-Handel vorkommen, als die verschiedenen Gummi- und Harzarten (Ammoniak, Animae, Arabikum, Asphaltum, Assa foetida, Barbarikum, Bdellium, Benzoe, Cancamum, Caranae, Chibou, Copal, Elastikum, Elemi, Euphorbium, Galbanum, Gambia oder Kino, Guajacum, Gutta, Hederae, Keckhenemalo, Lacca

(Schellack, Stocklack, Körnerlack), Ladanum, Mastix, Myrrhae, Olibanum, Opoponax, Sagapenum, Sandarac, Sanguis draconis oder Drachenblut, Sarcocolla, Scamonium, Senegal, Storax, Tacamahaca, Tragant, Turicum ꝛc.), welche zu Firnissen und zu andern Zusammensetzungen in den Gewerben und Apotheken gebraucht werden; die Glasgalle, Glätte (Silber- und Goldglätte), Hausenblase, Perlmutter, Datteln, Cubeben, Aloe, Lorbeeren und Lorbeerblätter; die verschiedenen Schwämme (Wasch- und Feuerschwamm), der Ingber, Bimstein, Talk, Schmirgel, Trippel, Borax, Kampher, Fischleim, Phosphor, Blutstein, Sumak, Bleyzucker, das Pech, Visetholz, Rosenholz, St. Marthaholz, Grenadillenholz; verschiedene Apothekerwaaren, als Rhabarber, Purgircassien, verschiedene Rinden, als die China-, Cascarillen- ꝛc. Rinde, Sennesblätter, Manna, Süßholz, Teriak, Tamarinden, Coloquinten, Brechnüsse, Galgant, Moschus; verschiedene Balsame, Naphta, Isländisches Moos, Sternanis, Wallrath, Opium; dann verschiedene Samen, Wurzeln, Blüthen, Oele und Salze, die verschiedenen Queckssilberpräparate ꝛc. ꝛc., worunter sich zwar noch mancher nicht ganz unwichtiger Handelsartikel befindet, die aber doch, auf die Staatswirthschaft bezogen, nur im Ganzen betrachtet werden können, da sie keinen großen Einfluß auf den Betrieb Vieler ausüben, sondern nur Einzelne beschäftigen; immer wichtig genug für den Privatwirth, der auch das Seinige dazu beitragen muß, Gewerbsamkeit zu verbreiten, sollte sie auch nur im Einsammeln von Kräutern, Wurzeln ꝛc., Sortiren und Trocknen von Waaren, Schneiden der Hölzer ꝛc. ꝛc. bestehen; er arbeitet so mit den Gewerbtreibenden und Betreibern der großen Fabriken und Manufakturen, und den Kaufleuten dem Staatswirthe vor, daß dieser dann nur auf die Kanäle zu sehen hat, daß sie sich nicht verstopfen

und überfluthen, oder austrocknen, und daß er Alles aus dem Wege räumt, was den Gewerben und dem Handel hinderlich seyn, und Alles einrichtet, was sie befördern kann; denn gerade hierin sind die oben angeführten Handelszweige, wozu auch die Apothekerkunst, in Beziehung auf die Produkte, welche sie führt, gehört, nicht auf ihre Kunst oder Wissenschaft in der Zusammensetzung und Bereitung der Arzneyen ꝛc., wichtig, da sie so viele Menschen in Thätigkeit setzen, nicht allein in den Fabriken, sondern auch in der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Gärtnerey und Fischerey, daß sie ihre Wirkung bis auf die geringste Beschäftigung erstreckt, die sich zum Handel eignet, daß sie Tausende von Menschen beschäftiget, die bloß Früchte, Samen, Wurzeln und Blätter einsammeln und trocknen, dörren, backen ꝛc.; die bloß in der Fischerey und Viehzucht Fische und Fleisch einsalzen oder bökeln, trocknen und räuchern; ohne die Tausende zu rechnen, die sich bloß mit dem Einpacken und Transporte der Waaren beschäftigen, die hieraus ihren Unterhalt ziehen, besonders in den großen Handelsstädten; die Menge von Fuhrleuten und Schiffern, die von dem Verfahren oder Ausführen der Waaren leben, ihren Unterhalt ziehen; und welche Quelle eröffnet sich hier nicht dem Staate durch die Zölle, Steuern, Posten, Seehandlungen, Banken ꝛc., die nur weiter unten im Zusammenhange des ganzen Handels betrachtet werden können, da hier noch von den übrigen Handelszweigen, den Fabrik-, Manufaktur- und Schnittwaaren-, den Quincaillerie-, Galanterie-, Putz-, Eisen- und andern Waaren-Handel, und dem Buchhandel das Nöthige angeführt werden muß, wobei die einzelnen Zweige nur kurz berührt werden dürfen, um auch eine Uebersicht dieser Zweige in Beziehung auf die Staatswirthschaft zu geben, da ihre Einwirkung wieder auf andere Art den Staatswirth beschäftiget, in-

dem hier das Maschinenwesen mit Anwendung der mannigfaltigen Kräfte hervortritt, und dann die Kunstarbeiten in ihren mannigfaltigen Gestaltungen. Unter den Fabrikwaaren zeichnet sich besonders als ein sehr ergiebiger Zweig für den Handel das Porzellan aus, welches jedoch in mehreren Staaten ein Monopol der Krone ist, und erst in neuester Zeit ist es, z. B. in Preußen, und so auch in mehreren andern Staaten Privaten frei gegeben worden Porzellanfabriken zu errichten und das Fabrikat nach ihren gestellten Preisen zu verkaufen. Dem Chinesischen und Japanischen Porzellane wird im Handel der Vorzug vor allen anderen bekannten Arten in Hinsicht der Dauer zugestanden; dagegen übertrifft die Europäische Waare wieder die Chinesische und Japanische in Hinsicht der geschmackvollen Formen und der Mälerey. Im Handel kommen folgende Sorten vor, welche durch die Holländer, Engländer, Dänen und Franzosen nach Europa gebracht werden: Krah-Altweißes, Alt-Chinesisches, Neu-Chinesisches und Chinesisch-Japanisches. Das Japanische Porzellan wird von den Holländern nach Europa gebracht; auch das Persische Porzellan kommt durch die Ostindischen Kompagnien nach Europa und wird daselbst für Chinesisches ausgegeben; allein es ist schlechter, als dieses, wenn es gleich große Aehnlichkeit mit demselben hat; denn es hat den Fehler, daß es in kochendheißen Flüssigkeiten leicht springt. Das Chinesische Porzellan findet noch hin und wieder Absatz in Europa, und hat seine Liebhaber, obgleich das Europäische, wie schon bemerkt worden, an äußerer Schönheit darüber hinausgeht. Es kommen jährlich eine große Menge Porzellangeschirre daher, besonders Tassen, Teller, Schüsseln, Kannen, Töpfe, Becher, Dosen, Büchsen, Leuchter, Flaschen, Pajoden, Löwen, Hunde, Pfauen, Hähne, Carikaturen, Vasen, Urnen, und verschiedene

andere Sachen, die hernach auf Auctionen zu London, Amsterdam, Paris und Kopenhagen feil geboten werden. Unter den Europäischen Fabrikaten dieser Art treten mit den Deutschen nur die Französischen in Concurrenz, besonders die Pariser und Sevrer mit der Meißner, Berliner, Wiener und Braunschweiger Fabrik, die ihre Waare überall hin in Deutschland und auch darüber hinaus verschicken. Das Oesterreichische Porzellan geht besonders stark nach der Levante. Es werden von den Türken, Griechen, Armeniern starke Bestellungen in Wien von diesem Artikel gemacht, und daher hält sich auch die Wiener Fabrik ganz eigene Formen und mit besonderer Malerey von diesem Fabrikate, das bloß für das Morgenland bestimmt ist, wohin der Absatz sehr bedeutend ist. Von dem Berliner Porzellane wird viel ins Ausland versandt. Die Porzellanwaaren aus den übrigen Staaten Europas kommen hier nicht in Betrachtung, weil sie nicht in den Deutschen Handel kommen, sondern sich größtentheils auf ihr eigenes Land beschränken; auch Deutschland hinlänglich mit dieser Waare von bester Qualität, sowohl in Hinsicht der Masse, der Formen, der Malerey, als auch der Vergoldung versehen ist, indem auch die übrigen hier nicht genannten Fabriken gute Fabrikate liefern. S. auch unter Porzellan, Th. 115, S. 548 u. f., wo man auch die übrigen Fabriken in Europa und Deutschland angeführet findet. — Das Fayence oder Halbporzellan macht auch einen sehr wichtigen Handelsartikel aus, der in Deutschland von mehreren Fabriken geliefert wird, aber auch von England, Holland und Frankreich nach den Deutschen Seestädten kommt, und von da weiter in das Innere des Landes geht. In Deutschland liefert Berlin, Braunschweig, Hanau, Calw im Würtembergischen, Baireuth ꝛc. diese Waare; s. auch den vorher angeführten Theil, S. 564; in Frankreich

Fayence in Provenze, Passy, St. Cloud, Rouen, Havre, Rembervilliers, Mouſtiers ꝛc.; in Holland Delft ꝛc. — Das Steingut, wovon man Gefäße in ſchwarzer, brauner, gelber ꝛc. Farbe hat, liefert ganz vorzüglich England aus Worceſter, Derby, Newcaſtle ꝛc.; Frankreich aus Rouen, St. Omer ꝛc.; Deutſchland aus Berlin, Waldenburg im Erzgebirge, Burgdorf im Lüneburgiſchen, Creuſſen im Culmbachſchen ꝛc. ꝛc. Das Engländiſche gelbe Steingut, welches auch mit Farben bemalt, auch vergoldet und verſilbert iſt, ging vor dem Befreiungskriege und der Continentalſperre in großer Menge nach allen Gegenden Europas, hauptſächlich aber nach den Seeſtädten; auch von dem braunen Steingute gingen ganze Schiffsladungen nach Hamburg, Bremen, Lübeck und den Häfen an der Oſtſee, und von da nach dem Norden von Europa; auch Frankreich ſchickte eine große Menge dieſes Fabrikats dahin, und nach Nord-Amerika und Weſtindien; allein dieſes hat ſich in neueſter Zeit ſehr geändert, indem nicht nur die Deutſchen Fabriken dieſer Art ſtark concurriren, ſondern auch der wohlfeile Preis des Halbporzellans und des Porzellans ſelbſt dem Steingute nachtheilig geworden iſt, indem man jenes wegen ſeiner Dauerhaftigkeit immer den Vorzug vor dieſem giebt, welches leicht, wenn zu heiße Flüſſigkeiten ꝛc. darein gethan werden, ſpringt. Die blaue und rothe Farbe, ſo wie auch die mit Gold oder Silber eingebrannte Waare, iſt die theuerſte. Auch die Berliner Fabrik hat Steingut von ſchwarzer, rother und gelber Farbe, und die Gefäße in den ſchönſten Formen; allein der Abſatz iſt nur geringe, aus der eben angeführten Urſache, und dann wegen des im Verhältniſſe mit dem jetzigen Preiſe des Porzellans und Halbporzellans zu hoch ſtehenden Preiſes. Auch Wien hat gute Steingutfabriken und auch Niederlagen, von denen ſich in verſchiedenen Gegenden des

Staats befindenden Fabriken, deren Absatz sich nicht bloß auf die Monarchie beschränkt, sondern auch darüber hinausgeht, besonders nach der Türkey, wohin sich auch der Handel mit Porzellan u. Fayence erstreckt. — Schmelztiegel, außer den Platinatiegeln, welche am besten aus England und Paris bezogen werden, aber auch jetzt in Wien, Berlin und an andern Orten vorkommen, kommen als eine vorzügliche Waare dieser Art in Deutschland vor: die Hessischen Groß- und Klein-Allmeroder Tiegel, dann die Ipser-Hafnerszeller-Tiegel aus Graphit, welche man in Sortimenten von verschiedener Größe nach den Nummern erhält. Die Letzteren, die Hafnerszeller Tiegel, welche in Hafnerszell, eine Meile von Passau, gemacht werden, sind besonders wegen ihrer Güte und Dauer im Rufe, und gehen unter dem Namen der Passauer Tiegel nicht nur in alle Gegenden Deutschlands, sondern auch ins Ausland. Ferner kommen auch noch die Waldenburger Tiegel im Handel vor, welche Satzweise, die für die Rothgießer aber Stückweise eingehandelt werden. Die eisernen Tiegel, welche in großen Gießereyen, Schmelzhütten und Münzhäusern gebraucht und aus gutem, geschmiedetem und geschlagenem Eisen in der Größe wie kleine Eymer gemacht werden, kommen in den Eisenwerkstätten vor. Mit Töpferwaaren wird überall in Deutschland Handel im Kleinen auf den Jahrmärkten getrieben. Besonders sind in Preußen wegen ihrer Dauerhaftigkeit und Härte die Bunzlauer Gefäße aus Niederschlesien beliebt, welche von brauner Glasur in Thee- und Kaffeegeschirren, in Buttertöpfen oder Büchsen ꝛc. ꝛc. bestehen. Sie werden in großer Menge in Bunzlau verfertiget und gehen überall hin, auch ins Ausland. — Glaswaaren liefern in den Handel vorzüglich Deutschland, England und Frankreich. Die Engländischen und Französischen Glaswaaren waren lange

Zeit sehr im Rufe; allein seit einiger Zeit treten auch die Deutschen Glaswaaren mit ihnen in Concurrenz. Wenn gleich die Böhmischen immer schon einen gewissen Ruf genossen, so standen sie doch in dem feinen Krystallglase den Engländischen ꝛc. nach. Die vorzüglichsten Glashütten befinden sich in England um London, Liverpool, Bristol und Newcastle, welche in großer Menge Tafelglas zu Spiegeln und zu Fenstern der Gebäude und Kutschen liefern; dann weiße Trinkgeschirre, Kronenleuchter, Wandleuchter, Aufsätze, Gläser zu optischen und mathematischen Werkzeugen ꝛc. Von diesem und dem Französischen Scheibenglase gehen viele tausend Körbe und Kisten nach den Deutschen Seestädten, nach Portugal, Westindien ꝛc. In vorzüglicher Güte liefern die Engländischen Glashütten das sogenannte Flint- oder Kronenglas. Die vornehmsten Glashütten der Engländer sind in Sussex, Sommerset, Worcester, Nottingham, Northumberland, York, Midlesex und Glocester. Ihr Hohlglas, besonders Trinkgläser, Flaschen, Becher, Vorlagen, Geschirre und Werkzeuge für die Apotheker und Scheidekünstler, ihre Bouteillen von feinem Glase, Wandleuchter, künstliche Krystalle, Uhrgläser, Augengläser, optische und andere Gläser werden zu London, Bristol, Sturbridge, Nottingham, Sheffield und Newcastle gemacht. In London findet man große Niederlagen von Glaswaaren aller Art, von wo aus sie auch größtentheils nach dem Festlande, und nach den Kolonien verschickt werden. Frankreich hat seine Niederlagen von Glaswaaren und Gläsern aller Art in Paris und Strasburg. Die Krystallgläser werden besonders zu Montmirail in Perche, Porcieux bei Mirecourt; andere Gläser und Glassachen zu St. Quirin, Bois de Roche ꝛc. gemacht. In Deutschland haben Wien und Berlin die größten Niederlagen von Glaswaaren mit geschliffenen Gläsern aller Art, welche

nach der ersten Hauptstadt größtentheils von Böhmen aus gehen, und nach der Letzten von Schlesien, der Provinz Brandenburg ꝛc. aus; dann Hamburg, Frankfurt am Main ꝛc. ꝛc. Die Gläser, welche in den Handel geliefert werden, sind, außer dem Scheibenglase für Glaser, den Bouteillen, Glocken für Gartengewächse, Branntweinflaschen, Arzneiflaschen ꝛc. ꝛc., Trinkgläser aller Art, als Wein- und Kelchgläser, Branntwein- und Biergläser, Paßgläser, Glaskrüge, Schälchen zu Früchten ꝛc., Milchgläser oder Milchkannen, Theekannen, Fruchtteller, Fruchtkörbe ꝛc. von Glas in den schönsten Antiken oder Hetruriſchen Formen; dann Destillirgläser, als: Retorten, Kolben, Helme, Rezipienten, Vorlagen, Scheidekolben, Phiolen, und die Nebengefäße, als Reibeschalen, Trichter, Heber ꝛc.; dann Seigerglöckchen, Glaspumpen, Gläser, die zum physikaliſchen Gebrauche dienen, als Glokken und Rezipienten auf Luftpumpen, Kugeln und Cylinder zu Elektrisirmaschinen, Wettergläser, Wasserwagen, Prober, Schallgläser, Springkölbchen, Röhrchen, Vexirgläser; dann optiſche Gläser, als Brillenglas, Ferngläser, Vergrößerungsgläser, Perſpektive ꝛc.; dann Glassachen, die zum Putz und zur Zierde gehören, als Glaskorallen oder Glasperlen, Glasfluß oder Schmelz ꝛc. Die letzten Artikel geben beſondere Handelsartikel ab, welche zu den Galanteriewaaren gehören. Die Deutſchen Glaswaaren gehen größtentheils über Frankfurt am Main in die Rheinländer und in die Niederlande, und dann wieder nach Hamburg und Bremen und in die Gegenden an der Oſtſee. Die Fuhrleute des Thüringerwaldes laden dieſe Waare für ihre Rechnung, und nehmen in den Handelsplätzen des Main- und Rheinſtromes oder zu Lüneburg und Hamburg Rückfracht für eigene und fremde Rechnung ein. Die Waare, die ſie laden, nehmen ſie größtentheils aus den Glashütten ſelbſt, nicht aus den Nie-

verlagen. Diese verpacken die feinen und geschliffenen Glaswaaren aller Art auf Bestellung in Kisten, und verschicken sie zur Fuhre oder zu Schiffe, je nachdem es ihnen von dem Besteller aufgetragen worden, oder sie es selbst nach der Wohlfeilheit der Fracht für gut finden. Was die Spiegel ꝛc. betrifft, so sehe man darüber den Art. Glas, oben, S. 529 nach. — Der Handel mit Spielkarten ist in einigen Staaten, wie z. B. in Preußen, in so fern beschränkt, daß das Fabrikat ein Monopol der Krone ist, und alle Kartenfabriken im Lande ihr Fabrikat für einen gewissen Preis in die Staats-Stempel-Magazine liefern müssen, worin jedes Spiel mit einem Stempel versehen wird. Den Hauptdebit des Fabrikats hat der Staat, welcher den einzelnen Debit mehreren Kaufleute gegen gewisse Prozente überträgt. Fremde und ungestempelte Spielkarten sind daher in denjenigen Ländern, wo der Handel damit der Regierung zugehört, verboten, und bei uns in Preußen bei 100 Rthlr. Strafe für jedes Spiel. Man hat Spielkartenfabriken in allen Gegenden Deutschlands, die dieses Fabrikat in den Handel liefern, namentlich in Berlin, Breslau, Leipzig, Hamburg, Lübeck, Kassel, Wien, München, Nürnberg, Frankfurt am Main, Hannover ꝛc. ꝛc., welche das meiste von dieser Waare in den Deutschen Handel liefern; indessen kommen auch fremde Karten, vorzüglich Französische und Holländische darin vor, sowohl diese, als auch die Engländischen sollen in Hinsicht der Glätte, Weiße, Leichtigkeit und Kernhaftigkeit, so wie des Druckes, den Vorrang behaupten, besonders sollen in Belgien die Brüßler Spielkarten eine vorzüglich gesuchte Waare seyn. Unter den Oesterreichischen Fabrikaten dieser Art sollen die Linzer Spielkarten den Vorzug verdienen, von denen viele noch bis nach dem Befreiungskriege 1815 nach Polen gingen. Ein Mehreres hierüber kommt

unter Spielkarten, Th. 158, S. 244 u. f. vor, wo auch von den andern Fabriken des Auslandes Erwähnung geschieht. — Von Tapeten zur Bekleidung der Wände in den Zimmern, Sälen ꝛc. kommen jetzt im Handel nur größtentheils Papier- und Wachstapeten vor, welche die Zeug- und ledernen Tapeten fast ganz verdrängt haben, wenigstens kommen diese in Deutschland wenig vor, wie z. B. die gewirkten Haute-lisse- und Basse-lisse-Tapeten, die seidenen und halbseidenen, und die gedruckten und gemalten Leinwandstapeten in Frankreich und den Niederlanden. Die Tapeten von lackirtem, oder vergoldetem und versilbertem Leder sind ganz aus der Mode gekommen, obgleich sie dem Verderben durch Feuchtigkeit oder Beschädigung von den Würmern nicht so ausgesetzt waren, als die andern Tapeten; an deren Stelle sind jetzt die sogenannten Wachstapeten getreten, welche in Berlin, Wien, Leipzig, Frankfurt am Main, Nürnberg ꝛc. ꝛc. gemacht werden, und ihrer Dauer wegen auch hin und wieder Liebhaber zur Bekleidung der Wände damit gefunden haben, obgleich man sie hauptsächlich nur zu Fußteppichen gebraucht. Die Papiertapeten, welche in diesem Jahrhunderte erst recht Mode geworden sind, liefert Berlin, Wien, Sachsen, Bayern, Braunschweig, dann Frankreich und Belgien in den geschmackvollsten neuesten Dessins, auch auf Satein, Velours- ꝛc. Art. Die der letztern Staaten werden für die vorzüglichsten gehalten, sowohl in Hinsicht des Papiers, als auch des Drucks und der Dessins, und kommen auch nach Deutschland in den Handel; auch lassen sich die Deutschen Fabriken die neuesten Muster zu ihrem Fabrikate aus Paris kommen, wenigstens thun dieses die Oesterreichischen Fabriken, wodurch schon der Vorzug der Französischen Tapeten gleichsam eingestanden wird. Teppiche à la Savonnerie liefert Wien, Berlin und

einige andere Städte Deutschlands. Die Türkischen Tapeten sind noch nach alter Erfindung und immer noch in der Levante sehr beliebt. Das Gewebe ist sammetartig und aus feiner Wolle gemacht. Auch die Ostindischen Handels-Kompagnien bringen gemalte Papiertapeten aus China und Japan nach Europa in den Handel. Hierher gehören auch die Buntpapierfabriken zu Berlin, Breslau, Wien, Dresden, Leipzig, Nürnberg, Augsburg, Kassel ꝛc. ꝛc., und dann die Französischen und Niederländischen Fabriken dieser Art, welche Atlas-, Kattun-, marmorirtes, Maroquin-, Gold- und Silber- und einfarbige bunte Papiere ꝛc. liefern. — Die Pappe, welche in zwei Hauptsorten getheilt wird, nämlich in geformte oder bloß geleimte, liefern die vorhergenannten Städte; auch kommen Engländische und Französische Pappen in den Deutschen Handel. S. auch den Art. Pappe, Th. 107, S. 324 u. f., wo auch unter dem Artikel Pappearbeit, S. 246 u. f., angeführt worden: wie man die verschiedenen Sachen aus Pappe verfertiget. — Von Papieren, sowohl Schreib-, Druck- und Zeichen-, als auch Tapeten-, Pack-, Zucker- und Löschpapieren, kommen eine große Menge der verschiedensten Sorten in den Handel, besonders von den Ersteren, den Schreib-, Druck- und Zeichenpapieren. Wenn gleich Deutschland eine große Menge Papiermühlen besitzt, und viele darunter sehr gute und schöne Zeichen-, Schreib- und Druck-Papiere liefern, so wird doch noch viel fremdes Papier, hauptsächlich aber Zeichenpapier aus England, Frankreich, Holland und der Schweiz eingeführt. England liefert besonders viel Velinpapier nach Deutschland, so auch die Schweiz; Holland vorzüglich Postpapier, feines und großes Medianpapier, und einige Sorten Schreibpapier; Frankreich liefert Tapetenpapier und mehrere Sorten Schreib- und Zeichenpapiere, sowohl nach Deutschland, als auch

nach Italien, Spanien, Portugal und dem Norden. Bei uns in Deutschland treiben Berlin, Hamburg, Bremen, Leipzig, Frankfurt am Main und noch einige andere Städte einen bedeutenden Papierhandel. S. auch den Art. Papier, Th. 106, S. 489 u. f., wo man auch S. 839 u. f. eine kurze Angabe der verschiedenen in und außerhalb Deutschlands üblichen Papierarten und der Papier-Manufakturen oder Papiermühlen, wo sie verfertigt werden, findet. Die Artikel aus Pappe und Papier haben in der neuesten Zeit einen ganz neuen Industriezweig eröffnet, welcher besonders die Buchbinder, aber auch einige besondere Pappkünstler beschäftiget, welche alle Arten von Toiletten, Nähekästchen, Fidibusbecher und viele andere künstliche und zierliche Sachen aus Pappe verfertigen, sie mit den geschmackvollsten Buntpapieren, vorzüglich Maroquinpapier, überziehen, sie hin und wieder mit besonderen Verzierungen, als illuminirten Kupferstichen, kleinen Gemälden, auch mit feinen Plättchen von Eben-, Rosen-, Cedern-, Buchsbaum-, Viset- ꝛc. Holz auslegen und mit Leisten von Goldbortenpapier rundherum einfassen; ferner Schreibzeuge, Pennale, Arbeitskörbchen für Damen, Theater, Rüstungen ꝛc. So auch gepreßte Papiere, Goldbortenpapierleisten und viele andere Gegenstände. — Musikalische Instrumente, sowohl Blase-, als Tasten-, Finger- und Streichinstrumente, liefern Frankreich u. Deutschland. Im Ersteren liefert besonders das ehemalige Lothringen Violinen, Bässe, Flöten, Klarinetten ꝛc., und in dem Letzteren, Deutschland, besonders Preu. Sachsen u. Oesterreich, Instrumente aller Art in großer Menge und von vorzüglicher Güte in den Handel. So liefert Berlin vorzügliche Blase-Instrumente aller Art, sowohl in Messing, als Holz, welche überall hin versandt werden; dann Fortepianos von ausgezeichneter Arbeit und Genauigkeit, Flügel, Harfen,

Guitarren, Violinen, Violoncelle ꝛc ꝛc. So sind die Wiener Fortepianos, sowohl wegen ihrer inneren Güte, als auch wegen der schönen und geschmackvollen Fassung berühmt. Man hat sie von feinem Ebenholze mit Stahl ausgelegt, von Mahagony mit Bronze, von feinem Nußbaumholze, von rothem Eibenholze, von dem Ungarischen Eschenholze, und von allen andern feinen ausländischen Hölzern, und da diese Instrumente verhältnißmäßig wohlfeil sind, so ist ihr Debit so stark, daß man selten etwas zur Wahl vorräthig findet. Auch die Wiener Blase-Instrumente werden sehr gesucht, obgleich sie den Preußischen in der Arbeit nachstehen sollen. Auch in Böhmen werden sehr gute Instrumente verfertiget. In Sachsen ist besonders Klingenthal im Voigtlande wegen seiner musikalischen Instrumente im Rufe, besonders werden daselbst in Neukirchen bei Adorf Violinen, Bässe, Violinbogen in großer Menge seit vielen Jahren gefertiget; auch an Flöten, Hoboen oder Hautbois, Klarinetten und andern Blaseinstrumenten ist kein Mangel. Bloß in dem Flecken Neukirchen zählt man gegen 250 Arbeiter, worunter allein über zwanzig Violinbogenmacher. Innerhalb drei Jahren lieferte dieser Flecken an 1000 Dutzend Saiten- und über 7000 Stück Blase-Instrumente, die alle in den Handel gekommen sind. Das Dutzend Violinen steigt von 7 bis zu 30 Rthlrn. „Wenn alle diese Leute auf ihren Geigen und Pfeifen zu lamentiren anfingen, sagte schon August der Erste, so müßte wohl die Hälfte unsers Voigtlandes davon laufen.“ Die Bewohner in und um Klingenthal sind größtentheils Bergleute oder aus Böhmen herstammende Geigen- und andere Instrumentenmacher. Das viele und schöne Tannenholz begünstiget die Fabrikation der Holz-, und die großen Messinghämmer die der Blase-Instrumente von diesem Metalle. Die ungeheure Menge von Violinen

erweckte den Gedanken, auch Darmsaitenfabriken anzulegen, um dadurch den Handel noch mehr zu erweitern; allein diese konnten den Italienischen sogenannten Romanischen Saiten nicht gleich kommen, auch fehlte das rohe Material zu sehr, um sie in Flor zu bringen; sie gingen daher immer mehr rückwärts, als vorwärts, und bestätigten hier das Unsichere von dergleichen auf nicht zureichendes inländisches Material begründeten Fabriken. Klingenthal liefert in den Handel ordinaire und feine Contreviolons bis zu 20 Rthlr. hinauf das Stück; feine und gewöhnliche Violons und dergleichen Violoncelle und Bratschen; feine, mittlere und ordinaire Violinen. Bogen von Schlangenholz, Brasilienholz und gewöhnlichem Holze, Inventionshörner mit Futteral, Hörner, Dis, F und andere, Trompeten, Posthörner, Klarinetten von Buchsbaum- und von Birnbaumholze; Querflöten von Buchsbaum mit Mittelstücken und ohne Mittelstücken, und F Flöten, Octavflöten; Hoboen von Buchsbaum- und Birnbaumholze, Fagots ꝛc. Auch Braunschweig, Schmiedefeld bei Suhl, Nürnberg und mehrere andere Orte liefern Instrumente in den Handel, so daß Deutschland keine fremde Waare dieser Art braucht. S. auch den Art. Instrumente, musikalische, Th. 98, S. 627. — Von den Arbeitsinstrumenten für Künstler und Handwerker liefern England, Frankreich und Deutschland das Meiste den übrigen Nationen. Besonders liefert England viele stählerne Instrumente in den Handel, auch in den von Deutschland; dagegen liefert Steyermark, Suhl, Iserlohn ꝛc. eiserne und messingene Instrumente in großer Menge in den Handel, auch nach dem Auslande. — Mathematische Instrumente, Bestecke ꝛc., worunter die Instrument und Geräthschaften für die Vermesser, Astronomen, Wetterbeobachter, Naturforscher, Steuermänner ꝛc. gehören, liefert England in großer Menge

in den Handel, vorzüglich von London und Birmingham; dann auch Deutschland, als Berlin, Wien, Leipzig, Nürnberg ꝛc., aus dem Lombardischen Königreiche Cremona, Fino und Dongo. Wenn gleich England sich schmeichelt, in diesen Artikeln den Vorrang vor allen Nationen zu haben, so besitzt doch auch Deutschland hierin sehr geschickte Künstler, besonders im astronomischen, meteorologischen und physikalischen Instrumenten, wenn sie es auch gleich nicht so fabrikmäßig betreiben, als England, und einen so großen Vorrath, so große Niederlagen von Instrumenten halten, als das genannte Reich. Auch liefern England und Deutschland die meisten chirurgischen Instrumente in den Handel. — Möbel oder fertige Zimmergeräthe, als Schreib- und Kleider-Sekretaire, Kommoden, Sophas, Tische, Stühle, Bettstellen, Servanten, Toiletten, Spiegel ꝛc. ꝛc. sind jetzt auch ein Handelsartikel geworden, seitdem man stehende Magazine davon hat. Der Möbelhandel ist besonders seit dem Anfange dieses Jahrhunderts empor gekommen; denn früher hielt man keine großen Möbelmagazine, hielt man überhaupt keine Möbel zum Verkaufe vorräthig; denn jedes Stück wurde erst auf Bestellung angefertiget. Die Engländer und Franzosen, welche elegante Möbelmagazine oder Niederlagen zuerst errichteten, haben auch die Deutschen dazu aufgemuntert, und so ist denn der Möbelhandel entstanden, der auch zur größeren Ausbildung des Geschmackes in Erfindung neuer Formen Veranlassung gegeben hat. Man findet jetzt fast in allen großen Städten, besonders Residenzen und Handelsstädten, Möbelmagazine. Besonders große Niederlagen mit den elegantesten Möbeln hält man zu Berlin und Wien, welche den Magazinen in London, Paris und Strasburg wenig nachgeben werden. Diese Niederlagen beschränken ihren Debit nicht bloß auf die Stadt und ihre Umgebung,

sondern gehen auf das ganze Land und darüber hinaus. Nicht bloß auf die Lebenden erstreckt sich diese Vorsorge: sogleich eine Wohnung mit allem Nöthigen an Möbeln ausstatten und schmücken zu können, sondern man hat sogar die Todten berücksichtiget, und Sargmagazine angelegt, worin man alle Arten von Särgen, sowohl in der Größe, als auch in der Form, mit Beschlägen und ohne dieselben, erhalten kann. Auch dieser Möbelhandel ist für die Industrie nicht unwichtig, wenn gleich Einige eingeworfen haben, daß er gar keine Wirkung auf eine regere Thätigkeit in den damit beschäftigten Handwerken äußere, indem ein Jeder, der Möbel brauche, sie doch bei einem Tischler oder Möbelverfertiger machen lasse. Dieses ist aber unrichtig; denn ein ausgestellter Vorrath von Möbeln in den elegantesten Formen, reizt nicht nur den Beschauer zum Ankaufe dieses oder jenes Stücks, sondern Viele kaufen auch Möbel, weil sie solche schon fertig finden, und wohl erst beim Bestellen lange auf deren Anfertigung warten müssen; sie kaufen oft Stücke, die sie gerade ausgestellt finden, die sie aber nicht kaufen würden, wenn sie solche erst bestellen müßten, und in so fern ist der Möbelhandel wichtig, auch für den Staatswirth, indem dadurch mehrere Menschen beschäftiget werden, nicht bloß durch die Verfertigung der Möbel selbst, sondern durch deren Einpackung, Transport ꝛc., und dann durch den Möbelhandel im Kleinen, der nicht bloß von einzelnen Tischlern oder Möbelverfertigern getrieben wird, sondern auch von andern Personen, von Trödlern mit alten Möbeln ꝛc.; denn daß durch diese Möbelmagazine die selbstständigen Meister in dieser Arbeit verlieren sollten, ist nicht anzunehmen, im Gegentheil können dadurch nur mehrere ärmere Meister unterstützt werden, da Möbelhändler im Großen doch nur immer diese Fabrikate bei geschickten Meistern anfertigen

lassen, oder doch immer zu erfahrenen Meistern mehr Zutrauen haben werden, daß sie in ihre Idee eingehen, als zu jungen Leuten, die erst aus der Lehre treten, und die sie für ihre Fabriken engagiren. Auf jeden Fall ist dieses in den Staaten, wo die Gewerbefreiheit herrscht, um so mehr zu berücksichtigen, weil sich gerade da am meisten die Klagen wegen Arbeitsmangel erheben, besonders in diesem Zweige. Je mehr also die Leute durch Ausstellung von Möbeln und zu billigen Preisen, wie diese die Concurrenz hervorbringt, zum Ankaufe derselben gereizt werden, je größer der Absatz ist, je mehr muß auch der Thätigkeit in der Tischlerarbeit ein größeres Feld sich öffnen, je mehr Hände müssen auch beschäftiget werden; denn selbst die Sekretaire mit den Korinthischen Säulen haben, wegen des Kapitäls, den Bildhauern in Holz eine neue Beschäftigung gegeben, welcher Gewerbszweig schon sehr herabgesunken war, da diese Künstler in den Zimmern und Sälen keine Beschäftigung mehr finden, und wo in ihrer Arbeit noch hin und wieder etwas vorkommt, da wird es aus Holzmasse gemacht. —Wagenfarbiken und Niederlagen sind, gleich den Möbelniederlagen oder Magazinen, ein neuer Gewerbs- und Handelszweig, der auch zu den Deutschen zu Anfange dieses Jahrhunderts von London und Paris herüber gekommen ist. Man findet dergleichen Fabriken in Berlin, Wien und in anderen großen Städten Deutschlands. In Wien werden sehr schöne Kutschen, Batarden, Chaisen, Kaleschen und andere Fuhrwerke geschmackvoll, dauerhaft und zu billigen Preisen gemacht. Die Niederlagen von dergleichen Wagen sind bedeutend, und eben so bedeutend sind die beträchtlichen Versendungen, die darin gemacht werden, nicht nur durch verschiedene Gegenden Deutschlands, sondern auch nach der Türkey. Die Türken lassen viele Wagen in Wien durch ihre Kommissionaire bauen,

und da ſie immer noch an einer gewiſſen Form derſelben hangen und viele Verzierungen und Vergoldungen lieben, ſo werden die Wagen, welche nach der Türkey geſandt werden, auch in dieſem Geſchmacke gebauet und verziert. Außer dieſen Wagen für die Morgenländer, findet man in den Wagenmagazinen Wiens die neueſten und geſchmackvollſten Wagen, ſowohl Kutſchen, Chaiſen und Kaleſchen, als Kabrioletts, Whiskys ꝛc. ꝛc. Eben ſo findet man ſie in den Berliner Wagenfabriken, nicht nur von der geſchmackvollſten und modernſten Bauart und in allen Formen, ſondern auch ſehr dauerhaft gebauet. Auch von Berlin aus gehen viele Wagen nicht nur in alle Provinzen des eigenen Landes, ſondern auch ins Ausland. Die Unternehmer dergleichen Fabriken ſind gewöhnlich Sattler oder Wagenbauer; aber auch andere Gewerbtreibende, die eigenes Vermögen und Kenntniſſe in dieſem Gewerbszweige beſitzen, ſind die Errichter derſelben. Auch dieſe Fabriken, von denen die Erſte in Berlin ſchon im erſten Lüſtre dieſes Jahrhunderts entſtand, beſchäftigen, nach dem Verhältniſſe ihrer Größe, viele Menſchen, weil zu den Fabrikaten Stellmacher, Schmide, Sattler und Lackirer gehören, alſo mehrere Handwerker dabei beſchäftiget ſind; allein ſie ſind doch weit beſchränkter auf den Abſatz, als die Möbelfabriken oder Magazine, weil eine jede nur einigermaßen bemittelte Familie wohl Möbel braucht, ſich aber keine Equipage halten kann; und dann ſind Möbel, wenn man ſich auch nur auf die nothwendigſten beſchränkt, ein Bedürfniß, wenigſtens gehören ſie doch zu dem ſittlichen Leben, zur Kultur; allein die Equipagen, das heißt, die eleganten Wagen aller Art, nebſt Zubehör, ſind ein Gegenſtand des Luxus, diejenigen abgerechnet, wo es die Würde und der Stand der Perſonen es will; alſo iſt hier der Ausfall in Beziehung auf die Beſchäftigung der Hände gegen

diejenigen bei den Möbeln sehr groß. — Die Fabriken plattirter Waaren, besonders für Kutschen- und Pferdegeschirre sind auch nach dem Vorbilde der Engländischen errichtet worden; denn bis zum letzten Jahrzehn des verwichenen Jahrhunderts besaß man in Deutschland noch keine solche Fabriken, und alle plattirten Waaren kamen größtentheils aus England oder aus Paris, und sie machten einen Zweig des Quincailleriewaaren-Handels aus, weil sich kein eigener Handel dafür bilden konnte; allein seit dem Anfange dieses Jahrhunderts findet man Fabriken zu Berlin und Wien von dieser Waare, und nun geht der Handel auch von diesen aus. Jetzt sind diese Fabriken schon durch ganz Deutschland verbreitet, wenigstens findet man sie in den angesehnsten großen Städten. — Auch das Argenthaché oder die aus versilbertem Kupfer verfertigten und mit feinem Silber belegten oder plattirten Hausgeräthe gehören hierher, als Terrinen, Schüsseln, Teller, Löffel, Leuchter ꝛc. wie alle Arten des Plattirens. Sowohl die Berliner als Wiener Fabriken dieser Art stehen in dem Ruf, vorzügliche Waaren zu liefern, die auch nach dem Auslande gehen. Außer der Fabrikation im Großen, in großen Fabriken, beschäftigen sich auch viele Arbeiter im Kleinen mit diesem Fabrikate in Deutschland. In England sind vorzüglich die Birminghamer plattirten Waaren aller Art wegen ihrer Sauberkeit sehr gesucht. Die Bronze-Waaren beschäftigen sehr viele Arbeiter in den großen Städten Deutschlands, besonders in dem Artikel für Mobilien. Bronze-Waaren von vorzüglicher Güte liefern auch London, Paris, Strasburg in den Deutschen Handel. — Die Waaren aus Caldarischem Erze, aus Neusilber und aus andern Metallkompositionen, die in den Handel kommen, und das Silber, wenn nicht an Werthe, doch im äußeren Ansehen ersetzen sollen, sind auch von Wichtigkeit, besonders diejenigen aus Neu-

silber, welche Komposition dem Silber am nächsten kommt, und dabei seine Farbe behält. Man hat in diesem Metalle alle diejenigen Geräthe, die man in Silber hat, mit Ausnahme weniger, die keinen großen Absatz finden. Besonders gesucht von diesem Erze sind die Löffel, verschiedene Beschläge, auch der Pfeifen ꝛc. In Berlin sind davon einige Fabriken, auch die des Erfinders, der bis jetzt seine Komposition noch nicht für entdeckt hält. Dieses Fabrikat geht nicht nur in alle Provinzen des Preußischen Staats, sondern auch ins Ausland. — Die Waaren aus Tomback, Semilor oder Mannheimer Gold, Prinzmetall, Pinschebak oder Pinspek und andern Kompositionen, um das ächte Gold nachzuahmen aus Kupfer und Zink, oder Kupfer, Messing und Zink, je nachdem die Farbe erhöht werden soll, beschäftigen auch noch viele Menschen. Die Waaren davon, als Uhrgehäuse, Halsketten, Ringe, Busennadeln, Knöpfe, Dosen, Armbänder, Schnallen zu Leibgurten, Messer- und Gabelgriffe ꝛc. ꝛc., kommen in dem Galanteriehandel vor und finden wegen ihrer Wohlfeilheit einen bedeutenden Abgang. Große Fabriken von diesen Waaren findet man in England und Frankreich, und bei uns in Deutschland liefern dergleichen Artikel in den Handel: vorzüglich Augsburg, Wien, Berlin und andere Städte. — Die Waaren aus Silber und Gold, als Löffel aller Art, Messer- und Gabelgriffe, Terrinen, Schüsseln, Teller, Schalen, Fruchtkörbchen, Zuckerdosen, Schnupftabaksdosen, Leuchter (Kronen-, Arm- und gewöhnliche Leuchter), Kelche, Altarleuchter, Wachsscheeren, Toiletten ꝛc. ꝛc. aus Silber, und Tabaksdosen, Ringe, Uhrketten, Busennadeln, Armbänder, Halsgeschmeide, Kämme, Schnallen, ꝛc. ꝛc. aus Gold, welche in den Handel kommen und den Gold- und Silberhandel bilden, und ehemals viele Menschen beschäftigten, haben in neuester Zeit, theils

durch die vielen Kompositionsartikel, wie oben angeführt worden, theils durch den immer höher gestiegenen Werth des baaren Geldes in Vergleichung des gesunkenen Werthes der Luxus- und anderer Waaren, im Absatze sehr verloren; denn die meisten Haushaltungen begnügen sich jetzt mit dem Scheinsilber, den Kompositionsgeräthen, und kaufen höchstens nur Kaffe- und Theelöffel von Silber, weil diese am meisten perradiren müssen, bei den andern reicht man mit jenen von Neusilber ꝛc. aus. Die Gold- und Silberwaaren sind daher nicht mehr so gesuchte Handelsartikel, wie ehemals, wo fast ein jeder, selbst der schlichteste Handwerksmann, einen Werth darein setzte, irgend einen Gegenstand in seiner Bekleidung von Silber zu tragen, als Knöpfe am Rocke, Schnallen, Uhrketten, Stockknöpfe ꝛc. ꝛc. Alles dieses ist geschwunden und mit ihm auch der Absatz dieser Waare; daher haben auch viele Gold- und Silberhändler in den großen Städten ihr Geschäft aufgegeben, weil sich das in den Waaren steckende Kapital schlecht verzinset. Auch haben die Gold- und Silberwaaren den jetzigen schön lackirten und mit trefflichen Malereien ꝛc. ausgestatteten Blech-, Papier-Machee- ꝛc. Waaren, der Wohlfeilheit des Porzellans, den schön geschliffenen Glaswaaren, als Fruchtkörbchen, Zuckerschalen, Milch- und Theekannen ꝛc. in den schönsten antiken Formen, Platz machen müssen, da alle diese Gegenstände ein schönes äußeres Gewand, eine das Auge bestechende Verzierung zur Schau tragen, wenn gleich der innere Werth fehlt, um auch nach aller Abnutzung, nach dem Schwinden des Glanzes und der Schönheit noch etwas zu gelten. Da aber der Werth der meisten Sachen nur in der Einbildung beruhet, die man sich davon macht, so möchten allerdings diejenigen Waaren am meisten Absatz finden, die dieser schmeicheln, und dieses berücksichtiget man besonders in der jetzigen Zeit, wo der eigentliche wahre Werth eines Gegenstandes wenig in

Anspruch kommt. S. auch die Art. Gold, Th. 19, S. 274 u. f., und Silber, Th. 154, S. 114 u. f. — Wie wenig das ächte Silber jetzt noch berücksichtiget wird, gewahrt man sogar bei den Waaren, die aus Silberdraht, Silberfäden ꝛc. bestehen, als die Epauletten, Porte-epées, Schärpen ꝛc., wozu man Leoner Silberdraht und Leonische Tressen nimmt, also Kupfer und übersilbert. Auch die plattirten Waaren, das Argenthaché ꝛc. ꝛc., haben das ächte Silbergeräth verdrängt und es in die Münzstätte verwiesen, um daraus dasjenige Mittel zu schlagen, welches den höchsten Werth behält und überall Cours hat, nie der Mode unterworfen ist, und nach dem ein jeder langt oder greift. — Die Messingwaaren, als Kessel, Plätteisen, Waschbecken, Barbierbecken, Leuchter, Rauchfässer, Altarkelche, Monstranzen, Wachsscheeren, Lichtputzen, Lampen, Kronenleuchter, Pfeifen- und Stockbeschläge, Gürtelschnallen, Schnallen an Pferdegeschirren; dann Beschläge aller Art, als Hirschfängerbeschläge, Kutschenbeschläge, Thür-, Kommoden- und Kastenbeschläge, Thürgriffe, und mehrere andere Beschläge, welche theils vergoldet, theils versilbert werden, beschäftigen hauptsächlich den Gelbgießer und Gürtler, also viele Menschen; auch ist unter allen Metallen das Messing dasjenige, was die meisten Waaren, besonders Küchengeräthe ꝛc., in den Handel liefert. Diejenige Verarbeitung des Messings nicht zu rechnen, welche im Großen geschieht, wie z. B. der Verbrauch desselben zu Kanonen, Mörsern, Glocken, Bildsäulen, Taufsteinen, Feuerspritzen ꝛc. ꝛc., womit die Stückgießer und Rothgießer zu thun haben; dann auch so viele andere Arbeiter, welche dieses Metall verbrauchen, wie die Nadler, Klempner, Schellenmacher, Ringdreher, Blase-Instrumentenmacher, Messingknopfmacher, Fingerhutmacher, Rechenpfennigschläger ꝛc. ꝛc. Von vielen der oben zuerst angeführten Waaren für die Haus-

haltung, halten die Gelbgießer und Gürtler in großen Städten ein Lager, viele kommen aber in den Quincaillerie-Handel, wie z. B., außer den schon oben erwähnten Waaren, wovon die erwähnten Handwerker, wenn sie ihr Gewerbe im Großen treiben, ein Lager besitzen, die Kommoden- und andere Beschläge, die Uhrschlüssel, Stockknöpfe, Schnallen, Beschläge an Pferdegeschirren, Rechenpfennige oder Zahlpfennige, Knöpfe, Ringe, Ketten, Fingerhüte, Zirkel- und andere Reißwerkzeuge und mathematische Instrumente, Faßhähne, Schellen, Glöckchen, Wageschalen ꝛc. ꝛc. Von woher diese Waaren bezogen werden, wird weiter unten, unter Quincaillerie-Waaren vorkommen. — Von Kupferwaaren, die der Kupferschmid verfertiget und liefert, kommen nur wenige in den Handel, da er nur wenige Küchen- und Hausgeräthe liefert; alle andere Geräthschaften aber im Großen und auf Bestellung verfertiget werden, wie die Pontons, Braupfannen, Destillirblasen und andere dazu gehörige Apparate, die Siedkessel in den großen Fabriken ꝛc. Auf dem Lager zum Verkaufe hält er nur Waschkessel in mehreren Größen, Kasserollen, Theekessel, Kupferplatten in allen Größen für Kupferstecher, und einige andere geringe Waaren, die auch der Klempner in Eisenblech verfertiget. — Die Zinnwaaren geben nur einen Zweig des Kleinhandels ab, sie kommen wenig in den Großhandel. Die Verfertiger der Zinnwaaren, die Zinngießer, treiben damit einen Selbst- oder Eigenhandel, halten von ihrem Fabrikate ein Waarenlager, von dem jetzt auch viele Stücke in den großen Städten außer Gebrauch gekommen sind, besonders die Terrinen, Schüsseln, Teller, Näpfe und Waschbecken, wenigstens kommen sie in großen Städten nur noch bei den Untern-Volksklassen und in den gewöhnlichen Speisehäusern vor, da man sich jetzt des Porzellans oder Halbporzellans, Fayence

oder Majolika ꝛc. größtentheils bedient; dagegen bedient man sich noch des Zinngeschirres mehr in den kleinen Städten und auf dem Lande, und dann ist es in einer Gegend mehr im Gebrauche, als in einer andern. An Zinngeräthen kommen, außer den schon genannten, noch vor: Thees, Kaffee- und Bierkannen, Becher, Nachtgeschirre, Leuchter, Löffel, Klystierspritzen, Steckbecken, Bettwärmer, Pfeifen- und andere Deckel, Pfeiffenabgüsse, Spielzeug für Kinder ꝛc. ꝛc. Die Engländischen Zinnwaaren werden für die vorzüglichsten des Zinns wegen gehalten, sonst macht man diese Waaren auch in anderen Staaten, besonders Deutschlands sehr gut, wozu man das Engländische, Sächsische und Böhmische Zinn gebraucht. Die Zinngefäße müssen gut gegossen, abgedreht und polirt seyn. — Die Eisengußwaarenfabriken, welche in einigen Ländern für Rechnung der Krone betrieben werden, jedoch ohne die Fabriken von Privaten zu beschränken, wie in Preußen, liefern eine Menge Kunst- und künstlicher Waaren, außer den Küchen- oder Kochgefäßen, in den Handel, als Büsten, Bildsäulen auf Postamenten zu Pferde und zu Fuße, und Medaillons, Crucifixe; alle diese Artikel zur Zimmerverzierung auf Kommoden, Sekretairen, Eckspinden, Oefen ꝛc.; dann Halsketten, Kreuze, Fingerringe, Busennadeln, Armbänder und eine Menge anderer Waaren zum Hausgebrauche und zur Zierde in den schönsten und geschmackvollsten Formen. Auch das Kochgeschirr wird schön lackirt und emaillirt, und mit Ornament-Arbeiten verziert. Auf Bestellungen werden im Großen gegossen: Büsten, Bildsäulen, Urnen auf öffentlichen Plätzen, in Gärten, Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden ꝛc., Epitaphiums, Brükken ꝛc. ꝛc. Die meisten Eisengußwaaren liefern in den Handel: Berlin, Breslau, Gleiwitz in Schlesien, Wien, Horzowicz in Böhmen ꝛc. ꝛc., welche ihre

Waaren nicht nur durch ganz Deutschland versenden, sondern auch ins Ausland und nach Amerika. Auch dieser Fabrikationszweig ist neu und beschäftiget viele Menschen. In der Eisengießerey zu Gleiwitz wurden im Jahre 1816 an Gußwaaren aller Art von eisernen Brücken bis zu Medaillons 15,560 Ctr. verbraucht. — Waaren von Eisenblech, welche der Klempner liefert, sind in neuester Zeit durch das Lackiren dieser Waaren sehr empor gekommen, und haben diesem Fabrikationszweige eine weit größere Ausdehnung gegeben, als er früher hatte, indem man jetzt die geschmackvollsten Waaren in diesem Zweige erblickt, als Kaffee- und Theemaschinen in allen Formen, Kaffeebretter, Zuckerdosen, Lampen mit Schirmen und Gläsern und ohne Schirme in allen Formen (Studierlampen, Tafellampen oder Gesellschaftslampen, Magazinlampen, Küchen- und Nachtlampen, oder man theilt sie auch in Büreau- oder Studier-, Zimmer-, Gallerie- und Ladenlampen mit verschiedenen Schirmen, Gläsern und Dochten, sine Umbralampen, gewöhnliche Küchen- und Nachtlampen, pfündige Judenlampen und Jesuiterlampen mit Schirmen, Spirituslampen ꝛc. Die Studier- u. Zimmerlampen lackirt in allen Farben, mit und ohne Goldgarnitur, und mit lackirtem Blechreflecteur oder einem Schirme von Gaze, Milchglase, grünem Glase zur Erhaltung der Augen ꝛc. Seit der Erfindung der Argandschen und der Lampen des Herren von Villiers, haben sich die Lampen in Hinsicht ihrer Gestalt und der Zwecke wozu sie bestimmt worden, ins Unendliche vermehrt, so daß sie jetzt zur Errichtung eigener Fabriken, der Lampenfabriken, Veranlassung gegeben haben, welche Klempner, Lackirer und Dochtmacher beschäftigen, ohne die Lampengläser ꝛc. zu rechnen; denn selbst die Dochte haben nach den Lampen verschiedene Gestalten erhalten, und die schlichten bau-

wechseln mit Wachsdochten ꝛc. ab. Dieser Fabrikationszweig setzt viele Menschen in Bewegung oder Thätigkeit, schadet aber auch wieder den Lichtziehern, sowohl Wachs- als Talglichtziehern, und den Gelb- und Zinngießern wegen der Leuchter und Lichtputzen ꝛc. Ferner kommen noch an Eisenblechwaaren ꝛc. vor: Hand- und Reisekessel, Thee- u. Kaffeebüchsen, Barbier- und Feldflaschen, Handbecken, Gießkannen, Laternen oder Leuchten (Hand-, Ring- oder Stiel-, Schiebe-, Klapp-, Stock-, Steck- und Blendlaternen) von verschiedener Größe und Gestalt, Wagenlaternen, Rauchfässer, Feuerstübchen, Feuerzeuge, Bettwärmer, Weinheber, Reibeisen, Durchschläge, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Eßlöffel, Müllschippen, Topf- und Kasserollendeckel, Pomadenbüchsen, Vogelnäpfe, Oelnäpfe, Pinseltröge und Einsetzkasten zu Oelfarben in Blasen für Maler ꝛc. Von lackirten Eisenblech-Waaren kommen noch vor: Kronenleuchter, Spiegel- und Bilderrahmen, verschiedene Kirchengefäße, besonders in den katholischen Kirchen, Schreibzeuge, Flaschenkörbe ꝛc. Mehrere dieser Artikel kommen in dem Quincaillerie- und Eisenhandel, s. weiter unten, vor, von vielen halten auch die Klempner selbst ein Lager zum Verkauf, besonders in den großen Städten. Lampenfabriken und Niederlagen findet man in Berlin, Breslau, Wien, Hamburg, Dresden, Leipzig, Frankfurt am Main und in andern Städten, welche diese Waare nicht nur durch ganz Deutschland verschicken, sondern auch in die angrenzenden nördlichen und östlichen Staaten und nach Amerika. Auch gehen aus den Französischen Fabriken viele dieser Waaren nach Deutschland, Italien ꝛc. Da der Klempner auch Messing verarbeitet, nämlich von den siebzehn Nummern der Messingtafeln, wovon die siebzehnte die dünnste ist, Nr. 10 bis 17, so kommen auch mehrere von [illegible] Geräthen in Messing vor; die

übrigen Nummern des Messings brauchen die Gelbgießer und Gürtler. — Die lackirten Blech- und Papiermachée-Waaren-Fabriken gehören auch hierher. Sie liefern Kaffeebretter, Zuckerdosen, Tabaksdosen, Leuchter, Lichtputzenbehälter, Frucht- und Brodkörbe, Fidibusbecher, Wachsstockbehälter, Lampen aller Art (Astral-, sine Umbra- und andere Lampen mit Gläsern und Schirmen), Thee- und Kaffeemaschinen ꝛc. ꝛc. in allen Farben mit und ohne Vergoldung, mit und ohne Malerey und lackirt. Diese Fabriken halten große Waarenlager und machen große Versendungen nicht nur im eigenen Lande überall hin, sondern auch ins Ausland. Man findet dergleichen ansehnliche Fabriken in Berlin, Breslau, Wien, Braunschweig, Frankfurt am Main ꝛc. ꝛc. In Frankreich zu Paris und Straßburg; in England in London ꝛc. — Die Gewehr- und Waffenfabriken, welche die Waffenschmide, Schwerdtfeger, Büchsenmacher und Büchsenschäfter beschäftigen, bringen auch viele Artikel in den Handel, besonders die Privat-Waffenfabriken. Man theilt davon die Waffen in drei Hauptgattungen 1) in Hau-, Stech- und Stoßgewehre, und blanke oder polirte Klingengewehre, als Degen, Säbel, Pallasche, Schlachtschwerdter, Hirschfänger, Dolche und Bayonette. Hierher gehören auch die Rappiere zum Fechten, sowohl auf den Stich (Stiletts), als auf den Hieb (Hieber). 2) Stangen-, Schaft- oder Stielgewehre, worunter alle Waffen gehören, die einen Stiel haben, als Hellebarden, Kurzgewehre, Spontons, Lanzen oder Piken, Streitkolben, Wurfspieße, Pfeil und Bogen ꝛc. 3) Schießgewehre, worunter man nicht bloß das grobe Geschütz: Kanonen, Haubitzen, Mörser, Böller ꝛc., sondern auch das kleine Hand- und Feuergewehr rechnet, z. B. Büchsen, Karabiner, Flinten, Musketen, Vogelflinten, Pürschröhre, Stutze, halbe

Flinten, Windbüchsen, Teschinken, Pistolen, Puffer, Terzerole oder Taschenpistolen ꝛc. Alle diese Artikel werden entweder in großen Gewehrfabriken, welche vom Staate abhangen, Staatsfabriken, oder sie werden in Privatfabriken und von Privatmeistern gemacht. Die berühmtesten Gewehrfabriken hat Deutschland zu Potsdam, Wien, Dresden, Olbernhau, Suhla, Blasitzell, Essen, Sohlingen, Cronach, Ferlach; dann in den Niederlanden zu Mastrich und Lüttich; in Frankreich zu Versailles, St. Etienne, Sedan, Longuyon, Charleville und Mezieres an der Maas; und von Flinten und andern Schießgewehrläufen zu Nouzon, zwei Meilen von Chateau-Renard, und Ripolle bei Mont Louis; in Italien zu Mayland, Brescia und Turin; in Spanien zu Cordova, Biscaya; in England zu Birmingham. Unter den Engländischen sind die gedreheten Läufe wegen ihrer vorzüglichen Stärke und Schönheit im Rufe, dieserhalb auch die Französischen canons à ruban. Die Spanischen Läufe sind immer sehr geschätzt worden, theils wegen der vorzüglichen Güte des Biscayischen Eisens, woraus sie geschmiedet werden, und dann auch wegen ihrer guten Bohrung. Es gehen viele Flinten und Büchsen, auch andere Gewehre, von den Seestädten aus nach Amerika und Afrika. Auch von den Hieb- und Stoßgewehren werden nicht nur von England und Frankreich, sondern auch von Deutschland aus, hier besonders von Sohlingen (die Sohlinger Wolfsklingen) viele ausgeführt. Die Spanischen Degenklingen werden wegen ihrer vortrefflichen Härte geschätzt. Auch Türkische damascirte Säbelklingen kommen im Handel vor, werden aber auch in Deutschand nachgemacht und passiren für ächte. Von Degen, Säbeln, Hirschfängern, Jagdmessern, Rappieren ꝛc. halten die Schwerdfeger, und von Büchsen, Flinten ꝛc. die Büchsenmacher ein Lager, sonst kommen die Waffen aller Art, auch Eng-

ländische, Französische ꝛc., bei den Quincaillerie- und Eisen- und Stahlhändlern vor. Wenn gleich viele Staaten ihre eigene Gewehr- und Waffenfabriken haben, die für Rechnung der Krone betrieben werden, um damit die Armee des Landes zu bewaffnen, so ist der Waffenhandel doch nicht unbedeutend, besonders wegen der vielen Jagdliebhaber, und der Liebhaber vom Schießen, Fechten ꝛc., und dann der Waffen zur Beschützung auf Reisen, besonders Pistolen, Hirschfänger, Degen ꝛc. Hierdurch bekommt der Waffenhandel ein gewisses Leben, eine gewisse Lebendigkeit, die er sonst verlieren würde, da ihm der Hauptzweig, das Militair, entgeht, welches Waffen aller Gattungen gebraucht. Daher beschränkt sich der Handel in einigen Staaten auch nur auf Büchsen, Flinten, Pistolen, Degen, Hirschfänger, Rappiere ꝛc. — Die Nadelfabriken liefern eine Menge nicht unwichtiger Gegenstände in den Quincaillerie- und Eisenwaaren-Handel, als: Steck-, Kopf- oder Knopfnadeln, Näh- und Stopfnadeln, Schnür-, Haar-, Pack-, Spick-, Schreibtafeln-, Strick-, Probier-, Perlen- und Netznadeln; die Steck-, Näh- und Stricknadeln von verschiedener Größe, Dicke und Feinheit. Bei den Letzteren, den Stricknadeln, betrifft dieses mehr ihre Dicke und Feinheit, weil die Spiele in der Größe nur wenig abweichen. Dann liefern die Nadler noch in den Handel: Kornfegen, Thürgitter, Fensterkörbe, Siebe von Eisen und Messingdraht, Bienenkappen, Meßketten, Zelthaken, Hecheln, Ratten- und Mäusefallen, Kratzbürsten der Feuervergolder, Degengewinde von geschabtem und gewechselten, groben und feinen Drahte, Panzerhemden wider Flintenschuß, Stich und Hieb von gelötheten Ringen mit einem ledernen Koller überzogen, Pfeifenbürsten, Riemerschnallen aus starkem Hordendrahte, Papageyenbauer, gestrickte Vogelkäfige, Affenketten und Eichkatzenkettchen, Gardinenringe

von Eisen, Kollatshaken, Tresors zu den Kutschengardinen, Karpfenröhren, Mückengitter, Heckebauer für Vögel ꝛc. ꝛc. Außer den schon oben angeführten Nadeln, liefern diese Fabriken noch Nadeln für Riemer, Sattler, Tapezierer, Schnurmacher, Schuhmacher, Kürschner, Handschuhmacher, Friseure, Segelmacher, Tuchmacher, Lichtzieher ꝛc. ꝛc. Die Steck- und Nähnadeln, so wie alle Nadeln, welche in der Größe und Stärke sich verschiedentlich abändern, werden nach Nummern verkauft oder auch nach dem Alphabete. Die mehrsten Nadeln, sowohl Steck- als Näh- und andere Nadeln, liefern in den Handel, in Preußen: die Provinz Westphalen und die Rheinprovinzen, als in Ersterer: Iserlohn, Menden, Altena, und in den Letztern: Köln, Aachen, Burtscheid ꝛc.; die Nadelfabriken an den beiden letztern Orten sollen an 20,000 Menschen beschäftigen; dann liefert in der Provinz Ostpreußen: Königsberg, in Schlesien: Breslau, und in Brandenburg: Potsdam viele Nadeln in den Handel. Im Oesterreichischen: Neustadt, Hallein, Nadelburg, Karlsbad ꝛc.; in den übrigen Deutschen Staaten, als in Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden ꝛc.: Dresden, Leipzig, Mohnheim, Röglingen, Abenberg, Schwabach, Lauf, Nürnberg, Weissenburg, Pappenheim, Schwarzbach, Gierwängen, Durlach ꝛc. Deutschland ist eigentlich dasjenige Land in Europa, welches überall hin die Nadeln liefert; selbst die Engländischen, Französischen, Italienischen und Spanischen Nadeln sind Deutschen Ursprungs oder Deutscher Herkunft, und sie kommen im Handel nur unter dem Namen dieser Länder vor, weil sie solche verfeinert und polirt zurückliefern; denn die Engländischen, Französischen ꝛc. Stahlarbeiter lassen die Deutschen Nadeln in Menge kommen, fahren darüber ein paarmal hin, und geben ihnen eine größere Politur, packen solche dann in gefärbtes oder Gold- und Silberpapier sauber

ein, und verkaufen nachher die ursprünglich Deutsche Waare den Deutschen und Ausländern für ihr eigenes Fabrikat zu einem viermal höheren Preise wieder, als es in den Deutschen Fabriken gekostet hat. Die Nadeln von den oben genannten Orten, besonders aber von Aachen und Burtscheid, gehen, außer nach den oben genannten Staaten, auch nach allen Gegenden Deutschlands, nach dem Norden, Ungarn, Polen, der Levante, und nach Ost- und Westindien. Kurz überall hin verbreitet sich der Handel mit Deutschen Nadeln von allen Sorten, so daß dieser Handel Deutschland eigenthümlich angehört. Man verkauft die Nähnadeln zu 100,000 im Großen, zu 1000 im Kleinen, und zu 100, zu 50 und noch weniger im Einzelnen oder beim Handverkaufe. Die Stecknadeln werden nach Pfunden oder bei Tausend in Packeten verkauft. Frankreich führt, obgleich es jetzt selbst ansehnliche Fabriken besitzt, noch eine bedeutende Menge Nadeln aus Deutschland und England ein, besonders braucht Paris von Stecknadeln eine außerordentliche Menge. Der meiste Messingdraht, von welchem man in Frankreich Stecknadeln macht, wird aus Stockholm und von Stollberg bei Aachen bezogen. Der Verbrauch dieses feinen Nadeldrahtes ist in Frankreich so groß, das Paris allein davon jährlich im Durchschnitt über 60,000 Rthlr. gebraucht. Ein Mehreres über diese Waare und deren Handel, s. den Art. Nadel, Th. 100, S. 442 u. f., wo man auch S. 538 u. f. ein Register sämmtlicher Arten von Nadeln findet, welche in dem Handel vorkommen. — Wichtig für den Handel sind noch die Hüte aller Art, sowohl für Männer, als Frauen, das heißt, die Filz- und Papphüte mit Velpel überzogen, und die Stroh- und Putzhüte aller Art, wovon es bedeutende Fabriken in den großen Städten von Preußen, Oesterreich, in den andern großen Städten Deutschlands, dann in Fra[illegible] Englan[illegible],

Spanien, Portugal, Rußland ꝛc. giebt, und dennoch werden viele Deutsche, Engländische und Französische Hüte, sowohl Herren- als Damenhüte ausgeführt, welche bis nach Amerika gehen. Diese Waare ist darum sehr wichtig, weil sie viele Menschen beschäftiget, auch durch die Nebenzweigen, wie z. B. durch den Verbrauch von geflochtenem Strohe, seidenen Zeugen, Sammet, gepreßten Cartonpapieren, Band, Blumen, Federn, von Futterzeugen zu den Hüten ꝛc. Die Fabrikation der Filzhüte ist zwar durch die Papphüte in neuester Zeit sehr gesunken, indessen hat sie sich doch nicht ganz verdrängen lassen, und dadurch lebt sie jetzt von Neuem auf, indem man wieder Filzhüte aller Art in ziemlicher Anzahl fabrizirt und sie in den Handel bringt, weil sie in Hinsicht der Dauer den mit Velpel überzogenen Papphüten weit vorgehen. Gute Filzhüte liefert Berlin, Breslau, Hamburg, Dresden, Wien, Prag, Kassel, Erlangen, Hanau ꝛc. ꝛc. Seidene Hüte, halb von gebeitztem Hasenhaar und halb von Seide oder den Stückabgängen der Seidenwirker in England, Frankreich, der Schweiz, in Preußen zu Breslau und Berlin, in Wien ꝛc. Von der Engländischen Waare werden die schönsten Sorten zu Wandsworth, die Castorhüte in Derbyshire, die von Fischotterhaaren zu London und die Filzhüte zu Leicester und Warwick gemacht. — Von Damenhüten kommen im Handel vor: Haarhüte von schwarzer, weißer, silbergrauer und röthlichgrauer Farbe; Strohhüte, auch schwarz gefärbt, in verschiedenen Formen; gepreßte Kartonpapierhüte in verschiedenen Farben; dann seidene und sammtene Hüte von verschiedenen Farben, Flor- und Gazehüte. Alle diese Hüte mit Blumen, Federn, Band ꝛc. garnirt. Diese Hüte beschäftigen viele Fabriken und einzelne Personen und geben daher auch einen reichhaltigen Nahrungszweig für viele weibliche Individuen ab. Man

findet dergleichen Fabriken in allen großen Städten der Europäischen Staaten; indessen zeichnen sich die Fabriken in einigen Staaten vorzüglich aus. So liefert z. B. Florenz sehr feine Strohhüte, die aber auch in Wien und Berlin sehr gut nachgemacht werden. In der Strohhutfabrike zu Enzersdorf bei Wien sind viele Italienische Arbeiter, welche die Strohhüte nach Florentiner Art verfertigen. So liefert Paris sehr schöne Putzhüte in Sammet und Seide mit schöner Garnitur, die auch in Berlin sehr geschmackvoll gemacht werden. Die verschiedenen Arten von Manns- und Frauenhüten kommen auch auf den Messen zu Frankfurt an der Oder, Leipzig, Braunschweig, Naumburg, Frankfurt am Main ꝛc. vor. Dieser Artikel gehört in den Galanterie- und Putzhandel. — Die Handschuhfabriken liefern gleichfalls eine große Menge Waaren dieser Art in den Handel, als Handschuhe von Wolle, Baumwolle, Zwirn, Floretseide, Seide, Seidenhasenhaar, Biberhaar, Leder, sowohl mit, als ohne Finger, weiß oder bunt, glatt oder gestreift, gestickt oder brodirt, bemalt, parfümirt, glassirt ꝛc.; auch unterscheidet man die ledernen Frauenhandschuhe in Waschhandschuhe, brodirte, Römische, geglättete ꝛc. Lederne Manns- und Frauenhandschuhe in allen Farben liefert in Deutschland Berlin, Wien, Dresden, Erlangen ꝛc. Die Letzteren werden sehr geschätzt. Dänemark liefert die Randerschen Handschuhe, welche in Norder-Jütland und zu Odensee in Fünen gemacht werden, und in großer Menge im Norden von Europa und in Preußen und Sachsen Absatz finden. England liefert die sogenannten Patenthandschuhe, und aus Frankreich, besonders von Paris, Vendome, Niort, Orleans, Straßburg ꝛc., kommen die glassirten und farbigen, die jetzt auch in Preußen, Oesterreich und in mehreren andern Staaten Deutschlands sehr gut gemacht werden; parfümirte

lederne Handschuhe liefert Mayland, Neapel, Rom, Genua, Aix und Grasse in Provenze, Beziers in Languedoc ꝛc. Die seidenen gestrickten und gewirkten Handschuhe kommen aus der Schweiz und auch von Como und Mayland, werden aber auch sehr gut in Deutschland gemacht. Wollene, baumwollene und Zwirnhandschuhe liefern mehrere Städte in Deutschland. Auch kommen alle diese Handschuhe, die sehr viele Menschen beschäftigen, auf den Deutschen Meßplätzen vor, als Leipzig, Frankfurt an der Oder und am Main ꝛc. Tyrol liefert sehr dauerhafte Handschuhe von Gemsenfellen. Man handelt die Handschuhe bei Dutzend und Groß. Die Handschuhfabriken liefern auch noch als Nebenzweig Hosenträger ꝛc. ꝛc. Die Handschuhmacher halten in allen großen Städten Lager von ihren Fabrikaten zum Verkauf. — Uhren kommen in großer Menge in den Handel, obgleich die Uhrmacher selbst von ihrem Fabrikate ein Lager halten. Uhrfabriken, die ihr Geschäft im Großen treiben, und jedes Stück einzeln in großer Menge anfertigen lassen, um sie dann zu einem Ganzen zusammen zu setzen, findet man besonders in der Schweiz, in Frankreich und in England, aber auch bei uns in Deutschland. Von Uhren kommen vor: 1) Wanduhren, die sich wieder theilen a) in Schlaguhren, mit einem Schlagwerke, und b) in Weckeruhren, welche zu einer beliebigen Stunde ein starkes Geklimper machen, um aus dem Schlafe zu wecken; wenn man sie nämlich aufzieht und den Wecker auf die Zeit stellt, wenn er wecken soll. Unter diesen Wanduhren, die entweder von Holz oder Messing gemacht werden, sind jetzt die Schwarzwalder kleinen Uhren am beliebtesten. Wenn sie gleich in den großen Städten Deutschlands auch gemacht werden, so kommen sie doch in großer Menge aus den Gegenden des Schwarzwaldes, von Heiligenstadt in Thüringen ꝛc. 2) Taschenuhren, die man a) in

gewöhnliche und b) in Repetiruhren theilt. Diese Uhren sind entweder ganz flach, und dann pflegt man sie Jagduhren zu nennen, welche aus Frankreich kommen, oder sie sind erhaben und werden dann Schwedische, Engländische ꝛc. Uhren genannt. So hat man sie auch ein- und zweigehäusig, gilliochirt, emaillirt ꝛc. in Gold- und Silber-, auch in Schildkröten-Gehäusen. Dann Kapseluhren, Damenuhren in der Größe eines Acht- oder Zwölfgroschenstücks, Ringuhren ꝛc.; dann Stutz-, Sekretair- und Spieluhren, als Flöten- und Harfenuhren. Diese Uhren liefert Deutschland, besonders Berlin, Breslau, Prag, Wien ꝛc., hauptsächlich aber Genf in der Schweiz, dann Paris, Strasburg, London ꝛc. ꝛc. Wien und Berlin verschicken viele Stutzuhren nach Rußland, Polen, Sachsen, Bayern, Italien ꝛc. ꝛc. Besonders gehen viele Uhren auf die Messen zu Frankfurt an der Oder, Leipzig, Braunschweig, Frankfurt am Main ꝛc. ꝛc. und finden daselbst guten Absatz, besonders die Stutz- Spiel- u. Schwarzwalder Wanduhren. Auch die Taschenuhren finden einen reichlichen Absatz. Uhrfournituren, oder die verschiedenen einzelnen Stücke, woraus die Uhren zusammengesetzt werden, liefern London, Paris, Genf, Berlin, Augsburg ꝛc. ꝛc. — Die Sanduhren liefern Fürth, Nürnberg und Sonnenberg. Wasseruhren liefert Sens im Dep. der Yonne. Die Sonnen- und Monduhren liefert England, und in Deutschland hauptsächlich Nürnberg und Fürth. Die Sonnenuhren kommen in messingenen Ringen, Sonnenringen, oder auf einer Kugel oder in einer runden Vertiefung vor. Diese Letzteren nennt man gewöhnlich Nürnberger Kompasse. — Hierher kommen nun auch noch die Kleiderfabriken, Kleidermagazine, die bei uns in Deutschland eine Nachahmung der Französischen und Engländischen sind, und die eine Menge fertiger Kleidungsstücke aller

Art, als Mäntel, Ueberröcke, Fracks oder Leibröcke, Westen und Beinkleider in den Handel liefern. Erstere in allen Farben, und Letztere in allen Zeugen. Der Kleiderhandel geht vorzüglich von England, Irland und Holland aus; denn diese Länder schicken ganze Schiffsladungen von leinwandnen und wollenen Kleidern für die Seeleute, Matrosen und Reisende nach Amerika. Sie bestehen in Regenmänteln, Kaputröcken von grobem Tuche, Filze, Frieße oder ordinairem Siamoisezeuge, gestreiftem Rouenschen Linnen oder sonst einem ähnlichen Gewebe gemacht; Ueberröcken, Kamisölern mit Ermeln, Coathings, Jacquetten, langen Hosen ꝛc. Vorzüglich wichtig für den Waarenhandel sind auch die fertigen wollenen Beinkleider, welche von Salonichi zu vielen Tausenden nach allen Gegenden der Türkey, der ganzen Levante ꝛc. ausgeführt werden, und dann die Hosen von Rouenlinnen für die Neger und Schiffsleute, welche bei Ausrüstungen nach Afrika, Indien und Amerika einen Hauptartikel von Bedeutung abgeben; dann auch noch die seidenen gestrickten oder gewirkten Beinkleider, welche Genua, Neapel und andere Orte in Italien häufig nach Spanien liefern, und dann auch nach den Freistaaten von Südamerika. Auch Holland und England bringen gestrickte Beinkleider von Anjorahaar in den Handel. Dieser Handel mit Kleidern nach den Kolonien hat zu den stehenden Kleidermagazinen in London, Amsterdam, Paris ꝛc. Veranlassung gegeben, so daß man die elegantesten Niederlagen von Kleidern nach den neuesten Moden-Journalen und geschmackvoll gearbeitet in allen modernen Zeugen in den genannten Städten antrifft, und so auch in Deutschland zu Berlin, Wien, Hamburg, Bremen, Lübeck, Dresden, Leipzig, Erfurt, Frankfurt am Main, Hannover und in mehreren anderen Städten, und nicht nur für Herren, sondern auch für Damen, so daß dieser In-

dustriezweig sehr bedeutend geworden ist, und viele Menschen in diesem Zweige beschäftiget. Die Damen- oder Frauenkleider theilt man in Winter- und Frühlingsmäntel in allen modernen Zeugarten, sowohl in Wolle, als Baumwolle, Seide und gemischt in diesen Produkten. In Paris findet man gestickte Damenkleider mit reicher Brodirung auf Sammet in verschiedenen Farben, Gros de Naple, Atlas oder Satin Grec mit Stickereyen, welche Waare Paris und Lyon nach Spanien, Italien und nach dem Norden schicken. Ferner fertige Kleideranzüge für Damen, als Negligés, Deshabillés, Roben, Enveloppen ꝛc., welche Paris, Lyon, Brüssel, Wien ꝛc. liefern; dann Ostindische Frauenkleider. Dieser Handel mit neuen Kleidern hat zu den alten Kleiderhandel, zu dem Handel mit alten getragenen Kleidern Veranlassung gegeben, oder ihn doch wieder lebhafter hervorgerufen, wenn er auch schon lange von den Israeliten getrieben worden ist, besonders aus Deutschland nach Polen, Schlesien ꝛc. Holland treibt einen alten Kleiderhandel mit dem südlichen und westlichen Deutschland. Man bringt hiervon jährlich viele hundert Kisten zum Handel. Daß bei diesem Handel nicht auch manches gegriffene Gut mitgeht, mit ausgeführt wird, wird wohl Niemand bezweifeln, da dieses der beste Weg ist, dieses Gut mit fortzubringen. Von den neuen Kleidern werden auch starke Versendungen nach den Meßörtern zur Meßzeit gemacht. — Auch mit fertigen Hemden wurde noch vor der Invasion der Franzosen ein bedeutender Handel getrieben, besonders von Schlesien aus, worin Schmiedeberg, Landshut, Hirschberg und mehrere Orte im Schlesischen Gebirge sich in diesem Fabrikate auszeichneten, und davon ansehnliche Versendungen nach Spanien und dem damaligen Spanischen Amerika, nach Portugal und Italien machten; nur nach England und einigen anderen

Staaten war diese Importirung oder Einführung untersagt. Nicht allein in Schlesien, sondern auch in Hamburg, Westphalen u. Holland wurden dergleichen Hemden in großer Menge angefertiget, und oft mit großem Vortheile, indem man dabei die Coupons oder Abschnittlinge von dem Schocken oder Weben mit anzubringen suchte. Beim Einkaufe war daher für diejenigen, welche auf gute Waare sahen, große Vorsicht zu empfehlen, damit sie nicht Hemden von sechs- bis zehnerlei Sorten Leinwand in einem Stücke erhielten. Dieser Handel hat sich aber nach dem Befreiungskriege fast gänzlich verloren. Die Dänen bringen noch aus Ostindien fertige Leinen- und Baumwollen-Hemden zum Handel für Matrosen und andere Schiffsleute, Plantagenneger ꝛc. Mit seidenen und baumwollenen Hemden wird nach der Levante, der Türkey, und den Gegenden am schwarzen Meere ein ansehnlicher Handel getrieben. Die Letzteren dienen den mohamedanischen Frauen vorzüglich in den Bädern. Aber auch jetzt wird noch in Deutschland mit fertiger Wäsche, besonders Hemden, Chemisetts, Halstüchern, Schnupftüchern ꝛc. Handel getrieben, jedoch beschränkt sich dieser mehr auf das Land selbst, als daß diese Waare ausgeführt wird. Es ist jetzt mehr ein Detailhandel in den großen Städten, wo die Hemden und die anderen genannten Artikel bei Dutzenden, aber auch einzeln oder Stückweise verkauft werden. Auch Frankreich und England treiben mit fertiger Wäsche Handel. Im Französischen Handel kommen häufig die Chemises brétonnes von Nantes vor, welche nach den Kolonien gehen ꝛc. In Deutschland betreiben diesen Handel gewöhnlich die Leinwandshändler. — Auf gleiche Weise, wie die Kleiderfabriken, Kleidermagazine, giebt es jetzt auch Schuh- und Stiefelfabriken, Schuh- und Stiefelmagazine oder Niederlagen, welche

eine Menge von diesen Waaren in den Handel und auf die Messen bringen, und auch viele Menschen beschäftigen, da sie die Schuhe, Stiefeln, Socken oder Pampuschen ꝛc. bei armen Meistern, auch Gesellen, welche einen eigenen Herd haben, verfertigen lassen. Auch diese Schuh- und Stiefelmagazine sind eine Nachahmung der Engländischen und Französischen Magazine zu London und Paris. Sie liefern alle Arten von Damenschuhen in Wolle, Baumwolle, Seide, Sammet und in Leder, sowohl Corduan, als Maroquin und gewöhnlichem Kalbleder. Bedruckte auf Tapisserie Art und auch ganz glatte Zeugstiefeln in allen Farben in Seide, Wolle und Leder, Morgenschuhe mit Tapisserie Arbeit und wattirt, wattirte und mit Pelz besetzte Winterschuhe und Schnürstiefeln, Pariser oder Pampuschen für Damen; dann für Herren Schuhe von Kalb- und Rehleder zum Binden und Schnallen, Stiefeln aller Art, auch von Gemsenleder, Schnürstiefeln, Gummi Elastikumschuhe, Ueberschuhe, Pelzstiefeln, Wasserstiefeln, Hausstiefeln von Saffian ꝛc. Von Berlin und Breslau aus werden eine große Menge der eleganten Schuhe und Stiefeln für Herren und Damen nach allen Provinzen der Monarchie geschickt, und auch darüber hinaus in die benachbarten Staaten. Minder elegante und haltbare, aber auch nach moderner Façon angefertigter Schuhe, Stiefeln, Pantoffeln ꝛc. für Männer und Frauen zu einem niedrigern Preise, bringen die Schuhmacher aus den kleinen Städten auf die Jahrmärkte und Messen der mittleren und großen Städte in großer Menge, die daselbst reichlichen Absatz finden; auch versorgen sie damit die Händler dieser Waare in den großen Städten; denn was sie auf den Märkten nicht absetzen, wird von diesen gewöhnlich angekauft. Erfurt führt eine Menge Schuhe und Stiefeln aus, auch findet man daselbst große Magazine dieser Waare. Wien schickt

eine große Menge Frauenschuhe von Leder und Seidenzeug nach Polen, Rußland und der Türkey — Die Pinselfabriken, welche für Maler, Illuminirer, Architekten, Anstreicher, Vergolder ꝛc. die Pinsel von mancherlei Haaren und Borsten liefern, bringen auch eine große Menge dieser Waare in den Handel. In Deutschland liefern diese Pinsel in vorzüglicher Güte Berlin, Wien, München, Augsburg und Nürnberg, besonders sind die drei ersten Städte darin berühmt, daß sie Pinsel aller Art, sowohl von Haaren, als feinen Borsten, liefern. Wien und München machen damit auch bedeutende Geschäfte nach dem Auslande. Unter den Artikeln dieser Art der Französischen Fabriken zeichnen sich diejenigen von Straßburg, Paris und Lyon aus, besonders sind die Borstenpinsel der zuletzt angeführten Stadt im Rufe, und gehen nach England, Italien, Spanien, Deutschland und nach andern Staaten; denn trotz der vielen Versuche, die man auch in Deutschland gemacht hat, diese Pinsel nachzubilden, so hat man es doch nie dahin bringen können, ihnen diese Biegsamkeit zu geben, welche die Lyoner Borstenpinsel so sehr auszeichnen, daß man sie gleich den Haarpinseln in der Oelmalerei gebrauchen kann. Die großen Borstenpinsel für die Maurer ꝛc. liefern die Bürstenbinder. S. auch den Art. Pinsel, Th. 113, S. 94 u. f. — Federfabriken, außer den schon oben, S. 485, erwähnten Schreibfedern, sind hier noch zu erwähnen: die Stahlschreibfedern, von denen es Fabriken in London, Paris, und bei uns in Deutschland in Hamburg giebt. Die Londner Fabriken schicken ihr Fabrikat nach Deutschland, der Schweiz, Dänemark, Schweden, Rußland, Polen ꝛc. in den Handel, und die Hamburger Fabrik hält Niederlagen zu Berlin, Leipzig, Itzehoe im Holsteinischen, und an andern Orten. Die Versuche mit der Stahlfederfabrikation, die früher in

Berlin gemacht worden sind, haben sich keine besondere Anerkennung von Seiten der Gebraucher erwerben können; denn man wollte bei ihnen einen Mangel an Elasticität verspüren, der sie sehr bald zum Schreiben unbrauchbar mache, auch verursache, daß sie leicht beim Schreiben in das Papier rissen, welches die jetzigen Federn, sowohl die Engländischen, als die Deutschen, nicht zu haben scheinen, und sich daher besser gebrauchen lassen, weil sie mehr Elasticität besitzen und nachgeben. Indessen scheinen diese Federn doch nur dem geübten Schreiber empfohlen werden zu können, keineswegs aber dem Anfänger in dieser Kunst, so wie überhaupt demjenigen, der aus Mangel an Uebung im Schreiben eine etwas schwere Hand hat; denn sie werden damit nicht gut fortkommen, wohl aber eine im Schreiben geübte leichte Hand, bei guter flüssiger Dinte und gut geleimtem Papiere. Unter dem Namen der Federn kommen nun noch die Reißfedern vor, welche aus hohlen Cylindern von Stahl, Messing, Silber oder Gold bestehen, worein man Bleystift, Röthel, schwarze Kreide ꝛc. spannt, um sie zum Zeichen oder Schreiben gebrauchen zu können. Sie kommen aus Nürnberg, Augsburg und aus Paris in den Handel, werden aber auch in andern großen Städten auf Bestellung von Instrumentenmachern angefertiget; dann kommen noch in den Handel die einfachen und doppelten Linirfedern, Notenfedern oder Rostrale mit fünf Zügen zur Partitur; desgleichen zwei zusammen zu den Claviernoten; dann messingene Pack- oder Schreibfedern. Hier sind auch noch uneigentlich die verschiedenen Stahlfedern zu erwähnen, welche zu den Uhren, zu Schlössern und zu andern Instrumenten gebraucht werden, und dann die Springfedern, welche zu den Sophas, Großvaterstühlen und anderen gepolsterten Sachen gebraucht werden, um diesen Sachen eine gewisse Schwungkraft

zu geben. S. den Artikel Feder, Th. 12, S. 405, und die verschiedenen Artikel unter ihrem Namen in der Encyklopädie, als Reißfeder, Springfeder, Stahlfeder, Uhrfeder ꝛc. — Siegellack in allen Farben, in rother, schwarzer, gelber, grüner, blauer, weißer und brauner Farbe. Letztere Farbe mit Gold und Silber eingesprengt, kommt in großer Menge aus den Siegellackfabriken in den Handel. In Deutschland liefern es Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Hamburg, Leipzig, Dresden, Wien, Nürnberg, Augsburg, Hannover, Erfurt, München und andere Städte; dann kommt feiner Lack aus Spanien, England und Frankreich. Aus Spanien kommt jedoch das Wenigste in den Deutschen Handel, wenn es auch mit Spanien oder Madrid auf dem Fabrikate bezeichnet ist; denn es wird größtentheils in Deutschland unter diesem Namen verfertiget, eben so unter dem Namen von London und Paris, um es verkäuflicher zu machen. Auch das Londner und Pariser Fabrikat kommt nach Deutschland in den Handel, macht aber das Glück nicht mehr, wie früher, da es vollkommen durch das Deutsche Fabrikat ersetzt wird. Den größten und ausgebreitetsten Debit hat das rothe Lack, auf dieses folgt das schwarze; die übrigen Lacke werden zum Siegeln nur aus Liebhaberey, nicht des Zweckes wegen, genommen, finden daher auch nur geringen Abgang; auch zum Unterlegen und Einlegen werden sie von Einigen gebraucht. Das Siegelwachs, welches in den Kanzleien der Gerichtshöfe und landesherrlichen Aemter gebraucht wird, und von rother, grüner und gelber Farbe ist, kommt nur hin und wieder in dem Handel vor, weil es für die genannten Behörden auf Bestellung angefertiget und geliefert wird. Die Siegellackfabriken verbinden mit ihrem Fabrikate noch einige andere Zweige, gewöhnlich die Zubereitung der Schreibfedern, die Bereitung der

schwarzen, rothen ꝛc. Dinte, und einige andere Fabrikationszweige. S. auch den Art. Siegellack, Th. 154, S. 53 u. f. — Die Regen- und Sonnenschirmfabriken, die eigene Lager halten, auch ihre Fabrikate in die Putz- und Galanteriehandlungen liefern, findet man in allen großen Städten Deutschlands, indessen werden doch noch viele Engländische und Französische Regen- und Sonnenschirme eingeführt; Letztere in mehreren Formen. Die Deutschen Fabrikate gehen auch auf die großen Messen in Leipzig, Frankfurt an der Oder, und am Main, Braunschweig ꝛc., und werden von da aus auch viele ins Ausland geführt, besonders nach dem Norden. Man hat die Regenschirme sowohl von Seiden- als Baumwollenzeugen in allen Farben, doch sind in Seide grün und roth, und in Baumwolle blau und roth die beliebtesten Farben, und dann für eine und für zwei Personen. Auch hat man Schirme von grauer und blauer Leinwand, für eine, auch für zwei Personen, welches die schlechtesten sind. Das Gestell ist entweder von Fischbein oder Rohr mit hölzernem Stocke, oder von Stahl, mit einem Stahlstocke. Die Letzteren liefert besonders England in den Handel; sie sind auch mit Futteral, das einen, freilich etwas starken, Spazierstock bildet, welcher den Schirm in sich aufnimmt, es versteht sich, nur für eine Person. Die Sonnenschirme sind entweder sogenannte Promeneurs oder Knicker von farbigen Seidenzeugen, entweder einfarbig oder mehrfarbig, mit Guirlanden, Blumen, auf Chinesische oder Japanische Art ꝛc. — Die Fächerfabriken in England, Frankreich, hauptsächlich zu Paris, in der Schweiz zu Genf, und in Deutschland zu Augsburg und Nürnberg, die noch zu Anfange dieses Jahrhunderts mit ihrem Fabrikate ganz Europa versahen und Fächer in allen Materien, Farben, Verzierungen ꝛc. in den Galanteriehandel lieferten, sind

jetzt fast ganz herabgesunken, da deren Gebrauch durch die Sonnenschirme verdrängt worden. Sie kommen nur noch bei Hoffesten, auf Bällen ꝛc. vor, wo die Damen sich der kleinen Fächer bedienen, theils um sich etwas Kühlung zuzuwehen, theils auch um sich mit dem Fächer in der Hand eine kleine Beschäftigung zu machen. In Paris fingen die Fächer mit 12 Sols das Dutzend an, und stiegen bis zu 10 Louisd'or das Stück; die Fächer à la Grèque konnten zugleich als Schirme gebraucht werden. Man hatte die Fächer von glatten, durchbrochenen, versilberten, vergoldeten oder bemalten Stäben von verschiedenen Hölzern, als von Eben-, Rosen-, Cedern- und Mahagonyholze; dann von Elfenbein, Schildkrötenschale, Fischbein, Knochen, Rohr ꝛc. Sie waren entweder nur auf der rechten Seite oder auf der linken zugleich mit durchbrochener oder ausgelegter Arbeiter, mit Gold, Silber, Emaille, Perlen, Perlmutter, Malereyen und dergleichen Zierrathen versehen. Der eigentliche Ueberzug des Fächers, der die Falten bildet, war von seidenen Zeugen, Flor, Seide und Papier, entweder mit einfacher Farbe, als grün, blau, braun ꝛc., oder mit Malerey versehen, oder mit Chinesischen und Javanischen Verzierungen, mit Schnörkeln aller Art. Die noch vorkommenden kleinen Fächer sind nur einfach, gewöhnlich von einem wohlriechenden Holze, von Elfenbein ꝛc., auch wohl durchbrochen, aber nicht mehr so reich verziert, als ehemals, wo sie ein allgemeiner Modeartikel waren. Die parfümirten Fächer lieferte Mayland, Rom und Spanien, und die auf Ostindische Art nachgemachten lackirten ꝛc. England. Dieser Artikel beschäftigte viele Hände bei der Fabrikation, und war gewiß ein sehr bedeutungsvolles Joujou in den Händen der Damen, außer der leichten Kühlung, die das Fächeln gewährte, welches, um nicht schädlich oder der Gesundheit nachtheilig zu werden, ja in der Hand einer

jeden Dame lag; und daher werden sie es der zu großen Vorsicht jenes Arztes gewiß nicht Dank wissen, der sie eines so interessanten Instruments beraubte. S. auch den Artikel Fächer, Th. 12, S. 31 u. f. — Die Kammfabriken beschäftigen auch viele Arbeiter, liefern ihr Fabrikat größtentheils in den Galanteriehandel, und halten auch eigene Lager von demselben. Die Kämme theilen sich in Nutz- und in Putzkämme; die Ersteren sind schlichte glatte Kämme, um Haare, Wolle, Flachs ꝛc. zu reinigen. Man hat sie einfach und doppelt, enge und weit, und von verschiedenen Materien, als von Elfenbein, Wallroßzähnen, Horn und Messing. Die Letzteren sind krumm oder gebogen, niedrig und hoch, je nachdem sie Stirn-, Seiten- oder Chignonkämme sind, und werden von Horn, Schildkrötenschale, wohlriechendem Holze und von starkem Drahte gemacht. Die Letzteren sind mit Emaille, Perlen und anderen Sachen verziert, und die Hornkämme schön durchbrochen in Schnörkeln aller Art und verschiedenen Figuren ꝛc. Kammfabriken, worin vorzüglich die Galanterie-Kämme von Horn ꝛc. gemacht werden, findet man jetzt in vielen großen Städten Deutschlands. So liefert z. B. Berlin eine große Menge dergleichen Kämme in den Handel, und die große Kammfabrik in Neustadt-Eberswalde, sieben Meilen von Berlin, Elfenbein-Kämme in allen Größen und messingene Kämme. Dann liefert Nürnberg eine große Menge Kämme in den Handel, sowohl hörnerne in mehreren Nummern, als auch elfenbeinerne von Nr. 1—11, welche man bei Dutzend einhandelt; dann große, mittlere und feine elfenbeinerne Kämme bei Pfunden. Auch Wien und mehrere Städte des südlichen und westlichen Deutschlands liefern Putz- und Nutzkämme in den Handel. Viele sauber polirte und garnirte Galanterie-Kämme liefert Paris in den Deutschen Handel, sowohl von

Horn, als andern Materien. Kämme von Buchsbaumholz liefern Rouen und Paris; sie werden nach Hundert oder nach Groß zu zwölf Dutzend gehandelt. Weberkämme von Rohr und andern Materien kommen von vielen Orten in den Handel. Wollkämme für die Tuch- und Zeugmanufakturen, liefern England und die Niederlande, und bei uns in Deutschland hauptsächlich Eisenach. Die Zähne bestehen aus einem guten Federstahle, der aber nicht gehärtet, sondern elastisch seyn muß. Die Gattungen dieser Kämme, welche in Eisenach verfertiget werden, sind 24r, 26r, 28r und 30r; die niedrigste Nummer dient zu der gröbsten, die höchste Nummer zu der feinsten Wolle. Alle Arten der Putz- und Nutzkämme kommen nicht nur auf den großen Messen in Deutschland vor, sondern gehen auch nach der Levante, nach Afrika und nach Ost- und Westindien ꝛc. ꝛc. — Die Larven- oder Maskenfabriken in Deutschland, welche ihr Fabrikat, aus Leinwand und Pappe bestehend, in den Handel bringen, besonders auf die großen Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder und am Main, von wo aus es dann weiter ins Ausland geht, beschäftigen auch mehrere Menschen. Diese Larven kamen früher aus Italien und Frankreich in den Deutschen Handel, werden aber jetzt an mehreren Orten Deutschlands, namentlich in Berlin, sehr gut aus Pappe gemacht, so daß von der ausländischen Waare nicht mehr so viel in den Deutschen Handel kommt, obgleich die Italiener und Franzosen noch feine Larven von Leinwand, auch von Pappe liefern. Die Ersteren, als die vorzüglichsten, theilen die Italiener in Visi naturali oder natürliche Gesichter, und in Mascheraccie oder Karrikaturen. Man handelt sie bei Dutzend oder Stück. Hierher gehören auch die Puppen- oder Dockenlarven, die auch von diesen Fabriken geliefert und bei Dutzen[illegible]le, und überall

hin verschickt werden. S. auch den Art. Maske, Th. 85, S. 248 u. f. — Die Hand- oder Spazierstöcke, gaben ehemals einen wichtigen Handel ab, als die Spanischen Röhre noch in der Mode waren, die mit silbernen und goldenen Knöpfen versehen, auch wohl mit Juwelen besetzt wurden; besonders geschah dieses in Ostindien, wo die Holländische Ostindische Gesellschaft dergleichen Röhre mit so reicher Verzierung von den Indischen Fürsten zum Geschenke erhielt, die dann auf den Auktionen in Amsterdam versteigert wurden. Diese Röhre, welche sich mehrere Jahrhunderte und bis zu Anfange des gegenwärtigen in der Mode erhalten hatten, weil auch das Militair, Offiziere und Unterofficiere bei der Infanterie, dergleichen Stöcke trug, und sie bei den zünftigen Handwerkern ꝛc. den Gesellen bezeichneten, der nur einen solchen Stock tragen durfte, und dann trug ihn jeder selbstständige Staatsbürger nach dem Range seiner und mit goldenem, elfenbeinenem, Bernstein- ꝛc. Knopf, sind jetzt ganz aus der Mode gekommen und haben Stöcken aller Art Platz machen müssen, die in unzähligen Gestalten von Holz, Rohr, Fischbein ꝛc. lackirt, besponnen, mit allerlei Griffen und Knöpfen, sich seit dem Anfange dieses Jahrhunderts gezeigt haben, worunter sich die Bambusröhrchen einige Zeit erhielten, auch noch hin und wieder getragen werden; dann die Pfeifenstöcke von verschiedener Gestalt, als zu langen, und kurzen Pfeifen und zu Cigarren, die Stöcke, die zu Pfeifenröhren dienen, indem man nur oben das Mundstück aufschraubt und unten den Kopf; die Harmonikastöcke, die nur eine kurze Dauer gehabt haben, eben so die Stockstühle ꝛc. Der Stockhandel ist überhaupt in neuester Zeit sehr gesunken, wenn gleich die Mannigfaltigkeit an Stöcken sehr groß ist. Die feinen Stöcke aller Art kommen in dem Quincailleriehandel vor, viele werden aber auch von den Stockhändlern

in großen Städten auf den Straßen feil geboten indem sie hier oder da ihren Stand aufschlagen. Die Stöcke kommen auch auf den Messen vor, wohin sie von den Stockhändlern oder auch von Kaufleuten gebracht werden, die sie von den Stockmachern oder aus den Stockfabriken Groß- und Dutzendweise nehmen. S. auch den Art. Spazierstock, Th. 156, S. 624 u. f. — Die Peitschenfabriken, welche sowohl Fahr-, als Reitpeitschen in den Quincailleriehandel liefern, und von denen es in mehreren Städten Deutschlands, namentlich in Berlin, Ohrdruf im Gothaischen, welcher Ort besonders viel Peitschenstöcke in den Handel liefert, sehr ansehnliche giebt, die auch eigene Lager von ihren Fabrikaten in den großen Städten halten, liefern dasselbe auch auf die großen Messen zu Leipzig, Frankfurt an der Oder, Braunschweig, Naumburg ꝛc., wo diese Fabrikanten entweder selbst die Messe beziehen, oder sie den dahin reisenden Kaufleuten in Kommission mitgeben. Sie werden bei Groß und Dutzend eingehandelt. Es kommen aber auch noch Engländische und Französische Reitpeitschen in den Deutschen Handel, welche sehr beliebt sind. S. auch den Art. Peitsche, Th. 108, S. 236 u. f. — Die Lederwaarenfabriken, welche Brieftaschen aller Art von gepreßtem und anderem Leder, Damentaschen, lederne Jagd- und Reisemützen ꝛc. ꝛc. in den Handel liefern, und ein eigenes Lager halten, auch die Messen mit ihren Waaren beziehen. Hierher gehören auch die Preßwaarenfabriken, welche auch eigene Lager halten, und auch die Messen mit ihren Waaren besuchen. — Ferner halten auch Lager und liefern auch Waaren in den Putz-, Galanterie- und Quincaillerie-Handel und auf die Messen die Blumfabriken, welche ihre Fabrikate in Seide, Batist und Papier liefern, und wovon es große Fabriken in Berlin, Wien und an anderen Orten in Deutschland

giebt; und dann in Frankreich zu Paris und zu Straßburg. Die Leonischen Gold- und Silberfabriken, welche eine Menge Artikel aus Leonischem Gold- und Silberdrahte in den Handel bringen, und die schon oben, S. 565, erwähnt worden. Diese Fabriken halten eigene sehr ansehnliche Lager und verschicken ihre Waare überall hin, hauptsächlich nach Polen, Rußland und der Türkey, wohin besonders die Wiener Fabriken viel schicken, hauptsächlich viel Leonischen Draht und dann Leonische Borten. Auch die Berliner Fabriken machen bedeutenden Absatz in diesen Artikeln nach dem Auslande. — Die Metall- und Seidenknopfabriken, die Darm- und die Drahtsattenfabriken, die es in Preußen, Sachsen, Oesterreich u. Bayern giebt; die Goldrahm- u. Goldleistenfabriken; die Haartourenfabriken; die Fußteppichfabriken; die Korbfabriken und Fabriken von anderen feinen Flechtwerken aus Stroh, Bast ꝛc., als Teppiche über Tische, Kommoden ꝛc. zu decken, auch unter die Tische zu legen, welche besonders die Tyroler nach Deutschland bringen; die Gypsfigurenfabriken, Oblatenfabriken, Bürstenfabriken, Lampendochtfabriken, die Schlafrock-, Steppdecken- und Schnürleiberfabriken, die Mützen- und Baretfabriken, die Putzfederfabriken, die chemischen Feuerzeug- und Zündhölzerfabriken, welche viele Personen, auch Kinder beschäftigen, und die ihre Fabrikate überall hin ins eigenen Staate, auch ins Ausland schicken. Berlin besitzt mehrere ansehnliche Fabriken dieser Art. Diese Fabriken sind fast durch ganz Deutschland verbreitet. Hierher kommen auch die Amerikanischen Patentlichter, und der Zundschwamm, welche gleiche Eigenschaften haben, nämlich bei einer kleinen Reibung an irgend einem Gegenstande gleich Feuer zu geben, und die

neuen Erwerbszweige abgeben. — Wichtig sind auch noch die Ofenfabriken, welche nicht bloß geschmackvolle Oefen und schöne Ofenaufsätze, sondern auch aus einer gebrannten Thonmasse die schönsten antiken Gefäße und Figuren aller Art zu jedem anderen Gebrauche verfertigen, und davon Magazine halten, wie zu Berlin, welcher Industrie-Zweig auf die Ausbildung der Töpferkunst nicht nur einen großen Einfluß hat, sondern auch dadurch mehreren Menschen Beschäftigung giebt. — Die Parfümirfabriken sind auch ein neuer Zweig für Deutschland; denn für Parfüms aller Art ging auch eine namhafte Summe aus Deutschland nach Frankreich; denn bis zu dem zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts wurden noch eine große Menge Französischer Parfüms aller Art aus Frankreich und Italien eingeführt, besonders gingen große Sendungen nach Oesterreich, Sachsen und Preußen. Der Geheime Hofrath und Professor der Chemie Barthol. Trommsdorf zu Erfurt, hat das Verdienst durch seine „Kallopistria oder die Kunst der Toilette für die elegante Welt", welches Werkchen zu Erfurt 1805 herauskam, wohl die Deutschen zuerst darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß sie die Parfüms sich selbst bereiten können, denn dieses Werkchen enthält die Anweisung zur Bereitung aller Parfüms, und nicht lange darauf entstanden schon Fabriken dieser Art, wenn auch erst im Kleinen; allein nach dem Befreiungskriege 1815 entstanden große Fabriken dieser Art in Berlin und an andern Orten, als Quedlinburg, Schneeberg, Köln, Wien ꝛc., die nicht nur alle wohlriechende Gewässer, Oele und Essige liefern, sondern auch alle wohlriechende Seifen, Pasten und Pulver; cosmetische Pomaden, weiße und rothe Schminken, verschiedene Milcharten und Wasser zur Erhöhung der Schönheit des Teints, Vertreibung der Sommerflecken und an-

derer Flecken des Gesichts, Lippenpomaden, Zahnpulver, wohlriechende Kißchen oder Säckchen, Potpourris, wohlriechende Rauchkerzen, Pastillen zur Parfümirung des Mundes, Räucherpulver ꝛc. Es kommen aber auch noch jetzt in den Galanteriehandlungen Französische und Italienische Parfüms vor, als Seifenkugeln, Pomaden, gefärbte Poudres, Schminken, wohlriechende Wasser, Essenzen und Oele ꝛc. ꝛc. welche aus Paris, Grasse, Grenoble, Montpellier, Straßburg ꝛc., und dann aus Neapel, Mayland, Bologna, Florenz und Genua kommen. Aus Frankreich werden die meisten Artikel dieser Art über Cette, Montpellier und Bourdeaux ausgeführt. Grasse liefert in großer Menge wohlriechende und parfümirte Toiletten, Schachteln, Büchsen, Dosen und andere dergleichen Galanterie-Artikel, nicht nur nach Paris und nach den übrigen Städten Frankreichs, sondern auch ins Ausland. S. auch den Art. Parfümirkunst Th. 107, S. 516 u. f. Ein bedeutender Ausfuhr-Artikel ist das Kölnische Wasser (Eau de Cologne) und das Melissenwasser in Köln. Ersteres wird in Kisten zu sechs Flaschen überall hin verschickt, nach dem Süden und Norden von Europa und nach Amerika, obgleich es in mehreren Staaten nachgemacht wird, allein das ächt Kölnische hat bis jetzt immer noch den Vorzug erhalten. Es hat etwas Eigenthümliches im Geruche, wenn man einige Tropfen in die Hand gießt, und es scharf mit der anderen Hand reibt, bis daß die Hand fast ganz trocken wird, und dann dieselbe zur Nase führt, so ist der Geruch sehr angenehm und milde, ohne etwas vom Spiritus, etwas Scharfes oder Hervorstechendes von sich zu geben, welches aber bei dem nachgemachten Wasser der Fall ist, indem dieses, auf dieselbe angegebe Weise behandelt, einen strengen Geruch giebt, und mehr den Spiritus hervor duften läßt. Daß das ächte Wasser Vorzüge vor dem

nachgemachten hat, liegt daher nicht in der Einbildung, wie man glauben könnte, sondern diese angeführte Probe beweiset, daß fast alle nachgemachten Sorten entweder nicht alle dazu nöthigen Ingredienzien enthalten, oder ist dieses der Fall, doch in der Bereitung gefehlt worden. Das Melissenwasser wird auch in Flaschen ausgeführt, eben so mehrere Kräuteröle. — Auch die Confituren aller Art, der Marzipan, die Bonbons, Gewürzkuchen ꝛc. ꝛc. werden jetzt in Deutschland sehr gut bereitet, namentlich in Berlin, Königsberg, Breslau, Wien, Dresden ꝛc. ꝛc., es werden aber doch noch von diesen Artikeln mehrere Sorten aus Frankreich eingeführt, besonders Conserven, überhaupt Confituren aller Art. — Diese mannigfaltigen Fabrikationszweige beschäftigen eine große Anzahl von Menschen, und es ist daher für den Staatswirth sehr wichtig darauf zu sehen, daß viele dieser Zweige, wo möglich noch erweitert werden, besonders da, wo eine Fabrikation durch eine größere Ausdehnung, die man derselben durch manche Freiheiten und Erleichterungen in deren Gang ertheilt, noch mehr Menschen beschäftigen kann, welches Prinzip die Engländer bei ihrer Staatswirthschaft befolgen, indem sie alle rohe Artikel, die sie bei sich einführen, nicht in derselben Eigenschaft, sondern auf irgend eine Art veredelt oder verarbeitet, wieder ausführen, damit dem Lande das Arbeitslohn erhalten wird; und daher ist es auch wichtig, so viel, als möglich, diejenigen Fabrikationszweige auf jede Art zu befördern, die viele Menschen ernähren können, indem sie noch mehrere Nebenzweige abgeben, die wieder Menschen zur Thätigkeit führen; denn nur diejenigen Fabriken sind dem Staate besonders wichtig und nützlich, die zu ihrem Fabrikate vieler Hände bedürfen, also vielen Menschen Brod geben, ja selbst Kinder auf eine, ihrer Gesundheit nicht nachtheiligen Art oder Weise beschäftigen können, wie die-

ses besonders in Nürnberg, Augsburg, im Schwarzwalde ꝛc. der Fall ist; und auch bei uns mit vielen Fabrikationszweigen, wie z. B. mit den Zündhölzern ꝛc. Dieserhalb ist das fabrikmäßige Betreiben eines Gewerbes für den Staat von Wichtigkeit, weil dadurch, wie schon bemerkt worden, viele Hände in Thätigkeit gesetzt werden, weil Jeder zum Fabrikate einen Theil liefert, das Handwerk sich gleichsam in einzelne Theile aufgelöset hat, und jeder Theil seinen Bearbeiter findet, um dann den Gegenstand vervielfältiget durch Zusammensetzung der einzelnen Theile schneller darzustellen, der auf die gewöhnliche Weise, nach Handwerksgebrauch, von Einem oder Einigen betrieben, nicht so schnell und nicht vervielfältiget dargestellt werden kann, als wenn jeder einzelne Theil seinen Bearbeiter erhält, der nur diesen Theil hundert-, ja tausendmal liefert, und so ein Jeder den seinigen, und dann wieder Mehrere die Zusammensetzung des Ganzen besorgen, wie es so viele Artikel giebt, die aus einzelnen Theilen zusammengesetzt worden sind, wie z. B. die Wand- und Taschenuhren ꝛc. Je größer daher eine Fabrik, je ausgedehnter ihr Geschäft ist, je vortheilhafter ist sie für den Staat, weil dadurch um so mehr Menschen Beschäftigung erhalten. Man hat hier die Einwendung gemacht, daß große Fabriken dem Staate nachtheilig seyen, wenn sie gleich mehrere Menschen beschäftigten; denn dieses fände doch nicht in dem Grade Statt, als wenn ein solcher Fabrikationszweig, das heißt, bei solchen Fabriken, wo einzelne Arbeiter, Handwerker auch das Fabrikat liefern könnten, unter Viele vertheilt wäre, wo dann hiernach sich ein Verhältniß stellen würde, welches an Arbeitern in der Zahl diejenigen der Fabrik wohl dreimal überbieten würde, nicht zu rechnen, daß in einer Fabrik auch nur Alles fabrikmäßig betrieben werde, besonders wenn es einen gangbaren Artikel betreffe, also das Ganze nie mit der Ge-

nauigkeit gearbeit seyn könne, als wenn es einzelne Meister verfertigten, die dann für die Genauigkeit, Haltbarkeit und Schönheit des Fabrikats einstehen müßten. In den Fabriken habe Jeder die Auswahl, indem ihm die Sachen in Menge vorgestellt würden; er könne daher hier selbst wählen, und da es dem Fabrikate an äußerer Politur, äußerer Nettigkeit nicht fehle, und der Käufer doch nicht bis in das kleinste Detail das Fabrikat untersuchen könne, so würde er durch das Aeußere und durch den wohlfeilen Preis bestochen es zu kaufen, und entdeckte dann erst die Mängel desselben beim Gebrauche, tröstete sich dann aber damit, daß es wohlfeil und ein Fabrikat sey, bei dem man nicht immer so genau in der Arbeit verfahren könne, als wenn man es bestellte, bei einem Meister machen ließe, welcher für die Güte und Dauer einstehen müsse; und man kaufe denn doch zum zweiten Male wieder ein Fabrikat, mit der klugen Vorsicht, die entdeckten Mängel des vorhergehenden jetzt genauer beim Ankaufe zu berücksichtigen, um nicht wieder ein so Mangelhaftes zu bekommen, und werde vielleicht auch zum zweiten Male bei aller Vorsicht im Besichtigen getäuscht, indem sich wieder andere Mängel entdeckten, und so werde man vielleicht erst dann ganz mit allen Eigenschaften eines Fabrikats vertraut, wenn man keins mehr brauche. Dann drückten auch die Fabriken die Preise so herab, daß der einzeln stehende Arbeiter bei seinem Hausstande, seinen Abgaben ꝛc. nicht bestehen könne und verarmen müsse; denn die Fabrikenbesitzer engagirten nur die billigsten Arbeiter, oft erst aus der Lehre getretene Handwerker, die sich dadurch glücklich fühlten, eine dauernde Beschäftigung, wie ihnen das Versprechen gemacht worden, in einer Fabrike zu finden, und also hier mit einem weit geringeren Lohne zufrieden wären, weil sie auf eine Fortdauer ihrer Arbeit rechneten, als bei einem Mei-

ster, der ihnen von dem üblichen nichts kürzen könne und dürfe, weil sie ihm sonst nicht arbeiten würden. Die Fabrikanten oder Fabrikenbesitzer könnten also bei einem geringeren Arbeitslohne und wenigern Arbeitern weit mehr liefern, als einzelne Meister mit ihren Gesellen nach diesem Verhältnisse, und dieses sey vornämlich die Ursache von der Billigkeit des Fabrikats, und dann, daß hier der Unternehmer zugleich als Kaufmann auftrete und seine Waare debitire, also hier mehr auf einen schnellen Verkauf oder Umsatz derselben rechnen müsse, um das Geld wieder zur Fabrikirung neuer modernerer Fabrikate, wenn es ein Modeartikel sey, anwenden zu können; er also auch in dieser Hinsicht den Preis so billig stellen müsse, als es ihm nur möglich sey, um bei jeder Concurrenz (und diese sey immer da, besonders bei gangbaren Artikeln) bestehen zu können, ja derselben wo möglich vorauszueilen, weil der Erste, der mit den modernsten Artikeln den Markt beziehe, auch den Gewinn voraus habe: denn wer nachkomme, müsse noch billiger liefern, wenn er Absatz haben wolle, oder bleibe wohl gar mit seinen Fabrikaten bis zum Ausverkaufe stecken. — Wenn dieser aufgestellte Satz in Hinsicht der Fabriken gleich viel Wahres enthält, so kann man doch nicht überall mit einstimmen; denn daß die Fabriken nicht auch gute, fehlerfreie Fabrikate sollten liefern können, wie bei der bestellten Arbeit, darf man wohl nicht bezweifeln; geschieht es nicht, so liegt dieses an der Einrichtung und Aufsicht der Fabrik; denn jede Fabrik, die ins Große getrieben wird, muß, wenn nicht der Eigenthümer derselben selbst den Schaumeister darin macht, einen Schaumeister haben, der jeden einzeln gelieferten Theil eines Fabrikats vor der Zusammensetzung des Ganzen erst besichtiget und prüft, und das Schlechte darunter herauswirft, und wenn es an dem Arbeiter liegt, und nicht in andern Ursachen seinen Grund hat,

die bei der Fabrikation mancher Gegenstände einwirken können, so wird ihm solches gewöhnlich in den Fabriken das erste Mal mit der Bedeutung gerügt: daß wenn es zum zweiten Male wieder vorkomme, daß auf den zu bearbeitenden Gegenstand nicht Sorgfalt genug verwendet werde, der Schaden von seinem Arbeitslohne gekürzt werden würde. Daß gute, fehlerfreie, ja vortreffliche Fabrikate geliefert werden, beweisen viele Produkte Deutscher Fabriken, und auch der Ausländer, besonders diejenigen der Engländer und Franzosen, daß aber nicht auch Fehler mitunter laufen sollten, die man erst später entdeckt, liegt oft im Materiale, in der Witterung ꝛc., und sie kommen auch bei bestellten Arbeiten vor. Wenn aber bei Fabrikaten häufige Mängel vorkommen, so liegt dieses gewiß daran, daß man nur eine billige Waare liefern wollte, ohne ihren Fabrikationswerth zu berücksichtigen, weil man sein Publikum kennt, welches nicht auf den innern Gehalte der Waare, sondern nur auf den billigen Preis derselben sieht, nur diesen berücksichtiget, übrigens mit der Waare doch die Zwecke erreicht, die es zu erreichen beabsichtiget. Dieses ist der Fall bei mehreren Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, die dem Luxus angehören; hier genügt die äußere Politur, die äußere Eleganz und Nettigkeit, um die innere bekümmert man sich nicht; auch äußere Fehler, wenn sie nicht zu auffallend sind und versteckt werden können, übersieht man. Hier muß natürlich auch der Arbeiter weit schlechter bezahlt werden, oder er liefert verhältnißmäßig für seinen Lohn auch weit mehr Arbeit, als wenn diese sauberer und sorgsamer gearbeitet werden müßte. — Fabriken sind gewiß der Gewerbsamkeit nicht schädlich, wenn sie sich auf Gegenstände beziehen, die kein stark besetztes Handwerk betreffen; denn hier werden sie allerdings schädlich einwirken, da sie den Preis des Fabrikats herabdrük-

ken, ohne ſonſt eine wohlthätige Wirkung auf den Staat zu äußern, das National- und Staatsvermögen zu mehren; denn auch dieſes muß noch dabei berückſichtiget werden. Wäre nur dieſes Letztere der Fall, gewönne dadurch der Staat in irgend einer Art, ſo würde man den Fortgang dergleichen Fabriken gewiß um des Staates Vortheils Willen zu befördern ſuchen, iſt dieſes aber nicht der Fall, und verlieren dabei die einzeln ſtehenden Handwerker, indem dadurch ihr Erwerbszweig geſchmälert wird, ſo ſind dergleichen Fabriken nicht zu wünſchen; denn ihre Betriebſamkeit von der einen Seite gleicht ſich mit dem Verluſte von der anderen nicht aus, mithin würde auch der Staat verlieren, wenn er dergleichen Fabriken begünſtigen wollte. Man hat hier aber den Grundſatz aufgeſtellt, daß es bei der Gewerbefreiheit gar nicht nöthig ſey von Seiten des Staats auf das Detail des Gewerbeweſens zu achten, ob Fabriken den Handwerken ſchadeten oder nicht; denn ein jedes Mißverhältniß, welches durch Fabriken in Beziehung auf Handwerke entſtehe, gleiche ſich doch wieder auf eine Art aus, und dann hemme man durch die Errichtung von Fabriken nicht die Freiheit des Volks, ſeine Bedürfniſſe durch Fabriken zu beziehen oder ſie, wie früher, ſich anfertigen zu laſſen; nur ſey es jetzt ſehr zu wünſchen, daß Fabriken ſich bei dem freien Handel erhöben, um mit denen der andern großen Staaten in Concurrenz zu treten, weil ſonſt der Staat verlieren würde, indem die fremden Fabrikate den Markt überſchwemmen und der eigenen Gewerbthätigkeit ſchaden würden, weil die Arbeiter nicht im Stande ſeyn würden ihre Produkte zu ſo wohlfeilen Preiſen zu verkaufen, als ſie die fremden Fabriken liefern; denn die Aufgabe einer jeden Fabrik ſey: ihr Fabrikat ſo wohlfeil, als möglich, zu liefern, und um dieſes zu können, müſſe auch die Fabrik ſo eingericht ſeyn, daß Alles darin mit ſo geringen

Kosten, als möglich, hergestellt werden könne. — Da England, als der größte Handelsstaat, auch das Land der Fabriken und Manufakturen ist, so haben auch die Engländer über Alles nachgedacht, was diese Gewerbszweige auf den höchsten Gipfel bringen kann; man kann daher auch nur von ihnen lernen, wie man das Fabrikwesen einzurichten habe, damit sowohl der Fabrikunternehmer, als auch der Staat davon Vortheil ziehen. Nach dem Herrn Babbage, in seinem Werke: „Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen" (aus dem Engländischen übersetzt von Dr. G. Friedenberg, Berlin, 1833), S. 118, soll der Verfertiger eines Artikels, wenn er ein Fabrikant in dem ausgedehnten Sinne dieses Worts werden will, außer den mechanischen Einzelnheiten, von welchen eine erfolgreiche Ausführung seiner Arbeit abhängt, noch auf andere Rücksichten achten und sorgsam das ganze System seiner Fabrik dergestalt einrichten, daß die Produktion des Artikels, welchen er dem Publikum verkauft, mit so geringen Kosten, als möglich, verbunden sey. Wenn er nun nicht gleich anfangs auf diese scheinbar fernliegenden Rücksichten achtet, so wird der kräftige Anstoß der Concurrenz in jedem sehr cultivirten Lande ihn bald zwingen, seine Aufmerksamkeit auf die innere Oekonomie der Fabrik zu richten; er wird bei jeder Preisverminderung seiner Waare eine Entschädigung in irgend einer Ersparniß bei den Bereitungs-Prozessen suchen müssen, und die Hoffnung, daß er es dahin bringen werde, wohlfeiler als sein Concurrent zu verkaufen, wird seine Erfindungskraft schärfen. Anfangs kommen die auf diese Weise erreichten Verbesserungen nur den Erfindern selbst zu gute; wenn aber eine hinlängliche Erfahrung den Werth derselben erwiesen hat, so werden sie allgemein eingeführt, bis sie ihrerseits wieder durch noch wohlfeilere Methoden verdrängt werden. — Da nun Wohl-

feilheit der Fabrikate das Bedingniß einer jeden Fabrik ist, so ist es auch natürlich, daß der einzelne Arbeiter, der Handwerksmann mit seinen Produkten, nicht mit denen einer Fabrik in Concurrenz treten kann; denn hier steht er offenbar in Hinsicht des Preises viel zu sehr zurück, wenn auch gleich sein Fabrikat einen Vorzug vor dem der Fabrik haben sollte; mithin muß er auch in seinem Gewerbe einen Ausfall haben, da seine Arbeit der Fabrikarbeit des höheren Preises wegen nachgesetzt wird. Dieses ist freilich in England kein Gegenstand, welcher der Berücksichtigung verdient, weil hier das höchste Streben der Nation nur auf Fabriken, Manufakturen und Handel gerichtet ist. Ob aber dieses System der Engländer bei ihrer glücklichen Lage, als Insulaner, ihren zahlreichen Kolonien, ihrem Welthandel und ihrem Stapel von allen Waaren der Welt, auch von allen Nationen des Continents befolgt werden könne? ist eine Frage, die wohl nicht schwer aufzulösen ist, da man sieht, welche Anstrengungen die Engländer selbst machen, um ihren Fabrik- u. Manufakturwaaren überall Eingang zu verschaffen, daß sie selbst Kleinigkeiten nicht verachten, u. sie für sich vortheilhaft anzuwenden suchen, damit der Staat davon Nutzen ziehe. Und nur aus diesem Gesichtspunkte muß man die Fabriken in den Deutschen Staaten betrachten, damit dem Volke und dem Staate Vortheil daraus erwachse. Es ist also hier nöthig auf alle Vortheile, welche den Engländern in Beziehung auf ihre Fabriken zu gute kommen, zu sehen, diese mit dem Zustande unsrer Fabriken, unsrer Absatzquellen zu vergleichen, um daraus dann beurtheilen zu können, in wie weit wir in den Fabrikwaaren mit ihnen Concurriren können, und welche Fabrikate sich wohl vortheilhafter für uns herausstellen, weil uns die zu veredelnden Produkte näher liegen, als ihnen; und dann in wie fern bei uns das Gleichgewicht zwischen

Fabriken und Handwerken zu halten, ob jenen ein Uebergewicht zu geben ist, oder diesen, oder ob die Wage zwischen beiden gleich zu halten ist; denn dieses kommt bei uns Deutschen besonders in Betrachtung, da unsere Lage und Gewerbsthätigkeit eine ganz andere, unsere Austauschmittel ganz andere, als die Engländischen sind. Ob nun hierauf zu achten nicht Sache des Staatswirths in einem Lande ist, dem alle die Vortheile der Engländer abgehen, das keine Kolonien, keine Marine, keine isolirte Angriffs- und handelsfreie Lage ꝛc. hat, wer möchte dieses verneinen? — Wohlfeilheit ist daher immer bei jedem neuen Fabrikartikel eine Bedingung um die Existenz desselben so lange für den Erfinder zu sichern, bis er den Kosten-Aufwand gedeckt, und einen kleinen Gewinn gezogen hat. Auch der oben genannte Schriftsteller sagt dieses im 131sten Paragraph seines Werkes, wie folgt: „Der Hauptzweck eines Jeden, welcher einen Verbrauchsartikel verfertigen will, ist oder sollte doch seyn, denselben in einer vollkommenen Gestalt zu produziren; um sich aber selbst den größten und dauerndsten Vortheil zu sichern, muß der Produzent durch alle in seiner Macht stehenden Mittel den neuen Luxus- oder Bedürfnißartikel, welchen er hervorbringt, den Consumenten wohlfeil zu liefern suchen; die auf diese Weise erhaltene größere Anzahl von Käufern wird ihn einigermaßen gegen den Eigensinn der Mode sichern, und einen weit größeren Gewinn abwerfen, obgleich jeder Einzelne weniger zu demselben beiträgt. Die Wichtigkeit Daten zu sammeln, um dem Fabrikanten in den Stand zu setzen, sich zu vergewissern, in welchem Maaße seine Kundschaft sich durch eine gegebene Preiserniedrigung vermehren wird, kann der Aufmerksamkeit des Statistikers nicht genug empfohlen werden. In gewissen Klassen der Gesellschaft wird eine Verminderung des Preises eines Luxusartikels die

Zahl der Käufer nicht sehr vermehren, wogegen in anderen Klassen eine sehr geringe Reduktion den Verkauf so sehr ausdehnt, daß sie eine beträchtliche Zunahme des Gewinnstes gewährt." Herr Babbage zeigt nun noch in wie fern man einen neuen Artikel als fabrikmäßig dargestellt betrachten müsse, da zwischen den Ausdrücken: Verfertigen und Fabriziren ein großer Unterschied sey, indem sich Ersterer auf die Produktion einer kleinen, Letzterer auf die einer sehr großen Anzahl von einzelnen Gegenständen bezieht. Das Waaren-Amt in London bestellte nämlich bei einem Herrn Maudslay eiserne Wassergefäße (tanks) für Schiffe, und Maudslay fertigte ein solches Gefäß zur Probe an. Die Löcher für die Nieten wurden durch Handpunzen mit Pressen geschlagen, und die 1680 Löcher, welche jedes Gefäß haben muß, kosteten 7 Schillinge (2 Rthlr. 10 Sgr.). Da nun das Waaren-Amt eine große Anzahl gebrauchte, so bestellte es auf mehrere Monate lang in jeder Woche 40 Gefäße. Die Größe des Auftrages erlaubte nun die Sache fabrikmäßig anzugreifen und Instrumente besonders zu diesem Geschäfte zu verfertigen. Deshalb machte Herr Maudslay den Antrag, daß wenn das Waarenamt ihm eine Bestellung auf 2000 Gefäße geben, er 80 Stück wöchentlich zu dem festgesetzten Preise liefern wolle. Der Auftrag wurde gegeben, und er fertigte Werkzeuge dazu an, vermittelst deren die Kosten des Schlagens der Nietlöcher jedes Gefäßes von 7 Schilling auf 9 Pence ($7\frac{1}{2}$ Schilling) reduzirt wurden. Sechs Monate lang lieferte er 98 Gefäße wöchentlich, und der Preis eines jeden ward von 17 auf 15 Pfd. herabgebracht. Herr Babbage stellt ferner im vier und zwanzigsten Kapitel seines oben angeführten Werkes von S. 252 — 264 über die Ueberfüllung des Marktes durch zu vieles Fabriziren sehr wichtige, durch Thatsachen erläuterte

Ansichten auf. Er sagt nämlich darin: „Eine natürliche und fast unvermeidliche Folge der Concurrenz ist, daß bei weitem mehr produzirt wird, als die Nachfrage verlangt. Dieses Resultat trifft in der Regel immer nach gewissen Zeitpunkten wieder ein, und es ist für Fabrikherren, wie für Arbeiter gleich wichtig, dem Wiedereintritt desselben vorzubeugen oder wenigstens davon zu wissen. In Gegenden, wo eine große Menge kleiner Kapitalisten existiren, wo jeder Meister selbst arbeitet, und dabei von seiner Familie, oder nur von wenigen Gesellen unterstützt wird, und wo eine große Mannigfaltigkeit von Gegenständen verfertiget wird, hat sich ein eigenthümliches Ausgleichungssystem gebildet, welches den Schwankungen des Arbeitslohns die sonst sehr weit gehen könnten, ein Ziel setzt. Die Ausgleichung geschieht nämlich durch eine gewisse Gattung von Mittelsmännern oder Faktoren. Diese Leute haben eigenes Kapital, womit sie, sobald irgend einer ihrer Handelsartikel im Preise sehr gefallen ist, auf eigene Rechnung kaufen, um ihn unter günstigen Umständen mit Vortheil wider loszuschlagen. In gewöhnlichen Zeiten sind sie Händler oder Agenten, und besorgen die Kommissionen einheimischer oder auswärtiger Kaufleute zu den Marktpreisen. Sie besitzen große Waarenmagazine, theils zur Besorgung dieser Speditionsgeschäfte, theils aber auch zur Aufspeicherung der von ihnen selbst in Zeiten, wo die Preise tief gesunken sind, gekauften Artikel; sie wirken also wie eine Art von Schwungrad auf die Ausgleichung der Marktpreise. Anders aber wirkt Ueberfüllung des Marktes auf große Fabrikanstalten; denn sind die Preise durch zu großen Vorrath herabgedrückt, so tritt eine Verminderung entweder des Arbeitslohnes oder der Arbeitsstunden ein, Letzteres mit geringerem Lohne verbunden. Im ersteren Falle bleibt das Verhältniß der Produktion wie es gewesen, im letzteren aber, da

weniger gearbeitet wird, stellt sich die Produktion, sobald der vorhandene Vorrath erst verarbeitet ist, wieder ins Gleichgewicht mit der Nachfrage, und die Preise erreichen aufs Neue ihre frühere Höhe. Dieses letztere Verfahren zeigt sich zunächst sowohl für Herren, als Arbeiter am Vortheilhaftesten; allein es läßt sich da, wo das Fach von Vielen zugleich betrieben wird, nur mit Schwierigkeit in Ausübung bringen. Ja, wenn es gelingen soll, so ist eine Uebereinkunft unter den Herren oder unter den Arbeitern, oder, was Beidem stets vorzuziehen ist, ein gegenseitiges Uebereinkommen zwischen Herren und Arbeitern zu ihrer beider Vortheil in der That unerläßlich. Eine Vereinigung unter den Arbeitern hat ihr Schwieriges, und ist stets von dem Uebel begleitet, daß böser Wille gegen diejenigen entsteht, welche, was man ihnen keineswegs verargen kann, für gut finden, ein anderes Verfahren, als das der Mehrzahl zu befolgen. Andrerseits hilft den Herren keine Vereinigung, wenn sich auch nur ein Einziger davon ausschließt; denn kann dieser Einzige für sein Geld mehr Arbeit liefern, als die Uebrigen, so ist er auch im Stande wohlfeiler zu verkaufen. Verschieden stellt sich jedoch die Sache aus dem Gesichtspunkte der Verbraucher oder Consumenten. Nachdem durch eine übergroße Masse von Fabrikanten der Preis bedeutend gesunken ist, wird einer neuen Klasse der Weg eröffnet, sich der Artikel anzuschaffen, so wie auch die, welche ihn bisher verbrauchten, jetzt eine größere Menge davon verbrauchen werden. Ein Wiederhinaufsteigen des Preises ist also gegen das Interesse dieser beiden Klassen. Nicht minder gewiß ist, daß ein solches Sinken, welches dem Gewinne des Fabrikanten Abbruch thut, seine Erfindungskraft schärft, ihn anspornt, neue und wohlfeilere Quellen zur Herbeischaffung des rohen Materials zu ermitteln; verbesserte Maschinen zur wohlfeileren Pro-

duktion zu erfinden, oder neue größere ersparnißerzielende Anordnungen in seiner Anstalt einzuführen. Sichert ihm nun die Wirkung eines dieser Mittel oder die Gesammtwirkung aller den gewünschten Erfolg, so ist dadurch ein wesentlicher Vortheil erreicht, indem nunmehr die Benutzung des Artikels einem größeren Publikum zu einem niedrigeren Preise zugänglich gemacht ist, während auf der andern Seite der Fabrikant zwar für jede einzelne Operation schlechter bezahlt wird, im Ganzen aber durch den stärkeren Absatz seines Fabrikats mit seinem Kapitale am Ende des Jahres fast eben so viel Prozente gewonnen hat, als bei den höheren Preisen. Der Lohn der Arbeiter gewinnt mittlerweile sein früheres Niveau wieder, und sie, wie ihre Herren, sind nun geringeren Schwankungen in der Nachfrage ausgesetzt, weil diese jetzt von einer größeren Anzahl Kunden abhängt. Höchst beziehungsreich wäre es, könnte man in der Geschichte irgend eines großen Fabrikgeschäftes, wenn auch nur annähernder Weise, die Wirkung nachweisen, welche Ueberfüllung an produzirtem Fabrikat auf Verbesserung des Maschinenwesens oder der Methoden der Bearbeitung ausübten, und dann welche Vermehrung in der jährlich produzirten Quantität in Folge von dergleichen Verbesserungen Statt gefunden hat. Das Ergebniß würde wahrscheinlich Folgendes seyn: daß die größere Menge der mit demselben Kapitale mittelst der verbesserten Einrichtungen erzielten Produkte den nämlichen Gewinn abwerfe, wie andere Arten, Kapitalien anzulegen." — Dieser Schriftsteller beweiset nun noch durch die Eisenfabrikation in England, bei welcher die Fabrikanten Klage führen, daß sie bei dem niedrigen Preise ihres Produkts nicht mehr bestehen können, daß wenn beim Vorkommen einer Ueberfüllung in einem Fabrikationszweige keine neuen und wohlfeileren Produktionsweisen entdeckt werden, und

die Produktion forwährend ſtärker bleibe, als die Nachfrage, es klar ſey, daß zu viele Kapitalien in dieſem Fache angelegt worden ſeyen, daß daher nach einiger Zeit der verringerte Gewinn einige der Fabrikanten zwingen werde, zu einem andern Geſchäfte überzugehen. Wer aber von ihnen das bisher betriebene Geſchäft werde aufgeben müſſen, hänge von verſchiedenen Umſtänden ab; denn durch überlegene Induſtrie und Aufmerkſamkeit ſetzten ſich einige Factoreien in den Stand, etwas mehr Gewinn als die übrigen zu erzielen, und durch überlegene Kapitalien machten es Andere auch ohne dieſe Eigenſchaft möglich, die Concurrenz auszuhalten, und was ſie den Verluſt leichter tragen machte, ſey die Hoffnung, ſich durch einen erhöheten Preis ſchadlos zu halten, nachdem ſie die kleinen Kapitaliſten vom Markte verdrängt hätten. Beſſer für alle Partheien ſey es jedoch, wenn dieſer Kampf nicht lange währte, ſo wie es andererſeits wichtig ſey, daß zu deſſen Vermeidung kein künſtlicher Zwang dazwiſchen trete. Ein Beiſpiel ſolcher Beſchränkung und der daraus entſpringenden Nachtheile liefere der Hafen von Newcaſtle, wo nach einer Parlamentsakte jedes Schiff eine Ladung erhalten müſſe. In dem Berichte einer Kommiſſion des Unterhauſes über den Kohlenhandel heißt es: „Wenn mehr Schiffe ſich mit dem Kohlentransporte befaſſen, als mit Nutzen zuläßig iſt, ſo fällt der Verluſt, welchen der Aufenthalt im Hafen und das Warten auf die erzwungene Befrachtung erzeugt, nach den Anordnungen dieſer Akte auf alle Schiffe gemeinſchaftlich, ſtatt daß, dem natürlichen Gange überlaſſen, er nur auf Einige fallen und dieſe dann nöthigen würde, die Concurrenz aufzugeben.“

Bei dem Manufaktur-waarenhandel, worunter hier der Handel mit allen Zeugen verſtanden wird, die auf Stühlen gewebt werden, und aus Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide beſtehen, auch aus

Haaren, kommen besonders die Maschinen in Betrachtung, weil durch diese die Preise bedeutend billiger gestellt werden können, und dieses der Kaufmann oder Schnittwaarenhändler besonders berücksichtigen muß, um hier in Concurrenz mit dem Auslande zu bestehen. Er muß also seine Waaren aus Manufakturen beziehen oder sie darin nach seiner Angabe bestellen, wo sie ihm am billigsten geliefert oder angefertiget werden können, damit er mit seinen Preisen nicht gegen noch billigere in denselben Manufakten und von derselben Güte zurückstehen muß. Auch das Maschinenwesen ist von England zu uns herüber gekommen, und hat die Handarbeiten sehr beschränkt; s. den Art. Spinnen und Spinnerey, Th. 158, S. 525 u. f. Der Manufakturist hat daher in jetziger Zeit weit mehr zu überlegen und zu überrechnen, als ehemals, wenn er mit einem neuen Artikel hervortreten will. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Ausgaben für Werkzeuge und Maschinen, die jetzt noch zu der Ueberlegung hinzu gekommen sind: von wo aus er am vortheilhaftesten das rohe Material beziehen und alle zur Fabrikation nöthigen Kosten anschaffen will; dann auch auf den Umfang, welchen die Nachfrage erreichen kann, auf die Zeit, in welcher das zirkulirende Kapital ersetzt seyn wird, und endlich, nach Babbage, auf die Schnelligkeit oder Langsamkeit, mit welcher der neue Artikel solche, die bereits im Gebrauche sind, vom Markte verdrängt. Die Ausgaben für Werkzeuge und neue Maschinen sind in demselben Verhältnisse schwieriger zu ermitteln, je mehr sie von den schon gebräuchlichen abweichen; indessen meint der genannte Schriftsteller, daß die Mannigfaltigkeit der in den verschiedenen Fabriken Englands beständig angewendeten Maschinen so groß sey, daß jetzt nur wenige Erfindungen vorkommen können, deren Hauptbestandtheile mit andern bereits construirten nicht ähnlich befunden

werden sollten. Dieses erleichtert demnach das Nachdenken in den Verbesserungen der vorhandenen, obgleich es dem Erfindungsgeiste immer noch vorbehalten bleibt, selbst von den vorhandenen Maschinen ganz abweichende neu zu construiren; denn als erschöpft kann man die Maschinen nicht betrachten, welches spätere Erfindungen bewiesen haben; nur so viel ist gewiß, daß man mit den jetzt erfundenen ausreichen könnte, weil sie schon Alles leisten, was man erwarten darf, besonders die Spinnmaschinen ꝛc.; aber auch die Webemaschinen haben bedeutende Verbesserungen erhalten. Besonders verdienen die Maschinen, Leinwand und Stoffe aller Art und von allen Breiten zu weben, welche in Frankreich Herr K. Vingneron erfunden hat, eine vorzügliche Stelle. Diese Maschinen haben den doppelten Vortheil, die Zeit und den Arbeitslohn zu sparen, und ein Gewebe zu liefern, das an Schönheit und Qualität Alles übertrifft, was man bisher durch die gewöhnliche Verfahrungsart bewerkstelliget hat. Die erste Maschine betrifft den Webestuhl, sie kann bei allen bisherigen Webestühlen angebracht werden und ist zu allen Arten Stoff-Fabrikationen dienlich, wie breit sie auch seyn mögen, als Percales, Calicos, Leinwand von Flachs oder Hanf, auch Tuch und Bettdecken ꝛc. ꝛc. Vermittelst dieser Maschine ist ein einziger Arbeiter da hinreichend, wo in den gewöhnlichen Fabriken zwei oder drei Menschen beschäftiget werden. Das Gewebe soll nicht nur besser ausfallen, sondern auch die Kraft des Arbeiters soll durch die sehr leichte Bewegung der Maschine beträchtlich geschont werden. So braucht man z. B. in den Fabriken von Beauvais, auch an andern Orten, zwei oder drei Arbeiter, um eine drittehalb Stab breite Leinwand von 9500 Fäden im Zettel zu verfertigen; der Arbeitslohn kostet 12 Franken der Stab, und es sind in einem Zoll großen Gewebe nur 53 bis

54 Fäden; in der Fabrik des Herrn Vingneron reicht hingegen ein einziger Mann hin, ein Tuch von gleicher Breite zu verfertigen, und der Arbeitslohn ist nur 4 Franken 75 Centimen vom Stabe, statt 12 Fr., und dann kommen noch auf den Zoll dieses Gewebes 80 Fäden statt 53, woraus einerseits die Ersparniß im Arbeitslohne, und anderseits die bessere Qualität des Tuchs erhellt. Bei den wenig breiten Tüchern fabrizirt ein Arbeiter auf dem Webestuhle des Herrn Vingneron ein Drittel mehr, und ermüdet bei der Arbeit weit weniger. Was die wollenen Tücher in großer Breite betrifft, die auf diesem Webestuhle gewebt werden, so werfen sie 7 Prozent mehr Gewinn ab, als diejenigen, die auf den Caribari gewebt werden, und 9 Prozent mehr, wenn man sie auf Stühlen verfertiget, zu welchen zwei Männer erfordert werden. Auch die Dauer der Maschinen kommt hier in Anschlag. „Die Zeit bis zu welcher eine Maschine regelmäßig ihre Schuldigkeit thun wird, sagt Herr Babbage, hängt hauptsächlich von der Vollkommenheit ab, mit welcher sie von Hause aus construirt worden; von der Sorgfalt, die darauf verwendet wird, sie zu erhalten, insbesondere jedem Losewerden und Schlottern der Achsen gleich zu begegnen, und von der geringeren Masse und mäßigen Geschwindigkeit ihrer Bewegungstheile. Jeder heftige Stoß, jede plötzliche Aenderung der Richtung der Bewegung ist nachtheilig; indessen nutzt sich eine Maschinerie zur Beschaffung irgend eines stark gesuchten Artikels selten ganz ab; meist treten schon vor dieser Periode Verbesserungen ein, durch welche dieselben Leistungen schneller, auch wohl besser gemacht werden können; es wird daher auch ziemlich allgemein angenommen, daß eine gute brauchbare Maschine sich in fünf Jahren bezahlt haben, und nach zehn Jahren durch eine bessere verdrängt seyn muß. Treten nun Verbesserungen im Maschi-

nenwesen ein, so scheint auch bald die Produktion zuzunehmen, und solches aus dem nachfolgenden Grunde. Ein Fabrikant der sein angelegtes Kapital in herkömmlicher Art nutzt, mit Stühlen oder andern in gutem Zustande sich befindenden Maschinen versehen ist, von denen ihm jede nach den bestehenden Preisen hundert Pfund Sterling kostet, er findet einige Verbesserungen. Diese sind jedoch von der Art, daß sie nicht an den Maschinen, die er besitzt, angebracht werden können. Seine Berechnung ergiebt aber, daß nach dem Preise, zu welchem er sein Fabrikat losschlagen kann, jede neue Maschine innerhalb drei Jahren sich nicht nur selbst bezahlt machen, sondern auch noch das Kapital wie gewöhnlich verzinsen würde. Er schließt in Folge seiner Kenntniß vom Geschäfte, daß die Verbesserung, die er in Anwendung bringen will, nicht gut innerhalb dieser Zeit von den andern Fabrikanten allgemein angenommen werden wird. Nach diesen Betrachtungen liegt es nun in seinem Interesse, die Maschinen, die er jetzt besitzt, zu verkaufen, ja selbst zum halben Preise, und nun neue nach der verbesserten Art zu erbauen. Da nun der Käufer, der nur 50 Pfd. Sterling für die alten Maschinen gegeben hat, kein solches großes Betriebskapital zu verzinsen hat, als der, von dem er die Maschinen gekauft, aber dennoch dieselbe Quantität fabrizirt, so wird sein Profit größer seyn. Die Waare wird auch im Werthe fallen; einestheils wird sie mit Hülfe der neuen Maschine wohlfeiler hergestellt werden können, anderntheils weil der Betrieb der alten zu einem niedrigern Preise erkauften Maschinen mehr Nutzen abwirft. Dieser Wechsel ist indessen nur vorübergehend; da eine Zeit eintritt, in welcher die alten Maschinen, auch wenn sie in gutem Zustande erhalten würden, dennoch werthlos werden. Die Verbesserungen, die vor nicht langer Zeit an den Stühlen zur Fertigung

von Tüll eintraten, waren so bedeutend, daß eine gute brauchbare Maschine, die 1200 Pfd. Sterl. gekostet hatte, nach Verlauf von wenigen Jahren für 60 Pfd. Sterl. verkauft wurde. Während der großen Geschäfte mit diesem Fabrikate, folgte eine Verbesserung so schnell der andern, daß Maschinen, die noch gar nicht vollendet waren, von den Verfertigern selbst in den Winkel gestellt wurden, weil die neuen Verbesserungen sie durchaus werthlos machten." — Hieraus wird man nun ungefähr gewahren, wie die Engländer ihr Fabriken- und Manufakturwesen betreiben, und welche Kosten sie darauf verwenden, um den Vorrang zu haben, und wie schwer es daher den andern Nationen werden muß, um mit ihnen in Concurrenz treten zu können; ja ihre Industrie geht so weit, daß sie für manche Fabrikationszweige Maschinen verleihen, für deren Gebrauch jährlich eine bestimmte Summe als Miethe bezahlt werden muß. Dieses ist besonders der Fall bei den Strumpfwirkern; so daß der Besitzer oder viel mehr der Vermiether solcher Stühle so viel an Miethe bezieht, daß nach Abzug des vollen Zinsenbetrags seines Kapitals, meist in neun Jahren der Werth der Stühle selbst ersetzt wird. Wann man indessen die Schnelligkeit berücksichtiget, mit der eine Verbesserung der andern folgt, so erscheint dieses Einkommen nicht sehr bedeutend. Dergleichen Stühle sind oft dreizehn Jahre hintereinander bei geringer oder gar keiner Reparatur benutzt worden; allein dann und wann sollen Umstände das Ihrige dazu beitragen, sie für eine Zeit lang, auch wohl für immer, außer Gebrauch zu setzen. So wurde z. B. im dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts ein neuer Artikel, eine Art geschorner Waare, eingeführt, durch den die Strumpfwirkerstühle sehr im Preise herabgedrückt wurden; denn in Folge dieses Wechsels in der Art der Bearbeitung, konnte jeder Stuhl die Arbeit von zweien liefern, so

daß viele Strumpfwirkerstühle außer Thätigkeit gesetzt wurden und volle drei Viertheile ihres Werthes verloren. Wie oft aber Reibungen durch alle diese Spekulationen auf die Kräfte der Arbeiter vorfielen, davon geben die Berichte an die Untersuchungs-Kommissionen Beweise. So gab z. B. der Strumpfwirker William Allen im Jahre 1812 vor der Untersuchungs-Kommission folgendes Zeugniß ab:

Ich bitte einige Worte mit Bezug auf die Stuhlrente sagen zu dürfen. Bis zum Jahre 1805 betrug die Rente, die für Strumpfwirkerstühle bezahlt worden, 1 Schill. 6 Pence für die Woche und für den Stuhl. Es gab damals nicht viel Veranlassung für Leute, die nicht in diesem Fabrikationszweige Geschäfte machten, Stühle zu kaufen und sie zu vermiethen. Zu jener Zeit wurde von einem oder zweien Häusern, in Folge eines Streites zwischen diesen und einem andern großen Hause, der Versuch gemacht, den bisher den Arbeitern gezahlten Lohn herabzusetzen. Da nun in dem Preise, den die respektiven Häuser zahlten, eine kleine Differenz Statt fand, so wurde ich von den Arbeitern aufgefordert zu versuchen, dem heranrückenden Uebel zu begegnen. Wir nahmen Rücksprache mit den betheiligten Personen, fanden sie aber unbeugsam; die beiden Häuser, welche eben den Preis herabsetzen wollten, erklärten, sie würden entweder gleich den Preis der Strumpfwaaren herabsetzen, oder die Stuhlrente erhöhen. Die Differenz zwischen dem einen und anderen Theile der Alternative war für die Arbeiter besonders groß; bei der Lage der Sache, wie sie eben war, litten sie weniger, wenn die Rente erhöhet, als wenn der Preis der Waare herabgesetzt wurde. Sie wählten daher nach ihrer damaligen Meinung das geringere Uebel; allein das Blatt wandte sich ganz anders; denn kaum war die Rente nach dem Kapitalbetrage der Stühle erhöhet, so sah sich auch schon Jedermann, der ein kleines Kapital hatte, veranlaßt, es auf den Ankauf von Stühlen zu verwenden. Diese Stühle wurden an Arbeiter gegeben, die im Stande waren, für sie in den Lagerhäusern zu arbeiten; sie

waren meist gezwungen ein Jahr Rente zu zahlen, und dann wohl auch noch genöthiget, bei denen, die ihnen die Stühle geliehen hatten, ihren Bedarf an Fleisch, Gewürz und Kleidung zu kaufen. Die auf den Stühlen haftende Schuld verfiel auf sie; tratt nun eine geringere Nachfrage nach der Waare ein, so mußten sie dieselben zu sehr niedrigen Preisen annehmen, aus Furcht vor den Folgen, die ihnen von denen, welche den Stuhl gekauft hatten, zugewandt werden möchten. So hat das Uebel täglich zugenommen, dergestalt, daß, nach dem sich auch noch andere Uebelstände in diesen Gewerbszweig eingeschlichen hatten, derselbe fast zu Nichts herabgekommen ist.

Wird nun nicht für jedes Werkzeug und für die damit gefertigte Waare der richtige Werth festgesetzt, oder besteht zwischen dem Fabrikherren und den Arbeitern kein vollkommen genauer, einfacher und abgeschlossener Vertrag, so ist das Uebel häufig sehr groß. Die Arbeiter finden es gewöhnlich schwer, den muthmaßlichen Betrag ihrer Arbeit zu bestimmen; beide Theile werden daher oft veranlaßt Einrichtungen zu treffen, die, wenn sie vorher gut überlegt worden wären, wahrscheinlich wegen des mit dem wahren Interesse Beider nicht übereinstimmenden Erfolges würden verworfen worden seyn. — Auch die Gebräuche in den Manufakturen und Fabriken Englands haben etwas Eigenthümliches, welches wieder beweiset, daß dieses Land nur für Handel, Fabriken und Manufakturen besteht, nur durch diese seine Existenz hat, sich Alles darauf reducirt, und uns Deutschen den Beweis giebt, daß wir schwer mit den Engländern concurriren können, weil Alles bei ihnen in dem Fabrik- und Manufakturwesen nur den Geist desselben athmet, nur in dieser Sphäre, wie der Fisch im Wasser, zu leben scheint; also auch Alles daran setzt, den Ruf des Uebergewichts davon zu tragen. So ist in vielen Manufakturen und Fabriken gebräuchlich, daß der

Inhaber der Manufaktur oder Fabrik eine kleine Vergütigung giebt, wenn ein Arbeiter einen besondern Grad von Geschicklichkeit zeigt, oder etwas an Materialien erspart hat. Man hält dieses für sehr zweckmäßig, um den Fleiß der Arbeiter und damit deren Geschicklichkeit zu erhöhen; man hat aber gefunden, daß diese Vergütigungen nur auf einen gewissen Punkt steigen dürfen, wenn sie für den Arbeiter und Fabrikherren wohlthätig seyn sollen; denn würde man hierin nicht ein gewisses Maaß halten, so würde der Arbeiter leicht hierdurch zu nicht erfolgreichen Versuchen geleitet werden, und dann das Material verwüsten, wovon man auch Beispiele genug hat. Die Verbindungen zwischen den Manufakturherren, die sich mit demselben Fabrikzweige beschäftigen, und dann die Vereine zwischen den Arbeitern sind auch Eigenthümlichkeiten Englands. Diese Verbindungen und Vereine haben verschiedene Zwecke. Hauptsächlich aber dienen sie dazu, um sich über von beiden Theilen zu beachtende Regeln zu verständigen, Behufs der Abschätzung des verhältnißmäßigen Werthes verschiedener Gattungen der in ihrem Geschäfte vorkommenden Waaren, theils wird auch hierdurch Zeit gespart, und anderntheils Streitigkeiten unter ihnen vorgebeugt. Dann sind sie auch vortheilhaft, um sich genau von der Anzahl der in den verschiedenen Abtheilungen einer Fabrik beschäftigten Arbeiter, der Höhe ihres Lohnes, der Zahl der von ihnen benutzten Maschinen, und von andern statistischen Gegenständen zu unterrichten. Diese Details zu wissen hat den Nutzen, daß im Fall eines Unterstützungsgesuches bei der Regierung oder einer vorzunehmenden gesetzlichen Verfügung, man sogleich das Nöthige darüber vorlegen kann. Diese Statistik ist bei großen Manufakturen durchaus nothwendig, um danach selbst das Ganze einer Manufaktur gehörig berechnen zu können, und die Regierung von dem

Zustande derselben sogleich zu unterrichten, wenn sie es verlangt. Uebrigens sey auch noch bei den Manufakturen, so wie überhaupt bei allen Fabrikationszweigen, über ein sicheres und bestimmtes Mittel nachzudenken, wie die von den Arbeitern gemachten Leistungen abzuschätzen seyen. So herrschten hierüber, nach Babbage, in England in der Tüllfabrikation Schwierigkeiten, die besonders von den Arbeitern hart beklagt wurden; allein die Einführung eines Zählers, der die Anzahl der Maschen in der Länge des Stücks angiebt, hob diese Veranlassung zu Streitigkeiten. Hierauf wurde durch den Ausschuß vom Jahre 1812 besonders aufmerksam gemacht, und die Hoffnung ausgesprochen, daß dieselbe Erfindung auch bei den Strumpfwirkerstühlen in Anwendung treten möchte, da es sowohl dem fleißigen Arbeiter, so wie dem Besitzer einer Fabrik oder Manufaktur zu großem wechselseitigen Vortheile gereichen würde, wenn die hierbei benutzten Maschinen die Quantität des gefertigten Gutes ganz in derselben Art, wie eine Dampfmaschine die Zahl ihrer Hübe, zählen und angeben könnten. Die Einführung solcher Erfindungen würde den fleißigen Arbeiter mehr anfeuern und eine der Quellen von Mißverständnissen zwischen den dabei betheiligten Partheyen beseitigen, deren wahres Interesse durch dergleichen Reibungen nur leiden könne. Vereinigungen unter den Arbeitern sollen fast immer nachtheilig auf Letztere wirken. Man hat viele Beispiele, wonach das Publikum bei einer Erhöhung des Preises für einen Augenblick leidet, bei der später eintretenden Reduktion aber der gewinnende Theil bleibt, während auf der andern Seite die Verbesserungen, die bei Maschinerien, in Folge einer einstimmigen Kündigung der Arbeiter veranlaßt werden, gerade den Veranlassern selbst einen Schaden auf längere oder kürzere Dauer zufügen. Da nun der Nachtheil für

die Arbeiter und deren Familien stets bedeutender sey, als für ihre Brodherren, so sey es für das Wohl und Glück der Ersteren von hoher Wichtigkeit, sich klare und deutliche Begriffe hierüber anzueignen. Herr Babbage sagt: „Vielleicht haben einige Erläuterungen eines solchen Grundsatzes mehr Gewicht, als ein allgemeines, wenn auch aus den bewährtesten Sätzen der Staatswirthschaft entnommenes Raisonnement, um so mehr, da sie sich auf Thatsachen beziehen.“ Man gewahrt hieraus, daß die Engländer bei ihren Fabriken und Manufakturen bis in das kleinste Detail gehen, Alles dabei berücksichtigen, was sie befördern kann, und besonders den Arbeiter, weil dieser das Haupt hierbei ist; und solches um das Uebergewicht in diesem Zweige vor allen Nationen zu behalten. Die Regierung, besonders aber das Unterhaus, wacht daher hier sehr aufmerksam auf Alles, was in diese Zweige eingreift, damit keine Stockung entstehen kann. Sie sucht alle Reibungen zwischen den Besitzern der Manufakturen und den Arbeitern zu beseitigen, wo sie es nämlich kann, damit dieser Industrie nicht von dieser Seite geschadet und der Muth der Arbeiter erhalten werde; darum werden auch so oft die Angelegenheiten der Fabriken und Manufakturen im Unterhause zur Sprache gebracht, und besondere Kommissionen dafür ernannt, welche diesen Zweig zu begutachten haben, die hierauf ihre Aufmerksamkeit verwenden. Dieser Aufmerksamkeit von Seiten der Regierung auf Alles, was die Fabriken und Manufakturen betrifft, und was in ihrem Bereiche liegt, zu deren Erhebung durch zweckmäßige Verordnungen und Einrichtungen beizutragen, verdanken dieselben auch ihren Flor und das Uebergewicht, was sie bis jetzt über alle Europäischen Fabriken und Manufakturen behauptet haben, wenn auch vielleicht nicht in allen Zweigen der Fabrikation, doch in den vorzüglichsten

und besonders in allen darauf Bezug habenden Erfindungen, was Maschinen und deren Treibekraft betrifft. Nur hierdurch wird es ihnen möglich mit allen Staaten des Continents in Concurrenz zu treten und immer das Uebergewicht zu behalten, sowohl in der Vortrefflichkeit der Fabrikate und Manufakten, oder überhaupt der Waare, als auch der Wohlfeilheit des Preises. Hierdurch geschah es auch, daß, um dieser Concurrenz zu begegnen und ihre Fabriken und Manufakturen in Aufnahme zu bringen, viele Staaten des Continents die Einfuhr fremder Manufakten und Fabrikate, von welchen sie selbst Fabriken und Manufakturen besaßen, verboten, oder doch einen hohen Impost darauf legten, so daß die Waaren der eigenen Fabrikation damit concurriren konnten. Auch Preußen ward genöthiget, noch zu Ende des verwichenen Jahrhunderts und in den ersten drei Lüstres des gegenwärtigen diesem Systeme zu huldigen; denn Friedrich der Große, der aufmerksamste Staatswirth seiner Zeit, sah wohl ein, daß, um seinem Volke die Früchte des Fleißes ganz zukommen zu lassen, und den inneren Handel zu befördern, er auch dem strengen Merkantilsysteme folgen müsse, und der Erfolg aller Maßregeln, die sich darauf bezogen, bewies auch, daß dieser große Regent Recht hatte; denn nicht nur füllten sich die Staatskassen und durch sie der Schatz, sondern auch seine Unterthanen wurden wohlhabend, ja reich dabei, alle Manufakturen blüheten. Herr von Massenbach sagt in seinem oben, S. 200, angeführten Werke, S. 154: „Friedrich konnte Preussen nicht als einen Handel treibenden Staat betrachten, und seine geringen Mittel mit den ungeheueren Kräften der neuen Tyrer und Carthager in einen Wettstreit verwickeln wollen. Befördert der Ausfuhrhandel die Beschäftigung fleißiger Hände und den vermehrten Werth der Landeserzeugnisse in einem minder hohen Grade, als die

übrigen Zweige des Verkehrs der Nation, so darf der weise Fürst den Ausfuhrhandel nicht begünstigen; dem inneren Handel würdige er aber seine ganze Aufmerksamkeit." — Und ein anderer Schriftsteller sagt: „Immer muß der Staat auf seine Unterthanen Rücksicht nehmen; denn sie sind seine Kinder; ihnen darf er nichts entziehen, was ihren Wohlstand befördern kann; denn nur durch ihren Wohlstand ist und wird er reich. Er muß daher auf die Fabriken und Manufakturen seines Landes blicken; er muß sie durch alle mögliche Mittel zu erheben suchen; denn die Erzeugnisse des Kunstfleißes sind die Kinder des verbesserten Ackerbaues, und dieser ist die Säugamme des Staats; wo daher die Manufakturen und Fabriken blühen, wird auch der Ackerbau im Flor seyn, weil dieser ihnen die Produkte oder Mittel dazu liefert. In einer ununterbrochenen Wirkung und Gegenwirkung müssen daher die Fruchtbarkeit des Bodens und die Verarbeitung seiner rohen Erzeugnisse stehen; jene muß diese vervollkommnen, diese jenen vermehren. Mit Unpartheilichkeit muß der Staatschef jede Gattung nützlicher Beschäftigungen begünstigen, und immer von dem Prinzipe ausgehen, daß er dadurch seinem Volke wohlthue, daß dieses dadurch begütert und reich werde; denn nur die aus der Vertheilung der Arbeiten entstehende Vervielfältigung der Erzeugnisse aller Künste, verbreitet über alle Einwohner des Staats ächte Wohlhabenheit." Dieses haben auch diejenigen Regenten erfahren, die hierin die Aufgabe ihrer Regierungskunst suchten; denn alle Reichthümer haben ihr Entstehen nur der Arbeit zu danken, und aus einer Arbeit geht die andere hervor, eine reiht sich an die andere an, nur durch eine ist die andere möglich, und sey die ursprüngliche auch noch so geringe, wie das Fällen der Bäume, um daraus Brenn- und Nutzholz zu schlagen, so muß doch immer erst die Fällung vorangehen, ehe jede an-

dere Arbeit aus dem gefällten Holze möglich ist, und so geht dieses bis zu den künstlichsten und sinnreichsten Arbeiten hinauf, die immer wieder andere Arbeiten zur Basis haben, worauf sie ruhen; und diese Einzelnheiten alle zu berücksichtigen, auf alle seine Aufmerksamkeit zu verwenden, ist Sache des Staatswirths, wogegen der Privatwirth nur diejenige im Auge hat und fest hält, die ihn unmittelbar beschäftiget, die denjenigen Zweig ausmacht, den er zu seiner Beschäftigung, zu seinem Broderwerbe sich gewählt hat. Diese große Aufmerksamkeit auf das All der Staatswirthschaft hat Staaten bei einer minder glücklichen Lage, dennoch groß gemacht, weil sie auch das Kleinste nicht übersahen, auch dieses berücksichtigten, und dieses ist um so mehr bei dem Ackerbaue, den Fabriken, Manufakturen und dem Handel nöthig, weil diese Zweige der Staatswirthschaft bei dem jetzigen Zustande der Staaten, den Wohlstand einer Nation und die Dauer einer Regierung begründen können; denn nur durch sie erhält die Regierung die Mittel große Heere, Flotten ꝛc. ꝛc. zur Beschützung des Staats unterhalten zu können. Beweise hiervon liegen in der jetzigen Zeit klar zu Tage. Die Kriege von der Französischen Revolution an bis zu dem Jahre 1815 haben dieses bewiesen; sie haben den Reichthum der Völker, das National-Vermögen, durch Ackerbau, Gewerbe und Handel erworben, am deutlichsten erwiesen, und besonders bei den Engländern; sie haben aber auch bei demselben Volke den Nachtheil erwiesen, den sie mit sich führen, indem sie oft den Handel verstopfen, oder ihm doch eine ganz andere Richtung zum Nachtheile der Fabriken und Manufakturen geben, durch Erweckung neuer Concurrenten, welche durch die Sperrung hervortreten, wie dieses die Continentalsperre bewiesen hat, welche eine sehr ungünstige Conjunktur für England erzeugte, indem jedes Volk, welches der Conti-

nentalsperre unterworfen war, in seinem eigenen Lande diejenigen Produkte zu erwerben strebte, die es bis dahin von England bezogen hatte, welcher Staat daher einen doppelten Ausfall erlitt, erstlich durch den Mangel an Absatz der sich angehäuften Waarenvorräthe, sowohl Kolonialwaaren, als Fabrikate und Manufakten, und zweitens durch die Unterstützung der brodlos gewordenen Manufaktur- und Fabrikenarbeiter. Hieraus ergiebt sich nun, daß Fabriken und Manufakturen dem Lande zwar höchst wohlthätig sind, da sie dessen rohe Produkte veredlen, dadurch eine Menge Menschen beschäftigen und ernähren, das Geld für dergleichen Waaren nicht dem Auslande zufließen lassen, sondern es dem Lande erhalten, und noch den Ueberschuß an das Ausland abgeben können, um dadurch das Nationalvermögen zu mehren; wenn sie aber weit über den Selbstbedarf hinaus liefern, und das Mehr nur für das Ausland berechnen, um nur damit den auswärtigen Handel zu versehen, und in der Concurrenz alle übrigen Concurrenten zu überbieten, so tritt auch bei jedem ausbrechenden Kriege, bei jeder politischen Erschütterung der Staaten, ein um so größeres Risiko ein, weil dann durch die Mehrproduktionen, auch bedeutendere Kräfte aufgeboten werden, sowohl an Arbeitern, als an Kapital, besonders durch das Maschinenwesen, mithin muß auch der Ausfall um so größer seyn. Selbst England, welches alle Mittel aufbot, um diese Krisis zu überstehen, welche Napoleon auf seinen Handel verursachte, konnte doch nicht eine Menge ausgebrochener Bankerotte verhindern; es konnte nicht verhindern, daß auch das verbesserte Maschinenwesen sich in Frankreich ausbreitete, und von da nach Deutschland überging; ja es ward selbst genöthiget, nach dem Befreiungskriege 1815, auch seine Maschinen ins Ausland zu führen, um sich dadurch den Markt offen zu erhalten,

den es jetzt mehr als je bedurfte, weil seine Vorräthe Alles überstiegen, um durch deren Absatz seinen Fabriken und Manufakturen wieder Beschäftigung zu geben, die entlassenen Arbeiter, die dem Staate zur Last lagen, wieder in Thätigkeit zu setzen. Er ward ferner genöthiget, den Preis seiner Waaren bedeutend herabzusetzen, um so schneller Käufer zu finden. Auch Schlesien, welches einen bedeutenden Handel nach dem Auslande, auch nach Amerika trieb, hatte durch die Continentalsperre, und dann durch die Einführung der Maschinen und der Gewerbefreiheit einen Theil seiner Thätigkeit und seines auswärtigen Absatzes eingebüßt; denn auch ihm stellten sich Concurrenten entgegen, welche die Kriege und die Sperre hervorgebracht hatten. Kurz, es war kein Staat von denen, die in die verflossenen großen Weltbegebenheiten mit hineingezogen wurden, dessen Handelsverhältnisse sich nicht mehr oder weniger geändert haben sollten, und die dann wieder ihre Rückwirkung auf Fabriken und Manufakturen äusserten.

Was nun bei den Manufaktur- und Schnittwaarenhandel zuerst hervortritt, ist das Linnen oder die Leinwand, welche eine Menge Sorten hat, die alle im Handel vorkommen, und von denen die eine mehr, die andere weniger gesucht wird. In Deutschland liefern Preußen, Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Hessen, Hannover ꝛc. viel Leinwand in den Handel. Besonders liefern in Preußen die Provinzen Schlesien, Westphalen und Sachsen viel Leinwand in denselben. In ersterer Provinz, besonders Breslau, Hirschberg, Schmiedeberg, Glatz, Schweidnitz, Landshut, Waldenburg, Greifenberg, Mittelwalde, Wüstwaltersdorf, Lewin ꝛc. ꝛc. Hirschberg liefert Stücke von 6 bis zu 70 Rthlr. Die Leinwandmanufaktur in Schmiedeberg liefert Tischgedecke zu 200 Gulden an Werth. Von den feinen und mittleren Sorten der

Schlesischen Tischzeuge geht vieles nach Hamburg, Amsterdam, Italien, Spanien, Portugal ꝛc. Von der in Schlesien nachgemachten Französischen Leinwand, deren Sorten auch unter Französischen Namen gehen, als Bretagnes, Creas, Rouanes, Coupons, Cavallines ꝛc. ꝛc., wird viel nach den oben schon genannten Staaten, dann nach Frankreich selbst, und nach England über Triest, Hamburg, Altona, Stettin ꝛc. geschickt; auch ging ein großer Theil nach den Kolonien der Europäer, besonders nach Ost- und Westindien, und dann nach den Küsten von Afrika. In Westphalen lieferten die beiden Städte Bielefeld und Herforden jährlich über 512,000 Rthlr. an gebleichter Leinwand in den Handel. Aus dem Teklenburgischen ging viel Löwend-Linnen nach Bremen und von da nach Frankreich, auch nach Ost- und Westindien, vorzüglich zu Segeltüchern und Matrosenkleidung; auch Paderborn liefert Leinwand in den Handel, und so auch die Provinz Sachsen, besonders die Gegend um Halberstadt, so auch Görlitz, Lauban ꝛc. In neuester Zeit ist jedoch der Absatz der Schlesischen und Westphälischen Leinwand nicht mehr so bedeutend, als es bis zu dem Kriege 1806 der Fall war; denn seit dieser Zeit stellt sich diesem Handel eine größere Concurrenz entgegen, wozu auch jetzt Nord-Amerika tritt, welches sich seit diesem Jahrhunderte besonders mit den Manufakturen beschäftiget und überall darin, gleich den Engländern, Maschinen eingeführt hat. Im Oesterreichischen Schlesien und in Mähren liefern Leobschütz, Wirbenthal, Bielitz, Friedland, Freudenthal, Zuckmantel; in Böhmen Rumburg, Georgswalde, Warnsdorf, Georgenthal, Schönlinde, Schluckenau, Reichenberg, Starkenbach, Arnau, Nachod ꝛc. viel Leinwand in den Handel. In Sachsen werden Zittau, Bautzen, Herrnhut wegen ihrer Leinwandmanufakturen und des damit verbundenen Han-

dels gerühmt. Zittau liefert: Butzel oder auf Engländische Art gebleichte Garlix, Creas, Dowlas, Rouans, Cannos oder Bassins royaux etc. in den Handel; auch Herrnhut liefert eine Menge blau, roth und weiß, violett, gelb und weiß gegitterter Leinwand, wie auch Zwilliche in den Handel. Aus dem Hannöverschen kommt besonders viel Linnen aus der Gegend von Osnabrück unter dem Namen Rosenlinnen, und dann aus Hildesheim in den Handel. Im Würtembergischen sind besonders wegen ihrer Leinwandmanufakturen und ihres mit den Manufakten bedeutenden Handels Giengen, Ulm, Heidenheim, Kirchheim, Blaubeuern und Urach im Rufe; sie schicken ihre Leinwand nach der Schweiz, nach Frankreich und dessen Kolonien, und nach Italien. Die Waare besteht in Flachs- und hanfener Leinwand, besonders in Tischzeugen, Handtüchern, Schnupftüchern, Bettzeugen ꝛc. In dem Churhessischen Lande liefert besonders Niederhessen und Fulda viel Leinwand in den Handel des Auslandes, sonst jährlich, ohne Fulda, für 1,500,000 Rthlr. In dem Altfuldaischen befanden sich zur Zeit der Blüte des Leinwandhandels 7000 Leinweber, die jährlich 140,000 Stück Leinwand lieferten; allein auch hier hat in der neuesten Zeit, wie in allen andern Deutschen Staaten, dieser Industriezweig sehr abgenommen, und wird durch die neue Organisation der Freistaaten Amerikas noch weit mehr abnehmen, da sonst viel Leinwand aus den Deutschen Staaten nach den Spanischen Kolonien ging; auch nach der zum Freistaaten sich constituirten Französischen, nämlich nach Hayti oder St. Domingo. Auch das Großherzogthum Hessen und bei Rhein hat einen ansehnlichen Leinwandshandel. Besonders befinden sich viel Leiwandmanufakturen in Oberhessen zu Alsfeld, Lauterbach, Schlitz. Auch Bayern liefert Leinwand, jedoch nur wenig feine; auch kann sich der

Leinwandhandel Bayerns nicht mit dem der übrig
genannten Staaten messen, die wegen dieses Hand
im Rufe sind. Die Schweiz hat zwar hin und w
der nicht unbedeutende Leinwandmanufakturen, bes
ders in den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Appe
u. Bern; allein um ihren Linnenhandel nach Ital
Frankreich und Spanien mehr Ausdehnung zu geb
ließ sie noch eine Menge (viele tausend Stücke) Sch
sischer, Böhmischer, Sächsischer und Würtemb
scher Leinwand im rohen Zustande kommen, rich
sie nach eigner Art zu, und verschickte sie unter d
Namen der Schweizerleinwand nach den angeführ
Staaten; allein auch dieses hat sich in neuester Z
geändert; denn auch die Schweiz hat diesen Indus
zweig mehr auszubilden gesucht. Holland war lan
Zeit in diesem Industriezweige berühmt, und bra
die vorzüglichsten Sorten Leinwand in den Han
nicht bloß aus eigener Manufaktur, sondern a
aus fremder, besonders aus den Deutschen und B
gischen Manufakturen, wozu besonders aus Ersu
Schlesien, Mähren, Böhmen, Westphalen, Hann
und Hessen dazu beitrugen, indem es die Linnen d
Länder sehr schön bleichte und appretirte, und
dann unter dem Namen des Holländischen Manufa
wieder ausführte. Die schönsten und besten Lin
liefert Friesland, Geldern und Overyssel. Der a
gedehnte Handel mit diesem Manufakte in Holl
hat sich aber auch in neuester Zeit verloren, da beson
durch die Erweiterung der Chemie auch in Deut
land die Leinwand sehr gut gebleicht und appretirt w
hauptsächlich in der Preußischen Provinz Westph
auch in der Provinz Schlesien, durch die Chlorble
und andere Bleich- und Zubereitungsmethoden.
sogenannte Holländische Waare kommt im Ha
in sechs- oder siebenviertel breiten Stücken von
bis 55 Brabanter Ellen vor. In Belgien liefer

Gegend um Gent, dann Kortryk, Ypern, Turnhut, Menin ꝛc. viele tausend Stücke Leinwand unter dem Namen der Holländischen und auf dieselbe Weise zugerichtet in den Handel. Wenn gleich Großbritannien und Frankreich viele und große Leinwandmanufakturen besitzen, der erste Staat besonders in den Landschaften Sommerset, Wilts, Dorset und Hampshire, und dann in Irland und Schottland, und der Letzte in vielen Departements, besonders in den Departements der Oise, Aisne, Somme, des Aveyron, der Mayenne, Mayenne und Loire, des Nordens ꝛc. ꝛc., so haben sie dennoch viel Leinwand aus Deutschland bezogen, weil sie ihre Waare nicht zu der Wohlfeilheit zu liefern im Stande waren. Deutschland lieferte an Frankreich, besonders Schlesien, Westphalen, Sachsen ꝛc., in Menge Bretagnes contresaites, Platilles, Creas ꝛc., und erhielt dagegen Batiste, Kammertuch, Linons und Claires. Auch dieser Handel hat in neuester Zeit sehr abgenommen, wenn gleich noch viel Leinwand aus Deutschland und Belgien nach Frankreich geht, so kommt doch der Absatz dem früheren nicht gleich; denn auch Frankreich hat in neuester Zeit große Anstrengungen in diesem Fabrikationszweige gemacht. Auch Rußland liefert jetzt sehr gute Leinwand, so auch Polen, in den Deutschen Handel. Die Hauptplätze, durch welche die Deutsche Leinwand ins Ausland geführt wird, sind Hamburg, Altona, Bremen und Amsterdam; indessen ist der erste Platz der wichtigste für den Leinwandshandel; denn er nimmt mehr Waaren ab, als die übrigen drei zusammengenommen; noch ist zum Kriege 1806 wurden jährlich für mehrere Millionen Mark Bko. in diesem Artikel gemacht; auch findet der Ausländer daselbst das vollständigste Sortiment von allen möglichen Leinwanden, und oft zu solchen Preisen, wie er sie in den Manufakturen nicht handeln kann, welches daher kommt, weil die Ham-

burger oft mit baarem Gelde kaufen, und zu einer Zeit, wo es den Fabrikanten an Geld fehlt, wodurch sie noch niedrigere Preise beim Einkaufe für baares Geld erhalten. Wenn daher der Ausländer nicht aus der ersten Hand, den Manufakturorten selbst, commertiren will, so geschieht es von Hamburg aus, und es mit größerem Vortheile, wie schon bemerkt worden. Gute Leinwand muß von kernhaftem, gleichem Garn gewebt, gleich und gut geschlagen, und der Einschuß egal eingetragen seyn; auch darf sie keine Fadenbrüche oder Nester haben, nicht mit Schlichte verschmiert und mit Kalk gebleicht seyn. Ueberhaupt muß sie eben und schön weiß seyn. S. auch den Art. Leinwand, Leinwandmanufaktur und Leinwandhandel und die andern auf Leinwand Bezug habenden Artikel. Th. 76. Die feinsten Leinengewebe, die in den Handel kommen, sind Batiste, Kammertücher, Nesseltücher, Claires, Linons und Bastard-Cambrays, welche besonders Frankreich, Belgien, England und Irland liefern, die aber auch in Deutschland sehr gut nachgemacht werden; dann kommen noch an Leinwand-Gattungen vor: rohe Schleier (Estopillas), auch ungebleichte Silesias, Kentings, Druckschleier, klare, rothgeblümte, weiße, gestreifte, gegitterte und mehrere Sorten Schleier von Hirschberg, einfache gebleichte Platillas, einfache Silesias, doppelte und weiße Silesias zum Druck, Brown-Papers, Arabias, Forillos crudos, Forillos blancos, Platillas reales, graue Platillas reales, Coupons-Cavalline, Rollcavalline, weiße Bretagnes, Creas, Rouans, Morlaises, Sangalets, Casserillos, Boccadillas, Butzel oder Garlix, Dowlas, Cannos oder Bassins royaux, Hollandillas, Cholets oder graue Platillas, Fleurets, Argouges, Bretannes ꝛc. ꝛc.; dann Leinen-Damast, Kannavas, Zwilch oder Drillich ꝛc. ꝛc. Dann werden auch noch in Deutschland viele Linnen oder Leinwande nach den

Orte benannt, wo sie gemacht werden, wenn sie näm-lich einen großen Ruf erhalten haben, wie in Frank-reich, England ꝛc., als Greifenberger, Hirschberger, Breslauer, Bielefelder, Herrenhuter, Hildesheimer, Bielitzer, Hamburger ꝛc. ꝛc. Leinwand oder Linnen; dann Klosterlinnen ꝛc. Noch mehrere andere Namen der Leinwandsorten findet man unter Leinwand in dem oben angeführten 76sten Theile der Encyklopädie. Alle diese verschiedenen Leinwandsorten oder Arten machen nun den Leinwandhandel aus, der besonders in großen Städten, wie z. B. in Preußen: in Ber-lin, Breslau ꝛc., sowohl im Kleinen, als im Großen geführt wird, indem die Manufakturen daselbst ihre Niederlage haben und ihre Kommissionaire; auch be-ziehen viele Kaufleute und Manufakturisten mit Lein-wand die Messen und Jahrmärkte in Deutschland. Der Leinwandhandel nach dem Auslande, wird aber von den oben, S. 627, angeführten Städten betrie-ben, wenn die fremden Kaufleute oder Leinwandshänd-ler nicht die Leinwand von den Manufakturisten selbst beziehen, wie schon oben angeführt worden. Diese verschiedenen Leinwandsorten kommen selten in den Schnitt- oder Ellenhandel, sondern bilden, wie schon bemerkt, einen eigenen Manufakturwaarenhandel, in welchem man auch fertige Wäsche, als Hemden, Che-nisetts, Halstücher, Schnupftücher, Schürzen ꝛc. er-hält, weil sich beides sehr gut verbinden läßt. In diesem Handel kommen nun alle Arten von Tischzeu-gen vor, als gezogene, gemusterte, schachwitzne Tisch-zeuge, Lein-Damastenes Tischzeug auf Atlas Art, mit bunten Blumen (Tischtücher und Servietten); dann Handtücher, Küchen- oder Waschtücher, Bettzeug oder Bettüberzug-Leinwand, geblümte Züchen, Schürzen-leinwand von verschiedener Art, Matrosenlinnen, Pack-linnen von verschiedener Art ꝛc. ꝛc. In dem Schnitt-handel kommen vor von Leinen-Geweben Toilinets,

dann auch gefärbte und bedruckte oder bemalte Leinwand aller Art zur Frauenzimmer-Bekleidung ꝛc., und die feinen, oben zuerst angeführten Leinenwaaren, als Batist, Kammertuch, Linon ꝛc.; dann Glanzleinwand, welche auch in den oben angeführten Ländern in Deutschland, als in Schlesien, Mähren, Böhmen, Sachsen, Würtemberg in der Schweiz ꝛc. verfertigt wird, und zu Futter der Kleider und in Hüten gebraucht wird. Was die Leinwandspinnerey zur Vervollkommnung des Garnes betrifft, so sehe man darüber den Artikel Spinnen und Spinnerey, Th. 158, nach. — Für Preußen ist der Leinwandhandel sehr bedeutend, und die Leinenwaaren eines der Hauptausfuhrartikel. Schlesien allein lieferte sonst an 12 Mill. Thaler Leinwand in den Handel, besonders die Städte Hirschberg, Landshut, Schmiedeberg, Waldenburg ꝛc., und versandte an Waaren weit über die Hälfte der angeführten Summe ins Ausland. Im Jahre 1823 gingen nur für 13,984,526 Rthlr. Leinenwaaren aller Art ins Ausland, wozu die Provinzen Schlesien, Sachsen und Westphalen das Meiste beitrugen. Das Königreich Sachsen, dessen Leinwandmanufakturen hauptsächlich in der Lausitz sind, wie oben, S. 624 angeführt worden, liefert an 3 Mill. Thaler Leinenwaaren in den Handel, worunter auch Batist, Drillich, Zwillich und Damast. Die Leinwandfabrikation in Böhmen soll einen Geldwerth von 9 Millionen Fl. betragen. Die einjährige Erzeugung an Leinwand soll über 600,000 Stück betragen. Zur Beförderung dieser Manufaktur sind schon zu Anfange dieses Jahrhunderts über 124 Leinwandbleichen mit allen Erfordernissen eingerichtet worden, außer welchen 260 Garn- und Zwirnbleichen 1800 bestanden, von denen aber nachher mehrere wieder eingegangen sind, die sich aber jetzt wieder erhoben haben. — In dem Baumwollenwaaren-Han-

del behauptet England den Vorrang, weil die Engländer die schönste Baumwolle in großer Menge aus ihren Westindischen Inseln beziehen. Die wichtigsten dieser Inseln in Beziehung auf den Baumwollen-Gewinn (Dominique, St. Vincent, Barbados und Grenada) lieferten im dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts über $3\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Baumwolle jährlich. Barbados allein lieferte über $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Die übrigen Westindischen Inseln der Engländer lieferten jährlich in dem gedachten Jahrzehn an 250,000 Pfd. Die eigentliche Westindische Baumwolle geht größtentheils nach England, und wird daselbst verarbeitet und verarbeitet wieder ausgeführt. Die in den Brittischen Kolonien in Ostindien gewonnene Baumwolle wird größtentheils in Ostindien schon verarbeitet, und die daraus erhaltene Manufakten theils in Asien abgesetzt, theils nach Europa und nach Amerika geführt. Unter dieser großen Begünstigung in Gewinnung des Materials zur Baumwollen-Manufaktur, vereint mit dem vollendeten Maschinenwesen, sowohl in der Baumwollenspinnerey, als Fabrikatur der Waaren, möchte es wohl den übrigen Europäischen Nationen schwer werden in dieser Beziehung mit den Engländern in Concurrenz zu treten, besonders aber die Deutschen, die erst das rohe Material zur Fabrikation von den Engländern oder einer andern Nation beziehen müssen, wozu sich ihnen jetzt durch den Handel mit den neuen Freistaaten Amerikas eine neue Quelle eröffnet. Frankreich kann aus seinen Westindischen Inseln und seinen Südamerikanischen Kolonien ungefähr 230,000 Pfd. Baumwolle jährlich beziehen, es kann also auch in Hinsicht der Wohlfeilheit der Baumwollenwaaren nicht gut mit England concurriren, es könnte hier nur in geschmackvolleren Mustern und Modenzeugen geschehen, wodurch vielleicht ein Uebergewicht zu erhalten wäre, worin die Franzosen auch

immer glücklich gewesen sind, indem andere Nationen von ihnen hierin lange geborgt haben, noch borgen, und auch wohl noch lange borgen werden, obgleich sich das feine Kunstgefühl, der Geschmack auch bei anderen Nationen, namentlich den Deutschen, schon sehr verbreitet hat, so ist es dennoch immer den Franzosen gelungen in Manufaktur-Waaren, in Hinsicht der Dessins, den Markt größtentheils für sich zu gewinnen; selbst die Engländer mußten ihnen hierin den Vorrang einräumen, wenn sie gleich in Hinsicht der Feinheit des Gespinnstes und mancher anderen Künsteleien dabei ihnen vorgingen. Die Franzosen wollen dieses zwar nicht eingestehen, daß die Engländer in manchen Vortheilen bei der Fabrikation einen Vorzug hätten, indem dieses gerade ihre Waare träfe; denn in einem Berichte an die Regierung von dem Zustande der Baumwollenfabriken, heißt es: „Unsere Baumwollenzeuge haben auf allen Märkten den Vorzug, sie verdanken denselben ihrer Biegsamkeit, ihrem kernhaften Gewebe, ihren Preisen und der verhältnißmäßigen größeren Feinheit und Dauer ihrer Stoffe im Vergleiche mit ähnlichen Waaren ꝛc.“ Gerade diese Vorzüge möchte man den Engländischen Baumwollen-Waaren mehr einräumen, als den Französischen, wenn man gleich, wie schon bemerkt worden, ihrem Geschmack ein Farben, Dessins und Druck den Vorzug gern einräumt; und daher kann man auch den Satz in ihrem Berichte: daß die mit ihnen concurrirenden Ausländer die Vollkommenheit der von ihnen verfertigten Baumwollenzeuge bei weitem nicht erreichen könnten. In dieser Beziehung möchten wir Deutschen auch nicht nachstehen, und unsere Fabrikate haben dieses auch schon bewiesen, sie haben sich Anerkennung auch im Auslande erworben, besonders die Preußischen, Sächsischen und Oesterreichischen Fabrikate; denn in Preußen liefern Berlin, Potsdam,

Breslau, Elberfelde und mehrere andere Städte Baumwollenwaaren aller Art und in vorzüglicher Güte, die mit denen Englands und Frankreichs wetteifern; in Sachsen vorzüglich Chemnitz und Plauen viele sehr geschätzte Banmwollenwaaren, und in Böhmen liefern die Baumwollenwaaren-Manufakturen zu Prag, Tupadl, Setsch, Zleb, Georgswald, Lindenau, Rumburg, Kosmanos, Rakonitz, Chrudim, Eger ꝛc. so schöne Waare, wie das Ausland nur immer zu liefern im Stande ist, und in Ansehung der meisten Artikel von nicht zu unterscheidender Güte von den Engländischen und Ostindischen. In England ist die Baumwollenwaaren-Fabrikation hauptsächlich in Lancashire sehr wichtig, und hier besondes in Liverpool und Manchester. Letztere Stadt und Umgegend liefern eine Menge schöner Baumwollen-Waaren aller Art in den Handel nach London, die auch von Liverpool und Bristol ausgeführt werden. Ungeachtet der Ausbreitung der Maschinen in England, sollen doch noch eine Menge Menschen (nahe an 1,200,000, worin die Arbeiter der Schottländischen Manufakturen mitbegriffen sind), durch diesen Fabrikationszweig beschäftiget werden. Man rechnete die Einfuhr roher Baumwolle zu Anfange dieses Jahrhunderts, also vor der Continentalsperre, wo noch der Handel Englands oder Großbritanniens keine Hemmung fand, auf 65,850,395 Pfd. und im Jahre 1823 wurden 668,400 Ballen Baumwolle verarbeitet. Bloß um Manchester und Liverpool, also in dem Manufakturkreise dieser Städte, sollen sich an 200,000 Menschen mit der Verarbeitung der Baumwolle beschäftigen. Noch in der blühendsten Zeit der Engländischen Manufakturen, zu Anfange dieses Jahrhunderts, ehe noch so viele Bewerber darin aufgetreten waren, betrug die Ausfuhr an Baumwollenwaaren 7,137,904 Pfd. St., und an Baumwollen-

Garn 536,631 Pfd. Schottland führt jährlich für mehr als 2 Millionen Pfd. Sterl. dieser Waare aus. Die Baumwollen-Waaren, die England in den Handel liefert, bestehen in baumwollenen Tüchern aller Art, Kattunen aller Art und von höchster Feinheit, und besonders schönem Drucke, worunter auch Zitze oder Chits, auch Persiennes, Indiennes, Ginghams oder Gingangs, Gingas; dann Manchester oder Velveretts, Thicksets, Kittai, Percales oder Perracals, Royal-Ribbs, Sattinetts, Nankins, Jeannetts, Kannavas, Piquets, Basins oder Bazins, Dimittés, Parchente, Mousseline oder Nesseltücher; dann verschiedene Westen- und Beinkleiderzeuge, auch gemischt mit Angora- ꝛc. Haar, baumwollene Schnupftücher, Bettdecken ꝛc. ꝛc. Dann liefert England oder vielmehr die Engländisch-Ostindische, aber auch die Holländisch- und Dänisch-Asiatische Kompagnie viele feine baumwollene Zeuge, welche in Ostindien, überhaupt in Indien, verfertiget werden, in den Handel, als: Cirsacas, Sistracais, Kanadarins, Cassas, Tansjebs, Malmoles, Aliabalis, Serbettes, Seerhandconats, Nainsooks, Therindains, Bethilles, Dourias, Sitteras, Tuckeris, Chowtars, Lachorios, Chelas, Brawls, Corroot, Bajota, Gerras, Guinées, Murri, Durias, Sukkerdon, Uttizal, Parracals, Salampouris, Baftas, Organdis ꝛc. ꝛc. Dieses letzte Zeug, eine Art Mousselin, das sich aber durch folgende sehr bestimmte Zeichen von allen Arten Waaren, denen man in Europa diesen Namen giebt, unterscheidet: durch die Elasticität des Fadens, durch die Anordnung der Baumwollenfäden in der Kette und dem Aufzuge des Stücks, und dann, daß alle Fäden gleich weit von einander entfernt und so gestellt sind, daß sich zwischen jedem der Zwischenraum der Dicke oder des Diameters eines Fädchens Baumwolle befindet, zu Zeiten sind die Zwischenräume des Netzchens um die doppelte

Dicke des Baumwollenfadens von einander abstehend; dann hat auch das Schauende der Stücke einen Streifen Golddraht, der auf jeder Seite mit vier oder fünf Fädchen grüner Seide eingefaßt ist. Die Perracals sind die schönsten weißen Zeuge der Küste und wohl der Erde, wegen ihrer Feinheit und der Regelmäßigkeit, womit sie gewebt worden; man unterscheidet sie von allen übrigen Arten Zeugen, sowohl der Küste, als von Bengalen, durch ihre Farbe, durch die pergamentene Oberfläche, die, wenn sie angefühlt wird, uns glauben läßt, die Hand gleite über seidenes Zeug hin. Das Schauende der Perracals hat zu oberst zwei Streifen Goldfaden, die einen Finger breit von einander entfernt sind, zwischen welchen sich gegen die Mitte der Breite des Stücks ein besonderes Zeichen, ebenfalls in Goldfaden, findet, welches eine Art Anfang unsers Alphabets vorstellt. Eben so sind die Salampouris ein leichtes feines, sehr sorgfältig gewebtes, biegsames Zeug, dessen Faden aber nicht so gleichförmig, als der der Perracals ist, es wird von der Baumwolle fabrizirt, die man in Maléame und in der Provinz Carnate bauet. Der Webestuhl, worauf diese Zeuge in Hindostan gewebt werden, gleicht vollkommen dem Europäischen. Die Perracals, Guinées ꝛc. ꝛc. sind, ehe ihre Ablieferung geschieht, einer Untersuchung unterworfen, man mag sie kontraktmäßig in den Manufakturen der Küste oder in denen von Bengalen oder anderen Provinzen des nördlichen Theils von Hindostan verfertigen lassen, und ihre Qualität, ihr Preis und ihr Name mögen seyn welche sie wollen. Ein Hindostanischer Kaufmann liefert, sobald man es verlangt, diesen oder jenen Theil Waaren; allein er ist erst nach Besichtigung derselben in Hinsicht ihres Verkaufs sicher, und dieses ist unumgänglich nach dem Gebrauche des Landes bei den Handelsangelegenheiten nothwendig, um die Ue-

bereinkunft zu beweisen, welche ohne diese Formalitäten für nicht gültig anerkannt wird. Dieses geschieht jedoch nicht darum, als wenn die Redlichkeit, die den Handel leitet, vielleicht in Hindostan weniger geachtet wird, als in andern Ländern; auch nicht Furcht vor Betrug hat die Hindostanischen Kaufleute zur Einführung dieser Sitte veranlaßt; da man von dieser Seite nichts von ihnen fürchten darf, sondern diese in ihren eingegangenen Verbindlichkeiten rechtlichen Kaufleute, sehen diese Besichtigung der von ihnen zu ver- oder zu kaufenden Waaren, als die Vollziehung aller Handelsoperationen an; denn man würde einen Kaufmann oder einen Dalale nicht mehr kränken können, als dessen Waaren anzunehme, ohne sie vorher untersucht zu haben. Dieses Vorurtheil gründet sich auf die vortheilhaften Ideen, welche dieses Volk über den Handel hegt: denn die Hindus halten dieses Gewerbe, so wie dasjenige eines Landbauers, für das ehrenvollste, welches gescheute Leute nur treiben können. Unsere Kattune und baumwollene Zeuge sind Indischen Ursprungs, sie wurden daselbst von den ältesten Zeiten her fabrizirt, und ersetzten die Stelle unserer Leinwand. Dieser Manufakturzweig ist daher nicht bloß in Indien in Flor, sondern auch in China und Japan, wie dieses der Nankin oder Nanking beweiset, der aus China von den Holländern und Engländern zu uns gebracht wird, aber auch in Frankreich, England, bei uns in Deutschland, namentlich in Berlin, Chemnitz und Sachsen, in Böhmen in Rumburg, Rottenhaus ꝛc. ꝛc. sehr gut nachgemacht wird (s. auch den Art. Nankin, Th. 101, S. 208 u. f.). Man rechnet, daß von den oben angeführten Sorten, bloß von der Coromandelschen Küste jährlich an 10,000 Ballen (1 Mill. Stück) nach Europa kommen. Die meisten der neuesten Kattune gehen nach England und werden daselbst in den Manufakturen mit

bunten Farben und Mustern bedruckt, und kommen dann aus der zweiten Hand als feine bedruckte Waare in den Handel des Continents, und gehen dann für Engländische Manufakten. Aber auch in Indien werden die Kattune gefärbt oder farbig gewebt, gedruckt, bemalt oder bunt und reich gestickt; allein diese Waare geht nur in geringer Menge nach Europa; sie wird größtentheils in Indien selbst verbraucht. Die meisten der Indischen Kattune, besonders die gemeinen und mittleren, auch selbst die feinen werden in den Europäischen Staaten jetzt eben so gut fabrizirt, als in Indien; besonders in Preußen, Sachsen und Oesterreich. Berlin zählt allein achtundzwanzig Kattunfabriken und sechs Kattundruckereyen, ohne die übrigen bedeutenden Fabriken in Baumwollenwaaren, die entweder selbst große Loger von ihren Waaren halten, oder sie in den Handel schicken. Oesterreich schickt viele bedruckte und bemalte Kattune Sortimentsweise in den Handel; besonders liefert dieselbe das Königreich Böhmen und Nieder-Oesterreich. Die meisten der oben, S. 634, angeführten Baumwollenwaaren liefern in Preußen die Provinz Brandenburg (hier vorzüglich Berlin, dann Potsdam, Zinna ꝛc.); die Provinz Schlesien (Breslau, Reichenbach ꝛc.); die Provinz Kleve-Berg (Elberfeld, Barmen, Neuß, Nettmane, Gladbach, Rheidt, Mühlheim an der Ruhr ꝛc.); auch die übrigen Provinzen liefern Baumwollenwaaren, besonders die Provinz Sachsen, allein nicht in der Menge, als die angeführten. Man rechnete die Menge der fabrizirten Baumwollen-Waaren, die Preußen jährlich in den Handel liefert in dem dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts über 20 Millionen Thaler; in Sachsen: Dresden, Leipzig, Pirna, Chemnitz, Plauen, Bautzen, Rochlitz, Mitweyda ꝛc.; in Oesterreich: Wien, Egenburg, Linz, Steyer, Salzburg, Hallein ꝛc. ꝛc.; dann in Böhmen liefern, außer

den schon oben angeführten Oertern, Münchengrätz, Komothau, Landskron, Opotschna, Grulich, Königinhof, Senftenberg, Falkenau, Heinrichskirchen, Schönbach, Gassengrün ꝛc.; in Bayern: München, Augsburg, Kempten, Memingen, Anspach, Erlangen, Baireuth, Schwarzbach an der Saale, Hof, Frankenthal, Kaiserslautern ꝛc.; auch in den übrigen Deutschen Staaten findet man Baumwollenfabriken, die aber nicht so bedeutend sind, um auch von ihren Waaren an das Ausland abgeben zu können; sie beschränken sich mit ihrem Fabrikate auf den eigenen Bedarf, und mehrere führen auch noch fremde Waaren dieser Art ein. Die meisten Baumwollenwaaren kommen in Deutschland auf die großen Messen zu Leipzig, Frankfurt an der Oder und am Mayn, Braunschweig ꝛc. und werden von da aus nach dem Auslande geführt; auch gehen noch von Deutschen Baumwollenwaaren über die Seestädte Deutschlands ins Ausland. In der Schweiz liefern die Kantone Schafhausen, Aargau, Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Appenzell ꝛc. Baumwollenwaaren von vorzüglicher Güte in den Handel, besonders Mousseline, Kattune ꝛc.; in Frankreich: Paris, St. Quentin, Amiens, Arras, Troyes, Aix, Nantes, Rouen, Evreux, Lille, Strasburg ꝛc. Der Verbrauch an Baumwolle beträgt hier jährlich nach Chaptal (in seinem Werke de l'Industrie Française), 24 Millionen Pfd., u. die Fabrikation 220 Millionen Metres Zeuge aller Art. In Belgien liefern Gent, Brüssel, Antwerpen, Dornik ꝛc. sehr geschätzte Baumwollenwaaren in den Handel. Holland beschäftiget sich weniger mit der eigenen Fabrikation dieses Produkts, dagegen führt es viele Ostindische Mousseline, Kattune ꝛc. ein, und bedruckt die meisten, oder setzt sie in Farben und führt sie dann wieder aus. Auch in Rußland hat sich die Baumwollenwaaren-Fabrikation sehr gehoben, besonders seit dem

Anfange dieses Jahrhunderts; denn in dem ersten Lüstre desselben bestanden ungefähr 190 Manufakturen in Baumwollenwaren, und im Jahre 1815 betrug ihre Anzahl 295, und so ist ihre Zahl nach diesem Verhältnisse bis auf die neueste Zeit immer gestiegen; denn im Jahre 1824 verbrauchten diese Fabriken 336,232 Pfd. Twist. Dieses schnelle Aufblühen dieser Fabriken, besonders in dem dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts, rührte hauptsächlich von dem angenommenen Zollsysteme her, die ausländischen Fabrikate dieser Art sehr hoch zu besteuern, um dadurch die inländische Industrie zu heben, und daß dieses nicht erfolglos war, beweisen die vielen neu angelegten Fabriken seit dem Jahre 1820; daß aber, trotz dieser bedeutenden Erhöhung des Zolls dennoch viele ausländische Baumwollenwaaren Absatz finden, beweiset, daß das Fabrikat noch nicht überall diese Güte erreicht hat, um mit den ausländischen Waaren auf eigenem Platze concurriren zu können; an hinlänglichen Waaren, um die Begehr zu befriedigen, möchte es nicht fehlen, auch geht dieses daraus hervor, daß sich viele Fabrikanten beschwerten, nur einen geringen Absatz zu haben, daß also der Verbrauch fremder Baumwollenzeuge immer noch ansehnlich ist, trotz dem hohen Imposte. Die Manufakturen liefern Kattune, Zitze, Mousseline, nicht von besonderer Feinheit, Parchent, Kannavas, Manchester, Tücher, Strümpfe ꝛc. ꝛc. Die meisten dieser Fabriken oder Manufakturen befinden sich um Petersburg und Moskwa. Dänemark, welches durch seine Asiatische Kompagnie viele Ostindische Baumwollenwaaren nach Europa bringt, hat bei sich diesen Manufakturzweig wenig kultivirt, außer einigen Baumwollenfabriken in Kopenhagen, Hirschholm und Altona, besitzt es keine von Bedeutung; denn die Manufaktur zu Tondern liefert nur gemischte Zeuge, und die Manufaktu-

ren in Kopenhagen nur Manchester und einige a
dere Waaren. Schweden hat in diesem Fabrik
tionszweige mehr gethan, als Dänemark, und b
nutzt dazu die Baumwolle seiner Kolonie, der I
sel St. Barthelemey in Westindien; ob es aber m
seinen Fabrikaten für den eigenen Bedarf ausreic
möchte bezweifelt werden, und wenn dieses auch d
Fall ist, so finden doch noch viele fremde Fabrik
dieser Art Eingang, mithin scheinen die eigenen no
nicht in der Quantität, Qualität und Mannigfaltigk
der Waaren ꝛc. auszureichen. Nimmt man nun a
daß Großbritannien jährlich für 23,000,000 Pf
Sterl. Baumwollenwaaren liefert, so bleibt das Ueb
gewicht in dem Baumwollen-Waarenhandel von all
Staaten Europas diesem Lande, und kein Sta
möchte ihm darin, so lange seine Existenz in Bez
hung auf seine Kolonien und auf seinen Welthand
dauert, im offenen Handel je gleich kommen, wenn sie
gleich alle bemühen durch die Einführung der Maschin
sich ihm darin zu nähern; denn immer werden d
Engländischen Baumwollenwaaren in der Wohlfei
heit, abgesehen von ihrer Güte, den Vorrang beha
ten, also in der Concurrenz vorangehen, das Ueberg
wicht haben, wenn gleich eine Menge Baumwolle
waaren unter ihrer Firma debitirt und auch dafü
angenommen werden, und dieses aus dem schon ob
angeführten Grunde, weil sie Hauptbesitzer des roh
Produktes, der Baumwolle sind, und sie auch durch ih
ren Welthandel jeden anderweitigen Debit desselb
nach ihrem Vortheile wenden können, so daß der Pre
der daraus fabrizirten Waaren nie in der Wohlfei
heit von den Fabrikanten anderer Nationen gestell
werden kann, als sie denjenigen ihres Fabrikats stellen.
Baumwollen-Maschinen-Spinnereyen, welche Garn
und Twist liefern, sind jetzt auch durch ganz Deutsch
land eingeführt, wie z. B. in Preußen, Oeste

reich, Sachsen, Bayern, Würtemberg ꝛc. — Der Wollenwaarenhandel ist besonders für Deutschland sehr wichtig, weil das rohe Produkt, die Wolle, aus der Dentschen Schafzucht gezogen wird, und diese Eigenthum eines jeden Deutschen Staates mehr oder weniger ist, und jetzt auch die feinere Wolle, durch die Veredelung der inländischen Schafe mit Merinos, in ziemlicher Menge gewonnen wird Besser sagt dieser Manufakturzweig auf jeden Fall dem Deutschen zu, als die Baumwollenwaareh Fabrikation, da er das Produkt gleich aus der ersten Hand, ohne viele Unkosten und ohne Risiko bezieht, es müßte denn der Risiko seyn, sich in der Waare beim Einkaufe getäuscht zu haben, welches dann doch bloß auf ihn fällt, seine Schuld ist. Ganz anders ist es aber beim Einkaufe der Baumwolle, wo der Committent, wenn er sich an ein gutes auswärtiges Haus wegen seiner Aufträge wendet, zwar nicht in Hinsicht der Qualität der Baumwolle hintergangen wird; aber doch Gefahr läuft, wenn er sie nicht verassecurirt hat, daß das Schiff Haverey erleidet, und er seine Waare, wenn nicht ganz verliert, doch beschädiget oder vielmehr verdorben erhält, und dann die Unkosten, als Fracht, Provision, Zölle, Impost ꝛc. bezahlen muß, welches den Nettopreis der Baumwolle noch sehr erhöhet; und dann kauft er doch vielleicht noch aus der zweiten Hand. Kauft er nun die Baumwolle aus der zweiten Hand mit wenigeren Unkosten, so ist auch der Preis höher; es müßte denn seyn, daß eine der Baumwolle nachtheilige Conjunktur eintritt, die aber doch kein Fabrikant, wenigstens selten, abwarten kann, weil dazu ein bedeutendes Kapital gehört, um immer so viel Baumwolle auf dem Lager zu erhalten, als zur Beschäftigung der Arbeiter nöthig ist, um eine günstige Conjunktur für sich abwarten zu können. Auch schon hieraus wird man gewahren, welchen Vor-

theil der Fabrikant in England voraus hat, weil er da immer große Niederlagen findet, weil London der Stapelort dieser Waare ist. Mithin bleibt für Deutschland der belohnendste Fabrikationszweig immer noch die Leinwand, die Wollenwaaren und das Tuch. In den Preußischen Staaten erhoben sich die Wollmanufakturen vorzüglich unter Friedrich dem Großen; denn zur Zeit dieses Monarchen waren die Wollmanufakturen in der Mark Brandenburg, u. in Magdeburgischen und Halberstädtischen sehr beträchtlich; denn die jetzige Mark Brandenburg verarbeitete im Jahre 1780 über 17,000 Stein Wolle, und an Waaren den Werth von mehr als 2 Millionen Thaler. Im Jahre 1796, unter dem Nachfolger Friedrichs, gingen allein aus der Neumark 80,000 Stück Tücher ins Ausland. Der Werth der im Jahre 1797 in dem einzigen Städtchen Neudamm verfertigten Waaren betrug 88,508 Rthlr. Die Waaren, welche in Wolle in den Handel geliefert werden, sind noch, außer den schon oben, S. 467, angeführten: Alapins, Bombasins, Herbins, Perpetuelles, Sergettes, Strucks, Droguetts, Circassiennes, Sempiternes, Eternelles, Tibets, Mazeppas, Tücher aller Art, Kalmucks ꝛc. ꝛc. Die Benennungen der ersten dieser Wollenwaaren zeigen an, daß sie aus England und Frankreich stammen, also auch diese Waaren dort fabrizirt werden; allein man macht sie auch sehr gut in Deutschland, und vorzüglich in Preußen, Sachsen und Böhmen. In Preußen liefern hauptsächlich die Provinzen Brandenburg (hier Berlin, die bedeutendsten Manufakturen mit durch Dampf getriebene Maschinen, Maschinenspinnereyen, und in allen Wollenwaaren, Tüchern ꝛc. Potsdam, Brandenburg, Luckenwalde, Neu-Ruppin, Fürstenwalde, Kottbus, Krossen, Züllichau, Guben, Lübben ꝛc.); Schlesien (Breslau, Brieg, Ohlau, Strehlen, Wohlau, Gurau, Oels, Bernstadt, Neu

rode, Neustadt, Lüben, Grünberg, Görlitz, Schönberg ꝛc.); Sachsen (Magdeburg, Burg, Kalbe, Gnadau, Stendal, Salzwedel, Halberstadt, Aschersleben, Osterwick, Quedlinburg, Halle, Naumburg, Zeitz, Erfurt, Langensalza ꝛc.); in den Rheinprovinzen (Cleve, Köln, Aachen, Burtscheid, Eupen, Montjoie, Imgenbroich, Stolberg, Cornely-Münster, Düren, Heinsberg, Crefeld, Orsoy, Meurs ꝛc.). Die Rheinprovinzen Preußens sind sehr wichtig in Beziehung auf die Wollenmanufakturen; denn sie liefern sehr schöne Tücher und Kasimirs in den Handel, welche selbst die Engländischen übertreffen sollen. Sie gehen bis nach Indien. In den Tuch- und Kasimirfabriken oder Manufakturen zu Montjoie werden Kasimirs von vorzüglicher Schönheit, und sehr feine Tücher verfertiget, von den Letzteren besonders Drap royal, Drap de Segovie und de Serail; auch wird daselbst das Pinna-Marina Tuch verfertiget. Die Tücher wurden noch bis zu dem Ausbruche des Russisch-Französischen Krieges 1812 durch ganz Deutschland, Schweden, Dänemark, Rußland; dann nach Spanien, Portugal, Sicilien ꝛc. geschickt; dieses hat sich aber sehr geändert, obgleich der Absatz immer noch sehr bedeutend ist. Zu Anfange dieses Jahrhunderts zählte man fünfundvierzig Fabriken zu Montjoie, Imgenbroich und Roetgen, welche jährlich für 3,750,000 Franken Waaren lieferten, und dieselben Fabriken erzeugten im Jahre 1810 für 4 Millionen Franken Waaren, und beschäftigten 1800 Arbeiter. In Stolberg fabrizirt man viel Tuch, Kasimir und Flanell durch einen neu erfundenen Mechanismus. Die daselbst bestehenden Tuchfabriken beschäftigten im Anfange dieses Jahrhunderts an 900 Arbeiter, und lieferten für 1 Million Franken, die aber 1810 bis auf 1,200,000 Fr. Wollenwaaren vermehrt worden sind. Diese Waaren gingen nach Frankreich, Deutschland, Italien und der Levante.

Die Tuchmanufakturen in Düren beschäftigten 1805 1050 Arbeiter, die jährlich für 900,000 Franken Waaren lieferten, und im Jahre 1810 war die Zahl der Arbeiter auf 1500, und der Werth der Fabrikate auf zwei Millionen Fr. gestiegen. Das Tuch ging nach Frankreich, Italien und Holland. Die Fabriken in wollenen Bettdecken im zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts beschäftigten 80 Arbeiter, und verfertigten für 200,000 Franken Waaren. Die Bettdecken, wovon in Brüssel eine Niederlage war, gingen größtentheils nach Frankreich. Der Werth der Fabrikation in Tüchern von den Fabriken Heinsbergs betrug in der genannten Zeit 350,000 Fr. Geilenkirchen, Cornelimünster und einige andere Gemeinden fabrizirten in der genannten Zeit für 700,000 Fr. Waaren. Ueberhaupt haben alle die oben genannten Oerter für Tücher, Kasimirs, Decken für die Armee, und Tuchmützen im zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts 30 Millionen Fr. hervorgebracht und 50,000 Menschen beschäftiget. Die Wolle zur Fabrikation wurde von Schlesien und Sachsen bezogen. Aber auch noch jetzt ist der Wollenwaarenhandel dieser Provinz für Preußen wichtig. Schlesien lieferte im ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts für 5 Millionen Thaler Wollenwaaren. Auch in der Provinz Sachsen ist die Wollenwaarenfabrikation sehr lebhaft; nur der einzige Ort Burg liefert jährlich für 400,000 Thaler an Tuch, und beschäftiget 1225 Arbeiter. Im Jahre 1821 lieferte er 21,938 Stück Tuch. Zu Ende des zweiten Jahrzehns dieses Jahrhunderts rechnete man 17,000 Stühle, die mit allen Arten Wollenwaaren in der Monarchie beschäftiget waren, und 300,000 Spindel, welche Maschinengarn aus Wolle verfertigten. Die Ausfuhr von Wollenwaaren betrug im Jahre 1823 12,923,943 Thaler. In Oesterreich liefern vorzüglich Oesterreich ob der Ens

Böhmen, Mähren und Schlesien die meisten Wollenwaaren und Tücher in den Handel. Die Kaiserliche Wollenzeugfabrik zu Linz, die größte in der ganzen Monarchie, welche nicht nur Wollenzeuge aller Art, sondern auch Tücher und Teppiche liefert, beschäftiget an 25,000 Menschen, welche 5000 Ctr. Wolle jährlich verarbeiten, und bringt mehr denn 3 Millionen Gulden in Umlauf. In Böhmen werden jährlich an 125,000 Stück Tuch verfertiget und in den Handel gebracht. Man zählte in dem zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts an 54,405 Schafwollenspinner, deren Gespinnst theils in den Tuchfabriken zu Prag, Oberleutersdorf, Manetin, Böhmisch Leipa, Neu-Oettingen, Reichenberg, Pilsen und Braunau, theils in den Tuchmacher-Meisterschaften, theils in den Wollenzeugfabriken zu Neugedein, Kloster Osseg, Glassau, Ronsberg, Kaplitz; in den Ratin- und Moltonfabriken zu Neu-Hraletz, Stecken, Polerskirchen und Wiesch; in der Kotzen- und Pferdedecken-Manufaktur zu Deutschbrod; in den Wollenstrümpfen- und Sackwaarenmanufakturen zu Wlaschin, Nettolitz, Wildenschwert Klattau, Klostergrab, Strahl, Schwatz und Zuckmantel, theils von Meisterschaften, welche diesen Artikel verfertigen, und wovon die meisten Zeugmacher um Schlackenwald, Schönfeld, Carlsbad, Elnbogen, Niemes, Braunau, Plau ꝛc., und Strumpfwirker um Dux, Oberleutersdorf, Töplitz und Graupen ansäßig sind, verarbeitet wird. In Mähren beschäftiget die Wollenzeugfabrikation an 100,000 Menschen; es bestehen daselbst über 40 bedeutende Tuchfabriken, von denen mehrere Grafen und Fürsten gehören, wie die Gräflich Braidaische Fabrik in Czekin, bei Olbmitz, die Fürstlich Lichtensteinische in Divak, die Freiherrlich Mundische in Tischnowitz. Die übrigen Fabriken werden größtentheils von Kompagnieschaften geführt. Die Ausfuhr der Tücher und Wollenzeuge, wozu noch

die Leinwand kommt, machen besonders, daß die Ausfuhr die Einfuhr am Werthe übersteigt. In Schlesien liefern Troppau, Jägerndorf, Wagstadt, Oderau, Teschen ꝛc. viele Wollenwaaren. Die jährliche Produktion an Zeugen und feinen und mittleren Tüchern wird auf 260,000 Stück angeschlagen; allein sie muß wohl größer seyn, wenn man Alles hinzu rechnet, was die ganze Monarchie an diesen Waaren liefert. Die Tücher werden aus feiner Spanischer und auch aus Ungarischer, Mährischer und Böhmischer Wolle fabrizirt; sie gehen über Pilsen, Prag, Brünn nach Leipzig, Frankfurt am Main ꝛc. auf die Messe, oder über Wien und Triest nach der Türkey und nach Italien. Die vorzüglichsten Tücher sind die Brünner, Fulnecker und Iglauer unter den Mährischen, und die Oberleutersdorfer, Reichenberger, Braunauer, Trappauer ꝛc. unter den Böhmischen, wenigstens haben sie sich im Handel einen gewissen Ruf erworben. Die Wollenmanufakturen Sachsens liefern eine Menge Waaren in den Handel, die sich alle Ruf erworben haben, als Flanelle, Friese, Rasche, Kasimirs, Merinos (von vorzüglicher Güte), Thybets, Bombasins, Wollcords, Moltongs, Kalmanks, Tücher aller Art ꝛc. ꝛc. jährlich an 80,000 Stück; dann noch Strümpfe, Mützen, Handschuhe und Bänder, welche mit dem Spinnen 25,000 Fabrikanten beschäftigen. Die Oerter, die sie liefern, sind: Dresden, Leipzig, Großenhayn, Oschatz, Grimma, Döbeln, Waldheim, Bautzen, Bernstadt, Leißnig, Mitweyda, Borna, Hainichen. Von den Sächsischen Wollenwaaren sind besonders die Merinos und Thybets im Rufe, die unter dem Namen der Sächsischen Thybets verlangt werden, und die immer höher steigende Industrie Sachsens aufs Neue bewähren. In Bayern sind die aus der Wolle fabrizirten und in den Handel kommenden Waaren nicht unbedeutend, und die Industrie in diesem Zweige beschäf-

tiget viele Menschen in und außer den Manufakturen. Zu Nördlingen im Rezatkreise verarbeiten an funfzig Webermeister jährlich gegen 3—4000 Centner Wolle zu Loden Fries, Flanell und Teppichen; von den Letzteren werden gegen 150,000 Stück durch Tyroler in ganz Deutschland verbreitet. Auch zu Erdingen und Neustadt in Bayern werden Zwillich, Flanell, Boy ꝛc. verfertiget, welche weit über 600 Menschen beschäftigen, und deren Waaren nach Regensburg und Nürnberg gehen, und von da weiter ausgeführt werden. Zu Thann bei Neu-Oettingen verfertigen mehr den zwanzig Tuchmacher gemeine Tücher, und so auch zu Armstorf und bei Pfarrkirchen, wo sich viele Tuchmacher angesiedelt haben, die ihren Bedarf an Wolle aus Ungarn beziehen. Mehrere Manufakturen im Anspachschen und im Bayreuthschen liefern sehr feine Tücher. So hat Anspach eine Spanische Wollenmanufaktur; auch Memmingen versieht einen Theil von Deutschland mit wollenen Strümpfen, Mützen und Handschuhen. Ueberhaupt liefern Tücher und Wollenwaaren in den Handel München, Amberg, Anspach, Schwabach, Neustadt an der Aisch, Dünkelsbühl, Weissenburg am Sande, Wundsiedel, Hof, Tirschenreuth, Würzburg ꝛc. ꝛc. Viel wollene Strümpfe bringen Schwabach, Landshut und Erlangen in den Handel; die der letzten Stadt sind besonders gesucht, sie gehen auch nach dem Auslande. Daß aber dieser Industriezweig noch nicht die Höhe in diesem Lande erreicht hat, die er erreichen könnte, geht daraus hervor, daß noch viel Garn aus dem Lande geht, aus Mangel an Fabrikation. Die Wollen-Manufakturen Würtembergs sind zwar nicht so bedeutend, als es vielleicht seyn könnten, indessen ist doch viel dafür von Seiten der Regierung gethan worden. Besonders wichtig unter diesen Manufakturen und die vorzüglichste des Königreichs ist die Tuchmanufaktur des Waisenhauses

in Ludwigsburg, die mehr als 500 Menschen beschäftiget. Sowohl diese, als die übrigen Zeugmanufakturen verarbeiten theils einheimische, theils Böhmische Wolle. Die Tuchmanufaktur zu Ludwigsburg liefert feine und Mittel-Tücher für das Militair. Tuch- und Wollenwaaren liefern Calw, Sulz, Metzingen, Ebingen, Tuttlingen, Gmünd, Göppingen, Badingen ꝛc. Hannover hat zwar mehrere bedeutende Tuch- und Wollenwaarenfabriken, als in Göttingen, Osterrode, Eimbeck, Hameln, Osnabrück ꝛc., welche feine, mittlere und grobe Tücher, Rasche, Flanelle, Motons, Kamelotte ꝛc. liefern, allein sie reichen zum Bedarf des eigenen Landes nicht hin, und es müssen daher noch eine Menge Tücher und andere Wollenwaaren eingeführt werden. Die Wollenwaaren der übrigen Deutschen Staaten sind nicht bedeutend und reichen in einigen nicht zum Bedarf hin, sondern sie müssen fremde Waaren dieser Art bei sich einführen; selbst Baden, welches nur zu Pforzheim und in einigen anderen Städten einige bedeutende Manufakturen darin hat, aber lange nicht hinreichend, um den eigenen Bedarf zu sichern; dagegen hat das Großherzogthum Sachsen-Weimar bedeutende Wollenmanufakturen im Neustädter Kreise, besonders zu Neustadt und Weyda. Die Schweiz hat in Wollenzeugen, im Verhältnisse zu ihren Leinwand- und Baumwollen-Manufakturen, nur wenig geleistet; ihre Fabriken oder Manufakturen darin sind nur unbedeutend; denn außer einigen leichten Zeugen, Mittel- und groben Tüchern, findet man nichts anders angeführt. Die groben Tücher, welche der Kanton Bern liefert, sind zum Gebrauche des Landvolks. Mit der Wollenzeugfabrikation beschäftigen sich nur, außer dem eben genannten Kanton, die Kantone Zürich, Glarus und Genf. Eine der bedeutendsten Tuchfabriken ist in Glarus; sie beschäftiget mit der Spinnerey an zweihundert Men-

schen. Man bedient sich zur Fabrikation des Tuches der Böhmischen, Sächsischen, Italienischen und anderer ausländischer Wolle, und verfertiget jährlich zwischen 13 und 1400 Stück, von 4 bis 15 und 16 Fl. der Stab. Der Absatz der Schweizer Tücher war in Italien, hat aber jetzt dahin sehr abgenommen. — Frankreich ist in Hinsicht seiner Wollenwaaren und Tücher berühmt, nur kommen nicht mehr so viele in den Deutschen Handel, da die Deutschen Fabriken in Wolle sich sehr empor gehoben haben. Tücher aller Gattungen und Wollenzeuge liefern in den Handel: Abbeville, Sedan, Beauvais, Amiens, Elboeuf, Louviers, Romorantin, Tours, Loudun, Niort, Nevers, Vire, Lille, Metz, Mühlhausen ꝛc. Wichtig sind die Tuchmanufakturen und die Teppichdecken von Abbeville, welche 4000 Arbeiter beschäftigen und feine Tücher in den Handel liefern, so auch von Louviers und Elboeuf; dagegen sind die Wollenzeugfabriken in Metz sehr gesunken, welche Zeuge aller Art, Flanelle, Strümpfe, Handschuhe ꝛc. liefern. Vor der Revolution war dieser Staatsgewerbszweig, die Wollenmanufakturen, Tücher mit eingeschlossen, so bedeutend, daß man den Ertrag jährlich auf 40 Millionen Thaler schätzte; Elboeuf allein lieferte Tücher zu einem Werthe von 2 Millionen Livres. Die Revolution hat über diesem Industriezweige Frankreichs eine harte Wunde geschlagen; denn zu dieser Höhe ist der Ertrag nicht wieder gekommen, wenn gleich Napoleon Alles that, um die Manufakturen Frankreichs zu heben; denn der Handel mit dieser Waare nach dem Auslande hatte sich während der Revolution und der Schreckensscenen unter dem Regimente des Convents verloren und nach andern Ländern hingezogen, die diese Periode Frankreichs zu ihrem Vortheile zu benutzen suchten, besonders England und Deutschland. Ersteres um seinen Wollenwaaren- und Tuch-

handel weiter auszudehnen, und Letzteres um sich in der Tuchfabrikation besonders zu vervollkommnen und dadurch seinen Absatz zu erhöhen, und seit dieser Zeit sind Frankreichs Tücher nicht mehr so von andern Ländern verlangt worden; denn England ersetzte die Lücken mit seinen Tüchern und Wollenwaaren, hauptsächlich aber mit den Ersteren. Dieser Schlag traf besonders hart die Wollenfabriken des Departements Aveyron, die vor der Revolution eine Begünstigung der Regierung genossen; denn ihre Fabrikate wurden besonders wegen ihrer Wohlfeilheit und Dauerhaftigkeit zur Kleidung für die Truppen genommen, und den Fabriken dadurch einen Absatz gesichert; aber auch die untere Klasse des Volks suchte diese Tücher. Die hauptsächlichsten Fabriken sind in Saint-Geniez, Rhodez und Saint-Affrique. Die Manufakturen von Saint-Geniez verfertigen Cadiszeuge, Trikots, Impe rials und Rasche. Die Ersteren gingen und gehen auch noch in beträchtlicher Menge nach dem Innern Frankreichs, besonders nach den nördlichen Provinzen. Die Regierung befahl sich dieses Zeuges ausschließend zum Unterfutter der Soldatenkleider zu bedienen, und St. Geniez lieferte daher jährlich blos für die Armee 100,000 Ellen, und in der Stadt und der umliegenden Gegend arbeiteten 12,000 Menschen in diesem Artikel. Derselbe ist nun sehr herabgesunken, obgleich Napoleon alles that, um ihn wieder zu beleben, und schon am 18ten Brümaire sehr beträchtliche Bestellungen darin machte. Die Imperiales und die Flanells von dem genannten Orte, welche sowohl wegen der Qualität, als auch wegen der geschmackvollen Zeichnungen und deren Verschiedenheit gesucht werden, gehen nach den Departements jenseits der Alpen und nach der Schweiz; allein die Mode hat doch sehr darauf eingewirkt und jetzt ihren Verbrauch sehr vermindert. Die Trikots wur-

den zu Westen und Beinkleider für die Soldaten unter Napoleon angewendet. Jetzt sind in den Manufakturen der Cadisse, Imperials, Trikots und Flanelle von Saint Geniez nur noch ungefähr 6000 Arbeiter. Die Manufakturen von Rhodez liefern gute Trikots, Serſche, Etamines und Burats in den Handel. Bis zu Ende des ersten Jahrzehns dieses Jahrhunderts beschäftigten die Manufakturen von Rhodez an 3000 Menschen, nach dieser Zeit verminderte sich der blühende Zustand dieser Manufakturen, wozu die 1813 — 15 geführten, und für Frankreichs Industrie nicht glücklichen Kriege das Ihrige beitrugen, und wenn auch bei der Restauration alles von Seiten der Regierung gethan wurde, um sie wieder zu heben, so hatte sich doch der Absatz durch die zu große Concurrenz darin mit anderen Völkern, die sich jetzt eröffnete, sehr vermindert. Dieses war auch der Fall mit der Manufaktur von Saint Affrique, die sich nicht bloß auf die Stadt dieses Namens beschränkte, sondern sich auch in den Gemeinden Fayet, Camares und Laroque verbreitete. Sie liefert zur Consumtion des Inlandes gute Tücher, Cadis, Trikots, Ratines und Kalmucks. Auch sie lieferte früher Tücher zur Bekleidung der Armee; denn die Fabrikanten derselben schickten jährlich in die Fabriken von Lodève 1000 Stück weißes Tuch für die Infanterie. Die Manufakturen von Fayet, Camares und Laroque schickten viele weiße Cadis in den Handel von Lyon, Tours, Limoges, Genf und Nimes. Auch in Frießen machten sie bedeutende Geschäfte, die ihre Manufakturen lieferten. Indessen sind diese Manufakturen noch die Einzigen, die sich am besten erhalten haben, weil ihre Fabrikate kein Luxus-Gegenstand sind, sondern von den Landleuten in den benachbarten Departements verbraucht werden. Es werden jährlich darin 6000 Stück Cadisse und andere Zeuge ge-

macht. Von den Tüchern der Französischen Manufaktur, die unter dem Namen Londres in den Handel kommen, und von welchen es sieben Gattungen giebt, als Mahons, die feinste, dann Londrins prémiers, Londrins séconds, Londres larges, Londres ohne Besatz, Seizains und Aboucouchu, und die in außerordentlicher Menge nach Italien, der Levante und den Kolonien gingen, hat sich der Absatz auch merklich verloren, da ihn jetzt andere Nationen mit ihnen theilen, besonders die Engländer. Auch mehrere beliebte Schlesische Tücher haben die Franzosen nachgemacht, besonders werden sie in den Manufakturen zu Abbeville und Rheims in Menge fabrizirt, und unter der Benennung Draps de Silésie, ausgeführt. Sie sind auf Holländische Art zugerichtet, geflammt ꝛc. ꝛc. Auch die Engländischen Tücher aus London werden von ihnen nachgemacht, und unter dem Engländischen Namen ausgeführt. Auch von den Draps de Chasse, welches starke und dichte, aber nur schmale Tücher sind, die man in einigen Manufakturen verfertigt, wurden ehemals viele für die Neger nach den Kolonien, besonders Westindiens ausgeführt, welches jetzt sehr abgenommen hat; indessen findet dieses Tuch doch noch in Frankreich selbst viel Absatz, indem es zur Kleidung der Dienstboten dient. Auch die Draps de Wilton, feine Tücher, welche den Engländern nachgemacht worden, und jetzt zu Rheims und Troyes häufig gemacht werden, kommen in dem Handel als Engländische Tücher vor, und sollen sich sehr wenig von den Engländischen unterscheiden, wenigstens kann sie nur das geübte Auge und der Kennergriff unterscheiden. Auch die Engländischen Dozens, eine Art Halbtücher in Stücken von 9 bis 10 Stab, werden in Frankreich unter dem Namen Draps de Douzaine nachgemacht. — Viele der Französischen Tücher kommen auch noch jetzt in den Deutschen Handel und auf den

Deutschen Markt; allein sie finden den Absatz nicht mehr wie früher, indem die Deutschen jetzt auch den Werth ihrer Fabrikate und Manufakten haben schätzen lernen, die oft mehr Anerkennung im Auslande fanden, als im eigenen, ohne jedoch den Werth der fremden Fabrikate und Manufakten und die Vorzüge, wo sie sich hier und da finden, zu verkennen. Auch ist die Anerkennung des Werthes der eigenen Fabrikation bei dem freien Handel und der Gewerbefreiheit jetzt um so nöthiger, weil sonst die eigenen Fabriken und Manufakturen leiden würden. Uebrigens sind die Französischen Tücher und Wollenwaaren zu einem bewunderungswürdigen Grade der Vollkommenheit gestiegen, und machen jetzt, außer den Seidenwaaren, einen der wichtigsten Zweige des Manufakturwesens in Frankreich aus. Die beschäftigsten Manufakturen sind die von Louviers, Sedan, Elboeuf und Abbeville, die ihre Tücher und Wollenwaaren in alle Gegenden Frankreichs schicken und darüber hinaus. Die Kasimirs aus den Manufakturen Sedans sollen den Engländischen ganz gleich kommen und mit ihnen Concurrenz halten, da sie sonst die Französischen weit übertrafen. Der innere Verkehr des Wollenwaaren-Handels ist jetzt sehr groß, welches einen Beweis der Liebe des Franzosen zu allem Vaterländischen giebt, wodurch er seinen gewiß sehr zu ehrenden Nationalsinn beweiset. Auf der Messe von Beaucaire (eine der größten in Frankreich, wo ein Waarenumsatz von 40 Mill. Fr. gemacht wird) betragen die Tuchlager immer zwischen 15 bis 20,000 Stück, die aus den Fabriken des Reichs dahin gebracht werden, und guten Absatz zu annehmlichen Preisen finden, ohne den Absatz der Tücher auf den übrigen Messen, wie zu Pezenas, Falaise, Fontenai le Comte ꝛc. hier weiter zu berühren. Zur Zeit der Continentalsperre hatten sich die Tuchmanufakturen Frankreichs sehr erhoben und vermehrt; denn un-

geachtet der Verbesserung der Schafzucht Frankreichs wurde doch noch eine bedeutende Quantität Wolle aus dem Auslande eingeführt, mehr als vor der Revolution; denn aus einem Berichte, welcher der Regierung unter Napoleon im Jahre 1812 von dem Zustande der Wollenmanufakturen gegeben wurde, ist zu ersehen, daß die Einfuhr an Wolle vor der Revolution 14 Millionen, und in dem Jahre 1812 31 Mill. betrug, welche Vermehrung sich jedoch nur auf feine Wolle beschränkte; denn die Summe der Einfuhr an gemeiner Wolle ist sich hier gleich geblieben. Der Werth der in Frankreich fabrizirten wollenen Stoffe betrug nach diesem Berichte die Summe von 370 Millionen Fr.; der Urstoff der von den einheimischen Heerden gewonnen wurde, betrug 129 Millionen, derjenige welcher eingeführt ward, 31 Millionen. Diese 160 Millionen Franken von 370 Millionen abgezogen, lassen 210 Millionen Franken für den Werth der Fabrikation übrig. Der Arbeitslohn verdoppelt nun noch den Werth der Wollenwaaren. Der Absatz an das Ausland war jährlich 28 Millionen Fr. Dieses gibt daher für fabrizirte Waaren, bei welchen der Werth des Arbeitslohns mehr als die Hälfte beträgt, einen Werth zurück, der ungefähr jenem gleich ist, den Frankreich ihm für die Urstoffe vorausbezahlte. Das Mitteljahr der ehemaligen Ausfuhr von Tüchern betrug nur 19 Millionen. Dabei ist die Kasimirfabrikation einheimisch gemacht, und die Verarbeitung der Tücher durch künstliche Maschinen vervollkommnet worden. Man kann aber auch nicht in Abrede stellen, daß die Regierung Alles that, um diesen Zweig der Staatswirthschaft zu erheben; denn nicht nur suchte sie diejenigen Manufakturen durch Bestellungen aufzumuntern, deren Tücher keinen solchen Absatz im Publikum fanden, als diejenigen der feinen Modetüchern, sondern sie munterte auch

diese Letzteren durch Prämien und andere Mittel auf, die Fabrikationsmethoden zu verbessern. Ja es wurden sogar Schulen in den bedeutendsten Fabrik- oder Manufakturstädten angelegt, um die Arbeiter in dem Gebrauche der navette volante, welches die Arbeit sehr verkürzt, und den Arbeiter weniger ermüdet, zu unterrichten. Diese Schulen haben auch sehr geschickte Arbeiter gebildet, und verwundete Soldaten, die nicht mehr nach der alten Methode weben konnten, haben nach der neuen ihr ehemaliges Handwerk wieder leicht betreiben können. Auch errichtete die Regierung in allen großen Fabrik- und Manufakturstädten ein Handelstribunal und eine Chambre consultative de Manufactures etc. In Belgien sind die wichtigsten Tuchmanufakturen im Lüttichschen, und Lüttich, Limburg, Verviers, Hodimont, Francomont und Ensival liefern Tücher, welche die Engländischen an Schönheit übertreffen. Die vier zuletzt genannten Oerter liefern jährlich an 30,000 Stück Tücher. Die Belgischen Tücher, besonders die feinsten farbigen, als scharlach- und karmoisinrothe, schwarze, dunkelblaue, grüne, braune ꝛc. gehen oft unter den Namen der Engländischen, Holländischen und Französischen Tücher nach allen Gegenden Deutschlands, des Nordens und der Levante ꝛc. Die ausländischen Verbraucher dieser Tücher sollen sie nur unter dem Namen der Aachner Tücher kennen. Sie sind 9 bis 10 Viertel breit, und 90 bis 100 Ellen lang. Auch Holland liefert Wollenwaaren in den Handel, vorzüglich Tücher, worunter die von Leyden und Utrecht am meisten geschätzt werden; dann auch die von Amsterdam, Delft, Bolsward ꝛc. Die nach Engländischer Art fabrizirten halten acht bis zehn Viertel; die Utrechter nur 2 Ellen oder acht Viertel. Die Tuchfabriken in Leyden waren ehemals sehr in Flor, sind aber in neuester Zeit sehr gesunken. Die Engländischen Tücher und Wollenwaaren sind

immer noch sehr geschätzte Artikel in dem Hand
die trotz der Concurrenz, die sich überall gegen sie
öffnet, dennoch nicht haben verdrängt werden kön
und wenn gleich Frankreich behauptet, daß die En
ländischen Tücher nie den Französischen das Gle
gewicht gehalten haben, so haben doch die Engl
schen Tücher immer auf dem Markte den größten
satz gehabt, welches doch wohl für ihre Güte
Wohlfeilheit sprechen muß, da hier nur von fei
Tüchern die Rede seyn kann. Daß die Französis
Tücher sich zu einer Zeit einen großen Ruf erwarb
lag nicht in der großen Güte des Fabrikats, oder
dem Vorrange der Fabrikation an innerem Gehal
sondern in der Wohlfeilheit, und in der angenehmen
Auge fallenden Appretur, welche die Franzosen ihr
Tüchern zu geben wußten, und weil sie das Auge
stachen, auch zum Ankaufe reizten. Dieser Kunstgri
der so außerordentlichen Beifall fand, und den Fra
zösischen Tüchern auf einige Zeit einen Vorrang
lieh, ja auch die Manufakturen anderer Länder, name
lich auch Deutschands, dazu anreizte dieses nach
thun, hielt die Engländischen Tücher einige Zeit
rück einen so bedeutenden Absatz zu machen, als frü
indem sich die Engländer dazu nicht bequemen kon
ten, den Preis ihrer Tücher zu verderben; indes
wurden sie doch zuletzt genöthiget, auch diesen We
einzuschlagen. Dann war auch noch die Auswander
vieler Tuchmacher aus England nach New-York ei
Grund des Herabkommens der Tuchmanufakturen
England, indem sich diejenigen in Amerika erhoben
allein trotz dieser Unfälle, welche diesen Manufaktu
zweig trafen, rechnete man doch noch die Ausfuhr al
wollenen Waaren $2\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Sterl. E
erhoben sich aber bald wieder von diesem Unfalle, in
dem sie, wie schon bemerkt worden, die Preise de
Tuchs herabsetzten, und durch die Erfindung neuer Ma

schinen dem Tuche ein noch egaleres und schöneres Ansehen gaben, und dadurch wieder den Markt für sich einigermaßen gewannen; denn ihn ganz wieder zu gewinnen, war nicht mehr möglich, weil die Französischen, Niederländischen und Deutschen Tücher schon mit den ihrigen und Spanischen in die Schranken traten, das heißt, was feine Modetücher betrifft. — Auch in der neuesten Zeit hat sich für England eine seinem Tuchhandel nicht ganz günstige Concurrenz gestellt; allein selbst während des gehemmten Absatzes ins Ausland verbrauchten die Engländer noch jährlich an 1,071,428 Centner Wolle, woraus sie Waaren für einen Werth von wenigstens 12 Millionen Pfd. Sterling verfertigten. Sie liefern nicht nur sehr feine Tücher von Spanischer Wolle, sondern auch Halbtücher, Kasimirs, Biber, feine und grobe wollene Zeuge aller Art, Letztere für die Matrosen und für die Neger in den Kolonien; wollene Strümpfe, in Schottland, auch Flanelle und wollene Teppiche, und Irland liefert grobe Tücher und Zeuge, jedoch nach dem Verhältnisse von Englands und Schottlands Manufakten nur wenige; auch hat die Wollenmanufaktur durch die in neuester Zeit so sehr ausgebreitete Fabrikation der Baumwolle in England einigen Eintrag erlitten. Daß die Wollenmanufakturen in England so empor kommen konnten, liegt in dem klugen Spekulationsgeiste der Britten, und in den weisen Anordnungen von Seiten der Regierung, welche die Fabriken und Manufakturen als einen der Hauptzweige der Staatswirthschaft betrachten, welche den Staats- und Nationalreichthum vermehren; und dann auch darin, daß alle Engländer oder Britten nur von einem gemeinsamen Vaterlands- und Handelsgeiste belebt werden, der auch den reichsten Lord antreibt, sein Geld zum Besten des Staats in Thätigkeit zu setzen, und alle Unternehmungen seiner Landsleute in Künsten, Fabriken, Manu-

fakturen und Handel zu unterstützen, und dann trägt der ausgebreitete Kredit, den sich die Nation durch alle ihre Unternehmungen erworben hat, nicht wenig dazu bei, jede Unternehmung auch von dieser Seite zu begünstigen. Hierzu kommt nun noch der fruchtbare Geist in Erfindung zweckmäßiger Maschinen und der erworbene Reichthum durch den Handel, der ihnen den Ankauf der besten Materialien im Großen zu einem billigen Preise da erleichtert, wo sie selbige nicht selbst in der Menge bei sich aus ihren Kolonien beziehen können. Dann auch die strenge Aufsicht, welche die Regierung oder vielmehr das Parlament auf Alles führt, welches sich auf die Fabrikation bezieht. So z. B. werden diejenigen, welche im Weben, Spinnen, Bleichen der Wolle ꝛc. einen Betrug begehen, bestraft, dagegen aber diejenigen, welche etwas Vorzügliches liefern oder eine neue Sache erfinden, belohnt. Dieses, vereint mit dem wirklichen industriösen Sinn des Volkes, haben in England in den Manufakturen und Fabriken das Unmöglichscheinende möglich gemacht, und besonders zuerst in der Manufaktur, als die älteste und wichtigste, der sich in neuester Zeit die Baumwollenmanufaktur in der Wichtigkeit der Produktion zur Seite getreten ist. Feine breite Tücher liefern in England Sommerset, Gloceſter- und Wiltshire, schmale oder Halbtücher auch Yorkshire in den Handel; auch Kent, Eſſex, Suffolk und Norfolk liefern Tücher in den Handel, doch größtentheils nur mittlere und gröbere Gattungen. Sudbury am Flusse Stour in Suffolk, ist einer der ersten Oerter, worin sich die Wollenmanufakturen angefangen haben; denn die Engländer waren bis zu Eduards des Dritten Zeiten noch nicht so weit in der Gewerbsamkeit vorgeschritten, ihre eigene Wolle zu verarbeiten. Der genannte Monarch ließ einige Niederländische Fabrikanten nach Sudbu

kommen, von denen es die Einwohner lernten, von wo aus ſich dann die Wollenfabrikation weiter im Lande verbreitet hat. Wollenwaaren aller Art, als Tamis, Kamelotts, Kalmucks, Schallons, Kerſeys, Drogetts, Merinos ꝛc. liefern London, Leeds (mit dem größten Wollenzeug- und Tuchmarkte in England), Richmond (beſonders wollene Strümpfe, Matroſenmützen oder Kappen ꝛc.), Halifax (beſonders Schallons, Kerſeys ꝛc.), Devonſhire, Mancheſter, Rochdale (beſonders Flanelle und Boy ꝛc.), Norwich (Alapins, wollene Damaſte, Satins, Kamelotts ꝛc.), Nottingham (beſonders Strümpfe, gewirkte und geſtrickte Beinkleider, Teppiche ꝛc.), Kendal (wollene Strümpfe), Wilton (kleine wollene und andere Tücher und Wollenwaaren ꝛc. ꝛc.) Wie bedeutend der Abſatz von Tüchern und Wollenwaaren in der blühendſten Zeit des Engländiſchen Manufakturwaarenhandels war, geht daraus hervor, daß in dem einzigen Kirſchſpiele Halifax, außer den Tüchern, über 100,000 Stück Schallons jährlich verfertiget wurden, und daſelbſt ein einziger Kaufmann oft Aufträge aus Holland und Hamburg von 60,000 Pfd. Sterling erhielt. So ſetzte Norwich und die umliegende Gegend jährlich für 100,000 Pfd. Sterl. wollene Zeuge ab. Auf den großen Märkten zu Leeds und Huddersfield, beſonders aber auf dem Erſteren, kamen eine unglaubliche Menge Tücher und Wollenwaaren vor. In neueſter Zeit hat ſich die Wollenwaarenfabrikation und der Wollenwaarenhandel wieder ſehr gehoben, welches man aus der Einfuhr der Wolle erſehen kann; denn im Jahre 1822 wurden 19,528,170 Pfd. Wolle eingeführt, darunter 11,125,114 Pfd. aus Deutſchland; 1824 wurden 22,558,222, und 1825 43,700,558 Pfd. Wolle eingeführt; dagegen führte aber dieſer Staat für 5,500,000 Pfd. Sterl. Wollenwaaren wieder aus. Man rechnet den Werth der Wollenwaaren, die Großbritannien im Durch-

schnitt jährlich in der letzten Hälfte der 1820r Jahre
liefert hat, auf 18,000,000 Pfd. Sterl. Doch schein
in den Angaben wohl einige Irrthümer obzuwalt
die sich freilich schwer berichtigen lassen. Daß
Engländischen Wollenwaaren einen besonders schö
Glanz zeigen, rührt von ihren Preßspänen und Gl
maschinen (Calandre oder Conroy) her, welchen sie
höchste Vollkommenheit zu geben gesucht haben,
dadurch die schön appretirten Französischen Waa
dieser Art, besonders die Tücher wieder zu übertre
Alle diese Mittel sind auch längst bei uns in Deu
land bekannt, und werden mit eben den Vorth
angewendet; auch werden bei uns, namentlich
Preußen, die Preßspäne, den Engländischen gl
nachgemacht. Obgleich die Engländischen Tücher
nen schönen Glanz besitzen, so sollen sie sich doch n
so weich und fein anfühlen lassen, als die Hollandis
weil sie derber geschlagen sind. Die Engländer
senden ihre Tuchwaaren selbst, entweder auf Be
lung, oder sie geben solche in Kommission, und u
halten auf den vornehmsten Handelsplätzen, beson
zu Amsterdam, Rotterdam, Hamburg ꝛc. große,
assortirte Lager; auch von ihren übrigen Wo
waaren; auch in andern Städten unterhalten sie
gleichen Lager von ihren Waaren. Die in d
Handel kommenden Spanischen Tücher, von den
es feine und mittelfeine giebt, aus den Manu
turen zu Segovia, Guadalaxara, Cuenca, B
zellona, Brihuega und Avila, gingen größtentheil
nach Italien, auch nach anderen Ländern Europ
und dann nach ihren Kolonien; da sie aber j
die meisten von ihren Amerikanischen Kolonien ve
ren haben, und auch der Bürgerkrieg im Innern je
Fortschreiten in der Industrie hemmt, auch
Schafe, die Merinos, sich seit der Invasion d
Franzosen in großer Zahl durch Frankreich in d

übrigen Europa verbreitet haben, so hat das ehemals so geschätzte Spanische Tuch, wegen der Feinheit seiner Wolle verloren, und die Tücher Segovias, von denen jährlich über 8000 Stück, jedes zu ungefähr 800 Berliner Ellen, verfertiget wurden, finden nicht mehr den Abgang. Auch liefern ihre Manufakturen Flanelle, Boys, Teppiche, Bänder und Zeuge verschiedener Art. Die Waaren der Tapetenmanufaktur zu Madrid, welche über 80 Arbeiter ernährt, sollen denjenigen der Gobelins zu Paris an die Seite gesetzt werden können. — Von Tüchern und Wollenzeugen liefert Rußland nur sehr wenig in den auswärtigen Handel; denn außer den gemeinen wollenen Teppichen, die Rußland in den Handel liefert, möchte wenig von den andern Zeugen nach Deutschland kommen. Die Manufakturen in feinen Tüchern und andern Wollenzeugen waren bis zu dem Französisch-Russischen Kriege schon sehr weit vorgeschritten, wenn man ihren Zustand noch am Anfange der Regierung Alexanders des Ersten in Betrachtung nimmt; daß aber die Fabriken und Manufakturen sich vor dieser Zeit nicht recht heben wollten, lag daran, daß sich von Seiten der Vornehmen und Reichen im Volke so Wenige mit diesen Zweigen der Industrie beschäftigten, oder die Entstehenden von ihnen nur wenig unterstützt wurden, da man die fremden Fabrikate u. Manufakten den inländischen vorzog, und sie auch vorziehen mußte, da das Inland seine Modewaaren noch nicht oder doch nur sehr wenig lieferte. Als aber auch die Großen anfingen gleich denen in den Oesterreichischen Staaten sich mit diesen Industriezweigen zu beschäftigen, und die Anstrengungen und Sorgen der Regierung darin zu unterstützen, da fingen auch die Manufakturen in Wollenwaaren an sich zu erheben. Besonders verdient in dieser Beziehung der Geheime Rath Fürst Jußupow genannt zu werden, dessen Manufakturen schon

im Jahre 1811 so feine Tücher, Shawls und Kaschmirs lieferten, welche in der Güte so ausgezeichnet gearbeitet waren, daß sie nach dem Urtheile der Kenner den besten ausländischen Erzeugnissen dieser Art an die Seite gesetzt werden konnten. Rußland hat nach dem Kriege 1815 diesem Zweige der Staatswirthschaft seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und Alles gethan, um ihn zu erheben; denn nicht nur wurden alle fremde Waaren dieser Art sehr hoch besteuert, damit ihre Concurrenz den eigenen Manufakten nicht schaden und die Manufakturen am Emporkommen hindern sollte, und dann wurde im Jahre 1823 zu Moskwa eine Lehranstalt zur unentgeldlichen Bildung von 450 Werkmeistern zur Bereitung der feinen Tücher auf sechs Jahre angelegt. Es fehlt in Rußland nicht an Wollenzeug- und Tuchmanufakturen, deren Anzahl schon früher beträchtlich war; allein sie lieferten meist nur grobe Waaren für das Inland, besonders für die unteren Klassen des Volks, weil kein Geld nach dem Auslande ging; allein die Einfuhr feiner Tücher für die vornehmen und begüterten Klassen des Volks war desto ansehnlicher, da die Manufakturen zu Jekatarinoslaw, Sophia und Narwa, worin feine Tücher und wollene Zeuge verfertiget werden, bei weitem nicht den Bedarf befriedigen konnten. Indessen war doch der Grund dazu gelegt, selbst eine Art Gobelin-Manufakturen gab es zu Petersburg und Pensa, und auf diesem Grunde haben sich jetzt die Wollenzeug-Manufakturen erhoben, so daß sie einen sehr bedeutenden Gegenstand der Russischen Industrie abgeben. Schon gleich nach dem Kriege 1815 betrug die Anzahl der Tuchfabriken 181, und seit dieser Zeit haben sie sich bedeutend vermehrt. — Die Wollenzeug- und Tuchmanufakturen Dänemarks sind die wichtigsten unter den Manufakturen dieses Landes, schon darum wichtig, weil dazu die einheimische

Wolle genommen wird, und das Fabrikat vollkommen
nreicht, um des Landes Bedürfniß in Tuch und in
n übrigen Wollenwaaren zu befriedigen, wodurch
so das Geld dem Lande erhalten wird, wenigstens
r alle diejenigen Wollenzeuge, welche die unteren
lassen des Volks zu ihrer Bekleidung gebrauchen;
ir zu den feinern Tüchern wird Wolle aus dem Aus-
nde eingeführt. Die bedeutendsten Manufakturen
Tüchern, wollenen Zeugen und wollenen Strüm-
n sind zu Kopenhagen, Odensee, Altona und Wiborg.
ch im Holsteinischen hat sich die Industrie in diesem
eige gehoben, besonders gute Geschäfte macht die
chmanufaktur zu Neumünster, auch die Pferdedecken-
rik daselbst, welche reichlichen Absatz ihres Fabri-
s in Hamburg findet, von wo aus ihre Waare
iter ausgeführt wird. Die zuerst angeführte Ma-
faktur verfertiget auch Kalmucks von verschiedenen
len und dunkeln Farben, und von verschiedener
inheit, Dicke und Güte, und die besten in solcher
ite, daß sie schwer von den Engländischen zu unter-
eiden sind. Die Niedermünsterschen Manufaktu-
en befolgen den Grundsatz sich nur mit wenigen
ikeln, z. B. nur mit Kalmucks, Frackzeugen und
rdedecken zu beschäftigen, und daher sind sie auch
Stande ihren Fabrikaten einen hohen Grad von
llkommenheit zu geben. Ihre Waaren werden in
ßen Parthien ins nördliche und südliche Europa
geführt und oft für Engländische und Französische
aaren verkauft. Auch Kopenhagen sendet von seinen
hern und wollenen Zeugen viel nach Schweden ꝛc.;
vird auch von Altona aus viel von diesen Artikeln
geführt. — Schweden liefert keine Wollenwaa-
in den Handel des Auslandes, sondern führt selbst
welche vom Auslande ein; indessen ist doch die
hfabrikation im Flor, welche sich besonders seit dem
ten Jahrzehn dieses Jahrhunderts gehoben hat;

denn im Jahre 1829 lieferten die Tuchfabriken Schwedens 461,616 Ellen Tuch, im Werthe zu 2,209,32 Rthlr., worunter sehr feine Tücher, besonders aus d Manufakturen zu Norrköping, in welcher Stadt sich die bedeutendsten Tuch- und Wollenzeugmanufakturen auch Wollenstrumpffabriken, befinden, in allem 2 Manufakturen und außerdem noch vier Wollenspinnereyen; dann haben Stockholm, Nyköping, und in Norwegen Christiana und Kongsberg dergleichen Manufakturen; allein, wie schon bemerkt worden, für d Bedarf nicht hinreichend; denn es werden noch vi Tücher und Wollenwaaren durch den Schleichhandel eingebracht. So sollen früher fast alle Städte südlich von Linköping ihren ganzen Tuchbedarf durch den Schleichhandel bezogen haben, der aber jetzt, so viel als möglich, abgewehrt wird. Die Tuchmanufakturen haben sich auch durch die Verbesserung der Schafzucht in Schweden erhoben, indem man große Einkäufe von Schafherden in Deutschland in den 1820r Jahren zu diesem Behufe gemacht hat. Auf dem Lande verfertigen sich die Bauern ihr Tuch und ihre Wollenwaaren selbst. — In dem Seidenwaarenhandel möchten sich England und Frankreich in Hinsicht des Vorzugs der Seidenwaaren streiten, und es wird hier schwer werden, den Ausschlag für diesen oder jenen Staat zu thun; denn Einige wollen den Französischen Seidenwaaren den Vorzug zugestehen, Andere wieder den Engländischen; indessen scheint es doch, daß selbst die Engländer die Vorzüglichkeit der Französischen Seidenwaaren anerkennen, indem viele Engländische und die meisten Schottischen einst blühenden Seiden-Manufakturen die Seide in der neuern Zeit mit der Baumwolle vertauschten, worin sie jetzt allerdings ein Uebergewicht über Frankreich und die andern Nationen behaupten; allein sie sind doch wieder in der neuesten Zeit zur Seidenfabrikation zurückgekehrt

nachdem sie auch den Seidenbau bei sich heimisch zu machen suchen. S. unter Seide und Seidenbau, Th. 152, S. 38 u. f. Auch möchte Frankreich in den Seidenwaaren, abgesehen von deren Güte in der Verfertigung, darin schon einen Vorzug vor England voraus haben, weil es den Urstoff zur Fabrikation selbst gewinnt, und nur dieses kann einen besonderen Ausschlag geben, wenn dazu noch die Güte der Fabrikation kommt, und beides hat Frankreich für sich, also behauptet es auch hier den Vorzug. Frankreich gewinnt aus seiner Seidenzucht in den südlichen Departements allein jährlich gegen 1,300,000 Pfd. Seide. Nach einer Berechnung, welche der Regierung von Frankreich im Jahre 1812 über den Seidenwaaren-Handel vorgelegt wurde, ergiebt sich folgendes Resultat: Der Urstoff der Seide, der in Frankreich in seiner damaligen Größe gewonnen wurde, betrug 30 Millionen Fr., aus dem damaligen Königreiche Italien erhielt Frankreich für 10 Millionen Fr. gesponnene und gezwirnte Seide; dieser Werth von 40 Millionen veranlaßte eine Fabrizirung von Stoffen für 124 Millionen Fr., und warf an Arbeitslohn ein Benefiz für 84 Mill. Fr. ab, welches den Werth des Urstoffes verdreifachte. Im Jahre 1812 wurden für 70 Millionen Fr. Seidenwaaren in rohen oder vermischten Stoffen ausgeführt. Das Königreich Italien behielt für seinen eigenen Bedarf und für seine Verbindung mit dem übrigen Europa eine Quantität Seide, welche derjenigen, die für Frankreich solche Resultate lieferte, gleich kam. Die Stadt Lyon, das Haupt für die Manufaktur und den Seidenhandel, unterhielt 11,500 Stühle zur Seidenweberey, welche Anzahl den verschiedenen Epochen völlig gleich ist, die als die blühendsten dieser großen Fabrikation angesehen werden. Das Mitteljahr der Ausfuhren betrug vor fünfundzwanzig Jahren 26, und 1812 64 Millio-

nen Fr. — So weit dieser Bericht, welcher der Regierung damals officiell gemacht worden; allein wie bedeutend ist hier der Unterschied unter der Restauration, wo man im Jahre 1825 20,000 Webestühle, nach Einigen 26,000, in Lyon angeführt findet, wovon 913 unbeschäftiget waren, also hatten sich die Webestühle in dreizehn Jahren um 7587 beschäftigte vermehrt, da man doch die 913 nicht hinzurechnen kann. Dieses wäre eine bedeutende Vermehrung. Zur Zeit des höchsten Flors der Seidenmanufaktur und des Seidenwaarenhandels unter Ludwig dem Vierzehnten, bei der Verwaltung Colberts, waren nur 18,000 Webestühle in Lyon beschäftiget, die aber schon 1698 bis auf 4000 herabgesunken waren, welches durch die Auswanderung der Hugenotten geschah, welche Frankreichs Industrie einen mächtigen Stoß gab, und Englands Seidenmanufakturen emporbrachte, indem eine große Anzahl dieser Vertriebenen sich nach England und Irland begab, worunter sich viele geschickte Seidenweber befanden. Dabei machte nun Camille Beauvais im Jahre 1825 die Kammer in Paris aufmerksam, daß die Engländer in der Seidenfabrikation ihnen schon den Rang abgelaufen hätten; denn nach seinem Berichte sollen seit 10 Jahren die 10,000 Seidenwebestühle auf 30,000 gestiegen seyn, und in gleichem Verhältnisse die Bandweberey in Coventry, dabei habe das Beziehen der Seidenwaaren von Lyon aufgehört. Dagegen sagt Huskisson in seiner Rede im Unterhause am 24sten März 1824: „daß es nur dem Verbotsysteme beizumessen sey, daß von allen Manufakturwaaren die Engländer noch in der Seidenmanufaktur hinter ihren Nachbarn, den Franzosen, zurückständen, und dieserhalb ward der Zoll auf die rohe Seide sogleich herabgesetzt. Wie reimt sich nun dieses Alles zusammen mit der so großen Zunahme der Webestühle und dem Vorzuge der Engländer

der in der Fabrikation, den diese sich aber selbst im Unterhause absprechen? Da man überall so viel Widersprechendes findet, so läßt sich schwer die richtige Höhe der Produktion eines Artikels bei diesem oder jenem Volke angeben. Daß übrigens die Seidenfabrikation in England durch das schnelle Aufblühen der Baumwollenwaaren-Fabrikation zu Ende des 18ten Jahrhunderts sehr gesunken war, beweiset, daß im Jahre 1793 allein in Spitalfields mehr als 4000 Webestühle still standen. Schon nach dem Aachner Frieden nahmen die Webestühle in London ab; dieses war aber nicht eine Folge des Mangels an Arbeit, sondern nur der Theuerung in London, des höchst kostspieligen Lebens in der Residenz; dafür nahmen sie um so mehr in den kleinen Städten zu; hauptsächlich aber seitdem im Jahre 1766 alle ausländischen Seidenwaaren verboten wurden. Kenner versichern, sagt ein Schriftsteller, daß, wenn die Engländischen Seidenwaaren die Französischen in der Güte übertreffen, so haben alle Französischen Stoffe und Seidenwaaren in der angenehmen leichten Zeichnung der Muster den Vorzug. So wollte man die Engländischen Atlasse für die schönsten in der Welt ausgeben; dieses kann früher der Fall gewesen seyn; allein in neuester Zeit wetteifern gewiß mit ihnen die Französischen, Genueser und Florentinischen Atlasse, sowohl in der Güte, als in den schönen Mustern; auch Deutschland und die Schweiz sind darin nicht zurückgeblieben; denn auch zu Berlin, Wien, Leipzig ꝛc. ꝛc. macht man sowohl schwere, als leichte Atlasse von vorzüglicher Güte, so auch in einigen Kantonen der Schweiz, als in Bern, Zürich, Schaffhausen ꝛc. Die Ostindischen Gesellschaften bringen auch Ostindische Atlasse in den Handel von Europa, die aber den Europäischen weder in der Güte, noch im Aeußern gleich kommen sollen. Wie es nun mit den Atlassen in Hinsicht der Güte

der Fall ist, so ist es auch mit allen andern seidenen Zeugen der Fall; sie können überall gut fabrizirt werden, da es an geschickten Seidenwebern oder Seidenwirkern nicht fehlt, wenn nur sonst das Material (die Seide), der Stuhl und Alles, was zur Arbeit gehört, in gutem Stande ist; denn davon hängt die fernhafte, überall gleiche oder ebene und schöne Arbeit ab, die auch noch durch manche Vorrichtungen an dem Stuhle erhöhet werden kann; und dann liegt es auch hauptsächlich an den geschmackvoll gewählten Mustern oder Desseins, bei den gemusterten, geblümten ꝛc. Zeugen, in der Appretur ꝛc. ꝛc. Daß es also auf die Zurichtung der Seide und auf so manche andere, öfters kaum geachtete, Kleinigkeiten bei der Arbeit, dann auf die Art der Appretur, auf Muster oder Dessein ꝛc. ankommt, um den Seidenwaaren einer Nation vor denen der andern einen Vorzug zu geben, ist einleuchtend: aber auch eben so einleuchtend, daß eine begüterte, reiche Nation, der alle Quellen zu ihrem Fabrikate durch die kräftige Unterstützung der Regierung geöffnet sind, mehr wird leisten und den Preis ihres Fabrikats wird billiger stellen können, als eine andere, der diese Vortheile größtentheils abgehen. Außer den Atlassen oder Satins aller Art kommen in den Handel von Seidenzeugen noch Taffente aller Art, glatte und façonirte Levantine, glatte, façonirte und gestreifte Gros de Tours, de Naple, de Berlin, de Pologne, doppelte und einfache Florence, Marceline, Popeline, glatte und gemusterte Pequins, Saisons, Drap de Soie, Ras de St. Maure, Velour anglais, Moirées, Velpel ꝛc., Florettseidenzeuge, halbseidene Zeuge aller Art, halbseidene Merinos, Ginghams und Velpel, und andere halbseidene Zeuge; dann Sammete von verschiedener Art, Flor oder Gaze, seidene Bänder von allen Breiten, glacirt, façonirt ꝛc., Westenzeuge, Beinkleiderzeuge, Tücher, Shawls, Strümpfe, Hand-

schuhe ꝛc. Die meisten dieser Waaren liefern Frankreich, Italien und England. In Frankreich: Paris, Lyon, Tours, Avignon, Nismes, Castel Naudary, Amiens, St. Etienne ꝛc.; in Italien: Neapel, Catanzaro, Caserta, Cava, Florenz, Bologna, Genua, Venedig, Verona, Bergamo, Mayland, Lucca, Mantua, Como, Cremona, Reggio, Viareggio ꝛc. ꝛc.; in England: London, Coventry, Derby ꝛc.; in Schottland: Edinburgh, Paisley ꝛc.; in Irland: Dublin ꝛc. Außer diesen Staaten, welche, wie schon bemerkt worden, in Menge seidene Zeuge aller Art liefern, theils weil sie den Urstoff dazu selbst gewinnen, wie Italien, Frankreich, theils ihn doch wohlfeil einhandeln, weil sie dazu Austauschmittel oder Verbindungen durch ihren ausgebreiteten Kredit besitzen, wie Großbritannien, welches Ostindische, Chinesische, Persische und Türkische rohe Seide zu seinen Fabrikaten einhandelt (jährlich gegen 10 bis 11,000 Centner), liefern auch noch andere Staaten viele Seidenwaaren in den Handel, wie z. B. Spanien, und hier zu Madrid, Talavera de la Reyna, Valenzia, Toledo, Cordova. Zu Valenzia waren vor dem Bürgerkriege in Spanien 3300 Seidenwebestühle beschäftiget, wovon jeder jährlich 190 Pfd. Seide verarbeitete, und in Talavera de la Reyna zählte man 336 Stühle. Portugal hat Seidenmanufakturen zu Braganza, und an einigen andern Orten, die aber nicht von Bedeutung sind, indem die Engländer den Portugiesen größtentheils die Fabrik- und Manufaktur-Waaren aller Art liefern, und also auch die Seidenwaaren, und dafür Weine und mehrere Naturprodukte eintauschen. Die Niederlande, sowohl Holland, als Belgien, und darin Amsterdam, Harlem, Utrecht, Antwerpen ꝛc.; Deutschland, und hier in Preußen, wie schon oben bemerkt worden, Berlin, (Seiden- und Halbseidenwaaren aller Art und von anerkannter Güte, Sammete ꝛc.), Potsdam, Königs-

berg in Preußen, Magdeburg, Gladbach, Kaiserswerth, Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Langenberg, Solingen, Köln, Mühlheim am Rhein, Deuz ꝛc. ꝛc.; in Oesterreich: Wien, Neustadt, Prag, Brünn, Pest, Grätz, Laibach, Klagenfurt, Roveredo und die schon oben unter Italien angeführten Italienischen Städte, welche zu dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche gehören. In den andern Deutschen Staaten, als Sachsen: zu Dresden und Leipzig; Bayern: zu München, Augsburg, Anspach, Neuhaus ꝛc. (jedoch bei weitem nicht hinlänglich für den Bedarf); Würtemberg: zu Ludwigsburg (auch nicht hinreichend für den Bedarf). Die Seidenfabriken im Hannöverschen beschränken sich nur auf Seidenband, Strümpfe und einige Halbseidenwaaren; es muß daher auch noch Seidenwaaren einführen; Hessen-Kassel: zu Kassel und Hanau; dann zu Frankfurt am Main. Die übrigen Deutschen Staaten liefern hin und wieder Seidenwaaren, allein sie haben zu ihrem Bedarfe nicht hinreichend daran. Rußland liefert zwar keine Seidenwaaren in den auswärtigen Handel, indessen hat es doch zahlreiche Seidenmanufakturen, welche alle beschäftiget sind. Nach dem Befreiungskriege 1815 zählte man im Russischen Reiche 150 Seidenmanufakturen, welches, dem Anschein nach, für ein so großes Reich nur wenig seyn würde, wenn Rußland nach seiner Größe bevölkert, die Kultur schon überall hin verbreitet, und die Landestracht bei dem größten Theile des Volks nicht Pelz, Wolle, Leinen ꝛc. wäre; allein so reicht die Seidenwaaren-Produktion beinahe hin, um die Seide tragenden Bewohner Rußlands mit den benöthigten Seidenzeugen zu versehen. Indessen wird auch noch fremdes Seidenzeug eingeführt, jedoch mit hohem Imposte, um die Fabriken oder Manufakturen in diesem Artikel zu heben und zur Anlegung neuer zu ermuntern, welche

in den 1820r Jahren, nachdem das neue Zollsystem eingeführt worden, geschehen ist. Die Russischen Seiden-Manufakturen verarbeiten Chinesische, Persische, Bucharische und auch Italienische Seide zu den verschiedenen Seidenzeugen, zu Hals- und Schnupftüchern, Bändern, Strümpfen ꝛc. Die meisten Manufakturen in diesem Produkte sind in Petersburg und Moskwa; dann zu Jaroslaw, Pereslawl-Saleskoi, Orel, Nachitschewan, Grodno ꝛc.; dann in Polen: Warschau. Schwedens Seidenmanufakturen liefern nicht so viele Waaren, als der eigene Bedarf des Landes es verlangt, welches sich wahrscheinlich nur auf die Mannigfaltigkeit der Waaren bezieht; denn zu Anfange der 1720r Jahre waren in Schweden 45 Manufakturen in Seiden- und Halbseidenzeugen ꝛc., welche in Waaren an Werth für mehr denn 400,000 Rthlr. lieferten, welche Manufakturen sich noch bis jetzt bedeutend vermehrt haben. Die vornehmsten sind zu Stockholm. In Dänemark haben die Seidenmanufakturen, ungeachtet der großen Kosten, welche die Regierung darauf verwandte, nicht emporkommen können, woran vielleicht die Auktionen Schuld sind, welche die Dänisch-Asiatische Gesellschaft jährlich in Kopenhagen abhält, und worauf Ostindische seidene Zeuge zu sehr wohlfeilen Preisen vorkommen. Die Seidenmanufakturen sind zu Kopenhagen, Tondern, Altona ꝛc. Die Manufaktur zu Kopenhagen liefert seidene Zeuge aller Art, Sammet, Bänder, Strümpfe ꝛc.; in der Manufaktur zu Tondern werden halbseidene Waaren angefertiget. — Die Seiden- und Halbseiden-Fabriken haben seit der allgemeinen Verbreitung der Baumwollenwaaren sehr verloren, ja in einigen Staaten sind sie ganz eingegangen; nur in neuester Zeit regt sich hin und wieder durch die Erweckung der Seidenraupenzucht in einigen Ländern, wo sie seit einer Reihe von Jahren geruht hatte, ein gewisser Eifer,

mit dem erneuerten Seidenbaue und der Seidengewinnung, auch die Seidenfabrikation in den Gang zu bringen, weil diese doch dem Europäischen Gewerbewesen vortheilhafter ist, als die Baumwolle, die zwar auch in Italien gebauet wird, aber doch unser Klima nicht so angehört, als die Seidenraupenzucht. Indessen scheint der Eifer, mit welchem man vor einigen Jahren in Deutschland, auch bei uns in Preußen die Seidenraupenzucht wieder von neuem zu beleben suchte, erkaltet, wenigstens vernimmt man in öffentlichen Blättern wenig von den Resultaten, welche dieser erneuerte Industriezweig gewährt, ob die Kultur der Würmer im Ganzen wünschenswerth und den darauf verwandten Kosten entsprechend ausgefallen sey, oder nicht. Auch möchte wohl eine allgemeine Tracht in Seide bei den Frauen und Jungfrauen, wie es früher in Deutschland der Fall war, so bald nicht wieder eintreten, wenigstens werden die Enveloppen, Ueberröcke ꝛc. in Atlas und andern Seidenzeugen so leicht nicht wieder allgemein Mode werden, wie früher, weil die jetzigen Mäntel und Ueberröcke, ja auch Kleider, von wollenen Zeugen in allen Farben und Mustern, als von Merino, Thybet, Mazeppa und damassirten Thybet, Kaisertuch, Circassienne, Lama ꝛc. nicht nur bequemer und wärmer sind, sondern auch weniger kosten, als die seidenen, man also öfterer wechseln kann. Die Mehrzahl wird daher immer, der Wohlfeilheit wegen, die angeführten wollenen Zeuge wählen, mithin wird von der Wintertracht der Frauen nur wenig in Seide bestehen, und im Sommer werden wieder die Kattune zu den Kleidern den Vorzug erhalten, und dieses abermals ihrer Wohlfeilheit wegen, also wird auch hier für seidene Zeuge kein großes weibliches Publikum gewonnen werden, und was das männliche betrifft, so könnte dessen Bedarf in seidenen Zeugen nur in Westen und hin und wieder in einem

Sammetrock bestehen, wofür man auch wieder des geringeren Preises wegen Manchester nimmt. Wie viel wird also hier gegen die früheren Zeiten für Sammet und Seide übrig bleiben, und wie groß wird also der Ausfall seyn? Im Jahre 1823 hat Preußen 2068 Centner halb- und 2586 Centner ganz seidene Zeuge ausgeführt; wichtig wäre aber noch zu wissen, wie viel jährlich von den im Lande fabrizirten seidenen Zeugen darin auch verbraucht, und wie viel fremde seidene Zeuge gegen die ausgeführten eingeführt worden, um daraus den Zustand unserer Manufakturen kennen zu lernen, ob der Staat auch in Hinsicht des Arbeitslohnes gewinnt, welches bei allen Fabrikaten und Manufakten eines Staats zuerst in Betrachtung genommen wird, weil sich dadurch der Gewinn verdoppelt, und wird auch noch der Urstoff des Fabrikats oder Manufakts im Lande gewonnen, so verdreifacht sich der Gewinn. Diese ganz richtige Berechnung macht Großbritannien, welches so leicht kein rohes Produkt, das im Lande verarbeitet und dann verarbeitet wieder ausgeführt werden kann, ins Ausland gehen läßt; denn ihm liegt daran, daß die Bewohner des Staats beschäftiget werden, daß keine Fabrik oder Manufaktur still stehe oder ruhe; denn es berechnet dieses als einen Verlust, der das Land trifft; denn der müßige Arbeiter, der nicht beschäftiget werden kann, fällt dem Staate zur Last, vermindert also das Staatsvermögen, je mehr daher Arbeiter unbeschäftiget sind, je mehr verliert dieses; je mehr aber beschäftiget werden können, je mehr nimmt das Staatsvermögen zu; denn dieses ist auch der sicherste Maaßstab des Absatzes, des Uebergewichts in der Concurrenz. Je mehr daher neue Fabriken oder Manufakturen eröffnet werden können, je mehr Erfindungen zum Vortheile der Gewerbe gemacht werden, je mehr hebt sich der Staat empor, weil ihm alles dieses zu gute kommt.

Dieses ist auch die Ursache, daß man im verwich
Jahrhunderte in den meisten Staaten Europas, u
eigenen Fabriken und Manufakturen zu heben,
Einfuhr fremder Manufaktur- und Fabrikwaaren,
man im Lande selbst zu verfertigen anfing, ent
ganz verbot, oder sie doch sehr hoch besteuerte, we
System selbst Staaten befolgten, die keine ihnen n
theilige Concurrenz zu befürchten brauchten, w
stens nicht bei den Staaten, die ihnen in der Güt
Fabrikats gleich kamen, das Gleichgewicht hielten,
nicht darüber hinausgingen, wie das Verhältniß
schen England und Frankreich war, und dennoch
bot England, wie schon oben bemerkt worden, im J
1766 alle ausländischen Seidenwaaren, da es
überzeugt seyn konnte, daß die Französischen Wa
dieser Art auf eigenem Markte, bei dem Patriotis
der Engländer, ihm doch nicht schaden würden. E
es daher Friedrich dem Großen zu verd
daß er, um seine aufkeimenden Fabriken und Ma
fakturen im Lande zu heben, sie in größeren Z
bringen, alle Fabrikate und Manufakte, die sein
selbst zu erzeugen im Stande war, verbot oder
einen sehr hohen Impost darauf legte. Nur
diese Maßregel gelang es ihm die Seidenmanufa
ren seines Landes empor zu bringen, die sonst,
ner freien Einfuhr aller Seidenwaaren, nicht
bestehen können. Friedrich bewirkte dadurch,
er die Kapitalisten seines Landes zu diesem Ma
turzweige ermunterte, indem er sie, wo es nur a
oder wo er nur einwirken konnte, unterstützte,
terhin suchte er selbst den schon von seinem Vater,
Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten, be
stehenden Seidenbau in seinem Lande noch mehr
zubreiten, um auch den Urstoff zu gewinnen, und
Geld dafür dem Lande zu erhalten, indem er
auf die Gewinnung der Seide aussetzte, und üb

o es nur in den Provinzen des Staates anging, Maulbeerbäume anzupflanzen befahl. Er bewirkte dadurch, daß man sich mit Eifer auf die Seidenmanufaktur legte, und Zeuge aller Art, von den schwersten nd reichsten, bis zu den halbseidenen Zeugen herab, ann Bänder, Strümpfe, Handschuhe ꝛc. in seinem Lande, besonders in der Residenz Berlin, fabrizirte, welche Manufakte sich selbst im Auslande Ruf erwarben, wie die Gros de Tours, besonders die genusterten und broschirten, die auch den Namen Prussiennes im Auslande erhalten hatten, weil sie gefielen, so auch die Damaste und Atlasse. Mit Wohlgefallen konnte daher dieser Monarch am Abend seines Lebens auf diese Schöpfungen blicken, denn sie waren sein Werk, sie waren die Erzeugnisse seiner rastlosen Bemühungen, die überall in seinem Staate Leben verbreiteten, glückliche frohe Menschen schufen. Vorgearbeitet hatte nun Friedrich der Große zu jeder Concurrenz mit dem Auslande, unter seiner glorreichen Regierung wurde sie nicht eröffnet; denn auch England behielt, im Bewußtseyn seiner Kraft, in allen Fabrikaten und Manufakten sein angenommenes System bei, fremden Erzeugnissen dieser Art den Eingang in seine Staaten zu wehren, weil es wohl wußte, daß seine Erzeugnisse wegen ihrer Güte und ihres erlangten Rufs doch ihre Abnehmer fanden, und der bedeutende Absatz derselben diesen Staat reich machte, auch seine politische Bedeutsamkeit erhöhete; denn nur dieser Reichthum verschafte ihm die Mittel zur Vermehrung seiner Flotten, seiner Kolonien, verschafte ihm Eingang in und Einfluß auf manche Staaten durch seine Subsidien; kurz sie waren der Grund von Allem, was jetzt Englands Größe ausmacht; und dennoch war England nicht vermögend sein System während der Herrschaft Napoleons in Frankreich durchzusetzen; es mußte nach dem Sturze

desselben, selbst die Concurrenz eröffnen; wenn es sie nicht mit seinen Fabrikaten und Manufakten vom Kontinente ausgeschlossen, und Frankreich darin triumphiren sehen wollte. Von da an datirt sich der Zeitpunkt der Mitbewerbung oder Concurrenz fast aller Staaten in dem Manufaktur- und Fabrikwaarenhandel; in wie fern die Meisten der mit England in Concurrenz getretenen Staaten dabei bestehen werden, aus den schon oben angeführten Gründen, nicht der Kunstfertigkeit wegen, denn diese ist wohl jetzt bei den meisten vorhanden, sondern wegen der Gewinnung oder wohlfeilen Herbeischaffung der Urstoffe, wegen der Maschinen, und wegen der Mittel jede ungünstige Conjunktur in dieser Concurrenz zu bestehen, muß die Folge lehren. Rußland hat dieses noch zeitig genug eingesehen, daß seine erst im Aufkeimen begriffenen Manufakturen und Fabriken dieser Concurrenz nicht gewachsen waren; es führte daher ein neues Zollsystem ein, nach welchem den fremden Waaren dieser Art der Eingang sehr erschwert wurde, und der Erfolg hat bewiesen, daß seine Fabriken und Manufakturen im Flor wieder zunahmen, daß sie sich bedeutend vermehrten. Daß aber auch die Fabrikanten über Mangel an Absatz Klage führten, daß selbst im Jahre 1822 zur Unterstützung der Manufakturen 10 Millionen Rubel Assignaten aus der Leihekasse gegeben werden mußten, lag daran, daß die meisten Fabrikate und Manufakte noch nicht die Vollendung der fremden Produkte dieser Art erreicht hatten, und diese, trotz des hohen Preises, dennoch gekauft wurden; und dann auch wohl daher, daß man diese Maaßregel als ein Zwangsystem der Regierung ansah, und daher schon alles that, um die aus dieser Maaßregel versprochene gute Wirkung auf die Gewerbsamkeit dieses ausgedehnten Staates zu hintertreiben; denn die Anzahl der Fabriken und Manufakturen in diesem Staate kann doch wohl nicht

Mißverhältnisse mit dem Verbrauche stehen; das heißt, sie können sich doch nicht so sehr vermehrt haben, daß ihre Erzeugnisse weit über den Bedarf in diesem Riesenreiche hinausreichen, und da wenig Begehr nach ihnen im Auslande ist, sie also aus Mangel an Absatz ihrer Waarenvorräthe Schaden leiden, indem das Kapital in den Waaren steckt, und nicht wieder zu neuen Unternehmungen angewendet werden kann. Dieses ist nun nicht anzuehmen, denn so groß ist die Zahl ihrer Fabriken und Manufakturen nicht, wohl aber die oben angeführten Gründe. Rußland ist genöthiget, wenn es auch seine Völker alle Vortheile der Europäischen Kultur genießen lassen will, auf das Emporblühen seiner Fabriken und Manufakturen zu sehen; denn seine Natur- und Kunstprodukte, die es in den Handel liefert, sind zwar bedeutend genug; allein sie würden bei der steigenden Kultur nicht ausreichen die Summen, welche für Fabrikate, Manufakte und Kunstprodukte aus dem Lande gingen, zu decken. Denn die Artikel die Rußland liefert, als Potasche, Talg, Pelzwerk, Leder, Segeltücher, Taue, Holz ꝛc., haben auch schon, besonders die ersteren Artikel, abgenommen, da die Viehzucht jetzt auch in anderen Staaten sehr stark betrieben wird, um Talg und Leder zu gewinnen, und die Lederarbereyen sich in Preußen ꝛc. erhoben haben; es ist daher genöthiget auf seine Fabriken und Manufakturen zu sehen. Es würde dieses weniger zu thun nöthig haben, wenn es bloß die Absicht hätte das Staatsvermögen zu vermehren, denn dazu würde der Handel genügen; allein es will auch das Nationalvermögen mehren, seine Unterthanen glücklich und die Industrie in seinem weitläufigen Staate verbreitet sehen; denn leicht ist es das Staatsvermögen durch den Handel zu vermehren, ohne Berücksichtigung der übrigen Klassen der Unterthanen, die von den Fabriken, Manufakturen ꝛc. im Lande le-

ben müssen, also ohne Berücksichtigung des Na-
nalvermögens, des Wohlstandes der Unterthanen
Allgemeinen, und dieses ist die große Aufgabe,
Friedrich der Große so glücklich löste, indem
das Staatsvermögen, das Vermögen der Regier
mit dem Nationalvermögen, dem Wohlstande der U
terthanen ins Gleichgewicht brachte; er hatte eine
füllte Schatzkammer, die er zum Zweck des Staats be
zen konnte, und seine Unterthanen reiche Erwerbs
len, die sie zur Vermehrung ihres Wohlstandes benu
S. auch den Art. Seide u. Seidenbau, Th. I
S. 27, und Seidenmanufaktur, daselbst, S. 4
Hierher gehören nun noch die gemischten Zeuge
Seide und Baumwolle, Seide und Wolle, Seide
Leinen, Wolle und Leinen, Wolle und Baumw
Baumwolle und Leinen, Kameel- oder auch Ang
sches Ziegenhaar und Seide, oder mit Baumw
oder mit Wolle vermischt oder auch unvermischt. V
dem bloßen Kameelhaare oder auch von dem genan
Ziegenhaare kommen viele Zeuge aus der Levant
den Europäischen Handel, und so auch nach Deu
land, z. B. Angorakamelotte ꝛc. Ferner die aus
Baumbast verfertigten Zeuge, die aus Ostindien
Handel kommen. Hauptsächlich bringt die Dän
Asiatische, auch die Engländisch-Ostindische Ge
schaft Bastschnupftücher und Halstücher in den H
del von Europa. Man hat auch Zeuge von Ba
bast und Seide untermischt, wie z. B. Ostindi
Nillas, Cherquermolles, Ginghams u. Fottalonge
die Pinas oder Pinasses und die Biambonnées
aus unvermischtem Baste. In einigen Manufak
ren Deutschlands wird zu den gemischten Zeug
Angorisches Ziegen-, auch Kameelhaar genomm
Alle gemischten Zeuge, die in den Staaten Eure
fabrizirt werden, machen keine besondere Manufak
zweige aus, sondern sind größtentheils mit den Ma

akturen verbunden, welche den meisten Stoff dazu ergeben, also mit den Seiden- Baumwollen- und Wollen-Manufakturen. In den Leinen-Manufakturen werden auch gemischte Zeuge fabrizirt, es geschieht aber seltener. Selbst Manufakturen halbseidener Zeuge giebt es nur wenige, weil diejenigen, welche ganz seidene Zeuge verfertigen, auch halbseidene weben. In den Handel kommen daher die gemischten Zeuge aus den oben angeführten Manufakturen in Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeugen. Zu dem Manufakturwaarenhandel gehört auch noch der Zwirn, welcher auf den Zwirnmühlen gemacht und zum Nähen, Knöppeln und Wirken gebraucht wird. Er ist nach seiner Eigenschaft grob, mittel oder fein, roh, gebleicht oder gefärbt. Die vorzüglichsten Sorten Zwirn, die in den Deutschen Handel kommen, sich darin einen Namen erworben haben, und auch ins Ausland gehen, sind die Schlesischen, Sächsischen, Böhmischen und die Mährischen Zwirne; dann sind von ausländischen Zwirnen die Holländischen und Belgischen Zwirnarten im Rufe; s. weiter unten. Das Garn besteht in Leinen-, Baumwollen- und Wollengarn. Das Erstere kommt aus den Preußischen Provinzen Schlesien, Westphalen und Kleve-Berg, aus Sachsen, Mähren, Böhmen, aus dem Hildesheimischen, Braunschweigischen, Hessen-Kasselschen, aus Bayern, Würtemberg, Holland und Belgien in den Handel. Das feinste Leinengarn liefert in Schlesien der Goldbergische, Greifenbergische und Liebenthalsche Kreis. Das sogenannte Kerngarn, welches am haltbarsten ist, liefern die Distrikte von Trebnitz, Oels, Juliusburg, Bernstadt und Wartenberg; Mittelgarne liefert die Gegend um Militsch, Trachenberg, Prausnitz und Namslau, und die Grafschaft Glatz, und gewöhnliches Garn zum Einschuß die Distrikte von Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Lüben, Parchwitz;

dann die Gegend von Glogau, Polkwitz, Guh
Herrnstadt und Winzig; in Westphalen Bielefeld un
Herforden; in Kleve-Berg vorzüglich der Glatbach
Kreis. In Sachsen liefern die Gegenden zwisch
Marienberg und Annaberg, von Olbernhau bis Do
poldswalde, und von Freiberg bis an die Böhmisch
Grenze, sowohl feines, als mittelstarkes Garn. I
Oesterreichisch-Schlesien, Böhmen und Mähren li
fern: Zuchmantel, Freudenthal, Starkenbach, Ra
burg, Warnsdorf, Zwikow, Krumbach, Röhrsd
Georgenthal, Grunde, Schluckenau, Königswal
Rothwasser, Johnsdorf u. Zwittau Leinen-Garn; i
Hañover: Lüneburg, Hildesheim, Alfeld ꝛc.; in Brau
schweig: Braunschweig, Eschershausen, Ottenst
Thedinghausen ꝛc.; in Hessen-Kassel: aus dem H
nauischen und Fuldaischen; in Bayern: vorzügl
aus dem Bayerschen Walde, der Gegend von P
sau, aus dem Inn- und Hausrückviertel, aus de
Bezirke von Viechtach; dann aus Kempten, Ha
Memmingen und vielen andern Oertern; in Würt
berg vorzüglich aus der Gegend an und auf der D
dann wird noch in Deutschland aus dem Gothaisch
Meklenburgischen und aus mehreren andern Ge
den Leinen-Garn in den Handel geliefert. Sow
der Zwirn, als auch das Leinen-Garn gehen, au
dem eigenen Bedarfe in jedem Lande, und dem Bed
Deutschlands, aus Deutschland nach Holland, Be
gien, Italien und der Schweiz. Ein Beweis, w
auch Deutschland in Hinsicht des Flachsbaues beschä
tiget ist, daß es, außer seiner höchst bedeutenden Le
wandfabrikation in mehreren Staaten, noch von de
Ueberflusse des Materials dazu eine Menge an ande
Völker abgeben kann. Holland und Belgien habe
zwar auch viel Leinengarn, allein sie kaufen dennoch
viel Schlesisches und Westphälisches Garn, besonde
Holland, welches daraus seinen Zwirn macht, der w

gen seiner Feinheit, schönen Bleiche, Gleichheit des Fadens und Haltbarkeit überall berühmt ist. Unter den Niederländischen Zwirnarten wird der Kantenzwirn von Mecheln an Feinheit und Zartheit von keinem andern übertroffen. Auch Engländischer Zwirn von Maidstone in der Provinz Kent kommt in den Handel von Deutschland, kann aber doch mit den Deutschen und Niederländischen Zwirnen nicht concurriren; denn die Zwirnarten, welche Schlesien (Neiße, Schweidnitz ꝛc.), Böhmen (der Leitmeritzsche Kreis und die Holländische Zwirnmanufaktur zu Starkenbach ꝛc.) und Sachsen (Grimma, Lampertswalde, Laubengast ꝛc.) liefern, haben einen guten, egalen und derben Faden. Baumwollengarn liefern in Preußen: Berlin, Potsdam; in der Provinz Sachsen: Mühlhausen ꝛc. ꝛc.; in Schlesien: besonders Allersdorf in der Grafschaft Glatz, dessen auf Engländische Art angelegte Baumwollen-Maschinenspinnerey 350 Menschen beschäftiget und schönes Garn liefert, dann Hussinetz ꝛc.; in Kleve-Berg: Cromford, Elberfeld, Barmen ꝛc.; in Oesterreich: in Böhmen und Nieder-Oesterreich; im Königreiche Sachsen: Goldiz, Chemnitz, Schneeberg; auch im Voigtländischen Kreise; dann liefern Baumwollengarne auch noch Bayern, Würtemberg, Hannover ꝛc. in den Handel von Deutschland. Von den auswärtigen Staaten liefern England, Frankreich, Italien u. die Schweitz, Baumwollengarn von vorzüglicher Güte in den Handel. So wird die Baumwolle im Königreiche beider Sicilien und auf der Insel Malta größtentheils als Garn versponnen ausgeführt. Das meiste Baumwollengarn liefert die Levante und Ostindien in den Europäischen Handel. Von demjenigen aus der Levante hält man das Garn von Mazli oder Naseli für das feinste, auf dieses folgt das von Guzel-Hissar, und zuletzt das von Siringisi. Die Gebirgsgarne werden für geringer,

als die genannten, aber besser als diejenigen von den Inseln gehalten. Das Baumwollengarn von Smyrna geht häufig nach England, Frankreich, Holland, Venedig, Livorno und Ancona. Man hat die Garne der Levante auf folgender Weise klassificirt: zuerst kommt das Bazargarn, welches das feinste ist, dann folgt das Garn von Jerusalem, hierauf das von Halep, und zuletzt das Alexandrinische. Das Ostindische Baumwollengarn, welches die Holländer, Engländer und Dänen nach Europa bringen, kommt von Java, aus Bengalen, von der Coromandelschen Küste ꝛc. Aus Bengalen bringt es die Engländisch-Ostindische Kompagnie in den Handel von Europa, und aus den übrigen Ostindischen Besitzungen die Dänisch-Asiatische und die Holländisch-Ostindische Kompagnie. Die Baumwolle, die in Deutschland zu Garn versponnen wird, bleibt auch größtentheils darin, und wird in den Baumwollen-Manufakturen der Staaten dieses Landes verbraucht; es kommt nur wenig davon ins Ausland. Appenzell und einige andere Kantone der Schweiz; dann Abbeville in Frankreich, Gallipoli in Neapel, und London führen viel gesponnene Baumwolle aus, und sind dieserhalb im Rufe. Das Wollengarn wird größtentheils für die Wollenmanufakturen selbst versponnen; es kommt aber auch viel Wollengarn in den Handel zum Stricken, Sticken ꝛc. ꝛc., welches größtentheils in jedem Staate von den Wollenmanufakturen, Wollenspinnereyen und Spinnern geliefert wird. Jetzt sind in Deutschland in fast jedem Staate große Wollen-Maschinenspinnereyen eingerichtet worden, wo die Maschinen zum Theil durch Dampfmaschinen in Bewegung gesetzt werden. Große Wollenspinnereyen findet man vorzüglich in Berlin; dann in Schlesien, der Provinz Sachsen, und in den Rheinprovinzen; in diesen kommt besonders das sogenannte Rheinische Garn vor, welches in Karten von

ngefähr 26 Loth in den Handel gebracht wird, und elches auch Holland in den Handel liefert. In Böh- nen waren nach dem Kriege 1815 über 54,000 Schaf- ollenspinner beschäftiget, das Garn für die Manu- akturen dieses Königreichs zu liefern, und so sind nach er Größe der Wollenzeugfabrikation in den andern Staaten auch die Spinnereyen beschäftiget, das nö- hige Garn dazu zu liefern. Die meisten dieser Spin- nereyen liefern auch Strickwolle ꝛc. S. auch die Art. Feingarn, Th. 75, und Baumwollengarn, Th. 3. — Was die Spitzen betrifft, so ist dieser Manufakturzweig in der neuesten Zeit sehr herunter gekommen, weil die Mode, Kleider mit Spitzen, Blon- den oder Kanten zu besetzen, wie es ehemals der Fall war, ganz abgekommen ist, wenigstens kommt es noch sehr selten vor, und nur bei einzelnen Putz- und Pa- radekleidern zu großen Festen, Vermählungen oder Hochzeiten ꝛc. Die Spitzen, Blonden oder Kan- ten gehören daher zu denjenigen Artikeln, welche der Mode unterworfen sind, die sie jetzt zu den Kra- gentüchern und Putzhauben verwiesen hat, die noch mit Spitzen oder Kanten besetzt werden, obgleich auch hier bei den letztern der Tüll oft diese Stelle vertritt. Man hat zwar hin und wieder schon vor einigen Jah- ren angefangen diesen Gewerbszweig durch Tragung von Kantenkleidern und Hauben mit breiten Zwirn- kanten ꝛc. wieder in den Gang zu bringen; allein diese Mode ist nur von wenigen Frauen und Jung- frauen angenommen worden. Die Kleider sind zu theuer und das Tragen der Putzhauben verhindern die Modehüte, die in zahlreichen Formen und von ver- schiedenen Stoffen oder Zeugen sich immer wieder neu- end machen, weil sie nicht nur sehr bequem sind und das Haar darunter en negligé lassen, sondern auch durch ihren Schatten, den nämlich die Schirme auf das Gesicht werfen, entweder dasselbe en clair obscur

lassen, oder durch den leuchtenden Schein der rosenrothen oder himmelblauen Seide die Farbe des Gesichts angenehm erhöhen. Dieserhalb hat man ihnen den Vorzug gegeben, und die Putzhauben einem gewissen Lebensalter in der weiblichen Sphäre überlassen, wenigstens haben sie die jungen Frauen und Mädchen von ihrem Putztische entfernt, und tragen das Haar in Zirkeln oder Gesellschaften und auf Bällen lieber ohne alle Bedeckung nach der Mode in verschiedenen Windungen und Flechten geordnet, nur an öffentlichen Orten auf Spaziergängen ꝛc. einen Putzhut. Indessen werden Kantenhauben von den vornehmsten Frauen und den Frauen aus den gebildeten Ständen immer noch getragen, und daher kommt es denn auch, daß die Spitzen und Kanten immer noch einen ansehnlichen Manufaktur- und Handelszweig abgeben, und in einem Staate mehr, als in dem andern; auch möchte man sagen, in einer Provinz mehr, als in der andern. Ueber den Handel dieses Artikels sehe man unter dem Art. Spitze, Th. 159, S. 524 u. f. das Nöthige nach. — Von den übrigen Manufakturwaaren, als den verschiedenen Strumpfwaaren in Seide, Halbseide, Florettseide, in Baumwolle, Wolle und Zwirn, in Kastor- und Seidenhaasenhaar ꝛc. ꝛc.; von den Handschuhen in denselben eben angeführten Stoffen; den gewebten Beinkleidern in Wolle, Baumwolle und Seide (Ganz-, Halb- u. Florettseide); den gewebten Nachtkamisölern in Wolle ꝛc., welche größtentheils in den Schnittwaaren, auch zum Theil in den Putz- und Galanteriewaarenhandel kommen, und wovon auch eigene Waarenlager gehalten werden, wie z B. von den Strümpfen und Handschuhen, liefern die oben bei den verschiedenen Manufakturwaaren in Linnen, Baumwolle, Wolle und Seide angeführten Oerter in Deutschland, der Schweiz, Holland, Belgien, Frankreich, Italien,

Spanien, England, Rußland Dänemark, Schweden, auch zum Theil die oben genannten Artikel in den Handel, weil in allen großen Manufakturstädten, auch von den genannten Zeugen viel fabrizirt wird, wie auch schon oben unter den Baumwollen-, Wollen- u. Seidenwaaren angeführt worden ist. In Deutschland sind Berlin, Wien und einige andere Städte wegen ihrer seidenen Strümpfe und Handschuhe im Rufe; in Frankreich: Paris, Lyon und Nismes; in Italien: Mayland, Como, Mantua, Turin, Genua, Venedig, Florenz und Neapel. Aus England liefert London viele seidene Strümpfe in den Handel. Alle die Waaren der genannten Städte sind sehr im Rufe. In den wollenen Strümpfen werden die Engländischen für die besten gehalten, besonders in dem schönen Ansehen, in der Kernhaftigkeit, und in der Dauer. Man zieht sie nicht nur von London, sondern auch von Colchester, Barmouth, Kendal, Witnay ꝛc. In Deutschland sind Berlin, Magdeburg, Halle, Bautzen, Braunschweig, Lüneburg, Erlangen, Hamburg und mehrere andere Städte ihrer vorzüglichen wollenen Strümpfe wegen im Rufe. Dänemark liefert Jütländische, Isländische und Farroeische Strümpfe in den Handel. Von baumwollenen Strümpfen liefern Deutschland (hier Preußen, Sachsen, Bayern, Würtemberg ꝛc.), Frankreich und England das Meiste in den Handel. Zwirn-Strümpfe liefert hauptsächlich Deutschland, und hier Preußen, Sachsen, Böhmen, Mähren und Bayern. Die Handschuhe sind schon oben, S. 576, erwähnt worden. Die gewebten Beinkleider, Jacken ꝛc. kommen aus denselben Fabriken und Manufakturen in den Handel, welche die Strümpfe liefern, also auch aus denselben Oertern. In den Schnittwaarenhandel gehören auch noch die Watten, von nur leichten Baumwollen- oder Floretseiden-Zeugen, welche zum Unterlegen und A

der Kleidungsstücke dienen, und wovon man Fabriken in allen großen Städten, sowohl Deutschlands, als in den andern Staaten Europas findet. Der Manufakturwaaren- oder Schnittwaarenhandel theilt sich nun wieder in den Tuch-, Seidenwaaren-, Wollenwaaren- und Baumwollenwaaren-Handel. Von dem abgetheilten oder getrennten Leinenwaaren-Handel ist schon oben, S. 629, Erwähnung geschehen. In dem Tuchhandel kommen bloß alle Tücher, Halbtücher, Kalmucks, Kasimirs ꝛc. vor, welche zur Kleidung der Männer ꝛc. gehören; in dem Seidenwaarenhandel alle seidenen Zeuge, halbseidenen Zeuge, seidenen Umschlagetücher, Halstücher, Schnupftücher, seidenen Strümpfe, Beinkleider und Handschuhe, kurz Alles, was von Seide gewebt werden kann, also auch die Sammete, Velpel, Gold- und Silberglace, seidenen Bänder aller Art, Petinets, Flöre ꝛc. Die Wollen- und Baumwollenwaaren sind gewöhnlich zu einem Handel verbunden; auch findet man sie zuweilen getrennt. Hieher gehören alle oben angeführten Wollen- u. Baumwollenzeuge, auch die gemischten, wie sie oben angeführt worden, die Umschlagetücher, Shawls, Hals- und Taschentücher, Strümpfe, gewebten Beinkleider, Beinkleider- und Westenzeuge, Handschuhe, wollenen und baumwollenen Bänder, kurz alle Waaren aus Wolle und Baumwolle, wozu auch der Mancheſter gehört, oder aus beiden gemischt, oder mit Seide, mit Ziegen- oder mit Kameelhaaren vermischt ꝛc. Ein besonderer Zweig dieses Manufakturwaaren-Handels ist der Zwirn- und Garnhandel, sowohl mit Leinen-, als mit Baumwollen- und Wollengarn. Dann machen auch die verschiedenen Bänder in allen Stoffen einen besonderen Handelszweig aus. — An diesen Manufakturwaaren-Handel schließt sich der Posamentirwaaren-Handel an, welcher, außer den Schnüren, Bändern, Borten, Franzen, Tressen aller Art ꝛc. als eigene

Fabrikate des Posamentirers, auch mit anderen Waaren getrieben wird, als mit Zwirnen, Näh- und Stickseide, Garnen, Tambourier-, Strick-, Schnür-, Haar-, Näh- und Stricknadeln, Nadelbüchsen, Strumpfbändern, zwirnenen, baumwollenen, wollenen, florettseidenen, seidenen und ledernen Handschuhen, Knöpfen aller Art, von Metall, Horn, Knochen, Bernstein und übersponnenen mit Seide, Kameelhaaren ꝛc., Haubendraht, Gürteln, Gurten, Hosenträgern, Putz- und Nutzkämmen, Watten, Schreib- und Rechentafeln, Fischbein, Zahn- und Kleiderbürsten, Schnallen aller Art, Taschenmessern, Pennalen, hölzernen Schachteln und Kisten, Pappkasten, genetzten und gestrickten Bällen, Brumm- und anderen Kreiseln, Marmeln, Kinderpeitschen, Puppenköpfen, Glieder- und anderen Puppen, Muschelfarben und Tuschkästchen, Pinseln, Bleystiften und Rechenstiften oder Tafelsteinen, Pack-, Glanz-, steifer und grauer Leinwand, hölzernen Spielzeugen aller Art, Tapeziernägeln und Pinnen, Gardinen-, Ohr- und Fingerringen, die Letzteren von Galanteriearbeit, das heißt, unächt, sowohl in Steinen, als Metall, so auch Busennadeln ꝛc. ꝛc. Da die Posamentirer oder Bortenwirker nur in großen und bedeutenden Mittelstädten Lager von den genannten Waaren halten, so beziehen sie dieselben, außer was sie selbst von eigener Arbeit in den Handel liefern, theils aus den Manufakturen und Fabriken der großen Städte, theils auch aus den großen Quincaillerie-, Eisenwaaren und Nürnberger-Spielzeug-Handlungen, entweder in Kommission, oder auf Kredit, das heißt, nach einer gewissen Zeit den Betrag zu zahlen, oder gegen gleich baare Zahlung, wonach dann der Rabatt eingerichtet wird. Posamentirer, die diesen Handel ins Große treiben, committiren die Waaren, die sie gebrauchen, wohl aus der ersten Hand, und daher, wo sie sich am

wohlfeilsten für den Handel auf den eigenen [illegible] stellen lassen.

Der Quincaillerie-Waarenhandel, kurz Waarenhandel, wird oft mit dem Eisenwaarenhandel verwechselt, selbst in Schriften, allein der Handel ist von dem Eisenwaarenhandel ganz verschieden, indem er ganz andere Waaren enthält, als der Eisenwaarenhandel; denn den Quincaillerie-Händler kann man zwischen den Galanterie- und Eisenwaarenhändler stellen; er handelt mit allen feinen und plattirten Waaren der nicht edlen Metalle, und dann mit einer Menge anderer Waaren von andern Materialien. Auch Th. 120, S. 30 u. f., ist er mit dem Eisenhändler verwechselt worden, obgleich unter den Waaren, die dort angeführt worden sind, viele zu dem Quincaillerie-Handel gehören. Die Waaren des Quincailleriehandels sind folgende: alle plattirte Waaren, als die Kutschen- und Reitpferdegeschirre, und diese Geschirre mit eingeschlossen, als Zaumzeug mit den Ringen, der Schaumkette, der Stange, dem Mundstücke, der Kinnkette mit ihren Haken, der Kandare kurz, alles was zu dem Zaumzeuge gehört; die Steichbügel, Sporen, Engländische u. andere Sättel, Schabracken; Schnallen ꝛc. an den Kutschenpferdegeschirren, nebst diesen Geschirren von lackirtem ꝛc. Leder; plattirte oder bronzirte Kron-, Arm- und Tischleuchter, Löffel, sowohl Thee- oder Kaffee-, Sahnen-, als Eß-, Potagen- und Punschlöffel, entweder plattirt, oder aus Arzenthaché, Neusilber oder Kaldarischem Erze, oder aus den dem Golde ähnlichen Kompositionsmetallen, welche oben, S. 563, angeführt worden sind, so auch Messer-, Gabel- ꝛc. Griffe. Feine Tisch-, Transchier- und Jagdmesser, mit Griffen von Elfenbein, Wallroßzähnen, Schildkrötenschalen, Hirschhorn, auch mit feinen ausländischen Hölzern, so auch Gabeln mit denselben Griffen; Taschen-, Stutz-, Spiel-

Sand- und Sonnenuhren aller Art, die Ersteren in verschiedenen Gehäusen und von verschiedener Form, die Taschenuhren (Herren- und Damenuhren, auch à Répétition) z. B. in Gold-, Silber- und in Schildkrötengehäusen, guillochirt, emaillirt und mit Gemälden; die Stutzuhren in Mahagony-, schwarz Ebenholz- und anderen Gehäusen; Uhrketten, Schlüssel und Petschafte von verschiedener Komposition, und Letztere mit verschiedenen ächten und unächten Steinen; Busennadeln mit verschiedenen Steinen, so auch Ringe von edlem und Kompositionsmetalle, ächten und unächten Steinen, als von ächten Steinen: Beryl, Karniol, Topas, Amethyst, Saphir, Chrisopras, Diamant, von unächten: die verschiedenen Böhmischen Steine oder Glasarten, und nachgemachten Edelsteine; in Petschaften: der Calcedon, Karniol ꝛc. ꝛc.; Halsketten von Eisen, feinem Stahle, Bernstein, Haaren ꝛc. ꝛc., mit Kreuzen von Eisen, Stahl, Emaille, Bernstein ꝛc.; Ohrgehänge; Schnupftabaksdosen in allen Formen und von allen Materien, als von den oben angeführten Gold- und Silberkompositionen mit mancherlei Schnörkeleyen und Figuren, auch glatte; von Schildkrötenschalen, gepreßtem Horne, Elfenbein, fremden, auch wohlriechenden Hölzern, Serpentinstein ꝛc., Vexirdosen, Spieldosen, Rauchtabaksdosen und Kästchen mit ausgelegter Arbeit von Holz ꝛc.; Patent- oder Aufdrückschnallen von feinem Stahle, auch plattirt, Gürtelschnallen mit Stahlperlen, Emaille ꝛc. ausgelegt, Hutschnallen, Beinkleiderschnallen; Rasirmesser verschiedener Art, auch zum Einlegen der Klinge, mit Griffen von Elfenbein und Schildkrötenschalen, Chiffonnièren- und Toilettenscheeren von feinem Stahle und mit Vergoldung; Schreibzeuge, auch tragbare in Etuiform, mit Stahlfedern und Bleystift; Radirmesser, Federmesser mit zwei und vier Klingen, mit Griffen von Elfenbein, Schildkröten-

schalen, Horn, Ebenholz ꝛc.; feine Taschenmesser zum Zusammenlegen, auch mit Radier- und Federmesser, Pfropfenzieher ꝛc. für Herren; dann auch mit Stopfnadel, Trennmesser, Propfenzieher ꝛc. für Damen; Nadelbüchsen von Elfenbein, schwarzem Ebenholz, auch Cedern-, Rosen-, Buchsbaum- ꝛc. Holze; Zahnstocherhüte von Silber, feinem Stahle, Elfenbein; Spielmarken in Marokin-Futteral oder Kästchen; Billardbälle; Pistolen, Taschenpistolen oder Terzerole mit ausgelegter Arbeit; Büchsen, Flinten von schöner Arbeit mit damascirtem Laufe und Schloß; Hirschfänger, Galanterie-Degen, Türkische Säbel und andere seltene und merkwürdige Waffen, als Streitkolben, Streitäxte, Streithammer, Speere oder Spieße, Bogen, Sturmhauben, Arm- und Beinschienen, überhaupt Harnische, Harpunen oder Wurfspieße ꝛc.; Kugelzieher, Spaziersтöcke in allen Gestalten und von verschiedenen Materien, als Holz, Rohr, Fischbein, Stahl ꝛc., mit verschiedenen Knöpfen und Verzierungen; Nähnadeln in Päckchen zu 25, 50 und 100 Stück; Tambourir-, Schnür-, Stopf- und Spickнadeln, Dutzendweise in Päckchen oder Etuis, Goldwagen, Schnellwagen, Reußzeuge, Meßketten, Glas- stählerne Zirkel, Reißfedern, Transporteurs, Lineale, Zollstöcke von Ebenholz, Kompasse und Bousolen, Rostrale, Ferngläser, Operngucker, Brillen (mit Horn, Stahl-, Silber- und Goldfassung), ohne oder mit Futteral, Lorgnetten, mit derselben Fassung, als bei den Brillen, u. andere optische, mathematische u. andere Werkzeuge für Kupferstecher und Holzschneidekünstler; Lithographirsteine in allen Größen; getriebene Bilderrahmen von Messing und bronzirt in verschiedenen Größen; Garnituren von Knöpfen aller Art; Glasperlen und Korallen, auch von Bernstein; Glasschmelz, Emaille, Medaillen oder Denkmünzen, Rosenkränze, Magnetische Feuerzeuge, Elfenbeinplatten zur Miniatur-

nalerey, Preßspäne, Kinderklappern mit Achat (auch in Artikel der Silberhändler), von Argenthaché, oder Neusilber; Folio und Staniol, Goldglimmer oder Gold- and zum Bestreuen des Geschriebenen; auch Streu- and von brauner Farbe mit Goldglanz, von schwar- er mit Silberglanz; dann von grüner, blauer ꝛc. Farbe u demselben Gebrauche; Meerschaumpfeifenköpfe, Tapeten, Schildpat oder Schildkrötenschalen, Fisch- ein, Darmseiten ꝛc. ꝛc. Auch führen die Quincail- erie-Händler mitunter Porzellan, feine Eisengußwaa- en, lackirte Blechwaaren aller Art, wie sie oben, S. 568, angegeben worden sind, auch musikalische Instrumente, als Guitarren, Harfen, Violinen, Flö- en, Hörner ꝛc. Die Oerter, sowohl in Deutschland, als auch in England und Frankreich, von welchen die meisten Quincaillerie- oder kurzen Waaren bezogen werden, sind schon Th. 120, S. 30 u. f., angeführt worden. — Der Quincaillerie-Handel muß um so mehr den Staatswirth interessiren, weil er einer von den wichtigsten Handelszweigen ist, welcher die Waaren vieler Fabriken, Manufakturen, Künstler und Hand- werker vertreibt, vielen Menschen Brod verschafft, die ohne ihn ihre Erzeugnisse nicht leicht würden an- bringen können, da sie oft nicht in der Heimath, son- dern in andern Ländern Absatz finden; auch beschäfti- get er Handwerker und Künstler, die ganz im Ver- borgenen leben, und die ein großer Theil des Publi- kums nicht einmal nach dem Namen ihres Gewerbes kennt. Der Quincaillist ist das unter den Kaufleuten, die mit Fabrikaten und Manufakten, überhaupt mit allen Erzeugnissen des Kunstfleißes handeln, was der Droguist unter den Kaufleuten, die mit Material- und Specerey-, Italiener- und dergleichen Waaren han- deln, ist; denn so wie dieser die verschiedenartigsten Natur- und chemisch zubereiteten Produkte in den Handel bringt, so bringt jener die verschiedenartigsten

sogenannten kurzen Waaren vieler Gewerbtreibend in den Handel. Von den Waaren des Quincaillie sind zwar die meisten auch der Mode unterwors allein sie haben doch eine längere Dauer, als die Wa ren des Galanteriehändlers, die oft kaum einen Se mer oder Winter überleben. Der Quincailleriehan hat daher einen weit festeren Grund, als der Galan riehandel, und mehr Aushülfen, als dieser, der der w änderlichen Mode mit den meisten seiner Artikel g unterworfen ist, und dieserhalb auch den Augenbl benutzen muß, wo sie ihm lächelt; geschieht die nicht, so muß er oft ihren Wankelmuth theuer be len, indem ihm eine Menge Waaren zurückblei die er dann weit unter dem kostenden Preise verka muß, besonders bei Putzwaaren, die, je länger sie l gen, immer mehr verlieren, weil sie keinen reelen We haben, da sie nur aus Fragmenten geschaffen werde

Der Galanterie- und Putzwaaren-Han del beschäftiget auch viele Menschen, jedoch ist di Beschäftigung bei mehreren Gewerben wegen d schnellen Wechsels der Mode nur momentan, w sie nicht auf eine längere Zeit, als die Mode wä aus. In dem Galanteriehandel kommen folg Waaren vor: Colliers oder Halsbänder, Hals schmeide von Gold und dem Golde ähnlichen Ko sitionen, mit ächten und unächten Steinen, Medaill Kreuzen ꝛc.; dann von Perlen, Granaten, Berg Gußeisen ꝛc.; Armbänder von denselben Mater Ohrgehänge von Gold, Semid'or ꝛc. mit Steinen u andern Fassungen; Ringe von verschiedenem Wer mit ächten u. falschen Edelsteinen, wie z. B. die Gl flüsse, eine täuschende Nachahmung der Edelste So z. B. unterscheidet sich die Turnauer Kompos vom ächten Steine bloß durch die mindere Härte, u daß sie im Gebrauche die Faßettirung bald verli sich granirt oder blind wird; allein in der Farbe u

im lebhaften Feuer giebt sie dem ächten Steine nichts nach; denn Ringe mit Steinen von weißer Komposition karmoisirt, sollen so schön wie Brillianten spielen, besonders beim Scheine brennender Lichter; nur in der Sonne sollen sie zu sehr die Farben des Prisma spielen, woran sie auch der Kenner unterscheiden kann. Busennadeln; Putzkämme von Goldraht, Schildpat und Horn, durchbrochen und mit Perlen, Steinen ꝛc. garnirt, auch emaillirt, bronzirt ꝛc.; Gürtel von Sammet und andern reichen seidenen Zeugen, mit Gold- und Silberspitzen nach der Farbe des Zeugs garnirt, mit goldenen, silbernen, bronzirten und Stahlschnallen; Strumpfbänder in Tapisserie-Arbeit mit und ohne Federn, von Gummi Elastikum ꝛc.; feine Putzhauben in Blonden, Flor und Tüll, Blondenhäubchen de fantaisie, Morgenhauben ꝛc.; Putzhüte in allen seidenen Stoffen, allen Farben und allen Modeformen, mit und ohne Garnitur, Strohhüte ꝛc. (s. oben, S. 575), Pelerinen in Tüll und Mull, gestickter Mull und andere Kragen und Striche, verschiedene Schleier; feine Pariser Modekleider und Roben mit verschiedenem Besatze, Kleiderbesätze, Schärpen; Mousseline de Laine-, Crèpe de Chine-, Foulard-, Seraphin-, Gaze- oder Flor-, damassirte Gaze-, Atlas- ꝛc. Tücher; Fichüs, fein Türkische, Wiener Doppel-, Bourre de Soie-, Flor-, damassée Blonden- und Blondenshawls; seidene Damenschürzen; gestickte Manschetten; seidene und sammetene Cravatten oder Halsbinden; Hosenträger; Modebänder in allen Farben; baumwollene, wollene und halbseidene Damenstrümpfe, seidene Damen- und Herrenstrümpfe; seidene, floretseidene und halbseidene, dann lederne Handschuhe in allen Farben ꝛc. (s. oben, S. 576); Batist-, Bast- und andere seidene Taschentücher; Arbeitsbeutel und Taschen; Tapisserie- und Perlenarbeiten; Stickereyen in Seide ꝛc.; Silberflor, Blonden, gemachte Blumen, Putzfedern,

Strickscheiden. Gürtelhaken; die schon oben S. 68
angeführten verschiedenen Stutz- und Taschenuhr
Scheeren und Messer für Damen; gepreßte Herr
und Damenbriefstachen; Fächer; Sonnen- und Re
schirme; ächte Perlen von allen Größen, von den St
perlen bis zu den Samenperlen zum Sticken ꝛc; u
die nachgemachten Perlen von der Perlenessenz der Fi
schuppen; Granaten, verschiedene farbige Edelst
zur Fassung nach Belieben in Ringe, Busennadeln ꝛ
Toiletten und Toilettenkästchen und Schächtelchen
Aufbewahrung des Schmucks; Bonbonnièren, Sch
sonnièren; Handschuh-, Thee-, Zucker-, Tabaks-
Cigarrenkästchen von fremden Hölzern mit eingel
Verzierungen; Herren-Toiletten mit allem Nöthi
auch Rasirmesser, Seifenbüchse und Pinsel zum A
steichen der Seife in Elfenbein; Flakons zu Riech
sern und Oelen; verschiedene Putzschächtelchen
starkem Kartonpapiere mit gepreßtem Papiere, Gla
papiere, auch Folie überzogen, um werthvolle Kl
keiten ꝛc. hinein zu legen; verschiedene feine Bro
Waaren, und Waaren aus Neusilber und Gußei
auch von lackirtem Eisenbleche und Papier-Mac
reich vergoldete und gemalte Porzellan-Teller
Tassen, Service, Vasen, Pfeifenköpfe, Blumen
der ꝛc.; feine geschliffene Krystallgläser; Schnu
backsdosen von feiner Arbeit, gepreßt oder mit M
rey; Fidibusbecher; Attrapen; Souvenirs, versch
Nippes, Fingerhüte, Nadelbüchsen, Nähkissen, Ka
und Lichtschirme, Fenstervorsetzer, Larven oder M
ken, Dominos, Parfümerien aller Art, Orientali
Blumenessenz zum Riechen, Berlinerräucheress
Mundwasser ꝛc., wie oben, S. 593, angeführt wor
feine Theesorten in Büchsen, Tuschkästchen, feine M
niatur-Farben in Gläsern mit den dazu nöthigen G
räthschaften zur Miniaturmalerey, als Palette
Elfenbein, Haarpinsel, Pinselstöcke von Elfenbein

Stachelschweinborsten, Porzellan- oder Elfenbeinnäpfchen zum Einreiben der Farben ꝛc. in schön ausgelegten Kästchen; Schminknäpfchen, Pomadentöpfe oder Büchsen; Reispapier zu Blumen; ächte Spanische Röhre und andere Galanterie-Stöcke, Galanterie Degen, Taschenpistolen oder Terzerole, Nagelscheeren ꝛc. Arbeiten aus Alabaster (kleine Bildsäulen, Vasen, Flaschen, Leuchter, Lampen ꝛc. ꝛc.); Ordenskreuze und Ordensbänder, Agraffe, Briefbeschwerer ꝛc. Man findet auch den Putzwaarenhandel von dem Galanteriewaarenhandel getrennt; dann beschränkt sich der Erstere bloß auf den weiblichen Putz, auf Putzhüte und Hauben, Pelerinen, Kragen und Striche, Ball- und andere Kleider, mit und ohne Besatz, Schärpen, Gürtel, Blonden- gestickte und andere Schleier, Atlas-, Glacé- und andere seidene Modebänder, Marly, Tüll, Petinet, Flor, und andere feine Gewebe zum Damenputz; gemachte Blumen, Putzfedern ꝛc., verschiedene Strümpfe in Zwirn, Baumwolle, Wolle und Seide, Handschuhe in Seide und Leder ꝛc. Von dem männlichen Putze beschränkt er sich auf Chemisetts, feine Oberhemden, Jabots, Manchetten, Binden, feine Schnupftücher in Batist und Seide, verschiedene Strümpfe und Handschuhe von den eben angeführten Stoffen ꝛc. ꝛc. Die Galanterie- und Putzsachen liefern Berlin, Wien, Karlsbad, Leipzig, Hamburg, Braunschweig, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt am Main ꝛc. ꝛc. Der Hauptverkehr mit diesen Waaren ist, außer den großen Residenzen Berlin und Wien, und den beiden Hauptindustrie-Städten in dergleichen Waaren Nürnberg und Augsburg, auf den großen Messen zu Ostern und Michaelis in Leipzig, Frankfurt an der Oder ꝛc. ꝛc., wo auf der Ersteren, der Ostermesse, alle neue Modeartikel erscheinen, welche den laufenden Frühjahr und Sommer, und auf der Letzteren, der Michaelismesse, alle diese Artikel, welche

im Herbste und Winter getragen werden, vorkommen, so auch alle neue Artikel der Putzzimmer und der Toilette. Die ausländischen oder fremden Galanterie- und Putzwaaren liefern Paris, Lyon, Montpellier, Genf, Mayland, London, Birmingham ꝛc. In Berlin, Wien, Hamburg, Frankfurt am Mayn ꝛc. findet man große Lager von Pariser und Londner Galanterie- und Putzsachen aller Art nach der neuesten Mode, wie sie die Modejournale von Paris und London liefern. In Deutschland erscheinen Modejournale zu Berlin, Wien und Leipzig, in welchen man auch Nachrichten über den Deutschen Kunstfleiß in den oben genannten Artikeln findet. Auch der Galanterie- und Putzwaarenhandel ist für die Staatswirthschaft wichtig, weil er auch einer Menge weiblicher Individuen Beschäftigung giebt, ja selbst der Putzhandel größtentheils durch sie geführt wird. — Ein Nebenzweig des Putzhandels ist der Baretwaarenhandel, kleine Putzhandel, in welchem ungefähr folgende gestrickte und gewirkte Waaren vorkommen, als Mützen, Strümpfe, Handschuhe, Hauben, Shawls, Hosenträger, Strumpfbänder, Unterbeinkleider, Kamisöler, Brusttücher, Pampuschen und andere dergleichen Kleidungsstücke; gehäckelte Sachen, als Uhrbänder, Börsen, Strickbeutel ꝛc. ꝛc. — Hierher gehört nun noch der Nürnberger Waarenhandel, der einige Aehnlichkeit mit dem Quincailleriehandel hat, da er auch mehrere Artikel desselben führt; aber doch auch wieder darin eine gewisse Eigenthümlichkeit besitzt, daß er von Metallwaaren nur geringe Gegenstände und größtentheils mehr Kleinigkeiten führt, dagegen aber viele Holzwaaren, besonders viel Spielzeug für Kinder beiden Geschlechts, auch Gegenstände zur Unterhaltung für die erwachsene Jugend. Zu den Metallwaaren ꝛc. gehören zum Beispiel: Scheeren, Federmesser, Radirmesser, Taschenmesser, Fingerhüte ver-

schiedener Art, Pfropfenzieher, Kugelzieher, Stiefelanzieher, Zangen zum Kürzen der Fingernägel, Sonnenuhren, Sanduhren, Magnete, Kompasse, Rostrale, Linirfedern, Reißzeuge, Zirkel, Reißfedern, Manschetteneisen, Kniffer, Rechenpfennige, Spielmarken, Sicherheitsvorlegeschlösser, Halsbandschlösser, Tand oder Grilleneisen, Grillenspiele, Brumeisen oder Maultrommeln, Reitrockhaken, Angelhaken, Ahlen ꝛc. ꝛc.; zu den übrigen Waaren, Vergrößerungs-, Fern- und Brenngläser, Zitronenquetscher, Nußbrecher, Gurkenhobel, Zuckerhammer und Punschlöffel von Buchsbaumholz, Drehorgeln, Guckkasten, Attrapen, Schattenspiele, Taschenspieler-Apparate, Ombres Chinoises etc.; Damen- und Schachspiele, und eine Menge anderer Spiele, Gliederpuppen, Gliedermänner, aus Holz geschnittene Thiere und Figuren aller Art, und eine große Menge anderer Spielsachen in Schachteln und auch ohne dieselben im Großen; Armbrüste, Muschel- und Tuschkästchen, Haarpinsel, Rausch- oder Flittergold, Metallgold und Silber, Muschelgold und Silber, geschlagenes Gold und Silber oder Blattgold und Silber, Schreibzeuge in allen Gestalten, Pennale, Nadelbüchsen ꝛc. ꝛc. Die meisten der aus Holz geschnitzten Figuren und Thiere werden nicht in Nürnberg und dessen Gebiet gemacht, sondern kommen aus den übrigen Theilen Bayerns und aus dem Würtembergischen, besonders aus dem Schwarzwalde nach Nürnberg, und werden von da aus in den übrigen Theilen von Deutschland und darüber hinaus verbreitet. In allen großen Städten wird ein starker Handel mit diesen Waaren getrieben, auch empfehlen sie sich durch ihre Nettigkeit und durch einen civilen Preis. Von den Hunderten von verschiedenen Sachen, die sie in den Handel liefern, sind die hier angeführten nur einige Wenige. Die Nürnberger Spielsachen waren ehedem als sehr gesucht durch den Ruf, den sie sich überall

erworben hatten; sie haben aber in neuester Zeit durch die vielen Pappsachen, welche die Buchbinder und Galanteriepappwaaren-Verfertiger in den Handel bringen, sehr verloren; obgleich sie die Pappwaaren in Wohlfeilheit und Dauerhaftigkeit, als Holzsachen, übertreffen, so haben doch diese wieder ein gefälligeres Ansehen wegen ihrer Verzierungen ꝛc., und lassen sich auch besser weglegen oder aufbewahren, weil ihre Form nur einfach ist, viele dieser Sachen zusammengelegt werden können, ohne großen Raum einzunehmen, und dann sind sie wieder in so fern haltbarer, daß sie beim Herabfallen vom Tische ꝛc. nicht so leicht beschädiget werden, als die Holzsachen, wenn diese gleich wieder in anderer Hinsicht mehr Dauer haben. Von den Pappwaaren ist schon oben, S. 555, Erwähnung geschehen. Auch die Drechsler in den großen Städten liefern Spielzeug in den Handel. Auch werden viele der Nürnberger Spielsachen, besonders die großen Stücke, als Guckkasten, Taschenspieler-Apparate, Phantasmagorien, Schattenspiele, Ombres Chinoises, Zauberbrunnen, und mehrere andere Apparate der Magie, Optik ꝛc., in den großen Städten, z. B. in Berlin, Wien, Frankfurt am Main, Hamburg ꝛc., in den Handel gebracht. Wenn gleich dem Absatze des Nürnberger Spielzeuges in neuester Zeit durch die Concurrenz mit dem Spielzeuge aus Pappe und auch aus Holz in andern Gegenden und Reichen Deutschlands, namentlich in Preußen, Sachsen und Oesterreich, sehr geschadet worden, und dann auch durch die vielen Kinderschriften mit Holzschnitten, schwarzen und illuminirten Kupfern ꝛc., so hat doch Nürnberg noch mehrere Artikel behalten, worin keiner mit ihm in Concurrenz zu treten versucht hat, nämlich mit den aus Holz geschnitzten Figuren und Thieren, und mit mehreren kleinern, feinen und gewöhnlichen Metallwaaren, wozu sich bei ihm eigene Handwerker und Künstler ausgebilde-

haben, die sich bloß damit beschäftigen, und nur in Nürnberg u. Augsburg angetroffen werden, und die sich auch in andern Städten von ihrem Gewerbe nicht würden ernähren können, weil sie nicht das ganze Jahr hindurch, wie in Nürnberg und Augsburg, Beschäftigung darin finden; denn da in den genannten Städten immer Bestellungen aus dem Auslande einlaufen, die bald ausgeführt werden müssen, so wird auch immer auf Vorrath gearbeitet. Auch kann besonders Nürnberg sich rühmen, zu Allem, was jetzt in andern Staaten in diesem Zweige der Gewerbsamkeit geschieht, der Vorgänger gewesen zu seyn, zu Allem den Grund gelegt zu haben, und sowohl die Erfindungsgabe der Nürnberger, als auch die Ausführung ihrer Arbeiten, in den so höchst mannigfaltigen Spielzeugen und Spielen, selbst für Erwachsene, verdienen die höchste Anerkennung, und geben den Beweis, was eine einzelne industriöse Stadt zu liefern im Stande ist, und welche Vortheile sie dem Staate, dem sie angehört, bringt, und sind gleich diese Vortheile für Nürnberg durch den sich jetzt überall in Thätigkeit befindenden Kunstfleiß sehr geschmälert worden, so ist es doch lange Jahre in dem fast ausschließlichen Besitze desselben gewesen, und hat sich darin ein solches Zutrauen erworben, das auch jetzt, bei der großen Concurrenz, die seine Waaren mit den Kunst- und Spielsachen anderer Staaten zu bestehen haben, nicht hat verdrängt werden können, indem sie immer noch Absatz neben den andern finden.

Der Eisenwaarenhandel ist einer der wichtigsten Handelszweige, welcher alle diejenigen Fabrik- und andere Waaren in den Handel bringt, die in der Wirthschaft, Haushaltung und in vielen Gewerben ganz unentbehrlich sind, weil sie zu deren Ausübung gehören, als: Sensen, Pflugeisen, Hacken, Grabscheide oder Spaten, Handspaten oder Gartenkellen, Schieb-

oder Stoßeisen, Harken, Karsten, Gießkannen, Gartenmesser, Gartensägemesser, Sägen, Sägeblätter, Beile, Aexte, Handbeile, Striegel, Kardätschen, Vorlege-Schlösser, Riegel, Nägel aller Sorten (Latten-, Brett-, Kreuz-, Schien-, Rade-, Huf-, Leisten-, Faß-, Halb-, Nied-, Band-, Schloß-, Kutschen-, Schiffs-, Rosen- und Schuhnägel oder Zwecken, Boden- und Lattenspieker, und große und kleine Nägel aller Art), Kaffeemühlen, Kaffeetrommeln, Kessel, Theekessel, Kaffeetrichter, Wiegemesser, Transchirmesser, Tischmesser und Gabeln, Küchenmesser, Scheeren, Bügeleisen, Platteisen, Leuchter, Lichtputzen, Feuerzeuge mit Stahl und Stein, Feuerzangen; viele von den oben bei dem Gelbgießer, S. 565, Klempner, S. 568, und Nadler, S. 572, angeführten Waaren, Schellen, Glöckchen, Maultrommeln, Schrittschuhe, Hufeisen aller Art oder in allen Größen, Ketten aller Art, Feilen, Meissel oder Stemmeisen, Bohrer aller Art, Hobeleisen, Pfrieme, Schneideeisen, Hämmer und Zangen aller Art, kurz, die verschiedenartigsten Handwerkzeuge aus Eisen, die in den mancherlei Handwerken gebraucht werden; Pack-, Spick-, Haar-, Schnür-, Stopf-, Strick-, Näh- und Stecknadeln aller Art, Schiefertafeln und Schiefersteine, Börsenbügel, Sparbüchsen, Spielzeug verschiedener Art, Schachteln und Kisten von Holz in allen Größen, auch zum Verpacken von Waaren, Bürsten, Handfeger, Haarbesen, Schrubber, und eine Menge anderer Sachen, von denen mehrere auch schon unter den Quincaillerie-Waaren, Th. 120, S. 31 u. f. aufgeführt worden sind; auch unter dem Artikel Eisen, Th. 10, S. 677 u. f., die daher hier übergangen worden sind. Auch der Eisenhändler ist für die Staatswirthschaft wichtig, indem er eine Menge Waaren von Handwerkern, die nicht so leicht Gelegenheit und Mittel haben, von ihren Fabrikaten ein Lager zu halten, sie selbst zu debitiren, in den Han-

del zum Verkaufe bringt; und dieses bezieht sich nicht nur auf Handwerker im eigentlichen Verstande, sondern auch auf Arbeiter, die einzelne Sachen ausschnitzen, wie Stiele zu Beilen u. Aexten, und viele andere ähnliche Sachen. Ueberhaupt ist das Waarenlager des Eisenwaarenhändlers, Eisenkrämers von der höchsten Mannigfaltigkeit, und er ist von dem eigentlichen Eisenhändler, der mit Stangeneisen aller Art, mit eisernen Oefen, Schiffsankern ꝛc., mit großen Gußeisenwaaren im Großen handelt, und auch noch andere Waaren dabei hat, zu unterscheiden. Man hat früher den Eisenwaarenhandel in vier Klassen abgetheilt, vier besondere Eisenwaarenhändler angenommen, wie in dem oben angeführten 10ten Theile, an dem daselbst bezeichneten Orte zu ersehen ist, indem man auch den Quincailleriehändler hinzu gezogen hat; allein man kann nur zwei Klassen dieser Händler oder Kaufleute annehmen, nämlich den eben angeführten Großhändler in Eisen, welcher auch mit Kupfer, Messing ꝛc. handelt, und den Eisenwaarenhändler oder Eisenkrämer, der mit allen aus dem Eisen verfertigten und mit andern dahin einschlagenden Waaren handelt, wie oben angeführt worden. Jener liefert das Stangeneisen ꝛc. größtentheils in die Fabriken und an die Handwerker, welche Eisenwaaren verfertigen, und dieser liefert seine Waaren dem Publikum. Von wo aus das meiste Eisen in den Handel kommt, ist schon oben, S. 522, angeführt worden, und die Eisenwaaren für den Kleinhandel liefern die Fabriken und Handwerker, welche solche anfertigen, und wovon oben mehrere angeführt worden; auch sehe man den Artikel Quincaillerie-Waaren, Th. 120, S. 30 u. f., nach. Besondere Zweige des Handels sind nun noch die Handlungen mit mathematischen, physikalischen und optischen Instrumenten, wie oben, S. 557, angeführt worden, wovon man große Magazine in den Residenz-

und andern großen Städten findet, und darin: Reißzeuge, Zirkel (Haar-, Proportional-, Stangen- und Tasterzirkel), Triangel, Winkelhaken, Meßtische, Transporteurs, Reißfedern, Ziehfedern, Reißbretter, Lineale, Meßketten, Himmelsgloben, Kompasse, Boussolen, Wasserwagen, Storchschnäbel, Erdkugeln, Perspektive, Teleskope, Brillen, Lorgnetten ꝛc., Barometer, Thermometer, Hydrometer, Pyrometer, Alkoholometer, Elektrisir-Maschinen, Tauchermaschinen, Luftpumpen ꝛc. ꝛc.; s. auch den Art. Kunstkammer, Th. 55, S. 387 u. f., wo man alle dergleichen Instrumente, welche in diesem Handel vorkommen, angeführt findet, die jetzt noch durch mehrere neue Instrumente vermehrt worden sind, wie der Tachometer, Chronometer ꝛc. In diesem Handel kommen gewöhnlich auch noch vor: Landkarten, Seekarten und Himmelskarten, und eine Menge anderer Kunstsachen, welche damit, wenn auch nicht in Verbindung stehen, doch verbunden werden können, wie z. B. der Kunsthandel mit Lithographien, Kupferstichen, Gemälden ꝛc., die zum Lithographiren, zum Kupferstechen und zur Malerey nöthigen Apparate und Instrumente, als Oelleinwand, Farben in Blasen, Malerstöcke, Paletten, Pinsel, präparirte Miniatur-, Pastell- und Aquarellfarben, Tuschkästchen; die Instrumente zum Holzschneiden, Kupferstechen und Lithographiren, Kreiden verschiedener Art, Röthel, Bilderrahmen in verschiedener Größe. Man findet auch oft den Kunsthandel von dem oben angeführten Instrumentenhandel getrennt, indem er dann noch die verschiedenen oben angeführten Karten und einige geographische, mathematische, astronomische ꝛc. Instrumente, die sehr gesucht werden, mit einschließt. Wird der Kunsthandel allein geführt, dann verbindet man damit auch wohl den Antiquitäten-Handel mit Bildsäulen, alten geschnittenen Steinen, sowohl erhoben, als tiefgeschnitten (Cameen und Intagliati), Ba-

reliefs, Vasen ꝛc. ꝛc. Alles dieses kommt auf die mehr oder weniger größere Ausdehnung an, die man diesem Handelszweige zu geben wünscht, hauptsächlich aber auf das Kapital, worüber man zum Ankaufe der Antiquitäten, Gemälde und anderen Kunstwerke disponiren kann; denn dieses giebt bei diesem Handel hauptsächlich den Ausschlag, und genaue Kenntniß der Gemälde und andern Kunstwerke, weil man hierbei am leichtesten hintergangen werden kann. Ueber den ganzen Kunsthandel findet man einen ausführlichen Artikel, Th. 55, S. 301 — 374.

Was den Buchhandel im Allgemeinen in Beziehung auf die Staatswirthschaft betrifft, so ist seine Wirkung viel umfassend, nicht bloß was er zur Aufklärung, zur Verbreitung der Wissenschaften und Künste, was er zur Verbreitung des Wissenswürdigen in allen Gewerben und im Handel giebt, sondern auch durch die Gewerbsamkeit, die er verbreitet, indem durch ihn viele Menschen in Thätigkeit gesetzt werden und ihren Unterhalt verdienen, als in den Papierfabriken, Schriftgießereyen und Buchdruckereyen, außer denjenigen, die mit dem Buchhandel selbst beschäftiget sind, und den Schriftstellern, Correctoren ꝛc. Der Buchhandel hat in so fern etwas Eigenthümliches, daß er in Deutschland eine geschlossene Handelsgesellschaft bildet, welches in den andern Staaten, wie z. B. in Frankreich, England ꝛc., nicht der Fall ist; denn hier kündiget ein Verleger ein neues Werk an und muß dann so lange warten, bis ihm andere Buchhändler davon Exemplare auf feste Rechnung abnehmen; denn hier hat der Buchhandel Aehnlichkeit mit jedem andern kaufmännischen Geschäfte. Der Sortimentshändler wird sich hier nicht so bemühen bei Werken, die kein großes Publikum haben, sie abzusetzen, weil er zu wenig dabei gewinnt und noch riskirt, daß sie liegen bleiben; er wird also nur solche Schriften für

seinen Handel wählen, die sich eines großen Pub
kums erfreuen, einen großen Absatz finden. Ga
anders ist es aber mit dem Deutschen Buchhand
denn hier werden die Bücher oder Schriften, d
erscheinen, in Kommission gegeben, das heißt, m
der Verpflichtung der Zurücknahme, und dieses no
einem Jahre, wenn sie nicht abgesetzt werden. H
wird sich also der Buchhändler mehr Mühe geb
auch weniger bekannte und Aufsehen erregende Wer
abzusetzen, weil er nichts dabei riskirt, wenn sie a
dem Lager bleiben, da er sie wieder zurückgeben kan
und dann hat dieses auch noch den Vortheil, daß al
Neuigkeiten immer im Buchhandel ausgelegt werde
können, also der Wissenschafter und auch der Liebh
ber der Lektüre sie ansehen und durchblättern kann, m
also eher zum Ankaufe gereizt wird, als durch die bl
Anzeige in den öffentlichen Blättern; auch werd
die Schriften denjenigen Kunden, die feste Rechn
bei Buchhändlern haben, auch wohl zur Ansich
Haus geschickt. Lauter Mittel, den Bücherab
satz zu befördern, wie dieses in Frankreich und En
land nicht der Fall ist, wo so manches Werk un
drückt wird, oder doch nur ein sehr kleines Publi
erhält, weil es ihm an Ausbreitung fehlt. H
kommen nun noch in Deutschland die zweckmäß
geordneten Bücherverzeichnisse, welche die Ue
sicht in der Literatur sehr erleichtern, und dan
auch die feststehenden Bücherpreise und der daraus
entspringende sehr ansehnliche Rabatt von einem
Drittel des festgesetzten Preises oder 33⅓ vom Hu
dert. Man hat schon oft versucht, diesen Rabatt z
schmälern, ihn auf 25 Prozent herabzusetzen; allei
man hat sich dagegen gesetzt, und wohl nicht mit Un
recht, da der Buchhändler, der die Werke committir
auch die Fracht und andere Unkosten zahlen muß, s
nun diese nicht auf die Bücher zu schlagen, ist die

nsehnliche Rabatt bewilliget worden. Dieser Handel
vird aber nicht mit der Reelität geführt, wie es seyn
ollte, welches daraus hervor geht, daß der Rabatt, den
ie Buchhändler ihren Kunden geben, sehr ungleich
nd oft bei baarer Zahlung ziemlich hoch ist, weil sie
elbst Werke bei dieser Zahlung mit einem ansehn-
ichen Rabatte von 40 bis 50 Prozent einhandeln, um
ann wieder 25 Prozent ihren Kunden geben zu kön-
en. Dieses ist von den meisten ansehnlichen Buch-
ändlern oft gerügt worden, allein ohne Erfolg. Diese
Unregelmäßigkeit des Buchhandels hat den Nachtheil
ür den Verleger, daß er von seinen Werken selbst
enige zu einem soliden Preise absetzt, sondern immer
ur durch Kommissionaire oder Unterhändler, denen er
inen bedeutenden Rabatt geben muß. Dieses ist nun
ie einigermaßen nachtheilige Seite des Deutschen
Buchhandels, die das bei demselben wieder ver-
irbt, was er von einer Seite durch die Korporations-
erhältnisse Gutes hat. Ehemals, das heißt, bis zu
en 1780r Jahren, wurde den Privaten gar kein Ra-
att gegeben, nur die ehemalige Gelehrten-Buchhand-
ung in Dessau soll dieses zuerst in der genannten Zeit
ethan haben, und so ist denn diese Sitte aufgekom-
nen, und hat sich bis auf die neueste Zeit fortgepflanzt,
mmer in zunehmender Progession, daß wenn erst $8\frac{1}{3}$ u. 10
Prz. gegeben wurden, so stiegen diese Prozente auf 12,
$6\frac{2}{3}$, ja bis auf 20 Prz., und bei baarer Zahlung auch
st auf 25 Prz., wie oben angeführt worden. Merk-
ürdig ist es, daß der Buchhandel in den verschiede-
en Staaten etwas Abgeschlossenes ist, das heißt, daß
ein so reger Verkehr mit den fremden Buchhändlern
Statt findet, als es bei den Kaufleuten der Fall ist,
ie durch die ganze Welt einen Verkehr unter sich er-
alten. Hier kommen aber nur wenige fremde Schrif-
en nach Deutschland, und so gehen auch wieder we-
ige Deutsche Schriften nach dem Auslande, nach

Frankreich, England, Italien ꝛc.; denn was von dem Auslande nach Deutschland an Schriften kommt, findet nur Vertrieb bei einigen Buchhändlern; auch haben die fremden Buchhändler ihre Kommissionaire zu Leipzig, die alle Geschäftsangelegenheiten besorgen. Einen sehr wichtigen Vortheil hat dieses allerdings für den Staat, indem das Geld nicht für Bücher dem Auslande zugeführt wird; denn was im Auslande Wichtiges erscheint, wird übersetzt, und so dem Deutschen Wissenschafter und Leser in die Hände geliefert; so gewinnt der Deutsche Buchhandel, der sonst verlieren würde, da es viele Liebhaber der fremden Lektüre giebt, und diese sich auf die Leihbibliotheken der Werke in fremden Sprachen beschränken können, wenn sie sich mit der schönen Literatur Frankreichs, Englands ꝛc. bekannt machen wollen. Wissenschaftliche Werke werden übersetzt und kommen als Uebersetzung früh genug in den Deutschen Buchhandel, um nichts zu verlieren, nicht nach zu bleiben. Die meisten Werke, die uns früher in fremder Sprache zukamen, lieferten Paris, Strasburg, Holland und London. Die Holländer liefern die meisten Französischen Werke in besondern Ausgaben, und billiger, wie die Pariser Originalausgaben, auch mit Kupfern ausgestattet. Einige der Deutschen Buchhändler hatten daher einen Hauptverkehr mit Amsterdam und dem Haag, in welchen Städten die meisten Werke berühmter Französischer Schriftsteller erschienen; allein jetzt bezieht man sie direkt von Paris und London durch die Kommissionaire dieser Nationen in Leipzig. Wie oben schon bemerkt worden ist der Debit dieser fremden Bücher nicht sehr bedeutend und beschränkt sich auch hauptsächlich nur auf die großen Hauptstädte Deutschlands, weil hier die meisten Liebhaber der Französischen und Engländischen Literatur angetroffen werden; allein nicht bloß Französische und Engländische Bücher, sondern auch Italienische

elbst Spanische kommen jetzt in den Deutschen Han-
el, nur, wie schon oben bemerkt worden, in geringer
Anzahl, auch gehen von unsern Werken, besonders
en Klassikern der Deutschen, jetzt mehrere nach Frank-
eich, England ꝛc., und werden daselbst übersetzt, was
rüher nicht geschah, indem man der Deutschen Litera-
ur im Auslande keine große Aufmerksamkeit schenkte.
Im Magazin für die Literatur des Auslan-
des wird in einer Tabelle das Verhältniß des Bücher-
bedarfs zwischen England und Frankreich, nebst dem
Geldwerthe der gegenseitig ausgeführten Werke vom
Jahre 1821 bis 1832 angeführt, woraus hervorgeht,
daß in den ersten fünf Jahren die Summe der Bü-
her im Zunehmen; dann zwei Jahre hindurch im
Abnehmen; dann wieder im Zunehmen bis zur Revo-
ution 1830, und dann wieder im Abnehmen sich be-
and. Es wurden nämlich aus Frankreich nach Eng-
and ausgeführt:

1821	81,127	Bde., an	Werth	407,534 Franken.
1825	178,366	–	–	914,528 –
1830	108,897	–	–	554,545 –
1832	48,954	–	–	435,328 –

Aus England nach Frankreich:

1821	19,086	Bde., an	Werth	110,375 Franken.
1825	19,036	–	–	132,144 –
1830	12,714	–	–	154,276 –
1832	19,682	–	–	131,318 –

Hieraus geht nun hervor, daß Frankreich weit mehr
Bücher nach England schickt, als dieses nach Frank-
eich. Dieses Mißverhältniß soll seine besondern Ur-
achen haben, theils weil Frankreich meist die Vermitt-
lerin des Buchhandels zwischen England, Deutsch-
and und Italien ist, und daher erhält England die
Deutschen und Italienischen Werke durch die Hände
er Franzosen; und dann drucken Französische Buch-

händler sehr viele Engländische Werke nach und die werden dann auf dem Continente viel wohlfeiler verkauft, als diejenigen, die aus den Londner Pressen hervorgehen; dagegen lassen die Engländischen Buchhändler Französische Werke nur selten nachdrucken. Und dann soll man auch in Betracht ziehen, daß viel mehr Engländische Werke ins Französische übersetzt werden, als umgekehrt. — Beim Buchhandel ist nun noch besonders der Verlags- und Sortimentshandel zu unterscheiden, indem sich der Erstere bloß mit den von Gelehrten übernommenen Manuscripten beschäftiget, sie honorirt, drucken läßt, und dann versendet, in den andern Buchhändlern als Novität zur Oster- oder Michaelis-Messe zuschickt, entweder à condition oder auf feste Rechnung; das Letztere, wenn sie von den Buchhändlern selbst verlangt werden, d. h. bei ihnen darauf Bestellungen eingelaufen sind, oder sie selbst sich einen sicheren Absatz versprechen, besonders bei Werken, die ein großes Publikum haben, wie es z. B. mit dem Brockhausischen Conversationslexicon der Fall war; denn von diesem Werke nahmen die Buchhändler viele Exemplare auf feste Rechnung, weil der Absatz gewiß war. Der Sortimentshändler gibt sich nur mit dem Debite der verschiedenen gedruckten Werke oder Schriften ab, die ihm von andern Buchhändlern à condition zugeschickt werden. Er hat daher nicht das Risiko des Verlegers und geht sicherer; denn der Verleger, der Papier, Druck, Honorar bezahlen muß, kann doch bei vielen Werken nicht wissen, ob sie einschlagen werden, ob er seine Rechnung bei dem darauf verwendeten Kapitale findet. Man will zwar die Bemerkung gemacht haben, daß auch das schlechteste Werk, das heißt, nicht in Hinsicht seines Inhaltes, sondern in Beziehung auf seinen Absatz, sich immer so stellt, daß die Kosten herauskommen, wenn auch kein Gewinn dabei gemacht wird.

llein dieses möchte doch wohl bezweifelt werden, be- onders bei großen kostspieligen Werken; bei kleinen Schriften ist dieses eher möglich, daß die Neugierde Käufer anlockt; allein bei großen Werken, besonders nit Kupfern, möchte es doch bloß als eine Spekulation zu betrachten seyn, die, wie alle Spekulationen, einschlagen kann, aber auch nicht. Denn elbst der Name eines berühmten Gelehrten in gend einem Zweige der Wissenschaften, kann mit inem neuen Systeme auftreten, welches Eingang erspricht, da schon der Name des Verfassers dafür bürgt; allein wer steht dafür, daß während des Druckes wieder ein anderes System in derselben Wissenschaft sich Bahn bricht, und nun eine Concurenz entsteht, welches von beiden den Sieg davon ägt. Dieses ist schon oft so gegangen, und daher in bloß aufgestellter Satz. Der Verleger riskirt daer viel, der Sortimentshändler gar nichts, es müßte nn dieses Risiko seyn, bei seinem Kreditgeben oft intergangen zu werden. Man will es aber doch für ortheilhaft halten, wenn der Verlagshändler das Sormentsgeschäft mit dem Verlage verbindet, weil dann r Vortheil noch größer seyn soll, und er dann nicht örhig hat bei der Messe so viele Krebse zurückzuhmen. Derjenige Buchhändler, der sich bloß auf n Verlag beschränkt, muß solche Werke besitzen, die n großes Publikum haben und verlangt werden, ist eses nicht der Fall, so wird man sich wegen des Absats seiner Werke nicht sehr interessiren, man wird lieber ejenigen anpreisen, deren Verleger auch den gegenigen Verlag annimmt. — Der Sortimentshändler nn auch auf die Staatsbewohner sehr vortheilft wirken, indem er nützliche Bücher dem Publikum rlegt oder vorschlägt, da es doch größtentheils das ertrauen zu ihm hat, daß er deren Werth kennen rd und auch kennen muß. Wenn er es auch seinem

eigenen Urtheile nicht immer zutraut, so kommt er doch mit Gelehrten und kenntnißreichen Männern in Verbindung, deren Urtheil er hört; auch der Absatz eines Werkes, welcher nur ihm bekannt seyn kann, geben auch schon demselben ein vortheilhaftes Zeugniß. Kurz, es bieten sich ihm so viele Mittel dar selbst seine Beurtheilungskraft zu schärfen, daß man immer sicher seyn kann, daß das vom Buchhändler empfohlene Werk auch sicher genommen werden kann. — Wenn nun aber der Buchhändler, Verlagshändler, sein Kapital in bedeutende Werke steckt, so muß er auch von Seiten des Staats gesichert seyn, daß seine Werke nicht nachgedruckt werden; denn sonst würde er Gefahr laufen, einen großen Theil seines Kapitals zu verlieren; denn der Nachdrucker, der gewöhnlich mit dem Buchhandel auch die Buchdruckerey verbindet, kann das Werk um Vieles wohlfeiler liefern, da er auch kein Honorar dem Verfasser zu zahlen nöthig hat, und ihm auch noch so manches Andere zu gute kommt, was bei dem rechtmäßigen Verleger nicht der Fall ist; und nicht blos der Verleger hat hierdurch einen bedeutenden Schaden, sondern auch der Verfasser, Schriftsteller, der bei der zweiten Auflage des Werkes gewöhnlich die Hälfte des Honorars kontraktmäßig zugesichert wird. Wie kann er aber auf eine zweite Auflage seines Werkes rechnen, wenn der Nachdrucker den Absatz desselben schmälert, wenn er den Gewinn mit dem rechtmäßigen Verleger theilt? Es hat selbst nicht an Vertheidigern des Nachdrucks gefehlt. Man stellt den Satz auf: daß es dem Publikum daran liegen müsse, die ihm benöthigten Werke wohlfeil zu erhalten; der Nachdruck bewirke dieses, indem er die Verleger nöthige ihre Preise nicht zu hoch zu stellen; denn wenn der Preis eines Werkes nur mäßig sey, indem man auf den großen Absatz rechnen müsse, so werde der Nachdrucker die Lust verlieren das Werk nachzudrucken.

weil man dann doch lieber das Originalwerk nehmen werde, als den Nachdruck, mithin würde es nicht lohnen nachzudrucken, weil dabei kein Gewinn zu erhalten stehe, eher wohl noch Verlust. Der Nachdruck sey daher das sicherste Mittel, die Preise der neuen Werke nicht zu hoch zu stellen, und in dieser Hinsicht sey er eher zu wünschen, als zu verbieten. Da dieser Satz selbst von Juristen aufgestellt wird, so ist es schwer zu entscheiden, welcher Ansicht sie dabei folgen. Da Bücher Niemanden zum Kaufe aufgedrungen werden, sondern es von einem Jeden abhängt sie zu kaufen oder nicht, so wird man auch nicht verlangen, daß der Verleger gezwungen seyn soll einen billigen Preis zu stellen; denn rechnet man die Auslagen des Verlegers bei einem bedeutenden Werke an Honorar, Papier und Druck, und dann noch so manche andere Ausstattungen, als Kupfer, Holzschnitte ꝛc., so wird man gewahren, welche Unkosten der Verleger bei einem Werke hat, dessen Absatz immer noch nicht sicher ist, es müßte denn ein Deutscher Klassiker seyn, wie früher Göthe, Schiller, Wieland ꝛc., wo man schon überzeugt von dem Absatze ist, sonst wagt er immer, und kann sich daher nur bei dem ersten raschen Absatze schadlos zu machen suchen; denn späterhin gehen dergleichen Werke nur langsam, wird nur hin und wieder ein Exemplar verlangt; sie liegen dann größtentheils fest auf dem Lager. Der erste rasche Absatz muß also von dem Verleger benutzt werden; dieser ist es, der ihm die Kosten deckt; denn nachher schleicht das Werk nur hin, und kann durch die Concurrenz eines andern ähnlichen Werkes vom Platze ganz verdrängt werden. Uebrigens ist es zu bewundern, daß die Buchhändler, da sie doch in Deutschland einen großen Verein bilden, nicht selbst dazu beitragen, den Nachdruck zu steuern, indem sie nachgedruckte Werke gar nicht kommen lassen, jede Bestellung darauf als

der Geschäftssolidität entgegen, zurückweisen sollten; denn nur auf diese Weise kann der Nachdruck auf einen kleinen Kreis beschränkt werden, in der Nähe des Nachdruckers, und die sich an ihn direkt wenden; wenn aber Buchhändler selbst den Nachdruck debitiren, wenn man selbst von ihnen hört: daß man seine Kunden dergleichen Gesuche nicht abschlagen könne, und dann verdiene man auch etwas dabei, so wird er auch schwerlich verdrängt oder beschränkt werden.

Bei dem Großhandel ist nun noch die Schiffahrt und der Seehandel in Betrachtung zu ziehen. Die Schifffahrt geschieht mit Kauffahrern oder Handlungsschiffen, die nach ihrer Größe, Gestalt und Bauart, auch verschiedene Namen erhalten, als: Galionen, Galliotten, Caravellen, Hucker, Fluckten, Tartanen, Pinassen, Schmaken, Caracken ꝛc.; Fahrzeuge, welche nur zur Ueberfahrt über einen Fluß oder um Güter und Leute ins Schiff oder ans Land zu bringen, werden Lichter, Barken, Ever, Jellen, Kähne ꝛc. genannt. Der Schiffbauherr läßt ein Schiff auf dem Schiffholm oder Schiffwerfte vom Schiffbaumeister bauen, und der deshalb mit ihm eingegangene Contrakt wird Mahlbrief oder Målbrief genannt. Nach der Einrichtung des Schiffes läßt sich der Schiffbauherr oder die Besteder, wenn es mehrere sind, die eine Gesellschaft bilden, den vom Baumeister aufgesetzten Bielbrief oder Beilbrief, und vom Schiffmesser einen Meßbrief über die Größe des Schiffes ausfertigen, welche nach Kisten und Tonnen bestimmt wird, wobei unter Tonne nicht nur ein gewisses Gewicht, sondern auch ein gewisser Raum verstanden wird. Wenn das Schiff in See stechen soll, wird es mit der nöthigen Takelage, Schiffgeräth und Equipage versehen; zu der Letztern gehören der Steuermann, die Matrosen und die Schiffjungen, welche die Volkrolle unterschreiben müssen.

er das Ganze wird ein Schiffinventarium aufgenom-
ren. Beim Kauf eines Schiffes muß dasselbe frei,
icht unfrei seyn, und über den Kauf selbst wird ein
Kaufbrief oder Schiffkaufkontrakt ausgefertiget. —
Wenn mehrere an einem ausgerüsteten Schiffe Antheil
aben, so heißen sie Reder oder Armateurs,
Schiffpartrone, und jeder Antheil heißt ein Schiff-
art. Der Führer des Schiffes heißt Kapitain, und
enn er nicht Mitreder ist, ein Satzschiffer. Diese
Schiffe sendet man gewöhnlich nach den Kolonien, sie
nterscheiden sich von den Küstenfahrern, welche auf
igenen Schiffen von Hafen zu Hafen in dem Staate,
em sie angehören, fahren, und nennt solche Cabotage.
Die Handlung geschieht in neuern Zeiten größtentheils
uf fremden Schiffen, welche durch den Ladungskon-
rakt oder Chartepartie gedungen werden. Gewöhn-
ich legt sich der Schiffer in Ladung auf Stückgüter,
aftet also für jede einzelne Parthie Waare bis zum
edungenen Orte der Bestimmung. Die Reder wäh-
en unter sich einen Direktor, welcher die Schiffrech-
ung führen, und das Schiff in Fahrt oder Verdienst
u erhalten suchen muß, wozu er durch einen Reder-
rief bevollmächtiget wird. Ueber die empfangene
Waare giebt der Schiffer einen Frachtbrief oder Kon-
ossement, wodurch er die empfangene Waare bestätiget,
ovon ein Exemplar der Schiffer behält, zwei erhält
er Befrachter des Schiffes, welcher das eine Exem-
lar durch die Post an den Empfänger der Waare
chickt. Hier muß man auch die Schwierigkeiten für
ie Schiffer berücksichtigen Rückfracht zu finden.
Der Schiffer entwirft über die ganze Ladung ein voll-
ständiges Verzeichniß, um solches zur Deklaration
der als Manifest bei der Ankunft dem Zolle zustellen
der clariren zu lassen. Bei der Abfahrt erhält der
Schiffer Pässe, und von dem Direktor oder den Re-
ern ein Empfehlungsschreiben an einen Freund, wel-

cher ihm bei der Ankunft mit Geld, Besorgung der Fracht und neuen Empfehlungen, gegen eine gewisse Provision, behülflich ist. Nachdem der Anker gelichtet worden, ist der Schiffer mit dem Steuermanne verpflichtet, ein genaues Schiffjournal zu führen, wodurch sie sich wegen aller Vorfälle auf der Reise rechtfertigen können. Auf der Reise muß für die Erhaltung aller Waaren gesorgt werden, wofür zuweilen ein Kühlgeld zugestanden wird. Wenn der Ballast gleich aus Sand, Steinen ꝛc. besteht, so ist er auch oft eine verkäufliche Waare, z. B. Zuckererde von Rouen, Gyps aus Havre de Grace ꝛc. In der Zeit des Krieges werden oft von Kaufleuten mit Genehmigung der Regierung Schiffe nach Art der Kriegsschiffe, Orlogschiffe, ausgerüstet, um feindliche Schiffe zu nehmen oder den Feinden auf andere Weise zu schaden, und um von dieser Unternehmung Vortheil und Schaden nach Verhältniß der Beiträge unter sich zu theilen. Die Reder solcher Schiffe heißen Kaper, Armateurs, und die von der Regierung ertheilte Vollmacht die Kommission, weil sie ohne diese Vollmacht Seeräuber oder Corsaren seyn würden. Jedes erbeutete Schiff wird der Obrigkeit angezeigt, und für gute Prise erkannt oder auch nach Umständen wieder zurückgegeben. Die Schifffahrt begünstigende Umstände sind vorzüglich; Erstens: natürliche Vortheile, als Reichthum an Schiffbaumaterialien; geographische Vortheile, als gute Häfen, Rheden, Gewässer, Seeküsten; wenn die Bestimmungsörter der Fahrten nicht zu weit sind, die Qualität der zu durchlaufenden Seen, so ist der Ocean leichter zu befahren, als das mittelländische Meer und die Ostsee. Zweitens: ökonomische Vortheile, z. B. die Art des Schiffbaues ꝛc. Drittens: politische Vortheile, z. B. keine Beunruhigungen durch Seekriege und Seeräubereyen. Hierher kommen nun auch noch die Bemerkungen über die Konstruktion der Schiffe

um Verkaufe, über Schifffahrtsschulen, Aufhebung er Flußzölle ꝛc. — Das Geld, welches ein Schiffer i einem fremden Hafen zur Ausbesserung und Proiantirung seines Schiffes benöthiget ist, um seine Reise wieder fortsetzen zu können, kann er, wenn er es icht auf andere Weise erhalten kann, gegen hohe Zinen aufnehmen, wogegen er sein Schiff verpfändet oder nit einem Kunstausdrucke verbodmet, es mit Bodnerey belastet. Die Verschreibung oder der Bodmeeybrief, Seewechsel, läßt der Geber oder Bodmerist nach Ankunft des Schiffes präsentiren, da denn nach er Acceptation am Verfalltage nach Wechselrecht bezahlt werden muß. Bei der Nichtannahme wird proestirt; aber nach Verlust des Schiffes hat der Bodneristkeine Erstattung der Anleihe zu erwarten; er ann sich jedoch an denjenigen halten, der den Verust verursacht hat. Wenn ein Schiffer genöthiget t mehrere Male Geld auf Bodmerey zu nehmen, so eht der jüngste Bodmereybrief dem ältern vor. Geschieht die Anleihe nicht auf das Schiff, sondern auf ie geladenen Güter oder Waaren, die dem Schiffer der den Redern gehören, so wird diese Bodmerey in England: Geld auf Respondentia geben und ehmen genannt, und die Verschreibung heißt ein Respondentiabrief; zuweilen wird sie nur auf en Rücken des Konnossements geschrieben, und heißt ann Seewechsel. Aehnlichkeit mit der Bodmerey at die Großavanture, der Großavantur-Contrakt, da Jemand dem Eigenthümer des Schiffes oder der Ladung schon vor der Reise Geld nit der Bedingung vorschießt, daß solches nur dann, enn das Schiff oder die Ladung (Waare) glücklich n den Ort der Bestimmung gekommen ist, mit einem orher bestimmten Aufgelde zurückgegeben werden soll. Die Averey oder Haverey, die gemeine oder leine Haverey (Averie ordinaire), bezieht sich

auf bestimmte Unkosten, als Hafen- und Ankergeld, Lo
sengeld ꝛc. Die Großhaverey (Averie grosse
bezieht sich auf unbestimmte Vorfälle und auf sol
Schaden, der Folge eines zur Rettung des Schi
genommenen Entschlusses ist, als z. B. das Ue
bordwerfen der Waaren ꝛc. Die besondere o
pratikuläre Haverey bezieht sich bloß auf ei
Schaden am Schiffe oder an einzelnen Gütern, z
z. B. Verfaulung der Waaren, Leckage ꝛc.; d
Verluste müssen von jedem Eigner allein getra
werden. Bei der großen Haverey muß der Sch
über alle Eigener des Schiffes und der Waaren g
mäßig vertheilt werden, und dieserhalb muß der S
fer und das Schiffsvolk am ersten Landungsorte
gehabten Verlust oder Schaden eidlich bezeu
worüber dann der Schiffer ein Haverey-Attes
das auch Protest gegen die See genannt w
ausfertigen läßt. Bei Ankunft des Schiffes a
Ort der Löschung, zeigt der Schiffer, vor Oe
der Lucken, bei Ueberreichung des Frachtbriefes, d
einen Haverey-Brief den Schaden an. Die Sc
denberechnung oder Dispache geschieht durch D
cheurs oder Admiralität, oder Consulate, oder A
ranz-Kommissarien ꝛc. Was die Assekuranz betr
so wird gegen die geleistete Assekuranz-Prämie d
Assekurirten vom Assekuradeur zugesagt, ihm alle
seiner Unternehmung erleidenden Schaden zu ersetz
das darüber aufgesetzte Instrument heißt Polic
Bei Assekuranzen auf Seegefahr muß die Police e
halten: den Namen des Assekurirten, die assekur
Sache, ob das Schiff mit versichert wird (Versi
rung auf Kasko) oder nicht, die Dauer der übern
menen Gefahr, und die Art derselben. Die Or
der Einladung und Löschung, den Betrag der be
genen Assekuranz-Prämie, die Namen des Sch
und Schiffers, alle Nebenbedingungen, der Name

eeidigten Mäklers, durch welchen die Assekuranz abeschlossen wurde, die Unterschrift aller Assekuradeurs nit Angabe der Summe, welche Jeder übernommen at. Die Police ist entweder eine offene oder taxirte, : nachdem der Werth des versicherten Gegenstandes iner gerichtlichen Entscheidung überlassen, oder soleich festgesetzt wird. Ein erfahrener Assekuradeur eichnet lieber auf viele Schiffe und kleine Summen, ls auf wenige Schiffe und große Summen. Wenn ine Assekuranz durch einen Bevollmächtigten angeucht wird, so haftet dieser dem Bevollmächtiger oder eht ihm del credere für die Leistung der assekurirn Summe gegen $\frac{1}{4}$ bis 1 Prozent Provision. Hierei ist nun noch die Vorsicht bei Assekuranz-Kontrakn zu bemerken, so wie auf den leicht dabei vorfallenen Betrug aufmerksam zu machen. Läßt sich ein Unernehmer den im Voraus berechnenden Nettoertrag einer Unternehmung versichern, so heißt diese Versicherung eine Assekuranz auf imaginären Gewinn. Da ich auch die Prämien nach den Jahreszeiten richten, o hat man sie in Winter- und Sommerprämien getheilt; onst richtet sich die Prämie auch nach der Fahrt, nach er Beschaffenheit des Schiffes und der Waaren, ach guten und bösen Nachrichten; auch darnach, ob as Schiff mit oder ohne Bedeckung, Convoi, oder unr Admiralschaft geht. Im letzteren Falle erhält der Schiffer von dem Kriegsschiffe oder von der Convoi inen Zaynbrief oder Admiralbrief. Zuweilen ird in der Police für die vermuthliche Convoi eine Zurückgabe eines Theils der Prämie bedungen. Wird ie Assekuranz nur auf gewisse, in der Police benannte Monate geschlossen, so muß die Prämie für alle genannte Monate vorausbezahlt werden. Bei jedem Inglücksfalle, der das Schiff trifft, muß der Assekuirte seinen Verlust durch eine Akte notificiren, welche Notifikation dem oben angeführten Mäkler gemacht

wird; es wird nun der Schaden geschätzt, oder
Waare abandonnirt, seinem Versicherer überlo
im letzteren Falle wird dem Assekuradeur die ganz
sicherte Summe ausgezahlt; so auch, wenn nach
oder zwölf Monaten (bei Reisen in Europa oder a
Europa) keine Nachricht über den Zustand des
sicherten Schiffes einlauft, so kann der Assekurirte
Zahlung gleichfalls fordern, wogegen er seine R
auf dasselbe dem Assekuradeur abtritt. Wegen
wierigkeiten der Dispache wird vorläufig das
mum des Schadens geschätzt, welches der Assekur
gleich zahlt, bis auf weitere Berechnung. In
wo Assekuranz-Contrakte rückgängig werden,
die Rückstellung der Prämie mit ½ Prozent
(Ristorno), die natürliche Abnutzung des Sch
wird vom Assekuradeur nicht ersetzt. Auch bei
Seeassekuranzen sind Wetten aufgestellt word
nämlich Jemand, der gar keinen Antheil a
Schiffe hat, dennoch eine Prämie dem Andern
Bedingung zahlt, daß ihm dieser, nach Verung
des Schiffes, ein großes Kapital bezahlen sol
der darüber gezeichneten Police wird angeführt,
der Assecurirte kein Interesse habe (no inter
Man kann auch alle Assekuranzen, die den
Werth des Schiffes oder der Waaren übersteig
Wetten oder Hazardspiele betrachten, die auch
halb in den andern Ländern verboten worden
Zur Verhütung und Entscheidung der vielen
tigkeiten über Assekuranzfälle dienen die Ass
ranzordnungen u. Assekuranzgerichte,
rin besonders die Engländer viel geleistet haben.
Anbringung der Klage werden die Streitig
Schiedsmännern zur Entscheidung vorgelegt,
wenn sie nicht einerlei Meinung sind, noch einen
mann (Umpire) annehmen. Außer dieser S
kuranz giebt es nun noch Assekuranzen auf Wa

'ang und andere Fischerey, auf Feuer- und Wasser-
'chäden, Hagelschlag, Lebensdauer ꝛc., auf Interesse
ınd Nichtinteresse (interest or no interest), auf
ımaginären Gewinn, wie schon oben angeführt wor-
den ꝛc.; so wie man auch Policen auf Waaren, die
auf Strömen oder zu Lande versandt werden sollen,
zeichnet. Auch der Versicherer kann sich reassecuri-
ren lassen, so wie auch der Versicherte in Absicht sei-
ner bezahlten Prämie, wenn er dem Versicherer nicht
mehr trauet. Der Vertrag geschieht dann z. B. zwi-
schen dem Assekurabeur und einem Dritten, wodurch
dieser jenem verspricht, ihn für die Summe schadlos
zu halten, die er dem Assekurirten etwa zahlen müßte.
Die Errichtung oder Einführung der Assekuranzen ist
für den Handel von großer Wichtigkeit; denn nur
durch sie wird der Unternehmungsgeist aufgemuntert,
vervielfältigen sich die Spekulationen, und wird die
See zu allen Zeiten befahren. Nur will man die
Bemerkung gemacht haben, daß dadurch auch einige
Unsicherheit für den Spekulationshandel entsteht, da
sich die Concurrenten zu allen Zeiten einfinden können.
— Das Bergelohn wird denjenigen bezahlt, die beim
Scheitern, Stranden, Versinken eines Schiffes einen
Theil der Ladung retten. An mehreren Küsten be-
steht auch noch das Strandrecht, wonach der Lan-
desherr gestrandete Güter in seinem Bezirke confis-
cirt, wenn sich binnen der bestimmten Zeit kein Eigen-
thümer derselben meldet. — Der Mäkler oder Cour-
tier ist der Zwischenhändler oder vielmehr die Mittels-
person bei großen Käufen und Verkäufen; er ist im
Waarenhandel der Vorzeiger neu angekommener Waa-
ren durch Proben, und dann auch der Vermittler des Ge-
schäfts zwischen Käufer u. Verkäufer; er bringt, nach
den Aufträgen, die Waaren des Letzteren dem Ersteren
zu, daher sind ihm Waarenkenntnisse unentbehrlich, weil
sich der Käufer auf ihn verläßt, da die Waare im

Ganzen doch anders ausfallen kann, als die Pro
auch ist er Zeuge bei geschlossenen Handlungsgesch
ten; auch bei Waaren-Auktionen nach Bankrott
Sterbefällen ꝛc. ist seine Gegenwart nothwendig. D
Wechselmäkler ist in Handelsgeschäften eben so une
behrlich, als der Waarenmäkler, vorzüglich auf
Börse, wo die meisten Wechsel- und Werthpapier-G
schäfte abgemacht werden, und wo schnelles Kopfr
nen, besonders wegen der Arbitrage oder Vergleic
gen der verschiedenen Course nöthig ist. Die C
tage ist 1 auch 1½ Prozent. — Die Buchhalt
bei kaufmännischen Geschäften hat zur Staats
haltung Veranlassung gegeben, und ist bei jedem
etwas ansehnlichen Handelsgeschäfte durchaus n
wendig, wenn sie gleich in dem einen Geschäfte
einfach, in dem andern complicirter oder zusamm
setzter geführt wird, welches theils auf die Jah
der Handlung, theils auf die Ausdehnung und
Geschäftes ankommt, denn ein weniger verm
Geschäft, was an und für sich einen einfachen G
hat und eine leichte Uebersicht gewährt, brauch
keine complicirte Buchführung; man würde sich
schäftsführung ohne Noth erschweren, wenn man
statt der einfachen Deutschen, die Italienische do
Buchhaltung einführen wollte. Die einfache B
haltung gebraucht nur das Memorial, worein all
schäfte flüchtig eingetragen werden, wie sie täglich
kommen, das Contobuch, worein aus dem Mem
jedes gemachte Geschäft auf das Conto des Gesch
freundes in Debet oder Credit gestellt wird, und da
liche Losungsbuch, worein alle tägliche baare Ein
men notirt werden, wodurch man zugleich am
Abende eine Uebersicht der Kasse erhält, wenn m
geleisteten Zahlungen mit dem Kassenbestande verg
Die Italienische oder doppelte Buchhaltung wird
in großen Handlungen und bei sehr ausgedehnte

mannigfaltigen Geschäften geführt. Sie gebraucht das Memorial, Journal, Kassabuch und Hauptbuch, als die unentbehrlichsten Bücher in dieser Buchhaltung, und dann noch eine Menge Nebenbücher, als das Waarenscontro-, Kalkulatur-, Faktur-, Wechsel- oder Tratten-, Haushaltungs- und Handlungs-, Unkosten-, Banko-, Kommissions- und Avis-, Notir- oder Monats-, Bilanz-, Geheim-, Briefcopier- ꝛc. ꝛc. Buch. Die Führung besteht hier vorzüglich darin; daß jede Kasse und Rechnung als Debitor für das, was sie hatte, als Kreditor, für das, was sie weggegeben betrachtet wird, so daß jeder Posten, der in einem Conto als Kreditor steht, in einer andern sich darauf beziehenden Rechnung als Debitor erscheint. Hierzu dient nun erstlich das Memorial oder die Kladde, Strazze, worein chronologisch jedes Handelsgeschäft umständlich eingetragen wird; zweitens das Journal, wohin aus dem Memoriale die nun formirten Sätze, d. h. nach den Kreditoren und Debitoren in bestimmte Conti gebracht, eingetragen werden; und drittens das Hauptbuch, welches aus dem Journale formirt wird, und eine kurze Uebersicht des ganzes Vermögenszustandes der Handlung giebt; denn hier wird jeder Posten gehörig ins Debet und Kredit eingetragen; und viertens das Kassabuch, wodurch man zu jeder Zeit eine Uebersicht des Kassenbestandes erhält. In mehreren Staaten ist es gebräuchlich, daß das Journal und Hauptbuch paraphigurirt seyn müssen, um gerichtliche Beweiskraft zu haben, in anderen ist dieses aber nicht nöthig; nur darf in beiden Büchern nichts radirt oder Blätter ausgeschnitten seyn, wodurch sie ihre Beweiskraft vor Gericht verlieren. — In Hinsicht der Bankerotte geht der Endzweck aller Verordnungen dahin, den insolventen Kaufmann nicht gänzlich zu Grunde zu richten, wenn nämlich der Bankerott wider sein Verschulden geschehen ist, daher

man ihm zu gestatten sich mit seinen Gläubigern zu setzen oder zu accordiren, wo dann der Accord oder Vergleich nach dem Verhältnisse des noch vorhandenen Vermögens eingerichtet wird, so daß der Fallite gewisse Prozente statt ganzer Bezahlung zu geben hat, die gewöhnlich bis auf 25 Prozent herabgehen. Bei dem Accordiren muß jedoch nach der Handelsgerichtsordnung oder dem Bankerottirmandate verfahren werden. Gewöhnlich bleibt bei dem Vergleiche dem Schuldner noch etwas Vermögen, auch helfen ihm oft seine Gläubiger selbst wieder auf, indem sie ihm von neuem Kredit geben. Die Gläubiger pflegen bei einem mäßigen Vergleiche immer mehr zu erhalten, als bei einem völligen Concurse. Wenn aber der Erste nicht angenommen wird, so muß der Schuldner bonis cediren; es wird ein Curator bonorum gesetzt, die Gläubiger werden vorgeladen, alles noch vorhandene Gut wird zu Gelde gemacht, und dieses nach der Concursordnung vertheilt. Wenn man gegen den verunglückten Kaufmann zur Erhaltung des Handelsstandes die schonendsten Maaßregeln genommen werden, so nachsichtslos wird aber auch gegen den muthwilligen oder den betrieglichen Bankerottirer verfahren, der das Geld vergeudet, oder es heimlich aus der Handlung herausgezogen und sich damit entfernt hat, ohne an seine Gläubiger zu denken. Diese Bankerotteurs werden förmlich als Betrieger behandelt, wenn sie ausgetreten sind, durch Steckbriefe verfolgt, für unehrlich erklärt, und ihr Name an den Galgen geschlagen; auch kommen sie auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit ins Gefängniß, werden zur öffentlichen Arbeit verdammt, kommen auf die Galeeren, werden deportirt, auch wohl am Leben bestraft, je nachdem die Gesetze eines Landes scharf oder minder scharf gegen diese Bankerottirer sind. Besonders werden dergleichen Bankerotte in England sehr scharf bestraft

weil in diesem Lande über Alles strenge gewacht wird, was auf die Handlung Bezug hat und dieser schaden kann. Die vorzüglichsten Mängel der meisten Concursordnungen sind: die Langsamkeit in Beendigung der Concurse, keine gehörigen Maaßregeln gegen gewisse Mittel, welche der Kaufmann vor Eröffnung des Concurses zu seinem Vortheile anwenden kann ꝛc. Um dem Bankerotte oder Fallissement vorzubeugen, wird öfters ein Moratorium ertheilt, das heißt, wenn ein Kaufmann seinen Gläubiger nicht zur bestimmten Frist befriedigen kann, wohl aber nach einigem Aufschube, und solches nachweiset, so kann er um ein Moratorium oder einen Anstandsbrief nachsuchen, welcher ihm auch gewöhnlich ertheilt wird; dieses kann nicht ohne Verminderung seines Kredits geschehen, wenn er gleich dessen gänzlichem Verluste dadurch vorbeugt.

Was nun aber dem Handel das Leben giebt, was ihn erst allen Theilen der kultivirten Welt so ersprießlich macht, sind die beiden Mittel: Geld und Wechsel. Das Geld darf nicht selbst ein Bedürfniß zu erfüllen im Stande seyn, weil es sonst seinem eigentlichen Zwecke, Bedürfnisse dadurch befriedigen zu können, entzogen wird; es darf auch nicht leicht vergänglich seyn, weil dieses sonst Störung in den Handel bringen würde; auch muß es die Eigenschaft haben, mit der Waare verglichen werden zu können, das heißt, daß man auch wirklich den Werth in ihm gegen die Waare erkennt, das Verhältniß des Geldes zur Waare nach Quantität und Qualität zu ermessen im Stande ist. Ein Mehreres über das baare Geld, dessen Circulation, und in wie fern diese nützlich ist, indem dadurch mittelst quantitativer, qualitativer oder lokaler Veränderung dem Nationalvermögen etwas zuwächst, so wie über Diskonto, Zinsen und Kredit; s. Th. 167. Hier schließt sich nun der Wechselhandel an, der als das wirksamste Beförderungsmittel der Handlung im

Allgemeinen angesehen wird; nicht als Handel allein, sondern als Wechsel oder allgemein gültiges Papiergeld, was noch die Rechte mit sich führt, daß es, in legaler Form ausgestellt, von dem, auf den es gerichtet oder der Wechsel gestellt ist, angenommen, und mit baarem Gelde die ausgestellte Summe eingetauscht werden muß, also wodurch sich der Schuldner dann der Strenge des Wechselrechts unterwirft. Wenn nun Jemand einem Andern an einem entfernten Ort die Bezahlung nach Wechselrecht überträgt, so wird ein solcher Wechsel ein förmlicher verhandelter Kaufmannswechsel, eine Tratte oder trassirter Wechsel. Derjenige, welcher Geld oder Waaren auf Wechsel giebt oder sich dafür einen Wechsel ausstellen läßt, ist der Remittent, der Aussteller der Trassant; derjenige, der das darin benannte Geld bezahlen soll, der Trassat oder Bezogene, Acceptant, und derjenige, an welchen der Wechsel geschickt worden, um ihn dem Trassaten zur Acceptation und dann zur Bezahlung vorzulegen, der Präsentant. Nach der Ausstellung des Wechsels sendet der Aussteller dem Trassaten einen Avisobrief, daß von ihm der Wechsel auf ihn ausgestellt und abgeschickt worden, und er ihn daher zu honoriren nicht unterlassen möge, wogegen er ihm von der Wiederbezahlung der Summe Nachricht giebt. Hat nun der Trassat bei der Vorzeigung des Wechsels keine wichtigen Gründe ihn nicht anzunehmen, so acceptirt er ihn, und verpflichtet sich dadurch zur gesetzlichen Zahlung an dem bestimmten Tage. Wenn nun der Acceptant den Wechsel zwar acceptirt, ihn aber am Verfalltage nicht einlösen kann, so genießt er noch einige Respekttage nach der Verfallzeit, ehe gegen ihn gerichtlich verfahren wird; gehen aber auch diese vorüber, und die Zahlung kann bei der abermaligen Präsentation nicht geleistet werden, so wird von einem Notarius auf Verlangen des Wech-

selinhabers ein gerichtliches Dokument aufgesetzt, welches Protest genannt wird, worin er sich sein Recht wider den Trassaten oder jeden andern Wechselschuldner wegen allen Schadens und aller Unkosten vorbehält, und sich durch diese Urkunde wider alle Vorwürfe zu sichern sucht. Wenn zwischen dem Verfalltage und dem nächsten Posttage noch ein Tag ist, so kann der Inhaber den Wechsel vom Notarius nur vorläufig notiren lassen, um, wenn die Bezahlung nicht erfolgt, den Protest auf den Verfalltag ausfertigen zu lassen, und ihn am nächsten Posttage absenden zu können. Auch wenn der Trassat den vorgezeigten Wechsel nicht acceptiren will, ist die Protestation nöthig. Sobald der Wechsel mit Protest zurückgekommen ist, so ist der Trassant schuldig, dem Inhaber die Valuta, nebst dem erlittenen Schaden und den Unkosten oder die Retourrechnung zu ersetzen, oder ihm durch Bürgen, Unterpfand, Niederlegung des Geldes, oder durch Ausstellung eines andern Wechsels, Sicherheit zu leisten. Wenn der Trassant vom Trassaten nicht mit Gewißheit die Acceptation oder Bezahlung erwartet, so kann er dem Wechsel eine Nebenadresse an einen Andern geben, an welchen sich also der Inhaber bei der Weigerung des Trassanten zu wenden hat. Der Wechselinhaber kann sein Recht einem Andern übertragen oder cediren, da dann die Cession auf die Rückseite des Wechsels geschrieben wird, welches man indossiren nennt. Ein oft indossirter Wechsel wird ein girirter genannt. Wer nun einen solchen Wechsel erhandeln will, muß sich hüten, daß nicht das Indossement fehlerhaft sey; denn man hat ausgefüllte Indossements, wo bei dem Indossement auch der Name des Indossaten (Cessionarii); nebst Ort und Zeit der Cession angezeigt ist; wenn aber nur der Name des Indossaten dergestalt auf den Rücken des Wechsels geschrieben worden, daß erst hernach der In-

dossat das Indossement ohne Beisetzung seines Na-
mens ausfüllen kann, so ist es Indossement in bianco
oder blanco, welches gefährlich und daher in mehreren
Ländern verboten ist. Geschieht die Abtretung des
Wechsels nach der Weise eines Mandats, und der
Indossat wird nur der Bevollmächtigte des Indossen-
ten, so macht dieses indossamentum in procura,
daß der Wechsel nicht weiter indossirt werden kann.
Wenn Wechsel über See gehen, so läßt man von
ihnen mehrere gleichlautende Exemplare ausfertigen,
und bezeichnet sie mit Prima und Secunda, daher
Prima- und Secundawechsel; dann kann der accep-
tirte Primawechsel bei einem Freunde so lange bleiben,
bis er zur Verfallzeit von dem Inhaber des Secund-
wechsels abgefordert wird. Die Caution, welche ei-
mals dem Wechselgläubiger wegen der Bezahlung
eines Wechsels von Jemanden ertheilt wird, kann
nur nach den gemeinen Rechten beurtheilt werden;
geschieht aber diese Caution durch Indossirung, so un-
terwirft er sich dadurch der Strenge des Wechselrechts,
welche Bürgschaft avalliren genannt wird. Der-
jenige, welcher einen vom Trassaten nicht angenomme-
nen und protestirten Wechsel zur Ehre des Trassanten
oder Indossenten, mit Einwilligung des Inhabers
annimmt, oder die Acceptation aus Freundschaft leistet,
wird dadurch Wechselschuldner, und erhält nach d
Bezahlung Wechsel und Protest, um sich dadurch d
Regreß nach Wechselrecht wider den Trassirer od
Indossenten, welchem zur Ehre er den Wechsel ho-
nirt hat, zu sichern. Diese Acceptation aus Freun
schaft kann auch selbst der Präsentant des Wechs
übernehmen. Im Wechselhandel kommen nun au
noch die Retourwechsel oder Rückwechsel v
Wenn nämlich der Inhaber eines nicht bezahlt
Wechsels nach der Protestirung, am Orte, wo
Zahlung hätte geschehen sollen, die Summe

Wechsels, nebst den ihm verursachten Kosten, gegen einen von ihm auf den Wechselschuldner ausgestellten Wechsel aufnimmt; auch derjenige Wechsel, den der Remittent dem Trassanten statt der Valuta giebt, oder auch ein Interimschein, daß er nach der Acceptation des erhandelten Wechsels die Valuta bezahlen wolle. Der eigene oder trockene Wechsel ist ein Wechsel, den ein Schuldner auf sich selbst ausstellt, und sich dadurch zur Bezahlung am bestimmten Tage nach Wechselrecht verpflichtet. Zuweilen geschieht die Bezahlung der Wechsel, so wie auch anderer Schulden, durch Anweisung oder Assignation, wie durch Procura oder Mandat, indem der Trassat einen Andern bestimmt, von dem der Präsentant, mit dessen Einwilligung, die Bezahlung empfangen soll; allein die Verpflichtung des Assignanten bleibt so lange bei voriger Kraft, bis der assignirte Schuldner dem assignirten Gläubiger die assignirte Post bezahlt hat, wobei die Wechselordnung eines jeden Landes zum Grunde gelegt wird. Da die Wechselverbindungen und Geschäfte der Kaufleute unter sich nicht überall gleich groß und bedeutend sind, mithin nicht überall hin mit gleichem Vortheile betrieben werden können, so entsteht daraus der Wechselcours, welcher in den wöchentlich auf den Börsen ausgegebenen Wechselcourszetteln angegeben wird. Diese Courszettel sind darum nöthig, weil der Wechselpreis oder die Valuta aus mannigfaltigen Ursachen oft sehr schnell steigt, aber auch wieder fällt: dieses zu hindern liegt nicht in der Macht einer Regierung. Bei Bestimmung des Wechselcourses oder vielmehr des Verhältnisses dessen, was für den Wechsel bezahlt wird, zu dem, worauf der Wechsel lautet, hat die Gewohnheit den einen Theil des Verhältnisses als gegeben oder unveränderlich angenommen, so daß nur der andere Theil, als der veränderliche, jedesmal angegeben wird. Der unveränderliche Theil dieses Ver-

hältnisses heißt die beständige Valuta oder der gewisse Preis, der andere die veränderliche oder unbeständige Valuta, und Letztere wird in den Courszetteln gewöhnlich nur angezeigt, die andere aber, als allgemein bekannt, ausgelassen. An den Orten, wo die beständige Valuta ist, bezahlt der Remittent die beständige, und empfängt durch den Wechsel die unbeständige Valuta; und an dem Orte, welcher die unbeständige Valuta hat, bezahlt der Remittent die unbeständige, und erhält durch den Wechsel die beständige, aber der Trassant empfängt die unbeständige und giebt durch den Wechsel die beständige Valuta. Wenn nun von der unbeständigen Valuta mehr als vorher gegeben werden muß, so steigt der Cours oder er steht hoch, wird hingegen weniger als vorher gegeben, so fällt der Cours oder er steht niedrig. Fällt der Cours so ist dieses am Orte der beständigen Valuta nachtheilig für den Remittenten und vortheilhaft für den Trassanten; steigt der Cours, so ist solches am Orte der beständigen Valuta vortheilhaft für den Remittenten nachtheilig für den Trassanten; aber am Orte der unbeständigen Valuta ist es nachtheilig für den Remittenten, vortheilhaft für den Trassanten. Wenn nun jemand an einem entfernten Orte Geld durch Wechsel bezahlen muß, so kann er solches entweder dahin remittiren, oder er kann von seinem Gläubiger auf sich ziehen lassen. Beides kann entweder geradezu oder über andere Oerter geschehen; auf gleiche Weise kann auch derjenige, welcher Geld von einem entfernten Orte zu empfangen hat, solches sich remittiren lassen, oder er kann auf seinen Schuldner trassiren, und dieses beides, entweder geradezu, oder über andere Oerter. Die Untersuchung, wobei der größte Vortheil erhalten werde, heißt die Arbitragerechnung, wobei alle sämmtlichen Spesen, die proportionirten und die unproportionirten, mitberechnet werden müssen.

Wechselgeschäfte lassen sich nicht von jedem Orte zu jedem andern machen; denn selbst wenige Handelsplätze sind zugleich auch Wechselplätze; zwischen manchen Oertern ist gar kein Cours, und zwischen manchen ist er nur einseitig; daher die Schwierigkeiten in vielen Handelsörtern durch Wechsel an andere Plätze zu zahlen. Wenn Gläubiger und Schuldner an Orten wohnen, zwischen denen kein Cours ist, so kann zwar Ersterer einen Wechsel auf Letzteren ausstellen; allein er muß ihn nach einem Orte adressiren, wohin Cours ist, woselbst der Trassat zur Verfallzeit die Bezahlung veranstalten muß. Vorzügliche Wechselplätze sind, in Deutschland: Berlin, Breslau, Danzig, Königsberg, Hamburg, Leipzig, Prag, Wien, Frankfurt am Main, Augsburg, Nürnberg ꝛc.; in Holland: Amsterdam, Rotterdam ꝛc.; in Belgien: Antwerpen, Brüssel ꝛc.; in der Schweiz: Basel, Bern, Zürich ꝛc.; in Frankreich: Paris, Bourdeaux, Lyon, Strasburg ꝛc.; in England: London; in Italien: Venedig, Genua, Livorno, Bergamo, Turin, Mailand, Neapel ꝛc.; in Spanien: Madrid, Cadix, Bilbao, St. Sebastian ꝛc.; in Portugal: Lissabon, Porto ꝛc.; in Rußland: Petersburg, Riga, Reval ꝛc.; in Schweden u. Norwegen: Stockholm, Gothenburg, Bergen ꝛc.; in Dänemark: Kopenhagen, Altona ꝛc.; in der Türkey: Konstantinopel. — Beim Wechselkauf und Verkauf wird dem Kommissionair, der den Auftrag Wechsel zu kaufen hat, eine Provision gegeben. Wenn Jemand einen Wechsel, der noch lange Zeit zu laufen hat, ehe er zahlbar ist, früher verhandelt, so muß er sich für die frühere Bezahlung die Interessen abziehen lassen, welches den Wechsel discontiren heißt. An einigen Orten giebt es öffentlich errichtete Gesellschaften, welche durch ein zusammengeschossenes Kapital gute Wechsel und andere Schuldverschreibungen discontiren, und den Gewinn unter die Interessenten

nach ihrer Einlage vertheilen; sie werden Discont-kompagnien, Discontokassen genannt. — Reiche Banquiers sind daher in einem Staate, der viele Fabriken und Manufakturen besitzt, und großen Handel treibt, höchst wichtige Personen, da sie den Umlauf des Geldes schneller befördern, ausstehende Schulden der Gewerbetreibenden, auch anderer Staatsbewohner, in fremden Ländern durch Wechsel einkassiren, und nur gegen geringe Provision. Auch erhalten Reisende, welche fremde Länder besuchen wollen, bei ihnen Creditbriefe, offene Wechsel, worauf sie an verschiedenen Orten, gegen ihre Quittung bestimmte oder unbestimmte Summen, die von jedem Geber auf den Rücken der Briefe angemerkt werden, empfangen können, wobei sich der Banquier wegen aller auf seine Ordre ausgezahlten Gelder, und wegen aller dadurch verursachten Provisionen und anderer Spesen an die vom Empfänger oder vom Reisenden ihm ausgestellte Kaution hält. Solche Briefe haben in Ansehung der Wiederbezahlung mit den eigentlichen Wechseln fast einerlei rechtliche Vorzüge. Auch die Anleihen großer Summen für ganze Staaten und ihre Fürsten übernimmt gewöhnlich ein Banquier, wie es jetzt der Fall mit dem Hause Rothschild ist, welches mit vielen Fürsten in solcher Verbindung steht. Dem Banquier stellt nun der Fürst die Obligation aus, und berechtiget ihn, die Anleihe in kleinen Obligationen zu vertheilen. Die Original-Obligation wird nebst den Unterpfändern gemeiniglich bei einem Gerichte oder bei einem Notarius niedergelegt, welcher auch die einzelnen Obligationen mit unterschreibt. Die Zinsen werden vom Komptoir des Banquiers, gegen die verausertheilten Coupons, abgeholt, bis das Kapital zurückbezahlt worden. Der Preis solcher Obligationen, die oft in viele Hände kommen, steigt und fällt mit dem Kredit des Fürsten und seiner sich verbürgten Lan-

oder Reichsstände, überhaupt nach der politischen Krisis, in welcher sich der Staat befindet oder worein er kommen kann. — Wenn die Erfindung des Wechsels höchst sinnreich genannt werden kann, so hat man auch auf eine eben so sinnreiche Weise diese nützliche Erfindung gemißbraucht, und mißbraucht sie auch noch durch die sogenannte Wechselreiterey, welche die Israeliten in Hamburg wohl nicht unpassend den Schwindel nennen, das ist, daß Kaufleute in Zeiten der Noth durch das Trassiren auf Andere sich Geld zu verschaffen, oder die Bezahlung ihrer Schulden auf zu schieben suchen; allein sie beschleunigen dadurch ihren Untergang und ziehen Andere mit ins Unglück. —

Wichtig für den Handel sind nun noch die in vielen Staaten errichteten Banken, von denen es Giro- und Zettelbanken giebt. Das Wesen der Girobank besteht darin: daß Kaufleute Geldsummen unter Aufsicht der Regierung darin niederlegen können, worüber Buch und Rechnung geführt wird, das heißt, jeder Kaufmann, der Geld in der Bank niederlegt, wird Kreditor derselben, und erhält im Bankbuche eine ihm zugewiesene Seite, worauf seine Einlage notirt wird. Das Zahlen eines Kaufmanns an den Andern geschieht nur durch Uebertragung in den Bankbüchern, das heißt, durchs Ab- und Zuschreiben. Damit nun ein Jeder, der der Bank Geld übergeben hat, weiß, wie er mit derselben steht, muß er für sich ein Bankobuch halten, und darin alle ihm zu- und abgeschriebenen Gelder genau verzeichnen. Bei den meisten Banken ist eingeführt worden, daß wenn Jemand ein Bankoconto eröffnet, etwas dem Kreditor, zum Vortheile der Bank, in Debet abgeschrieben wird; auch wird gewöhnlich für das Ab- und Zuschreiben für jeden Posten etwas Gewisses, welches Partheigeld genannt wird, der Bank zu gute geschrieben. Die Girobanken haben zu ihrem Fonds ein besseres

Geld, als das Courant ist, wenigstens die feineren grö-ßeren Münzsorten gewählt, wodurch das Agio auf Bankogeld oder auf Bankovaluta entsteht. Die Bank wird jährlich zu einer bestimmten Zeit auf einige Tage geschlossen, um alle Rechnungen zu revidiren und zu saldiren, wozu jeder Kreditor dann sein Bankobuch mit der Rechnung der Bankobuchhalter vergleichen u. reguliren muß. — Das Wesentliche der Zettelbank besteht darin: daß hier ein Jeder Geld niederlegen kann, und dagegen einen Schein, Bankschein, oder eine auf die eingelegte Summe lautende Anweisung ausgefertiget erhält, auf deren Zurücklieferung er das Geld in baarer Münze wieder zurückerhält. Diese ausgegebenen Scheine oder Anweisungen, Banknoten, Bankzettel genannt, kursiren nun wie baares Geld, weil sie au porteur zahlbar sind. Die Bank spekulirt dagegen mit den eingelegten Geldsummen zum Vortheile der Geldeinlegenden (nicht der jedesmaligen Besitzer der Banknoten), welche nach Verhältniß ihrer Einlagen am Gewinnste Theil nehmen. Die Zettelbank erleichtert zwar auch den Kaufleuten die Zahlung, jedoch ist ihr Nutzen für diese ungleich geringer, als der, welchen ihnen die Girobank leistet; denn jene ist gemeiniglich eine Finanzoperation, zur Zeit der Noth das Geld der Einwohner ohne gewaltsame Erpressungen zusammen zu bringen; allein sie kann auch bei einigem Mißbrauche den Staat um Geld und Kredit bringen. Dergleichen Banken werden auch gewöhnlich vom Staate, der Regierung, errichtet; auch giebt der Staat oder der Regent den Grundfonds dazu her, das heißt, er legt ein gewisses Kapital zur Sicherheit darin nieder, welches nicht eher zurückgenommen werden soll, bis alle Inhaber der Banknoten wegen ihrer Forderung befriediget worden. Wenn aber das Kapital von Privatpersonen zusammengebracht wird, so wird es in kleine Theile,

die Bankaktien heißen, getheilt, und jeder Aktiennehmer wird ein Eigener der Bank, und aller reiner Gewinn, den die Bank abwirft, wird unter sie vertheilt. Diese Aktien können verkauft werden; allein die Namen der Käufer müssen der Bank angezeigt und in ihre Bücher eingetragen werden. So lange eine solche Zettelbank nicht mehr Banknoten macht oder weggiebt, als wofür sie wirklich baares Geld empfangen hat, und so lange sie alles baare Geld aufhebt, so lange kann sie keine Vortheile abwerfen, vielmehr wird ihre Unterhaltung noch einen Aufwand verursachen; wenn sie aber ihren Fonds größtentheils gegen Zinsen verleiht, oder auf eine andere nutzbare Weise verwendet, oder wenn sie in gleicher Absicht mehr Zettel in Umlauf bringt, als sie baares Geld empfangen hat, so entsteht ein Gewinn, der nach Abzug aller Unkosten unter dem Namen des Dividends der Bankaktien den Eigenern der Bank zufällt, und ist der Staat oder der Regent Eigener, so fällt er diesem zu. — Zu den jetzt in Europa befindlichen Zettelbanken gehören: die Engländische, Schottländische, Schwedische, Dänische, Preußische, Oesterreichische, Russische ꝛc., welche aber in ihrer Einrichtung sehr von einander abweichen; indem einige zugleich Giro- und Zettelbanken sind, andere vom Staate mancherlei Vorrechte erhalten haben, da sie mehr cameralistische, als kaufmännische Anstalten, und in dieser Hinsicht so nothwendig geworden sind, daß ihre Dauer mit der Dauer der Regierung als eins anzusehen ist, weil sich deren Kredit darauf stützt. — Ueber die verschiedenen Handlungsgesellschaften oder Kompagnien, die von der Regierung in einem Staate ein ausschließendes Privilegium auf gewisse Jahre nach Ost- und Westindien ꝛc. zu handeln erhalten haben, ist schon das Nöthige unter Schifffahrt, Th. 143 und 144, unter der Schiffahrt jedes abge-

handelten Seestaates daselbst, angeführt worden. Man sehe übrigens noch nach die Artikel: Buchhandel, Th. 7, S. 190 u. f.; Schifffahrt, Th. 143 und 144; Mählbrief, Th. 82, S. 496 u. f.; Bylbrief, Th. 7, S. 489; Reeder, Th. 121, S. 411 u. f.; Connoissement, Th. 8, S. 320 u. f.; Fracht, Th. 14, S. 732 u. f.; Ballast, Th. 3, S. 447; Caper, Th. 7, S. 633; Bodmerey, Th. 6, S. 57 u. f.; Bodmerey-Brief, daselbst, S. 59 u. f.; Bodmerey-Conto, daselbst, S. 60; Respondentia, s. unter Wechsel; Avanture, Th. 1, S. 642; Haferey, Th. 21, S. 99 u. f.; Dispache, Th. 9, S. 328 u. f.; Assecranz-Anstalten, Th. 2, S. 571 u. f.; Polizze, Th. 114, S. 170 u. f.; Prämie, Th. 117, S. 2; Bergegeld, Th. 3, S. 543; Mäkler, Th. 83, S. 55 u. f.; Buchhaltung, Th. 7, S. 181 u. f.; Handelsbücher, Th. 21, S. 699 u. f., wo man alle in der Buchhaltung und auf großen Komptoiren vorkommenden Handelsbücher angeführt findet; Memorial, Th. 88, S. 323 u. f.; Journal, Th. 30, S. 700 u. f.; Hauptbuch, T. 22, S. 273 u. f.; Cassebuch, T. 7, S. 710; Scontro-Buch, Th. 151; Calculatur-Buch, Th. 7, S. 536; Facturbuch, Th. 12, S. 23; Bilanz-Buch, Th. 5, S. 290; Briefcopier-Buch, Th. 6, S. 702; Briefporto-Buch, daselbst, S. 703; Monatsbuch, Th. 93, S. 175; Bankerott, Th. 3, S. 515; Concours, Th. 8, S. 304 u. f.; Credere (Del), Th. 8, S. 423 u. f.; Moratorien, Th. 93, S. 763 u. f.; Banco, Th. 3, S. 492.

(Der Beschluß dieses Artikels im 167sten Bande.)

Ende des Hundert sechs und sechszigsten Theils.

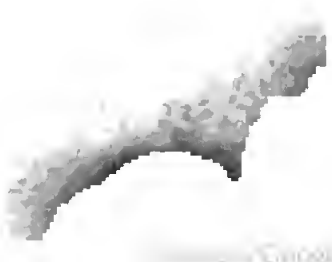

Stanford University Libraries
3 6105 014 896 851

AE
27
K8
v.166
[redacted]
STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.